Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Band 1

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1837,1
B W

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

O
8
1837,1

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1837.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Protokollheft.

ERSTE KAMMER
DER
STÄNDE-
VERSAMMLUNG
Geflügt

Karlsruhe,
im Cabinet für Literatur, Kunst und Musik.

Hofbuchdruckerei von Wilhelm Hasper.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

OZB 1000, 1837 I

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalt

des ersten Protokollhefts.

Vorbereitungssitzung am 8. März 1837.

Seite

1. Ausmittelung der Aeltesten unter den Abgeordneten für die Stelle des Alterspräsidenten und der jüngsten Mitglieder zu den Stellen provisorischer Secretäre 1
2. Entschuldigungen noch nicht erschienener Mitglieder 1
3. Uebergabe der Wahlacten der neu gewählten Abgeordneten aus 19 Bezirken 1, 2, 3
4. Antrittsrede des Alterspräsidenten Kern . 2
5. Wahl der Deputation zum Empfang Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, am Tage der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung 2
6. Programm über die Feierlichkeiten bei Eröffnung der Ständeversammlung 3, 4

Protokoll über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung, vom 9. März 1837.

1. Thronrede Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs 5, 6
2. Beeidigung der erschienenen neu eintretenden Mitglieder 5
3. Benennung der nicht erschienenen Abgeordneten 5
4. Namensverzeichniß der sämmtlichen Abgeordneten zur zweiten Kammer, mit Ausnahme des sechsten Aemterwahlbezirks, für welchen die Wahl noch nicht vollzogen war . . . . . 6 — 8

I. öffentl. Sitzung am 10. März 1837.

1. Anzeige einer eingekommenen Petition . . . 9
2. Beschluß wegen Ernennung einer Commission zu Abschließung eines Vertrags über den Druck der Protokolle 9
3. Urlaubsbewilligung für mehrere Abgeordnete 9
4. Vorlage der Wahlacten vom sechsten Aemter-Wahlbezirk 9
5. Bildung der provisorischen Abtheilungen . . 9, 10
6. Berichte der Abtheilungen und Beschlüsse der Kammer nach Prüfung der Vollmachten der Abgeordneten Nägele, Martin, Peter, Rettig, Eichrodt, Mohr, Buhl, Bader, Greiff, Bassermann, Delisle, Kern, Speyerer, Helmreich, Reichenbach, Müller, Lenz, Bohm, Buß u. Christ . . . . . 10 — 17, 19, 20
7. Bemerkungen wegen Vorlage der Acten über die Wahl der Wahlmänner . . . . . 17 — 19
8. Eröffnungen über die Ernennung von Regierungs-Commissären 20
9. Definitive Einloosung der Mitglieder in die fünf Abtheilungen. 20, 21

II. öffentl. Sitzung am 11. März 1837.

1. Anzeige einer neuen Eingabe 22
2. Eröffnung über die Ernennung des Geh. Rath Ziegler zum ständigen Regierungs-Commissär 22
3. Vorlage des Steuerausweises des Abg. Christ 22
4. Benennung der gewählten Abtheilungsvorstände und Secretäre in Bezug auf die erste, zweite, dritte und vierte Abtheilung 22
5. Wahl dreier Candidaten für die Präsidentenstelle. 22
6. Vorlage der detaillirten Uebersicht der Geldverwendungen aus der verflossenen Etatsperiode (und ganzes 1s Beil. Heft.) 22
7. Uebergabe des Auflagengesetzes mit dem Staats-Budget für die Jahre 1837 und 1838 (und ganzes zweites Beilagenheft.) 22
8. Gesetzesvorschläge:
   a) über Abänderung des Art. 18 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1831: die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse betr. (3s Beil. Heft S. 1—4) 22, 23
   b) über Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Branntweinkesselgeldes . . . . (3s Beil. Heft S. 5—12.) 23
   c) in Betreff der Classensteuer . . . . . (3s Beil. Heft S. 13—16) 23
   d) betreffend den Recurs in gerichtlichen Strafsachen . . . . . (3s Beil. Heft S. 17—20) 23
   e) die Zuziehung von Zeugen bei Edeberedungen betr. . . . . (3s Beil. Heft S. 21—24.) 23
   f) wegen Errichtung einer öffentlichen Hinterlegungs-Casse und deren Vereinigung mit der Amortisationscasse . . . . . (3s Beil. Heft S. 25—30). 23
   g) über die Faustpfandverträge der Amortisationscasse . . . . . (3s Beil. Heft S. 31—34.) 23

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

h) die Anberaumung eines Termins zu Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungs-Gesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betr. (3s Beil. Heft S. 35—38.) 23
i) über einige Abänderungen der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (3s Beil. Heft S. 55—64.) 23

III. öffentliche Sitzung am 13. März 1837.

1. Anzeige neuer Eingaben 24
2. Vorlage der Rechnung des Archivars Rau über die Kosten des letzten Landtags . . . 24
3. Anzeige von der Wahl der Secretäre der ersten Kammer 24
4. Einladung der Gesellschaft „Eintracht" und der „Lesegesellschaft" in Carlsruhe an die Kammermitglieder zu Benützung ihrer Locale . . 24
5. Benennung des in der fünften Abtheilung gewählten Vorstands und Secretärs 24
6. Eröffnung, daß Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, den Abg. Mittermaier als Präsidenten der Kammer zu bestätigen geruht haben 24
7. Wahl der beiden Vicepräsidenten der Kammer 24
8. Rede des Alterspräsidenten Kern vor Ueberlassung des Präsidentenstuhls an den ersten Vicepräsidenten Duttlinger 25
9. Aeußerungen des Dankes der beiden Vicepräsidenten für die durch ihre Wahl von der Kammer ausgesprochenen Gesinnungen des Wohlwollens und des Vertrauens 25
10. Gesetzesvorschläge:
a) über die Gemeindewahlen 26
(3s Beil. Heft S. 65—68.)
b) die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Haltung des Faselviehes betr. 26
(3s Beil. Heft S. 69—72.)
c) wegen Verminderung des persönlichen Gewerbsteuercapitals. 27
(3s Beil. Heft S. 73, 74.)
d) die Einführung eines gleichen Zollgesetzes in allen Vereinsstaaten betr. 27
(3s Beil. Heft S. 75—130.)
e) den Vereinszolltarif für die Jahre 1837, 1838 u. 1839 betr. 27
f) die Einführung eines neuen Neckarzolltarifs betr. 27
g) die Einführung eines neuen Zollstrafgesetzes betr. 27
(3s Beil. Heft S. 131—146 d.)
h) über das Verfahren in Steuerstrafsachen . 27
(3s Beil. Heft S. 147e—150h.)
i) über die Ruhegehalte der Unterofficiere und Soldaten 39
(3s Beil. Heft S. 143—150.)
11. Wahl der Secretäre der Kammer 26, 27
12. Discussion über das Urlaubsgesuch des Abg. Obkircher . . . . . 28—34
13. Entschuldigung der Abwesenheit der Abgeordneten Bassermann und Weysser . . 34
14. Benennung der Mitglieder
a) der Druckcommission 34
b) der Petitionscommission 34
c) der Commission zu Entwerfung der Dankaddresse auf die Thronrede 34
Verstärkung der letztern Commission . . 34, 35
15. Commissionsbericht des Abg. Duttlinger über die Unterhandlungen wegen des Drucks und Verlags der Protocolle. Schlußfassung . 35—37

IV. öffentliche Sitzung am 17. März 1837.

1. Anzeige einer Motion des Abg. Christ auf zweckmäßige Abänderung und Verbesserung des Brandversicherungswesens 38
2. Urlaub für den Abg. v. Itzstein 38
3. Berichte und Schlußfassungen über die Wahl der Abgeordneten Jörger, Zentner und Kuenzer 38, 39
4. Einberufung des Abg. Aschbach 39
5. Verstärkung der Budgetcommission . . . 39
6. Erörterung und verneinende Entscheidung der Frage: ob die Berathung der Dankadresse in öffentlicher Sitzung statt finden soll? . . . 39—43

Geheime Sitzung am 17. März 1837.

Dankadresse der zweiten Kammer auf die Rede vom Thron. (3s Beil. Heft S. 151 u. 152.)

V. öffentliche Sitzung am 21. März 1837.

1. Antrittsrede des Präsidenten Mittermaier 44—46
2. Anzeige neuer Eingaben 46
3. Mittheilung der ersten Kammer, betreffend den Gesetzentwurf über das Einstehen der Tambours u. Spielleute vor erreichtem Conscriptionsalter 46—48
4. Bemerkungen über die zu frühe öffentliche Verbreitung der Dankadresse der zweiten Kammer 46
5. Bericht und Beschluß über die von dem Archivar Rau abgelegte Rechnung der Kosten des letzten Landtags 46, 48, 49
6. Wiederanregung der an früheren Landtagen gestellten Anträge auf Bestimmung einer Diätenvergütung für die in Carlsruhe wohnenden Deputirten 46, 47
7. Nachricht von der huldvollen Antwort Sr. Kön. Hoheit, des Großherzogs, auf die überreichte Dankadresse 47
8. Anzeige der gewählten Commissionsmitglieder für die Gesetzentwürfe:
a) die Abänderung des §. 18 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse betr. 47
b) das Branntweinkesselgeld betr. 47
c) die Classensteuer betr. 47
d) den Rekurs in gerichtlichen Strafsachen betr. 47

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

c) die Zuziehung von Zeugen bei Eheberedungen betr. 47
f) die Errichtung einer Hinterlegungsanstalt btr. 47
g) die Faustpfandverträge der Amortisations-Casse betr. 47
h) den Vollzug der Gesetze über alte Abgaben betr. 47
i) das Verfahren in Steuerstrafsachen betr. . 48
k) Herabsetzung des Steuercapitals vom persönlichen Verdienst betr. 48
l) die Gemeindewahlen betr. 48
m) für die Prüfung der Rechnung des Archivars Rau. 47
9. Einladung des Präsidenten zur Anwohnung bei der feierlichen Confirmation Ihrer Hoheit, der Prinzessin Alexandrine 48

VI. öffentliche Sitzung am 31. März 1837.

1. Mittheilung der ersten Kammer, den vom §. 49 der Eheordnung handelnden Gesetzentwurf betr. 50, 54
2. Anzeige eingekommener Petitionen 50, 51
3. Motionsanzeige des Abg. Zentner, auf Abänderung resp. Aufhebung der das Loosungs- u. Einstandsrecht betreffenden Landrechtssätze . 50
4. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, das Branntweinkesselgeld betr. 51
(3s Beil. Beil. Heft S. 153, 154.)
5. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 18 des Gesetzes von 1831, die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse betr. 51
(3s Beil. Heft S. 155—158.)
6. Commissionsbericht des Abg. Bekk über den Gesetzentwurf, die Faustpfandverträge der Amortisationscasse betr. 51
(3s Beil. Heft S. 159—162.)
7. Benennung der Mitglieder mehrerer Commissionen 51, 53
8. Motion des Abg. Bader auf Abschaffung der Schafübertriebsberechtigungen 52, 53
9. Bemerkungen über die Nothwendigkeit einer neuen Sportelordnung 53, 54

VII. öffentliche Sitzung am 4. April 1837.

1. Beeidigung der Abg. Kuenzer und Delisle 55
2. Motionsanzeige des Abg. Buß, auf im Wege der Gesetzgebung zu treffende Fürsorge gegen die mit dem fabrikmäßigen Betriebe der Industrie verbundenen Nachtheile 55
3. Anzeige eingekommener Petitionen 55, 56
4. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, das Einstehen der Tambours und Spielleute vor erreichtem Conscriptionsalter betr. 56
(3s Beil. Heft S. 163, 164.)
5. Discussion über den Gesetzentwurf, das Branntweinkesselgeld betr. . . . . 56—65

Seite

6. Discussion des Berichts des Abg. Hoffmann über den Gesetzentwurf, die Abänderung des §. 18 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse betr. . . . 65—82

VIII. öffentliche Sitzung am 7. April 1837.

1. Motionsanzeige des Abg. Welcker auf Einführung von Vergleichs- oder Schiedsgerichten zum Behuf der Verminderung verderblicher Prozesse 83
2. Anzeige eingekommener Petitionen 83
3) Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Zuziehung von Zeugen bei Eheberedungen . . 83
(und 3s Beil. Heft S. 165—170.)
4. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Anberaumung eines Termins zu Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungsgesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betr. 83
(und 3s Beil. Heft S. 171—178.)
5. Bemerkungen u. Erörterungen wegen des in der Carlsruher Zeitung unterbliebenen Drucks der Antrittsrede des Präsidenten Mittermaier 84—92
6. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, den Recurs in gerichtlichen Strafsachen betr. . . 92
(und 3s Beil. Heft S. 179—190.
7. Diskussion des Berichts des Abg. Bekk über den Gesetzentwurf, die Faustpfandverträge der Amortisationscasse betr. . . . . 92—103

IX. öffentliche Sitzung am 11. April 1837.

1. Anzeige neuer Eingaben 104, 105
2. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ueberweisung der Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehes auf die Gemeinden betr. . . 104
(und 3s Beil. Heft S. 191—202.)
3. Bemerkungen wegen eines vorzulegenden Gesetzentwurfes über die Einführung breiter Radfelgen 104
4. Erörterungen über die angetragene Verstärkung der Petitionscommission . . . . . 105—107
5. Discussion des Berichts des Abg. Duttlinger über das provisorische Gesetz, den Beizug von Zeugen zur Errichtung von Eheberedungen betr. 107—129
6. Benennung der Mitglieder mehrerer Commissionen 129, 130

X. öffentliche Sitzung am 14. April 1837.

1. Anzeige neuer Eingaben 131, 132
2. Gesetzesvorschlag über die Aufhebung des Landrechtssatzes 2075, die Faustpfandverträge betreffend, deren Gegenstand auf den Inhaber lautende Staatspapiere sind 132, 157
3. Bemerkungen wegen Herausgabe eines Landtagsblattes und wegen mangelhafter Darstellung der Kammerverhandlungen in öffentlichen Blättern . . . . . 132—134

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

4. Begründung der Motion des Abg. Christ auf Abänderungen im Brandversicherungswesen . 134
(und 3s Beil. Heft S. 203—208.)
5. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die im §. 49 lit. c. der Eheordnung bestimmte Genugthuung bei Ehescheidungen aus bestimmten Ursachen betr. 134
(und 3s Beil. Heft S. 209, 210.)
6. Zweiter Commissionsbericht über das provisorisch erlassene Gesetz, die Beiziehung von Zeugen bei Eheberedungen und anderen Amtsrevisorats-Urkunden betr. 135
(und 3s Beil. Heft S. 211—214.)
Berathung und Schlußfassung . . 135—138, 157, 158
7. Discussion über den Gesetzentwurf, das Einstehen der Tambours und Spielleute vor erreichtem Conscriptionsalter betr. . . . . 138—142
8. Discussion über den Gesetzentwurf, die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- u. Entschädigungsgesuche wegen Aufhebung alter Abgaben . . . . . 142—156
9. Verstärkung der Commission zu Begutachtung des Gesetzentwurfes, einige Abänderungen der Prozeßordnung betr. 156

XI. öffentliche Sitzung am 15. April 1837.

1. Anzeige einer neuen Eingabe 159
2. Begründung der Motion des Abg. Zentner, die Loosungs- und Einstandsrechte betr. . . 159
(und 3s Beil. Heft S. 215—222.)
3. Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf, die Ablösung alter Abgaben betr. 159—183, 185—187
4. Vorlage eines Verzeichnisses über die Art der Erledigung der an dem letzten Landtage dem Großherzogl. Staatsministerium überwiesenen, zum Ressort des Großherzogl. Ministeriums des Innern gehörigen Petitionen 183, 184, 185
4. Gesetzentwurf, die Trennung der Orte Ritschweiher und Oberkunzendach von der Gemeinde Rippenweiher und ihre Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde betr. 183, 187, 188

XII. öffentliche Sitzung am 18. April 1837.

1. Anzeige neuer Eingaben 189, 190
2. Mittheilung der ersten Kammer, ihren Beitritt zu dem Gesetzentwurf über das Branntweinkesselgeld betr. 190
3. Zurückweisung des Art. 2 des Gesetzes über die alten Abgaben an die Commission 190

Seite

4. Commissionsbericht über das provisorische Gesetz vom 20. October 1836, den Vereinszolltarif für die Jahre 1837, 1838 u. 1839 betr. . . . 190
(3s Beil. Heft S. 223—230.)
5. Discussion des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, den Recurs in gerichtlichen Strafsachen betr. . . . . 190—217

XIII. öffentliche Sitzung am 19. April 1837.

1. Anzeige neuer Eingaben 218
2. Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesvorschlag, den Recurs in gerichtlichen Strafsachen betr. . . . . 217—248

XIV. öffentliche Sitzung am 21. April 1837.

1. Anzeige neuer Eingaben 249
2. Bemerkungen wegen des herabgesetzten Werthes der Viertels-Kronenthaler 249, 250
3. Benennung der Mitglieder mehrerer Commissionen 250
4. Redaction des Gesetzentwurfes über die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungsgesuche wegen Aufhebung alter Abgaben . . . . . 250—281
5. Discussion des Commissionsantrages auf eine Adresse um Vervollständigung der Gesetzgebung über alte Abgaben . . . . . 250—280
Entwürfe zweier deßfallsigen Adressen . . . 281, 282

XV. öffentliche Sitzung am 24. April 1837.

1. Anzeige eingekommener Petitionen 283
2. Bemerkungen wegen bogenweiser Ausgabe der Protokalle an die Abonnenten 284, 285
3. Bericht des Abg. Sander über den an die Commission gewiesenen Antrag des Abg. Aschbach, in Bezug auf den Gesetzentwurf, den Recurs in gerichtlichen Strafsachen betr. . . . . 285—287
Discussion dieses Berichts und der übrigen Paragraphen des erwähnten Gesetzes . . . 287—302
Redaction desselben nach den Beschlüssen der zweiten Kammer . . . . . 310—312
Berathung des Antrags des Abg. Aschbach auf gesetzliche Regulirung des Rechtes der Untersuchungsbehörden auf Erkennung von Untersuchungsarrest und Haussuchung . . . . 302—310
Beschluß 310
4. Eröffnung, daß Ministerialassessor v. Marschall zum Regierungscommissär in Budgetangelegenheiten ernannt worden sey 310

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorbereitungssitzung der zweiten Kammer der Landstände,

Carlsruhe, den 8. März 1837.

Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Kern.

Staatsminister Winter eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, daß es nach der Vorschrift nothwendig sey, das Bureau vorläufig zu organisiren, nämlich den Alterspräsidenten und die Secretäre zu ernennen.

Das älteste Mitglied sey der Abg. Kern, und die jüngsten anwesenden Mitglieder würden die Abg. Sander, Christ und Bohm seyn.

Kern: Ich weiß nicht, ob meiner Ernennung zum Alterspräsidenten nicht das Bedenken entgegensteht, daß meine Wahl noch nicht geprüft und von der Kammer genehmigt ist.

Merk: Es war derselbe Fall vorhanden, als eine Integral-Erneurung der Kammer Statt fand. Man ging über diese Bedenklichkeit weg, weil sonst Niemand da gewesen wäre, der den Präsidentenstuhl hätte einnehmen können.

Duttlinger: Vor und nach der Eröffnung und Beeidigung sind alle Mitglieder auf so lange einander gleich, bis die Wahl des einen oder andern für beanstandet erklärt ist.

Der Abg. Kern nimmt hierauf den Präsidentenstuhl und die Abg. Sander, Christ und Bohm die Plätze der Secretäre ein.

Mördes bemerkt, daß er von dem Abg. Mittermaier beauftragt sey, dessen Ausbleiben wegen unabweislicher dringender Familienverhältnisse bei der Kammer für die erste Zeit des Zusammentrittes derselben, also auf ungefähr 14 Tage, zu entschuldigen. Er behalte sich vor, ein diesfallsiges Schreiben des Abg. Mittermaier in der nächsten Sitzung zu übergeben.

Staatsminister Winter: Ein ähnliches Entschuldigungsschreiben habe der Professor Buß, der plötzlich krank geworden sey, und nicht abreisen könne, eingeschickt.

Ebenso verhalte es sich mit dem Abg. Weller, der noch einer wichtigen Verhandlung, welche bei dem Oberhofgericht in Mannheim statt finde, anwohnen müsse und deshalb auf einige Tage um Nachsicht bitte.

Sodann habe er die Ehre, der Kammer die Protokolle über die stattgehabten neuen Wahlen zu übergeben, mit Ausnahme der Bezirke Stockach, Rheinbischoffsheim, Baden und Waldshut.

(Die übergebenen Wahlacten sind in der

Beil. Nr. 1.

verzeichnet.)

Die Kammer habe bisher die Gewohnheit gehabt, diese Wahlacten gleich an die Abtheilungen zur Prüfung zu geben, und er lade sie deshalb ein, diese Abtheilungen sofort zu bilden.

Duttlinger: Auf dem Landtage von 1831 ist, damit nicht dieselbe Streitfrage bei jedem künftigen Landtag wiederkehre, ein für allemal bestimmt worden, daß, ehe die Kammer feierlich eröffnet und constituirt ist, und die Beeidigung der neuen Mitglieder statt gefunden hat, keine Abtheilungen gebildet werden sollen, weil vorher keine Kammer existirt, deshalb auch keine Berathungen oder Beschlüsse der Kammer mit Gültigkeit zu Stande kommen können. Ich schlage deshalb vor, daß es nach dem Beschluß von 1831, der nach zweitägiger Berathung gefaßt wurde, jetzt gehalten werde.

Damit wurde dieser Gegenstand verlassen, nachdem noch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vorher Staatsminister Winter gebeten hatte, ihm das Verzeichniß der übergebenen Wahlprotokolle attestirt zurückzugeben.

Alterspräsident Kern äußert hierauf: Als Veteran der zweiten Kammer kehre ich nach langer Zwischenzeit in diesen ehrwürdigen Saal, in den Kreis so hochgeachteter Volksvertreter zurück, und nachdem ich in früheren Jahren zweimal durch Ihre Wahl auf den Präsidentenstuhl erhoben wurde, so ruft mich nun mein vorgerücktes Alter wieder zu derselben Ehre.

Wenn ich schon früher bei größerer Kraft nur auf Ihre Güte und Nachsicht Anspruch machen mußte; so ist dieses begreiflicherweise jetzt bei dem Alterspräsidenten um so mehr der Fall. Nur im Vertrauen auf die thätige Mithülfe der Bureaubeamten und das freundliche und wohlwollende Entgegenkommen der ganzen Kammer trete ich mein Amt als Alterspräsident an.

Es bleibt uns nun nichts mehr übrig, als die Wahl derjenigen 5 Mitglieder vorzunehmen, die außer dem Bureau der Kammer Se. Königl. Hoheit den Großherzog bei der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung zu empfangen haben.

Als diese Mitglieder wurden durch das Loos die

Abg. Cläß,
Goll,
Grether,
Bader und
Weysser

bestimmt.

Der Präsident bemerkt sodann, daß dem Protokoll über die heutige Sitzung das Programm über die Feierlichkeiten bei der Eröffnung der Ständeversammlung beizulegen seyn werde.

Anl. Nr. 2.

Ferner eröffnet der Präsident der Kammer, daß nach einem Schreiben des katholischen Stadtpfarramts diejenigen Mitglieder, die sich zur katholischen Confession bekennen, benachrichtiget werden, daß der Gottesdienst in dieser Kirche an dem morgigen Tage um 9 Uhr in der Frühe beginne.

Schließlich wird den Mitgliedern der Kammer noch bemerkt, daß sie sämmtlich auf morgen Mittag 1¾ Uhr von Sr. Königl. Hoheit zur Tafel geladen seyen, womit die Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die erste am 10ten d. M. abzuhaltende öffentliche Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung
der Alterspräsident: Kern.
Die provisorischen Secretäre:
Sander. Christ.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der Vorbereitungssitzung am 8. März 1837.

Verzeichniß

der in der Vorbereitungssitzung, am 8. März 1837, von der Regierung übergebenen Wahlacten.

Nr.	Wahlbezirk Nr.	Wahlbezirk.	Name des Gewählten.
1.	IV.	Stadt Lahr.	Oberamtmann Rettig in Emmendingen.
2.	2.	Aemter Radolphzell, Blumfeld, Constanz.	Doctor Bader in Zitzenhausen.
3.	II.	Stadt Constanz.	Gemeinderath Delisle.
4.	VI.	Stadt Rastatt.	Bürgermeister Müller.
5.	VIII.	Stadt Carlsruhe.	Gemeinderath Nägele.
6.	X.	Stadt Pforzheim.	Hofgerichtsrath Bohm.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nr.	Wahlbezirk Nr.	Wahlbezirk.	Name des Gewählten.
6.	X.	Stadt Pforzheim.	Kaufmann Lenz.
7.	XII.	Stadt Mannheim.	Hofrath und Obergerichtsadvokat Mohr.
8.	XIII.	Stadt Heidelberg.	Kaufmann Bassermann.
9.	do.	do.	Bürgermeister Speyerer.
10.	7.	Aemter Kl. Laufenburg, Säckingen, Schönau.	Ministerialrath Eichrodt.
11.	11.	Aemter Staufen und Heitersheim.	Alt-Bürgermeister Martin.
12.	14.	2tes Landamt Freiburg, Aemter Waldkirch, Elzach.	Bürgermeister Reichenbach in Buchholz.
13.	17.	Aemter Tryberg, Hornberg, Wolfach, Haslach.	Regierungsrath Kern.
14.	21.	Aemter Gengenbach und Oberkirch.	Professor Buß in Freiburg.
15.	23.	Aemter Achern und Bühl.	Kaufmann Peter in Achern.
16.	24.	Aemter Rastatt und Ettlingen.	Franz Buhl, Fabrikinhaber in Ettlingen.
17.	32.	Aemter Wiesloch und Neckargemünd.	Posthalter Greiff in Wiesloch.
18.	34.	Oberamt Heidelberg.	Bürgermstr. Helmreich in Wieblingen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der Vorbereitungssitzung vom 8. März 1837.

Programm

über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog werden Donnerstag, den 9. März, Vormittags um 10 Uhr, dem Gottesdienst in der Schloßkirche beiwohnen, zu welchem die Mitglieder beider Kammern durch ihre Präsidenten besonders eingeladen werden.

Jede Kammer wird durch einen Ceremonienmeister zu den für sie in dem untern Raum der Kirche zunächst dem Altar bestimmten Sitzen geführt.

Die Sitze rechts und links unter den Tribünen sind für die Mitglieder der Ministerien und übrigen Behörden, sowie für die Stadtdirection und den Stadtrath bestimmt; der Eingang hiezu ist durch die Thüre im innern Schloßhofe.

Die mittleren Tribünen bleiben für das Publikum vorbehalten, und hat solches seinen Eingang durch die Thüren nächst der Hofbibliothek zu nehmen.

Die obern Tribünen sind, — und zwar die rechts von der Kanzel für das diplomatische Corps und die anwesenden Fremden, die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums, die General- und Flügeladjutanten und die Militärchargen, — jene links für die Damen und Hofchargen bestimmt.

Um halb 12 Uhr werden Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Ständeversammlung in Allerhöchster Person eröffnen.

Um 11 Uhr versammeln sich die Mitglieder der ersten und zweiten Kammer in ihren Sitzungssälen.

Die Mitglieder der zweiten Kammer nehmen sogleich ihre gewöhnlichen Sitze ein.

Die erste Kammer, den Durchlauchtigsten Präsidenten, Seine Hoheit den Herrn Markgrafen Wilhelm, an ihrer Spitze, wird um halb 12 Uhr durch einen Ceremonienmeister in den Sitzungssaal der zweiten Kammer eingeführt, und nimmt die für sie bereiteten Plätze ein.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Um halb 12 Uhr begeben Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog, in Begleitung Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian und Allerhöchst Ihrer General- und Flügel-Adjutanten, unter Abfeuerung der Kanonen und Geläute sämmtlicher Glocken, durch das von dem Militär gebildete Spalier in das Ständehaus, allwo Allerhöchst Dieselben von den aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern der ersten — dem Alterspräsidenten und acht Mitgliedern der zweiten Kammer bestehenden Deputationen, sowie dem Hofstaat, den Ministern und Mitgliedern des Staatsministeriums empfangen, und in Ihre Appartements begleitet werden.

Von da aus begeben Sich Allerhöchstdieselben in den Sitzungssaal.

Der Zug geht in folgender Ordnung:

1) Die Hof- und Kammer-Fouriere,
2) Die Kammerjunker,
3) Die Kammerherren,
4) Die Oberhofchargen;

Zwei Ceremonienmeister,
Die Deputation der beiden Kammern der Stände,
Der Oberkammerherr mit dem Stab;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog,

Zur Seite die General- und Flügeladjutanten,
Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums.

Bei dem Eintritt in den Saal erhebt sich die ganze Versammlung von ihren Sitzen.

Die Fouriere stellen sich links und rechts neben die Stufen der Estrade.

Die Hof- und Militärchargen nehmen ihre Plätze auf der Estrade links vom Throne ein. Die beiden Ceremonienmeister rechts und links auf derselben.

Die Deputationen der beiden Kammern begleiten Seine Königliche Hoheit den Großherzog bis zu den Stufen des Thrones und begeben sich sodann auf ihre Plätze.

Die anwesenden Prinzen des Großherzoglichen Hauses nehmen auf den für Höchstdieselben auf den Stufen des Thrones bereiteten Tabourets Platz.

Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums nehmen die für sie rechts vom Throne bestimmten Plätze ein.

Der Großherzog, nachdem Er durch den Minister des Innern den Ständemitgliedern die Erlaubniß, sich niederzusetzen, ertheilt hat, hält seine Anrede an die Ständeversammlung.

Der Minister des Innern verliest auf Befehl des Großherzogs die Formel des Verfassungseides und ruft die neu eingetretenen Mitglieder der beiden Kammern namentlich auf, den Eid zu leisten.

Jedes dieser Mitglieder erhebt sich auf den an dasselbe ergangenen Aufruf von seinem Sitze, und spricht mit aufgehobener Rechten von seinem Platze aus:

„Ich schwöre!"

Nach abgelegtem Eide erklärt derselbe auf Befehl des Großherzogs die Ständeversammlung für eröffnet.

Der Großherzog verläßt in der nämlichen Begleitung, mit welcher Er eingetreten ist, den Saal.

Nach der Rückkunft der ständischen Deputationen ist der Eröffnungsact beendigt, und die beiden Kammern verlassen den Saal in der Ordnung, wie sie eingetreten sind. Die erste Kammer wird von dem Ceremonienmeister in ihren Sitzungssaal zurückgeführt.

Wenn Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin und die Höchsten Herrschaften der Eröffnung beiwohnen, so werden Allerhöchst- und Höchstdieselben unter dem Portal des Ständehauses von den Oberhof- und Hofchargen empfangen, und unter Vortretung von zwei Ceremonienmeistern in die Tribüne begleitet, und ebenso nach Beendigung der Feierlichkeit zurückgeführt.

Beim Eintritt Ihrer Königlichen Hoheit erhebt sich die Versammlung von ihren Sitzen.

Carlsruhe, den 4. März 1837.

Auf allerhöchsten Befehl.

Der Oberstkammerherr und Oberceremonienmeister:
Frhr. von Edelsheim.

vdt. Morstadt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Protokoll über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Carlsruhe, den 9. März 1837.

Nachdem die Mitglieder beider Kammern dem feierlichen Gottesdienste heute Vormittag um 9 Uhr in der katholischen Stadtkirche und um 10 Uhr in der Schloßkirche beigewohnt hatten, so versammelten sie sich in Gemäßheit des dem Protokolle über die Vorbereitungssitzung beigefügten Programmes, heute um 11 Uhr in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, begleitet von Sr. Hoheit dem Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden und den Mitgliedern des Großherzoglichen Staatsministeriums, und gefolgt von den höheren Hofbeamten und den Adjutanten, wurden bei Ihrer Ankunft durch die erwählten Deputationen am Portal des Ständehauses empfangen, und bei Ihrem Eintritte in den Saal mit einem herzlichen, mehrmals wiederholten Lebehoch von der Versammlung begrüßt.

Allerhöchstdieselben bestiegen den Thron und hielten, nachdem der Versammlung die Erlaubniß, sich niederzusetzen, gegeben war, die in der

Beil. Nr. 1

enthaltene Rede.

Herr Staatsminister Winter verlas hierauf die Formel des Verfassungseides, und forderte, in Bezug auf die zweite Kammer, die erschienenen neu eintretenden Abgeordneten Bader, Bassermann, Bohm, Buhl, Christ, Eichrodt, Greiff, Helmreich, Jörger, Kern, Lenz, Martin, Mohr, Müller, Nägele, Peter, Reichenbach, Rettig und Speyerer auf, den Eid zu schwören, worauf Jeder einzeln nach dem namentlichen Aufrufe mit aufgehobener Rechten, von seinem Platze aus sprach: Ich schwöre

Von den in der

Beil. Nr. 2

genannten Abgeordneten zur zweiten Kammer waren nicht erschienen: Aschbach, Buß, Delisle, Kunzer, Knapp, Mittermaier, Obkircher, Schinzinger, Trefurt und Weller.

Nach Beendigung des Vereidungsacts erklärte der gedachte Herr Staatsminister auf höchsten Befehl die Ständeversammlung für eröffnet.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog verließen hierauf unter wiederholtem allgemeinen Vivatrufen den Saal in der nämlichen Begleitung, in welcher Allerhöchstdieselben eingetreten waren.

Zur Beurkundung
der Alterspräsident: Kern.
Der provisorische Secretär:
Sander.

Beilage Nr. 1 zum Protocoll über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung vom 9. März 1837.

Edle Herren und liebe Freunde!

Zum vierten Mal seit Meinem Regierungsantritt sehe Ich Sie um Mich versammelt, und noch habe Ich keinen Landtag unter so günstigen Umständen eröffnet, als den gegenwärtigen.

Stark durch die Eintracht und das wechselseitige Vertrauen seiner Fürsten und Völker genießt Deutschland unter dem Schutz des Bundes die Segnungen des Friedens, dessen Dauer noch lange verbürgt scheint.

Das Großherzogthum erfreut sich in seiner Allgemeinheit eines blühenden Wohlstandes.

Der Beitritt zu dem deutschen Zollverein hat uns in unsern Erwartungen nicht getäuscht, und immer mehr entwickeln sich die Vortheile eines großen freien Marktes. Bedeutende Capitalien des Aus- und des Inlandes haben fruchtbringende Anwendung gefunden, neue, nützliche Beschäf-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tigungen hervorgerufen und der industriellen Intelligenz höhere Bahnen eröffnet.

Von all diesem habe Ich Mich auf einer Reise durch das Land, die Ich im vorigen Jahre unternommen, Selbst überzeugt.

Der herzliche Empfang, mit dem man Mir bei diesem Anlaß aller Orten entgegengekommen, die Beweise der Liebe und Anhänglichkeit, die Ich von allen Seiten erhalten, sind tief in Mein Inneres eingegraben.

In Meinem Hause haben traurige Ereignisse mit freudigen gewechselt. —

Seit dem vorigen Landtag hat die Gesetzgebungscommission in ihren periodischen Zusammenkünften sich mit dem Entwurf eines Strafgesetzbuches beschäftiget. Bei der Schwierigkeit und dem Umfang dieser Arbeit war es unmöglich, dieselbe bis jetzt zu beendigen. Sie wird jedoch, so weit es, der Gründlichkeit unbeschadet, geschehen kann, beschleuniget werden.

Im Interesse der Justizverwaltung wurden vorläufig mehrere Anordnungen getroffen, deren bleibende Wirksamkeit zum Theil auf Ihrer Zustimmung beruht. Auch werden Ihnen durch Mein Justizministerium noch einige andere Gesetzentwürfe vorgelegt werden, die Ich Ihrer Aufmerksamkeit empfehle.

Die Lage unserer Finanzen ist fortwährend günstig.

Sie bietet abermals Mittel zu einer Abgabenverminderung und zu neuen, theils nützlichen, theils nothwendigen außerordentlichen Verwendungen. Vor Allem scheint Mir die Beibehaltung der nur für die laufende Finanzperiode vereinbarten Verminderung der Steuer von dem persönlichen Verdienst, und die Herabsetzung der Classen-Steuer durch Gründe des Rechts und der Billigkeit geboten.

Zur Verbesserung der Gesetzgebung des Zollvereins und der gleichförmigen Vollziehung derselben sind auf dem Münchener Congreß wichtige Schritte geschehen. Die gesetzlichen Bestimmungen, über die man sich im gemeinschaftlichen Interesse vereinigt hat, werde Ich Ihnen zur Zustimmung vorlegen lassen.

In der inneren Verwaltung habe Ich die wichtige Angelegenheit über die Anlegung einer Eisenbahn durch das Großherzogthum durch ein eigenes Comité bearbeiten und darüber die Ansichten erfahrener, mit den Interessen des Landes vertrauter Männer vernehmen lassen. Ich werde diesem Gegenstande ferner alle Aufmerksamkeit widmen.

Das Gesetz über die Rechte der Staatsdiener bedarf einiger wesentlichen Aenderungen, nicht weniger das Gesetz über die Gemeindeverfassung, insofern sich seine Bestimmungen auf die Wahlen in den größeren Städten beziehen. Zu dem Ende sollen Ihnen Gesetzentwürfe vorgelegt werden.

Ich hoffe, daß Ich Sie, Edle Herren und liebe Freunde! mit den nämlichen Gesinnungen, womit Ich Sie begrüße, am Schluße Ihrer Verhandlungen werde entlassen können.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung vom 9. März 1837.

Namensverzeichniß der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

(Die römischen Ziffern bezeichnen die Städte- und die arabischen die Aemter-Wahlbezirke.)

Name, Stand und Wohnort.	Wahlbezirk.
1. Armbruster, Bürgermeister in Röttigen.	28. Oberamt Pforzheim.
2. Aschbach, Hofgerichtsrath in Meersburg.	4. Aemter Blumberg, Stühlingen, Bondorf, Löffingen und Neustadt.
3. Bader, Doctor in Zitzenhausen.	2. Aemter Radolphzell, Blumenfeld und Constanz.
4. Bassermann, Kaufmann in Heidelberg.	XIII. Stadt Heidelberg.
5. Bekk, Ministerialrath in Carlsruhe.	1. Aemter Meersburg, Salem, Pfullendorf und Ueberlingen.
6. Blankenhorn, Bürgermeister in Müllheim.	10. Amt Müllheim.
7. Bohm, Hofgerichtsrath in Rastatt.	X. Stadt Pforzheim.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Name, Stand und Wohnort.	Wahlbezirk.
8. Buhl, Fabrikinhaber in Ettlingen.	24. Aemter Rastatt und Ettlingen.
9. Buß, Professor in Freiburg.	21. Aemter Gengenbach und Oberkirch.
10. Christ, Universitätsamtmann in Heidelberg.	22. Aemter Kork und Rheinbischoffsheim.
11. Cläs, Gastwirth in Waldürn.	41. Aemter Wertheim und Waldürn.
12. Delisle, Gemeinderath in Constanz.	II. Stadt Constanz.
13. v. Dürrheimb, Oberamtmann in T. Bischoffsheim.	15. Oberamt Emmendingen.
14. Duttlinger, Geh. Rath und Professor in Freiburg.	13. Erstes Landamt Freiburg und Amt Sanct Peter.
15. Eichrodt, Ministerialrath in Carlsruhe.	7. Aemter Säckingen, Schönau und Kleinlaufenburg.
16. Gerbel, Hofrath und Obergerichtsadv. in Mannheim.	33. Amt Sinsheim und einige Amtsorte von Eppingen.
17. Goll, Gemeinderath in Carlsruhe.	VIII. Stadt Carlsruhe.
18. Greiff, Posthalter in Wiesloch.	32. Aemter Neckargemünd und Wiesloch.
19. Grether, Bürgermeister in Lörrach.	9. Amt Lörrach.
20. Grimm, Bürgermeister in Weinheim.	35. Aemter Ladenburg und Weinheim.
21. Helmreich, Bürgermeister in Wieblingen.	34. Oberamt Heidelberg.
22. Hoffmann, Regierungsrath in Constanz.	27. Aemter Stein und Durlach.
23. Jörger, Altbürgermeister in Baden.	VII. Stadt Baden.
24. v. Itzstein, Hofgerichtsrath in Mannheim.	31. Aemter Philippsburg und Schwetzingen.
25. Kern, Regierungsrath in Freiburg.	17. Aemter Tryberg, Hornberg, Haslach und Wolfach.
26. Knapp, Gastwirth in Appenweiher.	20. Oberamt Offenburg.
27. Kröll, Diaconus in Lahr.	IV. Stadt Lahr.
28. Kunzer, Decan und Stadtpfarrer in Constanz.	3. Aemter Stockach, Möskirch, Engen, Möhringen und Stetten a. k. M.
29. Lang, Oberamtmann in Lahr.	36. Amt Neckarbischoffsheim und ein Theil von Mosbach.
30. Lauer, Fabrikinhaber in Mannheim.	XII. Stadt Mannheim.
31. Leiblein, Oberamtmann in Bruchsal.	39. Amt Borberg.
32. Lenz, Kaufmann in Pforzheim.	X. Stadt Pforzheim.
33. Magg, Regierungsregistrator in Freiburg.	I. Stadt Ueberlingen.
34. Martin, Altbürgermeister in Staufen.	11. Aemter Staufen und Heitersheim.
35. Merk, Geh. Referendär in Carlsruhe.	V. Stadt Offenburg.
36. Mittermaier, Geh. Rath und Professor in Heidelberg.	XI. Stadt Bruchsal.
37. Mördes, Dr., Obergerichtsadvokat in Heidelberg.	38. Aemter Buchen und Osterburken.
38. Mohr, Hofrath und Obergerichtsadv. in Mannheim.	XII. Stadt Mannheim.
39. Müller, Bürgermeister in Rastatt.	VI. Stadt Rastatt.
40. Nägele, Gemeinderath in Carlsruhe.	VIII. Stadt Carlsruhe.
41. Obkircher, Oberhofgerichtsrath in Mannheim.	5. Aemter Villingen und Hüfingen.
42. Peter, Kaufmann in Achern.	23. Aemter Achern und Bühl.
43. Platz, Professor in Wertheim.	XIV. Stadt Wertheim.
44. Regenauer, Geh. Referendär in Carlsruhe.	30. Aemter Bretten und Eppingen.
45. Reichenbach, Bürgermeister in Buchholz.	14. Zweites Landamt Freiburg, Aemter Waldkirch und Elzach.
46. Rettig, Oberamtmann in Emmendingen.	IV. Stadt Lahr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Name, Stand und Wohnort.	Wahlbezirk.
47. v. Rotteck, Hofrath und Professor in Freiburg.	16. Aemter Kenzingen und Endingen.
48. Sander, Hofgerichtsrath in Rastatt.	25. Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach.
49. Schaaff, Obervogt in Rastatt.	37. Amt Eberbach und ein Theil von Mosbach.
50. Scheffelt, Weinhändler und Landwirth in Steinen.	8. Aemter Schopfheim und Kandern.
51. Schinzinger, Universitätswirthschafts-Administrator in Freiburg.	III. Stadt Freiburg.
52. Seltzam, Geh. Referendär in Carlsruhe.	40. Aemter Tauberbischoffsheim und Gerlachsheim.
53. Seramin, Kaufmann in Rothweil.	12. Amt Breisach und die Landorte des Freiburger Stadtamts.
54. Speyerer, Bürgermeister in Heidelberg.	XIII. Stadt Heidelberg.
55. Stösser, Geh. Referendär in Carlsruhe.	VIII. Stadt Carlsruhe.
56. Trefurt, Oberhofgerichtsrath in Mannheim.	29. Amt Bruchsal.
57. Völcker, Fabrikinhaber in Lahr.	19. Amt Lahr.
58. Welcker, Hofrath und Professor in Freiburg.	18. Amt Ettenheim.
59. Weller, Obergerichtsadvokat in Mannheim.	XII. Stadt Mannheim.
60. Wetzel, Hofgerichtsrath in Freiburg.	III. Stadt Freiburg.
61. Weysser, Kaufmann in Durlach.	IX. Stadt Durlach.
62. Winter, Staatsminister des Innern.	26. Landamt Carlsruhe.

NB. Die Wahl eines Abgeordneten für den 6. Aemter-Wahlbezirk ist noch zurück.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 10. März 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre Finanzminister v. Böckh und Staatsminister Winter; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Aschbach, Buß, Delisle, Knapp, Kunzer, Mittermaier und Obkircher.

Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten Kern.

Es wird eine Eingabe des ehemaligen Accisors Conrad Zuber in Lörrach um Verwendung für seine Wiederanstellung im Administrativ- oder Finanzfache vorgelegt, welche der noch zu erwählenden Petitions-Commission zugestellt werden solle.

Der Präsident verliest sodann ein Schreiben des Buchhändlers Groos, worin sich derselbe zum Druck der Ständeverhandlungen erbietet.

Duttlinger: Da dieses Schreiben einen pressanten Gegenstand betrifft, so schlage ich vor, daß die Kammer in ihrer heutigen Sitzung eine Commission aus ihrer Mitte wählen möge, um über einen Druck-Contract mit der fraglichen Buchhandlung zu unterhandeln.

v. Rotteck: Ich unterstütze diesen Antrag, denn diese Sache hat Eile. Jedesmal ist der Druck der Protokolle den Verhandlungen viel zu spät nachgekommen, während doch das einzige Mittel, den Protokollen Interesse zu geben und sie zu verbreiten, darin besteht, daß sie so schnell als möglich den Verhandlungen nachfolgen.

Nach einigen weiteren Bemerkungen wird beschlossen, nach Bildung der definitiven Abtheilungen eine Commission zu Abschließung eines Vertrags mit dem Buchhändler Groos zu ernennen.

Hierauf wird ein Schreiben des Abg. Mittermaier verlesen, worin derselbe um einen Urlaub von ohngefähr 14 Tagen wegen dringenden Familien-Angelegenheiten nachsucht.

Der Präsident bemerkt hierzu, daß, so sehr auch zu bedauern sey, diesen ausgezeichneten Mann erst später in der Mitte der Kammer erscheinen zu sehen, dem geäußerten Wunsche dennoch zu entsprechen seyn werde.

Es wird sodann eine ähnliche Eingabe des Abg. Delisle um einen Urlaub von vier Wochen verlesen.

Mördes: Dieser Termin scheint mir etwas weit hinausgerückt, und ich bin geneigt, mich dem Ansuchen zu widersetzen.

Merk: Ich theile auch diese Ansicht und wünsche, daß der Urlaub auf 14 Tage beschränkt werde.

v. Rotteck: Die Kammer mag einstweilen 14 Tage bewilligen; nach Verfluß dieser Zeit aber kann der Abg. Delisle um Verlängerung seines Urlaubs einkommen.

Die Kammer beschließt, dem Abg. Delisle einen Urlaub von 14 Tagen zu gestatten.

Völcker bemerkt, daß er von dem Abg. Knapp den Auftrag erhalten habe, die Kammer in Kenntniß zu setzen, daß er bei ihr erscheinen werde, sowie seine Gesundheitsumstände ihm dies gestatten.

Staatsminister Winter übergibt die Protokolle über die Abgeordneten-Wahlen der Aemter Waldshut, St. Blasien rc., sodann Rheinbischoffsheim und Kork, und bemerkt hiezu, daß in dem ersteren Bezirke Hofgerichtsassessor Zentner gewählt worden sey, sich aber noch nicht über die Annahme der Wahl erklärt habe.

Die Tagesordnung führt nun auf die Prüfung der Wahl-Acten durch die provisorischen Abtheilungen, die sofort in der Weise gebildet werden, daß zuvörderst die ältern Mitglieder und dann erst die neugewählten durch das Loos eingereiht wurden.

In die erste Abtheilung treten hiernach die Abgeordneten Bohm, v. Dürrheimb, Duttlinger, Eichrodt, Grimm, Jörger, Magg, Seltzam,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Speyerer, Völcker und Welcker; in die zweite die Abgeordneten Bassermann, Bekk, Blankenhorn, Greiff, Helmreich, v. Itzstein, Merk, Müller, Schaaff, Weller und Winter; in die dritte die Abg. Christ, Grether, Leiblein, Lenz, Mördes, Regenauer, Reichenbach, v. Rotteck, Schinzinger und Seramin; in die vierte die Abg. Bader, Buhl, Cläs, Gerbel, Lang, Mohr, Peter, Sander, Scheffelt, Trefurt, Wetzel; in die fünfte die Abg. Armbruster, Goll, Hoffmann, Kern, Kröll, Lauer, Martin, Nägele, Platz, Rettig und Stösser.

Nachdem die betreffenden Wahlacten den verschiedenen Abtheilungen zugestellt worden, entfernen sich die Mitglieder derselben zum Behuf der Prüfung, weshalb die Sitzung auf einige Zeit unterbrochen wird.

Nach Wiedereröffnung derselben wird zuvörderst eine Eingabe des Abg. Obkircher verlesen, worin derselbe um einen Urlaub von vier Wochen bittet.

Auf den Antrag des Abg. Gerbel, wird beschlossen: dieses Gesuch zu reproduciren, sobald die Kammer gehörig constituirt seyn wird.

Duttlinger berichtet hierauf Namens der ersten Abtheilung zuerst über die Wahl des Gemeinderaths Nägele in Carlsruhe zum Abgeordneten für die Residenzstadt Carlsruhe mündlich wie folgt: Die Wahl fand am 21. Jan d. J. statt, und es sind dabei alle von der Wahlordnung und der Verfassung vorgeschriebenen Formen des Wahlverfahrens richtig beobachtet worden. Ebenso sind die Eigenschaften, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten bedingt ist, von dem Gewählten nachgewiesen, welch' letzterer im Jahr 1785 geboren ist und sich über ein Grund- Häuser- und Gewerbsteuer-Capital von 30,654 fl. ausgewiesen hat. Von 63 Wählern haben 32 ihm ihre Stimmen gegeben. Früher war es bekanntlich zweifelhaft, ob gerade diese Zahl die absolute Mehrheit nach dem Ausspruch der Wahlordnung ausmache oder nicht, welcher Zweifel jedoch durch ein auf dem vorigen Landtag zu Stande gekommenes Gesetz in vorliegendem Falle dahin entschieden ist, daß von 63 Stimmen 32 die absolute Mehrheit bilden. Das einzige Bedenken ist bei Prüfung dieser Wahl zur Sprache gekommen, ob es etwa einen Anstand bilden möchte, daß ein Wahlmann nicht zur Wahl eingeladen wurde, der früher hier angestellt war, in späterer Zeit aber in eine andere Stadt versetzt wurde. Die Abtheilung hat jedoch mit Stimmeneinhelligkeit geglaubt, daß dieses keinen wirklich gegründeten Anstand bilden könne, weil der §. 59 der Wahlordnung folgendes verfügt: „Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordneten-Wahl ein ernannter Wahlmann mit Tod abgeht, oder vom Wohnort wegzieht, so steht es der Gemeinde frei, eine neue Wahl vorzunehmen.“

Daraus ergibt sich mit Sicherheit so viel, daß die Eigenschaft des Wahlmannes durch das Wegziehen verloren geht, und es dem Wahlbezirk frei steht, an die Stelle desselben einen andern Wahlmann zu ernennen. Hier ist nun nachgewiesen, daß der hiesige Gemeinderath erklärt hat, er fordere nicht, daß an die Stelle des einzigen abgegangenen Wahlmannes ein anderer gewählt werde, und darum glaubte die Abtheilung einstimmig, die Wahl sey als gültig anzuerkennen.

Bader: Gegen die Wahl selbst will ich keine Einsprache machen, sondern glaube nur, daß, wenn mehrere Wahlmänner nicht beigezogen sind, nicht der Gemeinderath entscheiden kann, ob die Zahl der Wählmänner durch neue Wahlmänner ergänzt werden solle oder nicht. In einem solchen Fall muß der Wahldistrikt darüber gehört werden, denn es könnte ja im Interesse des Gemeinderaths liegen, nur durch die Anwesenden die Wahl vornehmen zu lassen.

Kröll: Ich glaube auch, daß diejenigen, die die Wahlmänner wählen, hier zu entscheiden haben.

Bekk: Bei dem Ausspruche des Gemeinderaths wird es wohl sein Bewenden behalten müssen. In Aemter-Wahlbezirken heißt ein Distrikt eine einzelne Gemeinde, die zu dem Amtsbezirk gehört. Jede Gemeinde von 250 Seelen bildet einen eigenen Wahldistrikt, und hier wird die Gemeinde gehört. Es wird aber kein Beschluß der Gemeindeversammlung gefordert, sondern man versteht darunter die Einvernehmung desjenigen, der die Gemeinde gesetzlich repräsentirt, nämlich des Gemeinderaths, dem die politische Verwaltung der Gemeinde zusteht. Nun entstehen allerdings Zweifel, wenn der Distrikt keinen eigenen Vertreter hat, nämlich wenn solcher nur in einer Abtheilung der ganzen Gemeinde oder in einem s. g. Quartier besteht. Da aber

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die einzelnen Quartiere gar keine eigene politische Gesammtheit bilden und nur ein Theil der Gesammtgemeinde sind, so können sie auch nur durch den Vertreter der Gesammtgemeinde, nämlich den Gemeinderath, repräsentirt werden, und ich glaube deshalb, daß hierin kein Anstand liegen kann. Sodann möchte ich noch außerdem die Behauptung aufstellen, daß eine ausdrückliche Vernehmung der Gemeinde durch das Gesetz nicht einmal vorgeschrieben ist. Wenn einzelne Angehörige des Distrikts darauf dringen, daß ein neuer Wahlmann gewählt werde, so mögen sie ihr Begehren bei der competenten Behörde vorbringen, wo dann im geordneten Weg darüber entschieden werden wird, ob ihrem Antrag Folge zu geben sey, das heißt, ob der Distrikt als Gesammtheit eine Ergänzung der Wahlmänner zu fordern habe. Wenn sich aber Niemand rührt, und der Gemeinderath die Sache vor sich gehen läßt, ohne zu verlangen, daß die abgehenden Wahlmänner durch neue ersetzt werden, so ist keine Ungültigkeit der Wahl vorhanden, weil das Gesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, daß die Gemeinde gefragt werden solle, sondern bloß dem Distrikt überläßt, eine neue Wahl zu verlangen.

v. Rotteck: Ich stimme gegen diese Ansicht, wenigstens in Beziehung auf den Punkt, daß nach der Meinung des Abg. Bekk der Gemeinderath die Vollmacht habe, im Namen der Gemeinde, nämlich des Wahldistrikts, darüber zu entscheiden, ob die Wahl eines oder zwei neuer Wahlmänner statt finden solle. Es handelt sich hier um ein allgemeines staatsbürgerliches Recht, und nicht blos um ein gemeindebürgerliches, ja es ist nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht, und es liegt an der gehörigen Ausübung dieses Rechts und dieser Pflicht, nicht nur den Gemeinden, sondern der ganzen Staatsbürgerschaft, d. h. dem ganzen Volk. Es sind Fälle denkbar — ja es wird vielleicht jedes der Mitglieder ähnliche Fälle in seiner eigenen Erinnerung oder Vorstellung haben, daß der Gemeinderath eine ganz andere Richtung hat, als die Bürgerschaft, daß es dem Gemeinderath wünschenswerth seyn mag, wenn es bei einer geringeren Zahl von Wahlmännern, als das Gesetz sie fordert, sein Bewenden behält. Die Bürgerschaft oder Bezirks-Einwohnerschaft wird durch die Wahlmänner und nicht durch den Gemeinderath vorgestellt, und eine Verwechslung des Gemeinderaths mit der Bürgerschaft, nämlich eines Rechts des Gemeinderaths mit einem der Bürgerschaft, muß bei diesem Wahlgeschäfte möglichst vermieden werden, denn es hat dies schon viele nachtheilige Folgen gehabt. Der Abg. Bekk sagt zwar, es sey überhaupt nicht verordnet, daß die Gemeinde gefragt werde; wenn Einzelne den Wunsch hätten, daß eine Ergänzungs-Wahl statt finde, so möchten sie sich an den Gemeinderath wenden, damit dieser die weiteren Schritte einleite. Diese Ansicht halte ich aber für verderblich. Man wünscht gar Manches blos in der Stille; denn wenn man den Wunsch laut ausspricht, so zieht dieses nach Umständen oft mißbeliebige Consequenzen nach sich; und ich glaube, daß es die Pflicht der Behörden ist, die die Ausführung der Verfassung sich angelegen seyn lassen sollen, die betreffenden Gemeinden zu benachrichtigen, oder darauf aufmerksam zu machen. Dem Gemeinderath schreibe ich darum allerdings die Pflicht zu, die Gemeinde zu fragen, ob sie einen fehlenden Wahlmann durch eine neue Wahl ersetzen wolle, und ich kann mich durchaus nicht damit begnügen, daß die einzelnen Bürger ungefragt ihren Wunsch aussprechen sollen. Diese Bürger sind größtentheils lau, was freilich gar nicht erfreulich ist, und so kann also das Wahlcollegium auf möglichst niederer Zahl stehen bleiben, weil diese Lauen keine Ergänzung verlangen werden. Der Gesammtheit aber liegt daran, daß eine genügende Zahl von Wahlmännern da sey, und darum sollte die Wahlcommission, nämlich der von der Regierung ernannte Wahlcommissär, oder eine andere politische Behörde, den Gemeinderath auffordern, die Gemeinde zu fragen, ob sie für die fehlenden Wahlmänner andere wählen wolle oder nicht. In dem vorliegenden Fall übrigens scheint kein weiterer Anstand obzuwalten.

Bader: Ich theile diese Ansichten und beanstande die fragliche Wahl auch nicht, denn der betreffende Paragraph der Wahlordnung sagt deutlich, daß die Abgeordneten-Wahl durch die Wahl von neuen Wahlmännern nicht aufgehalten werden solle. Ich glaube übrigens, daß der Gemeinderath nicht der Vertreter des Wahldistrikts ist, und führe zum Beleg dafür nur noch an, daß in Aemtern, wo ich früher als Beamter angestellt war, einzelne Nebenort-Theile einer Gemeinde verschiedenen Wahldistrikten eines

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

andern zugetheilt wurden, also d. Gemeinderath der politischen Gemeinde nicht auch Vertreter des Wahldistrikts seyn konnte.

Gerbel: Es ist dieses richtig, sofern der Wahlbezirk, der nicht repräsentirt ist, Kenntniß davon erhalten hat, daß Wahlmänner ausgetreten sind, und er auf die Wahl neuer Wahlmänner verzichtete. Wenn aber der Bezirk gar keine Kenntniß von der Sache erhalten hätte, und es wäre auf einmal ein Mangel von drei Wahlmännern sichtbar, so könnte der Bezirk nicht als gehörig vertreten erscheinen, denn er konnte gar nicht verzichten, weil er gar keine Kenntniß davon hatte, daß Wahlmänner fehlen.

Bekk: Es wird nicht nöthig seyn, auf diese abstracte Frage weiter einzugehen, weil sämmtliche Redner erklärten, daß sie diese Wahl nicht beanstanden.

v. Rotteck: Zu einer Erklärung muß jedenfalls eine Aufforderung geschehen, denn die Betheiligten könnten meinen, die Behörde werde von selbst die Einleitung zu einer neuen Wahl treffen, und wenn dies dann nicht geschieht, so sind jene nicht gehörig repräsentirt.

Die Kammer beschließt sofort, die Wahl zu genehmigen.

Duttlinger berichtet ferner mündlich über die Wahl des dreizehnten Aemterwahl-Bezirks (Stauffen u. Heitersheim), wie folgt: Die Wahl fand am 14. Februar statt und der Wahlmänner waren es 47, von welchem 46 dem durch das Loos ausgetretenen Abg. Martin abermals ihre Stimme gaben. Alle durch das Gesetz vorgeschriebene Formen sind bei der Wahl gehörig beobachtet worden, und der Gewählte hat sich über den Besitz eines Steuer-Capitals von 20965 fl. ausgewiesen. Ueber das Alter allein liegt keine Urkunde vor, weil der Gewählte schon früher Mitglied der Kammer war und die Abtheilung trägt nun mit Stimmeinhelligkeit darauf an: die Wahl für gültig zu erklären.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Derselbe berichtet über die Wahl des für den ausgetretenen Abg. Rindeschwender gewählten Handelsmannes Peter in Achern; Aemter Achern und Bühl.

Die Wahlversammlung, spricht er, bestand aus 73 Wählern, die sämmtlich zur gehörigen Zeit, nämlich 8 bis 9 Tage vor dem Wahlact eingeladen wurden, und von denen 72 erschienen sind. Von diesen sind 59 Stimmen auf den Gewählten gefallen, welch' Letzterer sich über den Besitz eines Grund- und Gewerbsteuer-Capitals von 12,050 fl. ausgewiesen hat. Alle übrigen Formen der Wahlordnung sind beobachtet, und nur das einzige Bedenken ist bei der Wahlprüfung zur Sprache gekommen, daß der Amtsrevisor, der nach der Verfassung der Protokollführer bei dem Wahlact ist, auch Wahlmann war. Es hat sich aber die einstimmige Meinung in der Abtheilung ausgesprochen, daß dieser Umstand kein gegründetes Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl bilden könne, weil sogar der Wahl-Commissär selbst ganz unzweifelhaft zu den Wahlmännern gehören kann, um so mehr also auch der Protokollführer, da bekanntlich die Beurkundung überdies von der Wahl-Commission, die aus drei Mitgliedern besteht, und zehn weiteren Wahlmännern geschehen muß und auch wirklich geschehen ist, weshalb ich im Namen der Abtheilung darauf anzutragen habe, die Wahl zu genehmigen.

Bekk: Ich trage um so mehr auf Genehmigung an, als der nämliche Anstand schon bei der Wahl, worüber zuerst berichtet wurde, geherrscht hätte, nun aber schon beseitigt ist.

Bader: Der öffentliche Glauben des Amtsrevisors kann auch dadurch, daß er Wahlmann ist, keineswegs aufhören.

Bohm: Die Abtheilung hat sich übrigens nicht darüber ausgesprochen, ob ein Wahlcommissär zugleich Wahlmann seyn könne.

Duttlinger: Diese Frage hat gegenwärtig kein practisches Interesse, ist aber jedenfalls bejahend entschieden worden.

Bohm: Ich habe blos darum eine Bemerkung gemacht, weil, so viel ich weiß, die Abtheilung die Frage nicht entschieden hat.

Die Kammer beschließt, die Wahl zu genehmigen.

Duttlinger berichtet ferner über die Wahl der Stadt Lahr. (10r Städte-Wahlbezirk.)

Dieselbe, bemerkt er, ist mit Beobachtung aller durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen vorgenommen worden.

Die Wahlversammlung besteht daselbst aus 32 Wahl-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

männern, von denen sich 28 eingefunden und die übrigen mit Krankheit oder Abwesenheit entschuldigt haben. Von den 28 Stimmen sind auf den durch das Loos ausgetretenen Abg. Rettig wieder 24 gefallen, und es ist nachgewiesen, daß der Gewählte eine fixe Besoldung von 1800 fl. bezieht und in das Grundsteuer-Cataster mit einem Capital von 4800 fl. eingetragen ist, weshalb die Abtheilung die Giltigkeit der Wahl in Vorschlag bringt.

Die Kammer erklärt sich ohne Widerspruch damit einverstanden.

v. Itzstein berichtet hierauf Namens der zweiten Abtheilung über die am 21. Februar in dem 7. Aemter-Wahlbezirk (Säckingen, Klein-Laufenburg und Schönau) stattgefundene Wahl. Von 85 Wahlmännern, spricht er, die sämmtlich nach Vorschrift der Wahlordnung vorgeladen wurden, waren 81 erschienen; allein es ergab sich bei der ersten Wahl noch kein Resultat, indem der Ministerial-Rath Eichrodt 40 Stimmen, Decan Fecht 22, Domänenrath Meier 12 und Pfarrer Schreiber in Urberg 7 Stimmen erhalten hatte. Bei der zweiten Wahl erhielt dagegen Ministerial-Rath Eichrodt 49 Stimmen und wurde somit als Abg. proclamirt. — 20 Stimmen waren abermals auf Decan Fecht gefallen. Ersterer nahm die Wahl an, sein Alter von 39 Jahren ist beurkundet und er hat sich über den Besitz eines Hauses und über den Bezug einer Besoldung von 2800 fl. ausgewiesen, weshalb die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl anträgt.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag d. Abtheilung.

Derselbe berichtet über die Wahl der Stadt Mannheim für den ausgetretenen Abg. Mohr. — Er bemerkt dabei: Von 72 Wahlmännern sind 69 erschienen, indem sich drei durch Krankheit entschuldigen ließen. Auch bei dieser Wahl hat sich kein Anstand ergeben. Nur muß bemerkt werden, daß der Wahlmann Gerbel nicht 6 Tage vorher vorgeladen wurde. Die Insinuation geschah zwar zur gehörigen Zeit in seinem Haus, und da er abwesend war, so beging der insinuirende Bote das Versehen, die Insinuationsurkunde wieder mit sich zu nehmen. Der Wahlmann Gerbel hat jedoch bei der Wahl erklärt, daß er sich hinreichend vorbereitet fühle, mithin kann nach der Ansicht der Abtheilung diesfalls ein Anstand nicht obwalten. Ein anderer Wahlmann, der jedoch als krank entschuldigt wurde, und somit weder für noch gegen einen Concurrenten gestimmt hat, vergaß in der Insinuationsurkunde den Tag der Insinuation beizusetzen. Da er indessen beurkundet hat, daß er die vorgegangene Ladung richtig erhielt, so konnte man annehmen, daß er sie, weil in Mannheim wohnend, an demselben Tag erhalten habe, wo die Aufforderung erging. Die Wahl fiel mit 36 Stimmen auf den durch das Loos ausgetretenen Abg. Mohr, der die Wahl annahm, ein Steuer-Capital von 28,198 fl. nachgewiesen hat, und da er schon früher Mitglied der Kammer war, so wurde ein Taufschein unnöthig gefunden.

Die Abtheilung trägt auf Genehmigung der Wahl an.

Die Kammer erklärt sich ohne Erinnerung damit einverstanden.

Derselbe berichtet über die Wahl der Aemter Rastatt und Ettlingen, welche am 24. Febr. statt fand. Von 79 Wahlmännern, bemerkt Referent, erschienen 78, die sämmtlich in der bestimmten Zeit vorgeladen wurden, so daß bei der Beobachtung aller übrigen Formen kein Anstand gefunden wurde. Von 78 Wahlmännern hat Bahl 66 Stimmen erhalten, und ein Steuer-Capital von 80,000 fl. nachgewiesen, sowie auch über sein Alter kein Zweifel obwalten kann, weshalb von der Abtheilung auf Giltigkeit der Wahl angetragen wird.

Die Kammer spricht sich für diesen Antrag aus, worauf

v. Itzstein fortfährt: Die Wahl in den Aemtern Blumenfeld, Radolphzell und Constanz fand den 20. Febr. statt, und von 62 Wahlmännern, die sämmtlich gehörig vorgeladen wurden, sind 61 erschienen, welche Alle dem früheren Abg. Bader ihre Stimmen gegeben haben. Er hat die Wahl angenommen, und da er ein Steuer-Capital von 17,690 fl. nachgewiesen hat, auch über sein Alter kein Zweifel seyn kann, und sämmtliche Formen bei der Wahl beobachtet sind, so kann die Abtheilung lediglich auf die Genehmigung der Wahl antragen.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag der Abtheilung.

v. Rotteck berichtet, Namens der dritten Abtheilung, über die Wahl des Bezirks Neckargemünd und Wiesloch. Die Abtheilung, spricht er, hat bei dieser, durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die von dem Abg. v. Vogel eingegebene Entlassung nöthig gewordene, Wahl durchaus keine solche Anstände gefunden, die in Beziehung auf die Gültigkeit derselben einen Zweifel übrig ließen; sondern blos einige minder wichtige Bemerkungen gemacht. Von den 58 Wahlmännern sind 50 erschienen, und von den übrigen haben sich vier durch Unpäßlichkeit oder andere Hindernisse entschuldigt, zwei jedoch nicht, und zwei waren seit ihrer Ernennung mit Tod abgegangen. Die Gemeinde Neunkirchen, in deren Bezirk ein Wahlmann gestorben ist, hat sich nun dahin erklärt, sie verzichte auf das Recht einer Ergänzungs-Wahl. Der Gemeinderath zu Neunkirchen ist nämlich durch das Amt aufgefordert worden, sich darüber zu erklären und seine Erklärung ging dahin, daß es ihm lieber sey, wenn die Wahl unterbleibe, theils wegen der Unkosten, theils wegen anderer Beschwerden. Aus dieser Erklärung folgt von selbst, was schon vorhin bemerkt wurde, wie es gar zu leicht geschieht, daß ein Gemeinderath sich mit der Bürgerschaft oder der Summe der wahlberechtigten Staatsbürger in einem Distrikt verwechselt. Die Gemeinde Eichtersheim, die in dem nämlichen Falle war, hat keine solche Erklärung eingeschickt, ist aber auch wahrscheinlich nicht dazu aufgefordert worden, was nur dazu beiträgt, die früher gemachte diesfallsige Bemerkung zu bekräftigen. Der Act selbst ging mit Beobachtung aller Formen vor sich, welche die Wahlordnung vorschreibt, wie denn überhaupt in Folge der preißwürdigen Fürsorge des Ministeriums, welches an die verschiedenen Wahlcommissäre eigene Formulare für die aufzunehmenden Wahl-Protokolle geschickt hat, eine sehr erfreuliche Gleichförmigkeit erzielt und die Prüfung der Wahlen selbst um vieles erleichtert und zuverlässiger gemacht wurde. Den Wahlacten von Heidelberg liegt ein solcher Erlaß des Ministeriums an den Wahlkommissär bei.

In Folge der gegenwärtig befragten Abstimmung erhielt der Posthalter Greiff in Wiesloch 38 Stimmen, was mehr als die absolute Mehrheit ausmacht. Der Gewählte hat sich bereit erklärt, die Wahl anzunehmen, und besitzt die gesetzlich erforderten Eigenschaften; er steht in einem Alter von 60 Jahren und besitzt ein Steuerkapital von 39,000 fl. Die Abtheilung trägt demnach darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer spricht sich hierauf für die Giltigkeit der Wahl aus.

v. Rotteck berichtet ferner über die Wahl des Abgeordneten Bassermann für die Stadt Heidelberg, der für den resign. Abg. Winter in die Kammer tritt.

Die Zahl der Wahlmänner, bemerkt Referent, betrug zur Zeit von Winters Wahl 40, von denen aber 4 durch den Tod abgegangen sind, somit noch 36 übrig bleiben, von denen weitere 4 bei der Wahl ausblieben; daher die Zahl der Wahlmänner sich nicht höher als auf 32 belief. Es wird hier abermal die Bemerkung am Orte seyn, wie es zu wünschen wäre, daß die Gemeinde von dem durch den Tod geschehenen Austritt von 4 Wahlmännern amtlich in Kenntniß gesetzt und zu ihrer Erklärung wäre aufgefordert worden, ob sie zum Behuf des Ersatzes der Abgegangenen zu neuen Wahlen schreiten wolle. Es findet sich aber nicht, daß dieses geschehen sey, was jedoch auf die Giltigkeit der Wahl von keinem Einfluß mehr ist. Es wird übrigens zweckmäßig seyn, diese Bemerkung dem Protokoll einzuverleiben, um für solche ähnliche Fälle die geeigneten Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Gemeinden um ihre Erklärung auffordern. Die Wahl selbst betreffend, so muß die Abtheilung sich auch dahin erklären, daß kein Anstand gegen dieselbe obwaltet. Von den 32 Stimmenden erhielt Bassermann 25 Stimmen; die vorgeschriebenen Wahlformen wurden sämmtlich beobachtet, und es sind auch alle Dokumente, die zum Beweis nothwendig sind, beigelegt, so daß die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl antragen muß.

Gerbel: Ich glaube, daß der §. 59 der Wahlordnung hier seine Anwendung finden muß. Gegen die Wahl selbst ist nichts zu erinnern, sobald nur immer ohne Beachtung der früher verstorbenen Wahlmänner die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist. Wenn aber dieses zweifelhaft wäre, so müßte man auf den §. 59 zurückkommen, der es dem Wahldistrikte anheim gibt, ob er auf dem Ersatz der ausgetretenen Wahlmänner verzichten will. Dazu gehört aber nothwendig, daß der Distrikt weiß, daß sie nicht mehr da sind, und er in der Lage ist, entweder auf die Ergänzung zu verzichten, oder sich dafür auszusprechen. Sollte also hier Zweifel über die absolute Stimmenmehrheit vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

handen seyn, so wäre die Wahl als eine beanständete zu betrachten.

v. Rotteck: Der Umstand, daß die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist, kann nicht entscheidend seyn. Wenn die Nichtaufforderung einer Gemeinde oder eines Bezirks zur Ergänzung der Wahlmännerzahl ein wesentliches Gebrechen ist; so wird sie dieses auch in dem Fall bleiben, wenn die Mehrheit sich weit über die einfache Majorität ausdehnte, ja wenn sie sich sogar bis zur Einstimmigkeit erstreckte, und zwar darum, weil die Wahlmänner, welche zu erscheinen haben, nicht blos mit dem Gewicht ihrer einzelnen Stimme, sondern auch mit dem Einfluß und der Wirkung der gegenseitigen Besprechung auftreten. Darum wird auch eine Wahl ungiltig seyn, wenn ein einzelner Wahlmann nicht eingeladen wurde, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß die übrigen Geladenen einstimmig Jemand gewählt haben, weil man nicht wissen kann, ob nicht die Rathschläge des Nichteingeladenen der ganzen Wahl eine andere Richtung gegeben haben würden. Es wird übrigens nach dem, was schon vorhin bemerkt wurde, kein die Giltigkeit der vorliegenden Wahl in Zweifel setzender Anstand hier obwalten. Das aber möchte ich mit Ernst und Nachdruck bemerken, daß das, was in dem Gesetz zwar nicht ganz deutlich ist, wohl aber aus natürlichen und vernünftigen Ansichten ganz deutlich abfließt, für die Zukunft zum Grundsatz gemacht werden sollte, den die Aemter oder Gemeindevorstände in solchen ähnlichen Fällen zu beobachten haben. Ich weiß nicht, ob die Kammer eine eigene Abstimmung hierüber für nöthig hält.

Speyerer: Bei Gelegenheit meiner Wahl ist das, was hier gewünscht wird, vorangegangen, nämlich eine Anfrage bei dem Gemeinderath nicht unterlassen worden.

v. Rotteck: Die Anfrage an den Gemeinderath ist allerdings geschehen, aber nicht an die Bürgerschaft. Es liegt nämlich bei den Akten über die Wahl des Abgeordneten Speyerer blos eine Anfrage des Wahl-Commissärs, wie viele Wahlmänner noch da seyen, und die Antwort des Bürgermeisteramts, daß von 40 Wahlmännern einige mit Tod abgiengen. Das ist aber nicht zu finden, daß der Bürgerschaft dieses mitgetheilt und diese gefragt worden sey, ob sie diese 4 fehlenden Wahlmänner durch neue Wahlen ergänzen wolle.

Speierer: Es wurde bemerkt, daß es ein Mißtrauen verrathen würde, wenn man die Fehlenden ergänzen wollte.

v. Rotteck: Es hat Niemand ein größeres Vertrauen in Anspruch zu nehmen, als das Gesetz es ihm gewährt. Wenn z. B. nur noch 12 Wahlmänner übrig, diese aber auch die ausgezeichnetsten Leute wären, so würde ich doch dem Vertrauen, das ich etwa ihnen persönlich zollte, nicht zu nahe zu treten glauben, wenn ich auf eine Ergänzung der Zahl derselben den Antrag stellte. Es scheint mir, als hätten die bis jetzt gehörten Stimmen dasselbe anerkannt, daß nämlich in solchen Fällen es nicht damit gethan seye, daß der Bürgermeister einfach anzeigt, es seyen von den Wahlmännern einige gestorben, sondern daß hier Veranlassung gewesen wäre, die Gemeinde zu fragen, ob sie diese fehlende Zahl durch eine neue Wahl ergänzen wolle.

St. M. Winter: Dies ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

v. Rotteck: Indirekt ist es doch vorgeschrieben; denn die Wahldistrikte können sich nicht selbst bewegen, und die Behörden haben es gar nicht gerne, wenn sich einzelne Bürger von selbst bewegen. Wenn man schon Erfahrungen gemacht hat, oder andere hat machen sehen, daß jede selbstständige Bewegung auch in Beziehung auf die Ausübung von rein konstitutionellen Rechten mißfällig aufgenommen wird, vielleicht zu Störungen oder Unruhen, wie man sagt, Anlaß gibt, so ist es passend und zweckmäßig und dem Sinne des Gesetzes gemäß, daß die Bürgerschaft eigens veranlaßt wird, sich zu erklären. Wenn ein einzelner Bürger, der keinen besondern Beruf hat, die Ergänzung zu fordern, mit solchem Verlangen aufträte, alsdann gerade könnte dies als ein Mangel an Zutrauen interpretirt werden, nicht aber, wenn die Behörde den Schritt thut.

Duttlinger: Es wäre zu wünschen, daß noch mehrere Vorschriften gegeben würden, damit die verschiedenen Fragen, die hier schwierig sind, und ein großes praktisches Interesse im einzelnen Fall haben können, außer allem Zweifel kommen. Insbesondere würde ich die Bestimmung wünschen, daß, wenn ein Ort durch den Tod oder andere Ereignisse von der ersten Wahl bis zur späteren Ergänzungswahl alle Wahlmänner verloren hat, alsdann die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erwählung weiterer Wahlmänner nothwendig sey. Man muß nicht blos den Ort, der jetzt Veranlassung dazu gegeben hat, ins Auge fassen, sondern daran denken, daß im Oberland Wahlbezirke aus 4 bis 5 Aemtern bestehen, und da könnte von der Zeit der ersten Wahl bis zur Zeit der Ergänzungswahlen, ein Ort allen Einfluß auf die späteren Wahlen verlieren, wenn nicht neue Wahlmänner gewählt würden. Wenn übrigens von großen Städten die Rede ist, und man davon sprechen will, daß die Gemeinde über die Frage zu hören sey, ob ein verstorbener Wahlmann ergänzt werden soll oder nicht, so würde es neue Schwierigkeiten geben, denn ich kenne Städte, wo es immer sehr schwierig ist, wenn die Gemeindeversammlung gehört werden soll. Man bringt es nur mit Strafandrohungen dahin, daß Alle kommen, besonders da immer in den meisten Fällen die Wahlen selbst vorgehen, ehe die Frage entschieden ist, ob die Zahl der Wahlmänner ergänzt werden soll oder nicht, weil das Gesetz vorschreibt, daß die Wahl eines weiteren Wahlmanns die Wahl der Abgeordneten in keinem Fall aufhalten soll. Ich wünschte, daß sich ein Mitglied entschließen möchte, im Wege einer förmlichen Motion und nicht gerade aus dem Stegreif die entschiedenen Fragen, die großes praktisches Interesse haben, zur Sprache zu bringen und einen förmlichen Antrag zu stellen, wie für die Zukunft die Sache geordnet werden solle. Wenn wir jetzt ohne weitere Vorbereitung über die Sache beschließen wollten, so könnten die Beschlüsse möglicher Weise so ausfallen, daß dabei nicht alle Interessen berücksichtigt würden.

Mördes. Da der Hr. Antragsteller mit so vieler Klarheit die Sache bereits entwickelt hat, so bitte ich ihn, sich zugleich als Motions-Begründer anzukündigen.

Die Kammer spricht sich hierauf für die Genehmigung der Wahl aus.

v. Rotteck berichtet ferner über die Wahl des Abg. Delisle für die Stadt Constanz, der an die Stelle des durch das Loos ausgetretenen Abg. (Regierungs-Director) Rettig tritt.

Letzterer, bemerkt der Berichterstatter, war bei der neuen Wahl Wahlcommissär und es ist gegen das von Anfang bis zu Ende beobachtete Verfahren nicht das mindeste einzuwenden. Die Kammer wird mir die Anführung der einzelnen Puncte erlassen, weil dieses Protokoll so ziemlich gleichlautend mit allen andern ist. Es sind 32 Wahlmänner, die, wie aus den Acten hervorgeht, sämmtlich die vorgeschriebenen Eigenschaften haben, und 6 Tage vor dem bestimmten Wahltag eingeladen wurden. Die Wahl selbst fiel einstimmig auf Delisle, der sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen und die Wahl angenommen hat. Die Abtheilung trägt hiernach auf die Genehmigung dieser Wahl an.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

v. Rotteck berichtet ferner über die Wahl des Reg. Rath Kern in Freiburg, wobei der Alters-Präsident das Präsidium an den zweitältesten, nämlich den Abg. Wetzel abgibt, und sich in die Reihen der Deputirten setzt.

Die Stelle eines Vertreters des 17. Aemterwahlbezirks (Tryberg, Hornberg, Wolfach und Haslach), spricht v. Rotteck, wurde durch den Austritt des Abg. Fecht erledigt, jenes edeln Veteranen der Kammer, dem ich gewiß im Sinn der Versammlung, die ihn ihren „Vater Fecht" zu nennen gewohnt war, aus innerster Seele den Ausdruck der Verehrung und der Liebe werde nachrufen dürfen. Von 95 gehörig eingeladenen Wahlmännern sind alle erschienen und der Abg. Kern erhielt 74 Stimmen. Gegen die bei der Wahl beobachteten Formen ist nichts zu erinnern, sondern blos in Beziehung auf die Beilagen sind einige kleine Bemerkungen zu machen. Da der Wahlkommissär sich das Verzeichniß der Wahlmänner der einzelnen Bezirke vorlegen zu lassen hat, so ist dieses auch geschehen. Allein diese Verzeichnisse enthalten nicht alle die gehörige Legitimation, wie denn namentlich ein Verzeichniß des Amtes Wolfach nicht gehörig beurkundet ist. Der Bericht ist zwar von dem Beamten unterzeichnet, allein das Verzeichniß selbst, das sich allerdings auf der Rückseite des Berichts befindet, ist ohne weitere Beglaubigung. Dies bildet freilich keinen besonders wichtigen Umstand; denn man kann die moralische Gewißheit haben, daß es seine Richtigkeit damit habe: allein die Ordnung hätte erfordert, daß dieses Verzeichniß am Ende beurkundet wäre. Das Verzeichniß von dem Amt Haßlach dagegen enthält gar keine Beurkundung. Es heißt zwar am Ende „Großherzogl. Bez. Amt", allein es ist kein Name unter-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zeichnet und kein Begleitungs-Bericht da. Zu vermuthen ist, daß dieser Bericht aus Versehen den Acten nicht beigelegt wurde, weil nicht wahrscheinlich ist, daß ein nacktes Verzeichniß an den Wahlcommissär eingekommen. Jedenfalls stimmen die Namen mit den im Wahlprotokoll vorkommenden überein; und es scheint, daß durchaus kein bedeutender Anstand aus jenem Mangel der Beglaubigung entnommen werden kann. Allein die Pflicht der Berichterstatter über die Wahlen ist es, auch der geringsten Kleinigkeiten zu erwähnen, um wo möglich für die Zukunft solche Versehen zu verhüten. Der Gewählte hat die von dem Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften. Da er als Alterspräsident schon fungirt hat, so ist eine weitere Nachweisung über sein Alter nicht nothwendig und die Vermögens-Erforderniß ist durch die Besoldung von 2500 fl. und durch das Steuerkapital von 2200 fl. mehr als hinreichend befriedigt; weshalb die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl anträgt.

Die Kammer erklärt sich ohne Widerspruch damit einverstanden.

v. Rotteck: Ich erlaube mir nun, hier eine allgemeine Bemerkung zu machen, die sich auf sämmtliche Wahlen bezieht, indem ich nämlich der Kammer in Erinnerung bringen will, daß im Jahr 1831 auf einen von einem Mitglied gemachten Antrag einstimmig beschlossen wurde, die Regierung zu bitten, bei dem Beginnen eines jeden künftigen Landtags der zweiten Kammer die Acten auch über die Wahl der Wahlmänner mittheilen zu lassen. Der Antragsteller hatte nämlich damals bemerkt, daß, wenn man über die Giltigkeit der Abgordneten-Wahlen ein sicheres Urtheil fällen wolle, man nothwendig auch über die Giltigkeit derjenigen Handlungen zuerst urtheilen müsse, welche die Grundlage der Giltigkeit des Hauptacts seien, nämlich die Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner. Der Anlaß zu diesem Antrag war die Erfahrung, die in den früheren Jahren nicht selten vorkam, daß gegen die Wahl von Wahlmännern hie und da bedeutende Anstände erhoben wurden, und solche Bedenklichkeiten und Mängel erst später aus besonderen Anlässen oder Eingaben zur Sprache gekommen sind, die, wenn sie die Kammer bei der Prüfung der Hauptwahl gekannt hätte, die Erklärung der Nichtigkeit der Wahl zur Folge gehabt haben würden. Wenn ich nicht irre, so sind wirklich auch im Jahr 1833 Wahlmänner-Wahlacten den einzelnen Fascikeln beigelegen. Jedenfalls trägt die Abtheilung durch meinen Mund darauf an, daß die Kammer den im Jahr 1831 gestellten Wunsch wiederholen möge.

Staatsminister Winter: Die Einsendung der Protokolle über die Wahlmänner-Wahlen ist gar nicht ausführbar, denn wir müßten ganze Wagen voll Acten hierher kommen lassen, und eben so viele wieder zurückschicken. Sodann sind wir aber auch nicht dazu verpflichtet. Wir kümmern uns um die Wahlen der Wahlmänner nur dann, wenn diesfalls Beschwerden einkommen, was schon geschehen, und wo dann die Entscheidung der Kammer überlassen worden ist. Wir haben blos die Protokolle über die Abgeordneten-Wahlen vorzulegen und zu mehr kann ich mich nicht verbindlich machen.

v. Rotteck: Der Hr. Regierungscommissär hat damals dem Wunsch der Kammer nichts Wesentliches entgegengehalten, sondern im Gegentheil sich dahin ausgesprochen, es sey seine Meinung selbst, daß dieser Wunsch der Regierung mitgetheilt werden solle. Nur habe er sodann noch hinzugefügt, daß, da noch andere Wünsche in dieser Hinsicht gehegt worden, solche in derselben Addresse der Regierung vorgelegt werden sollten.

St. M. Winter: Ich glaubte, daß, wenn die Sache ans Staatsministerium komme, die Antwort erfolgen werde, die ich hier gegeben habe. Wir sind dazu nicht angewiesen.

v. Rotteck: Die Kammer aber ist dazu angewiesen, da ihr die Verfassung das Recht und die Pflicht auflegt, die Wahlen zu prüfen, und ich glaube, daß die Gültigkeit derselben nicht mit Sicherheit beurtheilt werden kann, ohne zuerst die Acten über die Wahlmänner-Wahlen gesehen zu haben, weil von der Gültigkeit der letzteren auch die Gültigkeit der Abgeordneten-Wahlen abhängt. Ich glaube übrigens, daß die Kammer diesen Wunsch, wenn er nicht erfüllt werden kann, aufgeben wird, wie manche andere Wünsche auch; daß sie aber keine andere Ansicht jetzt habe, als im Jahr 1831, ist wohl ohne Abstimmung vorauszusetzen, wenn sich keine Stimme dagegen erklärt.

Staatsminister Winter: Wenn man die Wahlmänner-Wahlprotokolle hier prüfen will, so wird man acht Tage hierzu nothwendig haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bekk: Ich muß auf den §. 62 der Wahlordnung aufmerksam machen, worin steht, daß die fraglichen Protokolle in der Gemeinds-Registratur aufbewahrt werden, was schon so viel bedeutet, daß sie nicht eingesandt werden sollen. Dabei glaube ich auch, daß es zu außerordentlich vielen Schwierigkeiten führen würde, wenn alle diese Protokolle in der Regel eingesandt werden sollten. Ich bin übrigens mit der Ansicht des Hrn. Berichterstatters einverstanden, daß das Recht der Kammer, über die Gültigkeit der Abgeordneten-Wahlen zu entscheiden, auch das Recht involvire, über die Gültigkeit der Wahlmänner-Wahlen zu entscheiden, wenn diese Gültigkeit in Frage steht, d. h. wenn von einzelnen Angehörigen des Bezirks Mängel, die bei der Wahl der Wahlmänner vorgegangen seyn sollen, vorgebracht werden, sey es, daß die Betheiligten sich an die Wahlcommission gewendet haben, und an den Ausspruch der Kammer appelliren oder im Weg der Petition sich gleich Anfangs an die Kammer wenden. In einem solchen Falle kann die Kammer die Entscheidung über die Gültigkeit der Abgeordneten-Wahl suspendiren, die Protokolle über die Wahlmänner-Wahlen fordern, und erst, wenn diese geprüft sind, ihre Entscheidung über jene geben. Niemand kann die Richtigkeit des Grundsatzes widersprechen, daß, wenn die Wahl der Wahlmänner falsch ist, auch die Abgeordneten-Wahl falsch ist. Wenn aber die erstere im gewöhnlichen Weg vor sich geht, und alle Betheiligten zufrieden sind, so präsumirt das Gesetz, daß die Wahl der Wahlmänner ordnungsmäßig vorgegangen seye.

v. Rotteck: Diese Beruhigung ist eine oft ohne Grund angenommene. Der natürliche Ort, wo eine Beschwerde über gesetzwidrige Wahlen vorzubringen wäre, ist der Wahlcommissär. Werden aber wohl diejenigen Wahlmänner, welche gesetzwidrig gewählt wurden, von selbst gegen ihre Wahl auftreten? Das werden sie wohl bleiben lassen, und daß Andere sich im Weg der Beschwerde oder der Petition an die Wahlcommission oder die Kammer wenden, dagegen streiten wieder die Bedenklichkeiten, von denen ich früher gesprochen habe. Was die Bemerkung des Abg. Bekk in Beziehung auf die Wahlmänner-Wahlzettel betrifft, so gilt dieselbe auch für die Wahlzettel der Abgeordneten-Wahlen, und man dürfte somit auch diese nicht einsenden. Ich bestehe somit noch auf dem Wunsch von 1831. Wenn wir jedesmal gleich am Anfang von solchen Unregelmäßigkeiten in Kenntniß gesetzt würden, so wäre es gut; allein wir erfahren sie entweder gar nicht, oder erst dann, wenn die Wahlen schon genehmigt sind. Aus den ihr vorgelegten Acten muß die Kammer ersehen können, ob die Wahl gesetzlich gültig ist oder nicht.

Merk: Mir scheint durch den Grundsatz des Abg. v. Rotteck, wonach auch ohne Beschwerdeführung die Wahl der Wahlmänner geprüft werden solle, das Recht der Wahlcommission verletzt, welches die Wahlordnung derselben gibt. Der §. 55 der Wahlordnung bestimmt, daß über Streitigkeiten zwischen den zur Abstimmung erscheinenden Personen die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit entscheide. Sie entscheidet also darüber, ob Einer die Fähigkeit besitze, Wahlmann zu seyn oder nicht. Nur dann, wenn sich eine Beschwerde darüber erhebt, glaube ich, daß diese in die Kammer zu bringen ist.

v. Rotteck: Der von dem Abg. Merk berührte Mangel ist blos einer von tausenden. Es gibt gar viele Sünden, die bei der Wahl der Wahlmänner begangen werden können und mit der Entscheidung über die Wahlfähigkeit Einzelner gar nichts gemein haben. Es haben schon gesetzwidrige Einwirkungen statt gefunden; die Freiheit der Wähler kann unterdrückt worden seyn, und ich glaube, daß eine leichte Reminiscenz hier genügen wird, um sich Dinge zu vergegenwärtigen, die statt gefunden haben. Von der Schwierigkeit, die Acten hieher zu schicken, habe ich früher nichts gehört. Auch wird sie nicht unüberwindlich seyn. So gar viele Acten brauchen wir nicht. Könnten uns schon die Protocolle, die bei der Wahlmänner-Wahl aufgenommen wurden, zum Wegweiser dienen, um manchem auf die Spur zu kommen. Es können den Protokollen Beschwerden und Bemerkungen der Stimmberechtigten einverleibt worden seyn, wonach eine gesetzwidrige Einwirkung der Wahlcommission selbst statt fand, und die Beschwerlichkeit kann nicht entscheidend seyn, wenn es sich von einer so sehr wichtigen Sache handelt.

v. Itzstein: Ich war im Jahr 1831 Einer von denjenigen, die zu dem fraglichen so eben verlesenen Beschlusse mitwirkten. Meine Ueberzeugung ist noch dieselbe und ich bin gewiß, daß die Kammer ebenfalls von der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes durchdrungen ist. Es sind in-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dessen heute von dem Hrn. Regierungscommissär und einzelnen Abgeordneten nicht unbedeutende Gründe dagegen vorgebracht worden, was alles die Wichtigkeit der Sache erhöht. Darum wünsche ich nicht, daß die Kammer heute darüber Beschluß fasse, sondern den Gegenstand mit der Motion in Verbindung bringe, welche der Abg. Duttlinger oder Gerbel stellen wird, bei welcher Gelegenheit dann dieser gewiß wichtige Gegenstand auch berathen und umfassender beurtheilt werden kann, als heute.

Bader: Ich möchte denselben Antrag stellen; denn ich glaube, daß die Bestimmung, wonach sich die Kammer mit der Prüfung der Wahlmänner Wahlen befassen soll, eine Ergänzung der Wahlordnung wäre, die ohne vorgängige Erwägung und Berathung nicht wohl beschlossen werden kann.

v. Rotteck: Nach einer Aeußerung des Abg. Schaaff in den Protokollen von 1831 (der Redner verliest die Aeußerung) sollte eigentlich dieser eine diesfallsige Motion begründen.

Schaaff: Der Abg. v. Rotteck hat in das Innerste meiner Seele geblickt. Nur ein Uebermaaß von Bescheidenheit vielleicht hat mich abgehalten, die Motion anzukündigen, wovon jetzt auch nicht mehr die Rede seyn kann, nachdem sich so würdige Mitglieder bereit dazu erklärt haben.

Kern: Die Frage, ob und wer diese Motion machen soll, gehört nicht hierher, sondern die einzige Frage wird die seyn, ob zur Tagesordnung geschritten werden solle, worauf ich antrage.

Die Kammer beschließt hierauf: den Gegenstand bis zur förmlichen Anzeige, Begründung und Erledigung der Motion, von der die Rede gewesen, zu verschieben.

Sander berichtet hierauf Namens der vierten Abtheilung über die Wahl des Abg. Speyerer für die Stadt Heidelberg: Schon bei Gelegenheit der Wahl des Abg. Bassermann ist bemerkt worden, daß vier Wahlmänner fehlen, nämlich drei gestorben sind, und einer weggezogen ist, ohne daß man seinen jetzigen Aufenthaltsort kennt. Der Abg. Speyerer hat zwar früher bemerkt, daß von dem Gemeinderath geäußert worden sey, man halte eine neue Wahl nicht für nothwendig. Diese Bemerkung scheint aber entweder mündlich gewesen zu seyn, oder, wenn sie schriftlich war, so kam sie nicht zu den Acten, denn diesen liegt nur ein Zeugniß des Gemeinderaths in Heidelberg bei, daß drei Wahlmänner gestorben, und einer abwesend sey. Dieser Umstand würde übrigens der Gültigkeit der Wahl des Abg. Speyerer nicht im Wege stehen, denn er hat von 34 erschienenen Wahlmännern 26 Stimmen, also bei weitem die absolute Mehrheit erhalten. Die Wahlformen sind alle gehörig beobachtet und der Gewählte hat sich über ein Steuerkapital von 62000 fl. sowie über die übrigen erforderlichen Eigenschaften genügend ausgewiesen, weshalb die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl anträgt.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag der Abtheilung.

Ueber die Wahl des Abg. Helmreich für den Ober-Amtsbezirk Heidelberg äußert Sander als Berichterstatter Namens der vierten Abtheilung:

Von 51 Wahlmännern sind 49 erschienen und 32 haben für Helmreich gestimmt, welch' letzterer sich über den Besitz eines Steuerkapitals von 12,000 fl. ausgewiesen hat. Die Insinuationen für die Einladung zur Wahl sind gehörig bescheinigt und die Abtheilung trägt auf Genehmigung derselben an.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Was, fährt Sander fort, die Wahl des Abg. Reichenbach für den 14. Aemter-Wahlbezirk betrifft, so hat derselbe von 64 Wahlmännern 48 Stimmen erhalten, sich über den Besitz eines Steuerkapitals von 13,000 fl. und ein Alter von 40 Jahren ausgewiesen, sowie auch die übrigen Wahlformen sämmtlich beobachtet sind, weshalb die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl anträgt.

Die Kammer erklärt sich für diesen Antrag.

Anlangend die Wahl des Abg. Müller für die Stadt Rastatt, berichtet Sander weiter, so hat derselbe von 32 Stimmenden 31 erhalten und sich über ein Steuerkapital von 11,000 fl. ausgewiesen. Als früheres Mitglied der Kammer steht der Gewählte ohnehin im gehörigen Alter, und da sonst kein Formfehler vorgefallen ist, so trägt die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl an.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Kern berichtet Namens der 5ten Abtheilung über die Wahl des Abg. Lenz für die Stadt Pforzheim und bemerkt: Von 32 Wahlmännern sind 31 erschienen, indem sich einer wegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Krankheit entschuldigen ließ; die Wahl fand am 24. Januar statt und der Gewählte erhielt von 31 Stimmen 30; die gesetzlichen Eigenschaften sind vollkommen nachgewiesen, indem der Gewählte ein Steuerkapital von 26,840 fl. besitzt, sein Lebensalter aber nicht nachzuweisen hat, da er schon früher Abgeordneter war.

Die Abtheilung trägt auf Gültigkeit der Wahl an.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Derselbe berichtet über die Wahl des Abg. Bohm ebenfalls für die Stadt Pforzheim, bemerkt, daß letzterer einhellig, gewählt worden sey, eine Besoldung von 1600 fl. beziehe, in der Gemarkung Rastatt ein Grundsteuerkapital besitze, und sein Alter schon früher nachgewiesen habe, weshalb die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl antrage.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag der Abtheilung.

Derselbe berichtet über die Wahl des Abgeordneten Buß für die Bezirke Gengenbach und Oberkirch. Die Wahl selbst, bemerkt Referent, gieng am 30. Januar vor sich; die Insinuationsscheine sind vollkommen in der Ordnung und von 69 Stimmenden fielen 66 Stimmen auf den Professor Buß in Freiburg, der sich über ein Steuerkapital von 10,050 fl., sowie über ein Alter von 33 Jahren ausgewiesen hat, und da sonst die gesetzlichen Formen bei der Wahl selbst gehörig beobachtet sind, so trägt die Abtheilung auf Genehmigung der Wahl an, womit sich sofort die Kammer ohne Widerspruch einverstanden erklärt.

Derselbe berichtet über die Wahl des Abg. Christ für den 22. Aemter-Wahlbezirk Kork und Rhein-Bischofsheim. Von 46 Wahlmännern waren sämmtliche anwesend u. die Wahl selbst fand am 13. Febr. statt. Die Einladungsschreiben sind vom 3. und die Insinuations-Bescheinigungen vom 3. und 4., so daß also die gesetzlichen Erfordernisse gewahrt sind.

Bei den zwei ersten Scrutinien fiel nicht die gesetzliche Stimmenzahl; bei dem dritten dagegen erhielten zwei Kandidaten die gleiche Zahl von Stimmen — nämlich jeder 23 Stimmen, so daß geloost werden mußte, wobei für den Universitäts-Amtmann Christ entschieden wurde, der sich über den Besitz eines Weinhandlungs-Patents fünfter Classe und eines weiteren Steuerkapitals von 10,050 fl. ausgewiesen hat. Ueber die Wahlformen selbst ist nichts zu erinnern und nur die einzige Bemerkung muß ich nach dem Beschlusse der Abtheilung machen, daß in dem Weinhandlungs-Patent nicht ersichtlich ist, ob solches schon für das laufende Jahr genommen worden, was nach der Ansicht der Abtheilung nachzutragen, die Wahl selbst aber zu genehmigen wäre.

Nach einigen formellen Erinnerungen beschließt die Kammer nach dem Antrag der Abtheilung.

Staatsminister Winter verliest sodann ein höchstes Rescript, wornach Staatsrath Nebenius zum ständigen Regierungs-Commissär für das Ministerium des Innern überhaupt ernannt wird und zugleich die Chefs der Ministerien ermächtigt werden, bei einzelnen Verhandlungen über den Finanzetat, die betreffenden Directoren der Centralstellen, oder die einzelnen Referenten zu den Berathungen in den Commissionen und zu den Verhandlungen in der Kammer beizuziehen, jedoch die Kammer jedesmal vorher davon zu benachrichtigen.

Finanzminister v. Böckh verliest ebenfalls ein höchstes Rescript, wonach der Geheime Referendär Regenauer zum ständigen Regierungs-Commissär des Finanz-Ministeriums in den beiden Kammern für die Dauer dieses Landtags ernannt ist.

Derselbe trägt sodann Namens des Präsidenten des Kriegs-Ministeriums ein höchstes Rescript vor, wonach der Oberst v. Lassolaye zum ständigen Regierungs-Commissär für die Angelegenheiten des Kriegs-Ministeriums ernannt wird.

Schließlich wird noch die definitive Verloosung der Abtheilungen vorgenommen. Es besteht hienach die erste Abtheilung aus den Abg. Bader, Bassermann, Bohm, Cläs, Helmreich, v. Itzstein, Kunzer, Mittermaier, Mohr, Nägele, Speyerer, Welcker und Zentner.

Die zweite Abtheilung aus den Abg. Armbruster, Blankenhorn, Buß, Delisle, Duttlinger, Jörger, Martin, Merk, Platz, v. Rotteck, Seltzam, Stösser und Trefurt.

Die dritte Abtheilung aus den Abg. Aschbach, Buhl, v. Dürrheimb, Greiff, Lang, Leiblein, Lenz,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Magg, Müller, Obkircher, Regenauer und Schaaff.

Die vierte Abtheilung aus den Abg. Bekk, Eichrodt, Goll, Hoffmann, Kern, Knapp, Lauer, Mördes, Sander, Seramin, Wetzel, Weysser und Winter.

Die fünfte Abtheilung aus den Abg. Christ, Gerbel, Grether, Grimm, Kröll, Peter, Reichenbach, Rettig, Scheffelt, Schinzinger, Völcker und Weller.

Die Sitzung wurde unter Verkündung der Tagesordnung für die morgende Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
Der Alterspräsident Dr. Kern.

der provisorische Secretär,
Dr. Christ.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 11. März 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsminister Winter, Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Jolly, Geheimer Rath Ziegler, des Geheimen Referendär Regenauer und der Ministerialräthe Lang, Rutschmann und Lauckhardt;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Aschbach, Buß, Delisle, Knapp, Kunzer, Mittermaier, Obkircher und Weysser.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Kern.

Staats-Rath Jolly verliest ein höchstes Rescript, wornach der Geh.-Rath Ziegler zum ständigen Rggs.-Commissär für das Justiz-Ministerium bei beiden Kammern ernannt wird.

Trefurt übergibt eine Petition von 13 bankberechtigten Mezgermeistern in Villingen, Entschädigung für entzogene Gerechtsame betreffend, welche an die noch zu wählende Petitions-Commission verwiesen wird.

Der Präsident bemerkt sodann, daß der Abg. Christ nunmehr den Ausweis vorgelegt habe, wornach sein Weinhandlungs-Patent pro $18^{36}/_{37}$ laute, somit also die Bedenklichkeit gehoben und dessen Wahl als definitiv genehmigt zu betrachten seye.

Sodann hätten sich die Abtheilungen vom gestrigen Tag auf folgende Weise constituirt:

Zu Vorständen und Secretären seyen gewählt worden in der ersten Abtheilung: die Abg. v. Itzstein und Bohm.

In der zweiten: die Abg. Duttlinger und Platz.

In der dritten: die Abg. Regenauer und Schaaff.

In der vierten: die Abg. Bekk und Mördes.

Völcker. Ich bitte den Hrn. Präsidenten, das Resultat der Wahl aus der fünften Abtheilung noch nicht zu verkündigen. Diese Abtheilung hat nämlich ihren Vorstand und Secretär durch relative Stimmenmehrheit gewählt, während in allen frühern Kammerndie absolute Stimmenmehrheit für nothwendig erachtet wurde.

v. Itzstein. Ich bitte die fünfte Abtheilung diesen Gegenstand, welche Debatten in der Kammer herbeiführen könnte, die, wie wir wissen, immer unangenehm sind, nochmals in ihrer Abtheilung unter sich selbst zu reproduciren.

Es wird sofort nach dem Vorschlag des Abg. v. Itzstein beschlossen, die Frage nochmals an die fünfte Abtheilung zurückzugeben, um sich darüber als über eine Hausangelegenheit zu vereinigen, und erst, wenn keine Vereinbarung zu Stande kommt, die Sache an die Kammer zu bringen.

Nach der Tages-Ordnung wird nunmehr zur Wahl der drei Candidaten für die Präsidenten-Stelle geschritten.

Dieselbe fällt bei 54 anwesenden Abgeordneten auf die Abgeordneten Mittermaier mit 54 also mit allen Stimmen;

" Duttlinger mit 36 Stimmen;

" Merk mit 31 Stimmen.

Es werden hierauf folgende Vorlagen gemacht:

1) Von dem Minist.-Rath Rutschmann: Eine Übersicht der Geldverwendungen in der verflossenen Budgetsperiode (ganzes 1s Beilagenheft.)

2) Vom Finanz-Minister v. Böckh:

a) das Auflagen-Gesetz mit dem Staats-Budget für die Jahre 1837 u. 1838. (ganzes 2s Beilagenheft.)

b) ein Gesetzes-Entwurf über Abänderung des Art. 18. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831., die Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fassung und Verwaltung der Amortisations-Casse betreffend;

(Beil. Nr. 1. S. 1. des 3. Beil. Hefts.)

c) ein Gesetzes-Entwurf über Abänderung der Gesetzgebung rücksichtlich des Branntweinkessel-Geldes;

(Beil. Nr. 2. S. 5. des 3. Beil. Hefts.)

d) ein solcher in Betreff der Classensteuer;

(Beil. Nr. 3. S. 13. des 3. Beil. Hefts.)

3) Von Staatsrath Jolly das provisorische Gesetz vom 18. Febr. 1836, den Recurs in gerichtlichen Straf-Sachen betreffend.

(Beil. Nr. 4. S. 17. des 3. Beil. Hefts.)

Das prov. Gesetz vom 3. Nov. 1835 über die Beiziehung von Zeugen bei Eheberedungen.

(Beil. Nr. 5. S. 21. des 3. Beil. Hefts.)

4) Von Minist.-Rath Lang

a) ein Gesetzes-Entwurf über Errichtung einer öffentlichen Hinterlegungs-Casse und deren Verbindung mit der Amortisations-Casse.

(Beil. Nr. 6. S. 25. des 3. Beil. Hefts.)

b) ein solcher über die Faustpfandsverträge der Amortisations-Casse.

(Beil. Nr. 7. 3s Beil. Heft S. 31.

c) ein solcher, die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungs-Gesuche wegen Aufhebung alter Angaben betreffend.

(Beil. Nr. 8. 3s Beil. Heft. S. 35.)

5) Vom Minist.-Rath Lauckhardt ein Gesetzes-Entwurf über die Gewährleistung für Mängel oder Krankheiten erkaufter Hausthiere.

(Beil. Nr. 9. 3s Beil. Heft. S. 49.)

6) Vom Geh.-Rath Ziegler ein Gesetzes-Entwurf über einige Abänderungen der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(Beil. Nr. 10. 3s Beil. Heft. S. 55.)

Sämmtliche Vorlagen werden an die Abtheilungen zur Vorberathung und Wahl von Commissions-Mitgliedern verwiesen, und damit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Alterspräsident: Kern.

Der provisorische Secretär:

Weller.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 13. März 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Winter, Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Jolly, Geheimer Referendär Regenauer und Ministerialrath Lang;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Aschbach, Bassermann, Buhl, Buß, Kunzer, Mittermaier, Obkircher, Weysser und Zentner.

Unter dem Vorsitze zuerst des Alterspräsidenten Kern und dann des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Welcker übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Schmieheim, Amtsbezirks Ettenheim, in Betreff ihrer an alle Staatsstellen übergebenen Bitten um Superrevision der Schmieheimer Gemeinderechnung von 1829 und 1830.

Knapp legt sodann eine Petition der sämmtlichen Gemeinden der vormals vorderöstreichischen Landschaft Ortenau um Verwendung wegen guthabender Kriegskostengelder im Betrage von 62,000 fl., vor, und empfiehlt dieses Gesuch, dessen Verfolgung im Rechtswege durch einen Gewaltsbefehl unterdrückt worden sey. Zugleich bemerkt er, daß der Abdruck der Petition, obgleich nur für die Mitglieder der Kammern gedruckt, durch die Censur Striche habe erleiden müssen, welche deren Engherzigkeit beurkundeten.

Der Präsident macht noch bekannt:

1) eine Petition der Gemeinden Gutmadingen, Ippingen und Kirchen mit Hausen, Amtsbezirks Radolphszell, wegen Aufhebung der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1834 Nr. 6011 und Wiederherstellung des §. 85 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Vertheilung der Almendfelder und des Gabholzes betrffd.
2) einen Erlaß des Finanzministeriums, womit die nunmehr an die Abtheilungen zu verweisende Rechnung des Archivars Rau über die Kosten des Landtags von 1835 mitgetheilt wird;
3) eine Mittheilung der ersten Kammer, wonach daselbst der Frhr. v. Göler zum ersten und Geh. Hofrath Rau zum zweiten Sekretär ernannt worden sind; endlich
4) zwei Schreiben der Gesellschaft „Eintracht“ erste und zweite Abtheilung und der Lesegesellschaft, worin den Mitgliedern der Kammer die Benützung ihrer Lokale auf gleiche Weise, wie dieß schon von dem hiesigen Museum geschah, angeboten wird.

Auf den Vorschlag des Abg. Mördes wird sodann beschlossen, sämmtlichen einladenden Gesellschaften für ihre Aufmerksamkeit durch das Sekretariat den Dank der Kammermitglieder auszudrücken.

Nachdem der Präsident noch eröffnet hatte, daß die fünfte Abtheilung den Abg. Gerbel zum Vorstand, und den Abg. Schinzinger zum Sekretär gewählt habe, verliest:

Staatsminister Winter ein höchstes Rescript, wonach der Abg. Mittermaier von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog als Präsident der Kammer bestätigt worden ist.

Derselbe eröffnet sodann der Kammer, daß der Hofgerichts-Assessor Zentner in Mannheim die ihm übertragene Stelle eines Abgeordneten angenommen habe.

Der Alterspräsident ordnet sofort, weil der als Präsident ernannte Abgeordnete Mittermaier wegen Abwesenheit die Leitung der Geschäfte noch nicht übernehmen kann, die Wahl der Vicepräsidenten an, welche auf die Abg. Duttlinger mit 33 und Merk mit 22 Stimmen fällt, und spricht hierauf:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mein Amt als Alterspräsident ist hiemit zu Ende, und ich darf wohl von demselben mit der Beruhigung abtreten, daß ich die Pflichten des Alterspräsidenten, so weit es in meinen Kräften lag, getreulich erfüllte, und bei strengem Festhalten an den Vorschriften der Geschäftsordnung wenigstens in den Verhandlungen der Kammer keine Störung verursachte. Gerne erkenne ich an, daß die Männer Ihrer Wahl an Fähigkeit, Wohlredenheit und parlamentarischer Gewandtheit weit über mir stehen, und ihr Amt mit weit mehr Würde, Kraft und Umsicht führen werden, als ich es vermochte. Aber Keinem in diesem Saale stehe ich nach in dem wärmsten Eifer für die gute Sache, in dem Festhalten an demjenigen, was ich für recht erkenne, in der heiligen Scheu vor den Gesetzen und der öffentlichen Ordnung, vorzüglich aber in der Liebe für Fürst, Vaterland und Verfassung. Dieß, meine Herren, waren die Gesinnungen, die mich von jeher, von dem ersten Auftreten auf konstitutionellem Boden bis auf diesen Augenblick beseelten, und ich werde dieselben auch als Abgeordneter auf den Bänken der Mitglieder während dieses Landtags zu bethätigen suchen. — Ehe ich indessen diesen ehrenvollen Posten verlasse, muß ich mir in der Eigenschaft als Alterspräsident erlauben, die Kammer an eine ihr zustehende Pflicht der Dankbarkeit und der Pietät zu erinnern. Ihnen Allen rufe ich meinen vieljährigen Vorgänger in der Alterspräsidentschaft, den seit der letzten Ständeversammlung in das Land des Friedens und der Ruhe übergegangenen Abgeordneten v. Tscheppe ins Gedächtniß. Leider ist nur zu richtig eingetroffen, was er im prophetischen Geiste in seiner Abschiedsrede am 6. April 1835 vorhersagte. — Der würdige Abgeordnete v. Tscheppe gehörte gewiß unter die vorzüglichsten Mitglieder dieser Kammer, und er hat sich auf dem Präsidentenstuhl, wie auf den Bänken der Abgeordneten durch seine Gesinnungen und Leistungen die allgemeine Achtung, Verehrung und Liebe erworben. Ich darf deswegen auf Ihre allseitige Zustimmung rechnen, wenn ich die Gefühle der Dankbarkeit und Liebe für den Hingeschiedenen ausspreche.

Durch allgemeines Erheben von den Sitzen drücken die Mitglieder der Kammer ihre Beistimmung aus, worauf der Vicepräsident Duttlinger den Präsidentenstuhl besteigt, und Folgendes äußert:

Verehrte Herren! Genehmigen Sie den einfachen Ausdruck des tief gefühlten lebhaften Dankes, welcher meine ganze Seele erfüllt, für den ehrenvollen Beweis Ihres Zutrauens und Wohlwollens, dem ich Ihre Wahlstimmen, dem ich die hohe Auszeichnung verdanke, aber mals zu den Beamten dieses Hauses zu gehören. Nehmen Sie dafür von mir das erneuerte feierliche Gelöbniß an, daß ich an Ihren wichtigen Arbeiten ohne Unterlaß und ohne Ermüdenden thätigsten, regsten Antheil nehmen, und treu dem Großherzog und unserer Verfassung immer nur die Interessen des Volks, das uns hierher geschickt hat, als den Stern betrachten werde, der dabei alle meine Schritte leiten soll. Indem ich diese erste Pflicht erfülle, welche mir die in diesem Augenblick gewordene Auszeichnung auferlegt, schreite ich zugleich zur Erfüllung einer zweiten Pflicht, indem ich den Antrag stelle, dem Herrn Alterspräsidenten für die würdige Führung seines Amtes den Dank der Kammer auszusprechen.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich beistimmend von ihren Sitzen.

Merk: Nachdem Sie mich kürzlich schon unter die Candidaten für den Präsidentenstuhl aufgenommen haben, hat mich die Wahl zum Vicepräsidenten bis in das innerste meiner Seele bewegt, denn ich erkenne ganz den hohen Werth einer solchen Auszeichnung. Es kann für einen Staatsbürger nicht leicht eine größere Ehre geben, als diejenige, die mir zu Theil wurde, denn sie beruht auf Ihrem Vertrauen, und man kann also sagen, auf dem Vertrauen des Landes. Daß mir dieses Vertrauen auch auf diesem Landtag wieder zu Theil wurde, ist ein schöner Lohn, den ich für meine Bestrebungen im öffentlichen Leben ansehe. Nehmen Sie also dafür meinen herzlichsten Dank an. Noch mehr aber hat mich die durch einstimmige Wahl erfolgte Berufung unseres vorigen Präsidenten auf den Präsidentenstuhl erfreut, den derselbe bis jetzt auf eine so äußerst würdige Art eingenommen hat, und der besonders durch die Trefflichkeit seines Characters, sowie besonders durch das consiliatorische und versöhnende, womit er Alles freundlich leitete, so viel Gutes gestiftet hat. Möchte also ein freundlicher Genius in demselben Augenblick, wo er dringenden, durch Familienverhältnisse gebotenen Pflichten sich unterzieht, zur Erhebung seines Ge-

müths ihm zuflüstern, welches allgemeine Vertrauen und welche Anerkennung ihm heute geworden ist.

Staatsminister Winter legt hierauf 2 Gesetzesentwürfe vor, betreffend

1) die Gemeindewahlen,

Beil. Nr. 1, 3s Beil. Heft, Seite 65 bis 68.

2) die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Haltung des Faselviehs.

Beil. Nr. 2, 3s Beil. Heft, Seite 69 bis 72.

Beide Entwürfe werden an die Abtheilungen verwiesen; darauf wird zur Wahl der Secretäre geschritten.

Dieselbe fällt auf die

Abg. Bohm mit 43
" Mördes mit . . . 33 und
" Christ " 29

Stimmen.

Der Vicepräsident spricht hierauf den provisorischen Secretären den Dank für ihre Bemühungen aus, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Nachdem dann noch der Abg. Bohm der Kammer seinen Dank für das ihm auch jetzt, wie auf dem früheren Landtage geschenkte Zutrauen ausgedrückt hatte, erklärt der

Abg. Mördes: Nicht als leeres Ceremoniel, als wahre Herzensergießung, sage ich der Kammer meinen freundlichsten Dank für das schmeichelhafte Vertrauen, wodurch sie mir abermals einen so ehrenvollen Posten unter ihren Dignitarien anwies. Indessen bestehen für mich eigenthümliche Gründe, von dieser Wahl keinen Gebrauch zu machen, und die Kammer zu bitten, mich der Stelle eines Secretärs zu entheben. Der nächste und ostensibelste Grund ist die Hoffnungslosigkeit, die Majorität des Hauses für eine solche Form der Protokolle zu gewinnen, wie ich sie allein für die wahre, richtige und zweckliche halte. Ich hoffe jedoch der Kammer durch die Redaction eines Landtagsblattes einen Dienst zu leisten, dessen Herausgabe ich zu unternehmen entschlossen bin, wenn anders die hiefür vorausgesetzten äußeren Verhältnisse nicht allzu ungünstig sich erweisen sollten.

Christ: Auch ich danke der Kammer für ihr Vertrauen und werde nicht ermangeln, durch Pünctlichkeit und Treue demselben zu entsprechen.

Schaaff: Ich glaube nicht, daß die Annahme einer Wahl an Bedingungen geknüpft werden kann. Uebrigens sprechen für den Antrag des Abg. Mördes die Gründe, die er vorgetragen hat, und die Vorgänge bei früheren Sitzungen. Wenn Wahlen abgelehnt wurden, so hat die Kammer den Ablehnungsgesuchen immer statt gegeben.

Merk: Ich habe mich schon einmal dahin erklärt, daß ich den Grundsatz der freien Abdankung nicht unbedingt anerkenne, denn wohin sollte es auch führen, wenn dieser Grundsatz so ganz abstract gelten würde. Den Grund erkenne ich aber namentlich hier als giltig an, daß der Abg. Mördes gesonnen ist, ein Landtagsblatt herauszugeben, also einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen.

Präsident: Unter diesen Umständen wird nichts anders übrig bleiben, als entweder, was, streng genommen, geschehen müßte, zu einer neuen Wahl zu schreiten, oder aber den nächstfolgenden in der Stimmenzahl einrücken zu lassen.

Völcker glaubt, daß eine neue Wahl vorgenommen werden müsse.

Sander: Nach der Geschäftsordnung werden die Secretäre durch relative und keineswegs durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und deswegen kann jetzt nach meiner Ansicht als Secretär der nächstfolgende in der Stimmenzahl einrücken.

Schaaff: Man wird zugeben, daß bei den Wahlen jeder eine gewisse Person im Auge hat, und dieser Person seine Stimme in der Voraussetzung gibt, daß sie die Wahl annimmt. Wenn sie nun dieselbe nicht annimmt, so muß es ihm frei stehen, seine Stimme nochmals geltend zu machen. Ich habe übrigens nichts dabei zu erinnern, wenn der vorliegende Fall nach dem Antrage des ersten Herrn Jugend-Secretärs erledigt wird, verwahre mich aber für die Zukunft, daß seine Ansicht nicht als die Ansicht des Hauses geltend gemacht wird.

v. Rotteck: Es ist schon in früheren Jahren häufig vorgekommen, daß bei Wahlen dieser Art, wo relative Stimmenmehrheit hinreicht, der an Stimmenzahl nächste eingereiht ward, sobald einer von den früheren seiner Stelle entsagte, oder sie niederlegte. Ich erinnere nur an die Verstärkung von Commissionen. Wenn hier eine Collision sich zeigte, oder Einer, der mit andern Geschäften

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

überhäuft war, die Stelle ablehnte, so trat der nächste in der Stimmenzahl ein. Auch glaube ich, daß manche Bedenklichkeit durch eine neue Wahl herbeigeführt würde. Man kann da, wo relative Stimmenmehrheit hinreicht, mit 12 und weniger Stimmen zum Secretär gewählt werden, und darum bin ich dafür, daß hier der nächstfolgende einrücke.

Merk: Ich habe gar nichts dagegen, wenn die Kammer durch Acclamation den Nachfolger beruft, aber gegen die Anerkennung des Grundsatzes bin ich, daß die relative Stimmenmehrheit auch auf den Nachfolger übergehe. Diese relative Stimmenmehrheit hat nur drei Personen im Auge, und ist nicht auf andere vererblich, die blos mit wenig Stimmen gewählt wurden. Wenn man in den Commissionen die Sache anders behandelt, so hat es dort weniger Bedeutung, als bei den Wahlen der Beamten der Kammer.

Sander: Ich bin weit entfernt gewesen, als nothwendigen Grundsatz aufzustellen, daß da, wo relative Stimmenmehrheit gilt, der Folgende nachrücken müsse, wenn der Vormann abdankt. Ich habe blos dem Abg. Völker widersprochen, welcher sagt, es müsse eine neue Wahl statt finden, und schlug statt dessen vor, daß der Nachmann einrücken solle, worüber jedenfalls die Kammer zu entscheiden hat.

Knapp trägt darauf an, den Abg. Schinzinger als gewählt eintreten zu lassen.

v. Itzstein: Ich will dem Beschluß der Kammer nicht vorgreifen, fühle mich aber verpflichtet, sie auf ein nicht unwichtiges Präjudiz aufmerksam zu machen. Zu einer andern Zeit hat mir die Kammer die Ehre angethan, mich unter die Zahl der Candidaten für den Präsidenten-Stuhl aufzunehmen. Rücksichten auf meine Gesundheit und sonstige Verhältnisse haben mich aber bestimmt, diese Wahl abzulehnen, worauf ohne Weiteres beschlossen wurde, daß derjenige, der die meisten Stimmen nach mir hatte, unter die Zahl dieser Candidaten aufzunehmen sey.

Eichrodt: Die Wahlen der Beamten der Kammer sind Vertrauenswahlen, und ich will nur durch ein Beispiel zeigen, daß von diesem Vertrauen keine Rede mehr seyn kann, wenn der Grundsatz, welcher behauptet wurde, durchgeführt werden soll. Ich setze den Fall, es werden drei Abgeordnete mit allen Stimmen bis auf drei zu Secretären gewählt. Drei Stimmen haben andere Mitglieder erhalten, und wenn nun die ersten drei auf die Wahl verzichteten, so blieben drei übrig, die nur eine Stimme hätten und gleichwohl Secretäre würden. Wer wollte alsdann noch von Vertrauen sprechen?

v. Itzstein: Es wollte Niemand als Grundsatz aufstellen, daß derjenige, welcher nach dem dritten Candidaten die meisten Stimmen hatte, an dessen Stelle eintreten müsse. — Ich und die andern Redner vor mir wollten nur den gegenwärtigen Fall von dem Beschluß der Kammer abhängig machen.

Die Kammer beschließt hierauf: daß der in der Stimmenzahl nächstfolgende in die Stelle des dritten Secretärs einzurücken habe.

Es ist dies der Abg. Schinzinger, welcher 20 Stimmen erhalten hat, und sofort der Kammer seinen Dank für ihr Zutrauen mit dem Anfügen ausspricht, daß er, wie auf den früheren drei Landtagen, so auch diesesmal seine Pflichten treu zu erfüllen suchen werde.

Finanzminister v. Böckh legt hierauf einen Gesetzesentwurf, die Herabsetzung des persönlichen Gewerbsteuer-Capitals um 300 fl. in Bezug auf die Staatssteuer betr. nebst Motiven vor.

Beil. Nr. 3, 3s Beil. Heft S. 73, 74.

Geh. Referendär Regenauer übergibt der Kammer vier Gesetzentwürfe:

1) die Einführung eines gleichen Zollgesetzes in allen Vereinsstaaten betr.

Beil. Nr. 4, 3s Beil. Heft S. 75 — 130.

2) das provisorische Gesetz vom 20. Oct. 1836, den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betr. Reg. Bl. von 1836, Nr. XLVIII.

3) das provisorische Gesetz vom 31. Aug. 1835, die Einführung eines neuen Neckar-Zolltarifs betr.

Reg. Bl. von 1835, Nr. XXXVII.

4) in Betreff der Einführung eines neuen Zollstrafgesetzes.

Beil. Nr. 5, (3s Beil. Heft S. 131 — 146 d.

Ministerialrath Lang legt der Kammer einen Gesetz-Entwurf über das Verfahren in Steuerstrafsachen vor.

Beil. Nr. 6, 3s Beil. Heft S. 147 e — 150 h.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach Verweisung dieser sämmtlichen Vorlagen an die Abtheilungen wird zur Berathung des zuvor nochmals verlesenen Urlaubsgesuchs des Abg. Obkircher übergegangen.

Eichrodt: Der Abg. Obkircher hat in seinem Gesuch zwei Gründe, nämlich Geschäftsdrang bei dem Oberhofgericht und persönliches Unwohlseyn vorgebracht. Ich kann den ersten Grund nicht als einen solchen anerkennen, der die Berücksichtigung der Kammer verdiente. Die Aufsicht über den Geschäftsgang der Gerichte und der Verwaltungsstellen ist ein Recht der vollziehenden Gewalt und nicht der Kammer. Die vollziehende Gewalt hat aber schon durch die Ertheilung des Urlaubs an den Abg. Obkircher anerkannt, daß die Dienstgeschäfte bei dem Oberhofgericht nicht in dem Uebermaas vorhanden sind, daß die Anwesenheit des Gewählten in Mannheim absolut nothwendig ist. Die Kammer sollte sich daher mit diesem Gegenstand nicht weiter beschäftigen. In Anbetracht des zweiten Grundes aber möchte ich darauf antragen, daß ein Urlaub von 14 Tagen bewilligt werde.

Gerbel: Dieses Gesuch bedarf, um darüber entscheiden zu können, einiger Erläuterung.

Es handelt sich hier nicht um ein temporäres Urlaubsgesuch, sondern um ein permanentes für die ganze Dauer des Landtags, weil der erste Grund für den ganzen Landtag fortdauert. Zwei Mitglieder des obersten Gerichtshofes sind Abgeordnete, aber nur eines ist entbehrlich. Dies ist eine anerkannte Thatsache, welche das Mitglied, das hier anwesend ist, bestätigen wird. Dies wird also die Folge haben, daß eines von diesen beiden Mitgliedern immer außer dieser Kammer ist, und die Frage ist also die, ob die Kammer diesen Urlaub, der allerdings nur für vier Wochen gesucht, aber von demselben Mitglied oder seinem Collegen erneuert werden wird, als einen ständigen bewilligen will. Ehe ich damit weitere Consequenzen verbinde, halte ich für angemessen, das Mitglied des Oberhofgerichts, welches hier anwesend ist, zuerst über die Thatsachen zu hören, muß aber dabei bemerken, daß mit dieser Frage die allgemeine Frage über Urlaubs-Ertheilung nicht zu verbinden ist. Hier liegt keine Urlaubsverweigerung vor, sondern es ist dem Oberhofgericht selbst heimgegeben worden, auf die Ansicht eines Mitglieds hin, daß nur eines entbehrlich sey, die Sache selbst zu erledigen.

Trefurt: Zunächst muß ich dem Abg. Eichrodt bemerken, daß er im Irrthum ist, wenn er glaubt, daß Dienstverhältnisse nicht eben so gut, wie Privatverhältnisse einen Abgeordneten veranlassen können, bei der Kammer um Urlaub zu bitten. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß Dienstverhältnisse, wenn ein Abgeordneter in solchen steht, die es für ihn dringend nothwendig machen, einen Urlaub zu fordern, mehr Berücksichtigung verdienen, als Privatverhältnisse. Man hat bis jetzt den Abgeordneten nicht blos wegen Krankheit, sondern auch wegen Privatgeschäften Urlaub gegeben, wobei ich nur an den Abg. Rindeschwender erinnern will, der nur in der halben Zeit während des letzten Landtags anwesend war. Um wie viel mehr wird man also öffentliche Angelegenheiten als Grund ansehen, einen Urlaub zu ertheilen. Ob der Geschäfte bei dem Oberhofgericht so viele sind, daß es wirklich nachtheilige Folgen für dieselben haben würde, wenn beide Mitglieder gleichzeitig abwesend wären, kann ich jetzt nicht entwickeln, denn es würde dies zu lange aufhalten. Nur darauf will ich aufmerksam machen, daß die Geschäfte bei dem Oberhofgericht sich um mehr als das Doppelte vermehrt haben. In der letzten Periode von 10 Jahren, wo die meisten Hofgerichte in der Personenzahl verdoppelt wurden, ist es natürlich, daß auch die Geschäfte des Oberhofgerichts bedeutend vermehrt werden mußten, während letzteres noch dieselbe Zahl von Räthen hat. Der Mißstand, der daraus hervorgeht, daß z. B. jeder Civilprozeß ein ganzes Jahr liegen muß, ehe er zur Entscheidung kommt, kann durch den Urlaub des Abg. Obkircher nicht abgehalten werden. Ich bin aber überzeugt, daß auf den Antrag des Oberhofgerichts die Regierung sich veranlaßt sehen wird, auf gründliche Abhilfe durch Verstärkung des Personals Rücksicht zu nehmen. Bis zu dieser Abhilfe müssen aber die Gerichtsmitglieder selbst darauf bedacht seyn, daß die Ehre des Gerichts nicht Noth leidet und die Geschäfte wenigstens so viel befördert werden, als die Verhältnisse möglich machen. Es ist allerdings meine Absicht, nach Ablauf des Urlaubs des Abg. Obkircher ebenfalls um einen Urlaub anzuhalten, und ich glaube, daß ich dieselben Gründe, die ich jetzt für

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

meinen Collegen geltend mache, auch für mich haben werde. Das, was der Abg. Eichrodt von der Regierungsgewalt fordert, daß sie, abgesehen von den Verpflichtungen eines Abgeordneten, dafür sorgen soll, daß die Geschäfte versehen werden, wünsche ich nicht. Ich wünsche vielmehr, daß die Abgeordneten selbst unter den gegebenen Verhältnissen dafür sorgen, daß der Dienst versehen, und die Regierung nicht provocirt werde, von einem Rechte Gebrauch zu machen, das wir bisher nicht anerkannt haben, und das die Regierung nur im höchsten Nothfall gebrauchen wird.

Welcker. Bei der Wichtigkeit der Sache erlaube ich mir eine allgemeine Ansicht auszusprechen und sodann den Antrag zu stellen, den Urlaub zu bewilligen. Ich bin auch der Meinung, daß Dienstgeschäfte allerdings bei Ertheilung eines Urlaubs von der Kammer berücksichtigt werden müssen, und ich achte den Beamten, der, wenn er sieht, daß mit den nothwendigen Amtspflichten und der nothwendigen würdigen und dem Staat entsprechenden Erfüllung dieser Pflichten die Wirksamkeit als Abgeordneter unvereinbar ist, die Entscheidung ergreift, die seiner Stellung und seiner Pflicht entspricht. Das, was er zu wählen hat, muß ihm nach den Umständen überlassen seyn. Ich wünsche aber, daß Beamte, die ihre Amtsthätigkeit für wichtig genug ansehen, um ihre Abgeordneten-Wirksamkeit ihr unterzuordnen, freiwillig ihrem Dienste treu bleiben, damit jeder Vorwand zu einer Verweigerung des Urlaubs von Seiten der Regierung ganz beseitigt wird.

Ich habe also gegen dieses Gesuch, wie es vorliegt, durchaus nichts zu erinnern und muß es genehmigen, weil ich allerdings Hindernisse durch Dienstgeschäfte ebenso für vollgültig erklären muß, wie andere, und ich die Competenz der Kammer über die einen und die anderen zu entscheiden, auf gleicher Linie finde. Es ist nun aber durch dasjenige, was der Abg. Trefurt bemerkt hat, die früher von dem Abg. Gerbel mitgetheilte Ansicht bestätigt worden, daß es sich hier nicht um ein einmaliges, durch vorübergehende Verhältnisse herbeigeführtes Urlaubsgesuch, sondern davon handelt, von Seiten der Kammer eine Art Verabredung gutzuheißen, was etwas sehr bedenkliches hat. Es scheint hier ein Halbiren eintreten zu wollen. Zwei Abgeordnete wollen die eine Hälfte ihrer Zeit dem Dienst und die andere der Kammer widmen. Ob dieß für den Dienst ganz angemessen ist, lasse ich dahin gestellt seyn, aber für die Interessen der Kammer ist nicht gesorgt. Es giebt keine halbe Abgeordnete und keine halbe unzusammenhängende Wirksamkeit der Abgeordneten-Kammer, und ich glaube, daß es besser wäre, auf die Abgeordneten-Stelle zu verzichten, als es so zu machen, wie es im Plan liegt. Dabei bin ich weit entfernt, zu wünschen, daß die Abg. Obkircher oder Trefurt auf ihre Stellen verzichten, allein im Allgemeinen glaube ich nicht, daß solche Arrangements die Zustimmung der Kammer verdienen.

Wenn sich übrigens die Mitglieder der Kammer mehr oder weniger über ihre allgemeinen Ansichten aussprechen, so wird kein weiterer Beschluß gefaßt zu werden brauchen, als daß dieser Urlaub vorläufig zu genehmigen sey, und wenn die beiden Mitglieder, welche die Sache betrifft, finden sollten, daß die Kammer nicht in diesen Gesichtspunkt eingeht, so werden sie von selbst dasjenige wählen, was das Angemessenste ist. Ich stimme also für die Bewilligung dieses Urlaubs und erkläre, ohne eine Abstimmung haben zu wollen, daß ich einem solchen Arrangement, wonach es halbe Abgeordnete geben würde, niemals beistimmen kann.

Mördes: Ich kann weder die Ansicht theilen, die der Abg. Trefurt aufgestellt hat, noch die des Abg. Welcker. Ich glaube, daß wenn die Staatsregierung, abgesehen von der Controverse hinsichtlich des Urlaubs der Beamten überhaupt, die Erlaubniß zur Entfernung vom Dienste wirklich einmal ertheilt hat, alsdann die persönlichen Bedenklichkeiten über das größere oder geringere Bedürfniß der Anwesenheit eines Beamten in seiner Stelle durchaus nicht mehr zur Sprache kommen kann. Zwar ehre ich und anerkenne den Pflichteifer, aus welchem dergleichen dienstliche Rücksichten entspringen, vermag aber nimmermehr zuzugeben, daß hierdurch die höhere Pflicht des Abgeordneten, seinen Platz in der Kammer einzunehmen, und bei der Vertretung des Volks mitzuwirken, in den Hintergrund trete. Persönliche Verhältnisse, durch welche eine solche Abhaltung von der Kammer eintreten kann, lassen einen richtigen Vergleich mit den aus Funktionen des öffentlichen Dienstes hervorgehenden Hinderungen schon, um deßwillen nicht zu, weil

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die ersteren entweder nur vorübergehend sind, oder zur Ablehnung der Wahl führen werden, während hier eine Beurlaubung in Frage liegt, die auf die ganze Dauer des Landtags sich erstrecken soll, also die Kammer um eines ihrer Mitglieder bringt.

Staats-Rath Jolly: Der Abg. Mördes ist in einem factischen Irrthum, den ich berichtigen muß. Er unterstellt nämlich, die Regierung habe den Urlaub an die beiden Mitglieder des Oberhofgerichts ganz unbedingt erlaubt. Die Regierung ist aber mit dem Geschäftsrückstand bekannt, der bei dem Oberhofgericht besteht, und nicht erst in der letzten Zeit erwachsen, sondern das Resultat einer Reihe von Jahren ist; ein Geschäftsrückstand, der einen solchen Umfang hat, daß, wenn er fortbesteht, er allerdings eine weitere Vermehrung des Personals für nothwendig macht. Bei diesem Zustand der Dinge muß es allerdings bedenklich scheinen, wenn zwei der vorzüglichsten Mitglieder des Oberhofgerichts, die besonders nothwendig sind, sich gleichzeitig von dem Sitz des Gerichts entfernen, um ihren ständischen Pflichten zu genügen. Die Regierung war nun offiziel davon in Kenntniß gesetzt, daß es in der Absicht dieser Herrn liege, von ihrem eigenen Pflichtgefühl geleitet, soviel es irgend thunlich sey, zu wechseln, d. h. von dem jedem Abgeordneten sogar aus Rücksicht für Privatangelegenheiten zustehendem Rechte, um Urlaub zu bitten, im Interesse des Dienstes Gebrauch zu machen. Ich glaube, diese Absicht ist eine sehr lobenswerthe, und verdient alle mögliche Berücksichtigung von Seiten der Kammer. Nachdem die Regierung davon in Kenntniß gesetzt war, konnte sie allerdings keinen Anstand mehr nehmen, den Urlaub zu verwilligen. Man konnte sich auf das Wort dieser Männer verlassen, wornach sie auf bestmögliche Weise ihre verschiedene Pflichten zu vereinigen suchen wollten, und ich muß somit wiederholen, daß der Abg. Mördes in einem factischen Irrthum ist, wenn er glaubt, die Regierung habe die Ansicht gehabt, der Geschäfte unbeschadet könnten die beiden Abgeordneten von dem Sitz des Gerichts sich entfernen, und sich der Theilnahme an ihren Dienstgeschäften entziehen. Ich wiederhole aber, daß nach meiner Ansicht der Beweggrund, aus dem dieser Urlaub gesucht wird, nämlich das Interesse des Dienstes, von so großer Wichtigkeit ist, als irgend ein persönliches Verhältniß, weßhalb schon in früherer Zeit Urlaub ertheilt wurde.

Mördes: Wegen des factischen Irrthums werde ich wohl entschuldiget seyn, da ich nicht in der Lage bin, die dienstlichen Verhältnisse bei dem Oberhofgerichte näher zu kennen. Noch weniger trifft mich der Vorwurf, durch meine Abstimmung dem Pflichteifer unserer beiden Collegen auf irgend eine Weise zu nahe getreten zu seyn. Der Anstand aber scheint durch die Antwort des Hrn. Staats-Raths nicht gelöst, daß wir in die Alternative gesezt werden, statt zwei Abgeordnete nur einen zu haben.

Staats-Rath Jolly. Die Kammer befindet sich in derselben Lage, wie wenn diese Abgeordneten in einem Privat-Verhältniß stünden und ebenfalls glaubten, daß sie sich nicht beiderseits gleichzeitig demselben entziehen könnten, und sich deßhalb, ohne der Kammer etwas mitzutheilen, verabredeten, möglichst abzuwechseln. Es ist wohl möglich, daß besonders zur Zeit wichtiger Verhandlungen beide Mitglieder anwesend seyn können; aber wer wollte einen Urlaub nicht gestatten, wenn zwei Abgeordnete wegen Privat-Verhältnissen eine ähnliche Vereinbarung treffen wollten?

Sander: Wenn es sich, wie es am Anfang der Discussion den Schein hatte, ganz allein um den Urlaub des Abg. Obkircher auf vier Wochen handelte, so würde ich auch keinen Anstand nehmen, ihn zu bewilligen. Ich anerkenne und finde auch lobenswerth, daß ein Abgeordneter, der zugleich Staatsbeamter ist, auf seine Pflichten als solcher Rücksicht nimmt. Ich kann dieß auch in so weit anerkennen, daß er selbst während der Dauer des Landtags seine Dienstgeschäfte möglichst zu besorgen, und mit den Pflichten zu vereinigen sucht, die er in diesem Saale hat. Wenn also der Abg. Obkircher vielleicht in einem augenblicklichen Geschäftsdrang glaubt, daß er durch eine längere Anwesenheit von 4 Wochen gute Dienste bei dem Oberhofgerichte leiste, so bin ich bereit, ihm diesen Urlaub zu bewilligen. Aber schon nach der Erklärung des Abg. Trefurt, und noch mehr nach den Bemerkungen des Hrn. Staats-Rath Jolly muß ich mich jetzt vollkommen gegen dieses Urlaubsgesuch erklären. Es handelt sich nicht mehr darum, ob dem Abg. Obkircher ein Urlaub von 4 Wochen zu geben sey, sondern darum, ob

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zwei Abgeordnete in dieser Kammer während der ganzen Dauer des Landtags sich halbiren, also wechselseitig in diesem Haus aushelfen; es handelt sich darum, ob auch halbe Plätze in diesem Haus ausgegeben werden sollen? Das kann aber nimmermehr geschehen. Bereits ist eine große Menge von Gesetzen vorgelegt worden, und der Abg. Obkircher, als ein sehr gewandter Jurist, wird uns darin von großem Nutzen seyn. Er fehlt in den Abtheilungen, möglicherweise in den Commissionen, und als Berichterstatter. Sodann sehen wir voraus, daß nach 4 Wochen der Abg. Trefurt fortgeht, und wenn er auch jetzt in den Abtheilungen ist, so wird man Anstand nehmen, ihn in eine Commission oder zum Berichterstatter zu wählen; denn würde man ihn wählen, so kann es dadurch, daß die Discussion über seinen Bericht in den 4 Wochen vorgeht, wo er abwesend ist, nur dazu beitragen, den Landtag zu verlängern und die Zeit, die uns wenigstens vorläufig gesteckt ist, nicht einhalten zu können. Solchergestalt werden wir also zwei Abgeordnete der Sache nach für unsere Geschäfte entbehren, und zwar nur entbehren im Interesse des öffentlichen Dienstes, in Beziehung dessen die Regierung durch Ertheilung des Urlaubs anerkannt hat, daß es wenigstens nicht nothwendig ist, daß zwei Mitglieder in der Kammer fehlen; sie hat anerkannt, daß die Mitglieder des Oberhofgerichts vollkommene und nicht halbe Abgeordnete seyn können, und darum ist es Pflicht dieser beiden Herren, diesem Anerkenntniß von Seiten der Regierung zu entsprechen, und ihren Platz hier einzunehmen. Wenn die Regierung in Hinblick auf die Vereinbarung, welche die beiden Mitglieder unter sich getroffen haben, von dem früheren Urlaub zurückgeht, dann wird die allgemeine Frage über Urlaubsverwilligung, welche der Abg. Gerbel berührt hat, vorliegen, und die nun nicht zu besprechen ist, weil vor der Hand der Urlaub gegeben wurde. Darum aber, weil diese beiden Mitglieder einen fortwährend abwechselnden Urlaub nehmen wollen, sollten wir dem Abg. Obkircher den Urlaub nicht geben, denn es scheint mir, daß die Kammer sich dadurch aussprechen, wenigstens Hoffnung geben könnte, auch den zweiten Urlaub dem Abg. Trefurt zu ertheilen, was sie nun und nimmermehr thun kann. Ich kann somit nur dem Antrag des Abg. Eichrodt beistimmen, in Rücksicht auf Gesundheitsumstände, die der Abg. Obkircher ebenfalls als Grund der Verhinderung angeführt hat, einen Urlaub von 14 Tagen zu verwilligen.

v. Rotteck: Ich theile vollkommen die Ansicht des Abg. Sander und widerspreche der Behauptung des Hrn. Staats-Rath Jolly, die dahin geht, daß auch zwei Mitglieder, die durch Privatgeschäfte verhindert wären oder denen dadurch wenigstens eine zeitliche Abwesenheit vom Landtag wünschenswerth wäre, abwechselnden Urlaub begehren könnten; so daß jeweils wenigstens einer seine Interessen zu Haus besorgen könnte. Dieß würde nicht zulässig seyn, und die Kammer würde, wenn sie von einer solchen Verabredung etwas inne würde, gewiß den Urlaub verweigern. Auf gleiche Weise wird es hier geschehen. Wenn wir gar nichts davon erfahren hätten, daß eine Verabredung zwischen den beiden Abgeordneten besteht, und es hätte einmal der Eine wegen Gesundheitsumständen, und ein anderes Mal der Andere wegen Geschäften um Urlaub gebeten, so würden wir nichts weiteres vermuthet und den Urlaub vielleicht gewährt haben. Nachdem aber bekannt ist, daß eine Verabredung bestehet und uns bekannt ist, daß es sich davon handelt, den ganzen Landtag hindurch statt zwei Abgeordneten nur einen zu haben, also zwei Mitglieder in die Hälfte zu theilen, so ändert dieß den Stand der Sache vollkommen. Jetzt können wir diesen Urlaub nicht mehr geben. Ohnehin sind die Gründe, aus denen der Abg. Obkircher den Urlaub haben will, einigermaßen miteinander im Widerspruch. Ist er nämlich krank, so kann er nicht viel arbeiten, und das Hofgericht hat an ihm keine besondere Erleichterung. Ich würde ihm deßhalb wie der Abg. Sander aus Rücksicht auf fortwährende Kränklichkeit, einen Urlaub von vierzehn Tagen bewilligen, in der Hoffnung, daß er dann hergestellt hier eintreffen würde. So lange Obkircher hier krank ist, arbeitet er nicht für das Hofgericht, und so lange er hier ist, arbeitet er auch nicht für dasselbe. Kann nun das Hofgericht bestehen während seiner Krankheit, so kann es auch bestehen während seiner Abwesenheit. Ohne übrigens hier schon auf die von der jetzigen wesentlich verschiedenen Frage von der Urlaubsertheilung von Seiten der Regierung einzugehen, will ich nur das bemerken, daß zwischen der Nothwendigkeit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eines Dienstes und der Nothwendigkeit eines bestimmten Beamten, und besonders der Unersetzlichkeit eines solchen ein wesentlicher Unterschied besteht. Unersetzlich ist nicht leicht Einer, und die Regierung hat das Recht und die Pflicht und die Mittel an der Hand, Einen zu ersetzen und Anstalt zu treffen, daß der Dienst nicht leide. Sollte zufälliger Weise in ausserordentlichen Verhältnissen, etwa bei besonderen Missionen und überall bei ausnahmsweise eintretenden Fällen eine persönliche Unentbehrlichkeit statt finden, so wird allerdings die betreffende Person optiren müssen und zu entscheiden haben, welchem von beiden Diensten sie entsagen will.

Im Jahre 1820 hatte Geh. Hofrath Thibaut in Heidelberg bei der I. Kammer um Urlaub gebeten, weil er in jenem Semester für die Universität unentbehrlich sey, um Vorlesungen zu halten, die nicht unterbleiben durften. Die erste Kammer gab ihm aber den Urlaub nicht, anfangs allerdings für eine kurze Zeit, jedoch mit dem Bedeuten, daß sie einen weiteren Urlaub für die ganze Zeit nicht zu geben gesonnen sey. Thibaut wiederholte sein Gesuch, allein die Kammer beharrte bei ihrer Weigerung, und jener legte dann seine Stelle als Abgeordneter nieder.

Hier ist also ein Ausweg für den Fall, der hier jedoch wahrscheinlich nicht vorhanden ist, weil das genannte Mitglied, so lange es krank ist, dem Oberhofgericht doch nicht viel dienen kann, also auch nicht unentbehrlich ist. Wenn aber auch der Fall einträte, so wäre, wie gesagt, dieses der einzige Ausweg; denn wir können auf das Recht der Bezirke, vertreten zu werden, nicht verzichten, abgesehen von den höchst wichtigen und durchaus unwiderleglichen Gründen des Abgeordneten Sander, nämlich der großen Inconvenienzen, welche vorhanden wären, wenn zwei Mitglieder abwechselnd gieng en und kämen. Sollte denn Einer in die Kommissionen treten für den Andern, oder wie sollte man es machen, daß keine Störung in den Geschäften eintrete? Ich wiederhole also, daß ich wohl einen Urlaub von 14 Tagen wegen Kränklichkeit bewillige, gegen einen längern Urlaub aber oder gegen ein solches Arrangement, wie es hier statt findet, mich erkläre.

Gerbel: Durch die verschiedenen Vorträge, die wir gehört haben, namentlich durch den des Abg. Trefurt und den des Hrn. Staatsrath Jolly ist das Factum klar geworden, daß für den Lauf des ganzen Landtags ein Mitglied wegbleiben will. Es ist aber, wie mir scheint, von größerer Bedeutung, wenn zwei Mitglieder wechseln, denn in diesem Fall sind beide gewissermaßen für den Dienst nicht mehr zu verwenden. Ich glaube, daß die Kammer gar nicht berechtigt ist, einen solchen Urlaub zu geben, denn sie würde dadurch anerkennen, die Kammer soll statt aus 63 aus 62 Mitgliedern bestehen, und ein Bezirk fortwährend nicht vertreten seyn. Das Beispiel des Abg. Trefurt hinsichtlich des Abg. Rindeschwender, der wirklich während der Hälfte der Dauer des vorigen Landtags nicht anwesend war, läßt sich nur dahin deuten, daß, wenn jener Abgeordnete gleich Anfangs für die Hälfte des Landtags Urlaub gefordert hätte, er ihn nicht erhalten haben würde. Ich weiß zwar wohl, daß es in das Urtheil dessen, dem der Urlaub verweigert wird, gestellt ist, ob er kommen will oder nicht. Wenn aber Einer gleich Anfangs sagt, er sey während der Hälfte des Landtags verhindert und die Kammer spricht aus, der Urlaub werde nicht ertheilt, so muß es ihm überlassen seyn, was er thun will. Hat ihn ein Bezirk gewählt, so erwarte ich, daß der Gewählte diesem Vertrauen entspricht und kommt. Hätte der Hr. Regierungs-Commissär nur einigen Schein von Hoffnung eröffnet, daß im Laufe der Kammer-Sitzungen dieses Verhältniß sich durch Aushilfe, die etwa bei dem Oberhofgericht eintreten wird, ändern werde, so könnte man den Urlaub auf vier Wochen ertheilen und erwarten, wie sich die Sache machen wird. Nun ist aber klar, daß, im Fall auf den erbetenen Urlaub eingegangen würde, für den ganzen Landtag ein Mitglied abwesend wäre, und darum verweigere ich den Urlaub.

Staatsrath Jolly. Ich habe nicht blos nicht gesagt, daß während des ganzen Landtags nur eines der beim Oberhofgericht angestellten Mitglieder der Kammer da seyn werde, sondern ausdrücklich das Gegentheil bemerkt. Die Regierung ist bei der Urlaubsertheilung von der Ansicht ausgegangen, daß diese beiden Herren einen billigen Gebrauch von dem Urlaub machen möchten, einen Gebrauch, der sich mit dem Interesse des öffentlichen Dienstes verträgt, und die Frage ist einfach die, soll ein Urlaubsgesuch abgeschlagen werden, das auf Geschäftsdrang bei der Stelle gestützt ist, wo sich der Abgeordnete befindet. Der Abg.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Rotteck ist in so fern meines Erachtens wenigstens auch von einer faktisch irrigen Voraussetzung ausgegangen, wenn er glaubt, Hr. Obkircher sey noch fortwährend krank. Ich weiß nichts davon, sondern weiß vielmehr, daß er wieder hergestellt ist, und die Anstände, die man gegen das Gesuch erhoben hat, haben in der Aufrichtigkeit ihren Grund, mit der über die vorliegenden Verhältnisse gesprochen worden ist. Hätte man der Kammer nicht gesagt, wie eigentlich die Sache zusammenhängt, so hätte sie gar keinen Anstand nehmen können, und auch nicht genommen, dieses Urlaubsgesuch zu bewilligen. Ich wiederhole nun aber, daß nicht davon die Rede ist, daß von diesen beiden Herren immer einer abwesend seyn solle, sondern es wird nur von ihnen billige Rücksicht auf die Verhältnisse genommen werden. Der Abg. v. Rotteck glaubt, man könne provisorisch aushelfen. Ich werde mich aber wohl hüten, je den Antrag zu stellen, daß man bei dem obersten Gerichtshof provisorisch aushelfen solle. Wenn das Bedürfniß ein dringendes ist, so werden definitive Anstellungen statt finden müssen. Nach allem diesem wird gar kein Grund vorhanden seyn, einem Gesuch, das auf einer so reellen Basis beruht, wie das vorliegende, die Genehmigung zu versagen.

v. Rotteck. Wenn der Abg. Obkircher nicht krank ist, so gebe ich ihm gar keinen Urlaub, und was die provisorische Besetzung betrifft, so habe ich diesen Ausdruck nicht gebraucht, sondern nur gesagt, man solle Maßregeln treffen, um das Bedürfniß zu befriedigen, ohne einer bestimmten Art der Befriedigung zu erwähnen. Die Regierung hat aber jedenfalls die Pflicht, eine solche Anstalt zu treffen, und ist es nicht möglich, bei dem Oberhofgericht durch provisorische Besetzung dieses Bedürfniß zu befriedigen, und ist wirklich die Zahl der Räthe nur so groß, daß man für den laufenden Dienst keinen entbehren kann, so ist die Folge die, daß man gar kein Mitglied des Oberhofgerichts je zum Landtag wählen darf.

Trefurt: Ich möchte blos einigen Rednern auf eine Art indirekten Vorwurf antworten, den sie dem Abg. Obkircher und mir machten. Sie haben nämlich gesagt, wir hätten die Stelle als Abgeordnete niederlegen sollen, wenn wir die Ueberzeugung hätten, daß unsere Anwesenheit in der Kammer dem Dienst bei dem Oberhofgericht nachtheilig seye. Ich erwiedere darauf, daß wir diese Frage allerdings erörtert, daß wir in dieser Hinsicht unsere Pflichten wohl erwogen haben, und auch einer von uns entschlossen war, diesen Schritt zu thun. Nachdem aber der Abg. Obkircher bereits dazu entschlossen war, haben wir weiter erwogen, daß der Drang der Geschäfte vielleicht nur für diesen Landtag besteht. Wer kann gewiß seyn, daß nicht bis zum nächsten Landtag der Geschäftsrückstand seine Erledigung erhalten haben wird. Bei der Achtung, die ich dem Abg. Obkircher in jeder Beziehung zolle, hielt ich für Pflicht, ihn zu bewegen, von seinem Entschluß zurückzukommen, und habe ihm dann das Auskunftsmittel, von dem die Rede ist, vorgeschlagen. Ich glaube, daß man darin auch nicht eine entfernte Vernachlässigung unserer Pflichten als Abgeordnete finden wird. Es handelt sich hier nicht um die Frage, ob die Kammer den ganzen Landtag hindurch einen Abgeordneten weniger haben soll. Wir haben uns nicht verhehlt, daß während des Landtags recht leicht Verhältnisse eintreten können, die es nicht möglich machen, daß Beide zugleich abwesend sind, und eine vorübergehende Abwesenheit bei dem Oberhofgericht eintreten muß. Ein solcher Fall dauert aber nicht lange, sondern vielleicht einen Monat. Man hat uns gesagt, wir Beide seyen zu Besorgung der Geschäfte in der Kammer nothwendig. Ich gebe zu, daß es unsere Pflicht ist, diesen Geschäften sich so wenig als möglich zu entziehen. Bei dem Oberhofgericht in Mannheim warten aber auch dringende Geschäfte auf uns, und da es sich an beiden Orten um öffentliche Dienste handelt, so wird zu erwägen seyn, wo wir dringender nothwendig sind. Ich glaube aber, daß bei einem Gericht, das seiner Organisation nach 14 Votanten haben soll, jetzt aber nur dreizehn hat, unter welchen drei als vorsitzende Mitglieder in der Regel keine Respiciate besorgen können, das also nur zehn wirkliche Votanten zählt, von denen zudem einer auf längere Zeit krank ist, die gleichzeitige Abwesenheit von zwei Mitgliedern gewiß tiefer gefühlt werden wird, als bei einer Versammlung von 63 Personen die Abwesenheit eines Mitglieds, mögen nun die Geschäfte so dringend seyn, als sie wollen. Ich glaube auch nicht, daß der Landtag nur um eine Stunde verlängert wird, wenn abwechslungsweise Einer von uns Urlaub erhält.

Merk: Ich möchte blos in factischer Beziehung etwas aufklären. Der Abg. Gerbel hat nämlich ganz bestimmt vorausgesetzt, wie es vollkommen klar sey, daß hier ein förmlicher Wechsel statt finde und eine Uebereinkunft bestehe, nach welcher ein Auf- und Abziehen wie auf einer Wache geschehen solle. Dem ist aber nicht so, denn wir haben die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs gehört, daß allerdings beide Abgeordnete besonders bei wichtigen Anlässen oder wenn es gerade die Kammer für nothwendig findet, anwesend seyn können, also ein bestimmter, auch von mir für unzulässig gehaltener, Wechsel hier nicht statt finden solle.

Es handelt sich somit nur darum, daß in diesem Augenblick ein Mitglied bei dem Oberhofgericht zu dessen Aushilfe bleiben soll, daß also nur in Rücksicht auf den Dienst ein vorübergehender Urlaub gegeben werde, und da muß ich mich für die Ansicht des Abg. Welcker aussprechen, wonach allerdings vorausgesetzt werden muß, daß diese Rücksicht besonders bei den Mitgliedern des Oberhofgerichts sehr ins Auge zu fassen ist, indem sie sonst von der Wahl zu Abgeordneten eigentlich ausgeschlossen seyn würden. Das ist nämlich richtig, daß es hier schwerer, als bei jedem andern Dienst ist, durch eine einstweilige Versehung des Dienstes zu helfen. Die Stellung des obersten Gerichts ist von der Art, daß provisorisch keine Aushilfe statt finden darf und einen andern Weg wüßte ich nicht vorzuschlagen. In Anbetracht also, daß es sich hier nicht um einen förmlichen Wechsel handelt, den die Kammer wegen öffentlichen Dienstverhältnissen, noch wegen Privatverhältnissen nie anerkennen wird, sondern nur davon die Rede ist, dem Abg. Obkircher zu Wegarbeitung einiger Geschäftsrückstände Urlaub zu bewilligen, trage ich darauf an, dessen Gesuch zu genehmigen.

v. Itzstein: Der Gegenstand ist erschöpft. — Daher erlaube ich mir nur noch eine Bemerkung des Abg. Trefurt berichtigen zu dürfen. Er glaubt, daß es schwer sey, die beiden zu Deputirten gewählten Oberhofgerichts-Räthe bei ihrem Collegium zu ersetzen, daß man sie aber in einer Versammlung von 63 Mitgliedern leichter vermissen werde. Die Sache an sich mag wahr seyn, aber in Beziehung auf die Ersetzung verhält es sich anders mit den Männern im Gericht und anders mit den Männern in der Kammer. Bei den Gerichten und Aemtern kann die Regierung durch Anordnungen, die sie in gar vielen andern Fällen schon getroffen hat, einen mit dem Geschäfte bekannten Ersatzmann beiziehen, der einstweilen dort statt des zur Kammer einberufenen Beamten arbeitet. In die Kammer aber kann die Regierung bekanntlich Niemand setzen, und doch bedarf der Bezirk seiner Vertretung, er fordert und erwartet sie.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion und bringt folgende Fragen zur Abstimmung.

1) Soll dem Abg. Obkircher der nachgesuchte Urlaub ganz verweigert werden? —

Diese Frage wird verneint.

2) Soll dem Abg. Obkircher seinem Gesuch gemäß auf 4 Wochen Urlaub ertheilt werden?

Diese Frage wird ebenfalls verneint;

Die dritte Frage dagegen: Soll dem Abg. Obkircher ein Urlaub von 14 Tagen bewilligt werden? — bejaht.

Speyerer macht der Kammer die Anzeige, daß der Abg. Bassermann gestern wegen dringender Familien-Angelegenheiten schnell habe nach Haus reisen müssen, und nun um einen Urlaub von 8 bis 10 Tagen bitte.

Der Urlaub wird von der Kammer bewilligt.

v. Itzstein entschuldigt die Abwesenheit des Abg. Weysser, indem derselbe an der Grippe krank liege.

Der Präsident zeigt der Kammer an, daß in die Commission zur Unterhandlung eines Vertrags über den Druck und die Verbreitung der Protokolle von der ersten Abtheilung Speyerer, von der zweiten Duttlinger, von der dritten Buhl, von der vierten Goll, und von der fünften Grimm gewählt seyen.

In die Petitions-Commission habe die erste Abtheilung Bader, die zweite v. Rotteck, die dritte Leiblein, die vierte Sander, und die fünfte Gerbel gewählt.

Die Commission zu Entwerfung der Dankadresse auf die Rede vom Thron bestehe aus den Abg. Speyerer, Merk, Schaaff, Eichrodt und Weller.

Mördes macht den Vorschlag, diese Commission um vier Mitglieder zu verstärken, der ohne Widerspruch von der Kammer angenommen, und worauf alsbald zur Wahl geschritten wird. Dieselbe fällt auf die Abg. Duttlinger

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mit 27, v. Rotteck mit 26, Bader mit 23, und Mördes mit 23 Stimmen.

Vicepräsident Merk nimmt hierauf den Präsidenten-Stuhl ein, worauf Duttlinger hinsichtlich des Vertrags über den Druck der Protokolle folgenden mündlichen Bericht erstattet:

Ihre Commission, beauftragt mit der Unterhandlung und dem Abschluß eines Vertrags über den Druck und die Verbreitung der Protokolle, hat sich mit mehreren hiesigen Buchhandlungen und Druckereien besprochen, um sich von den zweckmäßigsten und billigsten Bedingungen zu unterrichten, unter welchen die Uebernahme des Drucks und Verlags zusammen, oder des einen und des andern abgesondert zu bewirken seyn werde. Wir haben uns zuerst an die Groos'sche Buchhandlung gewendet, die bis jetzt diese Geschäfte für die Kammer in lobenswerther Weise besorgt, und besonders bei dem letzten Landtag, wie den Mitgliedern der Kammer wohl in Erinnerung seyn wird, hauptsächlich den Vorausdruck zur großen Förderung unserer Geschäfte sehr schnell, und in der Regel schneller, als sie durch den Vertrag verbunden gewesen wäre, geliefert hat. Diese Buchhandlung hat sich wieder bereit erklärt, den Druck und den Verlag unter denselben Bedingungen, wie früher, zu übernehmen, jedoch mit der Abweichung, daß sie nicht mehr, wie nach dem früheren Vertrag, zum Druck einer Auflage von 500 Exemplaren verbunden seyn soll, wenn nicht der Absatz wirklich das Bedürfniß einer so starken Auflage fordere. Hr. Groos hat begehrt, es möchte die Vertrags-Bedingung über diesen Punct so gestellt werden, daß er verpflichtet sey, die Verhandlungen von Anfang an in einer Auflage von 500 Exemplaren zu drucken, in der Folge dagegen bloß in derjenigen geringeren Zahl, die dem wirklichen Absatz entsprechen würde. Die Preise hat er im übrigen gleich gelassen, sowohl für den Druck der Verhandlungen im Allgemeinen, als auch in Beziehung auf den Ersatz für den Vorausdruck von Berichten und andern Arbeiten. Nachdem wir sodann noch mit anderen Druckereien Rücksprache genommen hatten, von denen uns, wie es uns schien, weit billigere Bedingungen angeboten waren, hat der Buchhändler Groos schriftlich erklärt, daß er nach genauerer nochmaliger Berechnung mit Hinblick auf die Reduction der Auflage von 500 Exemplaren auf den wirklichen Bedarf sich in den Stand gesetzt sehe, den Druckbogen für 10 fl. 48 kr. ohne Unterschied zwischen Text und Tabellen zu liefern, während nach dem Vertrag des vorigen Landtags 12 fl. für den Bogen Text und 15 fl. für den Bogen Tabellen bezahlt werden mußten; ferner sprach dieses zweite nachträgliche Anerbieten aus, daß er bereit seye, den Vorausdruck künftig zu 3 fl. 24 kr. per Bogen, statt früher zu 6 fl. — 1 fl. 42 kr. per halben Bogen, statt früher zu 4 fl., und zu 1 fl. 20 kr. den Viertelbogen, statt früher zu 3 fl. zu liefern. Nach diesem viel vortheilhafteren Anerbieten würde der Buchhändler Groos der Kammer den Band Verhandlungen, 40 Bogen umfassend, im Ganzen für 522 fl. 28 kr. liefern. Die Commission hat ferner mit dem Inhaber einer andern Druckerei, nämlich Hrn. Hasper, Rücksprache genommen, der sich erboten hat, den Druck der Verhandlungen in der nämlichen Form, in derselben Weise, ganz mit denselben Verpflichtungen zu übernehmen, wie Buchhändler Groos, mit dem bedeutenden Unterschied jedoch, daß Hasper der Kammer nicht blos 120 Exemplare, deren sie bedarf, zu liefern bereit ist, sondern ihr den ganzen übrigen Vorrath, die ganze Auflage von 380 Exemplaren als Eigenthum abgeben würde, wofür nach den genauen Berechnungen, die man zur Vergleichung mit dem andern Anerbieten angestellt hat, die Kammer demselben die Summe von 572 fl. 20 kr. für den Band zu bezahlen hätte. Der Groos'schen Buchhandlung würde also nach ihrem letzteren billigeren Anerbieten 522 fl. per Band, und der Hasper'schen Druckerei 572 fl., also 50 fl. mehr zu bezahlen seyn, wogegen aber die Kammer das Eigenthum der ganzen Auflage erhielte. Wenn die Hasper'sche Druckerei ermächtigt würde, statt 500 Exemplaren auch nur eine verminderte Auflage von 300 Exemplaren zu liefern, so liefert dieselbe den Band zu 498 fl., also um 24 fl. wohlfeiler, als die Groos'sche Buchhandlung, und die Kammer wäre auch in diesem Falle Eigenthümerin der ganzen Auflage, soweit sie die 120 Exemplare ihres eigenen Bedarfs überstiege. Unter der Voraussetzung, daß die Kammer den Vertrag mit der Hasper'schen Druckerei abschließt, würden wir einen weiteren Vertrag mit einer Buchhandlung über den Ab-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

satz abschließen, indem ihr entweder der Verlag gegen eine gewisse Vergütung überlassen, oder aber der Absatz in Commission gegeben würde. Wir haben mit zwei Handlungen in dieser Hinsicht Rücksprache genommen, und zwei haben sich bereit erklärt, die ganze Auflage, und zwar gegen eine geringere Provision in Commission zu nehmen, als eine Verlagshandlung anderen Buchhandlungen in der Regel zu vergüten hat. Man weiß nämlich, daß eine Verlagshandlung einer andern Handlung gewöhnlich 33 Proz. Provision bezahlt, während zwei hiesige Handlungen bereit sind, das Geschäft um 18—20 Prozent zu übernehmen. Wenn die Kammer diese letztere Einrichtung belieben, nämlich den Druck in einer Auflage von 500 Exemplaren besonders, und den Absatz commissionsweise besorgen lassen würde, so würde, wie die Berechnungen mit Genauigkeit und allem Detail aufgestellt worden sind, die Kammer, wenn sogar nur 50 Exemplare abgesetzt würden, den Druck und die Verbreitung der Verhandlungen unter vortheilhafteren Bedingungen jetzt festgestellt haben, als dies früher geschehen ist. Ich bin von der Commission deshalb beauftragt, Ihnen den mit Hasper vorläufig verabredeten Vertrag zur Genehmigung vorzuschlagen und den weitern Antrag zu stellen, uns zu ermächtigen, mit einer Buchhandlung wegen des Absatzes im Wege der Commission ebenfalls einen Vertrag abzuschließen.

Der Berichterstatter verliest hierauf den vom Hofbuchdrucker Hasper unterzeichneten Vertrag, und fügt noch hinzu: die Commission war der Ansicht, daß in dem Vertrag über den Absatz auf jeden Fall derselbe niedere Preis, wie früher, nämlich 1 Kreuzer per Bogen, oder vielleicht ein noch niederer Preis festgesetzt werde. Die Folge der Genehmigung des Vertrags ist dann ferner, daß die Kammer die zwei ersten schon gedruckten Hefte mit in Commissions-Handlung giebt, ganz nach den Verträgen, die mit dem Buchhändler Groos von dem Finanzministerium abgeschlossen sind.

Auf den Antrag des Abg. Welcker wird bei dem großen Interesse der Beschleunigung der Sache alsbaldige Berathung beschlossen.

Welcker fragt sodann den Berichterstatter, ob in Beziehung auf den schleunigen Druck der Protokolle auch eine Bestimmung in den Vertrag aufgenommen sey.

Duttlinger: Es befinden sich zwei verschiedene Stipulationen in zwei verschiedenen Artikeln des Vertrags, wo sich die eine auf die Beschleunigung des Vorausdrucks, und die andere auf die Beschleunigung des Protolldrucks bezieht, von welch' letzteren darnach 15 Bogen wöchentlich geliefert werden sollen.

Welcker fragt ferner, ob dafür gesorgt sey, daß an die Abonnenten auch einzelne Bogen abgegeben werden?

Duttlinger: Diese Bestimmung muß in dem Vertrag mit der Handlung vorkommen, welche den Absatz besorgt. Wir haben darauf schon gedacht und die Bedingung gestellt, daß alle diejenigen, welche die Verhandlungen bogenweise zu beziehen wünschen, sie auch bogenweise erhalten sollen.

Welcker: Unter dieser Voraussetzung mache ich den Vorschlag, denselben zu genehmigen.

v. Rotteck fragt den Berichterstatter, wer nach diesem Vertrag die Correctur zu besorgen habe, ob das Archivariat oder das Secretariat, und ob die vollständige Correctur oder blos die Revision von Seite der Kammer zu besorgen sey, indem dieß in Beziehung auf die Zuverlässigkeit und auf den Zeitaufwand einen sehr großen Unterschied mache.

Duttlinger: Auf diese Frage kann ich nicht im Namen der Commission antworten, weil sie mit diesem Gegenstand nicht beauftragt war. Wenn ich aber meine eigene Ansicht darüber aussprechen darf, so besteht sie darin, daß das Secretariat die Correctur zu besorgen hat. Ferner muß ich bemerken, daß in dem von mir verlesenen Contract in Beziehung auf die Correctur eine Abänderung von dem Vertrag des vorigen Landtags vorkommt. Früher war hinsichtlich der Correctur bestimmt, daß dieselbe in einer Stunde von dem Empfang des Correcturbogens an geschehen müsse. Allein man hat die Erfahrung gemacht, daß dieß meistens nicht möglich ist, wenn man eintreten lassen will, was ich wünsche, das immer geschehen möchte, nämlich, daß demjenigen Mitglied, dessen Reden oder Aeußerungen abgedruckt werden, in Fällen, wo es begehrt wird, die letzte Correctur selbst vor Augen gelegt werde. Ohne Zweifel hat der Abg. v. Rotteck denselben Wunsch, und dasselbe Interesse, das mich hier bei der Unterhandlung geleitet hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Rotteck: Die Frage wegen der Correctur ist allerdings auch in den Auftrag gehörig, den die Commission hatte. Je nachdem die Correctur von unserer Seite auf die eine oder andere Weise zu besorgen ist, werden sich die Forderungen des Druckers höher stellen, oder sich vermindern. Wenn nämlich der Buchdrucker die Correctur so weit besorgen muß, daß uns blos noch die letzte Revision zugeht, so wird er einen Preiszusatz begehren. Ich für meinen Theil wünsche aber, daß dem Drucker die bestimmte Verpflichtung aufgelegt werde, uns ein gehörig corrigirtes Exemplar zu übergeben, so daß von uns blos noch die Revision zu besorgen wäre. Wäre dieß nicht der Fall, so würde die Zeit von zwei Stunden nicht einmal genügen, und ohngeachtet der Correctur eine Menge von Druckfehlern übrig bleiben. Die Protokolle der letzten Landtage strotzen von Druckfehlern, und darum wünsche ich wiederholt, daß von uns blos noch die Revision zu besorgen seyn und die Zeit nicht so streng auf zwei Stunden gesetzt werden möchte, besonders auch aus dem Grunde, weil der damit beauftragte Beamte im Augenblick etwa durch ein dringendes Geschäft verhindert seyn, oder wegen eines Wortes Anstand haben kann, worüber er sich bei dem Redner selbst oder bei dem Sekretariat Raths erholen muß, gleichwohl aber der Verleger oder Drucker Anlaß nehmen könnte, uns wegen Verspätung der Revision der Verletzung des Vertrags zu beschuldigen. Darum soll die Zeit auf drei Stunden ausgedehnt werden.

Duttlinger: Dem Abg. v. Rotteck ist wahrscheinlich der Art. 5 des Vertrags entgangen, der bestimmt, daß die Druckerei die erste Correctur besorgt. Was sodann den Vorschlag wegen der drei Stunden betrifft, so glaube ich, mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß sich der Drucker diese Abänderung gefallen lassen werde.

v. Rotteck: In der Regel werden in der Druckerei zwei Correcturen besorgt, denn die erste läßt den Satz noch ganz voll von Fehlern, und gewöhnlich behält sich der Schriftsteller blos die dritte Correctur, d. h. die Revision, vor. In der Druckerei soll das Manuscript so correct abgesetzt werden, daß der Abdruck nöthigenfalls ohne weitere Durchsicht in die Welt gehen kann, und nur für einzelne, gleichwohl noch eingeschlichene Versehen soll der Schriftsteller noch durch die letzte Revision sich helfen können. Ich möchte auch lieber dem Drucker für die zweite Correctur noch etwas bezahlen, nur damit unsere letzte Revision um so sicherer wäre, und wir hoffen könnten, auch einen reinen Abdruck in die Welt zu schicken.

F. M. v. Böckh: Die Druckerei versteht es gewiß so, daß blos die letzte Revision der Kammer übrig bleibt.

Bohm: Die Druckerei muß allerdings das Geschäft bis zur Revision besorgen, und wenn dieses nicht im Vertrag liegt, so unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Rotteck.

Die Kammer beschließt hierauf:

1) die Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, daß die erste und zweite Correctur die Druckerei zu besorgen habe.
2) mit dieser Abänderung den Vertrag selbst zu genehmigen, und
3) die Commission zu ermächtigen, mit dem Hofbuchdrucker Hasper den Vertrag, auch was die von dem Abg. v. Rotteck in Anregung gebrachte weitere Vergütung betrifft, definitiv abzuschließen.

Es kommt nunmehr der Verschluß der Verhandlungen im Weg der Commission zur Berathung.

Welcker trägt darauf an, die Commission zu ermächtigen, den Betrag von 20 Prozent zu bewilligen, da es von Interesse sey, daß die Verlagshandlung viel absetze.

v. Rotteck: Ich möchte lieber 25 Prozent vorschlagen, weil wir dann den Preis der Exemplare nach Belieben herabsetzen können, während bei geringeren Prozenten die Buchhandlung sich immer darüber beschweren könnte.

Ohne weitere Erinnerung wird hierauf beschlossen, die Commission zu ermächtigen, den Vertrag wegen des Verlags gegen eine Provision von 20 Prozent abzuschließen und den Preis pr. Band auf 40 kr. und pr. Bogen auf 1 kr. festzusetzen.

Die öffentliche Sitzung wird hierauf geschlossen, und in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Dr. Duttlinger.

Der erste Sekretär:

Bohm.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 17. März 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsminister Winter und v. Blittersdorf, Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Jolly, und Geheimer Kriegsrath Vogel;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Aschbach, Bassermann, Buß, Delisle, v. Itzstein, Knapp, Kunzer, Mittermaier, Obkircher Sander und Zentner.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Das Secretariat macht eine Motionsanzeige des Abg. Christ bekannt, dahin gehend, die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf auf Abänderung des jetzt bestehenden Brandversicherungswesens zu bitten.

Endlich zeigt der Präsident der Kammer an, daß der Abg. v. Itzstein um einen Urlaub von 8 bis 10 Tagen gebeten habe.

Die Kammer bewilligt ohne Widerspruch das Gesuch.

Mohr berichtet hierauf

1) über die Wahl des Alt-Bürgermeisters Anton Jörger als Abgeordneter für den siebenten Städte-Wahlbezirk (Baden) mündlich, wie folgt:

Von dem Wahl-Commissär, Hrn. Regierungs-Director v. Rüdt, wurde die Wahl auf den 3. März festgesetzt und, nachdem sämmtliche Wahlmänner mehr als 6 Tage vor der bezeichneten Tagfahrt hievon in Kenntniß gesetzt waren, die Wahl selbst an jenem Tage vorgenommen. Dieselbe mußte dreimal wiederholt werden, da die zwei ersten Wahlen keine absolute Stimmenmehrheit erzeugten. Bei der dritten Wahl erhielt Anton Jörger die absolute Stimmenmehrheit, der die Wahl sogleich angenommen und am 14. März sich über ein Steuerkapital von 11,270 fl. mit Einschluß eines Weinhandlungspatents für 18 36/37 ausgewiesen hat. Nach dem vorgelegten Taufschein besitzt der Gewählte das gehörige Alter und da somit sämmtliche gesetzliche Erfordernisse vorhanden sind, so trägt die Commission einstimmig auf Genehmigung der Wahl an.

Die Kammer beschließt ohne Erinnerung nach dem Antrag der Commission.

2) Ueber die Wahl des Hofgerichts-Assessors Zentner in Mannheim, zum Abgeordneten für den sechsten Aemter-Wahlbezirk (Aemter Thiengen, Jestetten, St. Blasien und Waldshut).

Die Zahl der Wahlmänner bestand aus 81, wovon an die Stelle eines seit der ersten Wahl verstorbenen Wahlmanns ein anderer, nämlich der Bürgermeister-Amtsverweser Philipp Bühler, als solcher gewählt wurde. Von diesen 81 Wahlmännern erschienen in Folge der Einladung vom 23. Febr., also 6 Tage vor der auf den 7. März festgesetzten Tagfahrt 74. — Sieben blieben aus, wovon sechs sich urkundlich entschuldigten, der siebente aber wegen Krankheit ohne Entschuldigung ausblieb.

Hofgerichts-Assessor Zentner erhielt 67 Stimmen, nahm die Wahl an und hat sich mit Einschluß eines Weinhandlungspatents über ein Steuerkapital von 10,050 fl., sowie über ein Alter von 38 Jahren ausgewiesen, weshalb die Commission darauf anträgt, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer beschließt nach dem Antrag der Commission.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) Ueber die Wahl des Pfarrers Kunzer in Constanz für den dritten Aemter-Wahlbezirk.

Von 87 Wahlmännern, bemerkt Referent, sind 86 erschienen, und der Ausgebliebene hat sich durch Unpäßlichkeit entschuldigt.

Die am 4. Februar erlassenen Einladungen wurden zwischen dem 5. und 10. Februar den Wahlmännern gehörig insinuirt, und bei der zweiten Wahl, welche sogleich vorgenommen wurde, indem die erste keine absolute Stimmen-Mehrheit erzeugte, erhielt der Pfarrer Kunzer in Constanz 45 Stimmen. Er hat durch Zeugnisse nachgewiesen, daß er ein Pfründeinkommen in Geld, Wohnung und Naturalien im Betrag von 2042 fl. beziehe, ein steuerbares Grundstück in Bonndorf besitze, und 43 Jahre alt sey, weshalb die Commission auf Genehmigung der Wahl anträgt.]

Nachdem die Kammer ebenfalls durch Beschluß die Wahl genehmigt hatte, bemerkt der Präsident, daß die bezeichneten Mitglieder heute noch werden eingeladen werden, ihre Plätze einzunehmen.

v. Rotteck: Es ist zwar hinsichtlich des Abg. Kunzer nun beschlossen worden, ihn heute noch einzuladen, obgleich ihm seine Wahl schon früher bekannt war, und er also ebenso hätte erscheinen können, wie die übrigen neu gewählten Mitglieder. Ich vermisse aber in den Reihen der Vertreter noch ein anderes Mitglied, das schon vor mehreren Jahren gewählt wurde — und also keiner weiteren Notification über die Anerkennung der Giltigkeit seiner Wahl bedarf, sondern von selbst sich früher hätte einfinden, oder wenigstens die Ursache seines Nichterscheinens anzeigen und um Urlaub bitten sollen. Es ist dieß der Abg. Aschbach, hinsichtlich dessen ich darauf antrage, ein dringendes Einberufungsschreiben an ihn zu erlassen, wornach er unverzüglich auf seinem Posten erscheinen oder die Ursache seines Nichterscheinens angeben solle.

Der Präsident bemerkt im Einverständniß der Kammer, daß das Bureau dieses Schreiben erlassen werde.

Geh. Kriegsrath Vogel legt hierauf der Kammer einen Gesetzes-Entwurf über die Ruhegehalte der Unteroffizieer und Soldaten vor.

(Beil. Nr. 1. 3s Beil. Heft Seite 143 — 150)

welcher an die Abtheilungen zur Vorberathung überwiesen wird.

Es wird sodann zur Verstärkung der Budgets-Commission geschritten.

Hoffmann trägt auf eine Verstärkung von 7 Mitgliedern an, womit sich die Mehrheit der Kammer einverstanden erklärt.

Die Wahl selbst fällt auf die Abg. Goll mit 37, Bassermann mit 31, Grimm mit 31, Lenz mit 29, Bader mit 26, Grether mit 18 und Müller mit 17 Stimmen.

Der Präsident bemerkt, daß nunmehr die Tagesordnung zur Berathung der Dankadresse auf die Rede vom Thron führe.

v. Rotteck: Bei allen Landtagen, auf denen ich gegenwärtig war, habe ich den Antrag gestellt, daß die Verhandlung über die Dankadresse eine öffentliche sey. Wenn nun der Hr. Präsident die Absicht hat, die fragliche Dankadresse öffentlich berathen zu lassen, so habe ich keinen Antrag mehr zu stellen. Sollte aber das Gegentheil der Fall seyn, oder man sich an die bisherige Praxis halten wollen, so nehme ich meinen Antrag auf Oeffentlichkeit der Verhandlung wieder auf, der so viel ist, als die Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung.

Präsident: Dem Präsidenten steht das Recht nicht zu, zu bestimmen, ob eine Sitzung öffentlich oder geheim seyn solle; früher wurde übrigens immer beschlossen, die Berathung der Dankadresse in geheimer Sitzung vorzunehmen, und wenn ich als Abgeordneter sprechen darf, so habe ich die Ansicht, daß es auch jetzt so gehalten werden solle. Ich habe ferner die Ansicht, daß die Sitzung erst dann eine geheime werde, und werden dürfe, wenn die Kammer es beschließt, und ich selbst, als Präsident, habe für die Berathung des Entwurfes der Adresse weder eine geheime noch eine öffentliche Sitzung, sondern überhaupt eine Sitzung angeordnet, um zu warten, was die Kammer, der es allein zukommt, beschließen werde.

v. Rotteck: Nach dieser Aeußerung wird nunmehr ein Beschluß zu fassen seyn, und ich stelle den bestimmten Antrag, daß die Verhandlung eine öffentliche sey.

Wenn ich diesen Antrag jetzt wiederhole, so thue ich es nicht blos um der Consequenz willen, sondern zur Wahrung eines kostbaren constitutionellen Grundsatzes, und weil ich die Oeffentlichkeit der Verhandlung gerade bei diesem Gegenstande und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bei der gegenwärtigen Zeit für ungemein wichtig halte. Ich will jedoch die Kammer nicht mit Wiederholung der Gründe behelligen, die ich in früheren Sitzungen gegen die mir gemachten Einwendungen aufgestellt habe. Insbesondere wird dasjenige Argument, das man von der angeblichen Schicklichkeit, daß das Publicum nicht früher als der Großherzog Selbst, den Inhalt der künftigen Adresse kennen lerne, entlehnt, so wie dasjenige, daß man von der Praxis anderer Staaten, oder von unserer eigenen Praxis entnommen hat, bei denjenigen von gar keinem Gewicht seyn, die in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen kostbare, ideale und constitutionelle Interessen wahrnehmen und anerkennen. Das, was in England und Frankreich nicht für unschicklich gehalten wird und fortwährend geschieht, sowohl durch Oeffentlichkeit der Verhandlung der Kammer selbst, als auch und noch wirksamer durch die der freien Presse sich erfreuenden Journale, kann auch bei uns nicht für unschicklich gehalten werden. Was aber die Praxis in anderen deutschen Staaten betrifft, so ist ja bekannt, daß viele dieser Staaten gar keine öffentliche Verhandlungen zulassen, d. h. die Oeffentlichkeit aus allen landständischen Berathungen verbannt haben. Diese wollen wir nicht als Beispiel für uns nehmen, deren Verfassung den Grundsatz der Oeffentlichkeit für alle Verhandlungen ausspricht, und davon nur einige wenige Ausnahmen macht, worunter die Verhandlung der Dankadresse sich nicht befindet. Wenn man in Beziehung auf diese die geheime Verhandlung als ein Factum anführt, so sage ich, daß dem bloßem Factum der gesetzliche Grundsatz vorgehen muß, und trage also auf die Zurückkehr zu dem Grundsatz an, und zwar theils aus allgemeinen, theils aus besonderen, zumal auf die heutige Zeit sich beziehenden Gründen. Wer überall den Geist der Verfassung kennt und liebt, kann die unendliche Wichtigkeit und Kostbarkeit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht in Abrede stellen. Sie ist das eigentliche Lebensprinzip der Verfassung und das Palladium der Freiheit, der Lauterkeit und der Würde unserer Verhandlungen. Eine ständische Verhandlung hinter verschlossenen Thüren ist nach meiner Ueberzeugung nichts, oder oft noch weniger als nichts. Ohne Oeffentlichkeit der Verhandlungen lernt der Fürst nicht die Gesinnungen des Volkes und seiner Vertreter, und das Volk nicht die Gesinnungen seiner Vertreter kennen, und der Volksvertreter selbst ermangelt des eigentlichen Nachdrucks seiner Rede und derjenigen Schutzwehr, die oft gegen böswillige Angriffe und Verdächtigungen nothwendig ist. Wenn dieß schon im Allgemeinen wahr ist, so ist es um so mehr wahr, und steigert sich in der Wichtigkeit mit der Wichtigkeit der in Frage stehenden Verhandlungen, und darum ist gerade bei der Verhandlung über die Dankadresse die Oeffentlichkeit von der höchsten Bedeutung. Bei der feierlichen Beantwortung der Thronrede sollen die Volksvertreter nach ihrem besten Wissen und Gewissen die Ansichten des Volks über die Lage des Vaterlandes, und über das von der Regierung, d. h. von den Ministern beobachtete System kund thun. Es ist dieß zugleich die einzige Gelegenheit, wo es der II. Kammer erlaubt ist, für sich alleine dem Throne zu nahen, und ihre Wünsche und Bitten auszusprechen, indem die übrigen Adressen, welche dem Großherzog zu überbringen sind, auch noch der Zustimmung der andern Kammer bedürfen. Eine so kostbare Gelegenheit soll wohl benützt werden zum möglichst lautern Ausdruck der Gesinnung und der Wünsche des Volkes. Es ist dieß für den Fürsten nicht minder wichtig, als für das Volk und die Kammer. Die Wahrheit ist dabei die Hauptsache; diese aber sucht das Licht und flieht die Dunkelheit. Man wird nicht einwenden, daß ja die Discussion über die Dankadresse später gedruckt werde, denn wir alle wissen nur zu gut, und haben es in trauriger Erinnerung, wie es damit gehalten wird. Das Protokoll vom Jahre 1835 über diesen Gegenstand ist gar nicht, und das von 1833 so spät gedruckt worden, daß das Interesse dafür bereits gänzlich verschwunden, nämlich die Erinnerung an den Anlaß und den Gegenstand verwischt war. Das Schlimmste bei der Sache ist aber das, daß, wenn auch die Verhandlung gedruckt wird, sie nicht mehr ächt ist, denn das ist nicht ächt, was verstümmelt wird, und es ist insbesondere das nicht ächt, was so dargestellt ist, daß man die Verstümmlung nicht einmal bemerkt. Wenn man die getrennten Glieder zusammensetzt, und die herausgerissenen Glieder, durch deren Verbindung erst der eigentliche Sinn hervorgeht, wegläßt, und nicht einmal anzeigt, hier sey eine Lücke, wodurch der Leser selbst dasjenige errathen könnte, was hier fehlt, oder was gesagt worden ist, und wenn alles dasjenige wegbleibt, was

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mißfällig ist, so kann man von keiner ächten oder unverfälschten Mittheilung mehr sprechen. Das Volk also lernt nichts als den Buchstaben der Adresse, nicht aber die Verhandlungen kennen, und doch sind die Verhandlungen, zumal auch die Reklamationen und Gegenbetrachtungen der etwaigen Minorität, der nothwendige Commentar zu der Adresse selbst, und der nothwendige Commentar für die Gesinnungen der Abgeordneten. Es fehlt dem Volk durchaus der richtige Standpunkt, um die Adressen zu beurtheilen, wenn es nicht auch die Motive und Ansichten derjenigen kennt, die gegen die Adresse im Allgemeinen, oder einzelne Punkte sich erklärt haben. Die Wichtigkeit dieser Betrachtungen steigert sich noch weiter durch die Ansicht der gegenwärtigen Lage der Dinge. In der heutigen Zeit, wo ein fast grenzenloser Preßzwang herrscht, wo den deutschen Bürgern die freie Rede verboten, wo die geistige Mittheilung zwischen Bürgern und Bürgern, zwischen Genossen des einen deutschen Landes und jenen des andern verpönt ist, wo also ein geistiger Verkehr zwischen der Nation unter sich, sowie zwischen Deutschen und Nichtdeutschen, in Allem, was näher oder entfernter mit der Politik zusammenhängt, soviel als gar nicht bestehen darf, ist es um so nothwendiger und wichtiger, die wenigen und kostbaren Augenblicke, wo noch die ständische Redefreiheit gilt, dazu zu benutzen, um frei und frank dasjenige auszusprechen, was das Innerste der Gemüther des Volkes bewegt. Eine geheime Rede ist aber keine freie Rede, wenigstens keine wirksame. Aus diesen Gründen glaube ich darauf antragen zu können, die Verhandlung öffentlich vorzunehmen, wobei ich erkläre, daß, wenn diese Oeffentlichkeit nicht statt findet, ich die Adresse nur in denjenigen Punkten, wo von der treuen Ergebenheit, Ehrfurcht und Liebe für unsern Fürsten und Landesvater, die Rede ist, für den durchaus lauteren Ausdruck der Volksgesinnung halten kann, denn hier ist kein Unterschied zwischen öffentlicher und geheimer Verhandlung zu machen. Was sich auf die Person unseres geliebten Fürsten bezieht, wird überall gleichmäßig ertönen, und gleichmäßig ausgesprochen werden. In Beziehung auf dasjenige aber, was sich auf Handlungen der Regierung und das System derselben, was sich auf politische, und zumal auf höhere ideale Interessen bezieht, bin ich innig überzeugt, daß eine öffentliche Verhandlung ein anderes Resultat herbeiführen wird, als eine geheime, oder wenigstens, daß der Eindruck einer solchen Verhandlung, die den Commentar der Adresse gibt, wesentlich verschieden von demjenigen seyn muß, den die Adresse ohne den Commentar und die Erläuterung haben wird. Ich wiederhole somit meinen Antrag auf Oeffentlichkeit.

Welcker unterstützt diesen Antrag.

Schaaff: Nachdem der Antrag des Abg. v. Rotteck unterstützt ist, widersetze ich mich demselben. Die Berathung dieser Adresse hat es mit einem sehr delikaten Gegenstand zu thun, und ich glaube, wir sollten dem Beispiel der früheren Kammern folgen, d. h. die Discussion in geheimer Sitzung vornehmen. Das, was der Abg. v. Rotteck für die Oeffentlichkeit angeführt hat, läßt sich in wenige Worte zusammen fassen. Er behauptet, daß das Volk nur dann von den wahren Gesinnungen seiner Vertreter unterrichtet werde, wenn die Discussion über die Dankadresse öffentlich seye. Ich glaube aber, daß das Volk hierauf nicht wartet. Wenn sich keine andere Gelegenheit darböte, die Gesinnungen seiner Vertreter kennen zu lernen, als die Discussion über die Dankadresse, so wäre es beklagenswerth. Das Volk kennt unser Aller Gesinnungen in Beziehung auf den Fürsten, und der Abg. v. Rotteck hat sie so eben ausgesprochen. Das Volk kennt auch die Gesinnungen der meisten seiner Vertreter, und ohnehin findet jeder, der hier auf diesen Bänken Platz genommen hat, während eines Landtags Gelegenheit genug, seine Gesinnungen kund zu thun. Ueberhaupt läßt sich Alles, was sich bei Gelegenheit der Discussion über eine Dankadresse anführen ließe, bei vielen andern Anlässen zur Sprache bringen, und ich glaube somit, daß dieser Grund wegfällt. Das Volk wird den Ausdruck der Gesammtgesinnung der Kammer durch die Adresse selbst kennen lernen, die ja jedenfalls bald genug bekannt wird, und mehr ist zur Zeit nicht nothwendig.

Welcker: Ich hätte mich auf die einfache Unterstützung des Antrags des Abg. v. Rotteck beschränkt, wenn ich nicht glaubte, daß der Abg. Schaaff die Ansichten des Abg. v. Rotteck zum Theil nicht richtig aufgefaßt habe. Ich glaube nämlich, daß die Dankadresse nicht blos im Allgemeinen die Gesinnungen der Abgeordneten des Volkes darlegen soll, denn darüber wird das Volk auch bei andern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegenständen sich unterrichten können. Die Dankadresse hat ihrer Natur nach eine eigenthümliche Bestimmung und zwar einmal die, die persönlichen Gefühle gegen den Fürsten auszusprechen, in welcher Hinsicht es mir auch gleichgiltig ist, ob die Verhandlung geheim oder öffentlich statt findet.

In dieser Beziehung sind wir Alle einig, nämlich Alle durchdrungen von den aufrichtigsten Gefühlen der Verehrung gegen die wohlwollenden Gesinnungen unseres Fürsten. Die Adresse hat aber auch die Pflicht, die unsere Dank-Adresse von 1831 ausspricht, dem Fürsten reine und lautere Wahrheit zu sagen über den Stand des Landes, und das System der Verwaltung und die Gefahren, die aus diesem System hervorgehen können, dem Fürsten und Volk offen darzulegen. Es ist dieses die einzige Gelegenheit, wo wir offen zu dem Fürsten sprechen können, und ich bin überzeugt, daß meine Collegen, auch wenn sie die den meinigen entgegengesetzte Meinungen haben, zugeben werden, daß das Interesse und die Ehre der Abgeordneten, wenigstens eines Theils derselben, fordern können, daß die Oeffentlichkeit der Discussion statt finde. Doppelt in jetziger Zeit, zu einer andern Zeit und in andern Ländern ist, wenn auch gleich die Discussion in geheimer Sitzung statt fand, am zweiten Tag doch Alles, was dort vorkam, öffentlich mitgetheilt worden, wie dieß früher in Frankreich der Fall war, wo früher ebenfalls geheim über den fraglichen Gegenstand verhandelt wurde. Es könnte auch bei uns in einer Zeit, wo man überall seine Meinung äußern kann, die Discussion wohl geheim vorgehen, denn die überstimmte Minorität wird dann nie verkannt werden. Anders verhält es sich aber heut zu Tage. Wäre der Wunsch erfüllt worden, den die Dankadresse vom Landtag 1831 aussprach, wo wir 9 Monate lang in Frieden mit der Regierung versammelt waren, und mit gegenseitiger Zufriedenheit schieden, der Wunsch nämlich, die Regierung möge mit der Kraft der Wahrheit dahin wirken, daß die der deutschen Nation gegebenen Verheißungen erfüllt werden und daß an die Stelle der provisorischen Ausnahmsgesetze ein definitiver Zustand trete, und das, was wir als die Seele der Verfassung erkannten, die Preßfreiheit, zur Wahrheit werde, dann würde ich nicht einen Augenblick anstehen, über die Sache geheim zu verhandeln. So aber wäre es möglich, daß, wenn auch nicht auf diesem Landtage, doch in Zukunft sich dasjenige verwirklichte, was wir beinahe einstimmig im Jahr 1831 ausgesprochen haben, daß nämlich die Kammer-Mitglieder zum Theil nicht mehr freie Volksvertreter, sondern mehr Regierungs-Vertreter und die Volkswahlen Regierungs-Wahlen würden. Alsdann würden die Wenigen, die nicht im Stand wären, sich offen über die Gefahren auszusprechen, die dem Fürsten und Vaterland drohen, den Schein auf sich laden, als hätten sie ihrem Fürsten die Wahrheit vorenthalten, die vielleicht zur Bewahrung des Vaterlands vor Gefahren heilsam wirken könnten. Bei dieser Lage der Dinge ist es selbst Sache der Ehre der einzelnen Mitglieder, zu wünschen, daß die Discussion öffentlich werde, aus welcher Oeffentlichkeit übrigens auch keine Gefahren hervorgehen könnten. Ueber die Gesinnungen des Fürsten und über die Rücksichten auf die Zeit sind wir Alle einig. Unsere Verhandlung wird ernst und mäßig seyn, aber wir werden Gelegenheit haben, unsere Ansichten frei auszusprechen und das, was in einer moralischen Ordnung der Dinge allein heilsam wirkt, die Wahrheit, wird an den Tag kommen. Unser Fürst wird diese auch von denjenigen hören, die von der Majorität überstimmt werden, und sein Wahrheitsgefühl wird ihm das richtige Criterium für das geben, was wahr ist, denn nicht immer ist der Ausdruck der Stimmenmehrheit das Criterium der Wahrheit.

Indem ich also auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen antrage, verwahre ich mich für den verneinenden Fall gleichfalls dagegen, daß in der Adresse etwas anderes für meine Ansicht gelte, als die Gesinnungen der Liebe und Verehrung gegen den Fürsten. Ich müßte mich auch gegen ein Lob über den deutschen Zustand verwahren, da in dem Zustand, wo die deutsche Nation für mundtodt erklärt ist, jedes Wort des Lobes, wo man keinen Tadel aussprechen kann, zur Schmeichelei wird. Ich könnte somit selbst, wenn die Sache wahr wäre, nicht darauf eingehen, weil ich die Gegensätze nicht beleuchten dürfte.

Mördes: Ohne mich in weitere Erörterungen über die Ansichten des Abg. Welcker einzulassen, will ich mich lediglich und wahrscheinlich im Sinne eines großen Theils der Mitglieder gegen die Behauptung verwahren, als könne mit Ehre nur für eine öffentliche Sitzung gestimmt werden.

Welcker: Das habe ich nicht gesagt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mördes: Wenn die Behauptung des Abg. Welcker nur auf seinen eigenen Stand-Punkt beschränkt wird, so habe ich dagegen nichts zu erinnern.

Welcker: Ich habe blos gesagt, die Ehre einzelner Kammer-Mitglieder könne dabei interessirt seyn, daß die Verhandlung öffentlich sey.

Kern: Ich sollte glauben, das, was wir bisher gehört haben, sey zum Theil der lebendigste Beweis, wie höchst nothwendig es sey, diesen Gegenstand geheim zu verhandeln. Was in allen deutschen constitutionellen Staaten Sitte ist, und was wir, seit wir eine Verfassung besitzen, immer beachtet haben, möchte wohl auch die Norm für unsern jetzigen Landtag bilden können. Die Verfassungsurkunde sagt ausdrücklich, es solle eine geheime Berathung statt finden, sobald es die Regierungs-Commissäre, oder drei Mitglieder der Kammer fordern.

Zwei vor mir haben es schon verlangt, und ich schließe mich diesem Verlangen auf eine geheime Sitzung an.

v. Rotteck bemerkt hierauf, daß Kern erst der zweite sey, welcher auf geheime Sitzung angetragen; der erste sey Schaaff gewesen. Alsogleich erhoben sich dann Grimm und mehrere Andere mit der Erklärung, sie wollten der dritte seyn.

Der Präsident stellt hierauf die Frage, ob die Sitzung zur Berathung des Entwurf der Dankadresse eine öffentliche seyn solle?

Da diese Frage (gegen 13 Stimmen) verneint worden, so wird die Sitzung für geheim erklärt.

Zur Beurkundung

der erste Vicepräsident: Dr. Duttlinger.

Der zweite Secretär:

Christ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

V. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 21. März 1837.

In Gegenwart des Herrn Regierungskommissärs: Staatsminister v. Blittersdorf;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Bassermann, Delisle, v. Itzstein, Knapp, Obkircher, Speyerer, Stösser und Winter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

Meine Herrn und Freunde!

Ihr Vertrauen hat mich auf das Neue für würdig gehalten, den Präsidentenstuhl Ihrer Kammer einzunehmen. Sie haben mich dadurch zu dem aufrichtigsten Dank verpflichtet. Aber dieses Dankgefühl steigt durch den Umfang und die Art, mit der Sie Ihr Wohlwollen mir ausgesprochen haben; Sie haben, meine Herren, einem Abwesenden zu einer Zeit, in welcher die schwersten Stürme das Gemüth erschütterten, Ihr Vertrauen freundlich geschenkt, und die Art, wie die Kunde von dem Ergebniß Ihrer Wahl, in einem der bangsten Augenblicke meines Lebens, in dem Kreise, in welchem damals ich mich befand, durch das Zeitungsblatt mir zukam, macht mir jene Augenblicke, und das Vertrauen, das Sie mir bewiesen, ewig unvergeßlich. Worte können die Größe meines Dankgefühls für den Umfang Ihres Vertrauens, und für die Huld, womit Se. Königl. Hoheit der Großherzog das Ergebniß Ihrer Wahl zu bestätigen geruhten, nicht ausdrücken. Durch die That will ich Ihnen danken, soweit dies in meiner Kraft liegt — danken dadurch, daß ich Ihnen gelobe, treue Pflichterfüllung, gewissenhafte Leitung der Geschäfte im Interesse des Vaterlandes, und entsprechend den edeln Wünschen der Kammer — indem ich Ihnen gelobe, alles anzuwenden, um würdig Ihres Vertrauens zu bleiben.

Es ist ein wahrhaft beseligendes Gefühl, an der Spitze einer Kammer zu stehen, die durch so herrliche Elemente ausgezeichnet ist, die an Reinheit des Willens, an Kraft des Wirkens, und an Intelligenz keiner constitutionellen Versammlung nachsteht.

Jeder neue Landtag ist dazu bestimmt, mit neuen Wurzeln den Baum des constitutionellen Lebens zu befestigen. Unsere ehrwürdige Aufgabe ist es, die Formen der constitutionellen Verfassung immer klarer hervortreten zu machen, die Liebe des Volks zur Verfassung zu befestigen, dazu beizutragen, daß diese Formen ein Mittel des Fortschritts der Civilisation werden, die Gegner des constitutionellen Lebens über den Werth der constitutionellen Formen zu belehren, durch unser Benehmen sie zu widerlegen, und Vorurtheile zu beseitigen. Uns, meine Herren, ist die Pflicht geworden, Alles dazu beizutragen, das constitutionelle Leben zu befestigen; aber das Gelingen ist nicht unser Werk allein. Es gehört zu dieser Befestigung noch, daß auch die Voraussetzungen begründet werden, ohne deren Daseyn das constitutionelle Leben nicht wahrhaft gedeihen kann. Meine Herren, die Einrichtungen bürgerlicher Gesellschaft gleichen Pflanzen, die zu ihrem Gedeihen einen wohl bebauten Boden brauchen, in welchem sie wurzeln, und der ihnen Nahrung gibt, sie bedürfen einer milden Luft, die sie schützt vor dem Winterfrost des Lebens, und einer Sonne, welche die Blüthen aus dem Keime ruft, die die Früchte zur Reife bringt, und die ihnen Kraft und Farbe gibt. Alle politischen Formen, auch der herrlichsten Verfassungen, müssen von einem edeln Geist durchdrungen seyn. Ohne diesen Geist sind diese Formen nichts als papierene Gebilde, die man auslegen und drehen kann,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wie man will, Formen von Wachs, die jeden Eindruck, den man ihnen geben will, annehmen, ein todtes Gerippe ohne Fleisch und Leben. Sie bedürfen erst eines Geistes, der diese Verfassung belebt, und ihr Farbe und Charakter aufdrückt. Das ist ja der Charakter des constitutionellen Lebens, daß das Volk auch an den öffentlichen Angelegenheiten, innerhalb weise geordneter Schranken, Theil nehmen darf; aber es ist nothwendig, daß bei dem Volke, wenn der Baum des constitutionellen Lebens gedeihen und wachsen soll, auch jene Voraussetzungen vorhanden seyen, die zu diesem Gedeihen gehören. Einen Boden, meine Herren, findet dieser Baum nur bei einem Volke, das moralisch gut ist, das, frei von Eitelkeit und Egoismus, durchdrungen ist von der Achtung vor den Gesetzen, durchdrungen von der Achtung vor der höheren Autorität, das alle sittlichen Verhältnisse, besonders auch alle Verhältnisse des zartesten Familien-Lebens, heilig achtet, ohne welche politische Gebilde nie auf eine feste Grundlage rechnen könnten. Das constitutionelle Leben, meine Herren, bedarf eines Volks, das von Pflichtgefühl durchdrungen, und bereit ist, Opfer zu bringen, wo Jeder, der zum Wählen bestimmt ist, nur die Interessen des Vaterlands im Auge hat, und nicht durch gemeine spießbürgerliche Ansichten, nicht durch individuelle Rücksichten, die er für sich erreichen will, geleitet wird, wo aber auch Jeder, den die ehrenvolle Wahl trifft, frei von Selbstsucht, nur von dem Streben geleitet wird, ohne alle egoistische Plane, ohne die Rücksicht, die Wahl zur Verbesserung seiner Lage zu benützen, verschmähend jedes unwürdige Mittel, nicht dienend einer Partei, im reinsten Sinn für das Vaterland wirkt. Das constitutionelle Leben gedeiht nur bei einem Volke, das selbst auf einer höheren Stufe der Bildung steht, das den Umfang seiner Pflichten kennt, das die Bedürfnisse des Vaterlandes auch zu würdigen, und die Anordnungen einer Regierung gerecht zu beurtheilen weiß. Ohne diese Bildung ist jedes Gerede über Politik doch eigentlich nur eine politische Kannengießerei oder hohle Phrasenmacherei. Ein Volk fordere ich zum Gedeihen des constitutionellen Lebens, das auch Selbstständigkeit genug besitzt, um dem eigenen Urtheil zu folgen, ohne der Spielball von Partheien oder schlauer Führer des Volks zu seyn. Ein Volk fordere ich, bei dem der bürgerliche Muth verbreitet ist, das, was man für recht erkennt, ohne Menschenfurcht und ohne Rücksicht auf die Folgen, auch auszusprechen. Es bedarf einer Förderung der bezeichneten Grundlage und Tugenden, es bedarf eines Wirkens auf Volkserziehung, einer Begünstigung aller derjenigen Anstalten, welche die wahre Bildung des Volks befördern, und den Sinn desselben veredeln, daher auch die Kunst auf einer erhabenen Stufe stehen muß. Es bedarf vor Allem einer Belebung aller der Einrichtungen, welche die Sittlichkeit des Volks erhöhen. Jeder muß in dem Kreise, in welchen er gestellt ist, durch That und Beispiel zeigen, daß er vor Allem vom Geiste des sittlichen Wirkens durchdrungen ist. Unser Wirken in dieser Kammer besteht auch auf dem Landtag, der jetzt beginnt, darin, im Einklang mit der Staats-Regierung diese Grundlagen des constitutionellen Lebens zu befestigen. Mich haben Sie für würdig gehalten, die Geschäfte dieser Kammer zu leiten. Mein Vorsatz ist es, dieß auf jene Weise zu thun, wie sie das Gesetz, die Interessen des Vaterlandes, die Ehre, und die würdige Stellung der Kammer selbst fordern. Ihre Nachsicht rufe ich an, wenn ich irre, Ihre Belehrung rufe ich an, wenn ich strauchle, und bitte Sie, mich dann auf den rechten Weg zu bringen; Ihr Wohlwollen rufe ich an, daß Sie meine Schritte auch mit Billigkeit beurtheilen mögen. Ein redlicher, offener Kampf, eine Verschiedenheit von Meinungen über die Formen und Mittel kann so wenig, als die Verschiedenheit der Wünsche und der Ideale, deren Realisirung Jedem vorschwebt, den Grundton der Harmonie stören. Stark durch die Eintracht der Gesinnungen, solcher Gesinnungen, die, von der heißesten Liebe zum Vaterland beseelt, die Gesetzesherrschaft und bürgerliche Freiheit gründen wollen, stark durch die Reinheit des Willens und die Heiligkeit der Sache, der wir unsere Kräfte weihen, treu dem geliebten Herrscher, treu der schirmenden Verfassung, geleitet von dem Geist jener Mäßigung, die, fern von Feigheit, Uebertreibungen haßt, die die gegebenen Verhältnisse, unter denen die Thätigkeit sich bewegen soll, beachtet, ohne ängstlich vor dem Nothwendigen zurückzubeben, beharrlich ein edles Ziel verfolgend, die Brust gehoben durch das Gefühl des Kampfes für Wahrheit, und durch den Muth, die eigene Ueberzeugung furchtlos auszusprechen — durch diese Tu-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

genden erstarkt, beginnen wir wieder unser Wirken mit dem redlichen Streben, daß dasselbe dem theuren Vaterlande fromme, und fortbauend an dem großen Gebäude der Civilisation, einer wohl verstandenen, wahren, auf sittlichen Grundlagen beruhenden Civilisation der Menschheit.

Hierauf werden die zwei neu eingetretenen Mitglieder, Zentner und Buß, nach der Verfassung beeidigt, und sodann folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

1) von Dr. Klüber in München, welcher der Kammer mehrere Nummern der 1836r Kirchenzeitung übersendet, „Kirchenhistorische und Kirchenrechtliche Ansichten, Grundsätze und Beiträge über die Ehe überhaupt, und über die Ehe zwischen Christen und Juden insbesondere" enthaltend;
2) von dem Forstmeister von Drais in Mannheim, um Erwirkung eines Gesetzes über öffentliche Beurkundung der Stimmen aller votirenden Richter, mit Angabe ihrer Rechtsmotive;
3) eine Mittheilung der ersten Kammer, wonach sie den Gesetzes-Entwurf über Abänderung des Conscriptions-Gesetzes, beziehungsweise über das Einstehen der Tambours und Spielleute vor erreichtem Conscriptionsalter, mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen hat.

Beil. Nr. 1.

Nr. 1 u. 2 wird an die Petitions-Commission und Nr. 3 an die Abtheilungen zur Berathung verwiesen.

Merk bittet sodann um das Wort und äussert: In dem nemlichen Augenblicke, als die Deputation dieser Kammer die Ehre hatte, dem Großherzog die Dankadresse zu überreichen, hat man in dem in Stuttgart herauskommenden deutschen Courier diese nemliche Adresse zu lesen Gelegenheit gehabt. Ich gestehe, daß mich diese Verletzung eines Kammergeheimnisses ungemein überraschte. Die Dankadresse ist in geheimer Sitzung berathen und beschlossen worden, und es war also offenbar die Hinausgabe dieser Adresse vor der Ueberreichung derselben, eine Verletzung dieses Geheimnisses. Ich kann mir nicht denken, daß ein Abgeordneter diese Verletzung begangen hat, und man wird sie deßhalb außer denselben zu suchen haben. Damit nun einem solchen Unfug in Zukunft begegnet werde, möchte ich darauf antragen, den Herrn Präsidenten zu bitten, mit Zuziehung des Bureaus diese Sache zu untersuchen, sie an dem Uebertreter zu rügen, und Fürsorge zu treffen, daß eine solche Geheimnißverletzung in Zukunft nicht mehr vorkommen kann.

Präsident: Ich habe schon am vorigen Sonntag, so wie ich hiezu veranlaßt wurde, die Untersuchung eingeleitet und geforscht, von wo aus die Verbreitung der Dankadresse in eine Würtembergische Zeitung erfolgt ist. Die Sache wurde als Haus-Sache betrachtet und an demjenigen, der sich dieselbe erlaubt hat, durch gehörigen Verweis gerügt. Ausserdem sind in Beziehung auf die Verbreitung von landständischen Nachrichten solche Anstalten getroffen worden, daß dergleichen in Zukunft nicht mehr geschehen kann.

Merk: Bei dieser Erklärung kann ich mich beruhigen.

Minister v. Blittersdorf: In Beziehung auf diesen Gegenstand habe ich blos zu bemerken, daß ich den Anlaß zu dieser Untersuchung gegeben habe.

Duttlinger: Man wird sich bei der Erklärung des Herrn Präsidenten nur dann beruhigen können, wenn dieselbe einen Zusatz erhält, welcher zeigt, daß kein Mitglied dieser Kammer von einem Verschulden getroffen ist.

Präsident: Es ist nicht entfernt ein Mitglied dieser Kammer, das der fraglichen geheimen Sitzung anwohnte, bei der Sache betheiligt. Uebrigens dürfte von diesem Verhältniß nicht weiter zu reden seyn, da für die Zukunft die gehörigen Anstalten getroffen sind.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Magg erstattet hierauf Bericht über die von dem Archivar Rau für den letzten Landtag abgelegte Rechnung,

Beil. Nr. 2,

und trägt, Namens der Commission, darauf an:

1) dem Rechner das Absolutorium, unter Anerkennung der Pünktlichkeit und Sorgfalt in Stellung dieser Rechnung sowohl, als auch in Führung seiner Geschäfte überhaupt auszusprechen;
2) wegen einiger fehlenden Inventarienstücke die gewünschte Abgangs-Decretur zu ertheilen.

Der erste Antrag wird ohne Erinnerung, und der zweite nach einer näheren Aufklärung des Abg. Martin über die mangelnden, nur einige Gulden betragenden Inventarien-Stücke angenommen.

Sander: Ich erlaube mir, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der mit dem eben erledigten in Verbindung steht. Auf den Landtagen von 1833 und 1835

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist der Diätenbezug, der in Karlsruhe wohnenden Stände-Mitglieder zur Sprache gekommen, und auf dem Landtag von 1833 beschlossen worden, die Sache auf den Antrag des Abg. Schaaff an die Abtheilungen zu verweisen. Auf dem Landtag von 1835 wurde in der Sitzung vom 30. Juli eine Adresse an den Großherzog votirt, die der ersten Kammer mitgetheilt wurde, und dahin ging, daß überhaupt über den Diätenbezug der Abgeordneten, und namentlich der hier wohnenden Abgeordneten, den Kammern ein Gesetz in Vorschlag gebracht werden möchte. Man war wenigstens mit dem Grundsatz einverstanden, daß den hier wohnenden Abgeordneten eine Entschädigung gebühre, hat sich aber nie über die Größe derselben ausgesprochen. Auch die jetzige Kammer wird ohne Zweifel von der Billigkeit dieses Wunsches vollkommen überzeugt seyn, und ich trage somit darauf an, die Sache wieder an die Abtheilungen zu verweisen, damit man von dort aus Gelegenheit erhält, die Adresse, die bei der ersten Kammer liegen blieb, in Erinnerung zu bringen.

Einige Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Aschbach: Wenn der Wunsch des Abg. Sander erfüllt werden soll, so wird, der Geschäftsordnung gemäß, von ihm eine deßfallsige Motion gestellt werden müssen.

Sander: Die Kammer ist schon zweimal über diese Form weggegangen, und wird wohl auch im Jahr 1837 darüber weggehen.

Gerbel: Schon dasjenige, was der Abg. Sander gesprochen hat, wird man als Motion betrachten können.

Duttlinger: Ich halte auch für angemessen, daß die Kammer ausnahmsweise in einzelnen Fällen beschließt, Geschäfte eines frühern Landtags in der Lage wieder aufzunehmen, wie sie derselbe dort verließ. Im Interesse der Zeitersparniß unterstütze ich also aufs Neue den Vorschlag des Abg. Sander, nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in Beziehung auf den Weg, den er bezeichnet hat.

Es wird hierauf beschlossen, den Gegenstand in die Abtheilungen zu verweisen.

Auf die Frage des Abg. Welcker, ob die Dankadresse der zweiten Kammer übergeben, und wie sie von Sr. Königlichen Hoheit aufgenommen worden, macht der Präsident, Namens des ersten Vicepräsidenten, der Kammer die Eröffnung, daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, die am 18. dieses Monats durch die Deputation der II. Kammer überreichte Dankadresse auf die Thronrede huldvoll entgegen genommen, und dieselbe mit den Ausdrücken des Wohlwollens und der zuversichtlichen Erwartung erwiedert hätten, daß bei den ausgesprochenen Gesinnungen der Treue und Ergebenheit an höchst Ihre Person, und dem kundgegebenen Bestreben, die vorgelegten Gesetzes-Entwürfe mit Eifer und zum wahren Wohle des Großherzogthums zu berathen und zu fördern, der Landtag einen erfreulichen Fortgang haben, und zu günstigen Resultaten führen werde.

Sodann eröffnet der Präsident der Kammer, daß von den Abtheilungen folgende Commissionen gewählt worden seyen:

1) für den Gesetzesentwurf über Abänderung des §. 18. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisations-Casse: die Abg. Zentner, Stösser, Lenz, Hoffmann und Rettig;
2) über den Gesetzesentwurf, das Brantweinkesselgeld betreffend: die Abg. Helmreich, Jörger, Greiff, Knapp und Scheffelt;
3) für den Gesetzesentwurf über die Classensteuer: die Abg. Bader, Martin, Lenz, Mördes und Gerbel;
4) für den Gesetzesentwurf wegen des Recurses in gerichtlichen Strafsachen: die Abg. Bohm, Trefurt, v. Dürrheimb, Sander und Christ;
5) für den Gesetzesentwurf über das Zuziehen von Zeugen bei Eheberedungen: die Abg. Welcker, Duttlinger, Lang, Sander und Christ;
6) für den Gesetzesentwurf über die Errichtung einer Hinterlegungs-Casse: die Abg. Zentner, Duttlinger, v. Dürrheimb, Bekk und Grimm;
7) für den Gesetzesentwurf in Betreff der Faustpfandverträge der Amortisations-Casse, die Abg. Mohr, Stösser, Lenz, Bekk und Christ;
8) für den Gesetzesentwurf in Betreff des Vollzugs der über Aufhebung alter Abgaben bestehenden Gesetze: die Abg. Bader, Platz, Schaaff, Bekk und Grimm;
9) zur Prüfung der letzten Rechnung des Archivars Rau: die Abg. Nägele, Martin, Magg, Seramin und Grimm;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

10) für den Gesetzesentwurf in Betreff des Verfahrens in Steuer-Strafsachen: die Abg. Bader, Trefurt, Leiblein, Sander und Rettig;

11) für den Gesetzesentwurf über Verminderung des Gewerbesteuer-Kapitals vom persönlichen Verdienst: die Abg. Cläs, Martin, Müller, Mördes und Reichenbach;

12) für den Gesetzesentwurf in Beziehung auf die Gemeindewahlen: die Abg. Mohr, Blankenhorn, Lang, Kern und Gerbel.

Mördes trägt darauf an, diese Commission bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, die eine Vorberathung in einem weiteren Kreise wünschenswerth mache, um vier Mitglieder zu verstärken.

Die Kammer erklärt sich alsbald mit diesem Antrag einverstanden, und die sofort vorgenommene Wahl fällt auf die Abg. Speyerer mit 28, Mittermaier mit 26, v. Rotteck mit 19, und Eichrodt mit 17 Stimmen, welch' Letzterer mit dem Abg. Lauer die gleiche Stimmenzahl erhalten hatte, weshalb zwischen beiden durch das Loos entschieden werden mußte.

Der Präsident zeigt endlich der Kammer an, daß nach einem Schreiben des Herrn Staats-Ministers Winter, Seine Königliche Hoheit den Präsidenten der II. Kammer eingeladen haben, am morgigen Tage der feierlichen Confirmation, Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine, anzuwohnen.

Schließlich sagt der Präsident die nächste Sitzung auf künftigen Dienstag an.

Es erheben sich jedoch mehrere Stimmen, die den Mittwoch verlangen, welcher Tag sofort auch durch förmlichen Beschluß als derjenige bestimmt wurde, an welchem die nächste Sitzung gehalten werden solle.

Zur Beurkundung
der Präsident: Mittermaier.

Der Sekretär:
A. Schinzinger.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung v. 21. März 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 53 des Conscriptions-Gesetzes vom 14. Mai 1825 erhält zu Ziffer 3 folgenden Zusatz:

Ausnahmsweise können Tambours und andere Spiel-Leute auch vor erreichtem Conscriptionsalter zum Einstehen zugelassen werden.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Carlsruhe, den ꝛc.

Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf an.

Carlsruhe, den 20. März 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.
der Präsident:
Wilhelm Markgraf von Baden.

die Sekretäre:
Frhr. v. Göler.
Rau.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung vom 21. März 1837.

Commissions-Bericht
über
die von dem Archivar Rau für den letzten Landtag abgelegte Rechnung. Erstattet Namens der Commission von dem Abgeordneten Magg.

Meine Herren!

Ihre, zur Prüfung der Rechnung des Archivars Rau über die Verwendungen für die zweite Kammer während des Landtags von 1835, erwählte Commission hat mich beauftragt, in Ihrem Namen Ihnen Bericht zu erstatten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Gesammteinnahme, welche lediglich in dem Zuschuß von Großh. General-Staats-Kasse besteht, beträgt 53,500 fl. — kr.
die Gesammtausgabe hingegen . . . 51,934 „ 8 „

Der Kassenvorrath mit . . . . . 1,565 fl. 52 kr.
wurde auf Verfügung des Großh. Finanzministeriums an die General-Staats-Kasse zurück geliefert.

Die Großh. Oberrechnungs-Kammer hat die Rechnung revidirt und abgehört, und dieselbe sowohl in formeller als materieller Beziehung in so musterhafter Ordnung gefunden, daß das Großh. Ministerium der Finanzen sich veranlaßt sah, dem Archivar Rau zu eröffnen: „daß man die Pünktlichkeit und Sorgfalt in Stellung dieser Rechnung auch dieses Jahr mit besonderem Wohlgefallen ersehen habe.“

Dieselbe Anerkennung auszusprechen, hält sich auch die Commission für verpflichtet, und zwar um so mehr, als zu ihrer Kenntniß gelangt ist, daß Archivar Rau die sämmtlichen Geschäfte der Kammer nach geschlossenem Landtage ganz allein besorgte; weswegen auch in der von der hohen Regierung vorgelegten Darstellung des Kosten-Aufwandes wegen der Ständeversammlung von 1835 für Fertigung größerer Abschriften nur der geringe Betrag von 9 fl. 36 kr. erscheint, während bei dem Archivariat der hohen ersten Kammer die Aushilfe nach dem Landtage eine Ausgabe von 378 fl. 8 kr. verursachte.

Ihre Commission stellt Ihnen den Antrag: dem Archivar Rau die Anerkennung der Kammer für die Pünktlichkeit und Sorgfalt in Stellung dieser Rechnung sowohl, als auch in Führung seiner Geschäfte überhaupt auszusprechen.

Zugleich stellt Ihnen die Commission den weitern Antrag, über mehrere während des vorigen Landtags in Abgang gekommene Geräthschaften von unbedeutendem Werthe, zum Belege der künftigen Rechnung, die Abgangs-Decretur ertheilen zu wollen.

VI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 31. März 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Winter und v. Blittersdorf, Finanzminister v. Böckh und Staatsrath Jolly;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Delisle, Goll, Kuenzer, Lauer, Obkircher, Peter und Speverer.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe den Gesetzes-Entwurf, die im §. 49 lit. c. der Eheordnung bestimmte Genugthuung bei Ehescheidungen aus bestimmten Ursachen betreffend, unverändert angenommen hat.

Beil. Nr. 1.

Dieselbe wird an die Abtheilungen zur Berathung verwiesen, worauf das Sekretariat folgende neue Eingaben anzeigt:

1) Eine Motion des Abg. Zentner, des Inhalts:

„Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, in einer „unterthänigsten Adresse um Vorlage eines Gesetzent„wurfs zu bitten:

„wodurch die zwei Kapitel des Landrechts über das „Losungs- und Einstandsrecht (L. R. Zusatz 1701 b a „bis b c) nebst den einschlagenden anderweitigen Bestim„mungen des L. R. (Zusatz A 577 b f und 577 c h) und „dem Gesetze vom 3. Mai 1808 (Rggsbl. vom Jahr „1808 Nr. XVI.) aufgehoben werden, und, sofern das „Losungs- und Einstandsrecht durch Vertrag beibehal„ten würde, dasselbe auf eine bestimmte Zeitdauer be„schränkt wird."

2) Eine Petition des Obergerichts-Advokaten, Assessors Molitor, in Mannheim, die nothwendige Grenzerweiterung des Rechtsmittels der Beschwerdeführung als Schutzmittel gegen richterliche Willkühr betreffend.

3) Eine Eingabe des H. v. Homboldt in Aschaffenburg, gewesenen Rittmeisters bei der vormaligen deutschen Legion, die Emancipation der Juden betreffend, begleitet mit einer Druckschrift, welche die Ueberschrift führt: „Worte an alle deutsche Ständeversammlungen, 1836, von H. v. Homboldt."

4) Eine Bitte des Renovators Bürger in Heidelberg, um Erwirkung einer jährlichen Unterstützung aus einem geeigneten Fond.

5) Eine Beschwerde des Joseph Ritzler von Grims k. k. östreichischen Landgerichts Landeck, gegen den Gemeinderath und Bürgerausschuß von Leustetten, im Amtsbezirke Heiligenberg, verweigerte Bürgeraufnahme betreffend.

6) Eine Bitte des pensionirten Zollgardisten Adam Kühner von Mauer, im Amtsbezirke Neckargemünd, verschiedene Beschwerden betreffend.

Ferner werden von folgenden Abgeordneten Eingaben übergeben:

7, 8) Von dem Abgeordneten Stösser zwei Petitionen des Verwaltungsraths der allgemeinen badischen Versorgungsanstalt zu Carlsruhe:

a) die Hinterlegungs-Casse

und

b) die Faustpfandverträge der genannten Anstalt

betreffend.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

9, 10) Von dem Abg. Kröll

a) eine Petition des Bürgers Anton Saar in Ober-Schopfheim, im Oberamtsbezirke Lahr, die Rückvergütung des zu viel bezahlten Kaufschillings von einem Lehengute betreffend;

b) eine wiederholte Bitte des Bürgers Michael Butz von Oberschopfheim, Oberamtsbezirks Lahr, um Rückvergütung des zu viel bezahlten Lösungsgeldes von einem Erblehengute.

11) Von dem Abgeordneten Mördes:

eine Vorstellung der Erbbeständer auf dem Waidachs-Hofe, im Amtsbezirke Adelsheim, Scheurich, Frank, Link und Wachter, Rechtskränkungen, die ihnen durch die Standesherrschaft Leiningen zugegangen seyn sollen, namentlich Befreiung von der Erbbestandspflicht, betreffend.

12, 13) Von dem Abgeordneten Gerbel:

a) eine Petition des Bürgermeisters Klein zu Kirchart, im Amtsbezirke Sinsheim, Uebertragung der Rathsschreibereien an die Bürgermeister betreffend;

b) eine Petition des königl. baierschen Staatsministers und Feldmarschalls Fürsten v. Wrede, dessen Ansprüche an den großh. badischen Fiskus wegen entzogener Rechte, und den desfalls von dem Großh. Staatsministerium gesperrten Rechtsweg betreffend.

Sämmtliche Eingaben werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen, mit Ausnahme der von dem Abg. Stösser übergebenen (Ziffer 7 u. 8), welche auf den Antrag des Abg. Bekk derjenigen Commission zugestellt werden, welche über die von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwürfe, die Hinterlegungs-Casse und die Faustpfand-Verträge der Amortisations-Casse betreffend, zu berichten haben.

Der Tagesordnung gemäß berichtet sofort:

1) der Abgeordnete Helmreich: über den Gesetzentwurf in Betreff des Branntweinkesselgeldes;

(Beil. Nr. 2, 3s Beil. Heft S. 153 — 154.)

2) der Abgeordnete Hoffmann: über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des §. 18 des Gesetzes von 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisations-Casse betreffend;

(Beil. Nr. 3, 3s Beil. Heft S. 155 — 158.)

3) der Abg. Bekk über den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Faustpfandverträge der Amortisations-Casse;

(Beil. Nr. 4, 3s Beil. Heft S. 159 — 162.)

Sämmtliche Berichte sollen gedruckt und die Berathung derselben soll auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Der Präsident zeigt der Kammer an, daß folgende Commissionen von den Abtheilungen gewählt worden seyen:

1) zur Berathung des provisorischen Gesetzes über Zuziehung von Zeugen bei Eheberedungen, bestehend aus den Abgeordneten Welcker, Duttlinger, Lang, Sander und Christ;

2) für den Gesetzesentwurf, die Gewährleistung für Krankheiten erkaufter Hausthiere betreffend: die Abgeordneten Mohr, Duttlinger, Müller, Wetzel und Rettig;

3) für den Gesetzesentwurf über die Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten: die Abgeordneten v. Itzstein, Buß, v. Dürheimb, Hoffmann und Kröll;

4) für den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Conscriptions-Gesetzes, besonders das Einstehen der Spielleute und Tambours vor erreichtem Conscriptionsalter betreffend, die Abgeordneten Nägele, Buß, v. Dürrheimb, Wetzel und Peter;

5) zu Begutachtung des Zollstrafgesetzes: die Abgeordneten Bader, Merk, Schaaff, Mördes und Christ;

6) für die verschiedenen Vorlagen in Betreff der Zollgesetzgebung: die Abgeordneten Bassermann, Seltzam, Hoffmann, Buhl und Völcker.

Mördes: Bei der Verschiedenheit der Ansichten, die bei Berathung der neuen Vorlagen über die Zollgesetzgebung zur Sprache kommen dürften, möchte ich der Kammer zu bedenken geben, ob es nicht räthlich sey, eine Verstärkung von zwei oder vier Mitgliedern eintreten zu lassen, welches Mittels man sich auch bei Vorlage der Zollgesetzgebung im Jahre 1835 bedient hat.

Bohm unterstützt, aus Rücksicht der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, den Antrag des Abg. Mördes.

Es wird hierauf von der Kammer beschlossen, diese Commission mit zwei Mitgliedern zu verstärken.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Rotteck spricht den Wunsch aus, daß eine Commission zur Aufsuchung der seit dem letzten Landtage erschienenen provisorischen Gesetze niedergesetzt werde, wie dieß schon vor mehreren Jahren beschlossen, und dieser Beschluß auch auf allen seitherigen Landtagen gehalten worden sey.

Der Präsident erwiedert, daß bereits mehrere Abtheilungen Commissions-Mitglieder zu diesem Behuf gewählt hätten, und er werde dafür sorgen, daß dieses auch von den übrigen Abtheilungen geschehe.

Bader erbittet sich hierauf das Wort, und äußert: Als ich im Jahre 1833 die Ehre hatte, über die s. g. Schaafweide-Uebertriebsberechtigungen Bericht zu erstatten, wurde mir von der Regierungs-Commission die Zusicherung gegeben, daß man die gestellten Anträge einer Prüfung unterwerfen und, so weit es nur immer thunlich und räthlich seye, dem nächsten Landtag ein dießfallsiges Gesetz vorlegen werde. Diese Zusicherung wurde im Jahr 1835 gelegenheitlich der Motion des Abg. Körner und des von dem Abg. Rutschmann darüber erstatteten Berichts erneuert, und ich erlaube mir nun die Frage an die hohe Regierungs-Commission, ob wir die Vorlage eines Gesetzesentwurfs über diesen Gegenstand auf diesem Landtage zu erwarten haben.

Finanzminister v. Böckh: Außer den schon gemachten Vorlagen werden auf diesem Landtage keine mehr erfolgen. Man wird sich übrigens erinnern, daß die Sache früher an die erste Kammer kam, dort aber nicht mehr berathen wurde. Es wird somit nothwendig seyn, die Sache im ordentlichen Geschäftsgang, nämlich mittelst einer Motion wieder zur Sprache zu bringen, die an die erste Kammer gelangen muß, da nur eine Adresse beider Kammern, worin um ein Gesetz gebeten wird, unmittelbar an den Großherzog gebracht werden kann.

Bader: In Folge dieser Erklärung mache ich hiemit die Anzeige, daß ich die Motion machen und den Antrag stellen werde, Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, noch auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf über Aufhebung und Ablösung der Schafweideberechtigungen vorlegen zu lassen. Ich bitte zugleich die Kammer, mir zu erlauben, diese Motion sofort kurz dadurch begründen zu dürfen, daß ich mich auf die Vorträge beziehe, welche die Abgeordneten Körner und Rutschmann auf dem letzten Landtage über den Gegenstand gemacht haben. In beiden Vorträgen ist zur Genüge nachgewiesen, daß diese Berechtigung dem Ackerbau und der Feldkultur überhaupt höchst nachtheilig ist, und die Vortheile, welche die Berechtigten davon ziehen, mit jenen Nachtheilen durchaus in keinem Verhältnisse stehen. Dadurch ist meine Motion wohl hinreichend begründet, und ich stelle somit den Antrag, den Gegenstand wieder aufzunehmen und an die Abtheilungen zu verweisen, wo er eben so kurz, wie hier, seine Erörterung und Erledigung finden kann und wird, da die Sache schon auf mehreren der früheren Landtage ausführlich erörtert wurde.

Mördes. Ich unterstütze diesen Antrag und glaube, daß eine Einwendung gegen die Art, wie dieser Gegenstand von dem Abg. Bader aufgegriffen wurde, von Seite der Regierungs-Commission um so weniger erhoben werden dürfte, als der Antrag am meisten geeignet ist, das Interesse zu verfolgen, das auf diesem Landtage mit so großer Sorgfalt ins Auge gefaßt wird, nämlich Beschleunigung der Arbeiten und Ersparniß der Zeit. Schon früher hat der Abg. Duttlinger mit Recht bemerkt, daß es eine der weisesten Einrichtungen für unsere Geschäfte seyn werde, wenn wir die Landtagsarbeiten, die ein gewisses Stadium ihrer Erledigung erreicht haben, wieder aufnehmen und fortsetzen, statt den alten Gang zu wiederholen, und das Frühere jedesmal von vornen zu beginnen. Ich unterstütze daher den Antrag des Abgeordneten Bader und hoffe, daß die Kammer ihm beitreten werde.

Duttlinger: In der Hauptsache erkläre ich mich auch für diesen Antrag. Was aber die Art der Behandlung desselben betrifft, so muß ich im Interesse der Geschäfts-Ordnung, die nie verletzt werden darf, bemerken, daß es nicht angeht, eine Motion in derselben Sitzung anzukündigen und zu entwickeln, daß es aber wohl angeht, den Weg zu betreten, den der Abg. Mördes bezeichnet hat, nämlich ausnahmsweise zu beschließen, eine Angelegenheit in derselben Lage, in welcher man sie auf einem früheren Landtage gelassen hat, zur Discussion wieder aufzunehmen. Schon auf diesem Landtag haben wir einen Vorgang dieser Art gehabt, indem auf den Antrag des Abg. Sander beschlossen worden ist, einen Gegenstand in derselben Lage wieder aufzunehmen, worin solchen der Landtag von 1835

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gelassen hat. Ich schlage daher blos in Beziehung auf die Form der Geschäftsbehandlung vor, die Kammer möge beschließen, den wichtigen Antrag, den der Abg. Bader gestellt hat, in derselben Lage wieder aufzunehmen, in welcher er auf dem vorigen Landtage geblieben ist; daß nämlich eine Berathung in den Abtheilungen statt finde, und eine Commission mittelst eines Berichts die Sache wieder an die Kammer bringe.

Schaaff: Es scheint, der Abg. Duttlinger führe einen Wortstreit, denn das, was er will, hat der Abg. Bader bereits auseinandergesetzt, und den Antrag darauf gestellt. Gleichgiltig ist es, ob wir den Vortrag des Abg. Bader eine Motionsbegründung, oder die Wieder-Aufnahme eines bei dem vorigen Landtage unerledigt gebliebenen Geschäfts heißen. Ich unterstütze seinen Antrag auf Verweisung der Sache in die Abtheilungen zur Berathung, indem ich im Begriff war, einen ähnlichen Antrag zu stellen, und deßhalb die Akten über die Verhandlungen des vorigen Landtags, hinsichtlich desselben Gegenstandes, in der Hand habe.

Bader: Es scheint, der Abg. Duttlinger führe nicht nur einen Wortstreit, sondern scheine mich nicht verstanden zu haben. Ich habe darauf angetragen, den Gegenstand da wieder aufzugreifen, wo man ihn auf dem letzten Landtag gelassen hat, und darauf stützte ich den Antrag, die Sache zur Berathung in die Abtheilungen zu verweisen. Ich habe dann beigefügt, daß die Sache dort, sowie in der Kammer, kurz erledigt werden könne, weil dieselbe schon früher erörtert worden seye.

Duttlinger: Die Erklärungen, die ich bis jetzt vernahm, haben das Bedenken, das ich hatte, vollständig beseitigt; ich muß aber bemerken, daß ich Zeugen für die Behauptung habe, daß der Abg. Bader seinen Antrag eine Motion genannt und beigefügt hat, die Kammer werde ihm erlauben, diese Motion sofort zu begründen.

Präsident: Ich glaube, daß wir im Interesse der Zeit über diese Formfragen nicht streiten sollten.

v. Rotteck: Wenn wir die Sache da wieder aufnehmen sollen, wo sie auf dem letzten Landtag stehen blieb, so dürfen wir dieselbe nicht in die Abtheilungen geben, weil sie schon dort war. Eine Commission war bereits ernannt, einen Bericht hat sie erstattet — und die Kammer hat darüber beschlossen.

Wenn wir also die Sache da wieder aufnehmen wollen, wo sie stehen blieb, so müssen wir sie an die erste Kammer geben und wenn sie auch dort schon war, diese veranlassen, über diese Mittheilung einen Beschluß zu fassen. Es wird indessen alles dieß nicht nothwendig seyn. Die Beschlüsse der Kammern von 1833 und 1835 liegen vor, und wenn die Regierung im Sinn hat, ein Gesetz zu geben, so ist der Anlaß dazu vorhanden. Wenn die Regierung anerkennt, ein solches Gesetz wirke gerecht und nützlich, so kann sie unserer früheren Bitte wohl entsprechen.

Präsident: Ich glaube auch, daß, wenn ein Mitglied einen früher behandelten Antrag wieder aufnimmt, er nach der Geschäftsordnung abermals wieder an die Abtheilungen gegeben werden muß.

Finanzminister v. Böckh: Der Zweck wird dadurch vollkommen erreicht, denn die Commission kann mit wenigen Worten auf die früheren Erörterungen verweisen.

Merk: Man kann allerdings den Grundsatz nicht aufstellen, die Kammer könne einen Gegenstand in derselben Lage wieder aufgreifen, worin er früher verlassen wurde. Es muß vielmehr eine Motion gestellt, oder beschlossen werden, die Sache an die Abtheilungen zu verweisen.

Staatsrath Jolly: Das Aufgreifen geht schon darum nicht an, weil die Kammer zu einem vierten Theil aus neuen Mitgliedern besteht, die von dem früheren Stand der Sache vielleicht nicht ganz unterrichtet sind.

Auf die von dem Präsidenten hierauf gestellte Frage wird beschlossen, den Antrag des Abg. Bader zu berathen, und in die Abtheilungen zu verweisen.

Es wird sodann zur Wahl der zwei Mitglieder geschritten, womit die Zollcommission verstärkt werden soll. Dieselbe fällt auf die Abg. Speyerer mit 37 und Lauer mit 23 Stimmen.

Welcker: Ich bitte den Herrn Finanzminister, der Kammer mitzutheilen, ob über die Abänderung des Sportelgesetzes dem Landtage keine Vorla gemacht werden wird. Es ist dieß ein Gegenstand, der nicht in der ersten Kammer liegen blieb, sondern es haben schon auf dem Landtag von 1831 beide Kammern das dringende Bedürfniß anerkannt, daß eine Abänderung in diesem Theil der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzgebung vor sich gehe, und auf den Landtagen von 1833 und 1835 hatten wir jedesmal die Hoffnung, daß dem nächsten Landtage eine dießfallsige Vorlage werde gemacht werden.

Ich weiß nicht, wie gegenwärtig die Sache liegt, aber das weiß ich, daß das Bedürfniß im Wesentlichen dasselbe ist. Nur einem Uebelstand wurde abgeholfen, allein es hat dieß andere nachtheilige Folgen mit sich geführt, die den Bürger sehr wünschen lassen, daß in dieser Hinsicht eine Abänderung vorgehe.

Finanzminister v. Böckh: Ich bedaure recht sehr, daß der Wunsch des Finanzministeriums, auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf über das Tax- und Sportelwesen vorzulegen, nicht erfüllt werden kann. Es sind sehr wichtige und gute Vorarbeiten gemacht worden, allein die endliche Ausarbeitung der Sache wurde durch den Tod des Respicienten unterbrochen und es war nicht möglich, sie bis jetzt noch zur Reife zu bringen. Bei einer andern Gelegenheit werde ich übrigens Veranlassung nehmen, der Kammer über den Stand der Sache Mittheilungen zu machen und die Arbeiten, die schon gemacht sind, zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Sie sind gedruckt und liegen zur weitern Bearbeitung schon vor. Sie wären wahrscheinlich schon fertig, wenn nicht der Tod des Mannes erfolgt wäre, der sich in der Sache viel Mühe gab.

Welcker: Ich kann mich bei dieser Erklärung um so mehr beruhigen, als in dem ausgesprochenen Wunsche des Hrn. Finanzministers die Hoffnung begründet ist, daß auf dem nächsten Landtage ein dießfallsiger Gesetzesentwurf werde vorgelegt werden.

Die Sitzung verwandelt sich hierauf in eine geheime, nachdem der Präsident noch die Tagesordnung für die nächste am künftigen Dienstag abzuhaltende verkündigt hatte.

Zur Beurkundung
der Präsident: Mittermaier.
Der erste Sekretär:
Bohm.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung v. 31. März 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Bestimmung unter Lit. c. des §. 49 der Eheordnung vom 15. Juli 1807, welche von der Genugthuung handelt, die bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache der unschuldige Theil erhalten soll, findet keine Anwendung.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf Fälle, welche rechtskräftig entschieden, oder vertragsmäßig erledigt sind.

Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf an.

Carlsruhe, den 28. März 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Karl Egon Fürst zu Fürstenberg.

die Sekretäre:
Frhr. v. Göler.
K. H. Rau.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 4. April 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter und v. Blittersdorf, Geheimer Referendär Regenauer und Ministerialrath Lang;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Armbruster und Buhl.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Die neu eingetretenen Abgeordneten Kuenzer und Delisle werden beeidigt.

Das Sekretariat macht sodann folgende neue Eingaben bekannt:

1) Eine Motion des Abg. Buß, Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, zu bitten, auf dem Wege der Gesetzgebung Fürsorge zu treffen, daß den mit dem fabrikmäßigen Betrieb der Industrie verbundenen Nachtheilen möglichst vorgebeugt werde.

2) Eine Petition des Gemeinderaths in Egringen, Oberamtsbezirks Lörrach, um Erwirkung eines Gesetzes, wornach die Liegenschaftsverkäufe einzig von den Gemeinderäthen gewährt und die Urkunden darüber von diesen ausgestellt werden.

3) Eine Eingabe der Bürger Conrad Wüst, Markus Merkle und Engelhard Spitz, des jüngern, in Heidelsheim, Oberamtsbezirks Bruchsal, mehrere Beschwerden gegen den Gemeinderath in Heidelsheim, insbesondere gegen den Bürgermeister Durst daselbst, Anschuldigung gesetzwidriger Amtshandlungen betreff.

4) Eine Vorstellung der Bürgermeister zu Schriesheim und Leutershausen, im Amtsbezirke Weinheim, Namens sämmtlicher Weinheimer Amtsgemeinden, um Aufhebung des Schulgeldes, in so weit die politischen Gemeinden einen Beitrag zur Besoldung der Volksschullehrer zu leisten verbunden sind.

Seramin übergibt eine Petition der Gemeinden Ihringen und Mördingen im Amtsbezirke Breisach, um Rückersatz der seit dem Jahr 1815 in die allgemeine Flußbaukasse zur Ungebühr geleisteten Beiträge ad 8655 fl. 23 kr., und resp. 9766 fl. 39 kr.

Aschbach übergibt folgende Petitionen:

a) Der Bürgermeister in Bonndorf, Uehlingen, Grafenhausen, Faulenfirst, Aichen und 26 anderer Gemeinden des Amtsbezirks Bondorf, die Umlegung der Schul-Visitations-Diäten auf das Steuerkapital, oder die Verwandlung derselben in ein Aversum betreffend.

b) Derselben Bürgermeister, resp. Gemeinden, um Aufhebung der Landesgestüts-Anstalt.

c) Ebenderselben, die Abschaffung des Schulgeldes betr.

d) Der Nämlichen, um Erhöhung der nachzuweisenden Vermögenssumme bei Bürgerannahmsgesuchen.

e) Ebenderselben, das Fällen des Brennholzes und die Räumung der Schläge betreffend.

Platz übergibt eine Petition der Weinwirthe zu Bettingen, Urphar, Lindelbach, Dertingen, Dietenhan, Kembach und neun anderer Orte des Amtsbezirks Wertheim, um Verwandlung der Weinaccise und des Ohmgelds in ein Aversum.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Rotteck übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses und einer großen Anzahl Bürger zu Bödigheim, Amtsbezirks Buchen, das im Regierungsblatt Nr. V von 1837 verkündete provisorische Gesetz über die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsritterschaft betreffend.

Eine weitere Petition der nämlichen Gemeinde: die Aufhebung von Sterbfall, Handlohn und anderen alten Abgaben betreffend.

Welcker übergibt eine Petition des Bürgermeisters Steinbach und Andreas Dengler Namens der Gemeinden Ober- Mittel- und Unterschefflenz, Katzenthal und Waldmühlbach, im Amtsbezirke Mosbach, die Ausübung der ihnen zugehörigen Jagdgerechtigkeit betreffend.

Der Präsident bemerkt hierauf der Kammer, daß der Bericht des Abg. Duttlinger über den Gesetzentwurf, die Zuziehung von Zeugen bei Eheberedungen betreffend, heute nicht vorgetragen werden könne, weßhalb sofort der Abg. v. Dürrheimb Bericht über den Gesetzesentwurf in Betreff des Einstehens der Tambours und Spielleute vor erreichtem Conscriptionsalter erstattet.

(Beil. Nr. 1 3s Beil. Heft S. 163, 164.)

Der Präsident setzt sodann die Kammer von der Vertheilung der Arbeiten der Budget-Commission in Kenntniß.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Discussion des Berichts des Abg. Helmreich über den Gesetzesentwurf, das Branntweinkesselgeld betreffend.

Nachdem zuvörderst die Berathung über das Allgemeine eröffnet worden, äußert:

v. Rotteck: Der Gegenstand ist zwar nicht von sehr hohem politischen Interesse, und ich gestehe, daß es mich einige Ueberwindung kostet, um mich zur Opposition gegen die Anträge des Berichts zu entschließen. Allein, ich halte doch für meine Pflicht, auch in kleineren Dingen, wie in größeren, meine Ueberzeugungen, überall, wo es sich um die Interessen des Volks, und vorzugsweise der ärmeren Klasse, handelt, frei auszusprechen. Ich glaube nicht, daß der Antrag der Commission, den Gesetzesentwurf, wie er uns vorgelegt wurde, anzunehmen, durch die im Bericht aufgestellten Gründe hinreichend gerechtfertigt ist.

„Der Zweck," — heißt es im Bericht — „den man auf frühern Landtagen manchfach im Auge hatte, nämlich statt der Fabrikation die Consumtion des Branntweins zu besteuern, wird zwar durch den Entwurf nicht erreicht, da aber so klar scheint, was der Hr. Finanzminister bei Vorlage des Gesetzentwurfs auseinandersetzte, so wird man wohl auf eine Consumtionssteuer verzichten und den Gesetz-Entwurf, der sich im Allgemeinen sehr empfiehlt, weil er die Art der Erhebung dieser Steuer vereinfacht, recht gern annehmen." — Ich anerkenne nun sehr gerne die Wahrheit des ersten Theils des Satzes, allein ich anerkenne keineswegs, daß der zweite Theil folgerichtig aus dem ersten fließt. Es ist wahr, daß der Hr. Finanzminister in den Motiven des Gesetzentwurfs sehr deutlich und überzeugend dargethan hat, wie es nicht wohl thunlich sey, das Branntweinkesselgeld zu einer Consumtionssteuer zu machen, oder mit andern Worten, die Produktionssteuer in eine Consumtionssteuer zu verwandeln. Ich kann aber nicht begreifen, wie man aus diesem Umstand sofort die Folgerung ziehen will, „also müssen wir diese Veränderung des alten Gesetzes annehmen."

Um diesen zweiten Satz zu begründen, hätte man zeigen sollen, in welchen Punkten der neue Gesetzentwurf vorzüglicher, besser, zweckmäßiger und gerechter seye, als das alte Gesetz. Dieß hat man aber nicht gethan. In der Motivirung des Hrn. Finanzministers sind zwar einige Hauptartikel des alten Gesetzes angeführt, allein um über den vorliegenden Entwurf zu entscheiden, thut es gleichwohl Noth, das alte Gesetz sich vollständig zu vergegenwärtigen, nämlich die Differenzen des vorliegenden Gesetzes von dem alten Gesetze vor Augen zu stellen, um darüber absprechen zu können, ob das neue oder das alte besser, oder vorzüglicher sey. Ich würde aus dem ersten Theile des Satzes des Commissions-Berichts die Folgerung ziehen: weil es anerkanntermaßen unmöglich ist, die Branntweinaccise zu einer Consumtionssteuer zu machen, so wollen wir die erstere ganz abschaffen, denn schon auf dem vorigen Landtage hat sich die Kammer mit großer Stimmenmehrheit dahin ausgesprochen, daß die Branntweinaccise füglich abgeschafft werden könnte und sollte, wenn man es nicht dazu bringen kann, sie zu einer Consumtionssteuer zu machen, um gewisser einen Abhaltungsgrund vom Branntweintrinken zu schaffen, oder eine Art von Strafe darauf zu setzen, deren Wirksamkeit allerdings sehr wünschenswerth und heil-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sam seyn würde. Wenn man indessen die auf gänzliche Abschaffung dieser Steuer gehende Folgerung nicht gelten lassen will, und die 30 oder 40000 fl., welche dieselbe trägt, für nöthig hält, um das Ausgabenbudget zu decken, so würde ich wenigstens den Antrag stellen, das alte Gesetz beizubehalten, so lange uns kein Vorzug des neuen Entwurfs bewiesen ist. Nun sage ich aber, weit entfernt, daß der neue Entwurf einen Vorzug vor dem alten hat, so ist er, verglichen mit dem alten, weit weniger gut oder der Billigung werth. Ich habe nämlich vorzugsweise die Klasse der Landleute und besonders die ärmere Klasse derselben im Auge. Das alte Gesetz hat nun auf eine sehr humane, und eine den Principien der Staatswirthschaft und der Finanzgesetzgebung entsprechende Art, die den Landwirth treffende Branntwein-Produktions-Steuer, so fern derselbe aus seinen eigenen Produkten das Getränke bereitet, sehr niedrig angesetzt, indem er, sobald er blos von den eigenen Abfällen an Obst, Trauben und Wein zu brennen gedenkt, pr. Jahr nur 2 kr. von der Maß des Kesselgehalts bezahlt. Es erhöht sich dieser Betrag in dem Fall, wenn er nicht blos Abfälle, sondern auch andere Produkte, z. B. Kartoffeln, brennen will, auf 4 kr. und endlich auf 8 kr., wenn er nicht blos seine eigenen Produkte der Landwirthschaft, sondern auch solche brennt, die er sich von Andern angeschafft hat. Ich halte diese Steigerung für ganz vortrefflich, weil sich hier die Abgabe stufenweise nach der klar scheinenden Größe der Steuerschuldigkeit bemißt. Es ist eigentlich, kann man sagen, ganz ungerecht, daß der Landwirth für das Brennen seiner eigenen Produkte, nur irgend eine Accise bezahlen solle, obgleich eine kleine Accise verschmerzt werden mag, eine größere aber fühlbarer ist. Wenn sich der Bauer schon durch die Grundsteuer und so verschiedene andere auf der Landwirthschaft liegende Abgaben, und durch die Abreichung des Zehnten, sein Produkt doch wohl zum vollen unbeschränkten Eigenthum gemacht hat, wenigstens es als ein solches zu betrachten, auf die unwidersprechlichste Weise berechtiget ist, so frage ich, warum man von ihm eine weitere Steuer fordern soll, wenn er gerade diese oder jene Benutzungsart damit vornimmt, und warum man es thun soll, wenn dies gerade ein Motiv für ihn seyn kann, lieber diese Abfälle wegzuwerfen, als sie zu einem kleinen Nutzen zu verwenden. Es ist inconsequent, demselben zu gestatten, sein Obst zu dörren, sonach eine Umwandlung damit vorzunehmen, wodurch der Gegenstand für ihn nutzbarer wird, ihm aber eine Steuer aufzulegen, wenn er das Obst brennt und die Trauben zu Wein macht. Dieß ist der allgemeine Grund, aus dem ich wünschte, daß die Accise auf das Brennen der eigenen Produkte ganz abgeschafft, oder daß wenigstens nur diejenige Steuer, die nach dem alten Gesetz auf dieser Produktion ruht, beibehalten und nicht die hier vorgeschlagene höhere Steuer aufgelegt werde. Denn wenn die neu proponirte Steuer ins Leben tritt, so wird der Landmann, wenn er das ganze Jahr brennt, 8 kr. von der Maaß zahlen müssen, während er nach dem alten Gesetz nur 2 kr. zu entrichten hat. Es wird allerdings der Landmann in der Regel nicht das ganze Jahr brennen, allein er wird es doch vortheilhaft und bequem finden, dieses zu verschiedenen Zeiten zu thun und dann hätte er nach dem Gesetz das ganze Jahr oder die Hälfte des Jahres zu zahlen. Dieß würde besonders nach dem ursprünglichen Entwurf geschehen, wornach der Bauer auf keine geringere Zeit sich abonniren dürfte, als auf drei Monate. Die Commission hat zwar diese Zeit auf einen Monat herabgesetzt, allein da zugleich verordnet ist, daß der Monat, in welchem der Brennschein gelöst wird, als voll zu rechnen sey, so ist die Folge, daß, wenn der Bauer in den letzten Tagen des Monats es bequem findet, anzufangen, er auch für den nächsten Monat oder gar für die nächsten zwei Monate bezahlen muß, selbst wenn er nur eine Woche lang brennt. Es ist aber klar, daß der Bauer, wenn man ihm seinen kleinen Vortheil nicht wesentlich verkümmern will, nicht genöthigt seyn kann, bei Strafe sonst einen größern Accis zu bezahlen, Alles, was ihm das Jahr über zum Brennen zu Gebot steht, auch zu einer bestimmten Zeit nacheinander zu brennen, so daß er also die Abfälle vom Obst aufzubewahren hätte, bis die Trauben gekeltert sind, oder der Wein abgelassen ist. Es wird vielmehr sein Interesse fordern, daß er in der Zeit brenne, wo er mit andern Arbeiten nicht so sehr gedrängt ist, oder wenn ihn die Witterung von anderen Arbeiten abhält, oder je nachdem die Kälte des Winters früher oder später eintritt, und länger oder kürzer dauert, daß er also nicht einen Monat oder drei Monate ununterbrochen fortbren-

ne, sondern etwa blos drei oder acht Tage lang, je nachdem das Objekt größer oder geringer ist, oder die Umstände seiner Bequemlichkeit und sein Interesse es fordern. Ich wiederhole daher meinen Antrag, entweder diese Accise vollkommen aufzuheben, weil wir keine Consumtionssteuer daraus machen können, oder bei dem alten Gesetz zu bleiben, das wenigstens für den Bauern, den ich vorzugsweise im Auge habe, leichter ist, und ihn von jeder Plackerei befreit, indem da von keiner Untersuchung des Kessels die Rede ist, und er auch nicht in Gefahr gesetzt wird, eine harte Strafe bezahlen zu müssen, wenn ohne sein Verschulden, etwa durch seine Kinder oder Dienstboten, ein Siegel zufällig abgenommen, oder sonst etwas in Unordnung gebracht wird.

Da Niemand sonst über das Allgemeine des Gesetzes zu sprechen verlangt, so eröffnet der Präsident die Discussion über den

Art. 1.

der aso lautet:

„Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Rauhbrennen und Läutern, sondern auch jede Verstärkung des Branntweins, so wie das Abziehen desselben über Geschmack gebende Ingredienzien verstanden ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel ausgesprochenen Abgabe, dem Kesselgeld."

Eichrodt: Das Gesetz beruht auf dem Grundsatz, daß nur die Fabrikation des Branntweins, und nicht die Consumtion versteuert, und daß auch keine Polizeitaxe zur Erschwerung seines übermäßigen Genusses eingeführt werden soll. Man sollte daher auch alle Arten der Fabrikation ergreifen. Ich finde aber, daß dieß nicht der Fall ist, indem das Abziehen des Branntweins über Geruch gebende Ingredienzien nicht neben dem Abziehen über Geschmack gebende genannt ist. Zur Fabrikation des kölnischen Wassers z. B. wird sehr viel Branntwein mittelst Abziehen desselben über wohlriechende Wasser gebraucht, und diese Verwendung sollte daher auch besteuert werden, besonders weil eine Veranlassung zu Unterschleifen dadurch beseitigt werden kann.

Knapp: Auch ich habe bei diesem Artikel ein Bedenken. Wenn derselbe nämlich so angewendet wird, wie er hier steht, so wird die Essigsteuer, welche aufgehoben worden ist, indirekt wieder eingeführt, und es sollte daher die Fassung dahin gehen, daß diejenigen, die nur Läuterung zur Essigfabrikation brauchen, von der Abgabe befreit sind. Ein weiteres Bedenken besteht darin: von den Landwirthen werden die Kartoffeln auch gedämpft, ohne daß sie gebrannt werden. Wenn also diese Dämpfung statt findet, so könnte man diese schon als Brennerei betrachten, und eine Abgabe auflegen. Es sollte deßhalb weiter in dem Gesetz gesagt werden, daß Landwirthe, welche Kartoffeln blos dämpfen, und nicht brennen, auch von der Abgabe frei seyn sollen.

Finanz-Minister v. Böckh: Dieser Artikel besteht schon seit 24 Jahren und hat in der Ausführung noch gar keinen Anstand gefunden. Er ist auch auf dem Landtag von 1828 erörtert worden, und die ganze Ständeversammlung fand nichts dabei zu erinnern. Was die Bemerkung des Hrn. Abg. Eichrodt betrifft, so ist ganz richtig, daß auch das Abziehen über Geruch gebende Ingredienzien der Steuer unterworfen ist. Ich glaube aber kaum, daß es nothwendig seyn wird, deßwegen einen Beisatz zu machen, denn es wird kein Fall vorkommen, wo bei dem Abziehen von Ingredienzien irgend einer Art, blos der Geruch, und nicht auch der Geschmack afficirt wird. Ich will nur des kölnischen Wassers erwähnen. Die Bemerkung des Abg. Knapp, daß man das Dämpfen der Kartoffeln frei lassen solle, scheint weniger erheblich, denn Niemand wird auf den Gedanken kommen, daß man Branntwein brenne, wenn man Kartoffeln siedet. Man brennt keine Kartoffeln, sondern wenn man aus Kartoffeln Branntwein brennen will, so werden jene zuerst in Gährung gesetzt, und erst, wenn sie gegohren haben, wird das Brennen vorgenommen. Vom Brennen roher Kartoffeln ist also keine Rede. Wichtiger scheint die Bemerkung, daß auch ganz schwacher Branntwein fabrizirt wird, um daraus Essig zu machen. Bis jetzt hat aber keine Ausnahme bestanden, und sie kann auch nicht wohl gemacht werden, wenn man nicht besondere Untersuchungen und Control-Anstalten anordnen will. Jeder könnte behaupten, er wolle Essig machen, und am Ende würde er Branntwein fabriziren. Man wird deßhalb auf den Antrag des Abg. Knapp nicht eingehen können, während ich nichts dagegen zu erinnern finde, wenn der von dem Hrn. Abg.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eichrodt beantragte Beisatz gemacht würde, obgleich ich denselben für überflüssig halte.

Eichrodt: Ich habe noch nicht gehört, daß man kölnisches Wasser macht, um es zu trinken, sondern nur, um es als äußeres und namentlich als Wohlgeruchsmittel zu brauchen. Der Umstand, daß sich Wohlgeruchsmittel auch schmecken lassen, wird für diejenigen, die die Gesetze anzuwenden haben, keinen Bestimmungsgrund abgeben können, um darnach zum Nachtheil der Geruchsmittel zu interpretiren.

Bader bestätigt, daß das kölnische Wasser auch getrunken werde.

Knapp: Das Dämpfen der Kartoffeln ist etwas anderes, als das Kochen derselben. Das Verfahren dabei ist aber dasselbe, wie wenn aus Kartoffeln Branntwein gebrannt wird. Wenn demnach ein Mann die Einrichtung trifft, seine Kartoffeln zu dämpfen, so könnte er nach diesem Gesetz der Defraudation beschuldigt werden. Was den Essig betrifft, so ist zwar wahr, daß der fragliche Artikel schon längst besteht, allein bei der Aufhebung der Essigsteuer im Allgemeinen ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß jene Kessel, die blos für Essig gebraucht werden, von der Steuer befreit seyn sollen.

Lauer: Hinsichtlich der Bereitung des Branntweins im Allgemeinen möchte ich blos den Wunsch aussprechen, daß die betreffenden Behörden angewiesen werden, untersuchen zu lassen, ob nicht statt der allgemein üblichen kupfernen Schlangen zinnerne eingeführt werden sollten. Ich habe mit erfahrnen Branntweinbrennern Rücksprache genommen und gehört, daß der Schaden des Getränks nicht allein in dem Uebermaß des Gebrauches, sondern darin bestehe, daß solche kupferne Schlangen angewendet werden. Es herrscht hie und da eine außerordentliche Unreinlichkeit, so daß, wenn nur von Zeit zu Zeit diese kupfernen Schlangen benützt werden, sich Grünspan darin erzeugt, wie man denn auch die Erfahrung gemacht hat, daß in dem Branntwein Grünspan enthalten ist, und es daher möglich wäre, daß hierdurch das Gift entsteht, welches dem Branntwein zugeschrieben wird.

Martin: Das, was der Abg. Lauer zur Sprache bringt, gehört in den Bereich der Polizeiverwaltung, und nicht in dieses Gesetz, welches nur die Bestimmung hat, eine Abgabe an den Staat zu reguliren. Wenn man kupferne Röhren für schädlich hält, so ist es Sache der Gesundheits-Polizei, dieselben abzuschaffen.

Lauer: Ich habe auf keine diesfallsige Bestimmung im Gesetz angetragen, sondern die Sache nur als Wunsch ins Protokoll niedergelegt.

Eichrodt: Nach meiner Stellung im Ministerium des Innern kann ich versichern, daß schon vielfältige Untersuchungen deshalb in neuester Zeit angestellt worden sind, allein. es hat sich gezeigt, daß die geäußerte Besorgniß fast ganz ungegründet ist, indem die geringe Substanz von Grünspan, die sich in der besprochenen Weise absetzt, auf die Gesundheit kaum schädlich einwirkt, und daß das Branntweintrinken vielmehr die Gesundheit störende Ursache selbst ist.

Welcker: Ich erlaube mir nur einen kleinen Wunsch auszusprechen, der sich auf die Geschichte des Gesetzes bezieht. Bekanntlich ist der Wunsch, daß die Consumtion des Branntweins, statt der Fabrikation, von der Steuer getroffen werden solle, davon ausgegangen, das schädliche Branntweintrinken zu vermindern. Es thut mir leid, die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Ansicht des Herrn Finanzministers aussprechen zu müssen, wonach die Consumtion nicht besteuert werden kann. Aber wünschenswerth ist es, daß durch die Landespolizei und den Patriotismus der Bürger, die früher oder später auf Mäßigkeitsvereine kommen könnten, dem immer mehr überhand nehmenden Branntweintrinken gesteuert werde, indem wir, im reichen Besitz von Weinen und von gutem Bier, dieses Mittels nicht bedürfen, wodurch Gesundheit, Sittlichkeit, Frieden und Wohlstand ganzer Familien untergraben wird. In mehreren Gegenden ist es so weit gekommen, daß man den Schulkindern, die von einem Ort in den andern zu gehen haben, eine kleine Branntweinflasche anhängt, was gewiß ein trauriges Zeichen ist, und den Wunsch rechtfertigt, daß durch die Landespolizei, die hier auf die Schulen einwirken kann, und durch den Patriotismus der Bürger, der Zweck, den der Herr Finanzminister früher bei einer Consumtionssteuer im Auge hatte, auf eine andere Weise erreicht werde.

Duttlinger fragt, in welchem Landestheil dergleichen vorkomme.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Welcker: Z. B. in einzelnen Gegenden des Amtes Bühl.

Merck bestätigt, daß das Statt finde, was da gesagt wurde.

v. Rotteck nennt auch Gemeinden im Wolfacher Thal.

Präsident: Es sind mehrere Wünsche ausgesprochen worden, die von der Regierung, soweit es thunlich, werden berücksichtigt werden. Im übrigen frage ich die Kammer, ob sie den Art. 1 annehmen will?

Diese Frage wurde bejaht.

Art. 2.

lautet:

„Das Kesselgeld ist von einer Maaß Kesselinhalt, wozu auch der sogenannte Hals der Blase bis an den obern Rand gerechnet wird, mit $^2/_3$ Kreuzer für den Monat nach den näheren Bestimmungen des Artikels 4 zu entrichten.“

Der Artikel wird ohne Erinnerung angenommen.

Der Art. 3, lautend:

„Es (das Kesselgeld) ist vor dem Anfang des Betriebs von dem Eigenthümer des Kessels an die Ortssteuerbehörde gegen Aushändigung eines zugleich als Quittung dienenden Brennscheins zu bezahlen.“

„Der Betrieb ist als angefangen zu betrachten, so wie der Kessel mit den zu brennenden Stoffen gefüllt und das Feuer unter demselben angezündet ist.“

wird ebenfalls ohne Erinnerung angenommen.

Art. 4.

„Die Brennscheine dürfen nur für Betriebsperioden von 3, 6, 9 und 12 Monaten ausgestellt werden.“

„Zu jeder Betriebsperiode zählt der Monat, in dem der Brennschein ausgefertigt ist, für voll.“

„Ausnahmsweise kann denjenigen, welche einen Brennschein für 3, 6 oder 9 Monate gelöst haben, nachträglich ein solcher für einen oder zwei weitere Monate ertheilt werden.“

F. M. v. Böckh: Die Regierung giebt zu dem Vorschlag der Commission ihre Zustimmung, denn ich sehe ihn wirklich als eine Verbesserung an. Die Absicht der Regierung war in keinem Fall, irgend eine Erhöhung der Steuer durch dieses Gesetz zu bewirken. Nun hat die Commission zur Sprache gebracht, daß kleine Landwirthe manchmal nur acht Tage oder vierzehn Tage brennen, daß dieses aber nicht selten im Jahr dreimal geschehe, im Frühjahr z. B. brennten sie Hefen, im Sommer Kirschen, und im Herbst Zwetschgen oder Trester, für diese würde sich die Steuer höher stellen als gegenwärtig, wo sie für das ganze Jahr nur zwei Kreuzer betrage. Diese Bemerkung ist richtig, durch die vorgeschlagene Abänderung wird aber bewirkt, daß auch diejenigen, die dreimal brennen, höchstens zwei Kreuzer zu bezahlen haben.

v. Rotteck: Nach dem Gehörten kann ich mir keinen Rechtsgrund vorstellen, welcher die Beschränkung solcher Erlaubniß auf dreimal im Jahre rechtfertigte. Neben dem schon bestehenden Verbesserungs-Vorschlag mache ich daher noch den weiteren, daß jedem einzelnen Landwirth gestattet werde, die Wohlthat des alten Gesetzes immer noch nützlich für sich anzuwenden, welche Wohlthat darin besteht, gleich anfangs für das ganze Jahr einen Brennschein zu lösen und dafür zwei Kreuzer von der Maas zu bezahlen. Da nach der Erklärung des Hrn. Finanzministers die Regierung durchaus nicht beabsichtigt, eine Erhöhung der Steuer herbeizuführen, so sehe ich nicht ein, wie diesem Vorschlag etwas entgegen gehalten werden könnte, es müßte denn seyn, daß man wenigstens geschehen lasse, daß nun zwar diese Accise, im Ganzen genommen, nicht mehr trage, als vorher, daß aber doch der ärmere Bauer mehr als vorher zahle, wogegen die Gewerbsleute, oder diejenigen, die die Sache gewerbsmäßig treiben, weniger als vorher bezahlen. Klar ist es nämlich, daß die Bauern mehr bezahlen, selbst wenn die Milderung angenommen wird, wonach dreimal im Jahre ein Brennschein für einen Monat genommen werden kann, weil viele Verhältnisse eintreten können, die den Bauern in mehr als drei Monaten zum Brennen veranlassen, oder solches ihm räthlich machen. Wenn er nämlich z. B. gegen Ende des Juni einen Brennschein löset, und er treibt das Geschäft nur noch zwei Tage in den Juli hinein, so muß er schon für zwei Monate bezahlen, oder gar für drei, wenn die Erlaubniß für drei Monate gegeben ist. Er wird dann diesen Brennschein später wieder für Kirschen, dann für den Trester, dann für die Weinhefe lösen müssen, je nachdem die Witterung oder die übrigen Geschäfte des Landmanns ihm diese oder jene Zeit als räthlich darstellen. Dabei kann er leicht in den Fall kommen, entweder eine oder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die andere dieser Benutzungsarten aufgeben zu müssen, oder aber gerade acht Kreuzer per Jahr statt zwei Kreuzer, also das vierfache von demjenigen zu bezahlen, was das alte Gesetz auflegt. Ich halte dies für ungerecht, und meine, die Leute sollten wenigstens die Wohlthat des alten Gesetzes sich noch aneignen dürfen; denn wenn man dieses nicht gestattet, so hat das Gesetz die Absicht, den Landwirth mehr zu belästigen, als früher. Jetzt muß er nämlich zwar mitunter blos zwei Kreuzer, aber auch vier oder acht Kreuzer bezahlen, wogegen er früher jedenfalls nur zwei Kreuzer zu entrichten hatte, und außerdem muß er sich nach dem neuen Gesetz verschiedenen Belästigungen dadurch unterwerfen, daß er um den Brennschein zu wiederholtenmalen ansuchen muß, und wenn je, auch ohne sein Wissen und Verschulden, eine Contravention statt fand, man ihn bestrafen kann. Man sollte also lieber die alte gesetzliche Taxe verdoppeln, als die Leute der Belästigung unterwerfen, wonach sie fünf bis sechs mal per Jahr einen neuen Erlaubnißschein einholen müssen.

F. M. v. Böckh: Der Hr. Abg. v. Rotteck hat bei diesem Artikel zum zweitenmal auseinandergesetzt, daß es besser sey, das alte Gesetz zu behalten, als das neue anzunehmen. Ich glaube aber, in dem Vortrag, den ich über diesen Gegenstand gehalten, bereits dargethan zu haben, welche Vorzüge das neue Gesetz hat. Wer das alte Gesetz mit Aufmerksamkeit liest, und wer weiß, wie wir es wissen, welche Anstände und Zweifel bei seiner Ausführung entstanden sind, wird dem neuen Gesetz unbedingt seine Zustimmung geben.

Das alte Gesetz enthält zwei Bestimmungen, die in der Ausführung immer zu Schwierigkeiten Anlaß gegeben haben. Es unterscheidet nämlich zwischen den Personen, welche Branntwein brennen, und enthält verschiedene Bestimmungen für diejenigen, die man als Landwirthe betrachten kann, und für diejenigen, welche Gewerbsleute sind. Bei uns sind eine Menge Gewerbsleute zugleich Landwirthe, und dies war der erste Anstand, den das Gesetz bei seiner Ausführung gefunden hat. Eine weitere Vorschrift jenes Gesetzes besteht darin, daß ein Unterschied zwischen den Stoffen, welche gebrannt werden, gemacht wird, und darin lag die Veranlassung zu vielen Untersuchungen, denen das Controlpersonal immer seine Aufmerksamkeit schenken zu müssen glaubte. Wenn Einer gebrannt hat, so hat man gefragt, was er brenne. Der Hauptgrundsatz, der dem neuen Gesetz unterliegt, besteht darin, daß auf alle diese Verschiedenheiten keine Rücksicht genommen werden solle. Es bestimmt einfach: wer brennt, zahlt ein Kesselgeld, er mag brennen was er will. Der Abg. v. Rotteck hat bemerkt, daß man leicht in den Fall kommen könne, für einen Monat zwei Monate bezahlen zu müssen, weil man am Ende eines Monats anfange. Ich gebe zu, daß dieser Fall eintreten kann, allein dann wird für zwei Monate erst $1\frac{1}{3}$ Kreuzer bezahlt, während jetzt, wenn man nur vierzehn Tage brennen will, zwei, sechs und acht Kreuzer zu zahlen sind, je nach den Stoffen. Wenn Sie alle diese Verhältnisse erwägen, so werden Sie finden, daß das neue Gesetz große Vorzüge vor dem alten hat, und Niemand dadurch beschwert wird. Wir haben den Plan gehabt, ein anderes Gesetz zu machen und eine Consumtionssteuer einzuführen. Ich habe darüber die tüchtigsten Vollzugsbeamten gehört, aber alle haben erklärt, eine Consumtionssteuer würde zu unendlichen Verationen führen; sie haben zugleich ausgesprochen, das gegenwärtige Branntweinkesselgeld tauge ebenfalls nicht, denn es seyen zur Bestimmung der Größe der Abgabe zu viele Untersuchungen nöthig, die zu fortwährenden Anzeigen der Aufsichtsbeamten führten. Man solle daher allem diesem ein Ende machen, und die Sache so einfach einrichten, wie wir es vorgeschlagen haben. Ich setzte Vertrauen in die Ansicht von Männern, die die Sache in ihrem ganzen Detail kennen, und ich habe auch volles Vertrauen zu dem Urtheil Ihrer Commission, die aus Männern besteht, welche mit den speziellen Verhältnissen der Landwirthschaft bekannt sind.

Aschbach: Ich erlaube mir, an den Hrn. Finanzminister die Frage, ob eine absolute Nothwendigkeit vorhanden ist, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach der Monat, in welchem der Brennschein ausgestellt ist, für voll gilt. Ich hielte es der Gerechtigkeit angemessen, die Zeit, in welcher nicht gebrennt werden kann, nicht zu rechnen.

Finanz-Minister v. Böckh: Ich fürchte die Gerechtigkeit, die ins Kleinliche übergeht, und am Ende mehr kostet, als dasjenige werth ist, was man durch dieselbe erzielt;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Am Ende müßte man Patente per Tag geben. Der ganze Monat kostet nur $^2/_3$ Kr., und die Gerechtigkeitsliebe des Hrn. Abg. Aschbach ist zu weit getrieben.

Aschbach: Die Gerechtigkeit ist überall zu achten, auch im Kleinen; und wenn die Rechnungsmanipulationen es zulassen (was ich nun annehme), so trage ich darauf an, den bezeichneten Satz zu streichen, denn warum sollte die Betriebsperiode nicht von dem Tag an gerechnet werden, wo der Brennschein wirklich ausgestellt wird. Jedenfalls halte ich die erwähnte Bestimmung für die kürzeste Betriebsperiode von einem Monat, besonders wenn ich auf den Fall blicke, wo das Brennen nur einige Tage dauert, und der Landwirth nicht früher und später, als in der Mitte des Monats anfangen kann.

Finanz-Minister v. Böckh: Diese Bestimmung ist wegen der Leichtigkeit der Controle nothwendig. Die Gerechtigkeit ist freilich auch im Kleinen groß, aber manches ist auch im Großen klein.

Hoffmann: Das Bedenken des Hrn. Abg. Aschbach fällt dadurch weg, daß der Pflichtige am Anfang des Monats sich den Schein geben lassen kann, wozu er berechtigt ist. Aus meiner früheren Stellung bei der Steuer-Direktion bin ich im Stande, zu sagen, daß das bisherige Gesetz durch seine feinen Distinctionen darüber, wer als Gewerbtreibender, und wer als Landwirth zu betrachten sey, und die vielen verschiedenen Tarifsätze große Unbequemlichkeit herbeigeführt hat. Auch ich halte das gegenwärtige Gesetz wegen seiner Einfachheit für besser, jedenfalls für die Verwaltung, und auch für die Einzelnen, welche zahlen müssen, denn es ist darin ein mäßiger Mittelsatz gegen die bisherigen verschiedenen Tarifsätze gewählt.

Geh.-Referend. Regenauer: Die Landwirthe werden in der Mehrheit hiernach zuverläßig begünstigt, und weniger bezahlen als bisher. Der Hr. Abg. v. Rotteck hat bemerkt, daß man das alte Gesetz beibehalten, und den Landwirthen die Befugniß geben sollte, für 2 Kr. einen Brenn-Schein auf das ganze Jahr zu nehmen. Dieses geht aber nicht an, denn das Prinzip des bisherigen Gesetzes könnte neben dem des neuen nicht bestehen. Das bisherige Gesetz hat auf die Verschiedenheit der Stoffe Rücksicht genommen, und selbst der Landwirth unterlag nach Umständen einem höheren Tarifsatze, indem er eine Steuer von 2 Kr. oder 4 Kr. bezahlen mußte, je nachdem er diese oder jene Stoffe brannte. Wenn auch in Zukunft der Landwirth, der das ganze Jahr über brennt, etwas mehr besteuert wird als bisher, so muß man bedenken, daß bei weitem die größte Zahl der Branntweinbrenner nur einen kleinen Theil des Jahrs hindurch brenne. Wir haben in diesem Augenblick ohngefähr 20,000 Branntweinbrenner, und der Durchschnittsgehalt der Kessel beträgt 30 Maas. Schon daraus wird man entnehmen, daß bei uns die Branntweinbrennerei nicht im Großen getrieben wird, die meisten Branntweinbrenner nur einen kleinen Theil des Jahrs brennen, und demnach durch den neuen Tarif selbst minder stark getroffen werden, als nach dem bisherigen.

Der Artikel wird hierauf angenommen.

Art. 5.

„Apotheker und Chemiker sind von der Entrichtung des Kesselgeldes frei, wenn sie mit Branntwein oder anderen gebrannten Wassern keinen Handel führen."

Mohr: Ich habe bei diesem Artikel eine Bedenklichkeit, indem ich durch die Bestimmung desselben nur für einen einzelnen Fall Vorsehung getroffen finde. Ich denke mir aber auch den Fall möglich, daß ein Apotheker während der Zeit, in welcher er für sein Geschäft dieses Artikels nicht bedarf, für einen andern denselben Stoff zubereitet. Dieser Fall ist in dem Gesetz nicht vorgesehen, und ich trage daher darauf an, den Satz so zu fassen: Apotheker und Chemiker sind von ihrem Geschäftsbedarf, von Bezahlung des Tarifsatzes, frei.

Finanz-Minister v. Böckh: Ich habe nichts dagegen, wenn man sagt, Apotheker und Chemiker sind von der Bezahlung des Kesselgeldes frei, für den Branntwein, den sie zu ihrem eigenen Bedarf brennen. Bisher wurde es aber auch nicht anders gehalten, denn wenn sie für einen Andern brennen, so werden sie doch in dieser Hinsicht nicht als Apotheker und Chemiker zu betrachten seyn, und nur diesen Fall hat der Abg. Mohr im Auge.

Rettig: Das Gesetz hat allerdings für diesen Fall gesorgt; denn wenn man Handel damit treibt, so versteht man darunter den Fall, wo ein Apotheker und Chemiker nicht zu eigenem Gebrauch brennt, sondern das Geschäft zu seinem Gewinn treibt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geh.-Referend. Regenauer: Das Gesetz besteht auf diese Weise schon seit neun Jahren, und es hat sich keine Inconvenienz dabei gezeigt.

Finanz-Minister v. Böckh: Es besteht eigentlich schon seit 24 Jahren, und wenn der Fall vorkommt, daß ein Apotheker oder Chemiker für Dritte Branntwein brennt, so werde ich nie sagen, er habe als Apotheker oder Chemiker gebrannt, sondern ich werde ihn als Branntweinbrenner betrachten, in welcher Eigenschaft er nicht frei ist.

Merk: Diese Erläuterung wird für diejenigen, die das Gesetz anzuwenden haben, hinreichen, um nach dem Sinn des Abg. Mohr zu verfahren, wogegen der Beisatz, eigener Bedarf, dieselben Zweifel erregen würde.

Aschbach glaubt, daß, um diesen Sinn kurz und treffend auszudrücken, man setzen sollte: Apotheker und Chemiker als solche.

Finanz-Minister v. Böckh: Ich habe gegen diese Fassung nichts zu erinnern, indem dadurch die Sache ganz klar wird.

Lauer: In Beziehung auf den Handel mit Branntwein im Allgemeinen, erlaube ich mir den Wunsch auszusprechen, daß die Branntwein-Waagen, welche den Werth des Artikels bestimmen, auch justirt werden, indem ohne dieses Veranlassung zu unendlichen Streitigkeiten gegeben wird. Es werden Branntwein-Waagen gemacht, die ganz verschieden aus den Händen der Verfertiger ausgehen, und unter zehn Fällen bieten neun Veranlassung zu Streitigkeiten dar, weßhalb ich den Wunsch niederlege, daß, wie bei dem Maas und Gewicht, so auch hier eine justirte Waage eingeführt werde.

Bekk: Um die Absicht des Abg. Mohr zu erreichen, wird es doch nothwendig seyn, die Fassung des Gesetzes abzuändern, denn so, wie der Satz jetzt lautet, wäre, wenn man den Worten nicht Gewalt anthun will, ohne allen Zweifel richtig, daß die Apotheker und Chemiker für Andere um den Lohn brennen dürften, ohne Kesselgeld zu bezahlen. Wenn auch in diesem Saale von Seiten der Regierung eine entgegengesetzte Absicht ausgesprochen wird, so weiß der anwendende Beamte und Richter nicht immer, was hier gesagt wird, und wenn das, was hier gesagt worden, mit dem Ausdrucke des Gesetzes in Widerspruch steht, so hat er sich nicht an jenes, sondern an die Worte des Gesetzes zu halten. Ich schlage daher vor, zu Beseitigung der Bedenklichkeit des Abg. Mohr, in das Gesetz aufzunehmen, so fern sie zu ihrem eigenen Bedarf brennen.

Finanz-Minister v. Böckh: Wenn sie für fremde Personen brennen, müssen sie zahlen, und wenn sie Handel treiben, so müssen sie auch zahlen.

Bekk: Alsdann schlage ich vor, zu setzen: Apotheker und Chemiker sind von der Entrichtung des Kesselgeldes frei, wenn sie weder für fremde Personen Branntwein brennen, noch Handel damit treiben.

Aschbach: So kann es auch nicht gefaßt werden. Diesen Satz könnte man nämlich auch so verstehen, daß sie in dem Fall, wenn sie für andere Personen brennen, auch für das nicht frei seyen, was sie für sich selbst brennen. Es wird richtiger seyn, zu sagen, daß sie nur in so fern frei seyen, als sie für das Bedürfniß ihrer Apotheke oder chemische Zwecke brennen, daher wiederhole ich meinen früheren Redactionsvorschlag.

v. Rotteck: Dieß würde so viel heissen, daß diejenigen Landwirthe, die Apotheker sind, frei seyen, während sie doch in der einen Eigenschaft bezahlen sollen, und in der andern nicht. Darum scheint mir der Ausdruck „zur Verwendung in seinem Geschäfte" am angemessensten.

Merk: Ich möchte wissen, wie man eine Control einführen könnte, um zu unterscheiden, ob für den Geschäftsbetrieb oder für landwirthschaftliche Zwecke gebrannt wird. Das Wort Handel, oder der Ausdruck, wenn für andere Leute gebrannt wird, scheint mir am zweckmäßigsten, und die andern Momente geben nur zu Vexationen und zu lästigen Untersuchungen Anlaß.

Bohm trägt darauf an, den Vorschlag des Abg. Aschbach, zu setzen, „als solche" anzunehmen, indem er zeigt, wie nach der andern vorgeschlagenen Redaction, die Apotheker auch von ihrem eigenen Bedarf, wenn sie für Fremde brennen, Kesselgeld zu bezahlen hätten, dagegen aber frei wären, wenn sie für fremde Personen andere gebrannte Wasser, als Branntwein, fabrizirten.

Auf die Frage des Präsidenten beschließt hierauf die Kammer, nach dem Vorschlag des Abg. Aschbach zu setzen: „Apotheker und Chemiker als solche", mit welcher Aenderung sodann der Artikel angenommen wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 6.

„Wer einen Branntweinkessel zu einer Zeit, für die er keinen Brennschein hat, zum Branntweinbrennen benützt, ist im ersten Falle mit dem vierfachen, im zweiten Falle mit dem achtfachen, im dritten und jedem weiteren Falle mit dem zwölffachen Betrag des unterschlagenen Kesselgeldes zu bestrafen."

„Kann die Dauer des unbefugt statt gefundenen Branntweinbrenners — die Betriebsperiode — nicht ermittelt werden, so bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, das einfache Kesselgeld nach Erwägung aller vorliegenden Umstände auf 2 bis 8 kr. festzusetzen."

„In gleichem Betrag ist alsdann von der Verwaltungsbehörde das Kesselgeld nachträglich zu erheben."

v. Rotteck: In dem Bericht heißt es, daß durch den Vorschlag der Commission anstatt „zweiter Fall" zu setzen, „erster Rückfall" eine größere Deutlichkeit erreicht werde. Das Gesetz ist aber deutlich genug, und ich erbitte mir daher von dem Hrn. Berichterstatter einige Erläuterung; verzichte übrigens jedenfalls auf diese Verbesserung.

Finanz-Minister v. Böckh: Die Fassung, wie sie die Regierung vorgelegt hat, ist die Fassung des früheren Gesetzes, allein man hatte keine andere Ansicht, als die jetzt ausgesprochene. Es wird dadurch nur noch mehr herausgehoben, was aber keinem Richter zweifelhaft seyn wird, daß nemlich der erste Fall bestraft seyn muß, wenn die Strafe des zweiten Falls statt finden soll, und daß der zweite Fall bestraft seyn muß, wenn von einem dritten Straffall die Rede seyn soll.

Sander: In Beziehung auf den vorhergehenden Artikel habe ich noch zu bemerken, daß, wenn man denselben so läßt, wie er jetzt beschlossen ist, die Apotheker von der Accise frei sind, wenn sie mit Branntwein keinen Handel führen. Ich glaube aber, daß, sobald sie Handel führen, sie auch von demjenigen Branntwein Kesselgeld zu bezahlen haben, den sie in ihr Geschäft verwenden, und wenn dieß die Absicht ist, so bin ich beruhigt.

Finanz-Minister v. Böckh: Das ist allerdings die Absicht, denn wie wollte man in diesem Fall controliren, wie lange sie für ihr eigenes Bedürfniß gebrennt haben.

Christ: Nach meiner Ansicht sollten einige Zweifel im Art. 6. beseitigt werden. Es heißt dort, es solle dem Ermessen des Richters überlassen werden, in den gegebenen Fällen das Kesselgeld anzusetzen. Die willkürliche Festsetzung des Richters könnte aber sehr leicht im einzelnen Fall eine Erhöhung des ursprünglichen Kesselgeldes involviren, und den Zweifel erregen, als finde keine Strafe mehr statt. Ich trage deßhalb darauf an, diesem Artikel die Worte beizufügen: „und hiernach die Strafe zu berechnen." Mein weiterer Antrag würde dahin gehen, in dem Schlußsatz des Art. 6. die Worte „in gleichem Betrag" zu streichen. Das Kesselgeld wird mit der Strafe erhoben, und die Verwaltungsbehörde hat diese Erhebung nicht zu besorgen. Ausserdem könnte der Schlußsatz dem Zweifel Raum geben, als ob das Kesselgeld, jenes Kesselgeld seye, das der Richter willkührlich angesetzt, was jedoch nicht wird der Fall seyn können.

Finanz-Minister v. Böckh: Die Bedenklichkeit des Abg. Christ ist von keinem Gewicht. Dem Ermessen des Richters ist es überlassen, das Kesselgeld nach Erwägung aller Verhältnisse anzusetzen, weil es in vielen Fällen sehr schwierig seyn kann, genau auszumitteln, wie lange Einer gebrannt hat. Das Kesselgeld ist aber je nach der Zeit des Brennens verschieden, und wenn letztere nicht genau ausgemittelt werden kann, so muß sie der Richter nach Beurtheilung aller Verhältnisse bestimmen. Daß sich nach der Größe des unterschlagenen Kesselgeldes die Strafe richtet, versteht sich von selbst. Der weitere Anstand, dessen der Abg. Christ erwähnte, daß nämlich die Verwaltungs-Behörden das Kesselgeld nicht zu erheben haben, indem dieses mit der Strafe erhoben werde, löst sich dadurch, daß die Verwaltungsbehörde das Kesselgeld und die Strafe zu erheben hat. Sie darf aber nicht mehr Kesselgeld erheben lassen, als der Richter bei dem Strafurtheil unterstellte, daß defraudirt worden sey.

Hoffmann unterstützt den Antrag des Abg. Christ, wonach es am Schluß des zweiten Satzes heißen soll: „und hiernach die Strafe zu berechnen."

F. M. v. Böckh: Ich habe nichts dabei zu erinnern, halte es aber für überflüssig.

Der Antrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen.

F. M. v. Böckh macht darauf aufmerksam, daß in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diesem Artikel etwas stehen geblieben sey, was nicht bleiben könne, nachdem man angenommen habe, daß Brennscheine auch für einen Monat gelöst werden können. Statt von 2 Kr. müsse es jetzt heißen, von $^2/_3$ Kr. bis 8 Kr.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden, und nimmt mit dieser Abänderung den Artikel nach dem Commissions-Antrag an.

Das Gesetz selbst wird hierauf zur namentlichen Abstimmung gebracht, und unter den oben zu den Artikeln 4. 5. und 6. beschlossenen Modificationen mit 58 gegen eine Stimme angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Discussion des Berichts des Abg. Hoffmann über den Gesetzes-Entwurf, die Abänderung des Art. 18. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse betreffend.

Nachdem die Discussion im Allgemeinen eröffnet worden, äußert

F. M. v. Böckh: Ich erlaube mir einige Bemerkungen zu dem Bericht der Commission zu machen, und zwar eine Bemerkung zu dem Eingang des Berichts, eine zweite über den vorgeschlagenen Zusatz, und eine dritte über den Zweifel, ob dieser Zusatz genüge. Die Commission hat in dem Eingang ihres Berichts die Entstehungsgeschichte des Art. 18. gegeben, wobei ich durchaus nichts zu erinnern finde. Die Bemerkung, die ich machen will, hat einen andern Zweck. Die Commission sagt, was ganz richtig ist, die Amortisations-Casse habe im Jahr 1830 für 300,000 fl. östreichische Staatspapiere gekauft, und zur Zeit der Kammer-Verhandlungen vom Jahr 1831 habe sich dabei ein Verlust von 100,000 fl. ergeben, wobei sie noch hinzufügt, der Cours habe sich später wieder gehoben. Dieß ist allerdings geschehen, und zwar zu meinem, und gewiß auch zu Ihrem Erstaunen, auf eine Höhe, die den Ankaufs-Preis sogar überstieg. Ehe aber der Cours auf diese Höhe kam, waren die östreichischen Staatspapiere schon verkauft. Wir haben dieselben verwerthet, als der Cours auf 89 stund, und wir sind dabei nicht nur dem Wunsch der Kammer, sondern auch dem Rath des ständischen Ausschusses entgegengekommen. Das Finanz-Ministerium hat sie übrigens nur in der Zeit verkauft, wo es durch die Berechnungen der Amortisations-Casse die Sicherheit erhielt, daß nun der Reserve-Conto nicht nur ohne allen Verlust, sondern auch noch mit einigem Gewinn abgeschlossen werden könne. Der Reserve-Conto war der Conto über den Ankauf und den Verkauf der Staats-Papiere. Bei den östreichischen Staats-Papieren, welche 301,000 fl. nach W. W., und nach der unsrigen 352,000 fl. betragen haben, sind 29,000 fl. verloren gegangen, wogegen bei andern Staats-Papieren die Amortisations-Casse während der Dauer des Reserve-Contos 34,000 fl. gewonnen hatte. Ich mache diese Bemerkung im Interesse der Amortisations-Casse, nur um zu zeigen und hier auszusprechen, daß das Land, das durch die eifrigen Bemühungen und die kluge Geschäftsführung der Amortisations-Casse mehr als eine Million gewann, auch durch den Ankauf und Verkauf der Staats-Papiere, den diese Casse bewirkte, keinen Kreuzer verloren hat. Ich mache diese Bemerkung ferner nur in der Erwägung, daß mancher Leser dieses Berichts, doch über die Sache und den Ausgang derselben, Zweifel haben könnte, weil sich wohl die wenigsten die Mühe geben möchten, den Verfolg dieser Geschichte in den ständischen Verhandlungen zu suchen. Ich zähle zu diesen Lesern, mit Ausnahme der Männer, zu denen ich zu sprechen die Ehre habe, beinahe alle Leser, selbst diejenigen nicht ausgenommen, in deren Bibliotheken die jetzt auf mehr als 150 Bände angewachsenen ständischen Verhandlungen Platz gefunden haben. Diese meine Bemerkung ist keine Erinnerung gegen das von der Commission Gesagte, sondern nur eine Bemerkung im Interesse der Geschäftsführung der Amortisations-Casse, und ich zweifle nicht, daß Sie solche billigen werden.

Was den Zusatz der Commission betrifft, so habe ich dabei keinen Anstand. Sie sagt in ihrem Bericht, die Bestimmung, wonach es der Administration heimgegeben seyn soll, zu entscheiden, ob die Deckung hinreichend sey, erwecke wesentliche Bedenklichkeiten. Diese Bedenklichkeiten Ihrer Commission bestehen eigentlich darin, daß sie glaubt, die Entscheidung der Sache liege in den Händen eines einzigen Mannes. Ich muß gestehen, daß ich diese Bedenklichkeiten theile. Einmal ist es möglich, daß man sich in der Wahl eines Finanzministers täuscht. Man kann sich täuschen, in Beziehung auf seine Integrität und in Beziehung auf seine Intelligenz. Abgesehen aber davon, ist allerdings in Be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tracht zu ziehen, daß mehrere Personen immer besser sehen als eine Einzige, und daß durch die collegialische Berathung eines solchen Gegenstandes die verschiedenen Seiten desselben mehr aufgedeckt und ans Licht gebracht werden. Dazu kommt noch Drittens, daß dieser Zusatz gar nichts fordert, als was in der Regel geschieht, wenigstens geschehen soll. Ich glaube, es ist die Pflicht eines jeden Finanz-Ministers über solche wichtige Angelegenheiten die Räthe des Collegiums zu hören. Es ist aber nicht nur seine Pflicht, sondern er wird und soll es jedesmal in seinem wohlverstandenen Interesse thun. Ich finde also in keiner Hinsicht etwas dabei zu erinnern. Nun können aber zwei Fälle eintreten. Das Collegium entscheidet, die Deckung sey vollständig, und es entsteht die Frage, ob der Finanzminister durch diese Entscheidung gebunden seyn soll, ein Darlehen zu geben. Die Commission sagt nein, und es liegt auch nicht in dem Zusatz, den sie vorschlägt, daß ein solcher Zwang eintreten soll. Ich bin in dieser Hinsicht der Natur der Sache nach mit Ihrer Commission vollkommen einverstanden, denn wie kann man irgend einer Person eine Verantwortlichkeit aufladen, in Gemäßheit eines Collegialbeschlusses anderer Personen. Es kann aber ein zweiter Fall eintreten. Das Collegium sagt, die Deckung sey nicht vollständig, und nun, sagt Ihre Commission, sey der Finanz-Minister verhindert, ein Darlehen zu geben. Nach meiner Ansicht liegt dies allerdings in dem Gesetz. Der Gesetzentwurf sagt, es soll ein Darleihen nur gegeben werden, wenn vollständige Sicherheit vorhanden ist, und der vorgeschlagene Zusatz sagt, über diese Frage soll eine collegialische Entscheidung eintreten. Die richtigste Entscheidung ist aber nicht immer diejenige, welche die Mehrheit ausspricht. Daß die Ansicht der Mehrheit die richtige seye, ist eine blose Fiction. In vielen Fällen ist die Ansicht der Minorität viel richtiger als die der Majorität, sowohl in dem Kreise der Justiz als in dem der Administration. Wenn ich ein nachtheiliges hofgerichtliches Urtheil erhalte, so frage ich: wer in der Minorität war, und wenn ich sehe, daß in der Minorität diejenigen Mitglieder des Hofgerichts waren, die man für die Allertüchtigsten hält, so sage ich, wir wollen appelliren. Ebenso verhält es sich auch in der Verwaltung. Wenn nun durch einen Beschluß des Collegiums der Minister absolut verhindert wäre, ein Darlehen zu geben, so könnten daraus wirkliche Nachtheile für den Staat entstehen. Er kann die Ueberzeugung haben, daß es dem Interesse des Landes entgegen seye, er kann die Ansicht der Minorität theilen. Für diesen Fall ist aber ein Ausweg gegeben. Die Fiction, daß die Entscheidung der Majorität die richtige seye, ist nur da nothwendig und findet absolut nur da statt, wo es keine höhere Entscheidung mehr gibt. Wenn das Oberhofgericht entschieden hat, so mag es mit der Majorität oder Minorität stehen wie es will. Die Sache bleibt fest und ebenso verhält es sich, wenn das Staatsministerium entschieden hat. Wenn aber ein untergeordnetes Collegium entschieden hat, so steht es nicht blos dem Minister, sondern der Minorität zu, ja ich sage, sie ist verpflichtet, an die höhere Stelle zu recurriren, wenn sie glaubt, daß die Entscheidung der Majorität eine Folge haben könnte, die den Interessen des Landes zuwider wäre. Unsere bestehenden Gesetze oder Verordnungen haben auch darüber längst entschieden. Schon die Hofraths-Ordnung sagt: Wenn der Vorstand des Hofraths-Collegiums in Administrativ-Sachen glaube, daß die Ansicht der Minorität des Collegiums den Interessen des Landes mehr zusage, so sey es seine Pflicht, die Sache an den Regenten zu bringen, was damals so viel hieß, als an das Geh. Raths-Collegium. Unsere Organisation von 1809 sagt, bei den General-Direktorien, was jetzt unsere Ministerien sind, sollen die Sachen nach Stimmenmehrheit entschieden werden. Wenn aber der Minister glaube, daß die Ansicht der Minorität den Interessen des Landes mehr zusage, so soll er die Sache in die Ministerial-Conferenz bringen, was gegenwärtig das Staats-Ministerium ist.

Durch diese Bemerkungen will ich blos darauf aufmerksam machen, daß der Minister allerdings verhindert ist, ein Darlehen zu geben, daß ihn aber dieses nicht hindern kann, eine höhere Entscheidung darüber einzuholen, und wenn diese dem Ausspruch des Ministerial-Collegiums entgegen ist, er dann allerdings ein solches Darlehen geben kann.

Was nun drittens den Zweifel betrifft, den Ihre Commission nur zur Sprache gebracht hat, indem sie selbst sagt, daß sie denselben nicht theile, den Zweifel, ob durch den von ihr vorgeschlagenen Zusatz der Ankauf fremder Staatspapiere rein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ausgeschlossen sey, so theile ich zwar die Ansicht der Commission, daß durch diesen Zusatz auch dieser Fall hinreichend gewahrt sey. Indessen habe ich doch auch dabei nichts zu erinnern, wenn nach dem Antrag der Commission, falls die Kammer einen Zweifel haben sollte, gesagt wird „jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung.“ Deutlicher ist dadurch die Sache allerdings ausgesprochen und es ist immer unschädlich, mögliche Zweifel zu entfernen.

Hoffmann: Wie der Hr. Finanzminister den Vorschlag der Commission für eine Verbesserung des Gesetzes hält, so halte ich meinerseits den Vorschlag des Hrn. Finanzministers ebenfalls für eine Verbesserung des Antrags der Commission. Es ist allerdings zweckmäßig, die Appellation gegen die Entscheidung des Finanz-Ministeriums an das Staats-Ministerium gelangen zu lassen, und darum unterstütze ich diesen Vorschlag. Den andern Vorschlag, daß der subsidiarische Antrag der Commission angenommen werden möge, halte ich ebenfalls für angemessen, will aber warten, ob Zweifel über die erste Fassung ausgesprochen werden.

Eichrodt: Wenn die Kammer in die Aufhebung der Beschränkung des §. 18 des Gesetzes, nach der Ansicht des Ausschusses und dem Antrag der Commission sowie in die vorgeschlagene Erweiterung des Rechts des Finanz-Ministers eingeht, disponible Amortisationskassen-Gelder nutzbringend anzulegen; so wird sie ihre Absicht nicht erreichen, wenn sie das Gesetz in der Fassung annimmt, wie es geschrieben ist, weil nach meiner Ueberzeugung in den meisten Fällen eine vollständige Sicherheit bei den nutzbringenden Anlagen gar nicht erreicht werden kann. Unter einer vollständigen Sicherheit verstehe ich nämlich eine solche, die unter allen Umständen und Verhältnissen gegen Verluste schützt, weil ich nur dasjenige für vollkommen ansehen kann, was über alle Mängel und Zweifel erhaben ist. Wer möchte aber bei Darlehen auf Staatspapiere, selbst wenn diese nur unter 10 Prozent ihres Courswerthes angenommen werden, behaupten, daß hier eine vollständige Sicherheit vorhanden sey, während uns Fälle bekannt und denkbar sind, daß ihr Werth plötzlich um ein Drittel herabzusinken vermag, und es an Beispielen nicht fehlt, daß selbst ein doppelter Versatz von liegenschaftlichen Werthen nicht gegen alle Verluste sicherte. Wenn man überhaupt den Finanz-Minister zu Darlehen ermächtigen will, so muß man kein Gesetz erlassen, das dieser Absicht geradezu widerspricht, oder den Finanz-Minister, wenn er sich an die Absicht des Gesetzgebers hält, in die Lage setzt, selbst bei den sorgfältigst abgeschlossenen aber durch die Ungunst der Verhältnisse mißlungenen Darlehen, einen Ersatz leisten zu müssen, indem schwerlich ein Gericht im Lande bei solchen Darlehens-Verträgen eine vollkommene Sicherheit als vorhanden erklären dürfte. Absolut vollkommene Sicherheit ist nur dann vorhanden, wenn die Amortisationskasse ihre eigenen Schuldbriefe kauft. Ich meines Theils kann nicht für ein Gesetz stimmen, das den Staatsbeamten, der es vollziehen soll, in Verlegenheit zu bringen, oder wirkungslos zu bleiben geeignet ist. Ich will den Finanz-Minister ermächtigen, Darlehensverträge auf Staatspapiere unter Berücksichtigung der Verhältnisse und Umstände abzuschließen, aber nicht mehr von ihm fordern, als was unsere Gesetze von den Verwaltern der Staatsanstalten fordern, und wie sie es von den Vormündern der Minderjährigen verlangen, nemlich die Sorgfalt eines guten Hausvaters.

Ich trage daher auf folgende Fassung des Schlußsatzes an: „jedoch nur gegen eine nach Zeit und Umständen der Anlage als hinreichend erscheinende Deckung.“

F. M. v. Böckh: In der Welt giebt es nichts absolut Vollkommenes, also auch keine absolut vollkommene Sicherheit gewährende Deckung für ein Darlehen. Jeder Capitalist hat immer noch seine Sorgen. Der Schuldner hat sie nicht. Der Ausdruck, vollkommene Sicherheit, bedeutet hier nichts anderes als genügende Sicherheit, denn es ist hier nur von etwas Quantitativem die Rede. Wenn man glaubt, daß durch den Ausdruck vollkommene Sicherheit, etwas absolutes gesagt werden soll, dann müßte ich selbst wünschen, daß man den Ausdruck in hinreichende Sicherheit verwandelte. Ich erkläre aber, daß von einer absolut vollkommenen Sicherheit, wovon überhaupt im menschlichen Leben nicht die Rede seyn kann, auch hier nicht die Rede ist.

Der Präsident leitet hierauf die Discussion auf das Einzelne.

Merk: Ich erkläre mich gegen den Zusatz der Commission, der die collegialische Entscheidung betrifft, indem ich denselben dem beabsichtigten Zweck nicht entsprechend,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ja für die Mehrheit der Fälle sogar für bedenklich halte. Die collegialische Entscheidung soll, wie es gegenüber der Verantwortlichkeit des Ministers nicht anders seyn kann, natürlich nicht binden, sondern er soll am Ende doch dasjenige thun können, was er nach seiner Ansicht für das Zweckmäßigste hält. Es soll also gewissermaßen nur ein Rath seyn und für die Kammer einen Haltpunkt geben, um den Minister etwas verantwortlicher für seine Handlungen zu machen. Wenn nun dieses ist, so muß man im Gegentheil auch annehmen, daß, wenn der Minister die Zustimmung des Collegiums für seine Ansicht gewinnt, er dann seiner Verantwortlichkeit so gut wie enthoben ist, denn was auf der einen Seite das Gewicht geben soll, muß auf der andern Seite als Gegengewicht dienen. Es kommt aber dabei in Betracht, daß die Ansicht des Ministers meistens auch die Zustimmung des Collegiums erhalten wird, denn er ist es eigentlich doch nur, der den Ueberblick über das Ganze hat und die Verhältnisse und Umstände genau kennt, unter denen gehandelt werden muß. Er wird also die Sache nach seiner Ansicht auseinander setzen, und die Mitglieder des Collegiums werden, indem sie nicht so ganz instruirt sind, nichts anders thun können, als ihm meistens beistimmen. Nur da, wo etwa ganz auf offener Hand liegt, daß zu gewagt und unüberlegt gehandelt würde, wird eine Zustimmung nicht zu erwarten seyn, wogegen aber auch auf einer andern Seite sich nicht erwarten läßt, daß der Minister bei seiner Verantwortlichkeit auf dergleichen eingehen werde. Für solche Fälle ist übrigens schon durch die Amortisations-Kasse-Direction selbst, und die Verwaltung, die hier die erforderlichen Vorstellungen machen kann, die nöthige Control gegeben. Für die Mehrheit der Fälle wird also die Zustimmung des Collegiums ausgesprochen werden, und diese Mehrheit der Fälle wird also diejenige seyn, wo durchaus die Vermuthung besteht, daß der Minister gut gehandelt habe, und der Verantwortlichkeit enthoben sey.

Der Zusatz wird somit nicht nur das nicht bewirken, was man will, sondern er wird noch zu Gunsten des Ministers selbst seyn. Man sollte daher diese Sache ihrem Gang überlassen, der sich schon von selbst gebildet hat. Der Minister wird nie ohne den Rath seines Collegiums dergleichen thun, indem ihm in Beziehung auf seine Verantwortlichkeit selbst an diesem Rath liegen muß. Ist aber keine Vorschrift in dem Gesetz enthalten, wonach er diesen Rath einzuholen hat, so kann er, wenn er auch die Zustimmung erhalten, sich doch nicht mit der Wirkung darauf berufen, daß es ihm schon die Vermuthung dafür giebt, er habe recht gehandelt. Die Kammer kann nicht geradezu fragen, ob das Collegium beigestimmt habe, oder nicht. Sie beachtet dieses gar nicht, weil das Gesetz es nicht vorschreibt, und es nur eine Geschäftsform ist.

Knapp tritt den Ansichten des Abg. Merck bei.

Welcker: Ich glaubte für den Zusatz der Commission, nachdem er schon die Zustimmung des Hrn. Finanzministers erhalten hatte, nichts weiters sagen zu müssen, weil ich dachte, er sey so in der Natur der Sache gegründet und an sich so vortheilhaft und so wenig bedenklich, daß er auf jeden Fall keinen Schaden bringen könne. Nun höre ich aber Bedenklichkeiten, allein sie haben mich nicht überzeugt, daß der fragliche Zusatz nicht nützlich seye, denn alle diese Voraussetzungen, womit der Vorschlag bekämpft wurde, scheinen nicht haltbar zu seyn. Der Redner vor mir sagte, man wolle besonders durch diese Bestimmung den Finanzminister verantwortlicher machen. Dieß war aber gewiß nicht die Absicht der Commission. Verantwortlich ist und bleibt der Finanzminister, und hier giebt es kein mehr und kein weniger. Ich glaube daher, daß ein ganz anderer Grund hier vorliegt, der den Zusatz der Commission räthlich macht. Man will nämlich nicht blos verantwortlich machen, sondern hindern und schützen. Damit ist es nicht genug, daß man hintennach einen Minister verantwortlich macht, sondern ich möchte geschützt wissen, besonders hier, wo es sich um Millionen handeln kann, die in die Hände eines Mannes kommen können, dem es, wie der Hr. Finanzminister richtig bemerkt hat, an Intelligenz oder Integrität fehlen kann. Wenn ich mich in die Geschichte verschiedener Staaten hineindenke, und mir die Leichtigkeit vorstelle, mit der ein einzelner Mann, vielleicht um einen höhern Wunsch zu befriedigen, über Millionen Gelder des Landes verfügen kann, so muß ich gestehen, daß ich jedes kleine Hemmniß, das man dem Mangel an Integrität, Intelligenz oder Ueberlegung in den Weg schieben kann, für eine Wohlthat des Landes halte. Auch den zweiten Satz des Hrn. Redners kann ich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht für gegründet halten, wenn er dahin geht, die Verantwortlichkeit sey aufgehoben, wenn der Hr. Finanzminister seine Räthe gefragt habe. Der Minister wird gewiß in allen wichtigen Angelegenheiten wenigstens diejenigen Räthe befragen, die in dem bestimmten Zweig die umfassendsten Kenntnisse besitzen. Dieses Befragen macht ihn aber nicht weniger verantwortlich, und auch der Umstand, daß er die Räthe gesetzlich hat fragen müssen, mildert seine Verantwortlichkeit nicht. Nicht seine Räthe sind Chef, sondern er ist es, und darum setzt man auch bei ihm voraus, daß er höhere umfassendere Kenntnisse besitze, bindet ihn nicht an die bejahende Ansicht derselben, und verlangt, daß er mit Erwägung seiner Verantwortlichkeit nach den gehörten Ansichten und Mittheilungen, den letzten Beschluß auf eine ihn verantwortlich machende Weise fasse.

Eben so wenig gegründet kann ich die dritte Voraussetzung finden, die dahin geht, daß die Finanzräthe ohne Weiteres ja sagen werden, wenn der Minister ihnen proponire, er wolle eine Million ausgeben. Ich habe eine andere Vorstellung von unsern Finanzräthen, indem ich glaube, daß sie gründlich prüfen und die Verhältnisse erwägen werden. Darum sehe ich den Zusatz der Commission überall nicht für bedenklich an, sondern halte ihn für wohlthätig, und glaube, daß, wenn er auch nicht überall reicht, er doch in vielen Fällen eine Wohlthat für das Land seyn kann. Der zweite Vorschlag des Hrn. Finanzministers scheint mir so sehr in der Natur der Sache gegründet, daß ich auch diesen mit derselben Ueberzeugung empfehlen kann.

F. M. v. Böckh: Zu Beseitigung eines Mißverständnisses muß ich erläutern, daß ich durch meine Bemerkungen, einen weiteren Zusatz zu veranlassen, in keiner Weise beabsichtigte. Der Zusatz der Commission reicht vollkommen hin. Daß der Finanzminister im bejahenden Fall nicht verpflichtet ist, ist eine natürliche Consequenz aus diesem Satz, und daß er im verneinenden Fall die Sache zur Entscheidung des Staatsministeriums bringen kann, ist schon durch unsere bestehenden Gesetze entschieden. Ein Zusatz, wie der in Vorschlag gebrachte derogirt aber diesem in keiner Weise, sowie überhaupt eine spezielle gesetzliche Bestimmung allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht derogirt, wenn sie nicht miteinander im Widerspruch stehen.

Welcker: Wenn der Hr. Finanzminister keinen Zusatz zu dem Gesetz will, so habe ich um so mehr nichts weiter zu sagen. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn auf diese Weise der Finanzminister die Sache zur Entscheidung an das Staatsministerium gebracht hat, er eben so verantwortlich bleibt, wie wenn das Staatsministerium nicht entschieden hätte. Dieß versteht sich übrigens von selbst, auch wenn der Zusatz nicht ins Gesetz kommt. Den eventuellen Zusatz der Commission möchte ich ebenfalls billigen, denn mir scheint, daß wenn einmal der Finanzminister, die Commission und der Ausschuß der Ueberzeugung waren, daß fremde Staatspapiere nicht gekauft werden sollen, dieses nicht bestimmt genug in der Fassung des ersten Artikels enthalten ist. Da überhaupt der Finanzminister nicht auf bloße Darlehen beschränkt ist, sondern auch Ankäufe machen kann, so sehe ich nicht ein, warum der Ausleger des Gesetzes von dem nutzenbringenden Anlegen den doch von uns verworfenen Ankauf fremder Papiere ausschließen will. Man wird vielleicht einwenden, der Ankauf eigener Papiere gewähre vollkommene Deckung, allein hier komme ich auf den Einwand des Abg. Eichrodt zurück, indem auch ich nicht glaube, daß eine absolute Sicherheit möglich und gefordert ist. Ich gehe hier von der Ansicht des Hrn. Finanzministers aus, daß das, was man im gewöhnlichen Leben für eine hinreichende Deckung hält, hier auch genug ist. Nun kann ich mir aber auch gut denken, daß der Finanzminister glauben kann, selbst der sorgfältigste Hausvater werde fremde Papiere kaufen, wenn er besonders unter diesen und jenen Umständen überall keinen Verlust voraussieht. Ist es also möglich, daß man diese fremden Papiere kaufen, anlegen und glauben kann, eine hinreichende Deckung zu haben, so ist auch der Artikel nicht hinreichend, um den Ankauf fremder Papiere auszuschließen. Will man daher diese Ausschließung bewirken, so muß man sich so ausdrücken, wie die Commission es in ihrem eventuellen Satze gethan hat, auf dessen Aufnahme ich antrage.

Mördes: Vor allem kann ich nicht anerkennen, daß der Beisatz der Commission zwecklos seyn, noch weniger, daß er sogar für die Operationen des Finanzministers hin-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

derlich seyn könnte; weil ich glaube, daß kein Richter einen Begriff im Gesetz suchen werde, der naturwidrig ist, oder angewendet auf den vorliegenden Fall eine absolute Sicherheit fordern wollte, die in der ganzen Welt nicht existirt, finde ich es ganz unbedenklich, bei der Fassung des Regierungs-Entwurfs stehen zu bleiben. Eine weitere Auseinandersetzung finde ich nach demjenigen, was der Hr. Finanzminister schon bemerkt hat, entbehrlich. In Beziehung auf den Werth einer collegialischen Berathung, die solchen Operationen vorauszugehen hat, vereinige ich mich mit der ausführlichen Darstellung des Abg. Welcker. Wenn man aber in dem Gesetz überhaupt eine wirksame Vorsicht haben will, so gibt es noch andere Mittel zur Beschränkung des Competenzkreises des Finanzministers. Durch Zufall dahin geführt, den Schwankungen in dem Ankauf und dem Werthe der Papiere zu folgen, habe ich schon traurige Beispiele erlebt. Insbesondere kommen in der neuesten Zeit die außerordentlichsten Schwankungen der spanischen Papiere in Betracht, deren großes Sinken Familien von dem Gipfel des größten Wohlstandes in Armuth hinabstürzte. Allerdings kann man denjenigen, die von den Verlusten getroffen wurden, den Vorwurf machen, daß man ohne Besonnenheit dabei verfahren, und mehr auf Glückspiel als auf vernünftiges Anlegen der Gelder bedacht gewesen ist. Gleichwohl scheint mir nicht unräthlich, in Beziehung auf den Ankauf fremder Papiere eine Beschränkung eintreten zu lassen. Die spanischen und französischen Papiere könnten so sehr zum Ankauf locken, daß der Finanzminister in der besten Absicht und selbst mit Zustimmung seiner Räthe eine Operation damit versuchen möchte, und darum schlage ich vor, daß unter den fremden Papieren nur solche von den deutschen Bundesstaaten zur Deckung angenommen werden. Eine weitere Beschränkung wäre die, die Papiere, die man zur Deckung annimmt, wenigstens gewisse Prozente unter dem Courswerthe anzunehmen. Ich kenne große Capitalisten, die solche Operationen machen, und gewöhnlich einen Abschlag von 10 Prozenten für eine kurze Zeit als genügende Sicherheit ansehen, weßhalb mein weiterer Vorschlag dahin geht, fremde Papiere jedesmal nur 10 Prozent unter dem jeweiligen Courswerthe anzunehmen.

Endlich könnte noch die Frage entstehen, auf wie lange man solche Papiere als zur Deckung hinreichend betrachten soll. Jeden Augenblick solche Papiere zu wechseln, ist unmöglich und verträgt sich weder mit den Schwierigkeiten, die in der Verwaltung der Amortisations-Casse entstehen würden, noch mit der Unbequemlichkeit und dem Widerwillen, der bei denjenigen entstünde, welche für augenblickliche Verlegenheiten Hülfe suchen. Es könnten daher vielleicht 3 Monate angenommen werden, in welchen gegen fremde Papiere mit Rücksicht auf den Abzug von 10 Prozent des Courswerthes Darlehen gemacht werden, worauf ich hiemit meinen letzten Antrag stelle.

Eichrodt: Der Gesetzgeber hat seine Ausdrücke immer so zu wählen, daß sie die Absicht, die er bei Fassung eines Gesetzes hat, klar wieder geben. Ich bin aber lebhaft überzeugt, daß im vorliegenden Falle diese Absicht einfacher und besser ausgedrückt wird, wenn man nach meinem Antrag sich ausspricht. Wenn man ferner behauptet, es gebe hier gar keine absolut vollkommene Sicherheit für die Amortisationskasse, so widerspreche ich dieses und habe schon einmal bemerkt, daß es allerdings eine solche in dem Fall gibt, wenn die Amortisations-Casse ihre eigenen Schuldbriefe kauft. Der Richter wird hierin einen Vergleichungs-Maasstab haben und er könnte dadurch in den Fall kommen, unter dem Ausdruck vollkommene Sicherheit sich mehr zu denken, als die Absicht des Gesetzgebers ist. In Beziehung auf den Zusatz der Commission habe ich noch Einiges zu bemerken. Nicht darum halte ich solchen für bedenklich, weil er in die Competenz der Vollziehungsgewalt eingreift, indem ja gerade bei der Amortisations-Casse eine Ausnahme von der Regel zu Gunsten der Volksvertretung gemacht ist. Ich halte ihn vielmehr für bedenklich, weil später daraus abgeleitet werden könnte, daß, wenn es sich um die Ersatzverbindlichkeit des Finanz-Ministers, wegen unsicherer Anlage der Amortisationskassegelder, handeln sollte, nicht der Richter, sondern die Administrativ-Behörde, zur Entscheidung dieser Frage competent seye, weil ihre Beantwortung von der Entscheidung der Vorfrage abhänge, ob genügende Sicherheit im einzelnen Fall gewährt worden seye; diese Vorfrage aber durch das Collegium des Finanz-Ministeriums definitiv entschieden wäre. Durch eine solche Interpretation würde die ganze constitutionelle Verantwortlichkeit des Finanz-Ministers aufgehoben seyn, indem er sich nur auf die Entschei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dung seines Collegiums berufen dürfte, um jede weitere Erörterung abzuschneiden. Ich schlage daher folgende Fassung vor: „nach voraugegangener collegialischer Gutheißung."

Gerbel: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Welcker, den Zusatz, „jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere. ꝛc." in das Gesetz aufzunehmen. Ich gestehe, daß ich auch einige Zweifel gehabt habe, wie sie die Commission hatte, und wenn noch Zweifel möglich sind, so kann wohl kein Streit darüber herrschen, ob man die Sache deutlicher machen solle. Der weitere Zusatz, den die Commission vorgeschlagen hat, hätte durch die Zustimmung des Hrn. Finanz-Ministers meiner Ansicht nach seine vollständige Erledigung gefunden haben sollen, und ich glaubte nicht, daß in der Kammer dagegen werde opponirt werden. Es ist freilich der Fall denkbar, daß der Finanz-Minister, ohne sein Collegium zu fragen, Anlehen macht, oder Gelder verwendet. Diese Fälle sind vor der gegenwärtigen Zeit schon vorgekommen und können auch später wieder vorkommen. Die Verantwortlichkeit des Finanz-Ministers in dieser Sache bleibt aber ein für allemal dieselbe, es mag das Collegium gesprochen haben, was es will, denn seinem Urtheil bleibt es ja heimgegeben, ob er darauf eingehen will, oder nicht.

Die Sicherheit aber, die für diese Geldoperationen hier vorgeschrieben ist und ins Gesetz gelegt werden soll, möchte ich soweit als möglich ausdehnen, weil diese am meisten Schutz vor Verlusten gewährt. Sind diese Verluste einmal vorhanden, ist das Geld weg und man will hintendrein die Verantwortlichkeit geltend machen, so kommt man mit einer Entschädigungs-Forderung nicht weit. Ich theile nicht die Besorgniß, daß der Finanz-Minister sein Collegium bestimmen werde, seiner Meinung beizutreten, und ihr Beifall zu schenken, weil er ja doch verantwortlich bleibt, mag das Collegium aussprechen was es will. Ich stimme daher wiederholt für den Zusatz.

Zentner: Als Mitglied der Commission muß ich der Meinung des Abg. Merk entgegentreten, als hätte die Commission mit ihrem Verbesserungsvorschlag nur einen Rath beabsichtigt. Dieses ist nicht der Fall, denn ein Rath war ja auch schon in der bisherigen Gesetzgebung vorhanden. An diese Entscheidung soll vielmehr der Finanz-Minister gebunden seyn. Was die von ihm erhobene weitere Bedenklichkeit wegen der Verantwortlichkeit des Ministers betrifft, so wurde darauf schon mehreres erwiedert, und ich kann mich daher kurz fassen. Ich glaube, daß diese Verantwortlichkeit und constitutionelle Garantie dadurch nicht erschüttert wird, und selbst wenn ein Recurs an das Staats-Ministerium dazu käme, diese Verantwortlichkeit noch bestünde. Wenn dem nicht so wäre, so würden wir eine Abänderung in der Verfassung bewirken, und zu einer solchen Abänderung in diesem Sinn könnte ich nicht meine Zustimmung geben. Der Abg. Merk hat unter Anderem auch geäußert, der Minister müsse jedesmal doch am besten verstehen, in wiefern eine Operation glücklich und räthlich seyn könne, oder nicht. Ich will ihm hierin beitreten, komme aber damit nur zu dem Schluß, daß dem Hrn. Finanzminister, der selbst dem Vorschlag der Commission beigestimmt hat, beizutreten sey.

Was die weitere Bemerkung betrifft, daß in den meisten Fällen die Mitglieder des Collegiums dem Finanz-Minister beistimmen werden, so bin ich auch hier mit ihm einverstanden. Es können aber Ausnahmsfälle vorkommen, und für diese eine schützende Garantie zu haben, wird sehr gut seyn. Wenn übrigens je der Commissions-Vorschlag nicht durchgehen sollte, so würde ich den Verbesserungs-Vorschlag machen, das Gesetz nur für die bestimmte Dauer von zwei Jahren anzunehmen. Es handelt sich hier um einen sehr wichtigen Gegenstand. Die Grundlagen, auf die man bei dem Vorschlag des Entwurfs baute, sind etwas unsicher, und es möchte in einem Fall dieser Art gut seyn, eine Probe zu bestehen, wozu zwei Jahre hinreichen werden, nach deren Verfluß wir eher ein gründliches Urtheil über den Werth dieser Abänderung fällen können, als gegenwärtig. Hat sich diese Einrichtung bewährt, dann können wir sie auf eine unbeschränkte Weise annehmen, und hat sie sich nicht bewährt, dann können wir leichter wieder helfen, als wenn das Gesetz unbedingt votirt ist.

Minister v. Blittersdorf: Es ist hier von vollkommener Sicherheit die Rede, und bereits wurde gesagt, daß es auch heißen könnte, genügende Sicherheit. Ich meines Theils hielte es für besser, von voller Sicherheit zu sprechen, denn das Vollkommene ist allerdings etwas, was nicht existirt.

Knapp: Ich habe den Antrag des Abg. Merk unterstützt, und trete auch dem Abg. Eichrodt bei. Hier ist schon oft von einem Gesetz über die Verantwortlichkeit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Minister die Rede gewesen. Ich frage aber, wie ein Minister verantwortlich seyn kann, wenn er an sein Collegium gebunden ist, und die Verantwortlichkeit auf dasselbe überwälzen kann. Dadurch würde der rechte Weg für einen Minister geöffnet seyn, der nicht ganz an seinem Platz stünde. Ein Minister, der seinem Posten vorzustehen weiß, muß verantwortlich seyn. Was soll auch die Folge seyn, wenn das Collegium nein sagt. Der Minister trägt dann die Sache dem Staatsministerium vor, wo wahrscheinlich seine Meinung durchgeführt werden wird, denn die Ansicht des Collegiums ist dort nicht repräsentirt. Der Minister könnte sich somit aller Verantwortlichkeit entziehen, und ich wünschte nicht, daß dieses in dem einen oder dem andern Fall möglich wäre. Er soll für jede Handlung verantwortlich seyn, und darum trete ich wiederholt der Ansicht des Abg. Merk bei.

Merk: Der Abg. Welcker hat meine Sätze gleich absolut hingestellt, und behauptet, ich hätte gesagt, die Verantwortlichkeit des Ministers werde aufgehoben, und die Räthe des Finanz-Ministerums werden nach seiner Meinung sprechen. Das war nicht meine Ansicht, und ich sagte es auch nicht. Allerdings bleibt, der Idee nach, die Verantwortlichkeit des Ministers dieselbe, allein sie wird ganz anders hinsichtlich der Zurechnung, die daraus gefolgert werden kann. Wenn man seine Handlung an eine solche Bedingung knüpft, und er diese Bedingung erfüllt hat, so möchte ich sehen, ob nicht eine Jury, die darüber zu richten hätte, große Rücksicht darauf nehmen und die Vermuthung schöpfen müßte, er habe gut gehandelt, wenn er den Beschluß des Collegiums für sich hat. Ich gehe aber davon aus, daß die verneinenden Fälle die wenigsten seyn werden, und die bejahenden die Mehrheit bilden, und eben diese bejahenden Fälle sind es, bei denen der Beschluß des Collegiums die Verantwortlichkeit dem Minister sehr abnehmen möchte, und es wird schwer nachgewiesen werden können, daß er zu weit gegangen sey, wenn man ihn hier verantwortlich machen will. Die Verantwortlichkeit der Minister ist allerdings Gegenstand, der bei uns noch nicht ausgebildet ist, und es besteht dießfalls eine Lücke in der Verfassung. Dieß ist aber nicht der Gegenstand, auf den ich hier nicht eingehen kann. Meine Idee ist, daß diese Lücke künftig ergänzt wird. Auf jeden Fall wäre der Weg der Beschwerdeführung der leichtere und doch schon wirksam. Die Bedenklichkeiten, die ich aufgestellt habe, sind somit nicht widerlegt. Sie liegen vielmehr in der Natur der Sache, und gründen sich darauf, wie sich die Sachen in der Anwendung machen. Was das Uebergewicht des Finanz-Ministers betrifft, so beruht solches nicht auf einem blinden Zusagen der Collegial-Mitglieder, sondern darauf, daß er bessere Kenntnisse von der Sache hat, als diejenigen, die nur in dem Augenblick, wo sie zu Rath gezogen werden, die Sache hören, und also die genauen Vergleichungen nicht anstellen können wie er, somit im guten Glauben sich überzeugt halten, daß die Meinung des Ministers die richtige seye.

F. M. v. Böckh: Der Hr. Abg. Merk hat eine irrige Ansicht. Der Respicient der Sache, der Amortisations-Casse, hat die speciellen Kenntnisse, und nicht der Minister, der alles überschauen und alles leiten soll. Dieser muß sich auf die Räthe, die für die einzelnen Geschäftszweige aufgestellt sind, verlassen können.

Sander: Die Hauptbedenklichkeit des Abg. Merk gegen den Zusatz der Commission reducirt sich darauf, es werde die Verantwortlichkeit des Finanz-Ministers gemildert, und zwar darum, weil die Räthe des Finanz-Ministeriums auch in die Entscheidung der Frage hineingezogen werden. Soweit aber die Verfassung von der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten spricht, spricht sie nicht blos von Verantwortlichkeit der Minister, sondern auch anderer Staatsbeamten. Es kann somit durch den Zusatz der Commission nur der Erfolg herbeigeführt werden, daß nicht nur der Finanz-Minister, sondern auch die Mitglieder des Finanz-Ministeriums verantwortlich sind. Der Zusatz hat aber einen meiner Ansicht nach nicht unwichtigen Erfolg. Wenn bei uns von einem Minister gesprochen wird, so wird dadurch schon gesagt, daß nicht nur der Vorstand des Ministeriums, sondern die Räthe desselben mitzuwirken haben, und diese von dem Minister als solchem beigezogen werden. Wenn also in dem früheren Vorschlag der Regierung von Ermächtigung der Amortisations-Casse durch das Finanz-Ministerium gesprochen war, so lag schon in den Grundsätzen der Staatsverwaltung, daß das ganze Finanz-Ministerium zur Berathung beigezogen werden mußte. Ich verkenne nicht, daß man darüber noch einen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Streit erheben kann, und um diesen zu beseitigen, ist es sehr zweckmäßig, daß die Commission ihren Beisatz machte, und um so zweckmäßiger, weil dieser §. 18 nicht der einzige §. ist, der sich auf die Mitwirkung des Finanz-Ministeriums, auf die Verwaltung der Amortisations-Casse bezieht, sondern weil in dem Gesetz über die Verwaltung der Amortisations-Casse noch mehrere Stellen vorkommen, wo auch von dem Finanz-Ministerium die Rede ist. Es wird also mit diesem §. zugleich der Grundsatz unzweifelhaft aufgestellt, daß, wenn von dem Finanz-Ministerium gegenüber der Amortisations-Casse die Rede ist, auch zugleich die Mitglieder des Finanz-Ministeriums gemeint sind, und daß alle Anordnungen, die das Finanz-Ministerium erläßt, nicht blos von dem Finanz-Minister, sondern von dem Finanz-Ministerium nach vorgängiger collegialischer Entscheidung erlassen werden. Weil ich aber glaube, daß dieses in den Grundsätzen unserer Staatsverwaltung liegt, so halte ich für überflüssig, den Beisatz zu machen, daß der Minister nicht genöthigt sey, an das Gutheißen des Finanz-Ministerial-Collegiums sich zu binden. Er hat dieses Recht durch die Organisation, und wir brauchen es nicht weiter auszusprechen. Mit dem Zusatz der Commission wird man daher ausreichen, indem die Bedenklichkeiten durch die Discussion gehoben sind. Was das Amendement des Abg. Eichrodt und den Vorschlag des Hrn. Ministers v. Blittersdorf betrifft, so scheinen sie mir der Sache nach mit dem Vorschlag der Commission und der Fassung des Regierungs-Entwurfs zusammen zu fallen. Die Absicht ist genügende Sicherheit, vollkommene Sicherheit und volle Sicherheit, und um den Abg. Eichrodt über den Ausdruck vollkommen zu beruhigen, will ich nur bemerken, daß man ja auch sagen könnte: vollkommen genügende Sicherheit. Dieses wäre gewiß nicht mehr, als er selbst mit dem alleinigen Wort genügend sagen will — und doch ist das Wort vollkommen, zu dem Wort, genügend, gesetzt. Die vollkommene Sicherheit wird sich übrigens wohl hauptsächlich auf die Zeit beziehen, wo das Darlehen gemacht wurde, denn für die Zukunft kann man überhaupt nicht verantwortlich seyn. Man kann zwar allerdings hier, wo von Staats-Papieren die Rede ist, von einem hochgestellten Staatsbeamten auch fordern, daß er in die Zukunft schaue; allein er wird es doch hauptsächlich mit der Gegenwart und mit der Frage zu thun haben, ob die Papiere vollkommene Sicherheit gewähren, wobei er sich nach der Zeit richten wird, in welcher das Anlehen statt findet. Man sollte es daher bei der Fassung der Commission und dem Regierungs-Entwurf um so mehr lassen, als ja in der früheren Gesetzgebung stand, die Deckung sey als genügend anzusehen, während doch vorne von vollkommener Sicherheit die Rede war. Man sieht somit deutlich, was man unter vollkommener Sicherheit versteht. Dem Antrag des Abg. Mördes, in das Gesetz aufzunehmen, daß man nur auf Papiere der deutschen Bundesstaaten Darlehen gebe, kann ich nicht beipflichten. Wenn man überhaupt eine Beschränkung auf gewisse Papiere aufnehmen wollte, die ich aber nicht für zweckmäßig erkenne, so hielte ich jene Papiere für die besten, deren Zustandekommen durch die Zustimmung von Ständen bedingt ist. Dieß sind aber nicht blos diejenigen, die dem deutschen Bunde angehören. Dem Vorschlag des Abg. Zentner, das Gesetz auf Probe anzunehmen, widersetze ich mich ebenfalls. Alle Gesetze sind, so zu sagen, auf Probe, auf ihre gute Wirksamkeit hin gegeben, und ich glaube der Regierung und der Kammer zutrauen zu können, daß, wenn man nach zwei Jahren schädliche Wirkungen dieses Gesetzes erfahren hat, Regierung und Stände dahin wirken werden, das Gesetz aufzuheben. Gesetze sind überhaupt vergänglicher Natur, und man hat nicht nothwendig, dieses noch besonders auszusprechen. Gleichwohl muß man den Gesetzen einen gewissen Schein von Stabilität geben, und damit ist es nicht vereinbarlich, ein Gesetz auf Probe von zwei Jahren anzunehmen. Der Antrag ist übrigens nicht unterstützt, und ich werde mich daher nicht weiter darüber aussprechen.

F. M. v. Böckh: Die Theorie des Abg. Sander wegen der Verantwortlichkeit wäre für Niemand angenehmer, als den Finanz-Minister. Ich kann sie aber nicht theilen. Alle Beamten sind dem Regenten verantwortlich; allein den Ständen gegenüber beschränkt sich diese Verantwortlichkeit auf die Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, worunter blos die Mitglieder des Staats-Ministeriums verstanden sind. Blos diejenigen Staatsbeamten sind den Ständen gegenüber verantwortlich, die ihre Befehle unmittelbar von dem Regenten erhalten.

Kern: Ihre Commission hat den Verbesserungsvorschlag gemacht, wornach gesetzt werden soll:

„jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere „oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit „gewährende Deckung."

Ich halte diese Verbesserung für rein unnütz, denn die eigenen Papiere fallen von selbst schon unter diejenigen Deckungsarten, welche vollständige Sicherheit gewähren, weßhalb also der erste Theil wegbleiben könnte. Der Ausdruck: vollkommene Sicherheit, kann natürlich nicht so verstanden werden, als wäre hier von einer absoluten vollkommenen Sicherheit die Rede, weil diese in das Reich der Unmöglichkeit gehört. Sollte das Wort: vollkommen, Anstand finden, so könnte man nach dem Antrag des Abg. Eichrodt setzen: „möglichst genügende Sicherheit." Der zweite Beisatz, der dahin geht, die Frage: ob im einzelnen Fall die Deckung genügend sey, der kollegialischen Entscheidung zu unterstellen, schien mir Anfangs etwas bedenklich, und zwar nicht aus den Gründen des Abg. Merk, obgleich ich glaube, daß sie in der Regel richtig eintreffen werden. Ich will aber alle meine Bedenklichkeiten unterdrücken, weil der Hr. Regierungs-Commissär selbst diesem Beisatz zugestimmt hat, und glaubt, daß darin nichts dem öffentlichen Interesse Zuwiderlaufendes enthalten sey, sondern vielmehr dadurch die Sicherheit der Staatskasse vervollständigt werde. Aus allen Kräften würde ich mich aber der Nothwendigkeit eines kollegialischen Beschlusses entgegen setzen, wenn nicht der Beisatz gemacht worden wäre, daß der Minister, falls er mit dem Beschluß des Collegiums, wodurch die Deckung für nicht genügend erklärt worden, nicht einverstanden ist, Vortrag an das Staats-Ministerium erstatten könne. Nur dieser Beisatz kann die Staatskasse gegen große Verluste sichern, welche sie sonst bei der Nothwendigkeit eines Collegialbeschlusses sehr leicht treffen könnten, und ich würde sogar ausdrücklich darauf bestehen, daß die obige Berechtigung des Finanzministers ins Gesetz aufgenommen werde, wenn nicht die älteren und neueren Organisations-Gesetze dieses Recht den Vorständen der Collegien schon allgemein einräumten. Was die Verbesserungs-Vorschläge der Abgeordneten Mördes und Zentner betrifft, so kann ich auch diesen nicht beitreten. Die drei Amendements des Abg. Mördes wären nichts als weitere Beschränkungen des Finanzministers, welche nur schädlich einwirken könnten. Die gemachten Vorschläge mögen zwar als Motive gelten, welche bei der Berathung über ein Anlehen wohl erörtert werden mögen; allein als in das Gesetz aufzunehmende Bedingungen kann ich sie nicht ansehen. Noch weniger kann ich mich zu einem Probeversuch auf zwei Jahre verstehen. Solche Probeversuche sind überhaupt bedenklich, und möchten wohl am wenigsten anwendbar seyn bei einem Fundamental-Gesetze, und insbesondere bei dem Institute der Amortisations-Kasse. Ich trete daher lediglich dem Antrag der Commission bei.

Regenauer: Ich erlaube mir nur wenige Bemerkungen über die zwei Anträge der Commission, wonach die Frage, ob im einzelnen Fall die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, der collegialischen Entscheidung des Finanzministeriums unterliegen soll, und der Ankauf fremder Staatspapiere auszuschließen wäre. Ich will dann hieran noch einige Bemerkungen über die Anträge des Abg. Mördes knüpfen. Was den Antrag auf collegialische Berathung der Frage über Sicherheit der Deckung betrifft, so war ich Anfangs auch der Meinung, daß man diesen Zusatz der Commission wohl aus dem Gesetze möchte weglassen können. Ich glaubte dieß nicht darum, weil ich darin etwas Ungewöhnliches fand, denn nach der bestehenden Einrichtung werden die Beschlüsse der Ministerien gerade so gefaßt. Ich glaubte es auch nicht darum, weil ich dachte, es werde dabei nicht viel herauskommen, indem die Räthe in der Regel der Meinung des Ministers selbst beistimmen würden. Mir schien vielmehr in dieser Hinsicht eine collegialische Berathung allerdings von Werth, denn wenn die Ministerialräthe, wie ich immer voraussetzen muß, ihre Pflicht, ihren Standpunkt und ihr Geschäft kennen, so wird ihre Ansicht gewiß immer von Werth seyn. Ich hatte aber einen andern Grund, aus dem es mir zweckmäßig schien, den Zusatz der Commission wegzulassen. Wir haben in dem Statut über die Verwaltung und Beaufsichtigung der Amortisations-Kasse dem Finanzministerium selbst noch andere Geschäfte anvertraut, und nirgends näher bestimmt, in welcher Form und Weise sie besorgt werden sollen. Wir haben ihm Geschäfte anvertraut, die nicht weniger wichtig sind, als das fragliche, wie z. B. die Beaufsichtigung und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Leitung der Anlehen der Amortisations-Kasse, in den Fällen, wo der ständische Ausschuß nicht mitzuwirken hat. Nun schien es mir, daß, wenn wir gerade nur bei dem Artikel 18 die Form näher bestimmen, und aussprechen, daß eine collegialische Entscheidung statt finden solle, die Vermuthung entstehen und die Behauptung aufgestellt werden könnte, daß in andern Fällen eine solche collegialische Berathung und Entscheidung nicht vorausgehen dürfte. Der Abg. Sander indeß, ein sehr scharfsinniger Jurist, hat mich eines Andern belehrt, indem er entwickelte, daß, was für den Art. 18 ausdrücklich vorgeschrieben, auch in allen andern Fällen des Statuts werde Anwendung finden müssen. Darum also, und weil dieß der bestehenden Verfassung der Ministerien ohnehin entspricht, weil endlich unter dem verehrten Chef, den wir gegenwärtig an der Spitze des Finanzministeriums sehen, nie von dieser Regel abgewichen wurde, und abgewichen werden wird, finde ich bei dem Zusatz der Commission nichts zu erinnern. — Was den Ankauf fremder Staatspapiere betrifft, so muß ich den Antrag der Commission, der ohnehin auch der Intention des Gesetzes-Entwurfs entspricht, unterstützen. Dagegen kann ich mich nicht entschließen, dem Amendement des Abg. Mördes beizutreten. Das Pfandobjekt zunächst auf Staatspapiere deutscher Bundesstaaten zu beschränken, scheint mir nicht zweckmäßig. Die Wahl eines sichern Faustpfands hängt von den Umständen ab, und es muß dem Urtheil des Finanzministeriums und der Verwaltung überlassen werden, welche Pfandobjekte sie zur Zeit des Darlehensvertrags als genügend ansehen oder nicht. Ich finde ferner nicht ganz angemessen, in das Gesetz selbst eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Darlehensverträge nicht über drei Monate ausgedehnt werden dürften. Es wäre dieß schon darum überflüssig, da in solchen Darlehensverträgen eine kürzere Aufkündigungsfrist jederzeit vorbehalten ist. Es steht hiernach der Amortisations-Kasse frei, in Fällen, wo sich hinsichtlich einer anfänglich für genügend gehaltenen Sicherheit in der Folge ein Anstand ergibt, den Darlehensvertrag aufzukündigen, so daß es also nicht nöthig ist, eine Beschränkung in Hinsicht auf die Dauer der Darlehensverträge in das Gesetz aufzunehmen. Was den weitern Vorschlag betrifft, Papiere, die man als Deckungsmittel annehmen soll, um 10 Prozent niedriger als der Cours steht, anzunehmen, so finde ich auch ihn nicht angemessen. Es kann Verhältnisse geben, wonach ein solches Deckungsmittel nicht eben um 10 Prozent unter dem Course angenommen zu werden braucht, während wieder andere Fälle eintreten können, wo der Minderbetrag von 10 Prozent nicht einmal hinreichend ist. Wenn man hier eine Schranke setzt, so thut man etwas, was nicht im Vortheil der Amortisations-Kasse liegt.

Minister v. Blittersdorf: Der Zusatz scheint mir auch dem Zweck zu widersprechen. Die badischen Papiere könnten z. B. auf 110 Prozent stehen, und nun frage ich, ob wir solche zu 100 Prozent ankaufen sollten. Man hat ferner bemerkt, daß nur diejenigen Papiere volle Sicherheit gewähren, die unter der Garantie von Ständen stehen. Dieß könnte auch so viel heißen, daß wir z. B. spanische Papiere kaufen sollen, ein Vorschlag, mit dem schwerlich irgend Jemand in diesem Saale einverstanden seyn dürfte, obschon Spanien vorzugsweise das Land der Verfassung genannt wird; was allein schon beweisen dürfte, daß der Vorschlag zu ausgedehnt ist.

Sander: Ich war weit entfernt, zu sagen, daß man nur solche Papiere kaufen solle, aber das ist richtig, daß solche Papiere in der Regel mehr Sicherheit gewähren, denn jene, welche von Staaten ohne Repräsentativ-Verfassungen ausgegeben werden.

Martin: Auch die eigenen Papiere gewähren nur dann vollkommene Sicherheit, wenn sie nicht über pari stehen. Stehen sie aber über pari, so ist der Mehrbetrag, wie bei allen andern Staatspapieren, Spiel. Wenn die Amortisations-Casse nun ihre Fonds dazu hergeben wollte, solche inländische Papiere als Deckung anzunehmen, in einem Moment, wo der Cours übermäßig in die Höhe getrieben ist, so hätte sie offenbar einen Verlust zu befürchten. Darum sollte man in dem fraglichen Paragraph sagen, „Ankauf eigener Papiere, so lange sie nicht den Nominal-„Werth erreicht haben."

F. M. v. Böckh: Wir wissen wohl, daß man die Papiere nicht kaufen soll, wenn sie zu 110 stehen, aber wir kauften sie schon, wenn sie auf 101 stunden, weil wir berechnet haben, daß, wenn das Geld noch ein Jahr lang liegen bliebe, mehr Schaden herauskäme, als bei einem kleinen Sinken der Papiere. Wenn wir unzweckmäßige

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Operationen machten, so könnte seiner Zeit davon die Rede seyn; allein man kann das Vertrauen zu der Verwaltung haben, daß sie so viel Klugheit besitzt, als man ihr hier vorzeichnen will.

Bekk: Den Zusatz des Abgeordneten Martin halte ich auch nicht für nothwendig, unterstütze aber den Antrag des Abg. Welcker. Der Vorschlag der Regierung spricht nicht blos von Darlehen, sondern von nutzbringenden Anlehen, und diese können auch durch den eigenthümlichen Erwerb von nutzbringenden Gegenständen gemacht werden. Darum wäre es nach diesem Paragraph wenigstens erlaubt, fremde Papiere zu kaufen, und solche nicht blos als Faustpfänder anzunehmen. Dieses aber möchte ich ausschließen, und wenn man dieß ausschließen will, so muß man den Ankauf trennen von dem Darlehen, man muß bei dem Ankauf die Beschränkung auf inländische Papiere machen, und bei den Darlehen unbeschränkt sprechen. Ausserdem trete ich noch dem Abg. Mördes besonders in der Beziehung bei, daß nur zu einer gewissen Zahl von Prozenten unter dem Courswerthe, Papiere als Deckung angenommen werden können. Ich gebe zu, daß 10 Prozent manchmal nicht reichen, in andern Fällen dagegen sogar zuviel sind. Was aber das Letztere betrifft, so will ich lieber zu viel als zu wenig — und was das Erstere betrifft, so ist dieß kein Gegengrund. Es können allerdings 10 Prozent nicht reichen, allein wenn z. B. die Metalliques von 99 Prozent auf 68 herabsinken, so ist doch der Verlust geringer, wenn man sie um 10 Prozent unter dem Course angenommen hat, als wenn sie nur um 2 Prozent unter dem Cours gekauft worden wären. Wenn ich also die völlige Sicherheit nicht haben kann, so will ich wenigstens mehr als gar nichts. Was die weitere Frage betrifft, ob man auch Papiere von Staaten, die nicht zum deutschen Bunde gehören, als Faustpfand annehmen solle, so ist allerdings dieser Punkt nicht so klar, wie der andere Punkt, daß blos mit einem Abzug von gewissen Prozenten, Papiere angenommen werden sollen. Wir müssen aber auch hier die Regel ins Auge fassen, und von diesem Gesichtspunkte aus muß ich auch diesen Vorschlag des Abg. Mördes unterstützen. Die englischen Staatspapiere z. B. würden zwar eine größere Sicherheit gewähren, als alle deutschen, allein andererseits glaube ich, daß wir keine englischen Staatspapiere als Faustpfand je erhalten werden, weßhalb es auch gar nicht praktisch ist, diese Papiere als Beispiel anzuführen. Von denjenigen Schuldnern, die bei der Amortisations-Casse Geld aufnehmen, läßt sich als Regel voraussetzen, daß sie eher Papiere von deutschen Staaten haben werden, als solche fremde. Da es hiernach doch selten ist, daß ein großer Vortheil entgeht, wenn man nicht fremde Papiere nimmt, so möchte ich der größeren Sicherheit wegen diese fremde Papiere ganz ausschließen.

F. M. v. Böckh: Ich muß mich gegen alle casuistische Bestimmungen erklären. Nur die praktische Bestimmung, daß volle Sicherheit da seyn müsse, ist zweckmäßig. Dem Ministerium müssen Sie die Beurtheilung alles Uebrigen überlassen. Es wurde von 10 Prozent gesprochen; das Finanzministerium hat dieß schon vorgeschrieben, wie Sie aus dem Bericht des Ausschusses ersehen können. Es war ferner von den deutschen Bundesstaaten die Rede. Wir haben der Amortisations-Casse bereits vorgeschrieben, daß sie keine andere Papiere als Deckung nehmen dürfe. Wir waren also selbst vorsichtig genug. Ausserdem haben wir aber auch gestattet, daß die Casse für eine Frist von einem halben Jahre, Papiere von badischen Standesherren zu 5 Prozent unter dem Cours nehmen dürfe, weil wir wohl erwogen haben, daß die finanziellen Verhältnisse der Standesherren sich in dieser kurzen Zeit nicht so verändern werden, daß ein bedeutenderes Fallen ihrer Papiere zu befürchten ist. Alle diese casuistische Bestimmungen führen zu nichts, als zu Hemmungen, und können nur nachtheilig wirken. Die einzige Bedingung, welche die Regierung vorgeschlagen hat, sichert für alle Fälle, vorausgesetzt, daß Sie glauben, die Verwaltung habe Verstand genug, um im einzelnen Fall das zu übersehen, was Sie hier in dieser Versammlung, ohne irgend einen einzigen Fall vor sich zu haben, übersehen zu können glauben.

Lauer: Der Werth der Papiere der inländischen Standesherren stand vor Kurzem niederer als auf 95, und die österreichische Bank selbst, diese Hauptstütze der österreichischen Papiere, schießt auf die dortigen Papiere weniger vor, als hier angenommen werden soll. Ich bin deßhalb mit der Normalbestimmung des Abg. Mördes ganz einverstanden, und könnte dem Gesetz meine Beistimmung ohne eine solche Norm nicht geben, denn diese 10

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prozent sind bei fremden Papieren noch zu wenig. Diese Bemerkung beziehe ich auch auf die Aeußerung der Commission, daß in den ruhigern Zeiten ein Sinken der Papiere nicht so leicht eintreten könne. Gerade in den jetzigen ruhigen Zeiten ist die Gefahr am größten. Wenn wir nun fremde Papiere 10 Prozent unter dem Courswerth annehmen und die Papiere fallen, in Folge eines unerwarteten Ereignisses um 30 Prozent, wie es öfters der Fall war, so verlieren wir noch genug.

Finanz-Minister v. Böckh: Wir haben nicht vorgeschrieben, die Papiere der Standesherren 5 Proz. unter pari zu nehmen, sondern 5 Proz. unter dem Cours, und haben noch die weitere Vorsicht gebraucht, daß wenn die Papiere nur um 3 Proz. fallen, die Deckung gleich wieder ergänzt werden muß.

Lauer: Es existirt für die Papiere der inländischen Standesherren keine Norm hinsichtlich des Courses, denn auf der Frankfurter Börse sind sie gar nicht notirt und nicht verkäuflich. Die österreichischen Papiere sind deßhalb besser und auch verkäuflicher.

Mördes: Ich freue mich, in dem Kampf der Meinungen neben dem entschiedensten Widerspruche des Hrn. Finanz-Ministers und eines so tüchtigen Secundanten von ihm, Regenauer, zugleich Stimmen für mich aus dem Munde von Geschäftsmännern gehört zu haben, denen man auch ein Urtheil zutrauen darf. Ich wollte der Vorsicht und Weisheit des Hrn. Finanzministers, die uns genügend bekannt ist, nicht zu nahe treten, denn ich glaube auch mit dem Abg. Kern, daß derselbe bei einer jeden derartigen Operation alles dasjenige als Motiv zur Erwägung benutzen wird, was ich nach einer bestimmten Fassung im Gesetz wünsche. Ich gehe aber bei Gesetzen immer davon aus, daß wir nicht unsern subjectiven Sympathien Rechenschaft geben, sondern objective Garantien, besonders wenn es die Sicherung des Staatsschatzes betrifft, fordern müssen. Was die 10 Proz. betrifft, um die man fremde Papiere jedesmal unter dem Courswerth annehmen solle, so hat der Abg. Bekk diesen Antrag schon gerechtfertigt. In einem Mißverständniß scheint der Abg. Regenauer begriffen, wenn er glaubt, ich wolle die Darlehensverträge immer nur unter dieser Bedingung abschließen. Nicht der Darlehensvertrag, sondern die Regel der Deckung war es, die ich auf 3 Monate beschränkt haben wollte, indem ich glaubte, daß dies eine Zeit sey, in welcher sich bedeutende Chancen nicht leicht ergeben werden, außerordentliche Ereignisse abgerechnet, für die es keine Vorsicht gibt. Den Vorschlag endlich, blos einheimische Papiere oder Papiere der deutschen Bundesstaaten als Deckungsmittel anzunehmen, habe ich darum gemacht, weil ich eine richtigere Bezeichnung für die Annahme oder Nichtannahme nicht denken konnte. Wüßte ich einen Ausdruck, womit ich besonders diejenigen Staaten treffen könnte, die durch Lotterien so große Versuchungen zur Theilnahme an ihren Schulden erwecken, so wäre mir dieses angenehm, allein ich bin dießfalls verlegen und darum glaubte ich in dem Ausdruck, „deutsche Bundesstaaten“ einen annehmlichen gefunden zu haben. Unter andern Umständen würde ich mich freilich hüten, gleich ohne weiteres überall von deutschen Bundesstaaten Papiere anzunehmen, sondern würde überhaupt nur diejenigen Staaten ausschließen, deren Papiere nach den gemachten Erfahrungen, den meisten Schwankungen ausgesetzt gewesen sind.

Duttlinger: Ich stimme für den Vorschlag der Commission und für einen Vorschlag des Abg. Mördes, während dem ich den übrigen Vorschlägen meine Beistimmung nicht gebe. Das Gesetz, um dessen Abänderung es sich jetzt handelt, hat früher die Verwaltung ermächtigt, sich anhäufende Geldvorräthe gegen vollständige Deckung nutzbringend anzulegen, hat aber dieses in einer solchen beschränkten Weise bestimmt, daß die Erfahrung zeigte, daß eine nutzbringende Anlage dieser Gelder bei Beobachtung dieses Gesetzes nimmermehr möglich ist. Der Zweck des jetzigen Gesetzes ist deßhalb kein anderer, als diese Anlage zu erleichtern und jene Beschränkungen aufzuheben, an deren Stelle aber andere zu setzen. Es fragt sich, ob diejenigen, die der Entwurf vorgeschlagen hat, genügend seyn werden, einmal, um der Verwaltung denjenigen Spielraum zu geben, dessen sie bedarf, andererseits aber auch, um das Interesse der Cassen des Staats sicher zu stellen. In ersterer Beziehung wird allerdings das Gesetz nichts zu wünschen übrig lassen, und ich glaube dies auch in der zweiten Beziehung, wenn wir nicht aus den Augen verlieren, daß wir jetzt zwei Beschränkungen haben, erstens die Verantwortlichkeit des Ministers ein für allemal, und zweitens die Bestimmung, daß der Minister an die Zustimmung seines Ministeriums oder des Staatsmini-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

steriums gebunden ist. Ohne daß die Zustimmung seines Ministeriums, oder wenn diese verweigert wird, des Staats-Ministeriums hinzu kam, darf er nimmermehr eine solche Anlage machen. Darin liegt Sicherheit genug, wenn man nach dem Vorschlag des Abg. Mördes annimmt, wonach da, wo ein Darlehen gegen eine Deckung in fremden Papieren gemacht werden soll, letztere nicht nach dem Courswerth, sondern 10 Proz. unter demselben anzunehmen seyen. Wir haben überall, wo es sich von Verwaltung fremder Gelder, z. B. von Verwaltung von Vormundschaftsgeldern handelt, in unserm bürgerlichen Recht die Bestimmung, daß der Vormund oder die Verwaltung nimmermehr Darlehen machen kann, gegen eine Deckung, die der gegebenen Summe gleich kommt, sondern es besteht die Vorschrift, daß die Deckung wenigstens in dem Doppelten bestehen müsse. Es scheint mir, daß man keineswegs eine zu weit getriebene Besorgniß hat, wenn man die Bestimmung aufstellt, diejenigen fremden Papiere, die als hinreichende Deckung gelten sollen, dürfen nur in einem Betrag angenommen werden, der wenigstens 10 Proz. niederer steht als der zeitliche Cours. Ich erkläre mich deßhalb für diese Beschränkung, bin aber gegen die andere, daß nur Papiere von den deutschen Bundesstaaten angenommen werden sollen. Es sind uns die Finanzen dieser 38 Staaten, die durch jenen Ausdruck bezeichnet werden, nicht so bekannt, daß wir ein für allemal ein Gesetz auf diese Kenntniß bauen könnten. Es ist nicht in allen diesen 38 Staaten der 13. Art. der Bundesacte erfüllt worden, und darum auch nicht in allen diesen Staaten eine solche Oeffentlichkeit in Beziehung auf den Zustand der Finanzen vorhanden, wie bei uns. Darum halte ich für außerordentlich bedenklich und unzulässig, nun ein Gesetz zu machen, das wir auf Voraussetzungen gründen müssen, die uns nicht bekannt sind.

Ich muß mich ferner gegen den Vorschlag des Abg. Zentner erklären, das Gesetz nur probeweis anzunehmen. Das vorliegende Gesetz ist nemlich für ein Verfassungsgesetz, oder für einen wesentlichen Bestandtheil unserer Verfassung erklärt, und es geht durchaus nicht an, eine Staatsverfassung für zwei Jahre auf Probe anzunehmen. Ich stimme daher für den Vorschlag der Commission, und für den bezeichneten Vorschlag des Abg. Mördes.

Rettig: Der Abg. Kern hat vorgeschlagen, den ersten Satz des Commissions-Antrags wegzulassen, indem er den Grund anführte, daß sich dieses von selbst verstehe. In der Commission ist man allerdings von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn der Ankauf in eigenen Papieren geschehe, an eine Gefahr nicht zu denken seye, und nur eine vollkommene Sicherheit gewährende Deckung gefordert werden solle, wenn nicht inländische Papiere gekauft werden. Hierin lag auch der Grund, warum die Commission den Schlußsatz beifügte, daß die Sache einer collegialischen Entscheidung unterliegen solle. Wenn also dieser Beisatz bleibt, so fällt die collegialische Entscheidung in solchen Fällen weg, wenn der Ankauf in eigenen Papieren geschieht. Der Beisatz der Commission, so wie sie ihn gestellt hat, ist daher nicht überflüssig, und ich muß daher wiederholt bei dem Vorschlag derselben stehen bleiben.

Zentner: Ich erlaube mir nur Weniges auf einige Einwendungen gegen meinen eventuellen Antrag zu erwiedern. Der Abg. Sander hat bemerkt, wir könnten auch nach 2 Jahren das Gesetz abändern, denn kein Gesetz werde auf ewig gegeben. Das weiß ich ganz gut, allein der Abg. Sander wird zugestehen, daß es leichter für die Kammer ist, gegenwärtig oder nach 2 Jahren durch ein bloßes Veto zu helfen, als wenn wir das Gesetz jetzt annehmen, und dann später, falls es sich nicht als gut bewährt hat, in den Fall kommen, auf dem Weg der Motion die Abänderung desselben zu bewirken.

Was die Einwendung des Abg. Kern betrifft, daß die Proben bei der Amortisations-Casse besonders gefährlich seyen, so ist doch hier überhaupt nur von der Frage die Rede, ob die vorgeschlagene Abänderung beschlossen werden solle. Wenn somit die Probe schon gefährlich wäre, so müßte ja die Festsetzung für immer noch gefährlicher seyn. Endlich scheint die Einwendung des Abg. Duttlinger auf einem Mißverständniß zu beruhen. Ich weiß wohl, daß es sich hier um die Abänderung der Verfassung handelt, weil dieses Gesetz in die Verfassung aufgenommen wurde; allein ich sehe nicht ein, wie es gefährlicher seyn solle, eine Abänderung für zwei Jahre zu beschließen, als es gefährlich ist, sie für immer anzunehmen. Eine Abänderung der Verfassung ist hier gerade in Antrag gebracht, allein ich halte es aus nahe liegenden Gründen für bedenklich, ein Gesetz, wie es hier vorgeschlagen ist, für immer zu be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stätigen, während es mir nicht so gefährlich vorkommt, ihm blos auf zwei Jahre die Zustimmung zu geben. In dieser Zeit können wir Erfahrungen machen, die uns belehren, während wir diese Erfahrungen nicht benützen könnten, wenn wir das Gesetz jetzt gleich für immer annehmen. Darum komme ich auf meinen Vorschlag zurück, glaube aber selbst, daß nachdem der Hr. Finanz-Minister der Abänderung der Commission beigetreten ist, derselbe nicht zur Abstimmung kommen wird.

Bader: Ich will mich nur kurz erklären, daß ich für den Antrag der Commission stimme, und den Anträgen meines Nachbars (Mördes) entgegen bin. Die Verhältnisse und Umstände sind nach meiner Ueberzeugung so verschiedenartig und wechselnd, daß es gar nicht möglich ist, durch Aufnahme einzelner Fälle in das Gesetz, den beabsichtigten Zweck einer vollkommenen Sicherstellung der Staatskasse gegen etwaige Verluste zu erreichen. Ich glaube vielmehr, daß man durch diese Casuistik die früheren Hindernisse in der zeitweisen Anlegung der Gelder der Amortisations-Casse wieder minder oder mehr herbeiführen würde, wie sie sich bei dem bisherigen Gesetze gezeigt haben. Ich theile die Ansicht des Abg. Duttlinger, in Beziehung auf den Vorschlag des Abg. Mördes, der die Papiere der deutschen Bundesstaaten allen andern vorgezogen wissen will, indem auch ich nicht die Ueberzeugung habe, daß diese Papiere gegen andere, namentlich die Englischen, besondere Sicherheit gewähren. Die beste Garantie ist die reife, umsichtige Erwägung und Beachtung der jedesmaligen Verhältnisse und Umstände, unter denen solche Anlehen gemacht werden.

Welcker: Ich will mich blos auf die Erörterung der Amandements beschränken, denn was den Hauptvorschlag der Commission betrifft, so ist jedes Wort überflüssig. Eine Garantie, die selbst von der Regierung heilsam gefunden worden ist, wird eine Volkskammer nicht von sich weisen.

Es wird also auch keiner weitern Entgegnung rücksichtlich des eventuellen Commissions-Zusatzes bedürfen, denn Regierung und Stände sind einig, daß der Ankauf fremder Papiere ausgeschlossen werden soll, und mehrere Mitglieder haben schon erklärt, daß ohne diesen Zusatz der Commission diese Ausschließung, die man beabsichtigt, nicht statt finden würde. In dieser Hinsicht bemerke ich noch, daß die Worte, jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere die wesentlichsten sind, und aufgenommen wurden, um damit den Ankauf fremder Papiere auszuschließen.

Was das Amendement betrifft, welches fordert, daß die Staatspapiere zur Deckung zehn Procent unter dem Cours angenommen werden, so wird, wenn dieses Amendement Anwendung findet, das ganze bisherige Verfahren des Finanz-Ministeriums befolgt werden müssen, wonach nemlich, wenn die Papiere 3 Procent fallen, die Deckung zu ergänzen ist. Ich habe gegen dieses Amendement nichts, weil ich jede Sicherheit sehr wünsche, allein ich glaube nicht, daß es nothwendig seyn wird. Gegen ein Amendement, wonach nur Papiere von deutschen Bundesstaaten angenommen werden sollen, müßte ich mich erklären, denn das würde dem Finanz-Minister eine Beschränkung auflegen, die oft sehr nachtheilig werden könnte. Wenn ich irgend etwas dieser Art annehmen wollte, so würde ich mit dem Abg. Sander sagen, daß die unter der Garantie von Ständen zu Stande gekommenen Papiere zur Deckung am besten seyen. Die Bemerkung des Hrn. Ministers v. Blittersdorf wegen der spanischen Papiere hat mich nicht irre gemacht. Diese Papiere sind zwar sehr gefallen, aber doch etwas werth geblieben, während wir Beispiele von andern Staaten haben, wo alles verloren wurde. Die Garantie durch eine Verfassung darf man nicht für unwesentlich erklären. Zwischen den constitutionell begründeten spanischen Papieren liegt eine lange Periode des Absolutismus, während welcher theils ohne Stände Papiere entstanden, theils alle werthlos wurden. Ich halte es aber doch auch zu bedenklich, im Allgemeinen cassuistisch das Finanz-Ministerium zu beschränken, weil wir nach meiner Ansicht durch die materiellen Bestimmungen genug gethan haben.

Sander: Nur was die zehn Procent Abzug betrifft, will ich meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß hierdurch etwas in das Gesetz hineinkommt, was nutzlos ist, oder Nachtheile mit sich führt, ohne eine vollkommene Sicherheit zu gewähren. Zu dem Gesetz, damit es vollzogen werde, gehören zwei Leute, nämlich die Amortisations-Casse, die Geld hergibt, und Jemand der Geld nimmt, und Papiere zur Sicherheit hingibt. Wenn wir nun den Abzug von zehn Procent an den Letztern annehmen, so

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wird der Anleiher die guten Papiere unter dieser Bedingung nicht hergeben wollen, und die Gelder werden liegen bleiben. Gibt er aber Papiere her, so werden es die unsichern seyn, die, wenn sie auch zehn Procent unterm Courswerth angenommen werden, doch keine vollkommene Sicherheit gewähren. Wir erhalten somit durch diese Bestimmung eher solche Papiere, die gegenüber von andern unsicher, sehr dem Fallen im Cours unterworfen sind, und wir sollten daher bei der allgemeinen Fassung der Commission stehen bleiben.

Speyerer: Ich will mich blos auf die eine Bemerkung beschränken, daß ich gegen das Gesetz stimmen werde, wenn nicht wenigstens der Vorschlag des Abg. Mördes angenommen wird, wonach fremde Staats-Papiere nur wenigstens zehn Procent unter dem jemaligen Cours in Versatz genommen werden sollen, weil irgend eine Schranke bei der Ermächtigung mir unerläßlich scheint.

F. M. v. Böckh: Alsdann ist auch der Finanz-Minister aller Verantwortlichkeit enthoben.

Speyerer widerspricht diese Folgerung.

Bekk: Es ist nicht gesagt, daß volle Sicherheit vorhanden sey, wenn die auf 100 stehenden Staats-Papiere um 90 Procent angeboten werden, sondern es ist blos gesagt, daß, wenn sie nicht wenigstens zehn Procent unter dem Courswerth angeboten werden, der Finanz-Minister nicht berechtigt seye, eine vollkommene Sicherheit als vorhanden anzunehmen.

Duttlinger: So habe ich es auch angenommen, denn sonst würde das Gesetz außerordentlich verdorben und nicht verbessert.

Mördes: Dies konnte auch nur der Sinn meiner Anträge seyn.

Völcker: Die Ansicht des Abg. Sander, in Beziehung auf einen Antrag des Abg. Mördes ist auch die Meinige. Wir würden hierdurch weit mehr Unsicherheit in das Gesetz legen, indem das Minus von 10 Proz., wodurch der Finanzminister ermächtigt werden soll, fremde Papiere zu kaufen, etwas ganz schwankendes ist, indem die Papiere heute so, und morgen so stehen können. In kurzer Zeit können die Papiere um 20 Prozent herabsinken und man hätte nirgends Sicherheit mehr, wenn nicht der Finanz-Minister selbst so klug wäre, abermals 10 Prozent abzuziehen.

Minister v. Blittersdorf: Auch der Bankier würde sagen, die Verhältnisse und der Credit der Staaten sind verschieden, ebenso kommt es ihm auf die längere oder kürzere Zeit an. Er wird sich also jedenfalls selbst einen gewissen Cours bestimmen. Während er zum Beispiel österreichische Papiere auf 8 Wochen mit einem Abschlag von 5 proz. von einem ihm sicher scheinenden Individuum gerne nimmt, so kann er vielleicht die russischen nicht unter 15 Proz. Abzug brauchen, weil er glaubt, daß dies oder jenes Ereigniß eintreten könne, oder daß der Schuldner ihm nicht hinreichende Sicherheit gewähre. Wenn man daher nicht gerade einen Tarif für alle Staatspapiere aufnehmen will, so würde man sich durch nähere Bestimmungen nur schaden. Jedenfalls würde ein Bankier hierdurch in Verlegenheit kommen und doch ist auch die Amortisations-Casse eigentlich nur als ein Bankierhaus zu betrachten. Man muß das Geschäft so treiben, wie es im einzelnen Fall am besten zu treiben ist und für die Interessen des Staats und die Sicherheit halte ich jede nähere Bestimmung für nachtheilig.

Staats-Minister Winter: Wir haben auch einmal Gelder ausgeliehen und der Bankier, der es erhielt, hat uns allerdings Staatspapiere gegeben, allein solche die am schlechtesten stehen. Wir haben sie 5 Proz. unter dem Cours angenommen, allein ich stehe nicht dafür, daß sie in 4 Wochen noch diesen Werth haben und wir haben es nur insofern thun können als sonst der Bankier persönlich für diese Summe, die nicht sehr bedeutend war, Genüge geleistet hat. Sie sehen daraus, daß man immer die schlechtesten Papiere abgibt und die besten behält.

Mördes: Wo steht denn die Verpflichtung der Staats-Casse, die schlechten Papiere zu nehmen und dem Bankier, wenn er sich aus der Noth geholfen haben will, nicht aufzulegen, bessere Papiere zu geben?

Finanz-Minister v. Böckh: Der Herr Minister des Innern hat von keinem Darlehen aus der Staats- oder Amortisations-Casse gesprochen.

Hoffmann: Ich erkäre mich ebenfalls gegen alle Beschränkungen, die in das Gesetz aufgenommen werden wollen. Wenn man alles näher bestimmen wollte, so würde ich mich eher damit vereinigen können, aber durch die Auf-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nahme einzelner Bestimmungen würde man die Sache nur unsicher machen, indem das Finanz-Ministerium glauben könnte, es brauche auf nichts weiter als die näher bestimmten Punkte Rücksicht zu nehmen. Die wichtigste Rücksicht bei Darlehen verdienen die Personen, denen man leiht, allein in dieser Hinsicht kann man nichts Näheres ins Gesetz aufnehmen. Durch die Bestimmung, die Papiere nur 10 Proz. unter dem Cours anzunehmen, würde man die Verwaltung beschränken, denn es gibt viele Papiere, die zu gewissen Zeiten wohl zu einem höheren Werthe angenommen werden können, wobei ich nur an die Papiere der Standesherren erinnern will, welche so gut wie Obligationen zu betrachten sind, indem die ganze Herrschaft dafür verpfändet ist. Es war auch davon die Rede, den Ankauf eigener Papiere auszuschließen, weil sie oft 10 bis 12 Proz. über pari stehen. Ich könnte mich aber auch dafür nicht erklären, denn der Verwaltung wird es bei dem fraglichen Stand nicht einfallen, solche Papiere zu kaufen. Das Gesetz selbst sagt, die Gelder sollen nutzbringend angelegt werden, allein der Ankauf von so hoch stehenden Papieren wäre keine nutzbringende Anlage. Was die Bemerkung betrifft, daß die Verantwortung des Finanz-Ministers durch den Vorschlag der Commission beseitigt werde, so widerspreche ich dies. Das Collegium hat blos die Frage zu entscheiden, ob vollständige Deckung vorhanden sey oder nicht. Der Finanz-Minister wird dadurch in seinem Handeln nicht beschränkt, indem, wenn z. B. das Collegium sagt, es sey vollständige Deckung vorhanden, der Finanz-Minister nicht verbunden ist, es zu glauben, und daraufhin Darleihen zu gewähren. Das Handeln des Finanzministers bleibt frei, und für sein freies Handeln bleibt er verantwortlich.

Duttlinger: Ich will nur noch die einzige Bemerkung machen, daß diejenigen Gründe, die, von den Sitzen der Herren Regierungs-Commissäre aus, zuletzt dem Vorschlage des Abgeordneten Mördes entgegengehalten sind, mir gerade als diejenigen erscheinen, die am meisten und nachdrücklichsten für denselben sprechen, nämlich die von ihnen angeführte allgemeine Erfahrung, daß die Bankiers jedesmal diejenigen Papiere zum Object der Deckung machen werden, welche die schlechtesten sind. Unsere Forderung ist gewiß nicht übertrieben, daß solche Papiere immer nur unter ihrem zeitigen Curswerth angenommen werden.

Regenauer: Mir liefert die Bemerkung der Herren Regierungs-Commissäre nicht den Beweis, daß der Zusatz des Abg. Mördes nothwendig seye, sondern vielmehr den Beweis, daß er verderblich wäre. Man hat gesagt, daß die Papiere in vier Wochen um 5 Prozent weiter sinken könnten, so daß also auch ein Minderbetrag von 10 Prozent noch nicht genug wäre. Man will der Regierung nur in einem Punkt eine Vorschrift geben, während es hundert Punkte sind, die man bei den Darlehens-Verträgen zu beobachten hat. Es kommt besonders auf die Persönlichkeit des Schuldners an, dem man Geld anvertraut, und auf den Credit und den Ruf, den er genießt. Die Deckung in Papieren ist nicht immer die Hauptsache, das mehr oder minder begründete Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ist es. Warum will man denn der Regierung nur in einem Punkte eine Schranke setzen, während man in allen übrigen Punkten die Sache ihrem Ermessen überläßt? Wenn man wirklich im Interesse der Amortisations-Casse handeln will, so darf man eine Beschränkung dieser Art nicht aufnehmen. Ueberlasse man die Entscheidung über den Anschlag der zur Deckung dienenden Papiere der Verwaltung, die in jedem gegebenen Zeitpunkt beurtheilen wird, was sie zu thun hat. Daß die Papiere um 10 Proz. fallen können, genirt mich nicht; denn in den Vertrag wird ja jedesmal auch die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn die Deckung nur um 3 Prozent im Werthe fällt, der betreffende Schuldner eine nachträgliche Deckung geben muß. Durch die vorgeschlagene Bedingung wegen der 10 Proz. macht man nur die Verwaltung sicher, allein man handelt nicht im Interesse des Staats.

Duttlinger: Wir machen die Verwaltung nicht sicher, weil wir dieses nicht als absolute Bedingung annehmen, und dann heißt es ja nur, daß die Papiere wenigstens unter 10 Prozent genommen werden sollen.

Mördes und Zentner nehmen hierauf ihre Anträge zurück. Ersterer den wegen der Papiere aus deutschen Bundesstaaten u. Letzterer den wegen Annahme des Gesetzes auf Probe.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und bringt die verschiedenen noch übrigen Anträge zur Abstimmung, die jedoch sämmtlich verworfen, die Anträge der Commission dagegen angenommen werden, wornach das in einem einzigen Artikel bestehende Gesetz also lautet:

„Wenn die disponibeln Mittel der Amortisations-Casse „periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden „können, oder deren Verwendung zu diesem Zweck im „Interesse des Staatscredits nicht für räthlich erachtet „wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium er„mächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch „nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch „Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende „Deckung."

„Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung voll„kommene Sicherheit gewähre, unterliegt der collegia„lischen Entscheidung"

Schließlich bringt der Präsident die Frage zur Abstimmung:

„giebt die Kammer dem Gesetz in der so eben erwähn„ten Fassung ihre Zustimmung?"

Diese Frage wird mit Ausnahme von sechs Stimmen bejaht, und damit die heutige Sitzung geschlossen, nachdem der Präsident noch vorher die Tagesordnung für die nächste verkündet hatte.

Zur Beurkundung:

der Präsident, Mittermaier.

Der Sekretär,

Christ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 7. April 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister v. Blittersdorf, Staatsrath Jolly, Ministerialrath Lang und Ministerial-Assessor v. Stengel;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme des Abg. Winter.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) die Anzeige einer Motion des Abg. Welcker, dahin gehend: „Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, um den Vorschlag zu einem Gesetze zu bitten, der durch Begründung zweckmäßiger Vergleichs- oder Schieds-Gerichte die moralisch und ökonomisch gleich verderblichen Prozesse möglichst vermindert."

2) Eine Bitte des ehemaligen Postboten Christian Scheer zu Schopfheim im Wiesenthale, um Bewilligung eines lebenslänglichen jährlichen Gratials aus der Postkasse.

Bader übergiebt:

a) eine Vorstellung der Gemeinderäthe zu Güttingen, Möggingen, Wahlwies, Espasingen, Bodman, Liggeringen, Langenrain und Freudenthal, in den Amts-Bezirken Constanz und Stockach, hinsichtlich des provisorischen Gesetzes vom 16. Febr. 1837, die Rechts-Verhältnisse der Standes- und Grundherren in Bezug auf einige Bestimmungen der Gemeindeordnung betr.;

b) eine Petition der Gemeinde Tiefenbronn im Ober-Amtsbezirke Pforzheim: um Erlaubniß zur Haltung von vier Viehmärkten im Jahre.

Schaaff übergiebt:

eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Dallau, im Amtsbezirke Mosbach, Kriegskostenforderung der Gemeinde an die fürstliche Standesherrschaft Leinigen betreffend.

Lang übergiebt:

eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Neckarbischoffsheim, um Einführung einer täglichen Postcommunication im Amtsbezirke mittelst eines leichten Fuhrwerks.

Cläs übergiebt:

eine Petition der Bürgermeister zu Glashofen, Gerolshan, Gottersdorf, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn, Wettersdorf, Volmersdorf, Rütschdorf und Dornberg, im Amtsbezirke Waldüren, die Herabsetzung der Hundstaxe betreffend.

Reichenbach legt

eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Prechthal, im Amtsbezirke Waldkirch, die Aufnahme ihrer Thalstraße in den allgemeinen Chaussee-Verband betreffend,

vor.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Duttlinger berichtet hierauf über den Gesetzesentwurf, die Zuziehung von Zeugen bei Eheberedungen betr.,

(Beil. Nr. 1. 3s Beil. Heft S. 165 — 170.)

und

Schaaff über den Gesetzesentwurf, die Anberaumung eines Termines zu Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungs-Gesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betr.

(Beil. Nr. 2. 3s Beil. Heft S. 171 — 178)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Itzstein erbittet sich hierauf das Wort und äußert: Ich wünschte zwar, daß der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ebenfalls anwesend wäre, weil der Gegenstand, über den ich zu sprechen beabsichtige, ihn näher interessirt oder betrifft, als die anderen Herren Minister. Da indessen die Sache selbst eine Maaßregel der Regierung zu seyn scheint, so wird es dennoch an der Zeit seyn, auch jetzt davon zu sprechen. Ich muß dieß um so mehr thun, weil mir die Pflicht nicht erlaubt, noch länger über den Gegenstand zu schweigen. Ich meine nämlich die Antrittsrede unseres Herrn Präsidenten, und die dem Druck derselben entgegengesetzten Hemmnisse. Vielleicht mag es sonderbar scheinen, daß ich erst heute, nachdem schon acht Tage verflossen sind, seit diese Rede gehalten wurde, davon spreche; allein ich habe es bisher verschieben zu müssen geglaubt, weil ich wünschte, das Protokoll selbst gedruckt in den Händen zu haben, welch' Letzteres ich erst gestern erhielt.

Als die Rede gesprochen wurde, war ich im Urlaub abwesend. Die Zeitungen machten bekannt, daß die Rede nachkommen solle; allein gleich darauf erfuhr man, daß dem Druck derselben in den Blättern des Landes und sogar in auswärtigen Blättern, Hindernisse entgegengesetzt worden seyen. Allgemein war die Verwunderung darüber — allgemein, weil es Jedermann unbegreiflich schien, wie der Präsident Mittermaier, der Mann des Friedens und der Versöhnung, als welchen er sich uns schon oft bewiesen hat, auf einmal Worte habe sprechen können, die der Regierung die Nothwendigkeit aufgelegt haben, ihren Druck und ihre Verbreitung zu verbieten. Als ich hieher kam, war es daher meine erste Pflicht und mein erstes Thun, mir das Protokoll selbst vorlegen zu lassen; aber, meine Herren! ich gestehe es, kaum konnte ich meinen Augen trauen! ich habe die Rede ein-, zwei- und dreimal gelesen, und fand immer nur eine Rede, ruhig, friedlich und würdig, wie wir solche von Mittermaier gewöhnt sind. Kein hartes Wort, kein Angriff gegen die Regierung, kein Angriff gegen die Sicherheit der Staaten und gegen die Verfassungen derselben; nichts gegen die Achtung, die der deutsche Bund fordert; also auch durchaus nichts, was Tadel verdient. Es war im Gegentheil dasjenige, was unser hochverehrter Herr Präsident sprach, nur die Sprache eines Präsidenten der Deputirten-Kammer, wie er sie nicht anders sprechen konnte, wenn ihm die Verfassung des Landes theuer und werth ist. Ich finde in dieser Rede nur den kräftigen Ausdruck und die Behauptung, daß das Volk die Verfassung mit Liebe umfassen, und daß ein edler Geist die Formen der Verfassung durchdringen müsse, „weil ohne diese der Buchstabe derselben stets ein todter bleibe, und die Form blos ein leeres Gerippe ohne Fleisch und Leben.“ Es heißt in der Rede ferner, daß die Verfassung nur gedeihe bei einem Volk, das frei sey von Eitelkeit und Egoismus — und das Achtung vor dem Gesetze und vor der Obrigkeit habe. Der Präsident zeigt weiter, wie die Wähler, welche durch das Vertrauen der Bürger zu dieser Stelle berufen sind, ohne Rücksicht auf Egoismus und Nebenverhältnisse, nur nach ihrer innersten Ueberzeugung wählen, und wie die Gewählten, ohne Rücksicht auf ihre Privatinteressen und sonstigen Vortheile, lediglich das Wohl des Ganzen im Auge haben sollen. Besonders wird zuletzt ausgeführt, wie nur bei einem sittlichen und moralisch guten Volke die Verfassung gedeihe, und wie auf diesem Wege die gegen dieselbe bestehenden Vorurtheile am bündigsten widerlegt werden können. Wer von uns kann Einen dieser Sätze widersprechen? ich vermag es nicht, und Sie, meine Herren, wohl auch nicht. Wie wäre auch ein Widerspruch möglich, da dieselben Worte fast in jeder Eröffnungsrede vom Thron aus dem Munde des Regenten erschollen sind. Hat Er nicht immer gesagt, die Verfassung sey Ihm heilig, Er werde sie zur Wahrheit machen? Hat Er nicht dabei die Volksvertreter aufgefordert, Ihm in diesem Wirken zur Seite zu stehen und behülflich zu seyn, damit dieses Werk ins Leben trete? Eben so waren alle Vorträge der Minister, von 1831 bis jetzt, von demselben Geiste beseelt, und sie mußten es seyn, denn sie sind Minister in einem constitutionellen Staate. Wer von uns, wenigstens von den älteren Männern, die da sind, hat die herrlichen Worte des Herrn Finanzministers vergessen, die er in diesem Saale sprach, als die Discussion über die frühere Einmischung der Regierung in die Wahlen statt fand, wobei er die Wähler mit Verachtung brandmarkte, die so wenig von dem Geist der Verfassung und von der Würde ihrer Stellung durchdrungen seyen, daß sie, ihre Pflichten und die Liebe für's Vaterland vergessend, Verspre-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

chungen oder Drohungen von Oben oder Unten, nachgeben könnten?

Unter solchen Verhältnissen ist mir kein Grund denkbar, warum man den Druck dieser Rede nicht geschehen ließ. Diese Verhinderung, dieses Verbot des Drucks erscheint mir daher als ein Mißbrauch der ohnehin verhaßten Censur, als ein Niedertreten des kleinen traurigen Restes unseres mißhandelten Preßgesetzes, als eine Nichtachtung der Kammer, ihres Präsidenten und der Verfassung, endlich als eine Nichtachtung des Volks, dem man zwar die Verfassung noch läßt, und seine Stände zusammenruft, dem man aber, nachdem irgend ein Wort gesprochen wird, das von der Verfassung handelt, dieses vorenthält und nicht einmal gestatten will, daß ihm solches durch das Organ der Zeitungen mitgetheilt werde.

Diese Betrachtungen sind es, die mich veranlaßt haben, an die Herren Regierungs-Commissäre, die Bitte zu richten, uns die Stellen zu bezeichnen, die zu dem Verbot der Aufnahme dieser Rede in den öffentlichen Blättern die Veranlassung gegeben haben.

Ich bitte Sie, diese Frage freundlich zu beantworten. Die Aufklärung dient zu Entfernung von Mißverhältnissen, die nicht geeignet sind, das Wohl des Landes zu befördern, weil dieses nur bei gutem Einverständniß zwischen Regierung und Regierten gedeihen kann.

Präsident: Ich bedaure sehr, daß ein Vorfall, der schmerzliche Empfindungen in mir erweckte, in diesem Saal zur Sprache kam. Ich bedaure, daß meine vielfach freundlich gestellte Bitte, die Sache nur als eine persönlich mich betreffende anzusehen, nicht erfüllt wurde; ich ehre die Gesinnungen der Theilnahme und des Wohlwollens, welche die Anregung des Gegenstandes in dieser Kammer veranlaßt haben. Ich anerkenne, daß die Kammer den Vorfall von einem höheren Gesichtspunkt aus – objectiv – insofern betrachten kann, als diese Erscheinung ein Zeichen der Beschränkung der Presse ist, indem die fragliche Rede nicht in die Karlsruher Zeitung gedruckt wurde. Die Hauptsache aber ist eine persönlich mich berührende. Meine Herren, ich habe es von jeher gehaßt, eine Sache, die mich persönlich betrifft, zu einer allgemeinen zu machen. Ich halte die Hallen dieses Hauses für so heilig, daß ich nicht wünschte, es möchten die bösen Geister der Leidenschaften hereingerufen werden, jener Leidenschaften, die unvermeidlich da ihr Spiel treiben, wo persönliche Fragen vorkommen. Ich vor Allen aber, m. H., dessen ganze Richtung nur die ist, Frieden und Eintracht in dem Kreise, worin ich walten und wirken soll, zu begründen, ich, dessen ganzes Streben vorzüglich dahin geht, so wahr Gott im Himmel lebt, im Frieden und Eintracht mit der Regierung, und mit Entfernung aller Mißtöne, welche diesen Frieden stören können, die Angelegenheiten des geliebten Vaterlandes auf das Freundlichste und Friedlichste zu berathen und auch zum schönen friedlichen Ausgang zu führen, ich möchte nie eine Veranlassung geben, daß auch nur der leiseste Mißton in das zarte Verhältniß, das zwischen der Regierung und den Ständen herrschen muß, gebracht werde.

Ich bin zu alt, um nicht zu wissen, daß derjenige ein Thor ist, der auf den Dank der Menschen, und auf die Dauer menschlicher Gunst rechnet. Ich bin zu alt, um nicht zu wissen, daß Alles, auch das Unschuldigste, vor falschen Auslegungen, vor Mißdeutungen und vor Verdächtigungen nicht sicher ist. Solche Erscheinungen können mich aber keinen Augenblick irre machen, in dem Gefühl voll Liebe für die Menschen und der Liebe für die Sache, die mir allein, immer ohne persönliche Nebenrücksichten, vorschwebt, nicht irre machen, in meiner heiligen Pflichterfüllung. Ich habe die Rede, die ich hier gehalten, einem strengen Censor vorgelegt, ehe ich sie sprach; denn ich bin gewohnt, so oft ich rede und handle, die Genehmigung des strengsten der Censoren einzuholen. Dieser Censor ist mein Gewissen. Von ihm habe ich das Imprimatur für meine Rede erhalten, und wenn mein Gewissen dies gibt, bin ich gleichgültig um menschliches Urtheil, und um die Folgen, die aus meinen Handlungen und Reden kommen mögen. Es ist eine Grundüberzeugung meines Lebens, zu der ich mich ewig bekenne, die Ueberzeugung, daß ohne Sittlichkeit und bürgerliche Tugenden kein Glück im Volk ist, daß alle Verfassungen, alle die schönsten politischen Gebilde keinen Werth haben, wenn nicht diese Sittlichkeit und bürgerlichen Tugenden die Grundlagen sind. Sittlichkeit und Religiosität des Volks sind die Garantieen, die sein Glück begründen können, auch dann, wenn in einem Staate keine constitutionelle Verfassung besteht. Neben der Moralität der Regierung muß die Sittlichkeit des Volks, die Bürgschaft für seine Wohlfahrt bilden. Diese Ueberzeugung habe ich in diesen Hallen ausgesprochen, an

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

jenem Tage, an dem ich mit doppelt bewegter Stimmung in Folge der Ereignisse, die in den letzten Tagen auf mich eingestürmt waren, meine Ansicht in meiner Antrittsrede aussprach. Die aufrichtige Liebe für den Herrscher, dessen Walten unser Vaterland beglückt, zu dem Herrscher, dessen Tugenden ich hoch verehre, aufrichtige Liebe zu meinem Vaterlande, Anhänglichkeit zur Verfassung, die ich bis zu dem letzten Athemzug treu bewahren werde, Haß gegen Unrecht, Gleißnerei und Uebertreibung, das Streben, Alles zu vermeiden, was nur entfernt Verletzung und Mißton herbeiführen könnte, sollten den Grundton und die Farbe meiner Rede geben. Der Charakter eines Mannes, sein ganzes bisheriges Leben und Wirken, muß den Schlüssel geben, um seine Handlungen und Reden auszulegen. Mein Wirken — und dieses muß nicht ganz Ihre Mißbilligung erfahren haben, da Sie mir durch Ihre Wahl Ihr Vertrauen so freundlich schenkten — mein Wirken, sage ich, liegt offen vor Ihren Augen. Legen Sie darnach meine Rede aus, aber legen Sie Ihr nichts unter. Um Gunst habe ich nicht gebuhlt. Ich bin zu stolz, um mich zu rechtfertigen, wegen irgend eines Wortes, das ich in dem aufrichtigsten Gefühle meines Herzens und aus innigster Ueberzeugung gesprochen habe. Nicht Rede stehen möchte ich und nicht wünschen, daß der Tag eintrete, wo der Präsident der Kammer in den Hallen dieses Hauses Rede stehen müßte, für Worte, die er hier sprach. An Ihr Vertrauen appellire ich, an Ihr Vertrauen, das Ihr Wohlwollen mir kund gegeben. Ich appellire an Ihr Zartgefühl. Auch Sie werden fühlen, daß hier der Ort nicht seyn kann, wo man über Worte, die man aus dem Zusammenhang herausreißt, streitet, daß hier der Ort nicht seyn kann, an welchem ich Rechenschaft geben soll, warum ich so oder so sprach. Ich appellire an das Gefühl, das mich und Sie zu dem Wunsche bewegen wird, den Vorfall nicht als irgend eine Veranlassung zu benützen, die den leisesten Mißton zwischen Regierung und Kammer hervorrufen könnte. Ich beschwöre Sie, nur in einem solchen Geiste die Sache zu behandeln, wenn Sie ein Fünkchen Liebe für mich haben. Sie werden fühlen, daß in einer Sache, die mich so tief berührt, und die die kaum vernarbten Wunden wieder aufzureißen droht, ich nicht den Präsidentenstuhl einnehmen kann. Hier kann ich nicht sitzen, wenn über mich geurtheilt werden soll, und ich fordere daher den Vice-Präsidenten Duttlinger auf, meinen Platz einzunehmen und mir zu vergönnen, schweigend und ruhig anzuhören, was Sie beschließen.

Der erste Vice-Präsident Duttlinger besteigt hierauf den Präsidentenstuhl.

Minister v. Blittersdorf, welcher während der Rede des Präsidenten in den Saal getreten: Ich frage vor Allem, ob ein Antrag gestellt ist, denn nur dann kann der Hr. Präsident sich als Angeklagten betrachten.

v. Itzstein: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern nur den Gegenstand zur Sprache gebracht und die Bitte an die Regierung gerichtet, uns Aufklärung darüber zu geben. Unser Präsident, der nun von dem Stuhle abgetreten ist, wird aber wohl fühlen und gefühlt haben, daß ich durchaus nichts Persönliches in die Sache mischte und mischen wollte, weil ich und wir Alle ihn zu hoch verehren. Aber der Gegenstand ist nicht persönlich. Es handelt sich hier um die Sache des Volks, um die Rechte der Kammer und um die Freiheit. Wenn Hindernisse dieser Art fortwalten, und jedes auch noch so gemäßigte Wort unterdrückt wird, so ist es unmöglich, daß nur irgend etwas gedeihen kann, was die Liebe zur Verfassung und zur Freiheit nährt. Und wenn endlich das Volk gar nichts anderes erfahren soll, als was den Ministern gefällig ist, in die Zeitungen drucken zu lassen, dann muß natürlich endlich alles erstarren und stumm werden, wie man es wünscht.

Finanz-Minister v. Böckh: Ich wünsche vor Allem darüber im Klaren zu seyn, ob Sie der Bitte des Hrn. Präsidenten Gehör schenken wollen oder nicht. Wollen Sie die Sache zur Discussion bringen, so habe ich vordersamst zu bemerken, wie ich es durchaus nicht billigen kann, daß von dem Herrn Abg. v. Itzstein die Sache in Abwesenheit derjenigen Minister zur Sprache gebracht worden ist, die sie zunächst angeht. Der Finanz-Minister und der Justiz-Minister haben entfernt nichts mit der Censur zu thun. Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern waren aber in der letzten Sitzung anwesend, und es wäre also Gelegenheit gewesen, dort die Sache zur Sprache zu bringen. Wird nicht blos beabsichtigt, eine Erklärung zu erhalten, handelt es sich vielmehr von einer Beschwerde über Mißbrauch der Censur, dann muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß die Erhebung einer Beschwerde vor Allem die Anzeige

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einer Motion fordert, welche begründet werden muß. Ich bitte also die Kammer, das Reglement einzuhalten. Wir haben überhaupt hier nichts zu thun, als zu discutiren, nichts zu besprechen. Wenn kein Gegenstand zur Discussion vorliegt, so können wir ganz füglich schweigen. Wollen Sie also eine Diskussion herbeiführen, so führen Sie sie herbei, gegründet auf das Reglement der Kammer, und beobachten Sie die Formen, die nach dem Reglement erforderlich sind. Wollen Sie aber blos eine Aufklärung erhalten, so kann ich solche aus dem Grunde, den ich schon angeführt habe, zunächst nicht geben.

v. Itzstein: Ich habe klar gesagt, was ich will, und besonders auch den Wunsch ausgesprochen, daß der Herr Minister des Auswärtigen da seyn möchte. Ich habe ferner bemerkt, daß mir die Pflicht nicht gestatte, die Sache länger zu verschieben, und die Ursache, warum ich nicht früher von dem Gegenstand gesprochen habe, darin liege, daß ich das Protokoll in der Hand haben wollte, welches ich erst gestern erhielt. Der Herr Finanzminister, der meinen Vortrag vernahm, wird sich auch überzeugt haben, daß ich von der Erhebung einer Beschwerde vor der Hand nicht sprach, daß es auch gar nicht meine Absicht ist, eine solche für jetzt zu begründen, sondern daß ich blos meine eigene Ueberzeugung dahin ausgesprochen habe, daß ich in den Hindernissen, welche dem Druck der fraglichen Rede entgegengesetzt worden, einen Mißbrauch der verhaßten Censur sehe. Ich habe dann noch die Frage angehängt, was man Mißfälliges in der Präsidentenrede gefunden und mit der Bitte geschlossen, diese Aufklärung freundlich zu geben, um Mißverhältnisse zwischen Regierung und Ständen zu entfernen.

Minister v. Blittersdorf: Die Worte, die der Herr Präsident so eindringlich und schön an die Kammer richtete, setzen mich in die Unmöglichkeit, in eine Discussion einzugehen, weil ich dem Herrn Präsidenten, den ich aufrichtig verehre, zu nahe treten, ja die Würde der Kammer verletzen müßte, wenn ich jetzt nähere Erklärungen geben wollte. Nachdem von dem Hrn. Präsidenten gebeten worden ist, die Sache nicht weiter zu verfolgen, würde es ganz meinem Gefühl widersprechen, das ich für diesen hochgeehrten Mann und für die ganze Kammer hege, mich in Diskussionen einzulassen. Sie, m. H., werden mich also entschuldigen, wenn ich nur wenige Worte äußere. Die Verhältnisse der Censur sind so bekannt, daß darüber wohl nichts zu sagen ist. Ein jeder übt seine Rechte, wie er dieselben versteht, und in dem vorliegenden Fall hat die Censur nichts gethan, was dem Hrn. Präsidenten nur im Mindesten zu nahe treten könnte. Ich bin der Erste, der das Zeugniß gibt, daß der Hr. Präsident seine Würde und die Würde der Kammer so zu vertreten im Stande ist, wie irgend Einer, und Sie, m. H., würden Demselben zu nahe treten, wenn Sie durch eine Diskussion zeigen oder den Schein annehmen wollten, daß er nicht der Mann sey, der seine Handlungen und seine Worte gegen Jedermann, die Kammer und die Regierung, verantworten könnte.

Schaaff (einfallend): Ich trage darauf an, jetzt darüber abzustimmen, ob die Sache auf sich beruhen und damit dem Wunsch des Hrn. Präsidenten entsprochen werden solle.

Dieser Antrag findet mehrfältige Unterstützung.

v. Rotteck: Der Standpunct der Sache ist völlig verrückt, wenn man sie für eine persönliche des Hrn. Präsidenten erklärt, und aus dieser Erklärung einen Vorwand oder scheinbaren Grund dafür annehmen will, die Besprechung dieser Sache zu hindern. Der Hr. Präsident hat sie als ihn persönlich angehende zu erklären versucht; allein gegen diese Erklärung erhebe ich mich mit der lautesten Protestation.

Der Redner wendet sich gegen den Präsidenten und fährt dann fort: Nicht wegen Ihres Interesses, denn Sie persönlich haben keinen Angriff und keine Gefährdung erduldet, sondern im allgemeinen Interesse der Kammer und der Verfassung erhebe ich mich zur Interpellation an die Minister. Es ist nicht nöthig, daß deßhalb eine Motion erhoben, und die Sache in die Abtheilungen verwiesen werde. Interpelliren können wir jeden Augenblick an die Minister, wenn etwas zu unserer Kenntniß kommt, was das Wohl des Volks und die verfassungsmäßigen Rechte desselben zu kränken droht. Jetzt ist aber wirklich ein Vorfall da, der dieses in hohem Grade thut. Man könnte zwar dem Vorgang gewissermaßen eine heitere Seite abgewinnen, wenn man ihn als einen Mißgriff der gewöhnlichen Censur, oder der ordentlichen Censurbehörde betrachten würde. Wäre es dieses, dann würde ich nicht für der Mühe werth halten, oder gehalten haben,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Sache auch nur zur Sprache zu bringen. Mißgriffe der Censur geschehen tagtäglich, und je mehr solche Mißgriffe geschehen, desto besser ist es, weil dieß den Vertheidigern der Censur die Waffen nimmt. Wo ist ein Censor im Lande, der sich herausnehmen könnte, die Worte unseres von der Nation hochgeachteten Präsidenten zu censiren, der sich nicht vielmehr der Censur dieses Mannes unterwerfen sollte? und wie kann Einer sich herausnehmen, den einstimmmig von der Kammer zum Präsidenten gewählten, und durch das Vertrauen der Regierung so würdig geehrten Mann zu tadeln, was durch die Verweigerung des Imprimatur geschieht? Wo könnte ein Censor auftreten und das Verbot des Drucks dieser Rede rechtfertigen, die, wenn man ihren Inhalt betrachtet, von der Art ist, daß sie nicht nur in Oestreich, sondern selbst in Preußen das Imprimatur erhalten hätte. Aber von der heiteren Seite kann ich diese Sache nicht nehmen, sondern sie hat eine sehr ernste Seite, nämlich die, daß das Verbot des Drucks nicht von der gewöhnlichen Censur allein, sondern von der Regierung selbst oder den Ministern ausgieng. Das, sage ich, ist die ernste Seite, und diese erlaubt uns nicht zu schweigen. Der Hr. Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat sich zwar darauf bezogen, daß die Censur wie jede andere Autorität nach ihrem Ermessen verfahre; und dieß ist allerdings wahr. Jeder Inhaber der Gewalt wird in Anwendung der ihm zustehenden Rechte nach seinem Ermessen verfahren. Daraus folgt aber keineswegs, daß uns nicht das Recht zustehe, über den Geist und die Art der Ausübung ein Urtheil zu fällen, oder eine freie Meinung zu äussern. Die Censur in Baden ist keine unbedingt der Willkühr anheim gegebene, sondern sie hat theils eine gesetzliche Beschränkung, theils eine solche, die in den feierlichen Verheißungen der Regierung selbst liegt, oder aus ihr hervorgeht. Das humane Censur-Edict Carl Friedrichs hat, was den Geist desselben betrifft, bei uns nicht seine rechtliche Kraft verloren, und die Regierung hat schon oft hier erklärt, daß sie die Censur, welche sie einführen mußte, obgleich das Preßgesetz sie aufhob, nur in Uebereinstimmung oder in Gemäßheit der strengen Pflichten gegen den Bund üben, daß sie also die Censur für einheimische Angelegenheiten oder für Alles, was nicht der Ehre und Würde des deutschen Bundes, und der Sicherheit und Ruhe Deutschlands zu nahe trete, nicht werde einschreiten lassen, und daß nur dasjenige werde gestrichen werden, was ein Verbrechen oder Vergehen ist. Wie ist aber in dem vorliegenden Fall die Censur geübt worden? Die Antwort hierauf wird sich die Nation geben, wenn ihr die Rede unseres Präsidenten, was doch nicht vermieden werden kann, vor Augen kommen wird. Ich erkläre aber weiter, daß ich in diesem Vorgang nicht nur eine Ueberschreitung der Grenzen der Censur-Gewalt erblicke, sondern einen Angriff, eine Verletzung, eine Beeinträchtigung der Verfassung und unserer verfassungsmäßigen Rechte, namentlich des Rechts der Oeffentlichkeit. Was ist die Oeffentlichkeit? Ist die Oeffentlichkeit, welche die Verfassung den landständischen Verhandlungen verheißt und gewährt, dadurch verwirklicht, daß die Gallerien für ein paar hundert Zuhörer geöffnet sind? das ist der Sinn und die Bedeutung der Oeffentlichkeit nicht. Der Sinn ist der, daß die Volksvertreter hier in diesem Saale gerade so sprechen und handeln sollen, wie wenn sie vor der Versammlung der ganzen Nation sprächen und handelten, und es muß also, um diesen Geist zu erfüllen, das was physisch unmöglich ist, nämlich das ganze Volk hier zu versammeln, durch die Freiheit der Mittheilung ergänzt und nur diejenige Schranke dabei beobachtet werden, die uns von einer höhern Autorität, der wir uns hier seufzend unterwerfen müssen, nemlich dem Bund, gesetzt ist, aber nicht weiter. Das verfassungsmäßige Recht der Oeffentlichkeit ist also durch das, was geschehen ist, beeinträchtigt. Ich gehe aber weiter und frage, was wird man wohl im Volk darüber sagen, daß der Druck dieser Rede, die später doch bekannt werden wird, verboten worden ist? Meine eigene Ansicht darüber will ich nicht aussprechen, aber nicht zu zweifeln ist es, daß viele im Volk sagen werden: entweder kommt dieses Verbot von äussern Einflüssen her, und dann ist es um die Selbstständigkeit des Staats geschehen, dann ist es Pflicht für die Kammer und die Volksvertreter, königlicher gesinnt zu seyn, als die Minister, nämlich die Souveränität des Staats durch ihre Stimmen so viel als möglich zu wahren. Oder man wird sagen: wenn es nicht denkbar ist, daß ein äusseres Verlangen so weit gehen könnte, so erscheint das Geschehene als eine selbst eigene Richtung auf die wesent-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

liche Verkümmerung, ja Vernichtung der wichtigsten Rechte und der Würde der Kammer. Man wird dann weiter fragen, woher diese Richtung kommt, und sich der Besorgniß überlassen, daß sie gar die Frucht von gewissen Verabredungen sey, von denen die Nation schon mancherlei leise hat flüstern hören, und auch schon manche deutliche Andeutungen erhielt, und die dahin zielen, die landständische Verfassung dem Geist nach völlig zu ersticken und sie nach und nach zum bloßen Schall zu machen. Was ist aus diesem Vorgang noch für eine Folge abzuleiten? Die Rede des Hrn. Präsidenten enthält, wie der Abg. v. Itzstein schon mit Recht bemerkt hat, nichts, was nicht schon dem Inhalt und Geist nach in vielen preiswürdigen Erklärungen der Regierung und ihrer einzelnen Glieder, ja des Fürsten selbst, enthalten ist. Sie enthält nichts, als was jeder ehrliche Abgeordnete selbst aussprechen und anerkennen muß. Es ist nicht ein Wort darin, welches zu verläugnen irgend ein Abgeordneter, oder irgend ein in einem constitutionellen Staat befindlicher Mann, den Muth haben wird. Und doch wurde der Druck der Rede verboten. Daraus kann jeder von uns für die Zukunft selbst abnehmen, was uns bevorsteht. Es wird also geschehen, daß jedes Wort, das Achtung und Liebe gegen die beschworne Verfassung kund thut, das überall nur eine Richtung auf diese Verwirklichung der durch die Verfassung gewährten Güter andeutet, und jedes Wort, das eine pflichtgemäße und ehrenhafte Gesinnung ausspricht, gestrichen wird; und wenn dann dieß geschieht, so erfährt die Nation von unserer Pflichterfüllung nichts; denn blos durch unsere einheimischen öffentlichen Blätter wird sie von unserm Wirken in Kenntniß gesetzt. Die Protocolle hinken spät nach und sind viel zu weitläufig und kostspielig, als daß sich die Bürger dieselben anschaffen könnten. Ihre Bestimmung ist mehr für den Geschäftsmann. Wenn nun aber das Volk gar keine Kunde von irgend einem pflichtgemäßen und ehrenhaften Wort seiner Vertreter erhält, so frage ich, welche Meinung man von der badischen Kammer und von den Abgeordneten fassen wird, die gleichwohl ihrer pflichtgemäßen Gesinnung fortwährend treu bleiben? Man kann es Niemanden verargen, wenn er dann meint, alle Mitglieder seyen den Pflichten und Richtungen abtrünnig geworden, zu denen sie früher sich öffentlich bekannt haben, sie seyen aus Feigheit oder Corruption, überhaupt aus irgend einem verwerflichen Grunde von dem Pfad abgewichen, den sie bisher gewandelt sind, und hätten jetzt die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen. Es liegt hier also noch eine Ehrensache vor für jedes Mitglied der Kammer. Aus allen diesen Gründen zusammen, erkläre ich laut und aus innigstem Gefühle, daß ich tief bedaure, daß dieser Vorgang statt fand, mich aber nunmehr der Hoffnung überlasse, es werde, was wir dieses Mal erlebt haben, später nicht mehr geschehen.

Eichrodt: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Schaaff auf die Tagesordnung, und erlaube mir zu deren Begründung nur noch wenige Worte. Ich bin weit entfernt, der Kammer das Recht zu bestreiten, diesen Gegenstand in ihren Geschäftskreis zu ziehen, glaube aber nicht, daß es jetzt an der Zeit ist, Betrachtungen darüber anzustellen, weil die Kammer auch noch andern Rücksichten Rechnung zu tragen hat, bevor sie einen Schritt deßfalls thun sollte. Als eine solche Rücksicht hebe ich den Umstand hervor, daß die Antrittsrede des Hrn. Präsidenten nur von der Censur in Carlsruhe gestrichen wurde, die Ober-Censurbehörde aber, das ist eine obere Staatsgewalt, in dieser Hinsicht ihr Amt noch gar nicht gehandhabt hat. Eine weitere Rücksicht dürfte die Kammer haben auf das zarte Verhältniß dieses Gegenstands zu unserm hochverehrten Hrn. Präsidenten, dessen Wünsche sich bereits in einer so würdigen Weise ausgesprochen haben. Derselbe steht in der öffentlichen Meinung als Rechtsgelehrter und Deputirter, und in dem Vertrauen der Kammer so hoch, daß er weder unserer Vertretung, noch unserer Rechtfertigung bedarf, da ich nimmermehr zugeben kann, daß seine Würde durch einen Censurstrich compromittirt oder unser Vertrauen zu ihm irgend erschüttert worden sey. Seine Rede ist in den Protokollen der Kammer gedruckt und wird von der Welt gelesen und gewürdigt werden.

Kern: Ich muß auf das innigste bedauern, daß dieser zarte Gegenstand, gegen den eigenen Wunsch unseres würdigen Hrn. Präsidenten, hier zur Sprache kam. Ich für meinen Theil kenne diese Antrittsrede nur aus dem mündlichen Vortrag; denn das Protokoll, in welchem dieselbe gedruckt ist, habe ich noch nicht erhalten. Ich kann mir deßhalb auch über die Frage: ob diese Antritts-

rede solche Momente enthalte, welche die Veröffentlichung derselben in der Zeitung nicht erwünscht machen, kein Urtheil anmaßen. Wenn aber auch dieselbe in dieser Hinsicht ganz unbedenklich und ohne Anstoß ist; so glaube ich doch, daß die Untersagung des Drucks für die Zeitung, kein Gegenstand sey, welcher für unser ständisches Forum gehört. Wir haben, sowie alle deutsche Bundesstaaten, nicht unbedingte Preßfreiheit, sondern ein Censurgesetz, und eine Censur-Behörde, zu deren vorzüglichster Verrichtung gewiß die Beaufsichtigung des Zeitungswesens gehört. Kein Artikel also, mag derselbe ständische Verhältnisse, oder andere Gegenstände des öffentlichen oder Privatlebens berühren, kann in die Zeitung kommen, ohne das Imprimatur der aufgestellten Censur-Behörde zu erhalten. Ist der Einsender oder Verleger mit dem Ausspruch derselben nicht zufrieden, so steht es ihm frei, im ordentlichen Wege des Recurses Beschwerde zu erheben. Vor die Kammer gehört aber das Censurwesen durchaus nicht, und am wenigsten in der Form, wie die Sache bisher behandelt wurde, ohne Rücksicht auf den vorgeschriebenen Geschäftsgang, ohne Motion und ohne bestimmten Antrag. Ich trage daher darauf an, daß mit Abstrahirung von allen weiteren Erörterungen und gehässigen Debatten auf die Tagesordnung zurückgegangen werde.

Mördes: Für mein Verhalten bei der eben zur Sprache gebrachten Frage entscheidet vorzugsweise die uns von dem Hrn. Präsidenten mit der ihm eigenen Wärme ans Herz gelegte Bitte. Aus Rücksicht auf diesen Wunsch abstrahire ich von einer tieferen Erörterung der Frage, soweit sie von der subjectiven Seite aufgenommen werden könnte, wie sehr ich auch anerkenne, daß ihre objective Behandlung von hoher Wichtigkeit für dieses Haus ist. Für mich knüpfe ich daran zugleich die Bemerkung, daß ich nach einem solchen Vorgang, wohl mehr als genügend entschuldigt bin, wenn ich mich der früher angekündigten Redaktion eines Landtags-Blattes entziehe.

Welcker: Ich will nicht in den Inhalt der betreffenden Rede eingehen. Ich glaube auch, daß durch dasjenige, was die Abgeordneten v. Itzstein und v. Rotteck gesagt haben, genug gesagt wurde, um das Urtheil jedes unbefangenen verfassungskundigen Ehrenmannes zu bestimmen. Nur im Interesse unserer Rechte muß ich der Ansicht meines Nachbars (des Abg. Kern) widersprechen, daß hier ein gesetzlicher Gebrauch der Censur vorliegt. Ich berufe mich diesfalls auf den Art. 5 des Gesetzes, das die Kammer auf den Landtagen von 1833 und 1835 zwar als nicht vereinbar mit der Verfassung erklärt, die Regierung aber geglaubt hat, geben zu müssen, um ihre Pflichten gegen den Bund zu erfüllen. Dieses Gesetz bestimmt im Art. 5 die Grenzen der Censur. Das Gesetz von 1831 sagt, die Censur dürfe in jenen Fällen, wo sie statt finde, nur geübt werden, um dasjenige zu unterdrücken, was nach dem Inhalt des Preßgesetzes ein Vergehen ist. Der Art. 5 des Gesetzes, das von der Regierung zur theilweisen Aufhebung des Preßgesetzes gegeben worden ist, bestimmt die Grenzen der Censur allerdings weiter, indem er sagt, bei Ertheilung oder Versagung der Druckerlaubniß hat die Polizeibehörde das Bundespreßgesetz von 1819, sodann die §§. 18, 20, 21 u. 22 des Preßgesetzes vom Dezember vorigen Jahrs (1831) zur Richtschnur zu nehmen. Das Bundespreßgesetz sagt aber mit dürren Worten, daß nur dasjenige, was gegen die Würde des Bundes, gegen die Würde und Sicherheit der deutschen Bundesstaaten und als Angriff auf ihre Verwaltung gerichtet sey, gestrichen werden dürfe. Daß aber in der fraglichen Rede nichts davon steht, damit sind wir gewiß einverstanden. Die Art. 18, 20, 21 u. 22 unseres Preßgesetzes betreffen Gotteslästerungen, Verläumdungen, Ehrenschändungen, verläumderische Angriffe gegen den Großherzog und unzüchtige Reden. Von allem diesem finden Sie aber gewiß nichts in der Rede des Hrn. Präsidenten, und es ist also klar, daß die von der Regierung selbst der Censur gesteckten Grenzen, hier auf eine außerordentliche Weise überschritten sind.

Minister v. Blittersdorf: Wir haben nun eine Begründung der Anklage gegen die Minister, und eine Begründung der Beschwerde gegen die Censur gehört, während ich den Antrag auf eine Anklage und eine Beschwerde nicht vernommen habe. Ich wiederhole übrigens, daß ich mich aus Hochachtung vor dem Hrn. Präsidenten und der Kammer auf die Sache nicht einlassen kann. Durch die Stellung, in welcher der Hr. Präsident und die Kammer sich befindet, haben Sie mir selbst das Wort ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nommen, und darum ist jedes Wort, das Sie sprechen, ein Angriff, auf den ich keine Antwort geben kann, ein Angriff also, der nach meinem Gefühl für jeden Mann, der sich seines Werthes bewußt ist, peinlich seyn muß. Mißdeuten Sie deshalb mein Schweigen nicht.

Schaaff: Ich glaube, daß über meinen vielseitig unterstützten Antrag vor allem abgestimmt werden muß (Widerspruch von einigen Seiten), wenn der Hr. Vicepräsident sein Officium handhaben will. Die Kammer kann zu jeder Zeit erklären, daß sie vollständig unterrichtet sey, und über einen in dieser Beziehung gestellten Antrag muß vor Allem abgestimmt werden, weil er sonst allen Werth verliert. (Vielstimmige Unterstützung).

Vicepräsident: Ich kenne meine Rechte und meine Pflichten, auch wenn ich hier sitze, und bin jetzt verpflichtet, über die Frage abstimmen zu lassen, ob man über den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, abstimmen will, oder ob die Kammer über diesen Gegenstand hinreichend unterrichtet sey, um über den Antrag zur Tagesordnung abstimmen zu können.

Welcker: Ich bitte nur noch um die Erlaubniß .....

Vicepräsident: Der Abg. Welcker hat keine Erlaubniß.

Welcker: Das ist gewaltsam.

Bader: Ich glaube doch, daß der Abg. Welcker das Recht hat, noch darüber zu sprechen, ob die Frage der Tagesordnung zur Abstimmung gebracht werden solle.

Vicepräsident: Ueber die Frage des Präsidenten zu sprechen, hat der Abg. Welcker das Recht.

Welcker: Unsere Geschäftsordnung gibt der Kammer das Recht, auf eine Bemerkung der Regierungs-Commission zu entgegnen, und es wird, besonders wenn diese Bemerkung eine Unrichtigkeit enthält, gewiß erlaubt seyn, dagegen zu antworten. Ich trage daher darauf an, daß nur mit Vorbehalt dieses Rechts darüber abgestimmt werde, ob zur Tagesordnung übergegangen werden solle.

v. Itzstein: Will der Hr. Präsident über den Antrag auf die Tagesordnung abstimmen lassen, ohne daß von den Hrn. Ministern eine Antwort auf meine Frage gegeben ist?

F. M. v. Böckh: Die ganze Verhandlung ist eine Unregelmäßigkeit. Wir haben blos zu discutiren, und dieses kann nur statt finden, wenn ein Commissionsbericht auf der Tagesordnung steht. Alles andere ist eine bloße Unterredung.

v. Itzstein: Dies muß ich nach der bisherigen Observanz widersprechen. Der Hr. Minister wird sich sehr wohl erinnern, daß wir in frühern Sitzungen hundertmal schon an die Minister Fragen gestellt haben. Sie sind schuldig, zu antworten, denn dafür sind sie Minister und Vertreter der Regierung. (Bewegung auf den Sitzen der Regierungs-Commissäre.) Ich finde hierin keinen Angriff. Die Minister haben Pflichten und wir Rechte. Der Hr. Minister wird sich auch erinnern, daß früher von Seiten der Hrn. Regierungs-Commissäre — die Bitte an die Kammer gestellt wurde, solche Fragen vorher in der Kammer anzukündigen, damit sie sich von dem Gegenstande durch vorherige Akteneinsicht unterrichten und dann in einer folgenden Sitzung antworten könnten. Wir müssen dieser gerechten Bitte entsprechen, und haben auch hiernach gehandelt. Auf eine einfache Frage aber, wie ich sie stellte, ist keine Vorbereitung nothwendig, und ich habe sie heute vorgebracht, weil ich mir denken konnte, daß die Hrn. Minister wohl wissen müssen, warum sie den Druck der Rede verboten haben. Ich erkenne in diesem Verbote eine Mißbilligung derselben, und in dieser Mißbilligung erkenne ich ferner, daß die Hrn. Minister auch dasjenige mißbilligt haben, was der Großherzog Selbst der Deputation auf die Ihm überbrachte Dankadresse von 1833 wörtlich und in der Hauptsache mit denselben Ausdrücken geantwortet hat.

Schaaff: Die Kammer kann diesen Vortrag des Abg. v. Itzstein nicht stillschweigend hinnehmen, denn sonst gibt sie ihm ihre Zustimmung, die ich wenigstens nicht geben kann.

Regenauer: Ich auch nicht.

v. Itzstein: Man lese das Protokoll von 1833 und man wird sich von der Wahrheit überzeugen.

Schaaff: Ich finde hier blos einen Act der Censurbehörde, gegen den jedem, der sich verletzt fühlt, der Recurs an die höhere Censurbehörde zusteht, und meine Ansicht wird auch von Andern getheilt werden. (Zustimmung von mehreren Seiten.)

F. M. v. Böckh: Der Hr. Abg. v. Itzstein hat

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ganz richtig bemerkt, daß wir schon auf manche Fragen einzelner Abgeordneten geantwortet haben, und ich werde auch nie Anstand nehmen, auf eine Frage, die sich kurz erledigen läßt, zu antworten. Etwas anderes ist es aber, wenn Sie behaupten, wir seyen schuldig, hier Rede und Antwort zu geben, wenn ein einzelner Abgeordneter eine Frage aufwirft. Die Commissäre des Großherzogs stehen nur der Kammer, und nicht einzelnen Abgeordneten gegenüber. Ich unterscheide aber eine solche Frage, und eine solche einfache Antwort von einem Gegenstand, den man zur Discussion bringt; und wiederhole, daß eine Discussion in solcher Weise nicht statt finden kann. Es sind dies lediglich Unterredungen, und es steht uns frey, ob wir uns darauf einlassen wollen, oder nicht.

v. Itzstein: Auf die an die Hrn. Minister gestellten Fragen werden Sie aber doch antworten.

F. M. v. Böckh: Wir haben das Recht zu antworten, aber auch das Recht nicht zu antworten.

v. Itzstein: Das merke ich, aber gerade in diesem Nichtantworten erkenne ich Ihre Schwäche. —

Martin: Ich beschränke mich auf die kurze Erklärung, daß ich gänzlich mit denjenigen Rednern einverstanden bin, die ihr Bedauern über den in Frage liegenden Vorgang ausgesprochen haben. (Von mehreren Seiten Zustimmung.)

Der Vicepräsident stellt hierauf die Frage, soll die Discussion geschlossen und zur Abstimmung über den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung geschritten werden?

Nachdem diese Frage mit 32 gegen 28 Stimmen bejaht worden, wird die weitere Frage gestellt: Soll über den vorliegenden Gegenstand zur Tagesordnung geschritten werden?

Schaaff: Ich bitte die Frage so zu stellen, „ob dem Wunsch des Hrn. Präsidenten statt gegeben werden soll, daß die Sache auf sich beruhen bleiben möge."

Vicepräsident: Das ist ja dasselbe.

Die Frage wird ohne genaue Bestimmung hierauf zur Abstimmung gebracht, und durch obige Stimmenmehrheit bejaht.

Welcker bemerkt, daß nur der allein vom Abg. Schaaff gestellte Antrag zur Abstimmung kommen könne; worin derselbe von mehreren Mitgliedern unterstützt wird.

Schaaff: Als ich das Wort zuerst nahm, war allerdings mein Antrag kein anderer, als der, daß die Kammer dem Ansuchen unseres verehrten Hrn. Präsidenten, welcher wünschte, daß diese Angelegenheit auf sich beruhen solle, statt geben möge.

Vicepräsident: Alle Mitglieder, die sich für den Antrag des Abg. Schaaff ausgesprochen, haben gesagt, sie schließen sich dem obigen Antrag des Abg. Schaaff an.

Mördes: Es ist doch ein Unterschied zwischen beiden, denn das eine ist das Resultat, und das andere das Motiv hiezu.

Der Vicepräsident fragt den Abg. Schaaff, ob er Abstimmung über seinen motivirten Antrag verlange.

Schaaff: Nein, — jedoch blos in der Ueberzeugung, daß die Kammer durch den Beschluß der Tagesordnung nichts anders ausgesprochen hat, als sie gebe dem Wunsch des Hrn. Präsidenten statt.

Mördes: Dem so motivirten Antrag auf Tagesordnung würde Mancher beigetreten seyn, der vorhin nicht zugestimmt hat, nachdem die Frage in anderer Form gestellt worden ist. (Bestätigung von einigen Seiten.)

Damit wird dieser Gegenstand verlassen, und der Präsident nimmt wieder den Stuhl ein.

Sander berichtet hierauf über den Gesetzesentwurf in Betreff des Recurses in gerichtlichen Strafsachen.

(Beil. Nr. 3, 3s Beil. Heft, S. 179—190.)

Der Bericht soll gedruckt, unter die Mitglieder vertheilt, und dessen Berathung auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Nach der Tagesordnung wird nunmehr zur Discussion des Berichts des Abg. Bekk über den Gesetzesentwurf, die Faustpfandsverträge der Amortisationskasse betreffend, geschritten.

Da über das Allgemeine nichts bemerkt wird, so wird sogleich zu dem

Art. 1

übergegangen.

Derselbe lautet:

„Auf Verträge, durch welche die Amortisations-„kasse ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vor-„schrift des L. R. S. 2074, Abs. 1, keine An-„wendung; es genügt, wenn in dem von der Amor-„tisationskasse zu diesem Behufe zu führenden Buche „der Betrag der Schuld, so wie die Gattung und „Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen, und „der Eintrag von zwei Beamten der Amortisations-„kasse durch Unterschrift beurkundet wird."

„Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor blatt-„weise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe ver-„sehen, und mit Handzug beglaubigt, vom Amts-„revisor auch im Buche die Zahl der Blätter noch „besonders beurkundet werden."

F. M. v. Böckh: Die Regierung hat bei der von der Commission vorgeschlagenen Abänderung nichts zu erinnern, nämlich nichts zu erinnern gegen die Ausdehnung, die sie auf andere Papiere als Papiere auf Inhaber, vorgeschlagen hat, und ebenso nichts zu erinnern gegen die Beschränkung, indem sie die Nichtanwendbarkeit des ganzen Artikels auf die Nichtanwendbarkeit des Absatzes 1 dieses Artikels beschränkte. Der Absatz 2 dieses Artikels handelt nur von Darlehen gegen Faustpfandsverträge, welche die Summe von 75 fl. nicht übersteigen. Solche Darlehen werden aber von der Amortisationskasse nicht gemacht, und in dieser Hinsicht ist es gleichgiltig, ob der Absatz 2 besteht oder nicht. Ich sehe es aber als eine Verbesserung an, daß die Erklärung der Nichtanwendbarkeit auf den Satz 1 beschränkt wird, weil kein Grund vorhanden ist, in Beziehung auf die Amortisationskasse an dem Satz 2 etwas zu ändern.

Dagegen findet die Regierung eine Erinnerung zu machen, bei dem zweiten Satz des Art. 1, wie ihn die Commission vorgeschlagen hat, welche Erinnerung sich jedoch blos auf die Redaktion bezieht. Mit dem Satz nämlich „vom Amtsrevisor auch im Buche die Zahl der Blätter noch besonders beurkundet werden" sind wir nicht einverstanden, sondern glauben, daß die Redaktion der Regierung zweckmäßiger ist, welche sagt, „der Amtsrevisor solle im Buch beurkunden, welches das erste und das letzte Blatt seye." Man kann beide Fassungen für gleichbedeutend halten, es ist aber dem nicht so, ein solches Buch wird am Anfang des Jahrs für das ganze Jahr angelegt. Für das ganze Jahr muß die Blätterzahl wegen den Allegationen fortlaufend seyn. In der ersten Anlage eines solchen Buches täuscht man sich aber nicht selten. Man legt z. B. ein solches Buch mit 12 Blättern an, allein es kommen mehr Einträge als man erwartete, und nun braucht man ein zweites Heft. Dieses muß von dem Amtsrevisor auf gleiche Weise, wie das erste, behandelt werden, das heißt, er muß jedes Blatt mit seinem Handzug versehen, und wenn die Paginirung fortlaufend seyn soll, beurkunden, welches das erste und letzte Blatt ist. Im Satz 41 des Landrechts, wo von den Standesbüchern die Rede ist, besteht die gleiche Vorschrift, indem es dort heißt: diese Bücher sollen von dem Bezirksbeamten oder dessen Stellvertreter, in fortlaufender Reihe, blattweise mit Ziffern versehen, mit Handzug beglaubigt, und das erste und letzte Blatt besonders angegeben werden. Die Commission wird wohl keinen Anstand nehmen, dieser ursprünglichen Redaktion der Regierung beizutreten.

Bekk: Ich bin vollkommen mit dieser Redaktion einverstanden, und der einzige Grund der Abänderung war die Kürze. Nun ist aber doch allerdings bei diesem Verhältniß der Fall möglich, daß die andere Fassung einen practischen Werth hat, wenn nämlich die Blätter nicht mit Nr. 1 angefangen werden.

Merk: Ich trete der alten Fassung darum bei, weil ich für zweckmäßig halte, die Sprache der Gesetzgebung, wenn sie einmal angenommen ist, auch auf die Nebenverordnungen zu übertragen.

Buß: Es heißt in dem Art. 1, daß der Eintrag von zwei Beamten der Amortisationskasse durch Unterschrift beurkundet werde. Es liegt aber vielleicht im Wesen der Beurkundung, als einer Controle, daß das beurkundende Personal nicht mit der Verwaltung zusammenhängt, und darum dürften, statt zweier Beamten der Amortisationskasse, etwa zwei Räthe des Finanz-Ministeriums die Beurkundung besorgen. Der Commissions-Bericht hat allerdings bemerkt, daß eine hinreichende Garantie darin liege, weil sie nicht persönlich dabei betheiligt sind, und es auch später noch heißt, daß die Faustpfandverträge durch eine Privaturkunde nachgewiesen werden. Da aber die Beur-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kundung doch gewissermaßen eine Controle ist, so könnte doch etwa zur größeren Sicherheit das verwaltende und das beurkundende Personal getrennt werden.

F. M. v. Böckh: Durch den Vorschlag des Hrn. Abg. Buß würde blos an die Stelle einer Weitläufigkeit eine andere gesetzt, und statt der Mühe, einen Mann herbeizurufen, hätte man die Mühe zwei herbeizurufen. Ich glaube, der Zweck des Gesetzes, nämlich der Urkunde einen bestimmten Tag zu geben, läßt sich durch den Vorschlag der Regierung mit voller Sicherheit erreichen; denn es ist kein Grund anzunehmen, daß die bei solchen Beurkundungen ganz unbetheiligten, in Pflichten stehenden, Beamten des Staats, nämlich die beiden Beamten der Amortisationskasse, irgend einen Unterschleif treiben werden.

Merk: Ich glaube auch, daß es bei der Fassung des Gesetzentwurfs bleiben sollte. Es scheint, der Vorschlag des Abg. Buß gehe dahin, eine Art von größerer Controle gegen die Beamten der Amortisationskasse selbst einzuführen. Ich ziehe aber die Letzteren, selbst als beurkundendes Personal vor, weil die Amortisationskasse ein selbständiges Institut für sich ist, und einer eigenen Garantie unterliegt. Sie ist nicht als eine Fiscalbehörde zu betrachten, der man wieder eine Controle entgegen zu setzen nöthig hätte.

Die Kammer spricht sich hierauf für den Antrag der Regierungs-Commission aus, und nimmt mit dieser Aenderung den Artikel der Commission an.

Art. 2.

„Gedinge, wodurch die Amortisationskasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des S. 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind giltig."

Sander: Ich wünschte, daß die Fassung des Regierungs-Entwurfs in der Beziehung hergestellt werde, daß man diesen §. zum dritten macht, und den §. 2 voranschickt. Dieses gründet sich darauf, daß im §. 1 bestimmt wird, welche Abänderung der L. R. S. 2074 erhalten soll. Nun springt der §. 2 auf den Satz 2078, und der §. 3 kommt, wie wenn man ihn vergessen hätte, auf den Satz 2075 zurück. Es liegt also schon wegen der Artikelfolge des Landrechts ein Grund für meinen Antrag vor, wofür übrigens auch noch materielle Gründe sprechen. Die Bestimmung im §. 3 soll nämlich vorschreiben, daß zum Zustandekommen des Faustpfandvertrags der Amortisationskasse auch gewisse Formen, die der Satz 2075 bezeichnet, bei gewissen Papieren wegfallen sollte. Der §. 2 dagegen enthält eine Vorschrift für alle Arten von Gegenständen des Faustpfandvertrags, daß nämlich die Bestimmung des Landrechts nicht mehr statt finden solle, wodurch gesagt wird, es dürfe der Faustpfandgläubiger nicht eine Verfügung über das Object des Pfandes treffen. Diese letztere Bestimmung ist ganz allgemein, und bezieht sich nicht allein auf den Fall, wo auf den Inhaber lautende Papiere zum Pfand gegeben werden, weshalb also nicht nur der Form nach, sondern auch dem Inhalt der Sätze 2075 u. 2078 nach Grund vorliegt, den Entwurf der Regierung in der von mir bezeichneten Weise herzustellen.

F. M. v. Böckh: Gegen den Vorschlag des Abg. Sander, den §. 3 zum §. 2 zu machen, wird von Seiten der Regierung nichts erinnert, da wirklich Gründe, die in der Sache liegen, dafür zu sprechen scheinen.

Bekk: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß auch Gründe für die andere Redaktion in der Sache liegen. Der §. 3 war nach dem Regierungs-Entwurf nicht, wie der Abg. Sander voraussetzt, der §. 2, sondern der §. 1, und jener müßte also ganz vorangestellt werden, wenn man bei dem Regierungs-Entwurf stehen bleiben wollte. Setzt man aber nach dem gemachten Vorschlage den §. 3 zwischen die beiden andern §§. hinein, so liegt etwas Unpassendes darin, daß die beiden andern §§. von Faustpfandverträgen der Amortisationskasse überhaupt sprechen, der dazwischen liegende §. aber sich dann nur auf eine besondere Art von Faustpfandverträgen der Amortisationskasse bezöge, nämlich nur auf diejenigen, durch die ihr Urkunden, auf den Inhaber lautend, zum Pfand gegeben werden.

Darum wird es am angemessensten seyn, wenn man die allgemeinen Sätze voranschickt, die von allen Faustpfand-Verträgen handeln, und denjenigen, der noch von einer speciellen Art derselben etwas besonderes bestimmt, nur hinten anhängt. Wenn man den §. 3 zwischen die §§. 1 und 2 hineinschieben wollte, so müßte man bei dem folgenden §. wieder etwas einschalten, um bestimmt auszusprechen, daß dieser Satz nicht blos wieder von jenen speciellen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Faustpfand-Verträgen handelt, sondern daß er allgemein gilt. Eben so müßte man, wenn man den §. 3 ganz voranschicken wollte, in dem jetzigen §. 1 die Fassung verändern und sagen, daß der §. nicht blos für den Fall gelte, wo auf Inhaber lautende Papiere zum Pfand gegeben werden, sondern für alle Faustpfandverträge. Um also diese Schwerfälligkeit in der Fassung zu vermeiden, ist es räthlich, den allgemeinen Satz voranzustellen, und hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Papiere die erforderliche specielle Bestimmung in einen Anhang zu bringen.

F. M. v. Böckh: Ohne Zweifel hat der Hr. Abg. Bekk auch für die von ihm gegebene Fassung erhebliche Gründe vorgebracht. Der letzte Anstand, daß man den §. weitläufiger machen müßte, um anzuzeigen, daß er sich auf Faustpfänder überhaupt und nicht blos auf solche Faustpfänder beziehe, die auf Papiere auf Inhaber lauten, wird nicht von Bedeutung seyn, denn man dürfte nur in dem §. 2, wenn er zum §. 3 wird, sagen, statt über das Faustpfand, über ein Faustpfand, wodurch die Beschränkung gehoben wäre.

Merk: Der §. setzt ohne Zweifel eine große Ausnahme gegen die allgemeine Regel fest, allein es läßt sich gewiß die Annahme dieses Satzes empfehlen, besonders wenn man auf den Grund zurückgeht, weßhalb die Beschränkung aufgehoben werden soll. Schon die französische Handels-Ordonnanz hatte verboten, daß in Handelssachen Pfänder gegeben werden, um dem Wucher, der dabei leicht statt finden kann, zu begegnen. Als es zur Abfassung des Codex kam, erkannte man bald, daß diese Bestimmung gerade in Handelssachen unzweckmäßig war, indem hier ein schneller Umsatz der Fonds befördert werden sollte. Man kam also auf das Gegentheil und bestimmte, daß in Handelssachen diese Beschränkung aufhören soll, wobei man blos festsetzte, daß ein schriftlicher Vertrag erforderlich sey, indem man im Hypothekenwesen dem Grundsatz der Offenkundigkeit huldigte, so daß also ein Eintrag in öffentliche Bücher damit verbunden wurde. Diese beiden Ausnahmen schlagen aber gerade hier bei der Amortisations-Casse an; denn sieht man auf die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen, so ist es gewiß diese Stelle, die es am meisten und gewiß in dem nemlichen Grade verdient, als ein Bankier; denn die Natur des Geschäfts ist selbst von der Art, daß es ganz damit übereinstimmt, indem es dieselbe Natur hat, wie die Leihhäuser. So bedenklich es also im Allgemeinen für den Verkehr wäre, zu gestatten, daß ein Gläubiger willkürlich über ein ihm gegebenes Pfand verfügen könne, so wenig kann es hier Anstand haben. Uebrigens bin ich mit dem Antrag des Abg. Sander einverstanden, den 2. §. zum 3. zu machen. Es entspricht dieß auch der Ordnung, die im Landrecht beobachtet ist. Zuerst wird von der Constituirung des Faustpfands gesprochen und dann das Verfahren abgehandelt, und so muß auch hier zuerst bestimmt werden, wie es mit der Constituirung des Faustpfands gehalten werden solle, ehe von dem Verfahren die Rede ist.

Kern: Ich kann mich dem Antrag des Abg. Sander nicht anschließen. In dem Gesetzesentwurf der Regierung ist die Ordnung ganz richtig beobachtet, indem dort allgemein und durchgängig bestimmt ist, daß Ausnahmsfälle nur statt finden sollen, wenn Papiere au porteur und nicht auf bestimmten Namen lautend, hinterlegt werden. Daher ist es auch sehr natürlich, daß sich in dem Regierungs-Entwurf streng an die Ordnung des Landrechts gehalten worden. Anders verhält es sich aber mit dem verbesserten Gesetzesentwurf der Commission. Dort wird ausgesprochen, daß die Ausnahmen nach den Sätzen 2074 und 2078 für alle Faustpfänder gelten sollen, mögen sie auf bestimmten Namen oder auf den Inhaber lauten, wogegen die Ausnahme nach dem Satz 2075 nur bei Deponirung von Papieren au porteur gelten soll. Daher ist es gewiß angemessen, daß man die beiden Gattungen, die in ihrem Wesen ganz gleich sind, unmittelbar auf einander folgen und den hievon ganz verschiedenen dritten Fall nachfolgen läßt. Auf den Sprung von dem Art. 2074 auf 2078 wird es nicht wohl ankommen.

Sander: Der Abg. Kern hat ganz recht, daß man in Gesetzen gewöhnlich das Verfahren befolgt, allgemeine Vorschriften vorauszuschicken und die besonderen folgen zu lassen. Seine Ansicht hat aber noch eine Beschränkung, welche darin besteht, daß man die allgemeinen Vorschriften, welche die Form betreffen, zuerst behandelt, sofort dazu die besondern Ausnahmen folgen läßt und dann wieder auf andere allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Folgen des nunmehr in der Form bestimmten Geschäfts ertheilt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieß geschieht im Landrecht. Der Satz 2074 hat die Bestimmung der Formen der Faustpfandsverträge im Allgemeinen zum Gegenstand. Der Satz 2075 betrifft die Formen der Faustpfandsverträge so weit es sich von einer besondern Art von Pfändern handelt. Es ist natürlich, daß, wenn man hier von der Form spricht, man die besondere Ausnahme des Art. 2075 unmittelbar hinter die allgemeinen Vorschriften über die Formen stellt. Der Satz 2078 mit den dazwischen stehenden und nachfolgenden §§. hat aber zum Gegenstand, zu bestimmen, was die Folgen der Formen sind, deren es bedarf, um einen Faustpfandsvertrag herbeizuführen, und da muß ich dem Abg. Kern, ganz in seiner Art solche Vorschriften zu stellen, widersprechen. Hier kann man keineswegs sagen: weil dieses eine allgemeine Vorschrift ist, so gehöre es vor die besonderen Bestimmungen über die Formen, denn sonst würden wir ein Gesetz erhalten, das alle allgemeinen Bestimmungen voranschickte und alle besonderen Bestimmungen ohne allen Unterschied, ob sie zur Form oder zur Wirkung des Geschäfts gehören, hintendrein folgen ließe. Ich muß deshalb darauf bestehen bleiben, daß man die Reihenfolge der Sätze des Landrechts hier wieder aufnimmt. Nicht umsonst ist im Landrecht der Art. 2078 hinter den Art. 2075 gestellt worden, der ebenfalls eine besondere Bestimmung enthält, die sich auf besondere Arten von Pfändern bezieht.

Die Kammer beschließt hierauf den Art. 2 anzunehmen.

Art. 3.

„Werden der Amortisations-Casse auf den Inhaber lautende Staatspapiere oder andere auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine zu Faustpfand gegeben, so findet dabei die Vorschrift des S. 2075 keine Anwendung."

Duttlinger: Ich war entschlossen, gegen diesen Artikel zu sprechen, nicht, weil mir seine Bestimmung nicht gefällt, sondern aus dem Grunde, weil sich seine Bestimmung von selbst versteht. Es findet nemlich der Art. 2075 auf Papiere, die auf Inhaber lauten, keine Anwendung, ohne daß wir dieses zuerst festsetzen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Papiere auf den Inhaber lautend, keine Schuldverschreibungen sind, sondern Geld, oder mit andern Worten, nicht die rechtliche Natur von Schuldverschreibungen, sondern die rechtliche Natur des Geldes haben. So gut ich einen französischen Fünffrankenthaler mit vollkommener Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit an einen andern abtreten kann, ohne daß ich deßhalb der französischen Regierung, die diesen Thaler hat prägen lassen, eine Insinuation zu machen nothwendig habe, ebensogut kann ich einen französischen Rentenschein auf den Inhaber mit vollkommener Wirksamkeit an einen Andern abtreten. Was aber von der Abtretung gilt, gilt auch von der eventuellen Abtretung, nämlich von der Verpfändung. Auch diese hat vollkommene Wirksamkeit, wie bei Papieren dieser Art, ohne daß eine Insinuation bei demjenigen Staat, der die Papiere ausgegeben hat, geschieht. Uebrigens habe ich gefunden, daß die entgegengesetzte Meinung so allgemein verbreitet ist, daß ich für bedenklich halten würde, wenn man dem Zweifel nicht dadurch begegnete, daß man den Artikel annimmt.

Finanz-Minister v. Böckh: Ich will mit dem Hrn. Abg. Duttlinger nicht über die Theorie streiten, ob von den Papieren au porteur dasselbe gelte, was von dem Papiergeld oder dem baaren Gelde gilt. Darauf muß ich aber aufmerksam machen, daß die französischen Rentenscheine keineswegs durch einfache Uebergabe abgetreten werden können, sondern eine Inscription stattfindet.

Duttlinger: Von Rentenscheinen, die au porteur lauten, habe ich nicht sprechen wollen.

Minist.-Rath Lang: Daß auch Papiere auf den Inhaber ihrer Entstehung nach Urkunden zum Beweise des Rechtsverhältnisses sind, unterliegt wohl keinem Zweifel. Bedeutend wird zwar in vielfacher Beziehung ihr Unterschied von auf einen bestimmten Gläubiger gestellten Schuldurkunden seyn; ich glaube aber nicht, daß sie deßhalb ihre ursprüngliche Natur einer Beweisurkunde ganz verlieren. Hiezu wäre wohl ein Gesetz nöthig, welches ausspräche, daß Papiere auf den Inhaber das Forderungsrecht selbst seien. Ein solches Gesetz haben wir nicht. Ich muß vielmehr auf die Bestimmungen unseres Handelsrechts (Art. 190 u. ff.) über Handelszettel aufmerksam machen. Als Arten der Handelszettel werden dort genannt: Zettel auf Erhebung, Zettel auf Umlauf und Zettel auf Inhaber. Die letzteren erscheinen hier lediglich als eine Species der Handelszettel überhaupt, sind also hiermit als Beweisurkunden erklärt. Jedenfalls wird, wie auch der Hr. Abg. Duttlinger zugibt, die beantragte Bestimmung des Gesetzesentwurfs darum zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

treffen nothwendig seyn, weil die Meinungen der Juristen über die Natur der Papiere au porteur verschieden sind, es somit mindestens zweifelhaft ist, ob nicht der L. R. S. 2075 der Amortisations-Casse Schaden droht.

Christ: Auch ich habe gegen den vorliegenden Artikel Bedenklichkeiten und halte den Artikel, welcher ursprünglich den Haupt-Inhalt des Regierungs-Entwurfs bildete, für überflüssig. Meine Bedenklichkeiten sind aus dem Satz 2084 des L. R. selbst genommen. Dieser Landrechtssatz nemlich enthält die Bestimmung, daß alle voranstehenden Verfügungen über Faustpfand-Verträge auf Handelsgeschäfte keine Anwendung finden sollen. Zu den Handelsgeschäften gehören aber alle diejenigen Papiere, die auf den Inhaber lauten. Das franz. Handelsrecht und besonders der Art. 1, der dort eine andere Stellung hat, sagt ausdrücklich, daß Handelsgeschäfte alle Arten von Wechsel in sich begreifen. Die Papiere au porteur sind im Allgemeinen reine Handelsgegenstände, die keine Vertrags-Ursache enthalten, die keinen wechselseitigen Vertrag bilden, und sich vor baarem Geld wenig unterscheiden. Darum glaube ich, daß der Satz 2084 schon hinreichend bestimmt, daß diejenigen Formen, die man hier zum Vortheil eines einzigen Instituts aufheben will, im Gesetz schon allgemein aufgehoben sind. Dabei ergibt sich noch das besondere Bedenken, daß man, wenn man gleichwohl eine Ausnahme für nothwendig hält, diese Ausnahme nur zum Vortheile eines einzelnen Instituts eintreten lassen will. Gesetzt, es würde sich künftig von der Bildung einer Bank handeln, so müßte ohne Zweifel alsbald die Frage auf die obige Ausnahme kommen, die man zum Vortheil der Amortisations-Casse, die hier gleichfalls nur als ein großes ähnliches Etablissement erscheint, eingeführt hat. Diesemnach wäre meine Ansicht die, daß das Gesetz überhaupt nicht nöthig wäre, indem es eine Ausnahme enthält, die schon durch die allgemeine Gesetzgebung sanctionirt ist, und daß ich nicht einsehe, warum man diese Ausnahme, wenn man sie doch für nothwendig hält, blos zum Vortheil eines einzelnen Instituts gelten lassen und nicht vielmehr als eine Regel betrachten will, die allgemein gilt.

Der Präsident macht den Redner aufmerksam, daß die Commission einen besondern Antrag gestellt habe, wobei auch dieser Gegenstand seine Erledigung finden könne.

Ministerial-Rath Lang: Ich kann nicht glauben, daß der Artikel unnütz ist. Unser Handelsrecht sagt, aller Umsatz von Staatspapieren sey ein Handelsgeschäft. Ich trage nun vor Allem Bedenken, ob ein Faustpfandvertrag über Staatspapiere ein Umsatz von solchen Papieren, und somit ein Handelsgeschäft sey. Sodann erstreckt der S. 2084 des Landrechts die Bestimmungen über das Faustpfand nur in so weit nicht auf Handelsgeschäfte und auf die Pfandhäuser, als sie eigenen Gesetzen und Verordnungen unterliegen. Unser Handelsrecht enthält aber keine dem L.R.S. 2075 widerstrebende Bestimmung.

Christ: Der Ausdruck „eigene Gesetze und Verordnungen" im L.R.S. 2084 bezieht sich einzig auf den vorhergehenden Ausdruck „Pfandhäuser," wie dies aus dem Urterte klarer hervorgeht. Unter diese Worte können aber nie und nimmer die Bestimmungen über das Handelsrecht bezogen werden, da hierüber ein förmliches Gesetz, der Code de commerce, vorhanden ist. Ich wiederhole, daß nach einer richtigen Erklärung vom L.R.S. 2084 der L.R.S. 2075 sich nicht auf Handelsgeschäfte, und nicht auf Staatspapiere beziehe.

Ministerial-Rath Lang: Wir haben nicht das ganze französische Handelsrecht recipirt, und müssen uns an die Uebersetzung halten, welche wir haben.

Christ: Jedenfalls aber darf der Urtext zur Interpretation benützt werden, um die es sich allein handelt.

Bekk: Ich muß den Abg. Christ darauf aufmerksam machen, daß er Handelsgeschäfte mit Handelsgegenständen, oder mit Verpfändung von Handelgegenständen verwechselt. Ein Staatspapier ist kein Handelsgeschäft, und der Satz 2084 spricht nur Handelsgeschäfte, nicht aber überhaupt die Verpfändung von Gegenständen, mit welchen Handelsgeschäfte gemacht werden können, von den Vorschriften der Sätze 2074—2083 frei. Werden dagegen Staatspapiere gekauft und verkauft, so ist dies Umsatz von Staatspapieren, und insofern nach Vorschrift des Handelsrechts S. 1. ein Handelsgeschäft. Wird aber ein Staatspapier nur zu Faustfand gegeben, so ist es gerade so, wie wenn z. B. ein Ballen Tuch verpfändet wird. Dieses ist auch ein Handelsgegenstand, aber es wird Niemand sagen, daß bei einer Verpfändung desselben

die Bestimmungen der Sätze 2074 bis 2084 nicht zur Anwendung kommen.

Was dagegen die Bemerkung des Abg. Duttlinger betrifft, so hat diese mehr für sich, allein jedenfalls ist es problematisch, ob der Richter so oder anders entscheiden würde. Es ist immer noch ein wesentlicher Unterschied zwischen Papiergeld und Staatspapieren auf Inhaber. Die letzteren werden creirt zu dem Zweck, um irgend einem Gläubiger damit zu beurkunden, daß er eine Forderung an den Staat habe, die ihm, so lange sie nicht aufgekündigt wird, von dem Staat verzinst werden muß. Das eigentliche Staatspapiergeld aber sagt gar nicht, daß Jemand eine Forderung an die Staatskasse habe, sondern es ist gefertigt, wie das Silber oder Gold zu Geld geprägt ist. Es dient zum öffentlichen Umsatz, und weil der Staat es selbst einnimmt, findet es Abnehmer. In der Absicht und in der Form der Creirung der Papiere aber liegt eine Verschiedenheit. Wenn daher auch das eigentliche Papiergeld der Vorschrift des Satzes 2075 nicht unterliegt, so ist es immerhin gewagt, von den auf Inhaber lautenden Schuldurkunden des Staats das Nämliche zu behaupten. Der Rentenschein ist nicht die verpfändete Sache selbst, sondern er ist nur die Urkunde über die Sache, und die Sache ist die Forderung. Darum wird bei strenger grammatischer Anwendung des Satzes 2075 derselbe auch für die Papiere auf Inhaber gelten.

Staats-Rath Jolly: Der Unterschied zwischen Papieren au porteur und auf den Namen lautenden Schuldurkunden besteht darin, daß es bei den Letztern, nicht aber bei den Erstern, einer förmlichen Cession bedarf, um einen Andern als den ursprünglichen Gläubiger zu deren Eigenthümer zu machen.

Christ: Der Anhang des Landrechts spricht von Handelsgeschäften im Allgemeinen, und zieht dahin ausdrücklich Wechsel, Staats- und Handelspapiere, so daß also nicht blos der Umsatz dieser Papiere, sondern sie selbst schon Handelsgeschäfte genannt werden. Ich mache übrigens diese Bemerkung nicht, um den ganzen Artikel fallen zu lassen, denn es ist ja jedenfalls gut, durch die Gesetzgebung Zweifel zu heben, und ich wollte nur eine allgemeine Bemerkung machen, welche die Nicht-Nothwendigkeit einer Abänderung des Artikels 2075 bezwecken sollte.

Kern: Sowohl der Gesetzesentwurf, wie er von der Regierung vorgelegt, als wie er von der Commission verbessert worden ist, statuirt die Ausnahme von dem Satz 2075 ausdrücklich nur für solche Faustpfandverträge der Amortisations-Casse, durch welche ihr Papiere, die auf den Inhaber lauten, gegeben werden. Es ist also die nothwendige Folge, daß umgekehrt der Satz des Landrechts in voller Kraft bleibt, bei solchen Faustpfändern, bei welchen die deponirten Papiere auf bestimmte Namen lauten, daß also bei solchen Faustpfändern allerdings die von dem Gesetz vorgeschriebene Insinuation an den eigentlichen Schuldner nothwendig geschehen muß. Daraus wird ebenso folgen, daß die Amortisationscasse-Beamten, wenn sie diese Insinuation unterlassen, und in der Folge wegen dieser unterlassenen Insinuation entweder nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes der Vertrag selbst für nichtig erklärt wird, oder wegen Uneinbringlichkeit der Schuldsumme Verlust und Schaden herauskommt, für diesen Schaden zu haften haben. Ich fordere nicht, daß diese Haftbarkeit als Nachtrag ins Gesetz kommen soll, weil dieselbe eine nothwendige Folge der unterlassenen Amtspflicht ist; allein es möchte doch vielleicht nicht ganz unnütz seyn, daß die Ansicht, wonach die Insinuation bei Faustpfändern auf den Namen lautender Papiere geschehen muß, und die Amortisations-Casse dafür verantwortlich ist, ins Protokoll niedergelegt werde.

F. M. v. Böckh: Die Amortisations-Casse wird, wie jeder andere Gläubiger, der in diesen Fall kommt, nicht unterlassen, die Insinuation zu bewirken. Wenn sie übrigens dieses unterläßt, und es entsteht gar kein Schaden dadurch, so hat das Gesetz keine Wirkung. Entsteht aber Schaden dadurch, so hat sie sich diesen selbst zuzuschreiben, und von der Haftung soll sie nicht befreit werden.

Duttlinger: Ich würde mich nicht noch einmal erhoben haben, um die Rechtsmeinung, die ich Anfangs ausgesprochen, nochmals in Schutz zu nehmen, wenn die Discussion ein blos wissenschaftliches Interesse hätte. So wie sie sich aber jetzt gestaltet, hat die Discussion ein praktisches Interesse gewonnen. Wenn die Kammer den Art. 3, so wie er ist, annimmt, und ein Richter die Discussion über diesen Artikel in dem Augenblicke vor sich liegen hat, wo er über die Rechtsgiltigkeit eines anderen Faustpfandes,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das nicht der Amortisations-Casse, sondern einem Bürger gegeben worden ist, sich auszusprechen hat, so wird er auf die Meinung kommen, daß, wenn diese Insinuation nicht geschehen sey, der Art. 2075 verletzt wurde, und er wird den Faustpfandvertrag für ungiltig erklären. Dieser Ausspruch wäre aber ein Ausspruch gegen den Inhalt unseres klaren Gesetzes und gegen die rechtliche Natur der Papiere, von denen die Rede ist. Man sagt, Papiere auf den Inhaber seyen, wie der Ursprung zeige, dasselbe, wie andere Schuldverschreibungen, sie seyen ursprünglich Urkunden eines Schuldners, daß er einem Anderen eine bestimmte Summe zu leisten habe. Ich gebe zu, daß bis hieher beide gleich sind. Man sagt aber ferner, Geld seyen sie nicht, weil dieses den Werth selbst darstelle, von dem die Rede sey. Sie seyen vielmehr wie andere Schuldpapiere, weil sie blos Zeichen des Werthes vorstellten. Dieses Argument trifft aber nicht blos Papiere auf Inhaber, sondern auch Banknoten, und ich frage alle Juristen der Welt, ob ihnen einfällt, daß zur rechtsgiltigen Abtretung eines Stücks Papiergeld, die Insinuation an die Regierung desjenigen Staats nothwendig sey, von dem dieses Papiergeld ausgieng. Ich erkläre nochmals, die Papiere, von denen hier die Rede ist, sind in Beziehung auf den Ursprung gleich allen andern Schuldbriefen, aber in Beziehung auf den bürgerlichen Verkehr sind sie Geld und bleiben Geld. Man stellt die Papiere dieser Art zu dem Zwecke aus, den der Herr Präsident des Justizministeriums bezeichnet hat, nämlich um die Abtretung an Andere zu erleichtern. Ich setze aber hinzu, um sie noch wesentlich dadurch zu erleichtern, daß keine Insinuation an den ursprünglichen Schuldner nothwendig ist. Dieser zweite Zweck ist bei der Ausgabe von solchen Staatspapieren, oder solchen Wechseln der Hauptzweck, denn diese Papiere kommen in dem Privatverkehre der Handelswelt eben so häufig vor, als bei der Emission mit Staatspapieren. Ich werde deßhalb jetzt gegen den Artikel stimmen, wenn er nicht auf alle Faustpfänder ausgedehnt, und nicht in Beziehung auf alle dasselbe festgesetzt wird, was hier für die Faustpfänder der Amortisations-Casse bestimmt werden solle. Wenn wir dieses nicht thun, so machen wir etwas, was Unsicherheit in unsere Rechts-Gesetzgebung bringt, und zwar in einem Kreise von Geschäften, die im Großen in der Handelswelt vorkommen.

Merk: Ich theile ganz diese Ansicht. Wenn auch bei Papieren auf Inhaber eine Insinuation vor der Cession an den ursprünglichen Schuldner dieser Papiere geschehen würde, so hätte dieser Satz doch nie eine Rechtswirkung vermöge der Natur dieser Papiere. Es müßte doch derjenige bezahlt werden, der sie vorweist, und man könnte die Bezahlung nie aus dem Grunde verweigern, daß ein Anderer dieses Papier früher hatte. Der Staat ist nicht verpflichtet, nur an denjenigen zu bezahlen, dessen Insinuation ihm bekannt wurde, sondern an denjenigen, der das Papier zeigt. Nur in dem Fall, wenn behauptet würde, der Besitz sey unrechtmäßig, das Papier sey durch Entwendung in die Hand des Andern gekommen, wäre er nicht schuldig, die Zahlung zu leisten. Das wäre aber auch bei dem Papiergeld der Fall, und es folgt dieß ganz aus der Natur eines in freien Umsatz kommenden Gegenstandes. Wenn man also den Satz aufstellen will, so muß er ausgedehnt werden, damit nicht die Idee entsteht, er sey blos gegenüber von der Amortisations-Casse giltig.

Ministerialrath Lang: Eine solche allgemeine Bestimmung wird sich zur Aufnahme in das vorliegende Gesetz nicht eignen. Ich will nicht weiter auf den theoretischen Streit über die Natur der Papiere au porteur eingehen. Ich glaube, es genügt für unsern Zweck, daß die Sache zweifelhaft ist. Daß sie solches aber ist, beweist die gegenwärtige Discussion; auch besteht derselbe Streit unter den Lehrern des gemeinen Rechts. Für meine Ansicht kann ich mich auf die Autorität zweier berühmter Germanisten berufen. Den einen verehren wir als Präsidenten dieser Versammlung, der andere ist Eichhorn. Beide haben in ihren Lehrbüchern des deutschen Privatrechts ausgesprochen, daß Papiere au porteur ihre Eigenschaft als Schuldscheine beibehalten, daß sie Beweismittel für das Forderungsrecht, nicht aber das Letztere selbst seyen. Die Nothwendigkeit ist also vorhanden, die mindestens mögliche Gefahr, welche L. R. S. 2075 der Amortisations-Casse droht, von ihr abzuwenden. Darin, daß diese Gefahr auch noch Andere treffen kann, wird kein Grund liegen, der Amortisations-Casse den nöthigen Schutz zu verweigern.

Duttlinger: Ich erlaube mir nur eine einfache Frage. Wenn einem Staat, der Papiere ausgegeben hat, von unserer Amortisations-Casse notificirt würde, daß man diese

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Papiere als Faustpfand übernommen habe, und wenn ich mich den andern Tag gleich mit diesem Papier in der Hand als Inhaber bei jenem Staat vorstelle, so erbitte ich mir Antwort darüber, ob jene Insinuation oder mein Papier gelten würde.

Ministerialrath Lang: Ich will zugeben, daß ihr Papier gelten würde.

Duttlinger: Dadurch haben Sie zugegeben, daß alle Insinuationen gar nichts sind, und deßhalb auch der Art. 2075 des Code Napoleon nie daran gedacht hat, etwas dieser Art vorzuschreiben, was der Art. 3 unseres Gesetzes erst aufheben will.

Ministerialrath Lang: Diese Folgerung gebe ich nicht zu. Der von Ihnen angegebene Umstand beweist nicht, daß der L. R. S. 2075 das nicht enthalte, was ich darin finde; er beweist nur die Unzweckmäßigkeit des Gesetzes, wenn es das enthält, was ich darin finde. Darum wollen wir es ändern. Wenn die Amortisations-Casse Staatspapiere als Faustpfand erhält, und ihr Schuldner in Gant geräth, so liquidirt sie ihre Forderung und verlangt einen Vorzug den andern Gläubigern gegenüber. Ist nun die Insinuation nicht erfolgt, so werden uns die andern Gläubiger den L. R. S. 2075 entgegenhalten und die Giltigkeit unseres Vorzugsrechts bestreiten. Dem Wortlaut des Gesetzes nach sind wir dann der Gefahr ausgesetzt, im Rechtsstreite zu unterliegen, wenn auch die Ausdehnung des L. R. S. 2075 auf Papiere au porteur, wie ich zugebe, noch so unzweckmäßig und fast lächerlich ist.

Sander: Die Besorgniß des Abg. Duttlinger, daß jeder Richter einen Faustpfandvertrag, dem die Insinuation abgehe, für nichtig erklären müsse, wenn der Art. 3 nicht so ausgedehnt werde, wie er wünscht, scheint zu weit getrieben. In diesem Artikel ist nicht vorgeschrieben, daß der Faustpfandvertrag nichtig seyn müsse, und der Abg. Duttlinger weiß zu gut, daß eine Nichtigkeit nur dann ausgesprochen werden muß, wenn etwas als eine nothwendige Form eingeführt würde, oder wenn es bei Strafe der als durchaus bestehenden Nichtigkeit von dem Gesetz angeordnet wird. Es scheint übrigens dieser Paragraph weniger eine unmittelbare Beziehung auf die Giltigkeit des Zustandekommens des Pfandvertrags selbst zu haben, als vielmehr darauf, daß ein Schuldner an den Verpfänder unterdessen nicht mit Grund zahlen kann, wenn die Insinuation geschehen ist. Dieß kann aber bekanntlich bei Papieren au porteur darum nicht vorkommen, weil kein Schuldner in der Welt, der ein Papier au porteur ausgestellt hat, zahlt, wenn man ihm den Zettel nicht vorzeigt. Daraus würde nur folgen, daß allerdings dieser Paragraph überflüssig wäre, allein wir haben hier schon gehört, daß Streitigkeiten sich erhoben haben, und in dieser Hinsicht läßt sich immer sagen, daß, um Streitigkeiten zu begegnen, es sicherer seyn wird, ihn zu lassen. Es ist aber auch schon darum sicherer, weil doch unter den Papieren au porteur manche verstanden werden, die nicht Staatspapieren gleich stehen. Papiere von Gesellschaften gränzen mehr an gewöhnliche Schuldbriefe, als an Staats-Papiere au porteur. Sodann haben wir auch solche Staats-Papiere, die auf den Namen des Besitzers eingeschrieben werden. Man könnte dann streiten, ob sie ihre Eigenschaft als Papiere au porteur dadurch verlieren, daß sie bei der Amortisations-Casse eingeschrieben werden. Vor den Juristen wird aber beinahe Alles bestritten, und darum ist es sicherer, den Artikel anzunehmen, wie er ist. Wen wir der Regierung noch den Wunsch aussprechen, wogegen ich nichts einzuwenden habe, daß die Regierung eine Vorlage wegen des Satzes 2075 machen möchte, so werden wir auch noch die Besorgnisse des Abgeordneten Duttlinger beseitigen, die derselbe etwas grell dargelegt hat.

Staatsrath Jolly: Wenn der Landrechts-Satz 2075 blos im Interesse des Pfandgläubigers verordnete, daß die Insinuation an den Schuldner zu geschehen habe, um nämlich zu verhindern, daß dieser Schuldner nicht an den Pfandschuldner zahle, so würde es bei der eigenthümlichen Natur der Papiere au porteur allerdings unnöthig seyn, besonders festzusetzen, jener Landrechtssatz leide keine Anwendung auf Verträge der Amortisationskasse, wodurch sie dergleichen Papiere zum Faustpfand erhält; denn solchen Falls wäre sie an sich schon vollkommen gesichert, weil derjenige, der eine Schuld-Urkunde au porteur ausgestellt hat, den Werth derselben in der Regel nicht zu vergüten braucht, und nicht vergüten wird, außer gegen deren Retradition. Diese Urkunde hätte nun aber hier die Amortisationskasse als Pfandgläubiger in Händen. Der Satz 2075 verordnet jedoch, und zwar

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

meiner Ansicht nach ganz abnorm, die Wirksamkeit des Faustpfandvertrags, namentlich in Beziehung auf andere Gläubiger des Pfandschuldners, werde durch die Verkündung an den Schuldner der verpfändeten Forderung bedingt. Es heißt dort mit dürren Worten: „dieses Vorrecht, das Vorrecht des Pfandgläubigers, haftet auf unkörperlicher fahrender Habe, nur wenn die (über die Verpfändung aufgenommene) Urkunde dem Schuldner kund gethan ist.“ Ob dieß consequenterweise so hätte festgesetzt werden sollen, ist eine andere Frage, allein es ist einmal geschehen, und wenn somit die Amortisationskasse dem Staat, von dem die ihr verpfändeten Papiere ausgestellt sind, die Verpfändung nicht insinuirt, so könnte man mit vollem Grund die Wirksamkeit des Faustpfand-Vertrags in seiner hauptsächlichsten Richtung bezweifeln.

Weller: Der Hr. Berichterstatter hat zur Widerlegung des Abg. Christ sich auf Satz 1 des Handelsrechts bezogen, wornach nicht die Staatspapiere selbst, sondern nur ein Umsatz derselben ein Handelsgeschäft seyn soll. Dieser Art. 1 spricht allerdings nur von dem Umsatz in Staatspapieren, und nennt solchen Handelsgeschäfte. Hier wird aber nicht zwischen Staatspapieren au porteur und solchen, die auf benannte Personen lauten, unterschieden. Da nun aber der Art. 199 des Handelsrechts der alleinige ist, wo von Papieren auf Inhaber gesprochen wird, das übrige Civilrecht solche aber gar nicht kennt, so ist die Ausstellung aller Papiere au porteur, und sie selbst, wie gezogene Wechsel, Handelsgeschäft, während Staatspapiere auf bestimmte Namen kein Handelsgeschäft sind. Alle Staatspapiere auf Inhaber würden hiernach der Ausnahme des Art. 2084 des L. R. bei der Verpfändung derselben unterliegen. Es würde deßhalb durch den Art. 3 des Entwurfs ein Widerspruch in unsere Gesetzgebung gebracht werden. Man würde nämlich verleitet werden, argumento e contrario zu folgern, daß auf Verpfändung von Staatspapieren an andere Personen als die Amortisations-Casse, diese Bestimmung nicht anwendbar sey. Um diese Zweideutigkeit zu beseitigen, möchte ich darauf antragen, den Paragraphen so zu fassen: „werden der Amortisations-Casse auf Inhaber lautende Staatspapiere zum Faustpfand gegeben, so findet, als Handelsgeschäft, auf solche die Vorschrift des Art. 2075 keine Anwendung.“

Staatsrath Jolly: Mit diesem Vorschlag wäre der Ausdruck: Umsatz, stillschweigend auf eine Weise interpretirt, wie man ihn gewöhnlich nicht versteht. Unter Umsatz dürfte nur die wirkliche Veräußerung verstanden werden können, nicht auch die bloße Verpfändung. Es kann die Verpfändung eine Veräußerung zur Folge haben, aber sie ist noch nicht die Veräußerung selbst.

Duttlinger: Nach allen Rechtsmeinungen ist die Verpfändung eine eventuelle Veräußerung, und unsere bürgerlichen Gesetze beschränken eben deßhalb das Recht des Vormunds, eine Sache zu verpfänden, in derselben Weise, wie die Veräußerung.

Staatsrath Jolly: weil es eine gefährliche Handlung ist.

Merk: Das Landrecht spricht in dem S. 2077 nur von Schuldforderungen und nach der Natur, die die Papiere auf Inhaber haben, können sie nicht unter den Begriff fallen, den das Landrecht von Schuldforderungen aufstellt, und darum können alle gesetzlichen Bestimmungen, die hier gegeben sind, nie auf solche Papiere angewendet werden, und diese Erklärung ist gewiß hinreichend, daß kein Richter darauf verfallen wird, je eine andere Anwendung zu machen, als dieselbe nach der Natur der Dinge geschehen muß.

Staatsrath Jolly: Es kommt hier gar sehr darauf an, ob man in den Papieren au porteur wahre Schuld-Urkunden, oder Papiergeld erblickt. Die Eigenthümlichkeit des letztern besteht darin, daß solches nie anders realisirt werden kann, als durch Aushändigung des mit dem Werth-Zeichen des Staats versehenen Papiers. Anders verhält es sich aber mit den Papieren au porteur. Man wird in allen Staaten, welche dergleichen ausgestellt haben, Vorschriften finden, die denjenigen, der durch Zufall den Besitz eines solchen Papiers verliert, vor Nachtheil bewahren, so daß er zur Verfallzeit, wenn er sich übrigens legitimirt, die Zahlung erhält. Wir selbst haben solche Vorschriften im Anhang zum Landrecht und in einem besondern Gesetz vom Jahr 1828.

Merk: Der rechtmäßige Besitz wird überhaupt überall geschützt werden.

Bekk: Die meisten Einwendungen, welche erhoben wurden, sind im Commissions-Bericht auch schon anerkannt. Man sagt, es sey zwecklos, ja unvernünftig, eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solche Bestimmung zu haben in Beziehung auf Papiere au porteur, wenn sie zu Faustpfand gegeben werden. Damit bin ich aber ja einverstanden, allein wenn auch das Gesetz etwas Unvernünftiges befiehlt, so muß es eben doch vollzogen werden, solang man das Gesetz nicht abändert und darum muß ich auf diesem §. bestehen. Wenn es aber angienge, daß man hier in einem Gesetz über die Faustpfandverträge der Amortisationskasse einen Satz allgemein faßte, der für alle Faustpfandverträge über Papiere auf Inhaber den Satz 2075 außer Wirksamkeit setzte, so wäre es besser.

Der Commission schien es aber sonderbar, wenn man in einem Gesetze über Faustpfandverträge der Amortisationskasse auch Bestimmungen fände, welche über Faustpfandsverträge im Allgemeinen gegeben wären. Darum glaubten wir, daß hier, wo von den Faustpfandverträgen der Amortisationskasse die Rede sei, die von uns als sachgemäß anerkannte Bestimmung aufzunehmen wäre, und haben noch den Wunsch beigefügt, daß die nämliche Bestimmung in einem andern Gesetz generalisirt werden möchte. Ich kann diesen Wunsch nur wiederholen und wenn man im Voraus versichert wäre, daß dieser Wunsch erfüllt würde, so könnte man diesen §. hier weglassen.

Bader: Ich theile diesen Wunsch vollkommen und unterstütze den Antrag, daß er ins Protokoll niedergelegt werde. Ich glaube, daß sich die Regierung aus der bisherigen Discussion überzeugen wird, wie nothwendig eine Modification des S. 2075 im Allgemeinen ist, und hoffe, daß sie deßhalb einen Gesetzentwurf noch auf diesem Landtag vorlegen werde.

Duttlinger: Ich unterstütze den Vorschlag, den Art. 3 nicht anzunehmen, damit ein allgemeiner Artikel noch während des gegenwärtigen Landtags zu Stande kommt. Ich frage den Hrn. Finanz-Minister, ob die Amortisations-Kasse häufig Insinuationen erhalte, daß Papiere von unserm Staat zum Faustpfand abgegeben seien? — Ich sehe zum Voraus eine verneinende Antwort und doch behaupte ich, daß diese Papiere sehr oft im Jahr zum Faustpfand gegeben werden; allein Jedermann denkt, daß eine Insinuation nicht nöthig seie, was die Geschäftsmänner der Kammer bestätigen werden.

F. M. v. Böckh: Ein solcher Fall kam bei der Amortisationskasse noch nie vor, und ich glaube, wir würden uns sogar lächerlich machen, wenn wir der östreichischen Hofkammer insinuiren ließen, daß bei uns diese oder jene Nummern Metalliques verpfändet worden seien.

Merk: Gegen eine solche Art von Zwang, wie er in dem Antrag des Abg. Duttlinger liegt, müßte ich mich verwahren. Es handelt sich darum, daß ein allgemeines Gesetz gegeben werden solle, und es kann daher dies auch kein Bestimmungsgrund für uns sein, den Art. 3 anzunehmen, oder zu verwerfen. Wenn man dieses System in der Kammer annehmen wollte, so würde manches Gesetz deshalb verworfen, um ein anderes herbeizuführen. Ich halte aber dieses der gesetzgeberischen Klugheit nicht angemessen.

Der Art. 3 wird hierauf mit großer Stimmenmehrheit nach dem Antrag der Commission angenommen, sofort das ganze Gesetz zur namentlichen Abstimmung gebracht und von 56 Mitgliedern einstimmig genehmigt. Der Inhalt desselben ist nach der beschlossenen Modification folgender:

„§. 1. Auf Verträge, durch welche die Amortisations-Kasse ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des L. R. S. 2074 Abs. 1 keine Anwendung; es genügt, wenn in dem von der Amortisations-Kasse zu diesem Behufe zu führendem Buche der Betrag der Schuld, so wie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen, und der Eintrag von zwei Beamten der Amortisations-Kasse durch Unterschrift beurkundet wird.“

„Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen, und mit Handzug beglaubigt, vom Amtsrevisor auch in dem Buche noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt desselben ist.“

„§. 2. Gedinge, wodurch die Amortisations-Kasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des Satzes 2078, über das Faustpfand zu verfügen, sind giltig.

„§. 3. Werden der Amortisations-Kasse auf den Inhaber lautende Staatspapiere oder andere auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine zu Faustpfand gegeben, so findet dabei die Vorschrift des S. 2075 keine Anwendung.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Commission trägt sodann noch darauf an, der Regierung den Wunsch auszusprechen, daß sie eine Vorlage wegen Modification des Satzes 2075 des Landrechts im Allgemeinen machen möge.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Wunsche einstimmig einverstanden und beschließt noch auf den Antrag des Abg. Mördes in diesen Wunsch die weitere Bitte aufzunehmen, daß die Vorlage noch auf diesem Landtage erfolgen möchte.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung:

der Präsident, Mittermaier.

Der Sekretär,

A. Schinzinger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 11. April 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Winter und v. Blittersdorf, der Präsident des Justiz-Ministeriums Staatsrath Jolly, Geh. Rath Ziegler und Ministerial-Assessor v. Stengel;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Delisle, Goll, v. Itzstein, Mördes, Schaaff, Seltzam und Zentner.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) des Gemeinderaths und einer großen Anzahl Bürger von Laibenstadt, im Amtsbezirk Adelsheim, betreffend das provisorische Gesetz vom Februar 1837 Regg. Bl. Nr. V. über die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsritterschaft.
2) Des Gemeinderaths von Mördingen, im Amtsbezirke Breisach, Beschwerde Namens der Gemeinde, die Taxation ihrer Häuser im Allgemeinen betr.
3) Des Pfarramts, beziehungsweise des Ortsschulinspectors Gerber von Neibsheim, im Amtsbezirk Bretten, das durch das Schulgesetz von 1834 eingeführte Schulgeld und die dadurch veranlaßten Unannehmlichkeiten betr.
4) Des Christian Heid, Johann Krieger, Heinrich Knecht, E. Bracht, Christian Adam und J. A. Kling in Bruchsal, Namens der dortigen Schneiderzunft, um Verwendung wegen Zuweisung der Arbeiten fürs Militär.

Kuenzer übergibt:

eine Petition des Jakob Leiber von Altdorf, Amtsbezirks Engen, Beschwerde gegen das Amt Stetten wegen einer Schuld an Matthä Leiher in Constanz betr.

Lauer übergibt:

eine Petition von 107 Kaufleuten in Mannheim, um Errichtung von Handelsgerichten überhaupt, oder wenigstens in Bezug auf die Stadt Mannheim.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Kern berichtet über den Gesetzesentwurf, die Ueberweisung der Verbindlichkeit zu Haltung des Faselviehes auf die Gemeinden betr.

(Beil. Nr. 1 3s Beil. Heft S. 191 — 202.)

Der Bericht soll gedruckt und in einer der nächsten Sitzungen berathen werden.

Martin: Die Aufhebung des vor einigen Jahren noch bestandenen Chausseegeldes, so wie die jährlich wiederkehrenden bedeutenden Anforderungen an die Staatscasse für Unterhaltung der Landstraßen, haben in dieser Kammer schon längst den Wunsch erregt, ein Gesetz über Einführung von breiten Radfelgen zu erhalten. Ich benutze nun heute die Anwesenheit des Hrn. Ministers des Innern, um an denselben die Frage zu stellen, ob wir vielleicht auf diesem Landtage noch ein solches Gesetz zu erhalten Hoffnung haben dürfen; — im bejahenden Fall werde ich mich darüber freuen, im verneinenden zeige ich anmit an, daß ich eine dießfallsige Motion in die Kammer zu bringen Willens bin.

St. M. Winter: Es wird Ihnen noch im Laufe dieses Landtags das fragliche Gesetz vorgelegt werden.

Duttlinger übergibt zwei Petitionen

1) des Bürgermeisters Dr. Warth in Külsheim, die Verbesserung des Instituts der Amtsrevisorate und Theilungscommissäre betr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2) Des Alt-Bürgermeisters Bollweg von Hundheim, im Amtsbezirk Wertheim, Reformen und Verbesserungen des Amtsrevisoratswesens und des Zustandes der Theilungscommissäre betr.

Ich will, fügt er hinzu, diesen Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der Kammer empfehlen, weil die dringende Nothwendigkeit wesentlicher Verbesserungen und Reformen in diesem wichtigen Zweige der Rechtsverwaltung längst von allen Seiten anerkannt ist. Die Petenten wünschen aber noch weiter, daß es möglich seyn möchte, während des gegenwärtigen Landtags, wenigstens Einiges, was ausserordentlich nothwendig sey, ins Leben zu rufen. Damit nun dieser Wunsch möglicher Weise erfüllt werden könne, richte ich an die Petitions-Commission die angelegentliche Bitte, die Berichterstattung über diesen Gegenstand beschleunigen zu wollen, an welche Bitte ich noch den Antrag knüpfe, die Petitions-Commission, wie bei früheren Landtagen, so auch diesesmal um einige Mitglieder zu verstärken, damit es dieser Commission, die in der Regel aus Mitgliedern besteht, die auch bei andern Commissionen viel beschäftigt sind, möglich wird, ihre Berichte nach und nach während des Landtags und nicht in den letzten acht Tagen desselben zu erstatten. Ich wünsche eine Verstärkung von vier Mitgliedern, und wenn dieser Antrag so glücklich ist, von der Kammer angenommen zu werden, so bitte ich, solchen am Schluß der Sitzung zu verwirklichen.

v. Rotteck: Ich hatte mich erhoben, noch ehe der Abg. Duttlinger seinen Antrag stellte, habe also auch nicht die Absicht, ihm auf seinen Antrag zu antworten und zu untersuchen, ob und in wie fern eine Verstärkung der Petitions-Commission, die, wie es scheint, diesesmal nicht sehr viel Petitionen erhalten wird, nothwendig sey oder nicht. Ich bitte vielmehr, da von Petitionen überhaupt die Rede ist, den Hrn. Regierungs-Commissär uns auch diesesmal, wie es auf frühern Landtagen geschehen ist, die Nachricht zugehen zu lassen, ob und auf welche Weise diejenigen Petitionen, die von uns auf dem letzten Landtage an das gr. Staatsministerium verwiesen wurden, erledigt worden sind. Es ist dies schon in Beziehung auf verschiedene wiederholt eingebrachte Bitten nothwendig, indem von der Commission nicht gehörig darüber geurtheilt werden kann, wenn sie nicht weiß, aus welchen Gründen die Petenten etwa abgewiesen, oder ob ihre Eingaben gar nicht erledigt wurden.

Staats-Minister Winter: Das, was der Hr. Abg. v. Rotteck fordert, habe ich diesen Morgen mitbringen wollen und es blos vergessen, werde es aber nächstens vorlegen.

v. Rotteck: Ich nehme diese Erklärung mit Dank an, und bemerke nun, was den Antrag des Abg. Duttlinger betrifft, daß, wenn die Verstärkung der Petitions-Commission stattfindet, ehe die Nothwendigkeit hiezu vorhanden ist, und wenn besonders die Verstärkung in seinem größern Maßstabe stattfindet, als das Bedürfniß erfordert, der Zweck, den man erreichen will, nicht erreicht wird, weil, je größer die Zahl der Mitglieder unserer Commission ist, desto öfter auch die Collisionen und Verhinderungen eintreten müssen, indem sodann auch mehrere einzelne Mitglieder zugleich in mehreren Commissionen beschäftigt seyn werden. Wir haben noch nicht 40 Petitionen; alle sind bereits unter die Berichterstatter vertheilt und werden gehörig erledigt werden. Das, was am Schluß des vorigen Landtags geschah, ist geschehen, obgleich die Petitions-Commission damals mit 4 Mitgliedern verstärkt war, und es ist also die Anhäufung jener Bericht-Erstattungen, die außerordentliche, ja wie sich ein Mitglied der andern Kammer ausdrückte, die nicht besonders anständige Eile, in welcher die Vorträge stattfanden, nicht dem Umstand zuzuschreiben, daß die Commission nicht verstärkt war, und also auch nicht zu fürchten, daß aus dem Grunde, wenn die Commission nicht verstärkt ist, etwas Aehnliches geschehen möchte. Diese Eile war blos die Folge davon, daß man plötzlich unkategorisch aussprach, in 2 oder 3 Tagen soll der Landtag zu Ende gehen, obgleich noch so viele Geschäfte da waren, daß man ganz füglich einen ganzen Monat mit der würdigen Erledigung derselben hätte zubringen können.

Sander: Die Mitglieder werden sich auch erinnern, daß der Grund, aus welchem die Petitionen in der letzten Sitzung so tumultuarisch erledigt wurden, keineswegs darin lag, daß die Berichte nicht erstattet wurden, denn auf jeder Tagesordnung standen Berichte der Petitions-Commission, allein sie kamen nicht vor. Wenn nun auch die Petitions-Commission verstärkt wird, so würden auch diesesmal die Berichte derselben auf die letzte Woche des Landtags ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schoben werden. So war es in den Jahren 1831, 1833 und im Jahr 1835, und im Jahr 1837 wird es auch geschehen, die Petitions-Commission mag verstärkt werden, oder nicht. Ich glaube aber auch, daß eine Verstärkung nachtheilig ist, denn es lehrt die Erfahrung, daß je größer ein Collegium ist, desto mehr gestritten wird. Wenn wir also 9 Mitglieder haben, so wird man zu den Berichten längere Zeit brauchen, als bei 5 Mitgliedern. Die Zahl der Petitionen ist auch gegen frühere Landtage ohnehin so gering, daß sich mit Gewißheit sagen läßt, es werden 5 Mitglieder bei weitem hinreichend seyn, um sie zu erledigen. Es ist ferner durch einen Witz des Zufalls die Commission bereits so zusammengesetzt, daß alle Landestheile vertreten sind. Der Abg. Leiblein ist gebürtig und lange angestellt im Main- und Tauberkreis; der Abg. Gerbel wohnt in der Hauptstadt des Unterrhein-Kreises, ich wohne im Mittelrheinkreis, der Abg. v. Rotteck in Freiburg und der Abg. Bader im Seekreis und kennt die Verhältnisse desselben gewiß am besten. Es ist also gar nicht nothwendig, die Commission mit irgend einem Mitgliede für einen Landestheil zu verstärken, der nicht vertreten wäre. Wenn aber Alles repräsentirt ist, und 5 Mitglieder hinreichend sind, so muß es wahrscheinlich ein anderer Grund seyn, warum man eine Verstärkung haben will. Ich kenne diesen Grund nicht und werde ihn zu widerlegen suchen, wenn ich ihn höre. Der Grund, daß die Commission nicht im Stande wäre, ihre Arbeiten zu erledigen, ist jedenfalls irrig.

Merk: Aus der Erklärung der Mitglieder der Petitions-Commission geht hervor, daß eine Verstärkung derselben zur Zeit gar nicht nothwendig ist. Ich bin aber gar nicht für Verstärkung von Commissionen, wenn nicht die Noth es erfordert, denn dadurch werden die Sitzungen anderer Commissionen nur durchkreuzt. Solange also die Commission selbst nicht erklärt, daß sie nicht fertig werden könne, oder so lange sonst nicht dargethan wird, daß das Personal nicht reicht, werde ich gegen eine Verstärkung seyn.

Duttlinger: Ich will dem Abg. Sander blos bemerken, daß wenn ich mich zu dem Grundsatz bekennen könnte, den er aufgestellt hat, daß nemlich die Geschäfte um so weniger schnell erledigt werden, je zahlreicher das Collegium sey, daß man also, um die Rückstände bei dem Ober-Hofgericht aufzuräumen, die Zahl der Räthe vermindern müsse, ich, wenn Jemand von dem entgegengesetzten Grundsatz ausgegangen wäre, alsdann allerdings glauben müßte, er hätte besondere Gründe gehabt. Weil ich aber dieser Meinung nicht bin, so beschränke ich mich darauf, auf die Gründe zu verweisen, die im Protokoll verzeichnet seyn werden. Ich nehme übrigens meinen Antrag zurück, weil ich sehe, daß den Mitgliedern der Commission eine Verstärkung nicht angenehm ist, und weil ich hoffe, dieselben werden ihre Geschäfte so einrichten, daß wir nicht mehr in den Fall der früheren Landtage kommen. Was nemlich meinem Vorschlag entgegengesetzt wurde, hergenommen von dem Landtag von 1835, trifft doch gewiß nur jenen Landtag. Ich habe aber nicht blos von diesem, sondern von allen Landtagen gesprochen, wo die Petitionen in der Regel das Schicksal haben mußten, von dem ich sprach.

Rettig: Ich nehme den von dem Abg. Duttlinger zurückgenommenen Antrag auf und sage, daß ich den Grund zur Verstärkung nicht darin finde, daß sämmtliche Landestheile durch die einzelnen Mitglieder der Commission etwa nicht gehörig vertreten, sondern darin, daß in dieser Commission selbst die zur Sprache kommenden Gegenstände sehr verschiedenartig sind, wobei die Mitwirkung mehrerer Mitglieder sehr vortheilhaft seyn kann. Es läßt sich auch, aus der bis jetzt eingekommenen Zahl von Petitionen noch gar nicht schließen, daß sich dieselbe nicht sehr vermehren wird.

Sander: Der Abg. Rettig hat wohlgethan, das als den Hauptgrund anzuführen, daß verschiedenartige Kenntnisse in dieser Commission nothwendig seyen, denn richtig ist es, daß die Gegenstände, welche die Commission zu erledigen hat, alle Wissenschaften und Angelegenheiten, die man sich denken kann, umfassen. Insofern wäre es das beste und für die Erreichung des Zwecks das sicherste von allen möglichen Classen Mitglieder in die Commission zu schicken. Dieß ist aber nicht möglich, es werden daher die bestehenden 5 Mitglieder so gut wie 9 ausreichen, und so scheint mir auch der Grund, daß noch andere Mitglieder, etwa Kaufleute und Bürger — Amtleute haben wir schon — in die Commission kommen sollten, nicht stichhaltig.

Rettig: Der Abg. Sander geht etwas zu weit, denn es wird der Kammer überlassen seyn, welche Mitglieder sie, außer den schon bestehenden, wählen will.

Knapp: Die großen Commissionen haben allerdings

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bewiesen, daß die Geschäfte nicht beschleunigt werden, und ich widersetze mich daher diesem Antrag.

Speyerer unterstützt den Antrag des Abg. Rettig.

Nach einigen formellen Bemerkungen über die Fragestellung bringt der Präsident die Frage zur Abstimmung, ob die Petitions-Commission mit weitern Mitgliedern verstärkt werden solle?

Diese Frage wird verneint.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Berichts des Abg. Duttlinger über das provisorisch erlassene Gesetz, den Beizug von Zeugen zur Errichtung von Eheverträgen betreffend.

Nachdem die Discussion im Allgemeinen eröffnet worden, äußert

Wetzel: Ich sehe mich veranlaßt, zur Würdigung des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs vorerst im Allgemeinen einige Worte zu sprechen, da ich unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes, neben welchem besondere Landrechte galten, mehrere Jahre in verschiedenen Territorien gelegene Amtsbezirke verwaltet habe, und ich am sichersten die Gelegenheit hatte, zu beobachten, wie die Formen und fremden Bestimmungen des neuen Landrechtes das materielle Recht der Staatsangehörigen verwickelten, und wie dasselbe erschwert worden und nicht selten ganz als Opfer gefallen ist, in nothwendiger Folge nicht nur der völligen Rechtsunwissenheit der Regierten, sondern nicht weniger auch der Rechtsunbekanntschaft der verwaltenden Beamten, bei denen sich alsbald nicht nur viele Streitfragen, sondern auch nicht selten irrige Ansichten in Anwendung der Bestimmungen desselben zu Tage legten, da es nebenbei an den organischen Staatseinrichtungen mangelte, auf welche dieses Recht in Frankreich basirt worden war. Insbesondere war dieses der Fall rücksichtlich der Beurkundung der Verträge, und insbesondere der Eheverträge, welche bisher in vielen Theilen des Landes keiner besondern Förmlichkeiten bedurften, meistens nur von Ortsvorgesetzten oder gar nur von Privatpersonen abgefaßt worden sind und nichts weiteres als der Vorlage beim Amte und der Bestätigung bedurften; in dem großen Theile des Landes, den ich genau kenne, war der Gebrauch der Notarien für derlei bürgerliche Geschäfte nicht nur nicht üblich — es waren solche gar nicht einmal vorhanden, und man kannte wenigstens deren Bedeutung unter dem Volke nicht.

Wenn nun gleichwohl im Jahr 1806 eine neue Notariats-Ordnung emanirt worden, so blieb diese für den gewöhnlichen bürgerlichen Rechtsverkehr ohne practischen Nutzen, und dem Volke der Begriff ihres Zweckes um so fremder, als dieses von derselben Geschäftsordnung auch keine Notiz zu nehmen hatte.

Wurde nun durch das neue Landrecht gleichwohl zur Gültigkeit verschiedener Vertragsurkunden, insbesondere der Eheverträge die Abfassung mittelst der Staatsschreiber angeordnet, und wurde durch das zweite Einführungsedikt die Verkündung gemacht, daß die Amtsrevisoren als die fraglichen Staatsschreiber zu fungiren hätten, und zu diesem Ende eine Staatsschreiberei-Instruction nachfolgen werde, so fehlte es doch an der Bekanntwerdung der Förmlichkeiten, welche bei Abfassung solcher Staatsschreiberei-Urkunden nothwendig seyn sollten, indem dem Bürger die Notariats-Ordnung, welche darauf noch einigen Bezug hätte haben können, für den bürgerlichen Vertragsverkehr bis dahin ein unbekanntes Feld geblieben war und diese für die neue Ordnung auch nicht als gesetzlich geltend verkündet worden ist. Vielmehr wurde auch von den neu als Staatsschreiber bestellten Amtsrevisoren selbst in Zweifel gezogen, ob sie bei ihren Vertragsbeurkundungen bis zum Erscheinen der verheißenen Amtsinstruction an die Vorschriften insbesondere des §. 11 der alten Notariatsordnung von 1806 und des Nachtrags dazu von 1809 noch gebunden seyen, wornach bei Eheverträgen unter allen Voraussetzungen noch zwei Zeugen beizuziehen wären.

So geschah und mußte es geschehen, daß nun je nach der subjectiven Ueberzeugung dieser Staatsschreiber bei der Abfassung der Eheverträge die Zeugen bald weggelassen, bald in Anwendung gebracht worden sind, und so sind nun vielleicht Tausende unserer Mitbürger, zumal in ihrer Rechtssicherheit, gestört, welche ihnen in ihren Eheverträgen, die sie nach der Vorschrift des Landrechts durch Staatsschreiber haben abfassen lassen, das Gesetz heilig gewähren sollte. Der ängstliche und gewissenhafte Ehetheil ist in diesem Zustande dem hinter den Formen spekulirenden und intriquirenden Ehetheile preißgegeben, wenn nicht diesem Zustande auf irgend eine Weise für immer abgeholfen wird. Die hohe Regierung hat durch das provisorische Gesetz vom 3. November vorigen Jahrs in dieser großen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Angelegenheit auch vorgesorgt, und nun sind wir in dem Falle, dasselbe in dem gegenwärtigen Entwurfe unverändert vorgelegt, zu berathen.

Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß dieses Gesetz mit dem Art. 2 unseres Landrechts, welchem zu Folge es keine rückwirkende Kraft haben solle, in eine Collision gerathen dürfte, so ist aber, nachdem selbst das Großh. Justiz-Ministerium in einer auf Anfrage in dem Regierungs-Blatt Nro. XVIII. unterm 27. Mai 1812 emanirten Erläuterung den Beizug der Zeugen bei Abfassung der Eheverträge blos als räthlich, mithin facultativ gestellt hat, so ist, sage ich, die Macht der Umstände in diesem Falle doch so groß, daß eine Ausnahme, welche sich der Gesetzgeber hier erlaubt, gerechtfertigt erscheinen muß.

In dieser Erwägung, meine Herrn! darf und muß ich dem vorliegenden Gesetzentwurfe meine Zustimmung geben, da derselbe rücksichtlich der Vergangenheit Eheverträge, welche auch ohne Zeugen abgefaßt worden, in dieser Beziehung die Aufrechthaltung gewährt, für die künftigen Verträge aber unter Androhung sonstiger Nichtigkeit die Beiziehung zweier Zeugen zur gesetzlichen Bedingung erhebt.

Nicht weniger bin ich aber auch im Allgemeinen mit dem Commissionsantrage einverstanden, welcher diese nemliche Vorschrift auch auf andere den Staatsschreibern angehörige Vertragsabfassungen verbreitet wissen will.

Trefurt: Sie sind wohl Alle mit mir überzeugt, daß der Abg. Duttlinger bei der Abfassung des Commissions-Berichts, der heute berathen werden soll, es sich gewiß zur ersten und wichtigsten Aufgabe gemacht hat, diese Arbeit mit der Gründlichkeit und Unbefangenheit zu liefern, die die Wichtigkeit des Gegenstandes und seine Stellung als Berichterstatter in einer gesetzgebenden Versammlung ihm anrieth, und die wir von ihm zu erwarten vollkommen berechtigt sind. Sie sind ferner gewiß auch mit mir einverstanden, daß wir den Werth seiner Arbeit in dieser Hinsicht anerkennen müssen. Gleichwohl scheint es mir, als wenn er die Aufgabe, die er sich gesetzt hat, nicht ganz in dem Grade gelöst hätte, wie wir es sonst bei jeder Gelegenheit an ihm bewundern müssen. Es scheint mir, als wenn er besonders in den geschichtlichen Thatsachen, die er dem Bericht voranschickte, einige Lücken gelassen hätte, die ich auszufüllen versuchen will. Es sind nicht Lücken für Juristen, sondern für Nichtjuristen und überhaupt für jeden Leser des Berichts, der mit der Geschichte unserer vaterländischen Gesetzgebung nicht vollkommen vertraut ist. Es ist aber nicht mehr als billig, daß, wenn Verhältnisse zur Sprache kommen, die nur aus diesen geschichtlichen Thatsachen beurtheilt werden können, letztere auch vollständig vorgetragen werden. Sie wissen Alle zunächst ohne meine Erinnerung, daß man im badischen Lande auch schon vor Einführung des Code Napoleon Eheverträge abschloß und Notariats-Instrumente errichtete, daß man überhaupt im deutschen Reich eine Notariats-Ordnung hatte, und in Baden besonders seit 1806 eine solche besteht, in welcher die Formen und Regeln bestimmt wurden, an welche die Staatsschreiber und überhaupt diejenigen, die sich den fraglichen Geschäften zu widmen hatten, gebunden waren, wenn ihr Instrument giltig seyn sollte. Als der Code Napoleon im Jahr 1809 eingeführt werden sollte, und man erwog, daß in dieser Gesetzgebung auch von Staatsschreibern die Rede war, so konnte man vernünftiger Weise nicht glauben, daß dieses ein neues Institut seye, sondern es war schon längst in Deutschland vorhanden und in der französischen Gesetzgebung blos beibehalten. Wenn es auch in Frankreich abweichende Formen hatte, und ihm im neuen Landrecht ein ausgedehnterer Competenzkreis angewiesen worden ist, so macht dies in dem Begriff des Instituts keinen Unterschied. Es blieb ein Institut, das für die Verwaltung des Civilrechts unentbehrlich war. Die badische Gesetzgebung scheint auch in ihrem ersten Einführungs-Edict von dieser Ansicht ausgegangen zu sein, und die Notare nicht als ein ganz neues, sondern nur als ein Institut betrachtet zu haben, das in seiner alten Weise zwar beizubehalten, aber mit einigen Nebenbestimmungen zu versehen sey. Darum sagt der §. 3 des ersten Einführungsedicts, worauf wir in der badischen Rechtsgeschichte zurückkommen müssen, daß hinsichtlich der Anwendbarkeit des Code Napoleon für die besonderen Anstalten der Staatsschreiber und einige andere Anstalten, besondere Verfügungen erfolgen werden. Dieses Einführungsedict ist im Februar 1809 erlassen, und 3 Monate später erfolgte dann auch wirklich die versprochene Notariats-Ordnung, nämlich ein Nachtrag zu jener von 1806, in welchem die Notariats-Ordnung zum Theil bestätigt, zum Theil modificirt wurde. In diesem ersten Einführungs-Edict war

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Einführungs-Termin auf den Juli 1809 bestimmt, allein man überzeugte sich, daß dieser Termin zu nahe liege, und setzte ihn deshalb auf den 1. Januar 1810, weshalb im Dezember 1809 das zweite Einführungs-Edict erschien und dieses ist es nun, womit der Commissions-Bericht die Rechtsgeschichte beginnt. In diesem zweiten Einführungs-Edict wurde das erste Einführungs-Edict bestätigt, und nur der Einführungs-Termin abgeändert. Es wird ferner, wie die Commission schon bemerkte, im §. 7 dieses Einführungs-Edict gesagt, wer denn eigentlich die Staatsschreiber seyen, und am Schluß des §. 7 wird noch zugesagt, man werde später auch noch eine Instruction für die Staatsschreiber erlassen ganz in derselben Weise, wie schon im §. 3 des ersten Einführungs-Edicts das Versprechen gegeben worden war, man werde später auch noch eine allgemeine Prozeßordnung erlassen. Es sind nämlich im Landrecht den Gerichten verschiedene Geschäfte zugewiesen, die nach unserer damaligen Verfassung den Gerichten nicht oblagen, und das Einführungs-Edict bemerkt, daß die Geschäfte, die in Frankreich die Collegialgerichte besorgen, in Baden die Aemter besorgen sollen, und aus diesem Anlasse wurde bestimmt, es soll eine Prozeßordnung erscheinen, die aber bekanntlich erst 1832 an das Tageslicht kam. Was aber die Gesetzgebung hinsichtlich der Notariatsordnung versprach, ist bis jetzt nicht erfüllt worden. Nicht unwichtig für die Beurtheilung des vorliegenden Entwurfs ist aber der §. 7 des zweiten Einführungs-Edicts in der Bestimmung, wer diejenigen Behörden seyen, denen die Staatsschreiberei-Geschäfte zukommen. Als Staatsschreiber, heißt es dort, erlären wir unsere Amtsrevisoren, und den Stadt- und Amtsschreiber, sowie dem Amtscommissär, so wie sie bisher dazu berechtigt waren, stehen die Staatsschreibereirechte ferner zu. Es heißt dann ferner: ausnahmsweise bleiben den jetzt bestehenden Notariaten diejenigen Geschäfte, die ihnen die Notariatsordnung von 1806 zuweist. Sodann kömmt die letzte Bestimmung, welche der Commissionsbericht wörtlich anführt. Die Amtsrevisorats-Instruction, welche demnächst herauskommen wird, enthält die näheren Vorschriften über alle diese Geschäfte, so wie über jene der Staatsschreiber, also nicht blos über den Geschäftskreis der Amtsrevisoren, denn als Staatsschreibereiberechtigte sind nicht schlechthin die Amtsrevisoren genannt, sondern die Amtscommissäre und die Stadt- und Amtsschreiber, hinsichtlich welcher beigefügt ist, sie sollen die Geschäfte so haben, wie bisher. Wer sind aber unsere Amtsrevisoren? Sie sind nichts anders als die Stadt- und Amtsschreiber, die vor Erscheinung des Code Napoleon bestanden. Wir hatten zweierlei Behörden, die zur Vornahme von Notariatsgeschäften berufen waren. Eine Gattung von Behörden, in deren Geschäftskreis ausser den Notariatsgeschäften auch zugleich die Rechtspolizeigeschäfte gehörten, nannte man vor der Organisation von 1809 Amtscommissäre, in der Pfalz Ausfauthen rc., und als im Jahr 1809 durch die Organisation Amtsrevisorate errichtet wurden, behielten diese den Wirkungskreis der Amts-Commissäre bei. Eine andere Gattung von Behörden, die auch mit Notariatsgeschäften zu thun hatten, deren Competenz aber beschränkt war, waren die Notariate und für beide war also hier eine neue vollständige Ordnung versprochen. Dies war der Stand der Gesetzgebung bei Einführung des Landrechtes, und es ist nicht zu läugnen, daß von dem Augenblick an, wo das Landrecht eingeführt wurde, bis jetzt, sowohl die Parthien als die Richter sich zu fragen hatten, ob denn die Amtsrevisoren, die Amtscommissäre und überhaupt die Leute wegen Ausstellung von Notariatsurkunden an die Notariatsordnung von 1806 und den Nachtrag von 1809 gebunden seyen oder nicht. Diese Frage mußte sich auch der oberste Gerichtshof bei dem Falle machen, die das neueste Gesetz veranlaßt hat. Die Antwort hierauf mußten die Gerichte nicht aus der Justiz-Ministerialerläuterung von 1812 schöpfen, denn diese Erläuterung war, wie der Commissionsbericht richtig sagt, keine authentische, sondern eine solche, die, im Widerstreit mit den Gesetzen, von den Gerichten nicht geachtet werden durfte. Die Entscheidung mußte vielmehr lediglich aus den rechtsgeschichtlichen Thatsachen geholt werden, die hier zur Vervollständigung mitgetheilt werden. Auf die Frage, ob die Gerichte, wenn sie entschieden, daß die Notariatsordnung bindende Kraft habe, im Irrthum gewesen seyen oder nicht, will ich mich nicht einlassen. Ich halte es aber für angemessen, daß, wenn einmal die Thatsachen der Entscheidung sowohl von der Regierungs-Commission als von unserer Commission zur Sprache gebracht worden sind, auch von diesen rechtsgeschichtlichen Thatsachen, welche allein die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Grundlage für die Entscheidung jener Frage bilden, das größere Publikum, das nicht so genau mit der badischen Jurisprudenz bekannt ist, unterrichtet werde, damit sich ein gründliches Urtheil bilden kann. Was das Gesetz selbst betrifft, so erkläre ich mich auch im Allgemeinen dafür, daß es aus den Gründen, welche die Commission so überzeugend angeführt hat, angenommen werden möge, ganz abgesehen von der Frage, ob die Notariatsordnung bisher gegolten habe oder nicht. Die Frage ist einmal unter allen Juristen des Landes streitig in dem Maß, daß die Rechtssicherheit der Bürger im höchsten Grade gefährdet wäre, wenn diese Frage nicht durch die Gesetzgebung entschieden würde. So sehr ich aber auch von der Nothwendigkeit der Annahme dieses Gesetzes überzeugt bin, so sehr bin ich auch überzeugt, daß es nur ein Nothbehelf ist, und wir in der nächsten Zukunft eine erschöpfende Notariatsordnung erhalten müssen, ohne welche wir wieder in große Calamitäten fallen würden. Diejenigen, die mit diesen Geschäften beauftragt sind, würden auf bedeutende Zweifel stoßen, und neue Veranlassungen zur Rechtsunsicherheit müßten sich ergeben, wenn wir nicht in der nächsten Zukunft eine vollständige Notariatsordnung erhielten.

Staatsrath Jolly: Es wird der Kammer interessant gewesen seyn, die Entwickelung des Abg. Trefurt zu hören, besonders, so weit sie den Bericht der Commission ergänzt. Es hat ihn diese Entwickelung auch zu dem End-Resultat geführt, daß, abgesehen von Allem, was etwa nach den bestehenden Gesetzen behauptet werden möchte, es jedenfalls zweckmäßig seye, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten, um alle Zweifel zu beseitigen. Die Regierung war von derselben Ansicht durchdrungen.

In dem Commissionsbericht ist bemerkt: „die Commissäre der Regierung hätten zu der erweiterten Fassung des Gesetzes ihre Zustimmung gegeben.“ Ich fühle mich veranlaßt, im Namen der Regierung diese Bemerkung förmlich und ausdrücklich zu bestätigen, und hoffe, daß das Einverständniß die Wirkung haben wird, die Discussion über den Gesetzesentwurf wesentlich abzukürzen. Was die gedachte Erweiterung betrifft, so ist sie von doppelter Art. Einmal bezieht sie sich auf den Gegenstand, der überhaupt in Frage steht. Während nämlich das provisorische Gesetz nur von Eheverträgen spricht, handelt der Entwurf der Commission auch von andern Urkunden. Es bezieht sich die Erweiterung ferner auf die Form, indem in dem provisorischen Gesetz ausdrücklich nur der Mangel der Zeugen für unnachtheilig erklärt ist, während der Commissions-Entwurf den Mangel aller in der Notariatsordnung sonst noch vorgeschriebenen Förmlichkeiten ebenfalls für nachtheilig erklärt. Bei der eingeschränkteren Fassung des provisorischen Gesetzes wurde die Regierung von der Betrachtung geleitet, daß die privatrechtliche Gesetzgebung das dringendste Bedürfniß nicht überschreiten solle, besonders dann, wenn von einem, der Hauptsache nach blos rückwirkenden Gesetz die Rede sey. Nun stellte sich gerade nur hinsichtlich der Eheverträge das Bedürfniß als ein besonders dringendes dar, und zwar aus verschiedenen Gründen. Zunächst gehört hieher die vorzügliche Wichtigkeit dieser Art von Verträgen, die auf das Wohl der Familien von dem größten Einfluß sind; sodann aber der Umstand, daß nach den eingezogenen Erkundigungen eine Menge von Eheverträgen existirt, von denen sich nach einer gewissen Rechtsansicht behaupten läßt, sie seyen ungiltig. Dazu kommt, daß bei den Eheverträgen die Ungiltigkeit der Form, auch die Ungiltigkeit des Rechtsgeschäfts selbst zur Folge hat; ich bitte Sie, diesen wichtigen Punkt besonders ins Auge zu fassen. Es kann eine andere Urkunde ungiltig seyn, sie kann, weil ihr der Charakter einer öffentlichen fehlt, der vollen Beweiskraft entbehren, allein die Giltigkeit des Rechtsgeschäfts leidet darunter nicht, denn es ist möglich und zulässig, seine Existenz auf eine andere Art zu beweisen. Nicht so verhält es sich mit einem Ehevertrag; wenn ein solcher formell ungiltig ist, so kann der Beweis, daß der Vertrag geschlossen sey, nicht auf eine andere Art geführt werden. Ein letzter Grund endlich, warum die Regierung nur die Eheverträge vor Anfechtung bewahren zu müssen glaubte, lag in der Bestimmung unseres Landrechts, wornach es rechtlich unmöglich ist, den Mangel der Form etwa durch eine Wiederholung des Acts, zu verbessern. Die Erlaubniß, den Act zu wiederholen, hätte obendrein auch nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden können. Für alle andern Urkunden, sofern das Landrecht die Formen derselben nicht ausdrücklich und näher bezeichnet hat, gelten diejenigen Momente, die ich hier rücksichtlich der Eheverträge aufgezählt habe, entweder gar nicht, oder doch bei weitem nicht in gleichem Maaße.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inzwischen läßt sich nicht wohl verkennen, daß man das Gesetz, sofern es rückwirkend ist, auch auf andere Urkunden ausdehnen kann, und es wird vielleicht manchem Interessenten Beruhigung gewähren, wenn es geschieht. Die Regierung hat ferner, was die Form betrifft, sich ausdrücklich auf die Beiziehung der Zeugen beschränkt, und in sofern rücksichtlich der Vergangenheit bestimmt, es solle der Mangel der Zeugen der Giltigkeit von Eheverträgen keinen Eintrag thun. Daß sie nicht auch der übrigen Formen gedachte, welche die Notariatsordnung bezeichnet, hat seinen einfachen Grund darin, daß sie der Meinung war und ist, es werde kein Gerichtshof eine Staatsschreiberei-Urkunde deßhalb, weil es ihr an sonstigen Formalitäten gebricht, deren bloß und ausschließend die Notariatsordnung erwähnt, für ungiltig erklären. Jedoch gilt etwa hier, was sonst nicht leicht in der Gesetzgebung gilt, daß das Ueberflüssige nicht schadet. Wenn man daher im Allgemeinen den rein negativen Satz aussprechen will, den die Commission vorgeschlagen hat, daß die Vernachlässigung der Formen der Notariatsordnung von 1806 kein Grund seyn soll, um einen Ehevertrag, oder eine andere Urkunde anzufechten, indem man ihre Giltigkeit oder Beweiskraft der richterlichen Beurtheilung nach generellen Rechtsgrundsätzen überläßt, so wird auch dagegen nichts gesagt werden können.

Gerbel: Es wird Niemand, sobald er nur einigermaßen mit unserer vaterländischen Gesetzgebung vertraut ist, daran zweifeln, daß das Gesetz, wie es von der Commission ausgieng, heilsam und ersprießlich ist. Jetzt thut es aber um so mehr Noth, für die als demnächst erscheinend versprochene Amtsrevisorats-Instruktion zu sorgen. Da durch das Gesetz, wie es vorliegt, die Notariatsordnung gewissermaßen aufgehoben ist, so tritt der Fall ein, daß für verschiedene Geschäfte, die früher durch die Notariats-Ordnung den Amtsrevisoren übertragen waren, gar nicht mehr gesorgt ist, und doch kommen dergleichen Geschäfte im gewöhnlichen Leben immer vor. Durch das vorliegende Gesetz wird für einen Fall gesorgt, aber die Notariats-Ordnung beseitigt. Früher haben die Amtsrevisoren bei Ausfertigung ihrer Verträge ihre Instruktion in der Notariats-Ordnung gefunden, allein jetzt besteht sie nicht mehr und sie werden also oft nicht wissen, wo sie Rath suchen sollen. Manche Geschäfte wird es geben, die Niemand zu erledigen wissen wird. Als die Notariats-Instruction bestand, war es allerdings zweifelhaft, ob die Amtsrevisoren sich auf dieses oder jenes einlassen sollen, oder nicht. Es konnte aber doch der Eine oder der Andere, der seinem Dienst obliegen und dem Ansuchen an ihn nachkommen wollte, Rath darin finden, während das vorliegende Gesetz häufig den Fall herbeiführen wird, daß es zweifelhaft ist, wohin man greifen soll. Jetzt besteht im gesetzlichen Weg eigentlich gar nichts, und es sind nur casuistische Vorschriften in Scriptis, woran man sich zu halten hat. Es muß z. B. die Aufforderung, welche zu machen ist, um einen Schuldner in Verzug zu setzen, eine öffentliche Urkunde seyn. Der Amtsrevisor sagt aber, er sey durch keine Instruction dazu angewiesen, und der Richter thut auch nichts, weil die Sache nicht streitig ist. Ein weiterer Fall ist der, wenn eine Cession insinuirt werden soll. Auch hier weis Niemand Rath und Hülfe zu schaffen. Man wird von Pontius zu Pilatus gewiesen und sich auf irgend einem andern Wege zu helfen suchen müssen.

Staatsrath Jolly: Im Landrecht steht, wer es zu thun hat.

Gerbel: Daß es geschehen muß, steht darin, aber, daß es der Amtsrevisor zu thun habe, ist nicht gesagt. Die Nothwendigkeit dringt sich auf, für solche Fälle zu sorgen, und dieses kann nur durch eine Notariats-Instruktion geschehen. Es fehlt ferner an der Bestimmung, ob der Amtsrevisor verpflichtet ist, ein Inventar zu fertigen, wo nicht Abwesende oder Bevormundete dabei betheiligt sind, und ein Amtsrevisor, der sich nur auf dasjenige einlassen will, was ihm durchaus geboten ist, wird Jeden zurückweisen, der ein solches Ansinnen an ihn stellt und nicht gerade nachweisen kann, es seye ihm aufgetragen, dieses zu thun. In Mannheim besonders wird es oft vorkommen, daß man nicht Rath und Hülfe weis, die man doch in der Notariatsordnung fand, wenn der Amtsrevisor seinen Wirkungskreis nicht beschränken wollte. Das dringende Bedürfniß also für eine Amtsrevisorats-Instruction zu sorgen, die in dem Einführungs-Edikt zugesagt wurde, liegt um so näher. Es ist überhaupt die Regulirung des Amtsrevisoratswesens, wie es besonders auf dem Landtag von 1822 in einer Motion so schön auseinander gesetzt worden, ein Gegenstand, der jetzt um so dringender auf seine Erledigung harrt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsrath Jolly: Es wird kein Mensch die Nothwendigkeit bestreiten, eine Amtsrevisorats-Instruktion zu erlassen, und die Regierung wird sich auch damit angelegentlich beschäftigen. Was der Abg. Gerbel vermißt, steht mit dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf in keiner Verbindung. Er vermißt gewisse Competenz-Bestimmungen und sagt, es sey zweifelhaft, wer diese oder jene Geschäfte zu besorgen habe, man werde von dem Richter an den Amtsrevisor und von diesem an jenen verwiesen. Bis jetzt sind keine solche Fälle vor das Justiz-Ministerium gekommen, man hatte folglich auch keine Veranlassung, nähere Anordnungen zu treffen. Für den Fall des Darlehens zur Zahlung einer Schuld gegen den Eintritt in die Rechte des Gläubigers ist im Landrechtssatz 1250 bestimmt, daß die Urkunde über das Darlehen und die Quittung von Staatsschreibern auszufertigen seyen; insofern kann es also keiner weitern Entscheidung bedürfen.

Geh. Rath Ziegler: In allem demjenigen, was den Notaren früher oblag, und was hier, wenn sie noch bestünden, zu ihrem Geschäftskreis gehören würde, kann man sich an die Amtsrevisoren wenden, die solche Geschäfte vornehmen und darüber Urkunden ausfertigen müssen.

Gerbel: Es ist nur zu wünschen, daß die Amtsrevisoren den Ausspruch ihrer vorgesetzten Stelle einstweilen als Instruktion annehmen, bis die rechte Instruction endlich erscheint. Klagen bei dem Justiz-Ministerium wegen einzelner Fälle vorzubringen, ist höchst lästig.

Weller: Ich bin mit dem Zweck, der durch das vorliegende Gesetz erreicht werden soll, vollkommen einverstanden, glaube aber nicht, daß er durch die Fassung des Commissions-Entwurfs auch nur entfernt erreicht wird. Durch seine Annahme wird die über Ausfertigung öffentlicher Urkunden bestehende Rechtsunsicherheit vielmehr noch vermehrt werden, indem das einzige Begehren der Commission, nemlich die blose Erwähnung des Zuzugs zweier Zeugen, nicht hinreicht, genügende Vorschriften darüber zu geben, wie eine öffentliche Urkunde ausgestellt werden soll. Die Sache ist zwar so einfach, daß sie sich von selbst zu verstehen scheint, allein die gesetzlichen Bestimmungen hierüber waren bisher lediglich nur in der Notariats-Ordnung enthalten, und diese sollte man daher nicht aufheben, ohne etwas positiv Neues dafür zu geben. Der Commissions-Entwurf sagt, zur Ausfertigung jeder Urkunde müßten 2 Zeugen beigezogen werden. Diese Vorschrift war auch bis jetzt schon in dem §. 11 der Notariats-Ordnung enthalten, welch' letztere aber auch im folgenden §. 12 noch weiter sagt, daß die Zeugen die Urkunden auch unterschreiben sollen. Vergleicht man die älteren Urkunden, so sieht man, daß die Zeugen nur beigezogen wurden, ohne daß sie auch unterschrieben und darum ist dringend nothwendig, nicht blos zu sagen, es müssen Zeugen beigezogen werden, sondern auch zu sagen, sie müssen das Protokoll unterschreiben. Die zweite Vorschrift, die durchaus nothwendig ist, besteht darin, wer die öffentliche Urkunde schreiben soll. Auch diese Bestimmung darf man nicht aufheben, ohne etwas anderes zu geben. Die Notariats-Ordnung sagt im §. 12: der Notar soll die Urkunde immer selbst schreiben, — was ich für weise halte. Eine gesetzliche Bestimmung darüber, wer die öffentlichen Urkunden abfassen soll, ist aber durchaus nothwendig. Eine dritte wesentliche Vorschrift betrifft die Unterschriften der Partien unter den öffentlichen Act. Die Notariats-Ordnung von 1806 enthält in §. 12 die Vorschrift, daß die Unterschrift der Parthien nicht nöthig sey, dagegen der §. 13 des Nachtrags hiezu von 1809 solche verlangt oder die Angabe der Gründe, warum die Parthien nicht haben unterschreiben können. In früheren Zeiten, wo das Schreiben etwas seltener war, war hiernach nicht einmal die Unterschrift der Zeugen angeordnet, allein schon im Jahr 1806 wurde bestimmt, daß die Zeugen unterschreiben müssen, und im Jahr 1809 wurde ausgesprochen, daß auch die Parthien unterschreiben oder die Gründe angegeben seyn sollen, warum die Unterschrift fehle. Diese Vorschriften sollen nun aufgehoben werden, ohne daß etwas Anderes dafür gegeben wird, indem wir in unserer übrigen bestehenden Gesetzgebung keine Vorschrift darüber haben, und der vorliegende Commissions-Entwurf durchaus nichts davon sagt. Es enthält ferner die Notariats-Ordnung sehr weise Vorschriften über die Art und Weise, wie Instrumente errichtet werden sollen, wenn blinde, taube, Personen ihren Willen erklären. Diese Vorschriften sind gut und nothwendig, und ich kann mich daher nicht überzeugen, daß die allgemeine Fassung des Commissions-Artikels, der die Notariats-Ordnung aufhebt, hier genügen kann. Ich bin vielmehr deshalb für den Regierungs-Entwurf, der über die Auf-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hebung der Notariats-Ordnung schweigt, da ich überzeugt bin, daß sie bis jetzt nicht aufgehoben ist. Viel besser wäre es aber doch, wenn zur Abschneidung der hierüber bestehenden Controverse dem Regierungs-Entwurf hinzugefügt würde, daß bis zur Erscheinung der neuen Amtsrevisorats-Ordnung die bisherige Notariats-Ordnung in ihrem Wesentlichen gelten solle. Will man übrigens den Commissions-Antrag zu Art. 3 annehmen, so muß demselben noch beigefügt werden, daß die öffentlichen Urkunden von der Hand des Notars selbst geschrieben seyn müssen, und daß der Amtsrevisor so wie auch die Parthieen und Zeugen zu unterschreiben haben. Ich mache dies zu einem förmlichen Antrag, falls jener, der die Fortdauer der Notariats-Ordnung betrifft, verworfen werden sollte.

Gerbel unterstützt den Antrag des Abg. Weller.

Merk: Ich bin im Allgemeinen derselben Ansicht, daß nämlich im Gesetz weder direct noch indirect ausgesprochen werden soll, die Notariatsordnung sey durchaus außer Wirksamkeit gesetzt. Wenn man sagt, die Formen, welche allein die Notariatsordnung enthalte, seyen aufgehoben, so bleibt nichts übrig, denn außer dieser Ordnung haben wir keine Vorschriften über die äußere Form der Urkunden, falls man nicht einzelne Bestimmungen im Landrecht hinzurechnet. Der Gesetzentwurf und der Commissions-Antrag setzen nichts an diese Stelle, sondern sprechen blos von zwei Zeugen. Nun ist es zwar richtig, daß in der Praxis die Sache sich schon gemacht hat und gar kein Grund zu so großen Besorgnissen über Rechtsunsicherheit vorhanden ist, als man zu glauben scheint. Die meisten Urkunden haben ihre bestimmte Form, wie z. B. die Eheberedungen und die Testamente, und durch besondere Vorschriften des Landrechts die Käufe und die Hypotheken, was ohnehin den größten Theil dieser Geschäfte bildet. Es bleiben nur noch wenige ungenannte oder einseitige Verträge übrig, und in dieser Beziehung sind die wesentlichen Bestimmungen in der Notariatsordnung richtig beobachtet, schon weil sie gemeinrechtlich vorher bestanden haben, weil sie in der Natur der Sache liegen, und Keiner, der in dem Notariatswesen unterrichtet worden ist, sie je vernachlässigen wird. Wie finden auch nicht, daß solche Verträge wegen Mangel der Form angegriffen werden, sondern die Streitigkeiten beziehen sich auf den Inhalt und die Auslegung, und da mag man noch so viele Instructionen hinausgeben, so wird man doch die Art der Fassung nicht reguliren können, weil diese von der persönlichen Auffassung eines Einzelnen abhängt. Es handelt sich überhaupt nur um die äußere Form einer Urkunde, um diese authentisch zu machen, und welche Instructionen man auch je dießfalls erlassen wird, so werden sie nicht mehr enthalten, als die Praxis jetzt schon aufgestellt hat. Je mehr man auch Formen vorschreibt, desto mehr Anlaß giebt es zu Streitigkeiten und zu Prozessen. Der Beweis davon liegt in der Form der Testamente, worüber eine Menge Prozesse entstehen, während über andere Urkunden sich sehr wenige ergeben. Man kann deßhalb allerdings die Notariatsordnung fortbestehen lassen, ohne geradezu zu erklären, daß sie fortbestehe, sondern sie wird in ihrem Wesen fortbestehen, wie der Regierungsentwurf es beabsichtigt. Es ist keine Gefahr dabei, daß deßhalb Rechtsgeschäfte oder Verträge besonders angefochten werden, denn wie könnte dieses bei denjenigen Rechtsgeschäften der Fall seyn, die nicht speciellen Formen nach dem Landrecht unterworfen sind, sowie bei denjenigen Acten, die nicht nothwendig von dem Staatsschreiber selbst abgefaßt werden müssen, sondern welche die Parthieen selbst errichten können, und solche nur darum von dem Staatsschreiber aufnehmen lassen, um der Sache mehr Authenticität zu geben. Sie werden auch immer die Unterschriften der Parthieen enthalten, und wenn auch eine in der Notariatsordnung vorgeschriebene Form dabei vernachlässiget worden wäre, so fürchte ich nicht, daß eine Nichtigkeit der Urkunde hieraus abgeleitet werden könnte, weil sie dann in der Regel doch als Privaturkunde gelten wird. Wenn man also jetzt für die Eheberedungen gesorgt hat, in welcher Hinsicht allein die Rechtsunsicherheit bestand, so sollte man nicht die Notariatsordnung geradezu durchstreichen, wie man thun will.

Duttlinger: Ich will auf die Einwendungen gegen den Antrag der Commission nur Weniges erwiedern, und zwar zuerst gegen den Abg. Trefurt sprechen, welcher dem Bericht Lücken vorgeworfen hat, die er in der Geschichte unserer badischen Rechtsgesetzgebung gelassen habe. Ich glaube nicht, daß dieser Vorwurf ein gerechter ist, wenn man auf die Aufgabe hinsieht, die der Bericht zu lösen hatte, auf die Fragen, auf deren Erörterung es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

allein ankam, nämlich was in Beziehung auf diejenigen Eheverträge bestimmt werden soll, die im Laufe von 27 bis 28 Jahren errichtet worden sind, und was für die Zukunft für Geschäfte gleicher Art und für andere Urkunden, sofern sie von Amtsrevisoren errichtet werden. In Beziehung auf diese beiden Fragen kommt es nicht darauf an, ob vor dem Jahr 1810 wirklich auch schon Eheverträge errichtet wurden. Ich habe dessen nicht erwähnt, aber geglaubt, daß diese Nichterwähnung keine wesentliche Lücke in meinem Bericht seyn werde. Der Abg. Trefurt, welcher Beiträge zur Geschichte unseres badischen Rechts, die im Bericht nicht zu finden sind, lieferte, hat meiner Ansicht nach einen ganz andern Zweck verfolgt, als derjenige war, auf den es hier ankommen mußte, nämlich den Zweck für die Beurtheilung der Entscheidung unseres obersten Gerichtshofes, der zu dieser Frage Veranlassung gegeben hat, einige Beiträge zu liefern und damit ein günstigeres Urtheil über jenen Ausspruch herbeizuführen, als man sonst etwa eines fällen möchte, wenn man jene Beiträge nicht kennen gelernt hätte. Ich habe gegen diesen seinen Zweck nicht nur nichts zu erinnern, sondern ich lobe denselben. Ich hatte ihn aber nicht zu verfolgen, sondern nur de lege ferenda, nicht aber de sententia facta zu handeln.

Auf den Vorschlag des Abg. Weller, die Notariats-Ordnung fortbestehen zu lassen und darum den vorgeschlagenen Art. 4 des Gesetzes zu verwerfen, weil die Annahme desselben unsere Rechtsunsicherheit nicht nur nicht vermindere, sondern vermehre, muß ich zuvörderst bemerken, daß die Vermehrung dieser Rechtsunsicherheit durchaus nicht möglich ist, weil, wenn dieses Gesetz nicht angenommen wird, alle Verträge, die seit dem Jahre 1810 im Großherzogthum errichtet wurden, angefochten werden können, sobald Amtsrevisoratsurkunden darüber vorliegen, und wenn jene Rechtssätze alle auf Wahrheit beruhen, die bei der Erörterung der Frage, ob jenes Urtheil unseres obersten Gerichtshofes wirklich materielles Recht enthalte oder nicht, in öffentlichen Blättern aufgestellt und vertheidigt worden sind. Es sind nämlich die Formen, die uns die Notariatsordnung vorschreibt, nirgends beobachtet worden, und es ist vielleicht nicht ein einziges Amtsrevisorat im Lande, bei dem z. B. die Form der Führung eines fortlaufenden Notariatsbuchs beobachtet wurde, also eine der allerwichtigsten Formen, um die öffentlichen Urkunden sicher zu stellen, eine Form, die den Verfassern der Notariatsordnung so wichtig war, daß sie dieselbe an vier oder fünf verschiedenen Stellen aufs Neue zur Sprache brachten.

Die Notariats-Ordnung bestimmt sehr cathegorisch, jede Notariatsurkunde, also nach unserer jetzigen Sprache, jede Amtsrevisorats-Urkunde müsse wörtlich aus jenem Notariatsbuch entnommen werden, und dürfe nichts enthalten, was nicht aus dem Notariatsbuch entnommen sey. Dieses letztere wird aber bei keinem Amtsrevisorat geführt und kann nicht geführt werden, außer etwa bei einem Stadtamts-Revisorat. Bei einem Landamts-Revisorat ist dies durchaus nicht möglich, weil hier die Urkunden nicht alle an einem und demselben Ort, wo man ein solches Buch führen könnte, sondern an 5 bis 6 verschiedenen Orten errichtet werden, indem unsere Aemter in 4 bis 6 Commissariats-Bezirke abgetheilt sind. Also schon darum könnte man solche Urkunden anfechten und umstoßen, wenn jener Satz, der in öffentlichen Blättern vertheidigt wurde, auf Wahrheit beruht, daß nemlich eine Verletzung oder Nichtbeobachtung der Formen, welche die Notariatsordnung vorschreibt, die Urkunde oder das Geschäft selbst nichtig mache. Wenn ein anderes Mitglied, das den Vorschlag des Abg. Weller unterstützte, geglaubt hat, wir sollten die Notariatsordnung fortbestehen lassen, ohne daß wir dieses ausdrücklich sagten, so könnte ich mich für ein solches Fortbestehenlassen eines so wichtigen Gesetzes durchaus nicht erklären und nicht dafür seyn, daß die Gesetzgebung abermals die Frage unentschieden lasse, ob diese Notariats-Ordnung existire oder nicht, und ob sie ein bindendes Gesetz für die Amtsrevisoren sey oder nicht. Unter den 76 Amtsrevisoren, die im Lande angestellt sind, finden sich vielleicht 70, die daran nicht glauben, daß die Notariatsordnung gelte, welche die Notariats-Ordnung nicht einmal haben und, wie ich wohl unterrichtet bin, in ihren Berichten an das Justiz-Ministerium erklären, die Notariatsordnung könne unmöglich ein Gesetz seyn, das für die Amtsrevisoren gelte, sonst müßte dieselbe unter den Inventar-Stücken des Amtsrevisorats vorkommen, wo sie aber nicht sey, so daß die Amtsrevisoren diese ihre Gesetzgebung, wonach sie die wichtigsten Angelegenheiten der Staatsangehörigen täglich zu beurkunden haben, nicht einmal besitzen, vielweniger kennen. Wir würden also für die Rechtssicher-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

heit nicht nur nicht sorgen, sondern die alte Rechtsunsicherheit fortdauern lassen, wenn wir die Notariats-Ordnung in dieser Weise fortbestehen ließen.

Ich habe aber nichts dagegen zu erinnern, wenn man in Bezug auf die Unterschriften der Zeugen einen fünften Artikel hinzufügt, den ich aber weder für nöthig, noch für schädlich halte, wie ihn der Abg. Weller vorgeschlagen hat. Ich halte denselben nicht für nothwendig, weil dessen Bestimmung überall beobachtet wird, weil man da, wo die Beiziehung von Urkundszeugen vorgeschrieben ist, dieselben auch unterschreiben läßt. Ohne daß die Unterschrift derselben vorhanden ist, ist auch in der That eine eigentliche Garantie nicht möglich, und es liegt nicht einmal der Beweis vor, ob Zeugen beigezogen seyen oder nicht, indem die Unterschrift allein der einzige bleibende Beweis ist, daß Urkundspersonen beigezogen worden seyen. Was die Unterschrift der Parthien betrifft, so halte ich diese da, wo Zeugen unterschrieben haben, durchaus nicht für nothwendig, aber auch nicht für schädlich, sondern eher noch für nützlich, und darum würde ich auch dafür stimmen. Was die Vorschrift betrifft, daß der Amtsrevisor die Urkunde selbst geschrieben haben müsse, so halte ich dieses auch nicht für durchaus nothwendig, sondern glaube, daß er sie auch durch einen verpflichteten Aktuar schreiben lassen kann. Ich halte es höchstens nur für nützlich, wenn er keinen verpflichteten Actuar hat, und werde daher auch den Vorschlag des Abg. Weller nicht unterstützen, aber auch nicht bekämpfen.

Der Präsident schließt nunmehr die allgemeine Discussion, und leitet solche auf die einzelnen Artikel.

Art. 1.

„Die vor Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit „Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge „oder andere Urkunden können darum, weil hiebei Förm„lichkeiten nicht beobachtet wurden, die allein in der Nota„riatsordnung von 1806 oder dem Nachtrage dazu von „1809 vorgeschrieben sind, nicht angefochten werden."

Aschbach: Ich anerkenne die Nothwendigkeit einer Bestimmung, wodurch Tausende unserer Mitbürger über die Besorgnisse einer Gefahr beruhigt werden, in die sie durch eine Entscheidung unseres höchsten Gerichtshofs versetzt wurden. Nach meiner Ueberzeugung aber darf diese Gefahr nicht beseitigt werden mit Beeinträchtigung eines heiligen Rechtssatzes, ohne dessen pünktliche Beobachtung alle bürgerliche Freiheit ein Ende haben würde. Ich meine die Bestimmung des zweiten Landrechtssatzes, welche sagt: die Gesetze verfügen nur für die Zukunft und haben keine rückwirkende Kraft. Es hieße durch eine größere Gefahr eine kleinere beseitigen wollen, wenn man von diesem Grundsatz im mindesten abwiche. Wenn ich die Fassung des ersten Satzes unseres Gesetzes, sowohl nach dem Entwurf der Commission, als nach dem Vorschlag der Regierung ansehe, so kann ich mir nicht verhehlen, daß hier doch eine rückwirkende Kraft für die Vergangenheit in Anspruch genommen wird. Es wird nemlich das Klagrecht, das aus einer bereits stattgefundenen Thatsache abgeleitet wird, aufgehoben. Der Commissions-Bericht sucht zwar darüber zu beruhigen, denn auch ihm hat die Heiligkeit dieses Rechtsgrundsatzes vorgeschwebt, allein man glaubt dort, daß hier der Fall seiner Anwendung nicht vorhanden sey, weil hier nicht von einem erworbenen Recht gesprochen werden könne. Zur Auslegung dieses Rechtsprinzips muß also die Frage, was man unter erworbenem Rechte versteht, näher ins Auge gefaßt werden. Unser Landrecht in Satz 2, 2a — 2c spricht in seiner Fassung durchaus keine Beschränkung aus, wir sind also in dem Fall, es im allgemeinsten Sinn zu nehmen. Nach der richtigen Rechtsansicht sind es aber nur künftige aus einem Gesetz entspringende Hoffnungen, die durch ein dazwischen tretendes Gesetz vereitelt werden können, nicht aber Rechte, die bereits in Gemäßheit des früheren Rechtes durch die eingetretene Thatsache erzeugt sind, an welche das Gesetz sie knüpft. Dieses sagt deutlich ein Zusatz zu unserem Artikel mit den Worten: „Künftige Fol„gen einer vergangenen Begebenheit, wozu ein früheres Ge„setz das Recht gegeben hatte, kann ein späteres ändern, „ohne rückwirkend zu seyn, so lange es nur noch zwischen„eintritt, ehe der Fall entsteht, der die Folgen erzeugt." Unser Landrecht bezeichnet einige besondere Fälle dieser Art, die dem Geist dieser allgemeinen Lehre entsprechen. Ich blicke hier auf die Lehre von der Verjährung. Das Landrecht beschränkt die Verjährungsfrist, erklärt aber ausdrücklich, daß seine Beschränkung nicht anwendbar sey auf diejenige Verjährung, die in der Periode des Alterthums begonnen habe. Das Beginnen einer Verjährung ist aber nicht die Vollendung,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und doch wird schon der Entstehungsmoment hier für so heilig gehalten, daß das Gesetz nicht rückwirken solle. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Beziehung auf den Zeugenbeweis, der unbeschränkt in allen denjenigen Fällen gelten soll, die vor Einführung des neuen Landrechts entstanden sind. In den Fällen nun, wo ein Rechtsgeschäft wegen Mangel der Form gleich von der Nichtigkeit getroffen wird, besonders dann, wenn dies auch sogleich die Nichtigkeit des ganzen Geschäftes zur Folge hat, entsteht für jeden Theil mit der Vernachlässigung dieser Form das Recht, das Rechtsgeschäft als nichtig anzufechten; später dieses Recht ihnen durch ein Gesetz nehmen zu wollen, ist mir rückwirkende Kraft in ein Gesetz tragen. Dies dringt sich dem Gefühl so lebhaft auf, daß selbst aus dem Munde des Hrn. Präsidenten des Justiz-Ministeriums so eben die Bemerkung gehört wurde, „das Gesetz, sofern es rückwirkend ist.“ Ich bin nicht zweifelhaft; ich erkläre das Gesetz für rückwirkend. Dabei erkenne ich aber doch die Nothwendigkeit einer Bestimmung an, wodurch die Möglichkeit einer Wiederholung einer unrichtigen Interpretation beseitigt wird.

Dies kann aber nur auf dem Wege einer authentischen Interpretation geschehen, in der Weise, daß der §. 7 des zweiten Einführungs-Edicts, der schon einmal durch die Justizministerial-Verfügung vom Jahr 1812 erläutert wurde, nun wiederholt authentisch erläutert wird. Man wird mir freilich erwiedern, eine authentische Interpretation stehe ganz einem neuen Gesetze gleich; auch sie könne nicht rückwirken. Es ist dieß allerdings in unserm Landrecht ausdrücklich gesagt; allein immerhin wird eine authentische Interpretation dem Richter auch für seine doctrinelle Auslegung zum nächsten Haltpunkt dienen. Die Erfahrung zeigt dies. Weitere Beruhigung giebt mir zehnjährige Verjährung der Klagen auf Vernichtung oder Umstoßung von Verträgen; dadurch ist ein großer Theil der vorhandenen mangelhaften Eheverträge bereits gegen Anfechtung gesichert. — Endlich vertraue ich auf das gute Verhältniß der meisten Ehen, welches selten in die Versuchung führt, den Ehevertrag als nichtig anzufechten. Das Resultat meiner Betrachtungen ist der Antrag:

„in Beziehung auf die vor Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge oder andere Urkunden wird §. 7 des zweiten Einführungs-Edicts dahin erläutert, daß dadurch die Vorschriften der Notariats-Ordnung von 1806 und des Nachtrags derselben von 1809 über die dort für Ehe- und andere Verträge geforderten Formalitäten oder Beiziehung zweier Zeugen aufgehoben worden sind.“

Ich erkläre mich zugleich für den Antrag des Abg. Weller, indem ich es für zweckmäßig halte, diese Bestimmung zunächst nur für die Beiziehung zweier Zeugen zu geben, denn ich glaube wirklich, daß in Beziehung auf die andern Formen der Nothstand gar nicht existirt, der den Anlaß zu dem Provisorium gegeben hat. Ist eine Lücke zu ergänzen, so ist es durch das Herkommen schon geschehen, und wenn noch etwas zu wünschen übrig ist, so wird dieses der Regierung Anlaß geben, den heute ausgesprochenen Wünschen für die baldige Erscheinung einer Amtsrevisorats-Instruction zu entsprechen.

Staatsrath Jolly: Der Hr. Abg. Aschbach hat ausgeführt, daß der Art. 1 rückwirkend sey, und ich glaube, daß wir mit seiner Ausführung allerseits einverstanden sind, denn Rückwirkung ist gerade Zweck des Gesetzes. Statt jedoch der mit dürren Worten sanctionirten Rückwirkung seinen Beifall zu schenken, hat er einen Ausweg vorgeschlagen, den der sogenannten authentischen Interpretation. Was ist aber diese? Der Gesetzgeber erklärt hierdurch, es habe schon in der bisherigen Gesetzgebung etwas gelegen, was blos nicht erkannt worden seye. Durch authentische Interpretation werden daher frühere Aburtheilungen indirekt mißbilligt; man sagt dem Richter: du hättest das Gesetz eben so auslegen können, und weil es nicht geschehen, so hast du dich geirrt. Die gesetzgebende Gewalt muß sich aber einer solchen indirekten Kritik gerichtlicher Aussprüche völlig enthalten; wenn man einmal glaubt, ein rückwirkendes Gesetz erlassen zu müssen, so ist es zehnmal besser, dieses ausdrücklich zu thun, statt einen Umweg zu betreten. Was nun die Zulässigkeit der Rückwirkung unter den obwaltenden Umständen betrifft, so kann man füglich sagen, auch diejenigen, die ein formell nichtiges Rechtsgeschäft eingegangen, hätten ein erworbenes Recht, dieses Geschäft als nichtig anzufechten. Die Frage ist inzwischen: will man diesen Rechtstitel respektiren, soll die Gesetzgebung nicht umgekehrt der Ansicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

folgen, der ernstliche und redliche Wille derjenigen, die das Rechtsgeschäft abgeschlossen, sey gewesen, daß es gelten solle. Wenn es nicht gilt, so ist ein Versehen schuld, das sie nicht berührt; ein Anderer hat die Formen versäumt, die er hätte kennen sollen, und auf dessen Kenntniß die Parthieen vertrauen mußten. Ein solcher Akt dürfte immerhin den Schutz der Gesetzgebung verdienen, denn es streitet der Anfechtungsgrund gegen den guten Glauben; darum schien auch der Regierung, was insbesondere die Eheverträge betrifft, ganz unbedenklich — in Erwägung, daß Eheleute wirklich einen Ehevertrag haben abschließen wollen — zu erklären: die Vernachlässigung gewisser Formen solle die Nichtigkeit eines solchen Vertrags nicht zur Folge haben.

Welcker: Das Gesetz, wie es die Regierung vorlegte, halte ich mit den Zusätzen der Commission für eine wahre Wohlthat, zunächst direkt, weil es eine ganze Reihe von Zweifeln über Rechtsverhältnisse der Bürger entfernt; und indirekt, weil es Gelegenheit gegeben hat, das Bedürfniß einer Amtsrevisoratsordnung dringender fühlen zu lassen. Diese Wohlthat würde sich aber nicht nur vermindern, sondern aufhören, wenn ich hier eine wahre Rückwirkung gegen den Grundsatz des allgemeinen Rechts finden könnte, denn ich gestehe, daß ich von den wenigen Rechtsgrundsätzen, die ich als die Säulen der Gerechtigkeit ansehe, keinen wichtigeren kenne, als den: die Gesetzgebung kann nicht rückwirken. Die öffentliche Treue fordert, daß das Gesetz, unter dem ich stehe, mit den Folgen meiner Handlung, die ich darunter vorgenommen habe, bleibe, und man mich nicht hintendrein nach andern Gesetzen beurtheile. Die größte Gelegenheit zu rechtswidrigen Regierungsmaßregeln ist zu allen Zeiten eine verderbliche Rückwirkung gewesen. Wenn man nicht offene Gewaltthätigkeit hat ausüben wollen, so hat man durch die Form der Rückwirkung die Richter genöthigt, gegen das Recht zu sprechen. Die Juristen, die sich mit dieser Materie beschäftigt haben und sich der Menge von Büchern erinnern, die über die Rückwirkung erschienen sind, besondes damals, als der Code Napoleon in den deutschen Ländern eingeführt und zum Theil wieder aufgehoben wurde, werden sich überzeugen, daß es kaum eine schwerere juristische Frage gibt, als die, was Rückwirkung ist. Ich habe aber immer diejenige Antwort für die richtige gehalten, die mit dem Grundprincip in Uebereinstimmung steht, wornach kein Recht, das in gutem Glauben auf die bestehenden Gesetze erworben worden ist, rückwärts soll vernichtet werden können. Ist aber in unserem Fall ein erworbenes Recht vorhanden, welches zu achten wäre und durch Rückwirkung verletzt würde? In unserem Gesetze ist ausdrücklich gesagt, in Zukunft sollen die Verträge nicht wegen unterlassener Form angefochten werden. Das Gesetz schließt also die Rückwirkung auf rechtsanhängige Fälle aus, und hier glaube ich auch, daß es verderblich wäre, wenn man für rechtsanhängige Fälle die Ueberzeugung des Richters binden wollte. Wenn ich einen Prozeß unter der Herrschaft des alten Gesetzes begonnen habe, so habe ich ein Recht darauf, den Fall nach dem Gesetze beurtheilt zu sehen, welches galt, als ich meinen Prozeß mit Wagniß von Kosten anfieng. Anders aber ist es, wenn es sich von den Ehen handelt, hinsichtlich welcher noch kein Prozeß wegen der Nichtigkeit entstand, denn da kann mir kein Ehrenmann kommen und sagen, er habe ein erworbenes Recht darauf, diese Ehe anzufechten, die er entweder als Betrüger eingegangen habe, um den andern Ehegatten zu induciren, oder die er selbst in dem guten Glauben eingieng, er schließe eine giltige Ehe, und bis zur Stunde als giltig ansah und behandelte. Hier kann weder er noch sein Rechtsnachfolger mit einem Prozeß auftreten, denn ich würde ihm die exceptio doli entgegen setzen. Darum trage ich kein Bedenken, diesem Artikel meine Zustimmung zu geben, weil er sich nicht auf rechtsanhängige Fälle, mit Recht aber auf die andern Fälle bezieht.

Merk: Von Rückwirkung kann allerdings keine Rede seyn, denn auf wen sollte sie sich beziehen? entweder auf die contrahirenden Parthieen selbst, oder aber auf Rechte Dritter. In Beziehung auf die contrahirenden Theile ändert das Gesetz nichts an dem Vertrag. Vielmehr wird dasjenige hierdurch bestätigt, was die Parthieen wollten. Es kann also auch nicht gesagt werden, es werde ein Recht durch einen Theil verletzt; denn jeder Theil ist verpflichtet, den Vertrag zu halten, und man könnte ihm allerdings die exceptio doli entgegen setzen, wenn man den Umstand benutzen wollte, daß ein Versehen hinsichtlich der Form eingeschlichen sey. Von Dritten kann ohnehin nicht die Rede

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seyn, denn die Erbverträge z. B., die in den frühern Heirathsverträgen standen, gelten nicht, und es kann sich also auch nicht von erworbenen Rechten Dritter handeln.

Bekk: In Beziehung auf die Frage, ob hier eine Rückwirkung vorliege, theile ich die Ansicht des Abg. Aschbach. Ich bin vollkommen überzeugt, daß der Art. 1 rückwirkt, ja er ist ausschließlich und allein rückwirkend, weil er nichts als eine Bestimmung enthält, wodurch er Eheverträge und andere bereits zu Stande gekommene Rechtsgeschäfte, die ungiltig sind, erst giltig macht. Ob die Eheverträge nach der früheren Form giltig waren, und das Gesetz sie jetzt ungiltig macht, oder ob das Gesetz die ungiligen Eheverträge für giltig erklärt, ist gleichgiltig. In beiden Fällen ist das Gesetz der in S. 2 des Landrechts enthaltenen Bestimmung entgegen, wenn auch in materieller Hinsicht in dem einen Fall mehr Grund zu einer solchen Maßregel vorhanden seyn kann, als in dem andern. Der Abg. Welcker stützt seinen Hauptgrund, warum hier nicht von Rückwirkung die Rede seyn könne, auf die exceptio doli. Unter wohlerworbenen Rechten versteht er solche, welche bona fide erworben sind, und nur, wenn sie durch spätere Gesetze vernichtet werden, sollen diese späteren Gesetze rückwirkend seyn. Diese Theorie kann ich nicht anerkennen. Ein Recht mag bona oder mala fide erworben worden seyn, so ist es eben erworben, sofern es nach der zur Zeit des Erwerbs gegoltenen Gesetzgebung auch unter der Voraussetzung einer mala fides überhaupt bestehen konnte.

Ein solches, wie immer erworbenes Recht kann man nun in keinem Falle durch die Gesetzgebung vernichten, ohne rückwirkend zu seyn. Indessen lassen sich auch Fälle denken, wo nicht gerade ein solcher dolus angenommen werden muß. Es ist vielleicht eine Ehe zwischen einer minderjährigen Frau und einem Mann eingegangen worden, wo die Erstere bei dem Ehevertrag betrogen wurde. Sie kann aber mit dem Beweis eines Betrugs und mit einer Vernichtungsklage nicht aufkommen. Glücklicher Weise hat nun die bisherige Gesetzgebung sie dennoch geschützt, indem die Frau durch diese Gesetzgebung das Recht erlangt hat, wegen des Mangels einer gesetzlichen Form, den Ehevertrag umzustoßen. Hintennach nimmt ihr nun die Gesetzgebung dieses Recht wieder, und wirkt also jedenfalls auf ein schon bestehendes Recht zu ihrem Nachtheil zurück. In dem vorausgesetzten Fall, wie es noch eine Menge geben kann, ist nun nicht einmal ein dolus vorhanden, der unterdrückt wurde. Ein Hauptfehler in der entgegengesetzten Demonstration scheint darin zu liegen, daß man einen Unterschied machen zu können glaubt zwischen denjenigen Fällen, wo die Klage schon erhoben ist, und zwischen denjenigen, wo sie noch nicht erhoben ist. Der Abg. Welcker meint nämlich: erst wenn das Rechtsgeschäft durch eine Klage schon angefochten worden, und man nun doch durch ein Gesetz den Richter anweisen wollte, diese Klage zu verwerfen, könnte man von einer eigentlichen Rückwirkung sprechen. Dagegen bemerke ich, daß das Recht durch die Klage nicht erst entsteht, sondern vorhanden seyn muß, ehe man klagen kann. Das Recht ist also schon ein erworbenes, ehe nur von einer Klage die Rede seyn kann, und wenn somit dieses Recht, das vor Anstellung der Klage bestand, durch die spätere Gesetzgebung abgeändert wird, so ist diese auf wirklich erworbene Rechte rückwirkend. Hiernach ist bei mir die Vorfrage ganz außer Zweifel, ob es sich hier von Rückwirkung handelt, oder nicht. Ungeachtet aber hier eine solche Rückwirkung wirklich vorliegt, und ungeachtet ich den Satz, es sollen Gesetze nicht rückwirken, sehr hoch anschlage, muß ich doch dem Gesetz beistimmen. Ich will zwischen zwei Uebeln das kleinere, und nur von diesem Standpunkt aus weis ich mir in der Sache zu helfen. Wenn wir nämlich die außerordentliche Menge von Fällen betrachten, in denen, wäre das Gesetz nicht rückwirkend, eine materielle Rechtsverletzung begangen würde, und diesen die vergleichungsweise höchst seltenen Fälle gegenüber stellen, in denen das dem Grundsatz nach nicht zu vertheidigende Gesetz materiell verletzt, so bin ich überzeugt, daß die Vortheile, die wir in Beziehung auf das Erste durch das Gesetz erhalten, die Nachtheile, die in Letzterm liegen, weit überwiegen, und nur darum kann ich mich dazu verstehen, ein meiner Ansicht nach rückwirkendes und erworbene Rechte verletzendes Gesetz anzunehmen. Der Abg. Aschbach hat vorgeschlagen, man solle, um diesen Mißstand zu verhüten, oder um der Gefahr, ein rückwirkendes Gesetz zu geben, auszuweichen, mit einer authentischen Interpretation helfen. Der Hr. Abgeordnete hat aber selbst den L. R. S. 2 c vorgelesen, wonach eine authen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tische Interpretation in Beziehung auf diejenigen Fälle, die schon vor Erscheinung derselben entstanden sind, den Richter nicht bindet. Durch eine authentische Interpretation werden wir also den Zweck nicht erreichen, sonst würde ich auch diesem Verfahren den Vorzug geben. Wenn wir authentisch interpretiren, daß die Notariatsordnung nicht maßgebend sey, so bindet dieß den Richter nur in Beziehung auf diejenigen Verträge, die erst nach Verkündigung dieser authentischen Interpretation geschlossen werden, während sich hinsichtlich aller übrigen Verträge, die schon früher geschlossen wurden, der Richter an diese authentische Interprätation nicht zu kehren hat, sondern entscheidet, wie das Gesetz gelautet und wie er es zu deuten gehabt hat, ehe noch die authentische Interpretation erschienen ist, weil nur diese Periode, und nicht die spätere, für die Beurtheilung des Falles, den er zu entscheiden hat, maßgebend ist. Der Abg. Aschbach glaubt ferner, daß der Fälle nicht mehr viele seyn werden, weil nach Satz 1304 des Landrechts die Nichtigkeitsklagen in 10 Jahren verjähren. Hier muß ich aber darauf aufmerksam machen, daß es sich nicht überall erst um eine Nichtigkeitsklage handelt, indem eine solche eigentlich nur nöthig seyn würde, wenn der Vertrag vollzogen wäre. Die Nichtigkeit kann auch mittelst Einreden entgegengesetzt werden, und um diese Einreden entgegen zu setzen, ist nicht nothwendig, daß die Geltendmachung überhaupt in den ersten 10 Jahren, von Abschluß des Geschäfts an, vor sich gehe, sondern dieses kann nachher noch geschehen.

Geh. Rath Ziegler: Diese 10 Jahre fangen erst von dem Tag der Auflösung der Ehe an zu laufen.

Bekk: Ich habe hiebei außer den Eheverträgen auch noch andere Rechtsgeschäfte im Auge, wie sie von der Commission aufgenommen worden sind.

Aus diesen Gründen also, weil ich einerseits es für durchaus nothwendig halte, im Interesse des allgemeinen Wohls und im Interesse so Vieler, die jetzt unschuldig in eine schlimme Lage gekommen wären, eine solche Maßregel zu treffen, und weil mir andererseits der Vorschlag des Abg. Aschbach in Beziehung auf eine authentische Interpretation nicht hinreichend scheint, muß ich im gegebenen Fall dafür stimmen, daß gegen die allgemeine Vorschrift des Satzes 2 und 2b und c des Landrechts hier ausnahmsweise etwas Anderes verfügt werde.

Sander: Auch ich bin vollkommen mit der Ansicht einverstanden, daß der Paragraph, wie er uns von der Commission zur Annahme vorgelegt und von der Regierung vorgeschlagen ist, eine rückwirkende Kraft enthält. Eben so bin ich damit einverstanden, daß das Verbot rückwirkender Gesetze der Grundpfeiler einer guten Gerechtigkeitspflege ist. Ich weiß aber auch, daß es Verhältnisse und Thatsachen gibt, vor denen sich alle Grundsätze beugen müssen, und die Juristen haben sich deßhalb das Sprichwort gemacht: Exceptio firmat regulam. Ich glaube aber gerade, daß diese Ausnahme hier zu machen nothwendig ist. Die Ursache, warum der Grundsatz, die Gesetzgebung soll nicht rückwirken, ein so hoher ist, liegt darin, daß mit dem allein eine Rechtssicherheit möglich ist. Gerade aber das Gesetz, das wir hier vor uns haben, bezweckt und kann allein mit der Rückwirkung bezwecken, daß Rechtssicherheit eintrete. Thatsache ist es, daß unsere Verträge, wie sie von den Amtsrevisoraten gefertigt wurden, nicht nach den Formen der Notariats-Ordnung gemacht worden sind, und daraus folgt, daß sie alle, wenn auch nicht unbedingt nichtig sind, doch wenigstens angefochten werden können, also Grund und Stoff zu Prozessen in sich tragen, somit eine Rechtsunsicherheit in das Land bringen, die sich auf alle Rechtsverhältnisse über Mein und Dein, somit auf alle Staatsbürger erstreckt. Um diesem vorzubeugen, ist nichts anders möglich, als zu sagen, es soll der Klagegrund, aus dem Mangel einer Form der Notariatsordnung eine Urkunde anzufechten, nicht zugelassen werden. Wenn der Abg. Aschbach glaubt, dieses damit zu erreichen, daß er eine authentische Interpretation will, und sich damit beruhigt, daß diese eigentlich nicht nur allein für die Zukunft wirken, sondern dem Richter auch für die Vergangenheit eine Norm bieten werde, so frage ich ihn, ob er das Letzte wirklich bezweckt, oder nicht. Bezweckt er das, daß der Richter sich auch für schon früher statt gefundene Fälle an die authentische Interpretation halten solle, so scheint es mir zur Erreichung des Zwecks sicherer zu seyn, wenn der Gesetzgeber als solcher es ausspricht, wo er es kann. Bezweckt aber der Abg. Aschbach dieses

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht, so ist die authentische Interpretation von großem Nachtheile, denn sie würde allerdings die Folge haben, daß der eine Richter sich darnach richten würde, der andere aber nicht, wodurch wir abermals eine Rechtsunsicherheit herbeiführen würden, welche wir gerade vermeiden wollen. Es geht mir daher, wie dem Abg. Bekk. Obgleich ich es nämlich für betrübt halte, hier für ein Gesetz stimmen zu müssen, das die rückwirkende Kraft in sich trägt, so sehe ich doch kein anderes Mittel, um Rechtssicherheit zu erhalten.

Aschbach: Es freut mich, daß ich eine so kräftige Unterstützung für die Ansicht wegen der Rückwirkung des Gesetzes in den Reden gefunden habe, die meine scharfsinnigen Freunde Bekk und Sander so eben hielten. Sie weichen von mir nur darin ab, daß sie die Gefahr größer anschlagen, die für die Eheverträge vorhanden sey, als die Gefahr, die eine Grundsäule unseres Rechtszustandes bedroht. Hierin bin ich aber der entgegengesetzten Meinung. Ich kann mir jene Gefahr, und wenn sie die ganze Gegenwart betrifft, nicht größer vorstellen, als die Gefahr, die für alle Zukunft entsteht, wenn wir einen Satz, worin die größte Bürgschaft für alles Recht sehe, erschüttern, indem wir den Grundsatz aufkommen lassen, daß man wegen eines Nothstandes davon abgehen dürfe. Ich will sie mit der Ansicht bekannt machen, die ein in unserm Andenken hochstehender Staatsmann ausgesprochen hat. Staatsrath Brauer sagt nämlich in seinen Erläuterungen zum Landrecht Seite 25 des I. Bandes:

„Ueber Satz 2."

„Verbotene Rückwirkung der Gesetze."

„Eine Staatsregierung kann in hohem Grad beschränkend, sie kann selbst drückend seyn, und der Staatsbürger ist noch frei, so lange er nur nach keinen andern Gesetzen gerichtet wird, als die gegeben waren, ehe er handelte, und so lang die richterliche Anwendung der Gesetze auf den einzelnen Fall von Regenten-Eingriffen frei bleibt. Wo aber der Regent sich anmaßen kann, durch Gesetze Handlungen der Unterthanen zu umfassen, welche schon geschehen sind, und diese nach seinem Willen zu modeln, da hat alle Bürgerfreiheit ein Ende." ꝛc.

„Nimmermehr dürfte ein Rechtsgelehrter in Staaten, wo Napoleons Gesetzbuch angenommen ist, einem solchen rückwirkenden Gesetzes-Entwurf seine Feder leihen, noch ein Richter dem zweiten Satz unseres Gesetzbuches gerade entgegen jemals darauf sprechen, ohne selbst den Betheiligten zum Schadensersatz verhaftet zu werden."

Ich theile die Ansicht, daß es eine der Grundgarantieen eines Rechtszustandes im Staate ist, den angeführten Satz heilig zu halten. Schon in meinem ersten Vortrage habe ich zugegeben, daß der Weg einer authentischen Interpretation nicht so sicher ist, um den Uebelstand zu entfernen. Ich kann aber, wenn ich dem Einzelnen keine Sicherheit geben kann, nicht allen eine Unsicherheit geben. Vertrauen Sie übrigens auch auf die Einsicht der Gerichte. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich sage, daß bei allen Gerichtshöfen und selbst bei dem obersten Gerichtshof, von dem das fragliche Urtheil ergangen ist, solches keinen Beifall gefunden, sondern daß man es blos als eine Erscheinung, als ein Ereigniß am juristischen Horizont angesehen hat, die sich niemals mehr wiederholen wird.

Trefurt: Ich bin zwar auch der Meinung, die die drei Redner vor mir hatten, daß nämlich der §. 1 des Gesetzes ohne Rückwirkung keine Kraft hätte. Ich theile aber im Wesentlichen die Meinung der Abg. Bekk und Sander. Der §. 2 des Code Napoleon stimmt allerdings in den Grundsatz ein, daß Gesetze nicht rückwirken sollen. So wie sich jedoch der Code Napoleon ausgesprochen hat, kann dieß aber nicht schlechthin von dem gesetzgeberischen Standpunkt aus geschehen. Der Grundsatz, der für den Gesetzgeber in alle Ewigkeit gelten muß, ist der, die Gesetzgebung soll so gerecht seyn, als möglich, denn absolut gerecht kann sie nicht seyn. Jedes größere Gesetz, das wir hier noch berathen haben, hat immer im Einzelnen Rechte verletzt, und dasjenige Gesetz ist das beste, das die wenigsten Rechte verletzt und das Wohl des Allgemeinen am meisten fördert. Wenn also die Verhältnisse wirklich sich so gestaltet haben, daß durch die Meinungsverschiedenheit, die unter den Juristen über die Frage entstanden ist, ob die Notariatsordnung bis jetzt eine bindende Norm gewesen sey, die Giltigkeit aller Verträge, die nicht nach den Normen der Notariatsordnung gemacht sind, in Frage steht, so ist die Verletzung erworbener Rechte unendlich viel größer als der Nachtheil, der in einzelnen wenigen Fällen entstehen könnte, wenn wirklich gerade zufällig Jemand

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in seinem Recht durch dieses Unrecht geschützt würde. Ich glaube also, es waltet von dem Standpunct des Gesetzgebers durchaus kein Anstand ob, mit Verletzung dieses im positiven Recht sanctionirten Grundsatzes auszusprechen, wir wollen rückwärts bis zum Jahr 1812 anerkennen, daß solche Verträge giltig seyen.

Welcker: Es ist nicht meine Absicht, durch einen theoretischen Streit eine Discussion zu verlängern, wobei hinsichtlich des practischen Resultats die Mehrheit der Kammer einig seyn wird. Nur mit wenigen Worten will ich von mir das Präjudiz abwenden, daß wir ein rückwirkendes Gesetz gemacht hätten. Es versteht sich von selbst, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unser Gesetz rückwirkend ist. Wenn aber alles dasjenige juristisch rückwirkend wäre, was nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zurückwirkt, so brauchten die Juristen nicht so darüber zu streiten, was rückwirkend sey, und doch streiten sie. Daß nicht Alles rückwirkend ist, was in Beziehung auf frühere Gesetze, Verhältnisse und Folgen abändert, ist in unserm Gesetzbuch klar ausgesprochen, denn es heißt im Art. 2 b, daß ein Gesetz, welches Voraussetzungen begründete, worauf Einzelne Rechte gründen wollen, die Folgen durch ein späteres Gesetz abgeändert werden können, ohne rückwirkend zu seyn. Wie bestritten auch der Satz in der Anwendung seyn mag, so werden doch alle Juristen mir recht geben, daß nach diesem Art. 2 das Gesetz nur nach dem allgemeinen Sprachgebrauch rückwirkend wäre. Rückwirkend im juristischen Sinne würde es nur dann seyn, wenn die Gesetzgebung die Gerechtigkeit verlegt hätte und erworbene Rechte aufheben wollte, was ich im vorliegenden Falle nicht finde. Ich kann auch nicht mit dem Abg. Bekk glauben, daß das Ausschließen zukünftiger offenbar auf mala fide gebauter Klagen eine Verletzung erworbener Rechte sey. Ich kann auch nicht glauben, daß es juristischer Grundsatz seye, daß nicht einmal möglicher Weise erst durch die Klage ein erworbenes Recht entstehe; dieses ist z. B. bei Popularklagen wirklich der Fall. Es gibt ähnlich auch Fälle, wo ich in einen Ehestreit verwickelt seyn könnte, und, um ungerechte Forderungen abzuweisen, den Ehevertrag als nichtig anfechte. Wenn ich mich hier in einen Prozeß einließe, so glaube ich nicht, daß mir rückwärts diese bereits erhobene Klage von einem späteren Gesetz genommen werden könnte. Mein Gewissen ist also ruhig, daß wir keine von uns als Gesetzgeber zu achtende wohlerworbene Rechte verletzen, sonst würde ich auch gegen diesen Artikel stimmen.

Duttlinger: Man beruft sich auf Art. 2 des Landrechts, um darzuthun, daß wir den Artitel des Entwurfs, der jetzt der Berathung ausgesetzt ist, nicht annehmen könnten. Der Art. 2 unseres Landrechts ist aber kein Gesetz für die gesetzgebende Gewalt, sondern für unsere Richter. Wenn die Gesetzgebung sich fragt, ob eine Bestimmung, die sie jetzt aufzustellen im Begriff ist, Rechtsgeschäfte mit in sich einschließen soll, die schon da sind, oder ob sie nur allein gelten soll, von Rechtsgeschäften die da kommen, so hat die Gesetzgebung nicht nach gegebenen einzelnen Artikeln des Landrechts, sondern allein die Grundsätze der ewigen Gerechtigkeit, die Grundsätze des materiellen Rechts zu fragen. An diese Grundsätze allein richte ich meine Frage, wenn von Artikeln des Gesetzes die Rede ist, das den Gegenstand der jetzigen Discussion ausmacht. Ich will übrigens vorher die Frage klar aufstellen, auf deren Beantwortung es bei diesem Artikel ankommt, weil, wenn eine Frage klar gestellt ist, die Antwort auch leicht zu seyn pflegt. Die Frage ist die: ob die Gesetzgebung das Recht habe, festzusetzen, daß die Rechtsgeschäfte der Staatsangehörigen, die sie im Laufe von 27 bis 28 Jahren eingegangen haben, aus dem Grunde allein nicht umgestoßen werden dürfen, weil die Staatsangehörigen dabei eine Form vernachläßiget haben, die durch ein Gesetz geboten war, das die Staatsangehörigen und die mit dessen Anwendung und Vollziehung beauftragten Staatsbeamten nicht gekannt haben, oder von dem sie mit andern Worten die Meinung hatten, daß sie nicht daran gebunden seyen durch ein Gesetz, hinsichtlich dessen das Justiz-Ministerium selbst, also die oberste Behörde, den Staatsangehörigen und Amtsrevisoren förmlich und feierlich durch das Organ des Regierungsblattes verkündigte, daß es nicht existire. Das ist die Frage, die wir zu beantworten haben und die ich auch so stellen kann: ob der Ehegatte, — der im Lauf dieser 27 bis 28 Jahre einen Ehevertrag errichtete, worin jene Form nicht beobachtet ist, ihn aber errichtet hat, indem er den Inhalt desselben Ehevertrags ernstlich und aufrichtig wollte, und indem er glaubte, auch alle diejenigen Formen

anzuwenden, durch deren Anwendung die Rechtsgiltigkeit selbst bedingt ist, — jetzt gleichwohl, weil ihm eine Abhandlung der badischen Juristen in die Hände kommt, worin steht, jene Form sey eine nothwendige gewesen, ein so wohl erworbenes Recht auf die Nichtigkeit des redlich gewollten Ehevertrags habe, daß der Gesetzgeber nicht berechtigt seyn könne, das Gegentheil festzusetzen, ob nicht vielmehr der andere Gatte ein erworbenes Recht hat, von der Gesetzgebung zu fordern, sie möge jetzt, damit jede Unsicherheit für alle Zukunft wegfalle, aussprechen, diese Form sey nicht nothwendig gewesen. Die Grundsätze der ewigen Gerechtigkeit antworten hierauf nur, daß der Gesetzgeber nicht blos ein Recht, sondern gegen die Staatsangehörigen die Pflicht habe, jene Rechtsgeschäfte aufrecht zu erhalten, und darum stimme ich für die Annahme des Art. 1.

v. Rotteck: Auch ich fühle mich aufgefordert, zu erklären, warum ich dem Gesetz meine Zustimmung zu geben gesonnen bin, und mich gegen einen von denjenigen Grundsätzen zu verwahren, die im Lauf der Discussion vorgebracht und vertheidigt wurden. Ich erkläre mich nämlich gegen den Grundsatz, den die Abgeordneten Trefurt und Duttlinger aufgestellt haben, daß besonders der Art. 2 des Landrechts, wie der Abg. Duttlinger sagte, nicht für uns, sondern blos für den Richter bindend seye. Ich glaube wohl, daß der Gesetzgeber seinen Willen jeden Augenblick ändern und ein anderes Gesetz geben kann; allein so lange das Gesetz besteht, so ist er daran gebunden, und er kann also keinem Gesetz eine rückwirkende Kraft geben, ohne zuerst das allgemeine Gesetz aufgehoben zu haben, welches verbietet, ein Gesetz rückwirkend zu machen. Wir müssen also zuerst den Art. 2 des Landrechts aufheben und dann mögen wir in Zukunft Gesetze mit rückwirkender Kraft geben, so viel wir wollen. Ich hoffe aber nicht, daß die badische Gesetzgebung diesen Art. 2 aufheben und ein Gesetz des Inhalts geben werde, es seye dem Gesetzgeber erlaubt, Gesetze mit rückwirkender Kraft zu geben. Man hat gesagt, daß hier die Entscheidung aus der Vergleichung der größeren oder geringeren Vortheile entnommen werden müsse, die die Erklärung, welche man dem Gesetz gebe, herbeiführen werde, daß, wenn das Urtheil des Oberhofgerichts in Zukunft gelten sollte, eine Menge von eingegangenen Ehen für ungültig erklärt werden könnte, und dieses Uebel oder diese Rechtsunsicherheit, weit größer seyn wird, als die Vortheile, die aus der Nichterlassung dieses Gesetzes, also bei dem Beharren auf dem Grundsatz, wegen der rückwirkenden Kraft, entstehen könnten. Gegen dieses Raisonnement muß ich mich ganz und gar erklären, weil ich durchaus nicht glaube, daß es bei Gesetzen, wo es sich vom Rechte und um die Frage handelt, ob Rechte verletzt werden, darauf ankommen kann, ob bei der Erlassung oder bei der Nichterlassung größere Vortheile entstehen. Das höchste Erforderniß eines Gesetzes und die Bedingung seiner Rechtsgültigkeit ist ja das Recht selbst. Ein Gesetz, welches das Recht verletzt, wird nie mehr geheilt werden, und nie Billigung in Anspruch nehmen können, wenn es auch noch so vortheilhaft ist. Was den Satz betrifft, daß eine Ausnahme die Regel bekräftige, so muß ich mich dagegen auf das entschiedenste erheben. Dadurch wird eine Lobrede zu Gunsten der Ausnahmsgesetze gehalten und wir leben in einer Zeit, wo es ausnehmend und unaussprechlich wichtig ist, uns gegen den Grundsatz der Ausnahmsgesetze zu vertheidigen. Wenn man einmal anerkannt hätte, es sey erlaubt, Ausnahmsgesetze zu geben, weil in einem bestimmten Fall der Gegenstand es fordere, so können wir mit allen unseren Gesetzen durch solche Ausnahmsgesetze, in unsern heiligsten Rechten gekränkt werden. Denn wer entscheidet am Ende darüber, ob ein solches Gesetz vortheilhaft sey, oder nicht? Das wird der Gesetzgeber selbst thun, und wenn er das einmal sagt, so muß man annehmen, es sey vortheilhaft, und alle Rechtssicherheit hat aufgehört. Ich kann mich also blos für den Antrag des Abg. Aschbach aussprechen, d. h. blos von diesem Standpunkt aus, meine Beistimmung geben, daß man dieses Gesetz als eine authentische Interpretation betrachte. Es ist freilich in lit. c des Art. 2 gesagt, daß die Interpretationen des Gesetzgebers dieselbe Wirkung haben; wie Gesetze, allein der Nachsatz sagt, sie können da, wo einem Richter das Gesetz dunkel oder zweideutig vorkomme, von ihm auch für Fälle benützt werden, die vor der Verkündigung der Interpretation sich zutrugen. Ich glaube nicht, daß durch die Entscheidung des Oberhofgerichts die Frage, die früher zweifelhaft geworden ist oder als zweifelhaft betrachtet werden konnte, auf eine ganz zweifellose Weise entschieden wurde, denn auch das Oberhofgericht ist nicht unfehlbar, wie es überhaupt keine unfehlbare Autorität auf Erden gibt, und die rechtliche Kraft

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eines solchen oberhofgerichtlichen Urtheils geht über den besondern Fall nicht hinaus. Ich zweifle daher auch nicht, daß ungeachtet dieser oberhofgerichtlichen Entscheidung verschiedene Richtercollegien, wenn ihnen ähnliche Fälle zur Entscheidung vorgelegt worden wären, anders verfügt haben würden, besonders auch aus den Betrachtungen, die der Abg. Duttlinger und andere Mitglieder sehr triftig als Motiv für eine authentische Interpretation aufgestellt haben. Es wird dann eintreten, was unter lit. c gesagt ist, d. h. es kann diese Interpretation da, wo ein Richter das Gesetz dunkel oder zweideutig findet, oder wenn es ihm nach Erwägung aller Umstände dieser oder jener Deutung empfänglich scheint, von ihm als Richtung betrachtet werden, was um so unbedenklicher geschehen kann, da es sich hier nicht von einem Streit um materielle Bestimmungen, sondern nur von einem Streit um Formen handelt, in welcher Hinsicht auch auf verschiedene Weise entschieden werden könnte. Denn es gibt hier und dort auch eine übertriebene Aengstlichkeit wegen Formen, die besonders alsdann zu mißbilligen ist, wenn es solche Formen sind, über deren Bestehen noch Streit obwaltet. Von dem Standpunkt der authentischen Interpretation allein also würde ich mich bewogen finden, dem Gesetz meine Zustimmung zu geben.

Der Artikel wird hierauf zur Abstimmung gebracht und nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Art. 2.

lautet:

„Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin, bei „Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmal zwei Zeugen beizu„ziehen, welche die im Satz 980 des Landrechts geforderten „Eigenschaften haben.“

Der Artikel wird ohne Erinnerung angenommen.

Art. 3.

„Zur Errichtung von Amtsrevisorats-Urkunden über an„dere Verträge oder einseitige Willens-Erklärungen sind „künftig ebenfalls zwei Zeugen von gleichen Eigenschaften „beizuziehen, insofern nicht besondere Gesetze oder Verord„nungen etwas Anderes festsetzen.“

Bohm fragt den Berichterstatter, wie es komme, daß im Art. 2 Nichtigkeit auf den Act gesetzt sey, wenn keine Zeugen anwesend waren, und daß dagegen im Art. 3 einer Nichtigkeit des Amtsrevisoratsinstruments als eines solchen nicht erwähnt werde.

Duttlinger: Der Grund ist der, weil im Art. 2 von Rechtsgeschäften die Rede ist, deren Rechtsbeständigkeit durch die schriftliche Abfassung bedingt ist, während der Art. 3 von andern Rechtsgeschäften handelt, wo die Beurkundung für nichts anderes sorgt, als für die Beweislichkeit des Geschäfts, keineswegs aber die Bedingung der Giltigkeit ausmacht.

Bohm: Damit begnüge ich mich nicht, denn es wird immer noch die Beweislichkeit der Urkunde in ihrer Eigenschaft als eine öffentliche dadurch wegfallen, wenn die Zeugen nicht beigezogen sind.

Duttlinger: In Beziehung auf den Art. 3 ist die Meinung der Commission, der Kammer und die der Herren Regierungs-Commissäre, welche der ersteren beigestimmt haben, nur die, daß die Frage, welche Wirkung die Urkunde haben werde oder nicht, lediglich beantwortet werden soll, erstens durch den Zusatzartikel 6 k des Landrechts über die Nichtigkeit und durch die allgemeinen Grundsätze über die Erfordernisse der Beweiskraft der Urkunden.

Bekk: Wenn man von einem speziellen Fall handelt, wo nur eine einzelne Frage zu entscheiden ist, ob nemlich die Zuziehung von 2 Zeugen ein so wesentliches Erforderniß sey, daß das Unterlassen dieser Vorschrift die Nichtigkeit der Urkunde mit sich bringe, so muß man entweder ja oder nein sagen, denn man kann dieses nicht dem Ermessen des Richters überlassen. Der Satz 6 k ist allerdings nothwendig, weil er von allen gesetzlichen Vorschriften überhaupt spricht, und hier nicht unbedingt ja und nicht unbedingt nein gesagt werden kann. Wenn man überhaupt fragt, ob das Unterlassen einer gesetzlichen Vorschrift die Nichtigkeit zur Folge hat, so kann man antworten, daß dies nach der Verschiedenheit der Fälle eintreten oder nicht eintreten wird. Hier aber, wo nur ein einziger Fall vorliegt, kann kein verschiedenes Arbitrium stattfinden. Die Frage ist nemlich die, ob die Beiziehung von 2 Zeugen so wichtig sey, daß die Urkunde deßhalb nichtig wird, wenn jene nicht geschehen ist. Der §. 2 spricht von den Eheverträgen, und der Grund, aus dem die Commission bei den Eheverträgen speciell die Nichtigkeit angedroht hat, soll darin bestehen, weil die Eheverträge durch Staatsschreiberei-Urkunden errichtet werden müssen, indem sonst der Vertrag selbst ganz ungültig ist. Es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gibt aber noch mehre andere Rechtsgeschäfte, die auch durch Staatsschreiberei-Urkunden gemacht werden und wo alle übrigen Beweismittel nichts helfen. Ich nenne z. B. Schenkungen, Vermögensübergaben, Pfandverträge, Theilungen von Minderjährigen. Hinsichtlich aller dieser Geschäfte ist man in der gleichen Lage. Wenn die Urkunde über das Rechtsgeschäft abgefaßt und solche nach dem Gesetz nicht gültig ist, so ist das Rechtsgeschäft selbst null und nichtig, ohne allen Unterschied, ob man durch 10 oder 20 Zeugen, oder durch Privaturkunden aller Art und selbst durch Geständnisse darthun könnte, daß das Rechtsgeschäft dennoch zu Stand gekommen sey. Wenn man also das Criterium des Abg. Duttlinger als maßgebend annehmen will, so muß man im §. 3 sagen, daß bei allen denjenigen Rechtsgeschäften, zu deren gültigem Zustandekommen eine Staatsschreiberei-Urkunde gesetzlich nothwendig seye, die Beiziehung zweier Zeugen bei Vermeidung der Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert werde. Alsdann wäre ein Gegensatz da, zwischen dem Fall des §. 3 und dem andern Fall. Es scheint mir aber am besten, in dieser Hinsicht gar keinen Unterschied zu machen. Ich sehe nicht ein, warum das Gesetz die Beiziehung zweier Zeugen vorschreiben sollte, ohne zu wissen, was geschehen soll, wenn diese Beiziehung unterbleibt, und ohne ausdrücklich zu bestimmen, daß in diesem Fall ein bestimmtes Präjudiz eintrete. Auch hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Zustandekommen eine Staatsschreiberei-Urkunde nicht nothwendig ist, wird, wie schon der Abg. Bohm bemerkt hat, doch die Urkunde nichtig, wenn die gesetzliche Form fehlt, und es ist dann nur etwa der Anfang eines Beweises vorhanden, der durch Zeugen und andere Beweismittel ergänzt werden kann. Hier wäre also jedenfalls die Nichtigkeit der Urkunde anzudrohen.

Geh. Rath Ziegler: Es ist ein großer Unterschied, ob das Gesetz vorschreibt, es müsse bei Strafe der Nichtigkeit eine öffentliche Urkunde vorhanden seyn oder nicht. Zwei Zeugen sollen nach Art. 3 nothwendig seyn. Wenn diese nicht beigezogen wurden, so ist entweder die Urkunde ungültig, weil diese nothwendig eine öffentliche Urkunde seyn mußte, oder wenn dies nicht der Fall war, so gilt dieselbe Urkunde als Privaturkunde nach den Bestimmungen des §. 1318 des Landrechts. Man dürfte also nicht sagen, überall seien 2 Zeugen bei Strafe der Nichtigkeit beizuziehen, denn dieses ist nur da richtig, wo die Fertigung einer Staatsschreiberei-Urkunde zur Gültigkeit des Akts durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Bekk: Der Satz spricht nicht von solchen Acten, zu deren Zustandekommen eine öffentliche Urkunde nothwendig ist, sondern er spricht allgemein von allen öffentlichen Urkunden.

Bohm: Das Amendement des Abg. Bekk möchte ich dahin modifiziren „bei Vermeidung, daß die öffentliche Urkunde die Kraft einer solchen verliert," denn dieselbe kann nach Umständen als Privaturkunde noch gelten.

Geh. Rath Ziegler: Der Art. 3 spricht allgemein von Amtsrevisoratsurkunden, also sowohl von denen, wo eine öffentliche Ausfertigung zum Rechtsbestand des Geschäfts nothwendig ist, als von denen, die auch durch Privat-Akt hätten vollzogen werden können.

Bohm: Ich will durch meinen Antrag blos bezwecken, daß die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde als solcher durch den Nichtbeizug von Zeugen verloren geht, wobei dieselbe aber wohl noch als Privaturkunde gelten kann, wo dies möglich ist.

Bader bemerkt hierauf: Bei Privatverträgen ist die Doppelschrift nothwendig, um Giltigkeit zu erhalten. Ausserdem wollte ich dieselbe Frage an den Hrn. Berichterstatter stellen, die der Abg. Bohm schon gestellt hat, und ich erkläre jetzt nur, daß ich in dieser Beziehung mit der Ansicht des Abg. Bekk einverstanden bin. Eine andere Frage habe ich aber noch an den Hrn. Berichterstatter zu stellen, nemlich die, ob er in dem 1sten Satz des §. 3 blos solche Verträge verstanden hat, die wirklich vor dem Amtsrevisorat errichtet werden, oder aber auch solche, die vor den Ortsgerichten errichtet werden, und worüber dann der Amtsrevisor blos eine öffentliche Urkunde auszustellen hat.

Duttlinger: Der Artikel spricht blos von Amtsrevisorats-Urkunden, während es nach unsern Gesetzen viele öffentliche Urkunden gibt, wobei keine Zeugen nothwendig sind, wie z. B. bei den öffentlichen Urkunden, welche die Pfarrer ausstellen, ihre Unterschrift genügt, um die Aechtheit der Urkunde darzuthun.

Staatsrath Jolly: Es gibt auch Amtsrevisoratsurkunden, wobei die Zuziehung von Zeugen unnöthig ist, z. B. die Hypotheken.

Bader: Der Hr. Berichterstatter scheint mich mißver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

standen zu haben. Ich fragte, ob blos von Verträgen die Rede sey, die vor dem Amtsrevisorat errichtet werden, oder auch von solchen, die bei den Ortsgerichten zu Stande kommen und worüber der Amtsrevisor in der Folge nur eine öffentliche Urkunde ausfertigt, wie dieses z. B. bei Kaufsverträgen der Fall ist. In dem letztern Fall würde ich die Beiziehung von Zeugen für überflüssig finden, denn ich weis nicht, was sie in diesem Fall beurkunden sollten. Das zweite Einführungs-Edikt erklärt, daß die im Art. 2127 angeordnete Beiziehung eines Staatsschreibers oder zweier Zeugen bei Ausfertigung von Pfandurkunden unterbleiben solle, aus dem Grunde nemlich, weil die Errichtung der Pfandverträge vor die Ortsgerichte gewiesen wurde. Sodann habe ich noch ein weiteres Bedenken; es heißt in dem Art. 3: „insofern nicht besondere Gesetze oder Verordnungen etwas Anderes festsetzen." Ich befürchte, daß außer der Notariatsordnung noch andere ältere Verordnungen bestehen, die Formalitäten für Urkunden vorschreiben. Wenn ich nicht irre, so spricht z. B. auch die Hofrathsinstruktion von solchen. Derselbe Zweifel wird also wieder entstehen, ob nemlich, wenn eine solche alte Verordnung bestehe und nicht ausdrücklich aufgehoben ist, die dort vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden müssen, oder nicht. Ich hätte deshalb gewünscht, daß man sich hier blos auf das Landrecht bezogen und gesagt hätte „sofern nicht das Landrecht oder spätere dieses erläuternde und ergänzende Gesetze etwas Anderes bestimmen."

Merk: Aus der Unterscheidung, die man hier schon zwischen dem Fall macht, wo Zeugen beigezogen werden sollen, und wo dies nicht statt zu finden habe, ersieht man, wie bedenklich es ist, der Beiziehung von Zeugen eine solche Ausdehnung zu geben und solche selbst auf Urkunden auszudehnen, die nicht Staatsschreiberei-Urkunden oder dieses nur in so ferne sind, als sie der Amtsrevisor aufnimmt. Sobald man diese Bestimmung auf Verträge anwendet, die der Amtsrevisor nach dem Gesetz zu fertigen hat, so hat es keine weitere Folge, weil nicht gehindert werden kann, daß eine solche Urkunde, die von den Parthien unterschrieben ist, vollkommen als beweisend betrachtet wird und die Nichtigkeit nicht so weit ausgedehnt werden kann, daß man auch diesen Urkunden die Kraft nimmt. Sodann frage ich, wie die Nichtigkeit den einseitigen Willenserklärungen entgegengesetzt werden kann und was dabei herauskommen sollte? Höchst bedenklich wäre es für solche Fälle, bei Strafe der Nichtigkeit zwei Zeugen vorzuschreiben.

Staatsrath Jolly: Wenn die einseitige Willenserklärung in der Revocation eines Testaments besteht, ist die Zuziehung von Zeugen gewiß nicht überflüssig.

Merk: In diesem Falle sehen wir schon in dem Landrecht, wie es zu halten ist. Wenn das Gesetz sagt, es müsse eine Staatsschreiberei-Urkunde vorhanden seyn, dann bin ich mit der Strafe der Nichtigkeit einverstanden, aber nicht hinsichtlich solcher Acte, die blos aus freiem Willen bestehen. Es ist zwar gut, wenn auch hier Zeugen beigezogen werden, aber man soll nicht die Strafe der Nichtigkeit daran knüpfen.

Staatsrath Jolly: Es wird dieß wohl nicht auf den Fall passen, wo das Rechtsgeschäft nothwendig an die Form einer Staatsschreiberei-Urkunde gebunden ist.

Bekk: Allerdings paßt es, denn wenn die öffentliche Urkunde zusammen fällt, so fällt in den erwähnten Fällen eben damit auch das Rechtsgeschäft selbst zusammen.

Sander: Die Absicht der Commission bei dem Art. 3 ging dahin, ganz allgemein zu bestimmen, wie es auch in Frankreich der Fall ist, daß alle sogenannten Notariats-Urkunden zu ihrer Giltigkeit der Beiziehung der Zeugen bedürfen. Insoweit bezieht sich also die Absicht der Commission auch auf jene Urkunden, wovon der Abg. Bader sprach, nämlich auf jene, die in ihrem ersten Erscheinen von den Ortsgerichten ausgefertigt werden, und in ihrer eigentlichen großen Ausfertigung von dem Amtsrevisorat ausgehen, wie z. B. Pfandurkunden. Diese haben wir aber durch den Zusatz ausgenommen, sofern nicht besondere Gesetze oder Verordnungen etwas Anderes festsetzen. Kaufbriefe aber sollen wenigstens nach der Absicht der Commission auch wie andere Staatsschreiberei-Urkunden von Zeugen unterschrieben werden. Wir haben nicht geglaubt, eine Ausnahme machen zu müssen bei einem einzelnen Geschäft, weil wir nicht verkennen, daß eine Masse anderer Ausnahmen nothwendig wäre. Das Gesetz, wie es besteht, ist ein Uebergangsgesetz und ein Nothbehelf, und wir sind weit entfernt zu behaupten, es sey allen möglichen Streitigkeiten und Besorgnissen in Zukunft vorgebeugt. Wir können in dem Art. 3 des vorliegenden Gesetzes nicht einmal alle

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diejenigen Bedenklichkeiten heben, die hier schon erhoben worden sind, denn sonst müßten wir uns zuvörderst in die Definiton dessen einlassen, was Staatsschreiberei-Urkunde überhaupt und wo sie nothwendig ist, und dieses war weder unsere Absicht noch unser Zweck. Darum kann auch der Antrag des Abg. Bekk kaum angenommen werden, denn wenn wir heute aussprechen, was überhaupt die Folge des Mangels an Zeugen bei Staatsschreiberei-Urkunden seyn soll, so würde uns gerade, da wir jetzt schon Beispiele haben, von denen wir glauben, es sey eine Beiziehung nicht nothwendig, eine Masse von andern Fällen vorkommen, wo wir glauben, daß der Mangel der Zeugen nicht die Folge haben solle, die der Abg. Bekk allgemein haben will, dessen Antrag doch am Ende dahin geht zu sagen, es soll dem Acte die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde mangeln. Dieses ist aber schon im Landrecht vorgeschrieben, welches ausdrücklich sagt: öffentliche Urkunden, zu denen natürlich die Staatsschreiberei-Urkunden gehören, welche nicht die für sie vorgeschriebene Form haben, gelten nicht als öffentliche, sondern nur als Privaturkunden, sofern sie als solche überhaupt gelten können. Dies ist es, was der Abg. Bekk haben will und was auch in der Fassung des Art. 3 der Commission nicht ausgeschlossen ist. Wenn wir bestimmen, es gehöre zur Form einer öffentlichen Staatsschreiberei-Urkunde die Beiziehung von Zeugen, so wird jeder Richter, der den Art. 1318 vor Augen hat, daraus ersehen, es fehle ihr eine Form, die vorgeschrieben ist, also die Kraft einer öffentlichen Urkunde. Was dies für einen Erfolg für das Rechtsgeschäft selbst hat und für die noch übrig bleibende Urkunde, ob sie nämlich als Privaturkunde völlig beweisend ist, ob sie den Anfang eines schriftlichen Beweises abgibt, können wir hier nicht bestimmen, denn sonst müßten wir Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Rechtsgeschäften treffen. Der Herr Just. Min. Präsid. Jolly hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß der Mangel der Zeugen nicht nur die Richtigkeit der Urkunde, sondern zuweilen auch des Rechtsgeschäftes selbst mit sich führe, und gerade das Beispiel, das er anführte, in wie weit ein Testament zurückgerufen werden könne ohne Beiziehung von Zeugen, legt uns die Sache klar vor Augen. Wir werden nicht sagen können, eine Theilungscommissär ohne zwei Zeugen könne dasjenige aufheben, was der Amtsrevisor mit vier hätte thun müssen, und mögen wir Abänderungen und Bestimmungen treffen, welche wir wollen — wenn wir nicht so weit gehen, eine Amtsrevisorats-Instruction zu machen, so werden alle Ausdehnungen der Gesetze nur zu größeren Unsicherheiten führen.

Trefurt: Die größte Unsicherheit dürfte davon herkommen, daß in dem Entwurf der Ausdruck „Amtsrevisorats-Urkunden" gebraucht ist, denn dieser läßt einen Zweifel über die Gattung von Rechtsgeschäften übrig, die hier gemeint sind. Wenn man den Ausdruck „Staatsschreiberei-Urkunde" gebraucht hätte, dann fiele der Zweifel weg, und man hatte gewiß keine andere Absicht als die, daß nur Staatsschreiberei-Urkunden mit zwei Zeugen giltig errichtet werden sollen. Wenn ich nun hievon ausgehe und an diesen Urkunden allein festhalte, so finde ich gar kein Bedenken dabei, unbedingt den Grundsatz auszusprechen, daß solche Urkunden in der Eigenschaft als Staatsschreiberei-Urkunden nicht giltig seyn sollen, wenn sie nicht mit zwei Zeugen gemacht sind. Auch der Abg. Bekk wird nicht mehr haben sagen wollen, als das, daß die Nichtanwendung von zwei Zeugen bei Staatsschreiberei-Urkunden ihnen die Eigenschaft einer Staatsschreiberei-Urkunde nehmen soll, obgleich dasselbe Papier nach Umständen noch als Privaturkunde gebraucht werden kann.

Geh. Rath Ziegler: Es gibt aber auch Staatsschreiberei-Urkunden, wobei keine Zeugen erforderlich sind. Sollen nun überall Zeugen nothwendig seyn?

Duttlinger: Der Abg. Trefurt wird dieses darum nicht wollen, weil er nicht gegen den letzten Satz des Art. 3 gesprochen hat. Ueber den Ausdruck „Staatsschreiberei-Urkunden" erlaube ich mir übrigens eine Bemerkung zu machen, welche die Kammer überzeugen wird, daß wir diesen Ausdruck nicht gebrauchen können, um die Amtsrevisorats-Urkunden zu ersetzen. In unserer Gesetzessprache, wie sie in dem Nachtrag zur Notariats-Ordnung vorkommt, werden alle Geschäfte, die überhaupt in diesem Zweig der Rechtsverwaltung vorkommen können, in die Geschäfte der Staatsschreiber und der Staatsbezirksschreiber eingetheilt. Es führt deßhalb ein ganz kleiner Kreis von Geschäften den Namen Staatsschreiberei-Geschäfte. Diejenigen nämlich, die nach Einführung

der Amtsrevisorate noch von den damals vorhanden gewesenen Staatsschreibern, die aus den Zeiten des heil. römischen Reichs geerbt wurden, besorgt werden durften, heißen nicht Staatsschreiberei-Geschäfte und Urkunden, sondern Bezirksschreiberei-Geschäfte. Etwas ganz anderes ist es, wenn man den Ausdruck „Staatsschreiberei-Urkunden" in der Art braucht, daß man damit nicht die Amtsrevisorats-Urkunden ersetzen will. Wir wollen, daß bei allen Geschäften, die von einem Amtsrevisor vorgenommen werden, gleichviel, ob sie zu Geschäften gehören, die früher von den Notaren gemacht wurden, 2 Zeugen beigezogen werden sollen. Es soll, mit einem Wort, nicht einem einzigen Individuum möglich seyn, in Zukunft ganz nach Belieben über das Vermögen der Staatsangehörigen zu verfügen. Eine solche Einrichtung besteht jetzt nirgends mehr in der Welt, und wir werden sie also auch nicht für das Großherzogthum aufrecht erhalten. Wir wollen vielmehr haben, daß überall, wo solche Verträge errichtet werden, außer der Unterschrift und Autorität der öffentlichen Beamten eine Bürgschaft für die Aechtheit durch den Zuzug von 2 Urkundspersonen gegeben seyn soll. Wenn man aber den Ausdruck „Amtsrevisorats-Urkunden" durch den Ausdruck „Staatsschreiberei-Urkunden" ersetzen wollte, so würde nur vorgeschrieben seyn, daß, wenn Urkunden errichtet werden, die früher zum Kreis der Notariate gehört haben, 2 Zeugen beigezogen werden müssen, bei den andern aber nicht, was gegen die Intention bei Entwerfung dieses Artikels ist. Der Ausdruck „Staatsschreiberei-Urkunden" kann aber hier gebraucht werden, um die Bestimmung in denselben hineinzulegen, die ursprünglich von dem Abg. Bohm vorgeschlagen wurde. Wenn nämlich der Artikel so gefaßt wird: zur Errichtung von Amtsrevisorats-Urkunden über andere Verträge oder einseitige Willens-Erklärungen sind, sofern nicht besondere Gesetze und Verordnungen etwas anderes festsetzen, künftig auch 2 Zeugen von gleicher Eigenschaft beizuziehen, widrigenfalls sie nicht als Staatsschreiberei-Urkunden gelten: — so wäre alsdann für den Fall, wo unser Landrecht ausdrücklich eine Staatsschreiberei-Urkunde fordert, festgesetzt, daß diese Urkunde, wenn das Geschäft nicht nichtig seyn soll, vor 2 Zeugen ausgefertigt seyn müsse.

Bekk: Ich sehe in dieser Fassung die Folgerung nicht, die der Abg. Duttlinger daraus ableitet, weil ich glaube, daß Staatsschreiberei-Urkunden alle sind, die nach dem Landrecht von den Staatsschreibern errichtet werden. Ob der Verfasser der Urkunde ein Staatsschreiber sey, der nicht Amtsrevisor ist, oder ein Bezirks-Staatsschreiber, der Amtsrevisor ist, ist gleichgiltig. Um übrigens alle Streitigkeiten über die Frage, was eine Staatsschreiberei-Urkunde sey, zu vermeiden, wünsche ich, daß der Entwurf beibehalten und von den Amtsrevisorats-Urkunden gesprochen werde, denn in jedem Fall wird das damit erreicht, was der Abg. Trefurt will. Hieße es blos allein Amtsrevisorats-Urkunden, ohne daß beigefügt würde, was ihr Inhalt seyn müsse, so wäre der Begriff viel zu weit. Es gibt sehr vieles, was ohne Zeugen geschehen kann. Wenn aber von Verträgen die Rede ist, und die Urkunden nur darauf und auf einseitige Willens-Erklärungen bezogen werden, so genügt es an dem Ausdruck „Amtsrevisorats-Urkunden". Der Abg. Sander widerspricht meinem Antrag, der das Präjudiz aufstellt, daß sonst die Urkunde als Staatsschreiberei-Urkunde nicht gelte, besonders darum, weil der Satz 1318 des Landrechts dieselbe Folge von selbst ausspreche, indem er sagt, wenn eine öffentliche Urkunde wegen Mangels an der gesetzlichen Form als öffentliche nicht wirke, so gelte sie noch als Privatschrift, wenn sie von den Betheiligten unterzeichnet ist. Hier würde nun bald wieder der Streit entstehen, ob darunter nur wesentliche Formen, oder auch unwesentliche gemeint seyen, und der Abg. Sander ist es gerade, der in einer Ausführung in den Annalen gegen das bekannte oberhofgerichtliche Urtheil umständlich auseinandergesetzt hat, daß die bloße Vorschrift, es soll diese oder jene Form bei einer Urkunde beobachtet werden, noch nicht die Wirkung habe, daß, wenn diese Form nicht beobachtet wurde, deßhalb die Urkunde nichtig seye. Aus diesem Grundsatz hat er besonders abstrahirt, daß, wenn die Notariats-Ordnung auch noch maßgebend wäre für die Amtsrevisorate, und in dieser die Zuziehung von 2 Zeugen vorgeschrieben sey, doch kein Gesetz bestehe, welches sage, daß, wenn diese Zuziehung nicht erfolge, alsdann auch das Rechtsgeschäft nichtig seye. Hätte der Abg. Sander damals den Landrechtssatz 1318 so interpretirt, wie jetzt, so hätte er zu diesem Schluß nicht kommen kön-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nen, sondern er hätte sagen müssen, der Artikel 1318 spreche aus: wenn eine vorgeschriebene Form fehle, so höre die Urkunde auf, als Staatsschreiberei-Urkunde zu gelten. Jedenfalls ist es eine Form, die dort vorgeschrieben war, und es wird also jedenfalls auch die Urkunde ihre Wirkung als Staatsschreiberei-Urkunde verloren haben. Hat aber der Ehevertrag seine Wirkung als Staatsschreiberei-Urkunde verloren, so ist er eo ipso ungiltig, indem dieser auf eine andere Weise, als durch eine Staatsschreibereiurkunde gar nicht errichtet werden kann. Der Abg. Sander hat ferner meinem Vorschlag entgegengehalten, daß manchmal nicht blos die Nichtigkeit der Urkunde, sondern die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts selbst die Wirkung der Nichtbeiziehung von 2 Zeugen sey. Darauf sage ich wiederholt, daß dieß gleichgiltig ist. Wenn zur Giltigkeit des Rechtsgeschäfts selbst die öffentliche Urkunde nöthig ist, so wird, wenn diese 2 Zeugen nicht beigezogen wurden, allerdings nicht blos die Urkunde selbst, sondern auch das Rechtsgeschäft fallen. Dieß gibt sich aber von selbst. Wenn ich hier nur sage, die Urkunde wirkt nicht mehr als Staatsschreiberei-Urkunde, und ein anderes Gesetz sagt, zu einem gewissen Akt ist eine Staatsschreiberei-Urkunde wesentlich nothwendig, so ist damit ausgesprochen, daß, wenn die Urkunde nicht mehr als Staatsschreiberei-Urkunde wirkt, auch der ganze Vertrag seine Wirksamkeit verloren hat. Darum ist es meiner Ansicht nach nun nothwendig, vorzuschreiben, daß die Urkunde ihre Wirksamkeit als öffentliche Urkunde verliere, denn es wird sich dann nach andern Gesetzen zeigen, ob im einzelnen Fall die Nichtigkeit der Staatsschreiberei-Urkunde auch die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts selbst zur Folge habe, oder ob Letzteres fortbestehen könne. Es genügt deßhalb an der Androhung des Präjudizes, daß die Nichtbeiziehung der Zeugen die Nichtigkeit der Staatsschreiberei-Urkunde als solcher zur Folge habe.

Bader: Ich weiß nicht, welches von den beiden Commissions-Mitgliedern, der Herr Berichterstatter, oder der Abg. Sander, Recht hat. Der Herr Berichterstatter hat dem Art. 3 die Deutung gegeben, die ich demselben gerne unterstellen möchte, während der Abg. Sander aber die entgegengesetzte will, nämlich daß hier auch von Urkunden die Rede sey, die über Verträge, welche anderwärts ihre feste Entstehung erhalten haben, gefertigt werden. Wenn das Letztere der Fall wäre, so müßte ich mich laut gegen den Artikel erklären, denn was sollen z. B. die Zeugen bei Ausfertigung eines Kaufbriefes vor dem Amtsrevisorat beurkunden? Die Parthien erscheinen selbst nicht vor demselben, sondern das Ortsgericht schickt blos einen beglaubigten Auszug aus dem Kaufsprotokoll an das Amtsrevisorat, und auf diesen Auszug hin fertigt das Amtsrevisorat seine Urkunde aus. Hier würden also 2 Zeugen zwecklos seyn und keinen anderen Erfolg haben, als daß die Parthien bedeutende Kosten hätten.

Was den Antrag des Abg. Bekk betrifft, so ist er von solcher Wichtigkeit und solchem Einfluß auf den Rechtszustand und die Rechtssicherheit, daß man ihn hier nicht ex abrupto erledigen, sondern vorerst in der Commission berathen sollte, und ich stelle daher den Antrag, diesen Vorschlag, so wie den des Abg. Weller an die Commission zurückzuweisen.

Merk unterstützt den Antrag, da die Punkte, um die es sich handle, höchst wichtig seyen.

Sander: Ich bin um so mehr damit einverstanden, als der Beisatz, wie er von dem Abg. Duttlinger gefaßt wurde, auch das Wort „Staatsschreiberei-Urkunde" enthält, ebenfalls mit der Absicht, um noch einen Unterschied aufzustellen zwischen Urkunden, welche die Amtsrevisoren über Verträge machen, und zwischen Staatsschreiberei-Urkunden. Wenigstens würde dieses daraus folgen, wenn man die Artikel so faßte, wie der Abg. Duttlinger vorgeschlagen hat, daß nämlich die Urkunde nur die Kraft einer Staatsschreiberei-Urkunde als solche verlieren sollte. Wahrscheinlich wird er dieser eine eigene Kraft gegenüber von andern öffentlichen Urkunden, welche die Staatsschreiber machen, beilegen. Man wird also um so vorsichtiger seyn müssen, hier Unterscheidung zu treffen hinsichtlich der Urkunden, welche die Staatsschreiber machen, und darum unterstütze ich den Antrag des Abg. Bader, die Sache an die Commission zurückzuweisen.

Aschbach: Ich erlaube mir folgende Redaktion in Vorschlag zu bringen:

„Zur Errichtung von Urkunden über andere Verträge oder einseitige Willenserklärungen, die vor den Amtsrevisoraten errichtet werden, sind künftig auch 2 Zeugen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von gleichen Eigenschaften beizuziehen, sofern nicht das Landrecht oder seit dessen Einführung erlassene Gesetze oder Verordnungen etwas anderes festsetzen.

Ohne dieses gilt die Urkunde nicht als Staatsschreiberei-Urkunde."

Weller: Die Zurückweisung an die Commission wird nur den Zweck haben, zu bestimmen, in welcher Form die Amtsrevisorats-Urkunden einstweilen bis zur Erscheinung der Instruktion für die Amtsrevisorate gemacht werden sollen. Ich bin nun aber fest überzeugt, daß die Notariats-Ordnung bis jetzt als Gesetz giltig ist, wenn sie auch gleich nicht überall angewendet wurde, indem sie durch das Regierungsblatt von 1806 und der Nachtrag durch das Regierungsblatt von 1809 verkündigt worden, und eine giltige Aufhebung bisher nicht erfolgt ist. Ich kann es daher blos geschehen lassen, daß die bisherige durch eine irrige Justiz-Ministerial-Rechtsbelehrung entstandene Unregelmäßigkeit für die Vergangenheit geheilt werde. Es ist aber nicht nothwendig, für die kurze Zeit bis zur Erscheinung der wiederholt versprochenen Amtsrevisorats-Ordnung ein neues Gesetz über die Fertigung der öffentlichen Urkunden zu machen, sondern man sollte bis dahin die Notariats-Ordnung fortgelten lassen. Ich trage auf Abstimmung hierüber an, welche die Zurückweisung an die Commission unnöthig machen kann.

Kern: Ohne mit Wiederholung dessen, was schon gesagt wurde, ermüden zu wollen, glaube ich nur auf das unzweifelhafte Resultat aufmerksam machen zu müssen, daß nämlich die Fassung des Gesetzes, wie sie von der Commission beliebt wurde, nicht bleiben kann. Von mehreren Seiten wurde bemerkt, daß es außer den Eheverträgen noch manche andere Rechtsgeschäfte gebe, deren Rechtsgiltigkeit über den Haufen fällt, wenn die hierüber ausgefertigte öffentliche Urkunde ungiltig ist. Dessen ungeachtet wird die Nichtigkeit blos in dem 2ten Paragraph, der von Eheverträgen spricht, ausgesprochen, nicht aber in dem §. 3, in welchem die weiteren Geschäfte mit ähnlicher Rechtswirkung aufgeführt werden. Es ist ferner allgemein anerkannt worden, daß darum, weil eine öffentliche Urkunde als solche ungiltig ist, dieselbe nicht als Privaturkunde auch ungiltig sey. Dessen ungeachtet aber wird diese Nichtigkeit allgemein ausgesprochen, ohne alle Rücksicht auf die fortdauernde Giltigkeit solcher Schriften als Privaturkunden.

Endlich ist gleichfalls allgemein anerkannt worden, daß die Frage über die Rechtsgiltigkeit des Geschäfts eigentlich nicht in dieses Gesetz gehöre, sondern nur die Frage über die Giltigkeit der darüber ausgestellten öffentlichen Urkunden. Gleichwohl heiße es im Art. 2: „Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit jedesmal zwei Zeugen beizuziehen ꝛc." — Bei dieser bedeutenden Streitfrage wird eine nochmalige Verweisung an die Commission nothwendig seyn.

Auf die von dem Präsidenten hierauf gestellte Frage beschließt die Kammer, daß die Anträge der Abgeordneten Bekk, Bohm, Bader und Weller an die Commission zur Berathung und weiteren Berichterstattung verwiesen werden sollen.

Schließlich zeigt der Präsident noch an, daß folgende Commissionen von den Abtheilungen gewählt worden seyen:

1) Die Commission zur Berathung des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Eheordnung betr., bestehend aus den Abgeordneten:

Zentner,
Duttlinger,
Lang,
Wetzel und
Christ.

2) Die Commission zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze, bestehend aus den Abgeordneten

Bohm,
Buß,
v. Dürrheimb,
Bekk und
Weller.

3) Die Commission zur Berathung des Antrags wegen Abstellung der Schäfereiübertriebs-Rechte, bestehend aus den Abgeordneten

Schaaff,
Kern,
Weller,
Seltzam und
Mittermaier.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

4) Die Commission zur Berathung des Gesetzes über die Abänderung der Prozeßordnung, bestehend aus den Abgeordneten

Bohm,
Trefurt,
Aschbach,
Sander und
Weller.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung:

der Präsident, Mittermaier.

Der erste Sekretär:
Bohm.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

X. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 14. April 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter und v. Blittersdorff, Staatsrath Jolly, Ministerialrath Lang und Ministerial-Assessor v. Stengel;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Delisle, Goll, Seltzam und Stösser.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Bitte der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse zu Rumpfen, Langenelz, Unterscheidenthal, Auerbach, Hollerbach, Oberneudorf und Einbach, im Amtsbezirke Buchen, um kräftige Schutzmaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Holzfrevel.

2) Bitte der Waldhüter resp. Forstgehilfen Stockmar, Bernauer, Berberich und Gerber zu Heddesbach, Wilhelmsfeld und Schönau, im Oberamtsbezirke Heidelberg, um Beilegung eines angemessenen Charakters, Gehaltserhöhung und um Eröffnung der Aussicht auf Gnadengehalt im eintretenden Fall schuldloser Dienstuntauglichkeit.

3) Vorstellung mehrerer Israeliten zu Carlsruhe oder „des Vereins zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Baden," die Gleichstellung der israelitischen Staatsbürger mit den christlichen in ihren bürgerlichen und politischen Rechten betr.

4) Vorstellung des Valentin Görig in Kuppenheim, Ober-Amtsbezirks Rastatt, Beschwerde in Prozeßangelegenheiten, besonders gegen den Bürgermeister Warth in Kuppenheim betr.

Bohm nimmt hierauf das Wort und trägt darauf an: die Commission zur Berathung des Gesetzentwurfs über Abänderung der Prozeßordnung um vier Mitglieder zu verstärken, da die bisherigen Berathungen derselben gezeigt hätten, daß eine Verstärkung der Commission zur Beseitigung vieler Weiterungen in der Kammer wünschenswerth seye.

Der Antrag wird vielseitig unterstützt, und nachdem derselbe von der Kammer zum Beschluß erhoben worden, von dem Präsidenten bemerkt, daß am Ende der Sitzung die Wahl dieser vier Mitglieder Statt finden werde.

Grimm übergibt
eine Petition der Bierbrauer Schütz, Scheuermann und Fetzer in Weinheim, die Herabsetzung der Bieraccise betreffend.

Buß übergibt
eine Petition der Gemeinderäthe zu Rheinbischofsheim, Renchen und Wachshurst, um Aufnahme der Straße zwischen Renchen und Rheinbischofsheim in den allgemeinen Straßenverband.

Buhl übergibt
eine Petition des Gemeinderaths in Muggensturm, Oberamts Rastatt, um Befreiung von der Flußbau-Steuer.

Pfälcker übergibt
eine Petition der Bürger Reitter, Häß, Wilhelm und Heimburger zu Ottenheim, im Amtsbezirke Lahr, um Nachlaß des ihnen zuerkannten Verlustes aus der Gant des Diebold Wurth, Curators des Jakob Glaser.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gerbel: Ich habe in der sechsten öffentlichen Sitzung am 31. v. M. eine Petition des Bürgermeisters Klein in Kirchart, die Uebertragung der Rathschreibereien an die Bürgermeister betreffend, übergeben.

Die Carlsruher Zeitung nannte dieselbe eine Eingabe der sämmtlichen Bürgermeister des Amtsbezirks Sinsheim um Uebertragung der Rathschreibereien an die Bürgermeister. Nun kommen sämmtliche Bürgermeister des Amtsbezirks Sinsheim, mit Ausnahme jenes von Kirchart, und erklären ihre Nichttheilnahme und ihr Nichteinverständniß mit jener Petition des Bürgermeisters Klein, womit sie den Wunsch verbinden, es möchte jene irrige Zeitungsangabe berichtigt werden, damit die Meinung nicht aufkomme, als hätten die sämmtlichen Bürgermeister des genannten Amtsbezirks gebeten, ihnen die Rathschreibereien zu übertragen.

Helmreich übergibt eine Petition des Gemeinderaths und einer großen Anzahl Bürger zu Neuenheim im Ober-Amtsbezirke Heidelberg, die Ablösung von Schupflehen und Erbbeständen betreffend.

Bader übergibt eine Petition des Noa Raub und Jakob Friedrich Raber, als Bevollmächtigte mehrerer Bürger zu Blankenloch im Landamtsbezirke Carlsruhe, in Betreff der Kriegskosten-Forderung der Gemeinde Büchig an die in Blankenloch wohnenden Ausmärker.

Justizministerial-Präsident Staatsrath Jolly legt der Kammer einen Gesetzes-Entwurf vor, wodurch die Vorschrift des Landrechtssatzes 2075 in Bezug auf diejenigen Faustpfandverträge außer Anwendung gesetzt wird, deren Gegenstand auf den Inhaber lautende Staatspapiere, oder auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine sind.

Beil. Nr. 1.

Derselbe wird an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesen und sodann vom Präsidenten bemerkt, daß nun die Tagesordnung auf die Begründung der Motion des Abg. Christ, das Brandversicherungswesen betreffnd., führe.

v. Rotteck: Ehe der Abg. Christ seine Motion begründet, erlaube ich mir, an denselben die Frage zu stellen, ob er sein öffentlich angekündigtes Vorhaben, ein Landtagsblatt über die ständischen Verhandlungen herauszugeben, welche Verheißung alle Freunde der Verfassung mit Vergnügen gelesen haben, entschieden aufgegeben habe, oder ob er sie noch zu erfüllen gedenke. Ich wünsche darüber seine Erklärung zu hören, und je nachdem solche ausfällt, einige weitere Bemerkungen von meiner Seite zu machen.

Christ: Die Herausgabe eines Landtagsblatts hat Schwierigkeiten gefunden, und zwar theils in dem Umstande, daß die Buchhandlung die Bemerkung machte, die Blätter würden zu spät erscheinen und keine genügende Zahl von Subscribenten zu Deckung der Kosten sich melden, theils darin, daß ich mich in dem Geschäft der Herausgabe des Landtagsblatts ganz vereinzelt sah. Nach einem Ueberschlag fand ich aber, daß ich wenigstens 3 Stunden täglich dieser Arbeit zum Opfer bringen müßte, wenn das Landtagsblatt auch nur einigermaßen dem Wunsch des Publicums entsprechen sollte. Alles dieses hat mich bewogen, von der Herausgabe eines Landtagsblatts Umgang zu nehmen.

v. Rotteck: Dieses muß ich höchlich bedauern, denn auf diese Weise wird das Volk und die Nation von demjenigen, was in diesem Saal vorgeht, durchaus keine wahre oder richtige Darstellung erhalten, denn ich sage frei heraus, daß alles Dasjenige, was ich bis jetzt in den Zeitungen gelesen habe, die Bezeichnung einer wahren und richtigen Darstellung nicht in Anspruch nehmen kann. (Mehrere Stimmen: gewiß nicht.) Es sind nemlich in der Carlsruher Zeitung (gegen deren mir unbekannten Redacteur oder Verfasser dieser Artikel ich übrigens nicht auftrete) sowie auch in den auswärtigen Blättern von allen bedeutenden Verhandlungen diesee Kammer, durchaus unrichtige Darstellungen enthalten, nemlich, theils positive Thatsachen unrichtig angeführt, theils aber so lückenhaft verstümmelt und verunstaltet gegeben, daß nothwendig bei jedem Leser eine ganz andere Vorstellung über den Hergang der Sache entstehen muß, als der Wahrheit gemäs ist und daß also Irrthümer im Volk und in der Nation darüber unvermeidlich sind. Ich würde jedoch nicht das Mindeste dagegen einzuwenden haben, ja ich würde diese Artikel mit vielem Vergnügen erscheinen sehen, wenn nur neben ihnen auch die Wahrheit sich wenigstens eines Organs erfreute. Da aber — Dank dem Preßzwang — dies nicht der Fall ist, so fühle ich mich zu einer nachdrücklichen Gegenerklärung aufgefordert. Es ist gar kein Organ der Wahrheit bei uns vorhanden. Bekanntlich besteht die Verordnung,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß in eine fremde Zeitung nichts von den Verhandlungen eines Staats aufgenommen werden soll, wenn es nicht schon in den einheimischen Zeitungen des betreffenden Staats erschienen ist. (Welcker: oder wenn es nicht von ministeriellen Correspondenten eingeschickt wurde.) Diese Verordnung wird freilich nicht strenge beobachtet, nämlich insofern nicht, als zwar solche Artikel, welche die Wahrheit darstellen, unmittelbar von der Redaction, oder von einer andern Seite zurückgewiesen, solche aber, die von Personen herrühren, welche vom Ministerium eigens dazu beauftragt sind, oder freiwillig sich dazu hergeben, eine willkommene und bereitwillige Aufnahme finden, wovon unter andern einige schlagende Beispiele in mehreren Nummern der allgemeinen Zeitung vorgelegt werden können. Da wir also im eigenen Lande kein Organ für die Wahrheit haben, und im Ausland auch keines ist, so wäre es allerdings ein sehr schöner und guter Plan gewesen, ein Landtagsblatt herauszugeben, woraus man wenigstens die Wahrheit erfahren hätte. Denn daß auch ein solches nicht ohne strenge Censur bestehen würde, begreife ich wohl, aber trotz einer Censur, die selbst die Censurlücken verbietet, würden wir doch die halbe Wahrheit erhalten haben, und die halbe ist besser als gar keine. Es ist auch zu hoffen, daß die Censur eines Landtagsblattes sich seiner Stellung gegenüber von einem Mitglied der Kammer, das ein Blatt über Verhandlungen herausgibt, die doch später in den Protocollen zu lesen sind, erinnern, und nicht gar zu einseitig streichen wird, sollte es auch nur darum geschehen, um zu von Tag zu Tag sich wiederholenden Beschwerden in der Kammer keinen Anlaß zu geben. Von diesem Standpunkt aus hielte ich also die Erscheinung eines Landtagsblatts für hochwichtig, wogegen ich die Gründe, aus denen der Abg. Christ seinem Vorhaben entsagte, durchaus nicht für triftig halte. Der einzige Grund nämlich, der die Hindernisse betrifft, die ihm entgegen gesetzt worden sind, ist von Belang. Den Hindernissen zum Troz aber, muß man so viel Gutes wirken, als man kann; und wenn man die Wahrheit nicht ganz sagen kann, so muß man sie halb sagen. Wenn aber der Abg. Christ auf seinem Entschluß beharrt, und auch kein anderes Mitglied in der Kammer sich dazu versteht, so erklähre wenigstens ich — ob ich gleich glaube, daß diese Erklärung nicht in die Zeitungsblätter aufgenommen werden wird — daß kein einziger Artikel über irgend einen bedeutenden Gegenstand der Verhandlungen unserer 2. Kammer, sowohl in den einheimischen als auswärtigen Zeitungen, die ich bis jetzt zu Gesicht erhalten habe, der Wahrheit gemäs gelautet hat, sondern daß durchaus jeder, sey es durch positive Entstellung der Wahrheit, sey es durch lückenhafte oder verstümmelte Angaben, den Charakter der Unrichtigkeit an sich trug und also eine auch nur annähernd der Wahrheit entsprechende Ansicht im Volk über den Charakter einzelner Mitglieder und der Kammer im Ganzen gar nicht möglich ist. Auch für die Zukunft wird sich nichts anderes voraussehen lassen, und für meine Person protestire ich daher nicht nur gegen Alles, was bis jetzt über mich und meine Vorträge da und dort berichtet und gedruckt worden ist, sondern auch gegen Alles, was künftig darüber berichtet oder gedruckt werden wird. Ich habe den lebhaften Wunsch, daß der Abg. Christ von seinem kund gegebenen Vorhaben nicht abstehen, sondern sich mit einigen andern Mitgliedern der Kammer vereinigen, und sich diesem allerdings mühevollen Geschäft der Herausgabe eines Landtagsblatts zum Dank und zur Freude derjenigen, denen an der richtigen Darstellung der Verhandlungen gelegen ist, unterziehen möchte.

Minister v. Blittersdorff: Der Hr. Abg. v. Rotteck scheint sich darüber zu beschweren, daß seine Reden nicht ausführlich in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden. Darüber kann ich aber nichts sagen, denn dies ist Sache der Herausgeber dieser Blätter.

Er beschwert sich ferner darüber, daß die Darstellungen in den Zeitungen nicht der Wahrheit getreu seyen. Das ist aber wieder Sache der Herausgeber dieser Blätter.

Er beschwert sich sodann auch darüber, daß der Bundesbeschluß nicht gehandhabt werde, wonach von den ständischen Verhandlungen in fremde Blätter nichts aufgenommen werden soll, was nicht schon in den einheimischen enthalten sey. Ich freue mich, diese Beschwerde aus seinem Munde zu vernehmen, und erwarte nur den Antrag von ihm, daß die Regierung gebeten werde, dahin zu wirken, daß dieser Beschluß in allen Bundesstaaten kräftig gehandhabt werde. Ich verspreche ihm, diesen Antrag bei der Regierung nachdrücklich zu unterstützen und mich auch bei auswärtigen Regierungen sehr nachdrücklich dafür zu ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenden, daß dieser Beschwerde des Hrn. Abg. v. Rotteck abgeholfen werde.

v. Rotteck: Diesen Antrag werde ich gewiß nicht stellen, weil ich jenen Beschluß, den man auch nicht einmal ganz laut und unumwunden zu verkünden wagte, für das Kundgeben einer ganz bodenlosen Furcht vor der Wahrheit halte, und weil mir durchaus kein Beispiel von einer so scharfsinnigen Art und Weise, die Wahrheit zu unterdrücken, bekannt ist. Es ist aber sehr gut und drückt ein Anerkenntniß der völligen Unmöglichkeit, diesen Beschluß zu verwirklichen, aus, daß man auch noch andere Angaben zuläßt. Die Art und Weise aber, wie andere Nachrichten aufgenommen werden, und die Auswahl derselben zeigt an, daß insgeheim Aufforderungen an die Redactionen und Censoren ergangen sind, nur gewisse Artikel aufzunehmen. Es ist mir aber recht und lieb, daß solche Darstellungen, auch wenn sie von ganz entgegengesetzter Seite ausgehen und wenn sie ganz unrichtig sind, in die Zeitungen kommen. Nur wünschte ich, daß auch hie und da über die Wahrheit ein Wort zur Rechtfertigung gesagt werden dürfe. Dieses Recht haben wir aber nicht, und so lange wir es nicht haben, haben wir auch keinen Rechtszustand.

Minister v. Blittersdorff: Es kann keinen Zweck haben, diese Discussion fortzusetzen.

Welcker: Der Wunsch, daß ein Landtagsblatt erscheinen möchte, wird gewiß von Mitgliedern getheilt werden. Jeder, der die Zeitungen gelesen hat, wovon die Rede war, wird sich überzeugen, daß über öffentliche und geheime Sitzungen Unwahrheiten ins Publikum kamen.

Schaaff: Es mag allerdings der Fall seyn, daß durch die Handhabung der Censur die Darstellung in den öffentlichen Blättern hie und da eine Form erhalten, die etwas von der Wahrheit abweicht. Das ist eben, sobald die Censur besteht, nicht anders zu machen. Man kann somit zugeben, daß in den öffentlichen Blättern, die unsere Verhandlungen darstellen, Unrichtigkeiten vorkommen, weil vielleicht Manches weggestrichen wird, was das Uebrige erläutern soll, weshalb das Uebrige nun nicht ganz erklärbar ist, oder wohl gar einen andern Sinn erhält. Aber, meine Herren! war es anders, als vollkommene Preßfreiheit bei uns geherrscht hat? Haben die Blätter, die unsere Verhandlungen gegeben, sie ganz getreu und wahrheitgemäß geliefert? Waren jene Blätter als die Tempel zu betrachten, in denen die Göttin der Wahrheit ihren Altar aufgeschlagen hatte? Gewiß nicht. Sie werden zugeben, daß damals nicht mehr Licht über unsere Verhandlungen verbreitet worden ist, als jetzt, wo die Censur besteht. (Widerspruch von einigen Seiten, von andern Zeichen der Beistimmung.) Ja, meine Herren, es war nicht möglich, gegen jene Blätter zu siegen, die das Volk mit unrichtigen Darstellungen über die Verhandlungen in diesem Saale überschwemmt, die die Wahrheit erdrückt haben. —

Christ entwickelt hierauf seine Motion, auf Abänderungen im Brandversicherungswesen.

Beilage Nr. 2. (drittes Beilagenheft, Seite 203 bis 208.)

Buhl unterstützt die Motion.

Regenauer: Auch ich unterstütze diese Motion. Es ist in der That höchst dringend, daß eine Revision der Brandversicherungsordnung vorgenommen wird. Das Institut, wie wir es im Jahr 1808 erhalten haben, ist höchst wohlthätig gewesen. Es gehört aber zu den Einrichtungen, die mit der Zeit einer Reform bedürfen, wie die meisten menschlichen Dinge. Schon längst wäre eine solche Reform nothwendig gewesen, und was der Hr. Abgeordnete hierüber vorgetragen hat, ist größtentheils aus der Erfahrung gegriffen. Die Mängel, die er berührt und die Gebrechen, die er herausgehoben hat, sind mir aus meiner Stellung bei dem Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt genau bekannt, und ich kann versichern, daß der Verwaltungsrath schon seit langer Zeit einmüthig und dringend wünscht, daß eine Reform vorgenommen werde.

Was die Ideen betrifft, die der Abg. Christ in Bezug auf den Gehalt der nöthigen Reform vorgetragen hat, so läßt sich allerdings Manches darüber sagen, und ich bin nicht ganz seiner Meinung. Aber die Sache ist Ihrer Berathung und Unterstützung in jeder Beziehung werth.

Es wird hierauf beschlossen, die Motion zu berathen und in die Abtheilungen zu verweisen, auch dieselbe, auf den Antrag des Abg. Schaaff, dem Vorausdruck zu übergeben.

Lang berichtet sofort über den Gesetzesentwurf, die im §. 49 lit. c. der Eheordnung bestimmte Genugthuung bei Ehescheidungen aus bestimmten Ursachen betreffend.

Beil. Nr. 3 (3s Beil. Heft S. 209. 210.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Bericht soll in einer der nächsten Sitzungen berathen werden.

Duttlinger erstattet weiteren (zweiten) Bericht über das provisorisch erlassene Gesetz, die Beiziehung von Zeugen bei Eheverträgen und anderen Amtsrevisorats-Urkunden betreffend.

Beil. Nr. 4 (3s Beil. Heft S. 211—214.)

Die Kammer beschließt alsbaldige Berathung.

Zu Art. 2

lautend:

„Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im Satz 980 des Landrechts geforderten Eigenschaften haben, und die Urkunde ausser dem Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter mit unterzeichnen."

Mohr: Zu dem Art. 2 erlaube ich mir eine Bedenklichkeit vorzutragen, die in Verbindung mit dem Art. 4 gegründet zu seyn scheint. Der Art. 2 ordnet nämlich an, daß zu Errichtung von Eheverträgen zwei Zeugen unter dem Rechtsnachtheil der Nichtigkeit beigezogen werden müssen, und im Art. 4 heißt es, daß, wenn von Amtsrevisoren andere Urkunden errichtet werden, bei denen keine zwei Zeugen beigezogen werden, solche als öffentliche Urkunden nicht gelten. Wenn wir nun annehmen müssen, daß bei allen Rechtsgeschäften, hinsichtlich welcher das Gesetz für ihre Ausfertigung eine gewisse Form vorschreibt, diese Form nur dann als wesentlich zu betrachten ist, wenn das Gesetz selbst ausdrücklich die Wichtigkeit des Geschäfts gegen die Vernachläßigung dieser Form ausspricht, so wird meine Bedenklichkeit als gerechtfertigt erscheinen, besonders wenn ich den Art. 1394 des Landrechts lese, worin es heißt, alle Eherverträge sollen durch einen Staatsschreiber schriftlich abgefaßt werden. Dieser Artikel sagt mit keiner Silbe, daß jene Eheverträge, die nicht schriftlich sind, nichtig seyn sollen. Wenn nun im Wesen des Gesetzes liegt, daß die Nichtigkeit angedroht werden soll, falls keine Zeugen beigezogen wurden, im vorliegenden Artikel aber nur gesagt ist, daß alsdann die Urkunde nur nicht den Charakter einer öffentlichen haben soll, so könnte man daraus schließen, daß sie als Privat-Act gelten und als Privaturkunde benützt werden könne. Ich würde deshalb die Fassung vorschlagen, um auch darüber den möglichen Zweifel zu beseitigen:

„Die Errichtung des Ehevertrags sowohl als auch die Beiziehung der Zeugen soll bei Vermeidung der Nichtigkeit vor dem Staatsschreiber geschehen."

Duttlinger: Der Art. 1394 ist nicht aufgehoben. Er erklärt mit anderen Worten die Eheverträge als litterale Contracte, wie ihn die Kunstsprache früher brauchte, nämlich als Verträge, die ihre rechtliche Existenz nur durch die schriftliche Abfassung vor einem Staatsschreiber erhalten. Dasselbe gilt überall da, wo das Landrecht ausdrücklich eine Staatsschreiberei-Urkunde fordert, denn in allen diesen Fällen spricht das Land-Recht von einem Litteral-Contract, nämlich einem Geschäft, dessen rechtliche Existenz durch schriftliche Abfassung vor einem Staatsschreiber bedingt ist. In dieser Hinsicht hatte früher das provisorische Gesetz und jetzt der Entwurf, welcher der Gegenstand unserer heutigen Berathung ist, nur die Frage zu beantworten, ob der Staatsschreiber allein die Eheverträge mit Rechtsgiltigkeit aufnehmen könne, oder ob zur giltigen Errichtung dieser Urkunden für die Zukunft zwei Zeugen nothwendig seyen? Das provisorische Gesetz hat gesagt, es sollen künftig zwei Zeugen anwesend seyn, und wir haben dieselbe Antwort hier wiederholt und nur hinzugefügt, zwei Zeugen sollen unterschreiben, damit ein bleibender sicherer Beweis da sey, daß sie beigezogen waren.

Staatsrath Jolly: Die Bedenklichkeit des Hrn. Abg. Mohr halte ich für ungegründet. Das provisorische Gesetz sowohl als der Vorschlag der Commission will am Landrechte weder Etwas ändern noch bestätigen. Das Erstere würde sehr gefährlich seyn, und das Zweite wäre jedenfalls unnöthig. Das Landrecht sagt: der Ehevertrag müsse schriftlich durch einen Staatsschreiber abgefaßt werden, sonst sey er ungiltig; das provisorische Gesetz fügt nur hinzu, es müßten zur Errichtung eines solchen Vertrags zwei Zeugen zugezogen werden. Ich sehe somit keine Dunkelheit und keinen Zweifel, und man könnte in dieser Hinsicht vollkommen beruhigt seyn.

Nur darauf erlaube ich mir aufmerksam zu machen, daß es zweckmäßig seyn wird, den Ausdruck „unterzeichnen" mit dem Ausdruck „unterschreiben" zu vertauschen. Es ist dies keine Kleinigkeit; denn man könnte glauben, wenn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Leute auch nur einige Kreuze machten, so sey das so gut als die Unterschrift. Daß der Amtsrevisor unterschreiben soll, hat keinen Zweifel; da nun die Absicht des Gesetzes ist, daß auch die Zeugen ihren Namen unterschreiben und nicht blos ein Zeichen machen, wie es auch von der Commission nicht anders wird gemeint seyn, so sollte das Wort „unterschreiben" gebraucht werden.

Duttlinger: Die Intention ist gewiß keine andere gewesen, als das Unterschreiben zu fordern. Ich habe aber den Ausdruck „unterzeichnen" gebraucht, weil er im Landrecht gebraucht ist, und weil der offizielle Uebersetzer des französischen Civilgesetzbuchs das Wort signer überall nicht mit „unterschreiben" sondern „unterzeichnen" übersetzt hat. Damit übrigens der Zweifel, der möglicher Weise entstehen könnte, wirklich beseitigt wird, wünsche ich auch, daß man das Wort „unterschreiben" braucht.

Bader: Ich stimme auch dafür, daß statt „unterzeichnen, unterschreiben" gesagt werde. Sodann hat der Hr. Berichterstatter zu dem Art. 2 in seinem Vortrag bemerkt, es sey gesagt, daß der Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter den Act zu unterzeichnen habe, damit man daraus entnehme, es sey nicht erforderlich, daß er ihn auch selbst niederschreibe. In dieser Beziehung will ich nur den Wunsch aussprechen, daß die Amtsrevisoren und ihre Stellvertreter diese Stelle des Berichts nicht mißverstehen möchten. Es besteht nämlich oder bestand an manchen Orten der Unfug, daß Theilungscommissäre auf dem Lande ihre Acte durch Gerichtschreiber oder Schullehrer schreiben ließen und dann blos unterzeichneten. Sehr oft war man gar nicht gewiß, ob dieser Act nur auch in Gegenwart des Staatsschreibers oder seines Stellvertreters aufgenommen wurde. Das Justiz-Ministerium hat solche Fälle, wenn sie zu seiner Kenntniß kamen, immer strenge gerügt und selbst bestraft. Ich wünsche, daß das Großh. Justiz-Ministerium auch für die Folge durch Instructionen dahin wirke, daß der Amtsrevisor oder sein Stellvertreter dergleichen Acte selbst niederschreibe, und aus dem Vortrag des Abg. Duttlinger nicht geschlossen werden möge, daß man das Gegentheil als Regel zugeben wolle.

Christ: Sie haben nun das Gesetz nach Ihrem Wunsche wieder mit einigen Formen vermehrt. Sie würden sich aber sehr täuschen, wenn Sie durch die Erfüllung dieses Wunsches der Wissenschaft und der Sache selbst einen Dienst erwiesen zu haben glaubten. Es gab eine Zeit, und sie ist leider so ziemlich vorüber, wo die Wissenschaft unabhängiger da stand, als heut zu Tage unter der Herrschaft der verschiedenen Gesetzgebungen. Es gab eine Zeit, wo die Wissenschaft sich freier entwickelte, als heut zu Tage, wo besonders durch die unheilvolle Einführung des französischen Gesetzbuches das Formenwesen wieder nach Teutschland gebracht wurde. Jetzt streitet man sich, wie man in Frankreich oft erlebt, darum, was unterzeichnen, unterschreiben, versprechen, und was der ängstlichen Förmlichkeiten mehr sind, die besonders bei Testamenten vorkommen und worüber es eine Masse von Regeln gibt, die bald diesen bald jenen Ausdruck fordern. Kurz es drängte sich in die Wissenschaft ein Formenwesen ein, das ihr den Tod droht. Ich will übrigens nicht weiter in diesen Gegenstand eingehen, und meine Bemerkungen würden wahrscheinlich auf einen trockenen Boden fallen. Sie haben übrigens Ihren Wunsch erreicht, nämlich ein Gesetz mit einigen weiteren Formen erhalten, worüber aber auch wieder Streit entstehen wird; denn je mehr Formen, desto mehr Streit. Nachdem übrigens die Mehrheit der Kammer ihren Zweck erreicht hat, wäre ich der Meinung, wir sollten über diese Formen nicht länger discutiren, sondern das Gesetz im Ganzen annehmen.

Duttlinger: Es sind gar keine Formen vorgeschrieben worden, außer solchen, von denen derselbe Sprecher in wiederholten Sitzungen erklärt hat, daß es sich von selbst verstehe, und daß es eben deßhalb gar nicht nothwendig seyn würde, sie ausdrücklich vorzuschreiben. Sodann habe ich zu erklären, daß, wenn der Hr. Redner andere Vorschläge gemacht hätte, die bessere Einrichtungen zum Inhalt haben würden, ich ihn heilig versichern kann, daß sie bei mir nicht auf trockenen Boden gefallen wären. Ich habe aber keine solche Vorschläge gehört.

Christ: Ich sprach blos im Allgemeinen meine Idee aus.

Duttlinger: Ich glaube dieses von den übrigen Collegen auch versichern zu können.

Gerbel glaubt, daß das Wort „mit" vor unterzeichnen unnöthig und ein Sprachfehler seye.

Duttlinger: Sobald der Amtsrevisor unterschreibt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und zwei Andere auch unterschreiben, so kann man von diesen wohl sagen, daß sie mit unterschreiben.

Gerbel: Wenn es heißt: nebst dem Amtsrevisor, so ist es offenbar ein Sprachfehler, und ich trage auf Streichung des Wortes „mit" an.

Merk: Wenn der Vorwurf in Beziehung auf das französische Formenwesen auch auf einige Bestimmungen des Code Anwendung findet, so kann derselbe doch das vorliegende Gesetz nicht treffen, denn einfacher kann man die Formen nicht aufstellen, als sie hier aufgestellt sind. Ich glaube sogar, daß sie nicht einmal genügen, bin aber weit entfernt, noch weitere in Antrag zu bringen, weil ich glaube, daß die anderen wesentlichen Formen, die bei der Errichtung von Urkunden, besonders über die Art der Abfassung, zu beobachten sind, durch den Gerichtsgebrauch sich schon so befestigt haben, daß man nicht fürchten darf, es möchten weitere Unannehmlichkeiten daraus entstehen.

Der Artikel wird hierauf mit der Abänderung angenommen, daß statt „außer," nebst und statt „unterzeichnen," unterschreiben gesetzt werde, das Wort „mit" aber wegbleiben solle.

Art. 3.

lautet:

„Eben dasselbe gilt bei der Errichtung anderer Rechts-„geschäfte, zu deren Giltigkeit das Landrecht eine Staats-„schreiberei-Urkunde fordert, insofern nicht besondere „Gesetze etwas Anderes festsetzen."

Der Artikel wird ohne Erinnerung angenommen.

Zu Art. 4.

„Zur Errichtung von andern Verträgen vor dem Amts-„revisorate, oder von Amtsrevisorats-Urkunden über „einseitige Willenserklärungen, sind künftighin, insofern „nicht besondere Gesetze oder seit der Einführung des neuen „Landrechts erlassene Verordnungen etwas Anderes fest-„setzen, ebenfalls zwei mitunterzeichnende Zeugen von glei-„chen Eigenschaften beizuziehen, widrigenfalls die Urkunde „nicht als öffentliche wirkt."

Wetzel wünscht, daß statt des Worts „Errichtung" die Worte „schriftliche Abfassung" gebraucht werden, denn einmal sey dieser Ausdruck dem Landrecht entsprechend, und dann sey es nicht der Amtsrevisor, der den Vertrag errichte, sondern die Contrahenten, und endlich werde durch die Worte „schriftliche Abfassung" das Gegentheil von Verträgen, welche der Staatsschreiber ausfertige, näher bezeichnet.

Duttlinger: Ich halte den Ausdruck „Errichtung" durchaus nicht für ganz gleichbedeutend mit dem Wort „Abfassung". Etwas anderes ist die Abfassung der Urkunde, und etwas anderes die Errichtung des Geschäfts. Sobald nur die Rede ist von der Abfassung einer Urkunde über ein Geschäft, das nicht vor unsern Amtsrevisoren, sondern vor unsern Ortsvorgesetzten und Gemeinderäthen errichtet worden ist, werden die Formen nicht erfordert, worüber wir heute ein Gesetz geben. Zu blosen Ausfertigungen wird künftig gar nichts gefordert, als die Unterschrift des Amtsrevisors, keineswegs aber die Beiziehung von Zeugen. Wenn wir so weit gehen wollten, bei Allem, was die Amtsrevisoren thun, Zeugen beizuziehen, so wäre es gar nicht ausführbar. Unsere Amtsrevisoren könnten es nicht ausführen, und unsere Mitbürger nicht aushalten, so viele Frohndienste als Zeugen thun zu müssen. Man sollte daher den Ausdruck, wie er hier gewählt ist, beibehalten, weil hierdurch die Sache, die man bezeichnen will, am schärfsten bezeichnet ist.

Staatsrath Jolly: Ich habe zwar den Vorschlag der Commission nicht zu vertheidigen, muß aber darauf aufmerksam machen, daß hier nicht von Verträgen gesprochen wird, die die Amtsrevisoren errichten, sondern die vor den Amtsrevisoren errichtet werden. Der Vorschlag des Hrn. Abg. Wetzel würde dahin führen, daß z. B. alle Kaufbriefe auch von Zeugen unterschrieben seyn müßten, was nicht gebräuchlich ist. Auch in Frankreich ist die Grosse (die Ausfertigung einer Notariats-Urkunde) nur von dem Notaire unterschrieben.

Merk: Das Wort „Abfassung" kann darum nicht gebraucht werden, weil in vielen Fällen der abgefaßte Vertrag dem Amtsrevisor vorgelegt wird, und er nichts mehr daran ändern darf, sondern ihn gerade so aufnehmen muß, wie er geschrieben steht, falls nicht gegen die Form gefehlt ist. In Beziehung auf den Ausdruck „widrigenfalls die Urkunde nicht als öffentliche wirkt" erlaube ich mir die Bemerkung, daß dadurch nun e contrario gesagt ist, sie wirke möglicher Weise als Privaturkunde, denn eine solche bleibt sie, wie es auch in Frankreich gehalten wird, und sie wird nicht nur als Privaturkunde geltend angesehen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sondern es bedarf dann auch bei doppelseitigen Verträgen nicht einmal der doppelten Ausfertigung, wie aus den Debatten des französischen Staatsraths hervorgeht. Der Grund davon ruht in der Billigkeit, denn die Parthien haben sich an den Notar in dem Vertrauen gewendet, daß er den Akt nach der vorgeschriebenen Form aufnehmen werde, und sie sind unschuldig, wenn gleichwohl ein Mangel dabei stattfindet. Man hat darum billiger Weise den Antrag, daß die Nullität an die Unterlassung einer doppelten Ausfertigung geknüpft werden soll, verworfen, und ich glaube, daß die Sache dann doch von Wirkung seyn wird, wenn der Akt als Privaturkunde für sich gelten kann.

Duttlinger: Die Absicht der Commission war nur die, auszusprechen, was diese Urkunde in jedem Fall seye, wenn keine Zeugen beigezogen wurden, also zu sagen, sie sey keine öffentliche Urkunde mehr. Was sie aber noch weiter sey, sagt das Gesetz nicht, weil die Gesetze dieses zu sagen nicht im Stande sind. Es sind tausend Fälle möglich, und darum ist ein Gesetz, das alle diese Fälle zum Voraus einschließen würde, etwas eben so unmögliches, als es unmöglich ist, das Meer mit einem Sieb aufzufassen. Diese Fragen werden in jedem einzelnen Fall nach den Vorschriften, wie sie im Zusatzartikel 6 k des Landrechts enthalten sind, entschieden werden.

Aschbach: Ich erinnere den Abg. Merk daran, daß die Urkunde nicht von den Parthien mitunterschrieben werden muß, und wenn sie nicht selbst unterschrieben haben, jene auch nie als Privaturkunde wirken kann.

Der Artikel wird hierauf mit der Abänderung angenommen, daß es statt „mitunterzeichnende" „mitunterschreibende" heißen soll.

Art. 5.

„Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariats-Ordnung oder dem Nachtrag dazu vorgeschrieben sind, werden zur Errichtung der in den vorhergehenden Artikeln genannten Urkunden nicht erfordert."

Der Artikel wird ohne Erinnerung angenommen.

Aschbach: Vor der Abstimmung über das ganze Gesetz sehe ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß ich bedauere, gegen das Gesetz stimmen zu müssen, nicht weil ich mich mit dessen Zweck und Hauptbestimmung nicht vereinigen könnte, sondern weil Art. 1 dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beilegt.

Das Gesetz selbst wird hierauf zur namentlichen Abstimmung gebracht und mit Ausnahme einer Stimme in der Fassung angenommen, wie die

Beil. Nr. 5

enthält.

Die Tagesordnung führt nun auf die Berathung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, das Einstehen der Tambours und Spielleute vor erreichtem Conscriptionsalter betr.

Der einzige Artikel lautet:

„der §. 53 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 „erhält zu Ziffer 3 folgenden Zusatz:

„Ausnahmsweise können Tambours und andere Spiel-
„leute auch vor erreichtem Conscriptionsalter zum
„Einstehen zugelassen werden."

Nach eröffneter Discussion äussert

Grimm: So unbedeutend und unschuldig dieser Zusatzartikel zu dem §. 53 des Conscriptionsgesetzes sich anfänglich mir dargestellt hat, so gestehe ich doch, daß sich in der Folge eine wichtige Bedenklichkeit dagegen in mir erhob. Nach der Art, wie bei uns der Conscriptionspflicht Genüge geleistet wird, muß man so wenig Ausnahmen, als nur möglich, gestatten. Dieser Zusatzartikel aber würde, nach meiner Ansicht, eine große Zahl solcher Ausnahmen möglich machen.

Bekanntlich treten die Tambours und Spielleute zwar in jüngeren Jahren ein, als die Conscriptionspflicht sie zu dem Militärdienste ruft, jedoch nicht in so zartem Alter, daß sie schon im 14ten Jahre Einstandsverträge abschließen könnten. Es wird also jedenfalls die Dienstzeit für den eingegangenen Vertrag mit der Dienstzeit ihrer eigenen Conscriptionspflicht, wenn sie durch das Loos zum Militärdienst gerufen werden, zusammentreffen, und sehr leicht könnte alsdann eine Nachsicht gegen solche geübt werden, so daß sie beide Pflichten zugleich erfüllen dürften. Bei der Verpflichtung unseres Staats aber, eine gewisse Zahl von Mannschaft immer im Dienste bereit zu halten, müßte dann nothwendig ein Anderer, der ohne den fraglichen Zusatz frei geblieben wäre, in das Militär einrücken. Ich bin zwar von unserer Militärbehörde, wie überhaupt von unserer Regierung, überzeugt, daß sie dieses nicht beabsichtigt, und zu diesem Glauben veranlaßt mich besonders die Rede, womit der Hr. Regierungskommissär den Gesetzesentwurf in der andern Kammer vorgelegt hat,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und worin es heißt: „dabei versteht sich von selbst, daß „dieses Recht die Verbindlichkeit nicht aufheben kann, die „jeder Conscriptionspflichtige hat, wenn ihn das Loos „zum Militärdienst ruft. Daraus folgt, daß Tambours „und Spielleute ꝛc.“

Es scheint mir aber nicht, daß sich dieses von selbst verstehe, wenn wir diesen Artikel annehmen. Der §. 53 des Conscriptionsgesetzes bestimmt alle die Eigenschaften, die der Einsteher haben muß, und unter Nr. 3 ist bemerkt, daß er der Conscription nicht mehr unterworfen seyn müsse. Nun kann man mir freilich einwenden, durch diese Ausnahme werde die Hauptbedingung unseres Conscriptions-Gesetzes, daß jeder Staatsbürger der Conscriptionspflicht entweder selbst oder durch einen Stellvertreter genügen müsse, nicht aufgehoben. Mir scheint aber, daß diese Bestimmung dadurch doch aufgehoben wird oder möglicher Weise als aufgehoben gedeutet werden kann; denn wenn wir in dem Gesetz den Satz haben, daß nur derjenige, der der Conscriptionspflicht nicht mehr unterworfen ist, einstehen dürfe, gleich darauf aber diese Ausnahme machen, so ist nach meiner Ueberzeugung doch einer andern Interpretation Thür und Thor geöffnet. Ich kann deßhalb diesem Artikel meine Zustimmung nicht geben, wenn er nicht in folgender Weise abgeändert wird:

„Ausnahmsweise können Tambours und Spielleute auch vor erreichtem Conscriptionsalter zum Einstehen zugelassen werden. Ruft sie indessen das Loos selbst zum Militärdienst, so müssen sie den Einstandsvertrag an Andere übertragen, oder dürfen überhaupt nur solche Einstandsverträge abschließen, die sie an der Erfüllung ihrer eigenen Conscriptionspflicht nicht hindern.“

Kuenzer unterstützt diesen Antrag.

Ministerial-Assessor v. Stengel: Das, was der Hr. Abgeordnete vorschlägt, halte ich für unnöthig. Würde die Regierung dem Gesetze, welches Ihrer Berathung unterliegt, die Auslegung geben, die der Abg. Grimm demselben unterstellt, so würde sie sich zu einer Auslegung bekennen, die mit den übrigen Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes geradezu im Widerspruch stünde. Der Art. 11 des Conscriptionsgesetzes sagt nämlich mit klaren Worten: „der ordentlichen Conscription sind unterworfen, alle Staatsangehörigen, die im Laufe des der Conscription unmittelbar vorangehenden Jahres, das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Spielleute also, die mit dem 20sten Lebensjahre schon in dem Militärdienst stehen, müssen nach den klaren Bestimmungen des Art. 11 gleichfalls ihrer Conscriptionspflicht genügen. Würde somit die Militärbehörde einem Tambour die Erlaubniß geben, einen längeren Vertrag abzuschließen, als er nach den Bestimmungen des Conscriptiongesetzes abschließen darf, so würde sie geradezu eine Gesetzwidrigkeit begehen. Der Artikel kann hiernach um so eher, wie er von der Regierung vorgeschlagen ist, angenommen werden, als dasjenige, was demselben beigefügt werden soll, bereits besteht und auch ohne Zusatz fortbestehen wird.

v. Dürrheimb: Das, was der Abg. Grimm zur Sprache gebracht hat, hat auch die Commission zum Gegenstand ihrer Berathungen gemacht, sich aber zum Theil aus den Gründen, die so eben der Hr. Regierungs-Commissär angeführt hat, überzeugt gehalten, daß ein Zusatz dieser Art überflüssig ist. Die Commission hat ferner das im Auge gehabt, was der Satz 3 des Art. 53 festsetzt. Hier heißt es nämlich, daß die Einsteher dem ordentlichen Conscriptionsalter nicht mehr unterworfen seyn sollen. Wir haben bekanntlich auch eine außerordentliche Conscription. Aus dem Satz 3 des Art. 53 folgt, daß diejenigen, die zur außerordentlichen Conscription gehören, einstehen können. Wäre ein Zusatz, wie ihn der Abg. Grimm beabsichtigt, nothwendig gewesen, so hätte auch rücksichtlich derjenigen, die der außerordentlichen Conscription angehören, dieser Beisatz gemacht und in das Gesetz von 1822 und 1825 hineingelegt werden müssen. Es ist also sonnenklar, daß es dieses Zusatzes nicht bedarf, und ich muß deßhalb demselben widersprechen.

Kuenzer: Ich halte diesen Zusatz doch für nothwendig und zwar darum, weil das Conscriptions-Gesetz selbst bei den Freiwilligen das Verhältniß heraushebt, in welchem sie zur allgemeinen Militärpflicht stehen. Auch dort heißt es, daß der Freiwillige, wenn er das Conscriptions-Alter erreiche, verbunden sey, mitzuloosen, und wenn ihn das Loos zum Militärdienst bestimme, so sey er als schon gestellt zu betrachten. Man könnte ebensogut sagen, daß es sich dort von selbst verstehe. Wenn es sich aber dort nicht von selbst verstand und eine nähere Bestimmung nothwendig

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

war, so glaube ich, daß auch hier das Verhältniß der Tambours und Spielleute zu der allgemeinen Conscriptions-Verbindlichkeit durch einen Zusatz herausgehoben werden sollte.

Ministerial-Assessor v. Stengel: Bei dem freiwillig Dienenden war eine solche Bestimmung nothwendig, weil die freiwillig Dienenden ihrem Conscriptionsbezirk in Anrechnung gebracht werden, wenn sie zu dem Militärdienst durch das Loos gerufen werden. Der Grund, aus dem der Abg. Kuenzer den Zusatz wünscht, schlägt also hier nicht an.

Kuenzer: In jener Bestimmung sehe ich vielmehr die Bestätigung, daß alle Badner ohne Unterschied, mit Ausnahme der Standesherren, zur Conscription verpflichtet seyen, und daß das freiwillige Einstehen von dieser allgemeinen Pflicht keine Ausnahme mache. Die Freiwilligen müssen darum doch mitloosen, und wenn sie durch das Loos zum Militärdienst gerufen werden, so sind sie als gestellt zu betrachten.

Ministerial-Assessor v. Stengel: Diese Bestimmung in dem Conscriptionsgesetz war darum nothwendig, weil freiwillig Dienende ihrem Bezirk in Aufrechnung kommen, wenn sie durch das Loos zur Conscription gerufen werden.

Hoffmann: Die Einsteher müssen auch aufgerechnet werden, wenn das Loos sie zur Erfüllung ihrer eigenen Conscriptionspflicht ruft, und darum ist auch in dieser Hinsicht ein weiterer Zusatz nothwendig zu jenem, welchen der Abg. Grimm vorgeschlagen hat. Ebenso sollte über die Art und Weise, wie der Tambour seine Conscriptionspflicht erfüllen soll, auch etwas ins Gesetz kommen. Es gibt verschiedene Arten und Weisen, einmal die, welche der Abg. Grimm schon berührt hat, daß Einer nur einen Vertrag schließt, bis zu der Zeit, wo er selbst conscriptionspflichtig wird, oder daß er einen andern Mann stellt, oder aber dadurch, daß er seinen Vertrag völlig aushält und erst nachher seine Conscriptionspflicht erfüllt. Wenn die Militärbehörde auf diese letzte Weise verfahren wollte, so würde sie jene Altersklasse verletzen, die das Jahr trifft, wo der Einsteher seine Conscriptionspflicht hätte erfüllen sollen.

Gegen den Vorschlag des Abg. Grimm habe ich nur eines zu erinnern. Wenn nämlich in der Zeit, wo der Einsteher seine eigene Conscriptionspflicht erfüllen sollte, ein Krieg ausbricht, so kann man ihm nicht wohl zumuthen, einen Mann zu stellen, wofür er das Dreifache von demjenigen bezahlen müßte, was er selbst noch für die Zeit, wo er noch zu dienen hat, erhalten würde. Ich schlage daher vor, dem Vorschlag des Abg. Grimm hinzuzufügen, „oder es muß die noch nicht verdiente Quote des Einstands-Capitals zu Einstellung eines andern Mannes verwendet werden. Mit diesem Vorschlag wäre dann noch der weitere Zusatz zu verbinden: „Dem betreffenden Bezirk werden solche Einsteher, wie die Freiwilligen, nach §. 46 des Conscriptionsgesetzes, aufgerechnet.“

Ministerial-Assessor v. Stengel: Die Voraussetzung, von der der Hr. Abg. Hoffmann ausgeht, ist unrichtig. Der Einsteher wird nicht seinem Bezirk aufgerechnet, sondern er tritt nur an die Stelle eines Mannes, der seinem Bezirk schon aufgerechnet ist. Uebrigens habe ich gegen den vom Abg. Grimm beantragten Zusatz nur deßhalb gesprochen, weil ich ihn für überflüssig erachte. Gegen den Inhalt des Zusatzes selbst hat die Regierung nichts zu erinnern.

Hoffmann: Der Zusatz ist nicht überflüssig, denn der Mann soll, wenn die Conscriptionspflicht ihn trifft, seine Pflicht erfüllen.

Minist.-Assess. v. Stengel: Er muß seiner Conscriptionspflicht selbst Genüge leisten, und davon hat die Regierung keine Ausnahme machen wollen.

Hoffmann: Daraus folgt aber, daß er dem Bezirk aufgerechnet werden muß, wenn ihn die Conscriptionspflicht trifft.

Grimm: Der Einwurf des Hrn. Regierungscomissärs ist derselbe, den ich mir selbst schon machte, allein dadurch wird meine Behauptung nicht widerlegt seyn. Gerade der Umstand, daß hier eine Ausnahme von der Regel, welche der §. 53 aufstellt, statuirt wird, macht es ja möglich, daß die Worte des Gesetzes anders ausgelegt werden können, als der Sinn des Gesetzes nach der eigenen Meinung des Hrn. Regierungs-Commissärs ist.

Dem Zusatz, den der Abg. Hoffmann zu meinem Antrag vorschlägt, muß ich den Einwurf entgegen halten, daß bei einem ausbrechenden Kriege ein einzelner Mann bedeutend höher zu stehen kommen kann, als das Einstandskapital beträgt, das der Einsteher in Friedenszeiten erhalten hat. Wenn nun jener Zusatz angenommen würde,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wornach das noch nicht verdiente Einstandskapital zu Stellung eines Mannes verwendet werden soll, so würde wohl dasselbe nicht reichen und es entsteht daher die Frage, wer das Fehlende zuschießen soll.

Hoffmann: Es stehen hier zwei Ungerechtigkeiten einander gegenüber. Man kann dem Tambour nicht zumuthen 1200 fl. für einen Mann zu bezahlen, wenn er nur 400 fl. erhalten hat. Es bleibt nichts übrig, als daß die Allgemeinheit den Zuschuß leistet.

Grimm: Ich sehe mich veranlaßt, meinen Antrag kürzer zu fassen und dahin abzuändern:

„Ausnahmsweise können Tambours und Spielleute auch „vor erreichtem Conscriptionsalter zum Einstehen zugelassen „werden, vorbehaltlich der Erfüllung ihrer eigenen Conscrip„tionspflicht:

Zentner: Das was der Hr. Regierungskommissär dem Abg. Grimm in Beziehung auf dessen Zusatz entgegen gehalten hat, scheint mir gerade das Gegentheil von Demjenigen darzuthun, was er beweisen wollte. Der Abg. Grimm hat zum Theil dasjenige schon bemerkt, was ich anführen wollte, und ich erlaube mir blos, seinen Gedanken eine genauere juristische Form zu geben.

Der Hr. Regierungskommissär hat sich zur Widerlegung des Antrags auf die Bestimmung des Conscriptions-Gesetzes berufen, wornach Jeder die Pflicht hat, Militärdienste zu leisten. Nun haben wir aber hier eine Ausnahmsbestimmung und es ist ein bekannter juristischer Grundsatz, daß ein Ausnahmsgesetz einem allgemeinen Gesetze vorgeht, oder nach dem juristischen Ausdruck solchem derogirt.

Weil also hier ein besonderes Gesetz vorliegt und das allgemeine Gesetz sich so ausspricht, wie der Hr. Regierungs-Commissär bemerkt hat, ist nothwendig, einen Zusatz zu machen, wie ihn der Abg. Grimm vorgeschlagen hat. Ueber die Form dieses Zusatzes sind bereits verschiedene Bemerkungen gemacht worden, ich habe wahrgenommen, daß den einzelnen Sprechern große Schwierigkeiten in Beziehung auf die Ausführung sich darstellten. Ueber diese Schwierigkeiten könnten wir wegkommen, wenn wir blos sagten, „unbeschadet der eigenen Conscriptionspflicht.“ Die Ausführung können wir den einzelnen Fällen überlassen, und es wird jedenfalls schwer seyn, im Augenblick die aufgeworfenen Zweifel für alle Fälle zu beseitigen.

v. Dürrheimb: Der in Vorschlag gebrachte Zusatz könnte eine Bedenklichkeit im Allgemeinen erregen, und zu der Ansicht führen, daß blos hinsichtlich der Tambours und Spielleute verordnet sey, daß sie ihre Pflicht zu erfüllen haben, wenn sie, nachdem sie eingestanden, durch das Loos zum Dienst gerufen werden. Da nach dem Gesetz auch den außerordentlichen Conscriptionspflichtigen gestattet ist, einzustehen, so könnte man folgern, daß diese ihrer Verbindlichkeit enthoben wären, wenn nicht auch in Ansehung der der ausserordentlichen Conscription angehörigen Einsteher ein gleicher Vorbehalt in das Gesetz gelegt wird. Wenn somit ein dießfallsiger Antrag angenommen werden sollte, so müßte diese Bedenklichkeit zum Voraus beseitiget werden.

Minist.-Assess. v. Stengel: Die allgemeine Rechtsregel, daß spätere spezielle Gesetze früheren allgemeinen nicht aufheben, ist mir wohl bekannt. Das allgemeine Gesetz aber, von dem es sich hier handelt, ist nicht der Art. 11 des Conscriptionsgesetzes, von dem hier keine Ausnahme gemacht werden soll, sondern der Eingang des Art. 53, welcher die Eigenschaften bezeichnet, die derjenige, der einstehen will, haben muß. Von der dort aufgestellten Regel soll eine Ausnahme gemacht werden, nicht aber von der Regel, daß alle Badener conscriptionspflichtig sind. Was den Antrag des Abg. Hoffmann betrifft, den Tambours eine größere Begünstigung zu bewilligen, als in dem Entwurf der Regierung liegt, so könnte sich Letztere wohl damit einverstanden erklären. Alsdann würde aber wohl nichts anderes übrig bleiben, als solchen Spielleuten, wenn sie einen Einstandsvertrag auf längere Zeit abgeschlossen haben, das Recht zu geben, den Rest, den sie nach ihrem Vertrag noch zu dienen haben, falls sie selbst in die Conscriptionspflicht treten, nachzudienen, wenn ihre eigene Capitulationszeit verflossen ist. Es würde zwar für den Augenblick ein anderer Mann, als der, den jetzt die Reihe trifft, eintreten müssen, allein in dem Lauf der Zeit und in der Masse würde sich die Sache ausgleichen. Die Regierung hat übrigens diesen Vorschlag nicht gemacht, weil er ihr unnöthig schien, indem der vorliegende Gesetzesentwurf den Spielleuten schon so viele Vortheile gewährt, daß sie eines weitern Vortheils nicht mehr bedürfen. Will übrigens gleichwohl ein Zusatz der Art gemacht werden, wornach die Spielleute ihre Ein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

standszeit nachdienen dürfen, so wird die Regierung nichts dagegen zu erinnern haben.

Grimm: Gegen die Aeusserung des Hrn. Regierungs-Commissärs, daß sich die Sache in der Masse ausgleiche, wäre wohl der Einwurf zu machen, daß, wenn auch gegenüber der Masse keine Erschwerung eintritt, doch der einzelne Mann, der zum Nachrücken getroffen wurde, sich dadurch verletzt fühlen wird, und darum muß ich mich dem Antrag widersetzen.

Zentner: Wenn ich den Hrn. Regierungscommissär recht verstanden habe, so hat er sich doch auf den allgemeinen Grundsatz des Conscriptionsgesetzes hinsichtlich der Conscriptionspflicht bezogen. In seiner späteren Erklärung berief er sich auf den Art. 53, der die Eigenschaften Derjenigen bestimmt, welche einstehen dürfen. Aber auch hier trifft ihn derselbe Vorwurf, denn auch dieses ist ein allgemeiner Grundsatz, und auch hier kann ich somit die juristische Regel anwenden, die ich bezeichnet habe. So gewiß aber diese Regel richtig ist, so gewiß muß auch eine Modification, wie die fragliche ist, an dem Entwurf gemacht werden.

Buß: Der §. 53 schildert die Eigenschaften des Einstehers. Dieser Artikel bestimmt unter Nr. 3, daß der Einsteher nicht mehr der ordentlichen Conscription unterworfen seyn, und das 30ste Jahr noch nicht überschritten haben dürfe. Wie nun unter Nr. 4 dieses Artikels gesagt wird, daß auch nach dem 30sten Jahre aus besondern Gründen noch Soldaten einstehen können, so soll nun nach der im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Abänderung für Tamboure und Spielleute im Interesse des Dienstes das Einstehen vor dem 20sten Jahre möglich seyn. Ich glaube, daß dieser Artikel der im §. 1 unseres Conscriptionsgesetzes enthaltenen allgemeinen Verpflichtung aller Badener zur Conscriptionspflicht durchaus nicht derogirt und will die Gründe dafür nicht wiederholen. Aber schon die Analogie des Art. 52 spricht dafür, denn dessen Aufschrift: „Fortdauernde Conscriptionspflicht der Einsteher" paßt gewiß auch auf einstehende Tamboure und Spielleute, und der Zusatz des Abg. Grimm wird somit überflüssig seyn.

Mördes: Wenn der Vorschlag des Abg. Hoffmann weiter zur Sprache kommen sollte, so müßte ich mich demselben widersetzen. Der Herr Antragsteller hat sich aus dem Dilemma durch die Bemerkung zu retten gesucht, daß zwei Ungerechtigkeiten sich gegenüberstehen. Ich glaube aber dieses nicht. Wenn der Einsteher während der Dauer seines Vertrags in eine Kriegsperiode fällt, so hat ihn eben dieser Zufall getroffen, und ich sehe nicht ein, warum man deßhalb besondere Rücksicht für ihn nehmen soll. Es ist eben so zufällig, daß es Frieden bleibt, als es Zufall ist, daß ein Krieg ausbricht, und dann soll er auch die Kosten aufwenden, die die Stellung eines Ersatzmannes verursacht.

Fin.-Min. v. Böckh: Derjenige, der einen Tambour einstellt, weis, daß derselbe noch der Conscriptionspflicht unterliegt, und er wird also nach der Zeit des Alters, worin der Tambour steht, sich schon vorsehen. Der Tambour muß seine Pflicht erfüllen, wenn er das Alter von 21 Jahren erreicht, und der Einsteller muß Fürsorge treffen, daß er, da der Einsteher für sich selbst dienen muß, hinreichend gesichert ist.

Aschbach: Der Antrag des Abg. Hoffmann, wenn ich ihn recht verstehe, belastet nicht den Einsteher, sondern den Einsteller, denn er sagt, was von dem Capital noch übrig sey, soll dazu verwendet werden, einen Einsteher zu stellen. Dies kann aber nur auf zwei Wegen, nämlich entweder von der Militärbehörde, oder von Demjenigen, der eingestellt hat, geschehen.

Der Antrag des Abg. Grimm wird hierauf zur Abstimmung gebracht und in der Weise angenommen, daß dem Artikel beigefügt werden soll:

„vorbehaltlich der Erfüllung ihrer eigenen Conscriptions-
„pflicht".

Das Gesetz selbst erhält sofort mittelst namentlicher Abstimmung die einstimmige Genehmigung der Kammer.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Discussion des Commissions-Berichts über den Gesetzentwurf, die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungs-Gesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betr.

Nachdem der Präsident die Discussion im Allgemeinen eröffnet hatte, spricht

Fin.-Min. v. Böckh: Ihre verehrliche Commission hat den von der Regierung vorgelegten Gesetzes-Entwurf

im Allgemeinen sehr ungünstig beurtheilt. Sie sagt: weder die Berechtigten, noch weniger aber die Abgabepflichtigen würden sich dadurch zu besonderem Danke aufgefordert fühlen. Ihre Commission hat vollkommen Recht. Dieser Gesetzesentwurf wurde von der Regierung nicht vorgelegt, um sich populär zu machen, nicht um die Gunst der Betheiligten von der einen oder der andern Seite zu gewinnen, er wurde vielmehr im Interesse der Gesammtheit und auf die früheren Anregungen von Seiten dieser Kammer selbst gemacht. Ihre Commission sagt ferner, beide sehen überall nur Nachtheile angedroht, während auf der andern Seite keine Begünstigungen in der Wagschale liegen. Sie hat Recht, es sollte aber auch in diesem Gesetze von keiner weiteren Begünstigung die Rede seyn, es hat gar keinen andern Zweck, als die jetzt bestehenden Gesetze zum endlichen Vollzug zu bringen, was von dem Ausschuß, der jeweils die Amortisationskasserechnungen prüft, mehr als einmal zur Sprache gebracht worden ist.

Die Commission sagt endlich: nur der Staatsbeutel gewinnt durch dieses Gesetz. Auch darin hat dieselbe vollkommen Recht. Wer ist aber dieser Staatsbeutel? Wer ist dieser odiöse Fiscus, an den so viele Ansprüche gemacht werden, der so Vielen genügen soll und dem Niemand gerne etwas gibt? Es ist die Gesammtheit der badischen Bürger, es sind die Steuerpflichtigen, die von Ihnen vertreten werden müssen, und die das Finanzministerium gegen eine Menge von Angriffen zu vertheidigen berufen ist.

Ihre Commission hat aber Unrecht, wenn sie weiter sagt: seinem Interesse sind die Interessen der Berechtigten und Pflichtigen geopfert. Dies ist nicht der Fall. Das Gesetz will nichts, als daß die Pflichtigen dem Staate sagen sollen, welche Abgaben sie aufgehoben haben wollen, zu welchen Entlastungs-Verfügungen sie die Regierung für verpflichtet halten; das Gesetz will nichts, als daß die Berechtigten ihre Entschädigungsforderungen einmal liquidiren sollen; das Gesetz beabsichtigt, diese Sache endlich zu ordnen. Es will dies in Beziehung auf die Berechtigten, damit nicht 5 pCt. Zinse von langen Jahren nachbezahlt werden müssen.

Ihre Commission sagt an einer andern Stelle, das Gesetz sey gegen die Schwächeren gerichtet. Auch dieses ist nicht der Fall; es ist nicht gegen die Schwächeren, sondern blos gegen die Säumigen gerichtet.

Ungeachtet dieser ungünstigen Beurtheilung des Gesetzes im Allgemeinen, trägt die Commission zu einiger Beruhigung für uns doch dahin an, den ersten Artikel und den zweiten Artikel anzunehmen. Dem dritten gibt sie eine Fassung, die denselben Zweck hat, wie der Regierungs-Entwurf. Sie will nur ein anderes Mittel ergreifen. Den vierten Artikel endlich hält sie für überflüssig, und darin hat sie wohl vollkommen Recht. Wir wollten durch diesen Artikel den Pflichtigen eine weitere Beruhigung geben, und glaubten, es werde selbst dieser verehrlichen Versammlung zur Beruhigung dienen, wenn die Regierung ausdrücklich in dem Gesetz sagt: sie werde die Betheiligten über diese Verhältnisse besonders belehren lassen. Es ist richtig, was die Commission sagt, — die Regierung kann dieses thun, ohne dazu die Zustimmung der Kammer nothwendig zu haben, und wir werden es thun, wenn auch der Art. 4 Ihre Zustimmung nicht erhält.

Die Commission sagt: der Art. 3, wie er vor uns steht, bestimmt den Vollzug der Gesetze über Aufhebung alter Abgaben herbeizuführen, sichert im Gegentheil diesen alten Abgaben ein ewiges Leben, er verwandelt Steuern und Leibeigenschaftsgefälle in Zinse und Gülten, er nimmt den Pflichtigen erworbene Rechte, ohne daß dieses ein Nothstand gebietet, er widerstreitet somit den Forderungen der ewigen Gerechtigkeit und ist zudem mit dem Gebote der Humanität nicht vereinbarlich.

Was soll man davon denken, wenn man sich erinnert, daß diese Kammer selbst den nämlichen Vorschlag gemacht hat? Hat sie wohl auch alle Grundsätze der Humanität verletzen wollen, ist es überhaupt eine Verletzung der Humanität, wenn man endlich einen Präjudizial-Termin festsetzt. Wie oft würde nicht schon die Humanität dadurch verletzt worden seyn, wäre diese Behauptung richtig. Ich glaube Sie schließlich nur noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Regierung den Art. 3, wie ihn die Commission vorgeschlagen hat, in keinem Falle annimmt, und ich ziehe, im Fall er angenommen werden sollte, den Art. 3 zurück, so wie den Art. 4, so daß unsere Discussion sich nur über die Art. 1 und 2 zu verbreiten hätte, worüber wir mit Ihrer Commission einig sind. Diese zwei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel werden wenigstens für jetzt und in der Hauptsache genügen. Es wird dadurch gesorgt werden, daß die Berechtigten nicht mehr 5 pCt. Zinse für viele Jahre beziehen, und die Pflichtigen sich beeifern, ihre Ansprüche zur Sprache zu bringen.

Da ohnehin in einem andern Theile des Berichts um eine Vervollständigung der Gesetze über die alten Abgaben gebeten wird, so dürfte es überhaupt unzweckmäßig seyn, den dritten Artikel, der neue Bestimmungen in Beziehung auf die Abgaben enthält, welche innerhalb eines bestimmten Termins nicht angemeldet werden, in das Gesetz aufzunehmen.

Eichrodt: Der vorgelegte Gesetzesentwurf beabsichtigt die Sicherung der Vollziehung der früheren Gesetze über die Aufhebung der alten Abgaben, und droht deshalb Verlust von Rechten auf versäumte oder verspätete Einreichung von Entlastungs- oder Entschädigungs-Gesuchen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Staat verpflichtet und berechtigt ist, gesetzliche Einrichtungen durch Zwang oder wenigstens durch Androhung von Rechtsnachtheilen einzuführen. Er wird aber vor Anwendung solcher Mittel sich über den Zweck, über die Art und die Wichtigkeit dieser zu schützenden Einrichtungen, so wie auch nach dem Verhältniß zu fragen haben, in welchem das anzudrohende Uebel zu der Wichtigkeit der Einrichtungen selbst steht. Der Zweck der Gesetze über Aufhebung alter Abgaben ist offenbar die Erleichterung der damit belasteten Staatsbürger, und die Herbeiführung einer Gleichheit in der Besteuerung mit den übrigen Staatseinwohnern.

Diese Gesetze sind eine Wohlthat für die Pflichtigen, und ihre Vollziehung ist wichtig für einen constitutionellen Staat, der den Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung mit an die Spitze seiner Verfassung gestellt hat, und dieselbe eine Wahrheit werden lassen will. Ihre Wirkung ist aber nicht von solcher Art, daß der Staat deshalb die Aufforderung hätte, die Anwendung gegen die Belasteten selbst mit Zwang oder durch solche Mittel zu bewirken, die den Zweck der Einrichtung ganz oder doch zum Theil wieder aufheben, was allerdings geschehen dürfte, wenn man mit dem Entwurf der Regierung §. 3 oder mit dem Entwurf der Commission §. 2 sagen würde, ihr werdet gezwungen, die Wohlthat bis da und dahin um des öffentlichen Nutzens willen anzunehmen, wenn ihr derselben nicht verlustig werden wollt. Wenn aber die Einrichtung für eine wohlthätige erkannt ist, die ihren Werth durch den augenblicklichen Nichtgebrauch keineswegs verliert, so muß sie den Staatsangehörigen auch noch in einer späteren Zeit zu Theil werden können, es sey denn, daß das Interesse der Gesammtheit wesentlich bei einer allzulangen Aufbewahrung des Hülfsmittels betheiligt wäre. In wie fern sollte aber der Staat Noth leiden, wenn einige unwissende arme Unterthanen mit Einreichung ihrer Gesuche um Entlastung von allen Abgaben zögern? Ich muß annehmen, daß eine, wenn auch verspätete Durchführung eines constitutionellen Grundsatzes weit höher stehe, als die Rücksicht auf seine Cassenrechnung, deren Abschluß dadurch in etwas verzögert wird. Ich bin überzeugt, daß den Belasteten ein unumstößlicher Rechtsanspruch auf die Wohlthat der Entlastung zusteht, wenn sie auch aus Irrthum keinen Gebrauch davon machen; denn alle Gesetze über Aufhebung der alten Abgaben haben sich dahin ausgesprochen, daß diese Abgaben sogleich mit der Publication der Gesetze für aufgehoben erklärt, daß sie demnach Kraft Gesetzes und nicht erst in Folge einer Entlastungsbitte und eines darauf gefolgten Erkenntnisses aufgehoben sind.

Was aber einmal gesetzlich aufgehoben ist, kann nimmermehr als fortbestehend oder wieder eingeführt erklärt werden, und die Gesetzgebung hat sich sehr zu hüten, wohl erworbene Rechte zu verletzen oder zu verkümmern, die sie selbst in Anerkennung ihres Grundes verliehen hatte. Der Staat wird deßhalb andere Mittel zu ergreifen haben, um seine wohlthätige Einrichtung auch für die Unwissenden und Rathlosen in's Leben zu führen. Dazu gibt es zweierlei Wege, entweder die Aufforderung an die Berechtigten zu Anmeldung ihrer Ansprüche, damit der Staat Kenntniß von den Hindernissen erhält, die der Vollziehung seiner Gesetze entgegen stehen; oder die Anordnung einer Untersuchung über das Vorhandenseyn und die Fortbezahlung solcher Abgaben in den einzelnen Orten selbst. Die Betretung des ersten Weges in der von der Commission bezeichneten Weise, nämlich mit Androhung von Rechtsnachtheilen gegen die Berechtigten scheint mir aus dem Gesichtspunct des öffentlichen Rechts unzulässig, so lange der Staat andere Vollzugsmittel hat, die ohne Verletzung der Rechte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einzelner angewendet werden können, oder so lange die Verzögerung an den Belasteten selbst liegt. Die Kosten und die Schwierigkeiten des anderen Weges können aber nicht so sehr groß seyn, wenn die Regierung den Steuer-Peräquatoren den Auftrag gibt, bei dem jährlichen Ab- und Zuschreiben der directen Steuer diese Untersuchung in den Orten selbst vorzunehmen, oder wenn sie durch Bericht-Erhebung von den Bezirksämtern nach vorheriger genauer Instruction sich von dem Stand der Dinge in Kenntniß zu setzen sucht.

F. M. v. Böckh: In Beziehung auf den Art. 3 muß ich bemerken, daß er nicht mehr Gegenstand der Berathung ist.

Eichrodt: Aber der Commissionsantrag existirt noch, und auch diesen habe ich in meinem Vortrag zu bekämpfen beabsichtigt.

Zentner: Ich lasse dem Hrn. Berichterstatter in Beziehung auf seinen Eifer, den er in dieser Sache an den Tag legte, vollkommene Gerechtigkeit wiederfahren, glaube aber, daß er etwas zu hart gegen den Regierungsentwurf und die beigefügten Motive verfahren ist, wenn er der Regierung hier die Verfolgung von fiscalischen Interessen unterlegt. Ich glaube, wir haben allen Grund, der Regierungsbehörde in diesem Zweige der Verwaltung zuzutrauen, daß sie bei der Entwerfung eines Gesetzes und namentlich dieses Gesetzes ebenso das Wohl des Staates beabsichtige, wie wir. Es kann sich also hier nur darum handeln, daß man sich über den Weg, der zu diesem gemeinschaftlich verfolgten Ziel führt, verständigt. Wir sollten nicht mit der vorgefaßten Meinung, als wäre der Regierungsentwurf im besonderen Interesse des Fiscus verfaßt, an die Discussion gehen. Gefreut hat es mich, von dem Herrn Finanz-Minister zu hören, daß er den Art. 3 des Entwurfs zurückziehe. Diese Zurückziehung stimmt ganz mit meinem Wunsche überein; so eben habe ich vernommen, daß auch ein anderes Mitglied dieselben Gesinnungen hierfalls hegt, wie ich. Ich behalte mir vor, meine Ansichten, wie auf andere Art derselbe Zweck erreicht werden könne, bei der Discussion der einzelnen §§. später auseinander zu setzen.

Schaaff: Der Bericht der Commission hat von Seiten der Regierung eine sehr scharfe Critik erlitten, die gewiß jener Critik nichts nachgibt, welche der Commissionsbericht über den Entwurf der Regierung enthält. Ich glaube hier ist eine völlige Compensation eingetreten, und der status quo hergestellt.

Der Herr Finanz-Minister gibt im Ganzen Alles zu, was die Commission gegen den Regierungsentwurf sagt, behauptet aber dabei, die Regierung habe nicht anders handeln können, wenn sie die Interessen der Gesammtheit im Auge behalten wollte. Der Herr Finanz-Minister bemerkte namentlich, die Regierung habe bei diesem Gesetzesentwurf nicht die Absicht gehabt, den Dank der Berechtigten und der Pflichtigen einzuärndten, es seye nicht ihre Absicht gewesen, Popularität zu erringen. Ich erlaube mir aber hier dem Herrn Finanz-Minister entgegen zu halten, daß es allerdings den Schein gewinnt, als ob die Regierung durch diesen Entwurf sich habe Popularität erringen wollen! Die Berechtigten und die Pflichtigen sind die kleinere Zahl der Staatsbürger, und die bei weitem größere Zahl bilden die übrigen, die, in so fern die Berichtigten und Pflichtigen berücksichtiget werden, einen, wenn auch unbedeutend Nachtheil zu erwarten haben; denn der Staatsbeutel besteht allerdings im Interesse der Gesammtheit, und wenn die Staatscasse einen Gulden ausgibt, so gibt das ganze Land diesen Gulden aus; darüber sind Regierung und Stände einig. Wer aber vorzugsweise der Mehrzahl huldigt, strebt nach Popularität! Die Regierung sollte doch nicht vorzugsweise gerade die Staatscasse in's Auge fassen, sondern zunächst die bestehenden Gesetze, insbesondere unser Staatsgrundgesetz, die Verfassung. Wenn sie sagt: „die Rechte der Badner sind gleich," wenn sie sagt: „es soll keine andere Steuer erhoben werden, als unsere geltenden Steuergesetze fordern," wenn sie sagt: „die Leibeigenschaftsgefälle sollen nicht mehr erhoben werden," so ist es Sache der Regierung, dafür zu sorgen, daß dieses Gesetz vollzogen werde, selbst wenn die Staatscasse bedeutende Opfer zu bringen hätte, und ich glaube, daß dies auch die Meinung der Kammer ist (Zustimmung.) Die Commission hat in ihrem Bericht gesagt: es seye den Geboten der Humanität in dem Entwurf der Regierung nicht Rücksicht getragen. Ich wiederhole dieses, denn die Waffen dieses Gesetzes sind zunächst gegen die Schwäche-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ren gerichtet, nämlich gegen jene Classen von Menschen, die die Regierung ganz besonders im Auge haben sollte, gegen eine arme Classe von Menschen, die ohne ihr Verschulden in Verhältnissen sich befindet, die sie gegen andere Staats-Bürger zurücksetzen. Die Regierung sollte ihr Augenmerk besonders auf jene Classe von Menschen richten, die in Gegenden wohnen, wo sie von den allgemeinen Instituten des Staats, die mit großem Geldaufwand unterhalten werden, weit weniger Nutzen ziehen, als ihre übrigen Mitbürger. Wo es sich nun darum handelt, ihnen einen Vortheil zuzuwenden, den ihnen das Staatsgrundgesetz zusichert, sollte man um so weniger karg seyn. Ich komme auf die Bemerkung des Commissionsberichtes zurück: „daß weder die Berechtigten noch die Pflichtigen Ursache hätten, für den Gesetzesentwurf zu danken." Man kann der Commission keine Inconsequenz vorwerfen, wenn sie gleichwohl selbst in ihren Vorschlägen dem Berechtigten besonders im Art. 3 Präjudizen androht. Die Berechtigten stehen im engsten Verhältniß mit diesen Pflichtigen, und ihnen muß zunächst daran gelegen seyn, daß diesen Menschen, deren Glück und Wohlfahrt, deren Unmuth und Elend in näherer oder in fernerer Rückwirkung auf ihre eigenen Verhältnisse steht, geholfen werde. Die Berechtigten werden also gerne ein Opfer bringen, wenn sie voraussehen, daß ein Zweck erreicht wird, den sie selbst wünschen müssen. Sie werden es thun, wenn sie wissen, daß damit dieser armen Classe von Menschen von Grund aus geholfen wird. Sie werden es nicht einmal als ein Opfer betrachten, denn sie gewinnen den Vortheil, daß sie freundliche Gesichter in ihrer Nähe sehen. Ein Gesetzesentwurf aber, der nur Nachtheil den Verpflichteten, und nur Nachtheil den Berechtigten androht, ohne jenen Pflichtigen selbst wieder Vortheile zuzuwenden, kann allerdings den Beifall der erstern niemals erhalten.

Der Herr Finanz-Minister sagt, wir seyen einig über den Art. 1 und 2, den Art. 3 aber werde er niemals annehmen, er ziehe vielmehr den Art. 3 des Entwurfes der Regierung zurück, und die Discussion über den Vorschlag der Commission sey somit ganz überflüssig. Darauf muß ich aber bemerken, daß, wenn die Regierung den Art. 3 zurückzieht, die Commission für diesen Fall beschlossen hat, auch die Art. 1 und 2 zurückzuziehen, und auf Verwerfung des ganzen Gesetzes anzutragen. Denn wenn wir die Art. 1 und 2 annehmen, so wollen wir damit auch etwas erwerben. Wir geben der Regierung die Art. 1 und 2, damit sie ihre Rechnung über die alten Abgaben schließen kann, fordern aber, daß dann die Regierung uns auch den Art. 3 in den Kauf gebe.

Der Abg. Eichrodt hat im Ganzen meine Gesinnungen ausgesprochen, gleichwohl tritt er den Vorschlägen der Commission entgegen, ohne jedoch etwas anderes an deren Stelle zu setzen. Er hat zwar Untersuchungen ex officio in Antrag gebracht, allein diese werden den Zweck nie vollkommen erreichen. Es ist darüber auf dem vorigen Landtage viel gesprochen worden, was ich nicht wiederholen will. Was ich gegen die Rede des Hrn. Finanzministers anführte, trifft auch zum Theil jene des Abg. Zentner, dessen Aeusserungen also keiner besondern Antwort bedürfen.

Fin.-Min. v. Böckh: Der Hr. Abg. Schaaff sagt: man sollte in der Sache liberal zu Werke gehen, ich bin aber der Meinung, daß dieß bis jetzt geschehen sey. Die Gesammtheit hat bereits 4,400,000 fl. auf eine wirklich liberale Weise bezahlt. Verwerfen Sie die Art. 1 und 2, so werden wir unnöthiger Weise 15 bis 16 Jahre lang 5 pCt. Zins geben, weil die Berechtigten nicht liquidiren, und rückwärts eine Entschädigung den säumigen Pflichtigen geben. Wenn Sie dieses mit ihren Pflichten vereinbarlich finden, so hat die Regierung nichts dabei zu erinnern.

Schaaff: Die Gesammtheit hat allerdings schon mehr als 4,000,000 fl. bezahlt, allein dazu war sie gesetzlich verpflichtet. Ich nehme an, daß diejenigen, die jetzt noch mit derlei Abgaben belastet sind, auch ihren Theil zu diesen 4,000,000 fl. werden beigetragen haben, und um so mehr wird ihr Anspruch gegründet seyn, daß ihnen dasjenige abgenommen werde, was Andern genommen wurde, für die sie Beiträge geleistet haben. Ich sage: um so mehr sind ihre Forderungen an die Regierung gegründet, daß ihren Beschwerden ein Ende gemacht werde.

Minist.-Rath Lang: Es wird immer vorausgesetzt, daß noch eine so große Menge alter Abgaben bestehe, und die Unterthanen unter der Last doppelter Besteuerung seufzen, und daß wir das zu ihrer Erleichterung bestimmte Geld in der Staatskasse zurückbehalten wollen. Dies ist aber

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

keineswegs der Fall. Der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist kein fiskalischer. Man muß bedenken, was bisher geschehen ist, und wie lange die fraglichen Gesetze schon bestehen. Gewiß schon fünfmal sind diese Gesetze den Pflichtigen durch die Regierung in Erinnerung gebracht worden; man hat die Beamten beauftragt, bei jeder Gelegenheit, namentlich bei Abhaltung der Ruggerichte, die Abgabepflichtigen darauf aufmerksam zu machen, sie zu belehren und von Amtswegen nachzuforschen, ob noch alte zur Aufhebung geeignete Abgaben bestehen. Man hat die Berechtigten aufgefordert, zum Vollzuge der fraglichen Gesetze mitzuwirken.

Kurz es geschah, was nur irgend zu diesem Zweck geschehen konnte. Wenn nun die Regierung 16 Jahre lang ihre Kassen offen gehalten und den Unterthanen Befreiung von ihren Lasten angeboten, wenn sie bereits 4½ Millionen zu diesem Behuf ausgegeben hat, so kann sie, wenn keine Entlastungsgesuche mehr einkommen, gewiß annehmen, daß keine solche Abgaben mehr bestehen, oder daß Diejenigen, die sie entrichten, die ihnen so lange und so oft angebotene Wohlthat nicht annehmen wollen. Man darf somit wohl einmal die Hand zurückziehen, ohne daß man dieses Zurückziehen eine Ungerechtigkeit oder Inhumanität nennen könnte. Ich glaube, die Sache ist nicht von der großen Bedeutung, die der Hr. Abg. Schaaff ihr beilegt; es bestehen zuverlässig nicht mehr so viele Abgaben dieser Art.

Schaaff: Man frage nur im Odenwald und Schwarzwald nach.

v. Rotteck: Ich lobe den Eifer des Abg. Schaaff als Berichterstatters, allein ich kann demjenigen doch nicht beitreten, was er in diesem Eifer fordert, und auch den Gründen nicht beistimmen, aus denen er es fordert. Ich bin vielmehr den Ansichten, die der Hr. Finanzminister entwickelt hat, zugethan, und in der Hauptsache mit demselben vollkommen einverstanden. Nur in Beziehung auf den Hauptpunkt, oder die Erklärung des Hrn. Ministers, er werde den Art. 3 zurücknehmen, oder er sey zurückgekommen, muß ich bemerken, daß ich dieses sehr bedauerte, denn dieser dritte Artikel ist allerdings derjenige, der mir im ganzen Gesetz am besten gefällt. Sodann glaube ich auch, daß der Hr. Berichtserstatter sich nicht ganz richtig ausgesprochen hat, als er sagte, die Commission ziehe die beiden ersten Artikel zurück, wenn der Herr Finanzminister den dritten Artikel zurückziehe. An der Commission liegt es nicht, oder ihr steht es nicht zu, diese beiden Artikel zurückzuziehen, sondern nur der Kammer steht es jetzt zu, diese beiden Artikel anzunehmen, oder nicht. Daß aber der Hr. Finanzminister aus dem Umstand, daß die Commission einen Artikel vorgeschlagen hat, der ihm mißfällt, keinen Anlaß und Grund entnehmen wird, seinen eigenen Artikel zurückzunehmen, bin ich, in reiflicher Erwägung der Verhältnisse und Gründe, worauf er ruht, versichert, diese Zurücknahme könnte höchstens in dem Fall geschehen, wenn die Kammer sich für die Fassung der Commission und gegen die Fassung der Regierung erklärte. Ich behalte mir aber vor, mich für die Fassung der Regierung auszusprechen, wenn deren Vorschlag zur Abstimmung kommt. Der Herr Berichterstatter und der Abg. Eichrodt sprechen von Verletzung erworbener Rechte, die durch das vorliegende Gesetz herbeigeführt werden soll. Ich kann aber hier eine Verletzung erworbener Rechte gar nicht erkennen. Was zunächst den Herrn Berichterstatter betrifft, so steht es ihm doch eigentlich nicht zu, dem Gesetz diesen Vorwurf zu machen, weil seine eigenen Vorschläge dem nämlichen Vorwurf unterliegen. Der Art. 3 nach der Fassung der Commission ist gewiß eben so gut eine Verletzung erworbener Rechte, als der Art. 3 des Regierungs-Entwurfs. Ob man nämlich den Pflichtigen die Wohlthat des Gesetzes von 1825 ganz entzieht, wie der Art. 3 der Regierung will, wofern innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit die Entlastungsgesuche nicht eingereicht werden, oder ob man den Pflichtigen in solchem Falle den dritten Theil dieser Wohlthat entzieht, ist in Beziehung auf die Hauptsache gleichgiltig. Ist es nämlich eine Verletzung erworbener Rechte, ihnen das Ganze zu entziehen, so ist es auch eine Verletzung erworbener Rechte, ihnen den dritten Theil zu nehmen. Denn haben sie etwas erworben, so haben sie es ganz erworben. Es ist aber nicht richtig, daß sie durchweg erworbene Rechte haben. Man hat ein erworbenes Recht nur auf dasjenige, was man in Gemäßheit eines bestehenden Gesetzes und während der Dauer dieses Gesetzes sich zu eigen gemacht hat.

Wenn also davon die Rede wäre, Denjenigen, die ihre Entlastungs-Gesuche schon eingereicht haben, nichts zu geben,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

oder Denjenigen, die eine Entschädigung für solche aufgehobene Abgaben schon erhalten haben, solche wieder zu nehmen, dann wäre es eine Verletzung erworbener Rechte, nicht aber dann, wenn zwar ein Gesetz besteht, worin man das Vorhaben ausgesprochen hat, Abgaben aus dem Staatsbeutel zu bezahlen, der Gesetzgeber aber jetzt ein anderes Gesetz erläßt, worin er erklärt, er gebe dieses Vorhaben unter gewissen Umständen auf. Ich sage noch mehr. Der Vorwurf der Verletzung erworbener Rechte würde gemacht, oder wenigstens leichter gemacht werden können, wenn es sich darum handelte, den Berechtigten wirklich unbedingt dasjenige zu nehmen, was ihnen die früheren Gesetze gegeben haben. Die Tendenz dieses Gesetzes geht aber blos dahin, einen Termin festzusetzen, innerhalb welchem sie dasjenige, was die früheren Gesetze anordneten, ausführen können, einen Termin, dessen Einhaltung in ihrer Macht steht, und wo ihnen also mit der Ausschließung ohne allen Vorwurf gedroht werden kann. Es ist gerade so, wie wenn man ein neues Gesetz über eine abgekürzte Verjährung gäbe. Hier könnte man auch von Verletzung erworbener Rechte sprechen, aber man wird gleichwohl eine solche Behauptung nicht aufstellen wollen. Das Gesetz von 1825 und alle Gesetze, wovon hier die Rede ist, hatten gewiß nicht den Zweck, bis zum jüngsten Tag hin diese Abgaben, wenn sie bis an den Vorabend desselben fortbeständen, auf diese Weise aufzuheben und Entschädigung dafür zu geben. Die Festsetzung eines Termins, bis zu dessen Ablauf man gesonnen ist, die verheißene Wohlthat zu gewähren, ist also durchaus nichts Ungerechtes und nichts der Humanität Widersprechendes. Es ist vielmehr über jeden Vorwurf erhaben, und es wäre im Gegentheil nicht gegen jeden Vorwurf frei, wenn man eine solche Bestimmung nicht erließe. Ich erkläre deßhalb, von diesem Standpunkt aus, meine Ueberzeugung dahin, daß das von der Regierung vorgeschlagene Gesetz, allerdings ein solches Gesetz sey, das mit Recht Popularität erwerben muß, oder für Diejenigen, die es entworfen haben, in Anspruch nimmt, weil es der Gesammtheit der Staatsbürger nützlich ist, gerechte Ansprüche derselben in Schutz nimmt, und sie vor weiteren Opfern bewahrt, die in dem Geist der früheren Gesetze nicht gelegen sind, indem man damals voraussetzte, es werden die Entlastungsgesuche und Entschädigungsforderungen möglichst bald eingereicht werden. Um übrigens den ganzen Werth des vorliegenden Gesetzes und den Geist desselben, und die für dessen Annahme sprechenden Gründe zu kennen, muß man einen kurzen Blick auf den Charakter der Ablösungsgesetze und besonders auf das Gesetz von 1825 werfen. Wenn wir fortwährend die Ueberzeugung hegen könnten, daß das im Jahr 1825 — diese Jahreszahl ist nicht ohne Bedeutung — zu Stande gekommene Gesetz wirklich den Forderungen der ewigen Gerechtigkeit und der Humanität vollkommen entspräche, dann könnte man freilich Bedenken tragen, irgend ein anderes Gesetz anzunehmen, das die Wirksamkeit jenes Gesetzes auch nur im Mindesten beschränkte. Dem ist aber nicht so. Der Hr. Berichterstatter hat gesagt, daß das neue Gesetz, wie es von der Regierung vorgeschlagen ist, Steuern und Leibeigenschaftsgefälle in Zinse und Gülten verwandle. Ich sage dagegen, das Gesetz von 1825 hat, wenn auch nicht durchgehends, doch in einem bedeutenden Maße, Zinse und Gülten in Steuern und Leibeigenschaftsgefälle verwandelt, d. h. dieselben so behandelt, wie wenn es Steuern und Leibeigenschaftsgefälle wären. Sie sind es aber nicht, wenigstens nicht nach der Natur und der Wirkung, die sie schon seit längster Zeit hatten, wornach sie blos allein als Passiv-Lasten auf erworbenem Grund und Boden ruhten, und gerade so von dem Käufer übernommen wurden. Unter den aufgehobenen Zinse und Gülten sind manche, die ebensogut und weit sicherer dem Ursprung nach Steuer- und Leibeigenschaftsabgaben waren, als manche von denjenigen, die im Jahr 1825 abgeschafft worden sind. Es ist ein großer Unterschied zwischen solchen Abgaben, deren Natur und Wirksamkeit sich blos in Bezahlung einer jährlichen Abgabe von einem Gut äußert, und zwischen solchen Abgaben, die auf der Person ruhen, die angeboren werden, und von der Luft, die man einathmet, abhängen, und dergestalt ein wirkliches Unrecht involviren, von denen man nämlich bestimmt sagen kann, diese Abgaben seyen Ausflüsse der Leibeigenschaft oder auch persönliche Steuern, mithin jetzt ein wirkliches Unrecht, weil nunmehr der Grund mangelt, aus dem sie früher statuirt worden sind. Abgaben dieser Art müssen freilich ohne Belastung des Pflichtigen aus Staatsmitteln abgekauft werden. Bei vielen anderen Abgaben ist dagegen zu bedauern, daß dieselben auf Kosten der Gesammtheit aufgehoben worden sind, während dasselbe auf Kosten der Pflichtigen hätte geschehen sollen, und namentlich, daß jene Ablö-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sung nach einem höheren Maßstab geschehen ist, als in Beziehung auf Zinse und Gülten festgesetzt worden. Ich bedauere daher das zu weit gehende Gesetz von 1825. Manche Artikel desselben will ich zwar allerdings als der Gerechtigkeit und der Humanität entsprechend preisen, nur nicht den Entschädigungsmaßstab, und ich behaupte nochmals, daß sich viele Abgaben unter den damals aufgehobenen befinden, wobei die Aufhebung auf Staatskosten ein reines Geschenk ist, das man den Berechtigten und Pflichtigen gemacht hat. Ich gestehe darum auch, daß jetzt meine Freigebigkeit erschöpft ist, und ich keine Geneigtheit in mir fühle, und selbst meine Pflichten zu verletzen glaubte, wenn ich noch eine größere Liberalität übte, oder durch meine Stimme unterstützte. Darum muß ich aus Consequenz allen denjenigen Vorschlägen beitreten, welche dazu führen, dieser Freigebigkeit wenigstens einige Grenzen zu setzen, und sie nicht durch noch weitere Gaben zu vermehren.

Ich muß dem Hrn. Berichterstatter auch noch in Beziehung auf eine Stelle des Berichts entgegentreten, wo er der Regierung den Vorwurf macht, daß sie in Beziehung auf die alten Abgaben, besonders auf diejenigen, zu deren Abschaffung oder Aufhebung die Kammer wiederholt um neue Gesetze gebeten, und die Regierung auch schon auf dem vorigen Landtage solche Gesetze versprochen, diese Verheißungen bis jetzt nicht erfüllt habe. Es ist immer ein herb klingender Vorwurf, man habe Verheißungen nicht erfüllt, und ich hätte gewünscht, der Hr. Berichterstatter hätte solche Vorwürfe auf Gelegenheiten verspart, wo auch ich nach meinen innigsten Empfindungen diesem Vorwurf beigestimmt haben würde. Dieß wäre z. B. dann der Fall gewesen, wenn er wegen nicht erfüllter Verheißungen in Beziehung auf das Preßgesetz in Klagen und Vorwürfe ausgebrochen wäre. Wir sind aber der Regierung eher Dank schuldig, daß sie die Verheißungen in Beziehung auf das gegenwärtig in Frage stehende Gesetz nicht erfüllt hat. Sie ist ohne Zweifel von dem Standpunkte ausgegangen, daß Alles seine Zeit habe, und man in Allem, was man vor hat, eine gute und günstigen Erfolg verheißende Zeit abwarten müsse. Auf einen gefrornen Boden streut ein vernünftiger Landmann keinen Saamen, und während der Juliushitze wird kein Baum gepflanzt. Man wird einsehen, daß jetzt kein günstiger Augenblick ist, ein solches Gesetz zu geben, oder durchzuführen. Denn wenn auch alle drei Factoren der Gesetzgebung es zu Stande brächten, so würde in einigen Wochen ein provisorisches Gesetz kommen, welches uns kund thäte, eine höhere unsichtbare Autorität habe die Sache vereitelt. Es wäre traurig, wenn sich dergleichen ereignete, und damit wir uns einer solchen Gefahr nicht aussetzen, bin ich froh, daß jetzt kein Gesetz dieser Art vorgelegt wurde. Die Witterung ist übrigens veränderlich, und wenn auch die Winterkälte bis weit in's Frühjahr dauert, so wird sie doch einmal enden. Ich tröste mich also über die Nichtvorlage des fraglichen Gesetzes und wiederhole in Beziehung auf das vorliegende, blos die Erklärung, daß ich es mit Dank annehme, besonders wenn der dritte Artikel dabei ist; weßhalb ich auch gegen den Hrn. Finanzminister den Wunsch erkläre, er möchte das Zurückziehen dieses Artikels nicht als kategorisch, sondern nur bedingt, falls nämlich die Kammer dem Antrag der Commission in Beziehung auf diesen Artikel beiträte, ausgesprochen haben.

F. M. v. Böckh: Ich danke dem Hrn. Abg. v. Rotteck aufrichtig für den mir allerdings fast unerwartet gekommenen Beifall, den er der Vorlage der Regierung geschenkt hat. Die Zurücknahme des dritten Artikels soll nicht eine Retorsion seyn gegen den Artikel der Commission, sondern ich habe einen andern Grund angeführt, und ich muß ihn wegen der Bemerkung des Hrn. Abg. v. Rotteck wiederholen. Der dritte Artikel bestimmt etwas für die Zukunft in Beziehung auf die noch existirenden alten Abgaben überhaupt, und die Commission trägt darauf an, die Regierung um ein neues Gesetz in Beziehung auf die noch bestehenden alten Abgaben zu bitten. Wenn man nun den dritten Artikel annähme, so würde dadurch die Bitte der Kammer vorweg vereitelt seyn. Die Regierung will einer solchen Bitte in keiner Weise entgegen treten. Sie haben solche am vorigen Landtage schon gestellt, dieselbe ist aber zu spät in die erste Kammer gekommen. Nun wiederholen Sie solche und sie kommt also wieder in die erste Kammer, wo sich zeigen wird, was sie für ein Schicksal hat. Was die Besorgnisse des Hrn. Abg. v. Rotteck wegen des winterlichen Frühjahrs in Beziehung auf solche Gesetze betrifft, so kann ich dieselben nicht theilen. Es hat uns noch Niemand gehindert, und es wird uns Niemand hin-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dern, Gesetze zu geben, die den Interessen des Landes entsprechen, und keine Verträge, keine Bundes- und andere Gesetze verletzen. In dieser Hinsicht können wir also ganz ruhig seyn.

v. Rotteck: Wenn ich mit dem Art. 3 meine Zufriedenheit erklärte, so that ich es, was ich jetzt nachtragen muß, mit dem Vorbehalt einer Clausel. Ich will nämlich nicht haben, daß alle Abgaben in dem Gesetze von 1825 unbedingt gerade wie Zinse und Gülten behandelt werden, sondern ich mache den Vorbehalt, daß in Beziehung auf bestimmte, nach ihrer besondern Natur dazu geeignete, Abgaben, sowohl auf solche, die in den früheren Gesetzen schon enthalten sind, als in Beziehung auf diejenigen, die erst künftig zur Abschaffung oder Ablösung kommen sollen, auch eine günstigere Art der Aufhebung gesetzlich vorgeschrieben werden könne, und daß also auch in Beziehung auf diejenigen Abgaben, von denen der dritte Artikel unseres Gesetzentwurfs fordert, daß sie blos als Gülten behandelt werden, doch der Regierung und der Kammer anheimgestellt bleibe, zu statuiren, daß sie, je nach Ursprung und Beschaffenheit und Charakter jeder einzelnen, auf eine günstigere Weise aufgehoben oder abgeschafft werden sollen, sey es nun ganz unentgeldlich, wie einige es allerdings verdienten, oder sey es durch Erleichterung der Pflichtigen, nach einem je nach Umständen zu bemessenden Maßstab aus der Staatskasse.

Mördes: Mit Beseitigung der persönlichen Liquidation, die der Hr. Berichterstatter mit dem Hrn. Finanzminister angestellt hat, theile ich im Uebrigen durchaus seine Meinung, und trete eben so entschieden den Bemerkungen entgegen, die der Abg. v. Rotteck über die Natur der alten Abgaben und alle darauf bezüglichen Maßregeln, die er für räthlich hält, gemacht hat. Seine Theorie von erworbenen Rechten, besteht nach meiner Ueberzeugung im positiven Recht nirgends. Es handelt sich hier nicht blos von Anwartschaften, die dem Pflichtigen gegeben sind, und die man ihm mit dem Wechsel der Gesetze ohne alle Verkürzung nehmen könnte, sondern von erworbenen Rechten auf das Eigenthum selbst, und ihrer Entziehung dient es nicht, wenn der Abg. v. Rotteck glaubt, dieses Gesetz habe nur den Charakter eines Verjährungsgesetzes, denn selbst die Verjährung ist dem strengen Rechte schnurstracks entgegen, und nur eine Geburt der Staaten, weil die Noth dieß gebietet, um Streitigkeiten zu schlichten. Wie mir scheinen will, ist die politische Atmosphäre, unter der das Gesetz von 1825 reifte, vielleicht mit an der Ungunst schuldig, mit der der Abg. v. Rotteck über die Lage dieser gedrückten Classe unserer gedrückten Mitbürger urtheilt. Ich sage dem Abg. Schaaff aufrichtigen Dank für die Wärme, womit er sich dieser Classe unserer Mitbürger annahm und seine Worte dürften noch besondere Geltung darum erhalten, weil er als Beamter lange Jahre in derselben Gegend wirkte, wo diese alten Abgaben bestehen, welche leider in vielen Orten die Leute bis zur tiefsten Armuth gebracht haben. Der Hr. Regierungs-Commissär irrt, wenn er glaubt, daß solcher Abgaben nur noch sehr wenige bestehen werden, und daß sich nur die zwei Fälle denken lassen, entweder hätten die Leute keine Abgaben zu liquidiren, oder sie wollten nicht davon befreit seyn. Den dritten Fall hat er vergessen, der namentlich durch dieses Gesetz besonders berührt wird, nämlich den Mangel an Nachweisungsmitteln. Ich behalte mir vor, diejenigen Bemerkungen, die sich auf den §. 3 beziehen, später mitzutheilen, und stimme für jetzt im Allgemeinen den Bemerkungen des Abg. Schaaff bei.

Minist.-Rath Lang: Wenn der Hr. Abg. Mördes so sichere Kunde von vielen Abgaben hat, die durch die Gesetze für aufgehoben erklärt sind, aber noch fortbestehen, so bitte ich ihn, solche der Regierung mitzutheilen; denn diese hat sich immer bemüht, und von Amtswegen Schritte gethan, um dergleichen Abgaben zu erfahren und sie aufzuheben. Der Hr. Abgeordnete wird die Regierung sehr verbinden, wenn er die betreffenden Gemeinden nennt.

Mördes: Weder der Abg. Schaaff, noch ich sind Liquidations-Commissäre der alten Abgaben, allein wir wissen aus vielfachen Mittheilungen, daß in den Orten des Odenwaldes solche Abgaben häufig noch bestehen.

Minist.-Rath Lang: Die Mittheilungen, um welche ich den Hrn. Abgeordneten ersucht habe, machen ihn zu keinem Liquidations-Commissär. Ich kann nur wiederholen, daß die Hrn. Abgeordneten Mördes und Schaaff unsern Dank einärnten werden, wenn sie ihr Interesse an der Sache, das sie so lebhaft aussprachen, durch Willfahrung meiner Bitte bethätigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schaaff: Ich bin erbötig, der Aufforderung des Herrn Regierungs-Commissärs zu entprechen, und wünsche nur, daß meine Mittheilungen mehr Erfolg haben möchten, als die Anträge und Wünsche, die auf den Landtagen gestellt wurden. Ich will dem Herrn Regierungs-Commissär nachweisen, daß noch viele Rauchhühner auf den Dächern des Odenwaldes sitzen, die die Regierung durchaus für Grundgülten ansieht, während diese Rauchhühner nichts anderes sind, als eine Häusersteuer. Ich will nachweisen, daß das Herdrecht im Odenwald von der Fahrniß erhoben wird, und die Regierung erklärte, dieses Heerdrecht sey nicht als Leibeigenschafts-Abgabe aufgehoben, denn sie habe in der Vollziehungs-Verordnung von 1824 nichts von der Aufhebung dieses Heerdrechts gesprochen. Ich will nachweisen, daß die Liegenschafts-Accise im Odenwald neben jener Accise besteht, die der Staatsbeutel bezieht. Unter dem Namen Währschaft wird nämlich für die Gewährleistung eines Kaufs an die Ortsherrschaft ein Accis bezahlt, während zugleich ein anderer Accis in die Staatscasse fließt. Von andern alten Abgaben will ich nicht reden, ich will nicht reden von den Meßnergarben, deren hier noch gar nie Erwähnung geschah, auch nicht von dem Abfahrtsgeld, das ebenfalls zu den alten Abgaben gehört, ohne daß ein Gesetz über dessen Aufhebung besteht.

Ich komme nun auf die Bemerkungen des Abg. v. Rotteck. Mit Recht hat er geäussert, daß die Commission nicht die Befugniß habe, die zwei ersten Artikel des Gesetzes zurückzunehmen, wenn auch der Herr Finanz-Minister den dritten des Entwurfs zurückzieht. Ich wollte nichts anders sagen, als die Commission werde den Antrag stellen, daß, wenn der Art. 3 von der Regierung zurückgezogen werde, die Kammer auch die übrigen Artikel fallen lassen möge, und bei diesem Antrag wird die Commission stehen bleiben, selbst nachdem sie die letzte Erklärung des Herrn Finanz-Ministers gehört hat. Allerdings haben wir immer noch das Recht, den Antrag, der im zweiten Theil des Commissions-Berichts gestellt wird, in Form einer Adresse vor den Thron Sr. Königl. Hoheit zu bringen. Dazu gehört aber vor Allem, daß von Seiten der ersten Kammer beigetreten wird, und welchen Beschluß die Regierung auf eine solche Adresse fassen wird; liegt noch im Dunkeln. Wir haben also darum noch kein Gesetz, wenn wir einen Antrag stellen. Jetzt aber haben wir einen Gesetzesentwurf vor uns, und wir haben nur anzunehmen oder zu verwerfen. Ohne den Art. 3 des Entwurfes oder jetzt 2 der Redaction der Commission ist uns dieses Gesetz aber nichts werth (was der Redner näher ausführt). Was die Definition des Abg. v. Rotteck von wohlerworbenen Rechten und dessen Bemerkung betrifft, ein Gesetz allein genüge nicht, um ein Recht zu constituiren, so schließe ich mich ganz dem an, was der Abg. Mördes hierauf bemerkt hat. Der Herr Finanz-Minister war vorhin erfreut, daß er durch den Abg. v. Rotteck eine lebhafte Unterstützung des Regierungsentwurfs erhalten hat. Ich meines Orts war darüber erstaunt. Ueberhaupt, ich sehe, daß die Rollen nach allen Richtungen gewechselt sind. Die Regierung ringt nach Popularität und der Abg. v. Rotteck ist ministeriell geworden! (Allgemeine Heiterkeit).

Minist.-Rath Lang: Das Anerbieten des Hrn. Abg. Schaaff nehme ich förmlich an und wünsche nur, daß er von allem demjenigen, was er behauptet hat, auch, wie er verspricht, den Beweis liefern möchte. Dem Finanz-Ministerium ist bis jetzt dieser Beweis noch nicht geliefert worden.

v. Rotteck: Ich war immer ministeriell, so oft das Ministerium nach meiner Ansicht recht hatte.

Regenauer: Ich will nur mit wenigen Worten für den Gesetzesentwurf der Regierung sprechen. Ich habe die Gründe, mit denen gegen dieses Gesetz im Commissionsbericht gekämpft wird, sowie die Darstellung, welche die Commission machte, etwas lebhaft und mich in das Jahr 1835 versetzt gefunden, wo der Berichterstatter von den Bleikammern des Finanz-Ministeriums und der Hitze sprach, die noch in seinen Adern sey. Diese Hitze schien mir auch in den vorliegenden Bericht übergegangen. Ich glaube nach meiner amtlichen Stellung, die mich mit diesen alten Abgaben hinlänglich bekannt gemacht hat, ob ich gleich noch nicht in die Lage kam, selbst als Referent in der Sache zu arbeiten, ich glaube — sage ich — doch so ziemlich beurtheilen zu können, in welcher Weise das Finanz-Ministerium seinen Zweck erreicht hat. Es hat ihn auf diejenige Weise erreicht, wie es möglich war, ohne

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nach Popularität von irgend einer Seite zu ringen. Welche Anfechtungen und von welcher Commission diese Anfechtungen geschehen mögen — so wird doch das Finanz-Ministerium als Gerichtshof, der seine selbstständige Ansicht zu verfolgen weis, in gewohnter Weise forthandeln, so lange die Gesetze bestehen, nach denen es sich zu richten hat. Es ist von einer großen Menge von Abgaben die Rede gewesen, die neben der Herrschaft der Aufhebungs-Gesetze gleichwohl noch in verschiedenen Landestheilen bestünden. Ich weiß nicht, wo die große Menge alter Abgaben seyn solle.

Es ist freilich von Währschaft, von Liegenschafts-Accise, neben der Staatsauflage, die diesen Namen trägt, von Rauchhühnern und andern ähnlichen Abgaben die Rede gewesen, wie sie im Odenwald vorkämen. Allerdings mögen noch solche Abgaben bestehen, allein man muß über ihre Menge und Natur nicht urtheilen unter Hinweisung auf die Petitionen im Archiv der Kammer, die nichts als die Namen der Abgaben und die Lust der Petenten nach Aufhebung aller und jeder möglichen Lasten enthalten. Hiernach freilich bestünde noch eine Menge alter Abgaben, solcher Abgaben nämlich, die die Natur der Steuer haben. Wenn man aber die Verhältnisse näher untersucht, und die Urkunden durchsieht, die dem Finanzministerium in erster Instanz und der Immediatkommission in zweiter Instanz jedesmal mit den Entlastungsgesuchen vorgelegt werden müssen, so findet man nicht selten, daß es rein privatrechtliche Gefälle sind, die man keineswegs unter die Cathegorie der alten Abgaben bringen kann, Gefälle, die aus dem Lehenverhältniß, oder aus anderen privatrechtlichen Verhältnissen herkommen. Haben die Rauchhühner, die der Abg. Schaaff fast in diesen Saal citirt hat, die Natur einer Steuer oder Leibeigenschaftsabgabe, so werden sie gewiß aufgehoben werden. Aus meinen früheren Verhältnissen weis ich, daß gerade in der Pfalz eine große Zahl von Rauchhühnern aufgehoben wurde, und so würde es auch in andern Landestheilen geschehen seyn, wenn nicht gerade die Abgabe von Rauchhühnern, wie sie dort vorkömmt, aus dem Lehenverband oder ähnlichen Verhältnissen hervorgegangen wäre. Indem hiernach das Finanzministerium im Interesse der Gesammheit nicht blos, sondern auch im Interesse der Belasteten, die eine Entlastung mit Recht fordern können, und im Interesse der Berechtigten, die eine Entschädigung mit Recht fordern können, urtheilt, hat es den Stand eingenommen, den man überall nur wünschen kann. Es ist nicht populär und hat nicht nach Popularität gestrebt; allein dieses ist auch gerade nicht nothwendig. Die wahre Popularität wird am Ende doch der Stelle zu Theil, die ihre Schuldigkeit gethan hat, und ich sage mit Vergnügen, sie ward ihr auch immer in diesem Saale zu Theil.

Wenn der Herr Finanzminister den Art. 3 des Regierungsentwurfs zurücknimmt, so theile ich das Bedauern des Abg. v. Rotteck. Ich glaube, der Art. 3 ist nicht im einseitigen Interesse eines sogenannten Staatsbeutels, sondern im wahren Interesse der Staatsgesammtheit diktirt worden, und ich wünschte, daß er unter allen Verhältnissen beibehalten würde. Auf den Wunsch, den die Commission in Beziehung auf eine neue Untersuchung aller noch bestehenden Gefälle angeknüpft hat, lege ich keinen besondern Werth. Der Weg, den die Commission hier vorgeschlagen hat, würde uns zu dem Ziel nicht führen, das sie im Auge hat. Den Gründen, die der Abg. v. Rotteck so scharfsinnig für das Gesetz heraushob, kann ich großentheils meinen Beifall nicht versagen, und ich gestehe, daß ich einen Präjudicialtermin schon darum wünsche, weil durch die früheren Gesetze doch manches Gefäll als Abgabe öffentlicher Natur aufgehoben wurde, was denn doch eher einen privatrechtlichen Charakter hat. Ich will z. B. nur auf die durch das Gesetz von 1825 aufgehobenen Mühlenabgaben aufmerksam machen. In Folge des Gesetzes ist manche Mühlenabgabe aufgehoben worden, die — wenn wir heute ein neues Gesetz zu geben hätten, vielleicht in die Klasse der privatrechtlichen Gefälle eingereiht werden würde. Wenn die Commission für den Fall, daß der Herr Finanzminister den Art. 3 des Regierungsentwurfs zurückzieht, damit droht, die Art. 1 und 2 fallen zu lassen, so wundert mich dieses doch in Beziehung auf den Art. 2, da dieser nach dem System der Commission auf jeden Fall erhalten werden sollte. Mein Schlußvotum geht hiernach auf Annahme des Regierungsentwurfs.

Bekk: Zwischen den Artikeln 1 und 2 wird die Commission in jedem Fall keinen Unterschied machen, und ich weiß nicht, woher der Abg. Regenauer die Vermuthung nimmt, daß die Commission den Art. 2 beibehalten werde,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

selbst wenn sie den Art. 1 verwirft. Die Commission ist von dem Standpunkt der Gerechtigkeit ausgegangen, und hier sind die Berechtigten ganz gleich, wie die Verpflichtigten. Sie kann deshalb in keiner Weise einen Vorschlag machen, wodurch nur gegen den einen, und nicht auch gegen den andern Theil eine Maßregel ergriffen würde. Was die Sache selbst betrifft, so ist von mehrern Rednern, insbesondere von den Abgeordneten Mördes und Schaaff viel von noch bestehenden alten Abgaben gesprochen worden, und der Abg. Regenauer selbst widerspricht das Daseyn dieser Abgaben auch nicht, behauptet aber, daß sie alle, oder doch größtentheils privatrechtlicher Natur seyen. Hierauf kommt es aber bei der vorliegenden Frage gar nicht an. Jedenfalls sind noch viele alte Abgaben vorhanden, die entweder, wenn sie privatrechtlich sind, von den Pflichtigen, oder wenn sie es nicht sind, von der Staatskasse abgelöst werden müssen. In Beziehung auf den Antrag, den die Commission gestellt hat, ist es gleichgültig, ob diese noch vielfach bestehenden Abgaben dem öffentlichen Recht angehören, oder nicht. Es sollen nur Ablösungsnormen dafür gegeben werden, ohne Entscheidung, ob die Ablösung auf Kosten des Staats oder der Einzelnen zu geschehen habe. Was sodann den Hauptgegenstand der bisherigen Diskussion betrifft, so muß ich bemerken, daß ich in dem Art. 3 eine eigentliche Verletzung erworbener Rechte auch nicht erkenne. Ich anerkenne zwar, daß die Betheiligten ein erworbenes Recht darauf haben, daß die Bezahlung des Capitals auf Kosten des Staats geschehe, aber ich sage: es ist keine Verletzung dieses ihres erworbenen Rechtes, wenn die Gesetzgebung sagt: macht euer Recht in einer gewissen Frist geltend, sonst verliert ihrs wieder! — In juristischer Beziehung wäre eine Verletzung des erworbenen Rechts nur dann vorhanden, wenn die Gesetzgebung ohne weitere Fristgestattung sagte: alle nach den Gesetzen von 1820 und 1825 auf Staatskosten aufzuhebenden alten Abgaben sollen von nun an nicht mehr auf Staatskosten, sondern auf Kosten der Betheiligten aufgehoben werden. Ein solcher Vorschlag ist aber hier nicht vorhanden, und eine Verletzung erworbener Rechte im gewöhnlichen gemeinrechtlichen Sinn nicht da. Aber eine andere Frage ist es, ob nicht gleichwohl eine Verletzung von Rechten in dem Satze liege? Ich sage nämlich, wenn in den Jahren 1825 und 1828, die Gesetze, von denen hier die Rede ist, nicht gegeben worden wären, so wäre das Recht verletzt worden. Es war eine Rechtsschuldigkeit, die Gesetze zu geben, und ihre Nichterlassung wäre eine Rechtsverletzung gewesen. Jetzt wäre also, da die Gesetze gegeben sind, ihre Aufhebung in dem gleichen Sinne wieder eine Verletzung von Rechten, wenn gleich nicht eine solche von erworbenen Rechten im Sinne des Privatrechts. Es wäre vielmehr nur eine Verletzung der innern materiellen Gerechtigkeit. Die nämlichen Gründe, die den Gesetzgeber früher bestimmt haben, die Abgaben aufzuheben, sind noch vorhanden, und es kann also keine Veranlassung da seyn, dasjenige wieder zu beseitigen, was man früher geschaffen hat.

Der Hr. Finanz-Minister hat dem Commissions-Bericht besonders den Vorwurf gemacht, daß er sagte, der Gesetzes-Entwurf suche den Staatsbeutel auf Kosten der Betheiligten begünstigen. Ich finde in diesem Vorwurf der Commission keinen Vorwurf gegen das Finanz-Ministerium, denn es ist ja gerade die Sache des Letztern und der Vertreter des Fiscus, darüber zu wachen, daß die Gesammtheit nicht verletzt werde. Dessen ungeacht aber bleibt der Satz des Abg. Schaaff wahr, daß hier mit oder ohne Recht, denn das ist nicht entschieden, die Interessen der Betheiligten den Interessen der Gesammtheit oder des Staatsbeutels aufgeopfert seyen. Es herrscht jedenfalls ein verschiedenes Interesse zwischen den hier Betheiligten und der Gesammtheit. Die letztere hat das Interesse, daß die Betheiligten ihre Sachen unter sich selbst abmachen, daß nämlich die Pflichtigen die Ablösungssumme selbst bezahlen, oder die Berechtigten ihre Entschädigungsforderungen verlieren, damit die Gesammtheit nicht beizusteuern habe, wogegen das Interesse der Betheiligten darin besteht, daß die Gesammtheit die Last trage. Es ist also nicht zu widersprechen, daß hier das Interesse des Staats, also der Gesammtheit, den Interessen der Pflichtigen und Berechtigten, nämlich der hier bei der Ablösung speciell Betheiligten, gegenübersteht, und nur in diesem Sinn ist es gemeint, wenn der Abg. Schaaff sagt, das Gesetz opfere die Interessen der Betheiligten dem Interesse der Gesammtheit. Daß die Gesetzgebung zu einer solchen Maßregel, wodurch ein solches Opfer herbeigeführt wird, berechtigt sey, wenn sie dazu hinreichenden Grund hat, habe ich bereits zugegeben. Aber ich frage, was gibt es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

denn dazu im vorliegenden Fall eigentlich für einen Grund? und da bekenne ich, daß ich eigentlich keinen Grund finde. Die Gesammtheit kann sich doch unmöglich beklagen, wenn sie dasjenige, was sie schon früher zu bezahlen schuldig ist, erst später bezahlen darf. Wenn ein Gläubiger eine Forderung hat, und nicht sogleich, sondern erst später die Bezahlung fordert, so ist am wenigsten der Schuldner dadurch verletzt, vielmehr entbehrt der Gläubiger in der Zeit, wo er die Forderung nicht geltend macht, den Genuß seines Rechtes und er leidet also durch die Verzögerung Nachtheil, während der Schuldner keinen Nachtheil leidet. Ebenso ist es hier mit Demjenigen, was die Gesammtheit zu tragen hat. Weil einerseits die Gesammtheit wenigstens kein Recht und keinen Grund zu einer Beschwerde haben kann, wenn ihre Verpflichtung auch noch länger fortdauert, und weil andererseits die Gründe, welche die Gesetze von 1825 u. 1828 veranlaßt haben, noch vorhanden sind, wüßte ich es nicht zu rechtfertigen, wenn man jene Gesetze geradezu aufheben wollte, denn daß eine solche Aufhebung in dem Art. 3 eigentlich liegt, kann Niemand widersprechen. Die Behauptung des Hrn. Regierungs-Commissärs, daß durch den Art. 3 die Vollziehung der Gesetze bezweckt werde, scheint ohne alle Grundlage, denn es ist ja in dem Art. 3 ausdrücklich gesagt, daß, wenn die Gesetze innerhalb einer gewissen Frist nicht vollzogen werden, sie unvollzogen bleiben, das heißt, die Abgaben fortbestehen sollen, obschon sie durch die früheren Gesetze eigentlich aufgehoben sind. Also nicht die Vollziehung sondern die Sistirung der Gesetze von 1825 u. 1828 bezweckt der neue Entwurf, und dazu gibt es keinen hinreichenden Grund. Ich erlaube mir nun, noch auf einen Vorwurf zurückzukommen, welcher der Commission darin gemacht wurde, daß sie eigentlich einen ähnlichen Vorschlag auch mache, wodurch sie mit ihren Gründen in eine Art von Widerspruch komme. Dieser Vorwurf hat etwas Wahres, allein es ist doch noch ein sehr großer Unterschied zwischen demjenigen, was die Commission vorschlägt, und demjenigen, was der Regierungs-Entwurf vorschlägt. Die Commission sagt nicht, daß die Gesetze nach Ablauf der Frist wieder aufhören und die Lasten fortdauern sollen, sondern sie sagt, die Lasten sollen weg — und darin liegt der Hauptunterschied. Es sollen nach dem Vorschlag der Commission auch nach Ablauf der Frist die früheren Gesetze unbedingt, selbst gegen den Willen der Betheiligten vollzogen werden. Dabei aber, sagt der Antrag der Commission, wolle man eine Kompelle darein legen, daß die Betheiligten, also sowohl die Berechtigten als Verpflichteten, die eine gewisse Frist versäumen, ein Nachtheil treffen soll, der Staat übrigens seine Hand doch nicht ganz zurückziehen wolle, um das Wegschaffen der Last nicht so sehr zu erschweren. Es sind nämlich nach dem Gesetz die Berechtigten und Verpflichteten verbunden, ihre Entschädigungsansprüche geltend zu machen, und ihre Entlastung nachzusuchen. Wenn sie nun diese ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen, so soll sie nach dem Vorschlag der Commission der Nachtheil treffen, daß sie einen Theil der Ablösungssumme, welche die Staatskasse nicht mehr ganz bezahlt, selbst zu tragen haben, so daß die eigentliche Last zwischen den drei Betheiligten, nämlich dem Staat, dem Berechtigten und Pflichtigen getheilt wird. Auch der Regierungs-Entwurf enthält eine ähnliche Bestimmung, denn er sagt: wenn bis zu einem gewissen Termin die Entlastungsgesuche oder die Entschädigungs-Forderungen nicht einkommen, so soll zwar die Verpflichtung noch fortdauern, das Ablösungskapital zu bezahlen, allein es soll geringer berechnet werden, als es nach den Gesetzen von 1825 und 1828 zu berechnen wäre. Es soll also auch der Berechtigte einen Verlust erleiden, der ihn antreiben soll, die Entfernung der Abgabe selbst in Antrag zu bringen. In dieser Hinsicht sind sich die Vorschläge der Regierung und der Commission ganz gleich, ausgenommen, daß der Maßstab der Theilnahme etwas verschieden ist. Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Anträgen liegt aber darin, daß nach dem Commissions-Antrag, wenn die Sache zur Sprache kommt, die Abgabe aufgehoben wird und nicht fortbesteht, bis der Pflichtige die Zahlung im 15 und 16fachen Betrag freiwillig selbst leistet. Die Commission bezweckt also dadurch die wirkliche Entfernung der Abgaben, während der Regierungs-Entwurf zunächst dahin geht, nach Ablauf der Frist die Abgabe fortdauern zu lassen, und in dieser Hinsicht verdient gewiß der Antrag der Commission den Vorzug.

Minist.-Rath Lang: Ich glaube, daß man allerdings behaupten darf: der Regierungsentwurf bezweckt die Vollziehung der Gesetze, wenn er zu den Pflichtigen sagt, bis dahin müßt ihr eure Abgaben anmelden, dann werden sie aufgehoben; und wenn nicht, so sollen sie fortbestehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Daß der Schlußsatz des §. 3 des Regierungsentwurfs einen Sporn für die Berechtigten enthält, um zum Vollzug der fraglichen Gesetze mitzuwirken, ist richtig. Dieß war aber nicht der Grund, warum wir diesen Schlußsatz in das Gesetz aufnahmen; es ist dieß nur eine Folge einer Bestimmung, welche wir aus andern, vom Herrn Finanzminister zum Theil schon angegebenen Rücksichten für zweckmäßig erachteten. Diese Bestimmung wurde dadurch mit veranlaßt, daß sehr viele der alten Abgaben mit den Zinsen und Gülten, wenn auch nicht ihrem Ursprung, doch ihrer faktischen Beschaffenheit nach, übereinstimmen. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß sehr viele Abgaben, die nach dem Gesetz von 1825 sich zur Aufhebung eigneten, nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 abgelöst worden sind, und zwar selbst nach dem Erscheinen des Gesetzes von 1825. Die Regierung war übrigens, wie ich beiläufig bemerke, so human, daß sie manche solcher auch vor 1825 abgelösten alten Abgaben gleichwohl nach dem Gesetze von 1825 für aufgehoben erklärte, und den Pflichtigen das Ablösungskapital zurückerstatten ließ. Es geschah dieß nämlich in denjenigen Fällen vor 1825, wo die Ablösung auf Kündigung der Berechtigten erfolgt war, und wo also, wenn die Berechtigten nicht gekündigt hätten, die Abgabe nach dem Erscheinen des Gesetzes von 1825 noch fortbestanden haben würde. Wenn demnach der Regierungsentwurf Abgaben, welche er nach dem Präjudicial-Termin als alte Abgaben nicht mehr anerkennt, und welche damit in die Klasse von Gülten und Zinsen fallen, wie diese ablösen läßt, so wird mit dem Hrn. Abg. Bekk nicht behauptet werden können, daß der Regierungsentwurf mit gleicher Ungerechtigkeit, wie der Commissionsentwurf gegen die Berechtigten verfahre. Dagegen begeht der Commismissionsentwurf wenigstens zwei Drittel von der Ungerechtigkeit, deren der Regierungsentwurf beschuldigt wird. Das eine Drittheil wälzt er auf die Pflichtigen, das andere auf die Berechtigten. Für eine Ungerechtigkeit halte ich es aber wirklich, wenn der Commissionsantrag den Berechtigten bei Vermeidung des Verlusts eines Drittheils ihrer Gefälle zumuthet, zum Vollzug der fraglichen Gesetze mitzuwirken. Die Berechtigten haben kein unmittelbares Interesse dabei; ihnen kann es gleichgiltig seyn, ob sie die Abgaben von den Pflichtigen fortbeziehen, oder ob sie dafür aus der Staatskasse entschädigt werden. Manche ziehen sogar das Erstere vor. Wie kann man nun diese zwingen, zu etwas mitzuwirken, was sie nicht in ihrem Interesse gegründet glauben? Was die zwei Drittheile betrifft, welche die Staatskasse dem Commissionsentwurfe gemäß nach Ablauf des Präjudicialtermins gewinnen soll, so muß ich wiederholen, daß wir keine Finanzspekulation machen wollen. Ob wir das Ganze oder ein Drittel bezahlen, ist bei der gewiß geringen Zahl der noch bestehenden Abgaben, und da Sie der Regierung die nöthigen Mittel bewilligt haben, von keinem Belang. Wir wollen gern gerecht gegen die Pflichtigen seyn. Der Zweck des Regierungsentwurfs war blos, daß die Sache einmal ein Ende nehme und wir nicht nach 100 Jahren noch Fonds in der Kasse haben müssen, um alte Abgaben aufzuheben.

Bekk: Die Regierung ist im Art. 3 sehr inconsequent verfahren, wenn sie den Berechtigten gar keinen Nachtheil zufügen wollte, dafür, daß sie die Anmeldungszeit versäumen. Wenn die Berechtigten gar nicht verpflichtet wären, die Entfernung der Abgabe in Anregung zu bringen, und selbst dazu mitzuwirken, daß sie wegkomme, so hätte die Regierung unrecht gethan, in den Art. 3 den Satz aufzunehmen, daß die Berechtigten nicht mehr den zwanzigfachen, sondern nur den fünfzehn- oder achtzehnfachen Betrag erhalten. Der einzige Rechtsgrund für den Eintritt eines solchen Nachtheils ist der, weil die Berechtigten, wie die Pflichtigen, die Verbindlichkeit haben, die Abschaffung der Abgaben innerhalb einer gewissen Frist in Anregung zu bringen, und weil sie dieser Verbindlichkeit nicht nachkommen. Die Versäumniß ist der einzige Titel, aus dem man den Satz der Regierung zu rechtfertigen im Stande ist.

Fin.-Min. v. Böckh: Den Satz, daß der Berechtigte schuldig seye, die Sache anzuregen, muß ich geradezu widersprechen. Das Gesetz sagt: die alten Abgaben sollen aufgehoben werden, und die Pflichtigen sind es, zu deren Gunsten das Gesetz dieses ausspricht. Diesen muß die Aufhebung am Herzen liegen. Der Berechtigte hat sich darum gar nicht zu kümmern, sondern zu warten, ob man eine Abgabe, in deren Bezug er sich befindet, aufhebt, oder nicht. Wenn sie aufgehoben ist, dann ist er schuldig, den Schaden, den er dadurch leidet, zu liquidiren, damit man

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihm eine Entschädigung geben kann. Der Berechtigte hat in dieser Hinsicht gar keine Verpflichtung, und darum ist es eine wahre Ungerechtigkeit, wenn er wegen einem Dritten die Entschädigung verlieren soll.

Bekk: Es wird sich fragen, von welchem Standpunkt man auszugehen hat, um die Behauptungen des Herrn Finanzministers zu prüfen, ob von dem Standpunkt des positiven Juristen nach der Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung, oder aber von dem Standpunkt allgemeiner Rechtsprinzipien, wonach man das Gesetz selbst macht. Wenn man von dem letzteren Standpunkt ausgeht, worauf wir uns jetzt befinden, und hiernach fragt, können wir den Berechtigten eine Verbindlichkeit auflegen, die Aufhebung der Abgaben und Entschädigung für dieselben zu verlangen, so wüßte ich keinen Grund, der einem solchen Verlangen entgegenstehen könnte. Der Berechtigte, sagt das Finanzministerium, ist im Besitz seiner Forderung, aber dieser ist nur ein sogenannter Quasibesitz. Er hat nicht schon einen wirklich körperlichen Besitz, sondern er fordert erst etwas, und wer an Andere etwas fordert, hat sein Recht hierzu zu wahren. Wenn der Gesetzgeber z. B. sagt: die Gewerbsrecognitionen sind aufgehoben, — und wenn er dabei nicht erst künstlich bestimmt, wem er die Verbindlichkeit auflegen wolle, die Sache anzuregen, so wird Niemand anders urtheilen, als der Berechtigte sey verpflichtet, die Sache in Anregung zu bringen, d. h., seine Entschädigungsforderung für die durch das Gesetz aufgehobenen Abgaben geltend zu machen. Durch den bloßen Ausspruch des Gesetzes, das die Abgaben aufhebt, hat der Verpflichtete seine Befreiung voll erhalten, und Sache des Berechtigten ist es, zu fordern, daß er dafür eine Entschädigung erhalte. So bestimmt es auch das Gesetz von 1820, und was das Gesetz von 1825 betrifft, so ist es in dieser Hinsicht wenigstens zweifelhaft, wie dasselbe zu verstehen seye, denn im Art. 1 ist immerhin gesagt: es werden folgende Abgaben aufgehoben ꝛc. Sie sind also kraft Gesetzes aufgehoben, und nicht erst durch einen Ausspruch der Behörde, und wenn ein solcher Ausspruch nachträglich erfolgte, so wäre es nichts, als ein gerichtliches Erkenntniß, daß die Abgabe unter den aufgehobenen begriffen sey. Erst die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz hat die Sache, die zweifelhaft war, auf die andere Bahn gelenkt, und blos den Verpflichteten die Verbindlichkeit aufgelegt, Entlastungsgesuche einzureichen. Es ist aber gleichgiltig, was die Gesetze von 1825 und 1828 gesagt haben, weil wir ein neues Gesetz machen, und wenn es aus allgemeinen Rechtsprincipien zulässig ist, die Aufhebung der Abgaben durch das Gesetz selbst auszusprechen, und dadurch factisch den Berechtigten die Verbindlichkeit aufzulegen, ihrerseits die Abgaben aufzuheben und Entschädigung dafür zu fordern, so können wir auch ohne Rücksicht auf die Absicht der früheren Gesetze eine solche Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz aufnehmen, was die Commission gethan hat.

Bader: Das, was die Abg. Schaaff und Bekk gegen die Vorwürfe, welche der Commission gemacht worden sind, erwiedert haben, stimmt ganz mit meinen Ansichten überein, was ich hiemit erkläre, und mir meine weiteren Bemerkungen für die Discussion der einzelnen Artikel vorbehalte.

Der Präsident schließt hiemit die allgemeine Discussion und bemerkt, daß nunmehr die Wahl der Mitglieder zur Verstärkung der Commission für den Gesetzesentwurf wegen einiger Abänderungen der Prozeßordnung vorzunehmen seye.

Dieselbe fällt auf die

Abgeordneten	Obkircher	mit	42
„	Bekk	„	40
„	Duttlinger	„	37 und
„	Zentner	„	26 Stimmen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die Tagesordnung für die morgende verkündigt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident Mittermaier.

Der zweite Secretär:
Christ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 14. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Justiz-Ministeriums, Staatsrath Jolly, nachstehenden Gesetz-Entwurf:

„Einziger Artikel."

„Die Vorschrift des Landrechts-Satzes 2075 findet „bei Faustpfandverträgen, deren Gegenstand auf den „Inhaber lautende Staatspapiere, oder auf den In„haber ausgestellte Schuldscheine sind, keine Anwen„dung"

beiden Kammern Unserer getreuen Stände, zunächst der zweiten, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 13. April 1837.

Leopold.

Auf höchsten Befehl Sr. K. Hoheit des Großherzogs.
vdt. Jolly. Büchler.

Hochgeehrte Herren!

Bei Berathung des Gesetzentwurfs über die Faustpfandverträge der Amortisations-Casse haben Sie den Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung Ihnen noch auf dem gegenwärtigen Landtag eine Vorlage machen möge, wodurch die Nichtanwendbarkeit des L.R.S. 2075 auf solche Faustpfandverträge, deren Gegenstand auf den Inhaber lautende Staatspapiere, oder auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine sind, im Allgemeinen festgesetzt werde.

Ich habe den höchsten Auftrag, diesen Wunsch zu erfüllen.

Statt aller Begründung werde ich auf die kürzlich gepflogene Berathung Bezug nehmen dürfen; daß übrigens mit der Annahme des gegenwärtigen Entwurfs die gleichförmige Bestimmung in dem Entwurf, welcher die Faustpfandverträge der Amortisations-Casse betrifft, hinwegfallen kann und muß, versteht sich von selbst; auch braucht über seine Anwendung auf bereits abgeschlossene Faustpfandverträge nichts besonders verordnet zu werden, da jedem Betheiligten, der sich vor möglichem Schaden sichern zu müssen glaubt, unbenommen bleibt, solche frühere Verträge nach dereinstiger Verkündung des Gesetzes zu erneuern.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung v. 14. April 1837.

Gesetz

über

den Beizug von Zeugen bei Eheverträgen u. s. w., wie solches von der II. Kammer angenommen worden ist.

Art. 1.

Die vor Amtsrevisoren und deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge und andere Urkunden können darum, weil hiebei Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden, die allein in der Notariats-Ordnung von 1806 oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht angefochten werden.

Art. 2.

Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im Satz 980 des Landrechts geforderten Eigenschaften haben, und die Urkunde nebst dem Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter unterschreiben.

Art 3.

Ebendasselbe gilt bei der Errichtung anderer Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit das Landrecht eine Staatsschreiberei-Urkunde fordert, insofern nicht besondere Gesetze etwas Anderes festsetzen.

Art. 4.

Zur Errichtung von andern Verträgen vor dem Amtsrevisorate, oder von Amtsrevisorats-Urkunden über einseitige Willenserklärungen, sind künftighin, insofern nicht besondere

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetze oder seit der Einführung des neuen Landrechts erlassene Verordnungen etwas Anderes festsetzen, ebenfalls zwei mitunterzeichnende Zeugen von gleichen Eigenschaften beizuziehen, widrigenfalls die Urkunde nicht als öffentliche wirkt.

Art. 5.

Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariats-Ordnung oder dem Nachtrag dazu vorgeschrieben sind, werden zur Errichtung der in den vorhergehenden Artikeln genannten Urkunden nicht erfordert.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 15. April 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter und v. Blittersdorff, Staatsrath Jolly und Ministerialrath Lang;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Armbruster, Goll, Grimm, Sander, Seltzam und Stösser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht

eine Eingabe von acht Bürgern zu Mannheim, Entlassung von 12 Mitgliedern des kleineren Bürgerausschusses betr.,

bekannt, welche der Petitions-Commission zugewiesen wird.

Zentner begründet hierauf seine Motion, das Losungs- und Einstandsrecht betr.

(Beil. Nr. 1, 3s Beil. Heft S. 215 — 222.)

Mördes: Abgesehen von dem hochwichtigen nationalwirthschaftlichen und selbst moralischen Interesse, das sich an den Gegenstand dieser Motion knüpft, werden wohl auch Diejenigen von Ihnen, die die Sache bisher ihrer juristischen Seite nach weniger aufzufassen Veranlassung hatten, sich aus der Motivirung überzeugt halten, daß wir nur Wohlthätiges schaffen, wenn wir dem Antrag des Hrn. Proponenten entsprechen, den ich nur mit wenig Worten unterstütze, und auf den Druck der Motion antrage.

Nach vielseitiger Unterstützung des Antrags beschließt die Kammer, die Motion zum Behuf der Vorberathung in die Abtheilungen zu verweisen und dem Druck zu übergeben.

Die Tagesordnung führt nun zur Fortsetzung der Discussion des Commissionsberichts des Abgeordneten Schaaff über den Gesetzesentwurf, die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungsgesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betreffend.

Zu § 1 des Commissions-Entwurfs.

„Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. October 1820 und vom 14. Mai 1828 zur Aufhebung gegen Entschädigung aus der Staatskasse geeigneten Abgaben, welche aus der Leibeigenschaft oder aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungen sind, oder welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft entrichten, sind, wenn die Entlastungs-Gesuche nicht binnen sechs Monaten von Verkündung dieses Gesetzes bei dem betreffenden Amte oder der betreffenden Kreisregierung übergeben werden, bei späterer Anmeldung nur von dem der Einreichung des Entlastungsgesuches unmittelbar vorhergehenden Verfalltermin an für aufgehoben zu erklären und aus der Staatscasse zu entschädigen; wie solches hinsichtlich der durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehobenen alten Abgaben durch Art. 6 dieses Gesetzes verordnet ist."

Knapp: Ich würde gestern den Antrag der Commission unterstützt haben; denn dieser Antrag ist kein neuer, sondern ein solcher, der schon im Jahr 1822 in der Kammer gestellt wurde. Er wurde damals wie heute von der Regierung bestritten. Die Summe selbst hätte ich nicht in Anschlag gebracht, und wenn auch die schon ausgegebenen $4\frac{1}{2}$ Millionen bis auf 6 Millionen gestiegen wären; weil man dann endlich hätte sagen können, der § 7 der Verfassung ist eine Wahrheit. Nun haben sich aber von einer Seite Beschwerden gegen die Gesetze von 1831 und 1833 erhoben, und es sind Beschlüsse des Bundes erschienen, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ich zur Beruhigung der Allgemeinheit nicht erwartet hätte. Der Vorschlag der Regierung geht dahin, die Gesetze von 1825 und 1828 neu zu bestätigen und zu bekräftigen. Wer aber einen Blick auf die Gesetze von 1825 und 1828 über die alten Abgaben wirft, wird offenbar finden, daß die Ablösung zu hoch und für die Allgemeinheit zu theuer war. In dem Gesetze von 1820, das von beiden Kammern angenommen wurde, ist der neun- bis sechzehnfache Ablösungsmaßstab für eine Rente angenommen, die auf Grund und Boden radicirt war; für eine Rente, die fast gar keinen Werth hatte, oder wenigstens durch die Verwaltung absorbirt wurde, ist der zwanzigfache Betrag als Ablösungssumme bezahlt worden. Warum hat man der Allgemeinheit dieses Opfer aufgelegt? weil man fand, daß die Pflichtigen keine doppelte Kosten bestreiten, nämlich nicht zugleich die Staatslasten und die standes- und grundherrlichen Lasten tragen konnten. Nun glaubte man sorgen zu müssen, daß dieser Uebelstand einmal aufhöre, aber auf einmal kommen Drohungen von Aussen, wonach derselbe aufs Neue hergestellt werden solle. Es bleibt uns somit nichts übrig, als, nachdem gegen die Gesetze von 1831 und 1833 Protestation erhoben worden ist, auch gegen die Gesetze von 1825 und 1828 zu protestiren, und wenn die Sache im guten Weg nicht sollte ausgeglichen werden können, darauf anzutragen, daß der Rechtszustand von 1825 hergestellt werde. Ich hoffe aber nicht, daß es hiezu kommen wird.

Schaaff: Die Rede des Abg. Knapp scheint mir ein Nachzügler zu der allgemeinen Discussion zu seyn, die gestern schon geschlossen wurde; weßhalb auch nichts darauf zu erwiedern seyn dürfte, weil sie den Art. 1, der jetzt zur Discussion ausgesetzt ist, durchaus nicht berührt. Der Hr. Abgeordnete unterwirft die Gesetze von 1820, 1825 und 1828 einer Kritik; allein die Revision dieser Gesetze ist nicht an der Tagesordnung, und eine stärkere Vorbereitung dürfte nothwendig seyn, um in diese Motion mit Erfolg eingehen zu können. Der Abg. Knapp fürchtet auch Beschlüsse des Bundes. Diese Furcht ist ungegründet, indem man annehmen darf, daß keine Gesetze zu Stande kommen, welche gegen den Inhalt der vom Bunde ausgegangenen oder garantirten Gesetze streiten.

Knapp: Ich erwiedere hierauf blos, daß ich mich auch gegen den Art. 1 erklärt habe, und meine Motive bereits oben angegeben sind.

Finanz-Minister v. Böckh: Es könnten vielleicht Zweifel darüber entstehen, ob nicht der Termin von 6 Monaten zu kurz seyn möchte? in diesem Fall gebe ich gerne zu, daß statt 6 Monaten ein Jahr festgesetzt werde, damit die Pflichtigen um so weniger genöthigt sind, ihre Ansprüche in Eile geltend zu machen.

Schaaff: Ich glaube im Namen der Commission diesem Verbesserungsvorschlag des Hrn. Finanzministers die Zustimmung geben zu können.

Duttlinger: In Beziehung auf die Redaktion mache ich den Vorschlag, die letzten 2 Zeilen von den Worten: „wie solches hinsichtlich ꝛc.“ wegzulassen, theils weil sie einer Verbesserung bedürfen, indem sie nicht sprachrichtig sind, theils weil sie gar nichts enthalten. Es ist hier blos ein altes Beispiel angeführt, wie man es jetzt machen soll, und wenn man diese 2 Linien nicht ganz weglassen will, so sollte es wenigstens statt „dieses Gesetzes,“ desselben Gesetzes heißen, denn Jedermann, der unsern ersten Artikel gelesen hat, würde schnell nach dem sechsten sehen und gleichwohl finden, daß dieses Gesetz nur 4 Artikel hat.

Finanz-Minister von Böckh: Mit dem Antrag des Hrn. Abg. Duttlinger, die letzten 2 Zeilen wegzulassen, bin ich einverstanden.

Ministerialrath Lang: Die zwei letzten Zeilen des §. 1 wurden darum aufgenommen, weil schon in diesem Saale Zweifel geäußert wurden, wie der Art. 6 des Gesetzes von 1825 zu interpretiren seye.

v. Rotteck: Der Nachsatz, dessen Weglassung vorgeschlagen ist, enthält eigentlich eine Rechtfertigung des Haupt-Artikels und darum sehe ich nicht ein, wie es von großem Werthe seyn kann, ihn wegzulassen, wogegen ich mit der Aenderung einverstanden bin, statt „dieses“ „desselben“ zu setzen. Was dann den Verbesserungsvorschlag des Hrn. Finanzministers betrifft, statt 6 Monate ein Jahr zu setzen, so stimme ich demselben nicht bei, denn dieses wäre eine Verschlimmerung. Der Zweck soll je bälder, je lieber erreicht werden, und ich beharre also auf dem Termin von 6 Monaten, wie er im Regierungs-Entwurf enthalten ist.

Zentner: Auch ich erlaube mir in Beziehung auf die Redaction 2 Bemerkungen zu machen. Es heißt hier, „von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Verfalltermin an für aufgehoben zu erklären;" dies ist aber unrichtig, denn diese Abgaben werden nicht für aufgehoben erklärt, sondern es ist von Abgaben die Rede, die längst für aufgehoben erklärt wurden, und darum könnte es richtiger heißen, sind als aufgehoben anzusehen. Hier ist offenbar eine Rechtsfiction in Frage und diese Fiction wird durch den gebrauchten Ausdruck nicht richtig bezeichnet. Ferner heißt es: "sind — — aus der Staatskasse zu entschädigen." Dieses Entschädigen bezieht sich aber auf die Abgaben, die offenbar nicht entschädigt werden können; sondern nur diejenigen, die die Abgaben hatten und sie verlieren, erhalten Entschädigung. Daher schlage ich vor, zu setzen: "sind — zur Entschädigung aus der Staatskasse vereigenschaftet, —" wodurch die Sache in die gehörige Construction gebracht wird. Was den neuen Vorschlag des Hrn. Finanz-Ministers v. Böckh betrifft, so ziehe ich es auch vor, es bei der ursprünglichen Bestimmung zu lassen, denn ich sehe keinen besondern Grund ein, der mich veranlassen könnte, den Termin von einem halben Jahr auf ein ganzes auszudehnen. Auch habe ich von dem Hrn. Finanz-Minister keinen besondern Grund dafür gehört.

Finanz-Minister v. Böckh: Ich habe als billig erachtet, den Pflichtigen eine längere Zeit zu lassen, um nochmals überlegen zu können, ob sie nicht eine Abgabe bezahlen, die vielleicht auf dem öffentlichen Rechte beruht.

Aschbach: Was den Vorschlag des Abg. Zentner betrifft, so glaube ich, daß es am richtigsten wäre, wenn man sagte, wofür die Berechtigten eine Entschädigung anzusprechen haben.

Ministerialrath Lang: Was den Antrag des Hrn. Abg. Zentner betrifft, der sich auf die Worte "für aufgehoben zu erklären," bezieht, so glaube ich, daß diese Worte keiner Mißdeutung fähig sind. Das Gesetz von 1825 sagt zwar in seinem ersten Artikel: Folgende Abgaben werden aufgehoben ꝛc. Allein der Art. 6 modificirt diese Bestimmung des Art. 1 dahin, daß er die Pflichtigen verbindet, Entlastungs-Gesuche einzureichen, worauf dann erst die Vollziehungsbehörde nach vorgängiger Untersuchung der Sache ausspricht: Diese und jene Abgabe sey in Gemäßheit des Gesetzes für aufgehoben erklärt. Dieser Wortfassung des erwähnten Art. 6 entspricht der Eingang des §. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Zentner: Der Ausdruck des Entwurfs involvirt aber doch, daß die Abgaben vorher nicht aufgehoben gewesen seyen, während sie doch schon lange aufgehoben sind.

Merk: Ich bin auch gegen einen Termin von einem Jahr und glaube nicht, daß dadurch den Belasteten eine Wohlthat zugewendet würde. Je länger man solche Termine macht, desto nachlässiger werden die Leute und desto weniger Thätigkeit haben sie. Der Zweck dieses Gesetzes ist, zu bewirken, daß man einmal reinen Tisch machen kann, und dieser kann nur erreicht werden, wenn man die Pflichtigen durch die Kürze des Termins zwingt, einmal ernstlich Hand ans Werk zu legen.

Kröll: Dem Vorschlag des Abg. Zentner trete ich dahin bei, daß der Satz so gefaßt werde, "als aufgehoben anzusehen, und dafür die Entschädigung aus der Staatskasse zu leisten." Den Termin anbelangend, so bin ich aus den gestern gehörten Gründen ganz der Meinung, daß er ein Jahr lang laufen sollte.

Bader: Der Abg. Zentner hat sich dem Ausdruck, "für aufgehoben zu erklären", widersetzt. Ich sage nun zwar auch, daß diese Abgaben schon aufgehoben sind, allein dieser Artikel hat nicht den Zweck, zu bestimmen, ob sie aufgehoben seyn sollen, oder nicht, sondern auszusprechen, von welchem Zeitpunkt an sie aufgehoben seyn sollen.

Duttlinger: Ich meine auch, man sollte den Ausdruck "für aufgehoben zu erklären", beibehalten, indem es wirklich eine Erklärung ist, aus der folgt, daß die Abgabe, von der die Rede ist, unter die aufgehobenen gehöre, oder daß das Gesetz wirklich so zu interpretiren sey, daß jetzt diese Abgaben für aufgehoben erklärt werden. Dagegen theile ich ganz die Ansicht des Abg. Zentner, daß der Nachsatz sprachunrichtig ist. Die Abgaben sind nicht zu entschädigen, sondern die Gefällberechtigten, denen man die Gefälle nimmt. Aber den Vorschlag des Abg. Zentner trifft derselbe Vorwurf der Sprachunrichtigkeit, indem man eben so wenig sagen kann, "zur Entschädigung geeignete Abgaben", indem hier abermals etwas als activ bezeichnet wird, was passiv ist. Besser wird es seyn, wenn man sagt, "und von da an aus der Staatskasse die Entschädigung zu leisten."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zentner: Das was der Abg. Duttlinger will, ist im Wesentlichen gar nichts Anderes, und ist nicht grammatikalisch richtiger, als Dasjenige, was ich vorgeschlagen habe. Ich habe gesagt, „sind zur Entschädigung geeignet", und damit ist deutlich genug ausgesprochen, daß Diejenigen, die die Abgabe verloren haben, eine Entschädigung erhalten. Dasselbe muß ich auch dem Abg. Duttlinger wegen des Ausdrucks, für aufgehoben zu erklären, entgegen halten, denn das, was er sagte, rechtfertigt seine Behauptung nicht. Wenn man den Ausdruck, so wie er hier ist, stehen läßt, so wird damit wahrlich nichts Anderes gesagt, als: aufgehobene Abgaben hebt man nochmals auf.

Bekk: Ich unterstütze den Vorschlag des Abg. Duttlinger, und trete, was die Worte: „für aufgehoben zu erklären", betrifft, dem Antrag des Abg. Zentner bei, um den Zweifel zu vermeiden, oder um nicht anzuerkennen, daß wirklich die Aufhebung eigentlich erst durch den Ausspruch der Behörden begründet werde, während ich der Meinung bin, die Aufhebung sey durch das Gesetz selbst schon begründet, und die Behörde entscheide nur über die Anwendung des Gesetzes. Was den Termin betrifft, so stimme ich für ein Jahr, denn jedenfalls schadet dies nichts, und besonders, wenn der Art. 4 angenommen wird, so ist es leichter, damit ans Ziel zu kommen.

Finanz-Minister v. Böckh: Dem Hrn. Abg. Bekk ist wahrscheinlich das Gesetz nicht ganz gegenwärtig, welches im Art. 6 sagt: die betheiligte Gemeinde und der Einzelne ist jederzeit zum Beweis zuzulassen, daß eine Abgabe, die für aufgehoben erklärt wurde, vermöge des gegenwärtigen Gesetzes für aufgehoben zu erklären sey.

Bekk: Dies sagt das Gesetz von 1825, und die Abgaben, für die wir hier ein Gesetz geben, sind in den Gesetzen von 1820 und 1828 enthalten, und es ist insbesondere in dem Gesetz von 1820 schnurstraks das Gegentheil von Demjenigen gesagt, was der Hr. Finanzminister verlesen hat. Aber auch selbst in dem Gesetz von 1825 steht im §. 1 das Gegentheil, indem es dort heißt: die dort erwähnten Abgaben seyen aufgehoben und der Art. 6, der hier verlesen wurde, hat nur den Fall im Auge, daß, wenn aus was immer für einem Irrthum die Aufhebung wirklich nicht in die Wirklichkeit getreten ist und man erst später durch Anmeldung der Pflichtigen darauf kommt, ein förmlicher Ausspruch zu geschehen habe.

Finanzminister v. Böckh: In dem Gesetz von 1820 kommt der Fall, von dem die Rede, gar nicht vor, denn nach diesem haben die Berechtigten zu liquidiren.

v. Rotteck: Da wir keine Gesellschaft von Sprachmeistern sind, sondern von Gesetzgebern, so würde ich mich nicht in diesen Streit gemischt haben, wenn nicht der Abg. Bekk einen Grund angeführt hätte, den ich, nicht in Beziehung auf die Sprachunrichtigkeit, sondern in Beziehung auf die Tendenz, widersprechen muß. Gerade aus dem Grund, aus welchem er den Ausdruck „für aufgehoben zu erklären", nicht haben will, will ich ihn haben, und kann übrigens nicht begreifen, wie er selbst in Beziehung auf diesen Grund den Vorschlag des Abg. Zentner billigen mag. Wenn es heißt, „für aufgehoben anzusehen", so paßt dies ebensowenig zur Meinung, daß sie schon aufgehoben seyen, denn wenn sie schon aufgehoben sind, so braucht man sie nicht erst dafür anzusehen. Eher sollte man noch sagen, „anzuerkennen." Ich glaube nun, das Gesetz hat jene Abgaben keineswegs auf eine bestimmte Art und nicht einmal mit Rücksicht auf bestimmte Namen derselben aufgehoben. Es ist also jeweils noch eine besondere Erklärung, diese oder jene besondere Abgabe sey wirklich aufgehoben, d. h. unter dem Aufhebungsgesetz begriffen, vonnöthen. Auch muß erklärt werden, von welchem Termin an die Abgabe aufhöre.

Ich stimme also für die Beibehaltung der Fassung des Gesetzes mit der allerdings nothwendigen Verbesserung des Ausdrucks „hinsichtlich der Entschädigung" und bleibe, was den Termin betrifft, wiederholt bei 6 Monaten stehen.

Bader: Ich stimme nun auch für den Vorschlag des Abg. Zentner, daß nämlich statt „erklären" „angesehen" gesetzt werde. Die Motive, welche ich von der Regierungsbank und von den Bänken der Kammer für das Beibehalten des Worts „erklären" gehört habe, bestimmen mich dazu. Ich habe nämlich die Ansicht, daß nicht der Ausspruch der Staatsbehörde, sondern das Gesetz, die Aufhebung bedinge.

Zentner: Ich bin nicht geneigt, diesen Redactionsstreit weiter fortzusetzen; ich stimme dem Abg. v. Rotteck vollkommen bei, daß hier keine Gesellschaft von Sprachmeistern versammelt ist. Er wird mir aber auch recht geben, wenn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ich sage, daß Diejenigen, welche die Gesetze machen, in richtiger Sprache reden sollen. Dem Hrn. Finanzminister bemerke ich, daß selbst die Stelle des Gesetzes von 1825, die er verlesen hat, für meine Behauptung spricht, denn auch nach dem Ausdruck jenes Gesetzes ist die Sache zu verstehen, daß die Abgaben durch das Gesetz aufgehoben wurden, und der Richter oder die Verwaltungsbehörde in den einzelnen zweifelhaften Fällen nur die Subsumtion zu machen, nämlich zu entscheiden hat, ob der Fall unter das Gesetz gehöre, oder nicht.

Ministerialrath Lang: Es hat Niemand bestritten, daß das Gesetz die Abgaben für aufgehoben erklärt habe. Allein das Gesetz beschränkt sich auf eine allgemeine Bezeichnung derselben, und den Vollziehungsbehörden kommt es zu, auszusprechen, ob diese oder jene Abgabe unter die vom Gesetze bezeichneten gehöre, und somit aufgehoben sey. Der Art. 6 des Gesetzes von 1825, welcher auch in den spätern Gesetzen für anwendbar erklärt ist, läßt hierüber keinen Zweifel. Stets wurde er bisher so angewendet. Keine Abgabe hörte früher auf, ehe die Vollziehungsbehörde den angegebenen Ausspruch gethan hatte.

Kuenzer: Ich glaube, daß alle Zweifel gehoben seyn werden, wenn wir den Artikel so fassen: „Die in Gemäßheit der Gesetze ꝛc. gegen Entschädigung aus der Staatskasse aufgehobenen Abgaben ꝛc. bei späterer Anmeldung nur von dem der Einreichung des Entlastungsgesuchs unmittelbar vorhergehenden Verfalltermin an, für aufgehoben anzusehen.“

Trefurt: In der Wirkung wird die Sache freilich gleichgültig seyn; aber daß die Fassung des Gesetzes, wie sie jetzt ist, ganz der gesetzlichen Sprache gemäß sey, bezweifle ich, und glaube, der Abg. v. Rotteck habe die Sache bereits klar gemacht. Da aber immer noch Widersprüche gehört werden, so erlaube ich mir nur wenige Bemerkungen. Die Ablösungsgesetze haben nur den Titel für die Einreichung der Gesuche gegeben, und in der Wirklichkeit war noch keine Abgabe aufgehoben, weil man noch von keiner einzigen wußte, ob sie unter das Gesetz zu stellen sey. Es bedarf also noch einer nachträglichen, gleichsam gerichtlichen Erklärung. Gleichwie die Gesetze überhaupt Titel geben, die erst dann wirksam werden, wenn der Richter im einzelnen Fall erklärt, daß er unter das Gesetz zu stellen sey, so kann ich mir die vorliegende Bestimmung aus diesem Gesichtspunkt allein erklären.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe Ihnen nicht den ganzen Artikel 6 vorgelesen; vernehmen Sie jetzt noch den Schluß (liest solchen). In so lange, bis die oberste Staatsbehörde die Abgaben für aufgehoben erklärt hat, ist sie fortzubezahlen; der Ausdruck „erklären“ wird also wohl richtig seyn.

Schaaff: Die Fassung des Art. 1 hat eine scharfe Kritik erleiden müssen. Zunächst war es Sache der Regierung, diese Fassung zu vertheidigen, weil die Commission den Artikel Wort für Wort so angenommen hat, wie er aus der Kanzlei der Regierung hervorgegangen ist. Die Commission aber hatte mehr das Wesen der Sache im Auge als die Worte. Eine neue Redaction in der Kammer zu machen, wird etwas schwierig und solche vielmehr der Commission, nachdem sich die Kammer darüber vereinigt hat, was sie will, zu überlassen seyn. Was den Vorschlag des Abg. Zentner betrifft, so trete ich ihm vollkommen bei, und theile die Ansichten der übrigen Mitglieder der Commission, die sich schon dafür ausgesprochen haben. Ich halte wenigstens einen Theil dieser Abgaben ipso jure durch das Gesetz selbst für aufgehoben; denn sonst hätte Letzteres eine andere Fassung haben und sagen müssen, es können diese und jene Abgaben aufgehoben werden, wenn liquidirt ist. Dieses sagt aber das Gesetz von 1820 nicht, sondern es spricht aus, sie seyen aufgehoben. Wenn nun von der Regierung und einigen Rednern der Kammer, das Gesetz von 1825 citirt wurde, so ist schon bemerkt worden, daß von diesem hier gar nicht die Rede ist. Wenn aber auch davon die Rede wäre, so würde die Berufung auf dieses Gesetz der Ansicht der HH. Regierungs-Commissäre, und der Abgeordneten v. Rotteck, Duttlinger, Trefurt ꝛc. keineswegs dienlich seyn, denn der Art. 6 spricht nur von jenen Abgaben, die in den frühern Artikeln des Gesetzes nicht schon speziell bezeichnet sind. Er spricht im Gegensatz von den Bestimmungen der vorangehenden Artikel, und bestätigt dadurch die Ansicht, daß die in jenen Artikeln genannten Abgaben ipso jure aufgehoben sind. Im Art. 1 heißt es: es werden aufgehoben alle Geld- und Naturalabgaben ꝛc. Nun geht es durch eine Menge Rubriken, wobei die Abgaben sämmtlich speziell genannt sind, und diese wa-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ren also von dem Augenblick an aufgehoben, wo das Gesetz von 1825 in Wirksamkeit trat. Es ist aber auch noch eine andere Art von Abgaben in diesem Gesetz bezeichnet, nämlich Abgaben zweifelhafter Natur, die aber darum nicht von der Aufhebung ausgeschlossen sind. Dort müssen aber die Pflichtigen (gemäs dem Art. 6) erst nachweisen, daß diese Abgaben, die sie als alte Abgaben aufgehoben wissen wollen, wirklich in die Kathegorie der alten Abgaben gehören, wogegen dieser Beweis nicht nothwendig ist, wenn es sich von den in den voranstehenden Artikeln bezeichneten Abgaben handelt, denn hier hat das Gesetz entschieden, der Richter braucht es nicht erst zu thun.

Ministerialrath Lang: Ich bitte, den Art. 6 nochmals zu lesen, um sich zu überzeugen, daß die Regierung darnach ein Verzeichniß von den Abgaben fertigen lassen sollte, die nach Maßgabe des Gesetzes aufgehoben seyen; wogegen Abgaben, die in diesem Verzeichnisse nicht enthalten seyn würden, von den Pflichtigen angemeldet und von der obersten Staatsbehörde für aufgehoben erklärt werden sollten. Dieser letzten Erklärung ist die Aufnahme einer Abgabe in das Verzeichniß offenbar gleich. Es hörte somit keine Abgabe eo ipso mit dem Erscheinen des Gesetzes auf.

Die Aufstellung jenes Verzeichnisses war übrigens eine Unmöglichkeit, und unterblieb aus Gründen, welche Ihnen auf dem vorigen Landtage schon mitgetheilt worden sind. Somit müßten in allen Fällen Entlastungsgesuche eingereicht werden, und erst durch den mehr erwähnten Ausspruch der Vollziehungsbehörden würde eine Abgabe wirklich aufgehoben.

Meiner Ansicht nach ist es inzwischen ganz gleich, ob man erklären oder ansehen setzt.

Schaaff: Die Regierung hat allerdings gesagt, sie werde ein solches Register fertigen lassen, aber sie hatte nicht mehr zu beurtheilen, ob dieses oder jenes in die Kathegorie der alten Abgaben gehöre, sobald dieselben speziell bezeichnet waren. Ich stimme somit dem Antrag des Abg. Zentner bei, daß das Gesetz eine solche Fassung erhalte, woraus hervorgeht, daß das, was das Gesetz von 1820 u. s. w. fordert, daß nämlich diese Abgaben ipso jure aufgehoben seyen, nicht durch dieses neue Gesetz alterirt werden soll, sondern daß man jener Bestimmung treu und consequent bleibe. Was die Entschädigung betrifft, so wird die Sache ganz deutlich werden, wenn man sich nach dem Vorschlag des Abg. Aschbach ausspricht. Auch kann der letzte Satz des Artikels, der den Art. 6 des Gesetzes von 1825 citirt, füglich wegbleiben, denn er führt blos Motive und keine verba dispositiva auf. Endlich stimme ich für den Vorschlag des Hrn. Finanzministers, statt eines halben Jahres, ein Jahr zu setzen, wofür der Abg. Bekk schon Gründe angeführt hat. Viele Pflichtige könnten gar leicht nicht in der Lage seyn, in einem halben Jahre zu erfahren, welche alte Abgaben sie zu leisten haben, und es ist also gut, hier nicht zu sehr zu eilen.

Bekk: Die Sache hat eigentlich bei dem §. 1 kein praktisches Interesse, sondern erst bei den späteren §§., und ich komme nur darum nochmals darauf zurück, um zu bemerken, daß die Voraussetzung der Abg. v. Rotteck und Trefurt, als ob die Leibeigenschaftsabgaben, von denen das Gesetz von 1820 handelt, und ebenso die alten Abgaben, wovon in dem Gesetz von 1828 die Rede ist, nur erst durch den später auf eine Entlastungsbitte erfolgten Ausspruch der Staatsbehörde, wirklich aufgehoben worden seyen, durchaus falsch ist. Der Abg. Trefurt ist in großem Irrthum, wenn er glaubt, daß die Abgaben, von denen das Gesetz von 1820 handelt, nach dem Jahre 1820 noch so lange hätten fortbezahlt werden müssen, bis der Ausspruch der Staatsbehörde darüber erfolgt sey. Ich kenne vielmehr aus eigner Erfahrung eine ganze Menge Gemeinden und Einzelne, die eo ipso durch die Verkündigung des Gesetzes sich frei geachtet haben, und auch freigelassen wurden. Dieß steht auch mit dem Gesetz von 1820 nicht nur nicht in Widerspruch, sondern es ist dieß durch den klaren und deutlichen Ausdruck des Gesetzes vorgeschrieben. Der §. 1 des Gesetzes sagt nämlich: „Die in Unseren unmittelbaren Landen schon aufgehobenen persönlichen Leibeigenschaftsabgaben werden auch in allen übrigen Landestheilen hiemit für aufgehoben erklärt“ und zwar vom Gesetz, und nicht von dem Richter. Der §. 2 sagt: „die Berechtigten erhalten Entschädigung aus der Staatskasse“; und der dritte Paragraph sagt: Nicht die Verpflichteten haben die Anmeldungen zu machen, sondern, um die Entschädigungen bestimmen zu können, haben die Berechtigten aus ihren Rechnungen einen zehnjährigen Durchschnittsertrag binnen 6 Monaten Unserm Finanzministerium vorzulegen.“ Das Gesetz sieht also die Abgaben für eo

ipso aufgehoben an, und legt den Berechtigten die Pflicht auf, ihre Entschädigungsberechnungen einzureichen, um hiernach die Entschädigung zu erhalten. Daß nun einzelne Abgaben, die wirklich auch in dieselbe Kathegorie gehören, dennoch nicht aufgehört haben, bezahlt worden sind, also faktisch nicht aufgehoben wurden, obgleich das Gesetz es aussprach, und daß bei Einzelnen der Zweifel, ob sie wirklich in diese Kathegorie gehören, oder nicht, zu dieser Fortbezahlung veranlaßt hat, widerspreche ich nicht. Denn sonst könnte es sich jetzt gar nicht mehr um die Frage handeln, wie es mit solchen Abgaben zu halten sey. Es sind wirklich noch einzelne, aber im Vergleich gegen die frühere Zahl nur sehr wenige bis jetzt fortbezahlt worden, und erst als Streit darüber entstand, wurden sie durch die Staatsbehörde als aufgehoben erklärt, in Folge der früheren Gesetze.

Fin.-Minist. v. Böckh: Der Abg. Bekk hat Recht, wenn es sich von einer Abgabe handelt, worüber kein Zweifel ist. Wenn aber ein Landmann, der dem Hrn. Abg. Bekk einen Pachtzins von 10 fl. schuldig ist, sagt: diese Abgabe sey eine Leibeigenschaftsabgabe, und er zahle ihm nichts mehr, so wird der Herr Abgeordnete behaupten, die Sache müsse entschieden, und der Pachtzins so lange fortbezahlt werden, bis ausgesprochen worden, ob der Pachtzins wirklich eine Leibeigenschaftsabgabe sey, oder nicht.

Seramin: Ich möchte wissen, unter welche Arten von Abgaben die Abzugsgelder gehören, welche von Leuten erhoben werden, die auswandern. Diese größtentheils zu bedauernden Menschen müssen dem Grundherrn noch eine Abgabe von 10 pCt. zurücklassen, und ich frage, ob dieselbe billig, gerecht und gesetzlich ist.

Schaaff: Ich habe dem Abg. Seramin zu erwiedern, daß die Abzugssteuer allerdings bei uns noch gesetzlich besteht, und solche also, wo sie nach dem Gesetz erhoben wird, auch als eine formell gerechte Forderung betrachtet werden muß. Es sind insbesondere die Standes- und Grundherren durch unsere Verfassung in dem Bezug dieser Abzugssteuer gesichert, sofern sie sie früher bezogen und sofern nicht die Ausnahme des Gesetzes von 1817 eintritt, wornach alsdann kein Abzugsgeld erhoben werden soll, wenn ein Wegzug von einem Bundesstaat in den andern Statt findet. Die Standes- und Grundherren sind also in dem Bezug dieses Rechts so lange zu schützen, bis durch die Gesetzgebung eine Aenderung eintritt.

Seramin: Diese Erklärung scheint nicht so ganz richtig, weil ich weiß, daß einem Grundherrn in unserm Lande diese Abgabe von der Regierung bestritten wurde.

Schaaff: Dieser Grundherr wird vielleicht nicht nachweisen können, daß er früher im Bezug dieser Abgabe war. Nicht jeder Grund- und Standesherr hat nämlich eo ipso das Recht, das Abzugsgeld zu fordern, sondern in manchen Orten bezieht es die Regierung, und in manchen die Gemeinde. Der Grund- und Standesherr muß nachweisen, daß er früher im rechtmäßigen Besitz dieses Gefälles war, und nur dann, keineswegs aber blos darum, weil er Standes- oder Grundherr ist, wird ihm der Bezug gestattet.

v. Rotteck: Da nun das Intermezzo wegen des Abzugsgeldes zu Ende zu seyn scheint, so bemerke ich dem Abg. Bekk, daß ich mir nicht erklären kann, wie er zu seiner Ansicht kommt. Das Gesetz kann im Allgemeinen und in abstracto etwas als Regel aufstellen, und doch in concreto eine administrative oder gerichtliche Erklärung erfolgen, daß der allgemeine Ausspruch des Gesetzes in Wirksamkeit trete. Es mag im Allgemeinen dieses oder jenes gesagt werden, und doch kann in einzelnen Fällen eine besondere Erklärung nöthig seyn. Das Gesetz kann die Verjährung von Rechten in diesem oder jenem Jahr aussprechen; allein in dem besondern Fall erklärt dann der Richter, die Verjährung sey nun vorhanden. Wenn aber der Abg. Bekk durchaus auf diesem Streit beharrt, so wird er doch zugestehen, daß die Fassung, welche der Abg. Zentner vorgeschlagen hat, durchaus dasjenige nicht einmal ausspricht, was er aussprechen will. Wenn man seine Meinung richtig ausdrücken wollte, so würde man eher sagen müssen, als aufgehoben anzuerkennen und nicht anzusehen, denn darin liegt ein wesentlicher Unterschied.

Was sodann den Termin von einem Jahr betrifft, so bitte ich, den Art. 2 mit dem darauffolgenden Art. 3 zu verbinden, welcher sagt: mit dem 1. Januar 1839 treten sämmtliche Gesetze in so weit außer Wirksamkeit ꝛc.

Damit ist also so viel gesagt, daß die Berechtigten, wenn sie ihr Entschädigungsgesuch nicht vor dem Aufhören der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wirksamkeit dieser Gesetze eingereicht haben, sie nur von dem Tag der spätern Einrichtung an die Zinse verlangen können.

Wenn nämlich die Verhandlungen der beiden Kammern etwa um die Mitte dieses Jahres geschlossen werden, so wird es doch mit der Verkündigung des Gesetzes bis gegen das Ende desselben anstehen. Noch ein weiteres Jahr lauft dann bis 1839, wo die Gesetze ausser Wirksamkeit treten, und der Termin hat also keine Bedeutung mehr.

Fin.-Min. v. Böckh: Der Gegenstand ist erschöpft, nur was den letzten Punkt betrifft, erwiedere ich noch, daß bei dem Art. 3 von der Commission auf das Jahr 1840 angetragen ist, auf eine Modifikation, der ich beistimme.

Merk: Es kann gar kein Zweifel darüber herrschen, wie der Ausdruck im Gesetz, und zwar in Beziehung auf alte Abgaben zu verstehen seye. Der allgemeine Grundsatz, daß sie aufgehoben seyen, wird vorangeschickt, und bei Anständen muß im einzelnen Fall entschieden werden, ob sie aufgehoben sind, oder nicht. Was den Antrag betrifft, die zwei letzten Zeilen zu streichen, so glaube ich doch nicht, daß diese überflüssig sind. Vorher wird nur gesagt, daß Entschädigung zu leisten sey, allein über die Art und Weise, wie entschädigt werden soll, wird nichts bestimmt, während gerade der letzte Satz sagt: daß die Entschädigung nach den früheren Gesetzen erfolgen soll.

Duttlinger: Die Rückweisung bezieht sich nur auf den Termin, und nicht auf den Entschädigungsfuß.

Zentner: Dem Abg. v. Rotteck habe ich blos zu bemerken, daß ich eine Erörterung über den Unterschied zwischen dem Ausdruck »anzusehen« und dem von ihm vorgeschlagenen „anzuerkennen« für einen bloßen Wortstreit halte. Es ist mir gleichgiltig, welcher von beiden gebraucht wird.

Es werden hierauf folgende Beschlüsse gefaßt:

1) den Termin auf ein Jahr zu verlängern;

2) statt der Worte „aus der Staatskasse zu entschädigen«, zu setzen „und die Berechtigten aus der Staatskasse zu entschädigen;«

3) in der letzten Zeile zu setzen statt des Worts „dieses“ „desselben«.

Die übrigen Anträge werden verworfen, und der Artikel mit obigen Modifikationen angenommen.

Art. 2 des Commissions-Entwurfs.

„Wo eine alte Abgabe, welche sich nach dem Gesetz „vom 5. October 1820, oder vom 14. Mai 1825 und „14. Mai 1828 zur Aufhebung gegen Entschädigung eig„net, noch fortbesteht, ist sowohl der Berechtigte, als der „Verpflichtete schuldig, dieselbe bei der zuständigen Be„hörde längstens bis zum 1. Januar 1840 zur Aufhebung „anzumelden.“

„Erfolgt diese Anmeldung erst später, so trägt die „Staatskasse von dem nach den erwähnten Gesetzen zu „ermittelnden Entschädigungskapital nur noch ein Drittel, „und die übrigen zwei Drittel fallen den sämmtlichen Be„theiligten selbst zur Last, in der Art, daß der Berechtigte „ein Drittel an seiner Entschädigungsforderung verliert, „und der Verpflichtete das weitere ein Drittel statt der „Staatskasse selbst zu bezahlen hat.“

Fin.-Min. v. Böckh: Ich wünsche, daß der Art. 3 zuerst zur Discussion kommen möchte. Bereits habe ich erklärt, daß die Regierung dem Art. 3, wie ihn die Commission in Antrag gebracht hat, ihre Zustimmung nicht gibt, ausser in dem Fall, wenn von der Bitte um ein neues Gesetz Umgang genommen wird, indem eine solche Bitte und die Bestimmung des Art. 3, durchaus nicht neben einander stehen können. Es dürfte somit zur Abkürzung der Sache führen, wenn man zuerst den Art. 3, und dann den Antrag der Commission discutirte.

Schaaff: Was das Begehren des Herrn Finanzministers betrifft, so muß ich mich demselben widersetzen; denn es streitet gegen unsere Geschäftsordnung, wonach die Verbesserungsvorschläge zuerst zur Abstimmung kommen sollen.

Die Commission hat hier eine Abänderung des Entwurfs vorgelegt, was ein Verbesserungsvorschlag ist, der vor Allem zur Abstimmung kommen muß. Wenn der Herr Finanzminister darauf beharrt, daß unser §. 2 nach unserer Fassung durchaus nicht in Uebereinstimmung zu bringen sey mit dem von uns später verlangten Gesetz, so muß ich meine gestrige Bemerkung wiederholen, aber noch hinzugen, daß Beides sehr wohl mit einander vereinbarlich ist. Es handelt sich hier von zwei, zwar dem Gegenstande nach

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verwandten, aber in ihrer Tendenz ganz verschiedenen Gesetzen. Jetzt ist die Rede davon, ein Gesetz zu machen, das den Vollzug der schon bestehenden sichern solle, hernach aber bringen wir einen andern Vorschlag in die Kammer, der dahin geht, vorbereitende Bestimmungen zu treffen, wodurch die bestehende mangelhafte Gesetzgebung über alte Abgaben vervollständigt und ergänzt wird. Der §. 2 derogirt also unserm spätern Vorschlag durchaus nicht, sondern es kann jeder wohl für sich bestehen, weshalb ich darauf antrage, daß die Discussion in der Ordnung statt finde, wie sie proponirt wurde.

Nach der Geschäftsordnung muß ein Antrag gestellt werden, der dem Wunsch des Herrn Finanzministers entspricht. Ausserdem müßte die Reihenfolge der Paragraphen unseres Entwurfes eingehalten werden.

v. Rotteck: Ich werde diesen Antrag stellen, und hatte mich zu diesem Zweck erhoben, noch bevor ich den Wunsch des Herrn Finanzministers vernahm. Es freut mich jedoch, daß mein eigener Wunsch mit dem des Herrn Finanzministers übereinstimmt. Hier ist die Rede von einer Verbesserung, wie wir gewöhnlich sagen, welche die Commission gegen den Regierungsentwurf vorschlug. Ich achte das Recht der Kammer, wirkliche Verbesserungen zu den Regierungsvorschlägen zu machen, für so wichtig und kostbar, daß ich es für kleinere Gegenstände nicht verschwenden möchte, besonders wenn es sich blos um Sprachausdrücke, oder Setzung der Artikel handelt, damit es ja nicht den Schein gewinne, als ob man in das Kleinliche übergehen und auf Hofmeisterart gar Alles besser machen wolle. Ich glaube zwar, daß es auf Worte oftmal sehr viel ankommt, da nämlich, wo aus den in den Regierungsentwürfen enthaltenen Ausdrücken eine Undeutlichkeit, Unbestimmtheit oder falsche Deutung hervorgeht, oder hervorgehen kann, wo also eine genaue Bestimmung des Willens des Gesetzgebers durch die Verbesserung bezweckt, oder eine zweifelhafte oder unrichtige Entscheidung dadurch verhindert wird. Was aber die in Frage befindliche Verbesserung betrifft, so handelt es sich blos davon, aus dem Art. 3 einen Art. 2 zu machen, und die Gründe, welche die Commission dafür anführt, kann ich nicht einsehen, vielmehr glaube ich, daß die Ordnung des Regierungsentwurfs angemessen ist. Die Art. 1 und 2 beziehen sich auf den Termin, in welchem man die Gesuche um Entschädigung einreichen soll, und auf den Termin, von welchem an die Entschädigung zu reichen ist. Der Art. 3 des Regierungsentwurfs bezieht sich aber auf die Dauer des Gesetzes überhaupt, und auf dasjenige, was eintreten soll, wenn in dem dafür bestimmten Termin die Gesuche nicht eingereicht werden. Er bezieht sich also auf das Kapital der Forderung oder der Lasten, wovon es sich handelt. Die Ordnung ist also ganz passend. Im ersten und zweiten Paraphen ist von den Pflichtigen und den Berechtigten, im dritten Artikel aber ist von dem Gesetz überhaupt die Rede.

Schaaff: Der Abg. v. Rotteck scheint wirklich die Redaction der Commission nicht ganz sorgfältig verglichen zu haben mit dem von der Regierung vorgelegten Gesetz, denn sonst würde er uns nicht die Bemerkung machen, daß der §. 2 nicht im engsten Zusammenhang mit dem Art. 1 stehe, und der Art. 2 der Regierung vor unserm §. 3 erscheinen könne.

Präsident: Der Art. 3 der Commission erscheint als Verbesserungsvorschlag zu dem Art. 2 des Regierungs-Entwurfs.

Bekk: Das ist es eben, was man glaubt, allein es ist durchaus falsch, daß der Art. 2 der Regierung hier nur den Art. 3 bilden sollte, und der Art. 3 der Regierung zum Art. 2 erhoben wurde. Wir haben vielmehr den dritten des Regierungsentwurfs getheilt, nämlich zur Hälfte in den §. 2, und zur andern Hälfte in den §. 3 gesetzt. Der Grund, warum wir diese Trennung machten, ergibt sich daraus, weil wir zum Voraus abgesondert den Fall erledigen wollten, wo die Abgabe noch fortbesteht, also von Seiten des Belasteten ein Entlastungsgesuch nothwendig ist, wogegen wir im Art. 3 den Fall nachgetragen haben, wo die Abgabe schon aufgehoben ist, und der Berechtigte die Entschädigung demohngeachtet noch nicht erhalten hat. Wir haben also geschieden, was zu geschehen habe, wenn die Periode vorüber ist, und der Belastete das Entlastungsgesuch noch nicht eingereicht hat, und hievon im §. 2 gesprochen. Sodann haben wir im §. 3 den Fall geschieden, was zu geschehen habe, wenn die Abgabe schon aufgehoben ist, und der Berechtigte sein Entschädigungsgesuch noch nicht eingereicht hat.

Regenauer: Diese Scheidung mag natürlich seyn,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aber gleichwohl kann man den von dem Herrn Finanzminister bezeichneten Weg verfolgen, was freilich die Folge hätte, daß der zweite Satz des §. 3 der Commission einstweilen auf den §. 2 ausgesetzt werden müßte.

Bader: Ich finde, daß durchaus kein Grund vorhanden ist, von der Geschäftsordnung abzugehen. Der Abg. v. Rotteck wünscht, daß der Entwurf der Regierung angenommen werde. Er wünscht dieß, weil dieser Entwurf, was auch mit meiner Ansicht übereinstimmt, den Vollzug der Gesetze von 1820 und 1825 suspendirt. Er hofft auf bessere Zeiten, und glaubt, daß man künftig die Aufhebung oder Ablösung mit geringeren Opfern erhalten könne, als gegenwärtig. Ich hoffe nicht auf solche Zeiten. Es handelt sich um die Ausführung einer Verfassungsbestimmung, nämlich des Grundsatzes der Gleichheit der Abgaben, und dieses zu bewerkstelligen, darf man niemals zögern.

Fin.-Min. v. Böckh: Die Regierung hat in dem Art. 1 den Vorschlag gemacht, in welcher Zeit die Abgabepflichtigen, die noch mit Lasten sich beschwert glauben, welche aufgehoben werden sollten, ihre Gesuche einzureichen haben. Sie hat an die Nichtbeobachtung dieses Zeitpunktes ein gewisses Präjudiz geknüpft. In dem Art. 2 sagt sie ein Gleiches in Beziehung auf die Berechtigten, indem sie auch diesen einen Termin zur Einreichung ihrer Entschädigungsgesuche setzt, und ebenfalls einen Nachtheil daran knüpft, wenn sie diesen Termin nicht einhalten. Ich glaube, der Ideengang des Verfassers dieses Gesetzes ist ein ganz natürlicher. Nun handelt es sich aber noch von etwas Anderem, nämlich von einem endlichen Termin, von dem an die Gesetze über Aufhebung der alten Abgaben gar keine Wirkung mehr haben und andere Bestimmungen eintreten sollen, und davon handelt der Art. 3. Ihre Commission sagt im ersten Artikel das, was die Regierung sagt, macht aber den zweiten Artikel des Regierungsentwurfs zum dritten. In dem zweiten spricht sie aus, was nach ihrer Ansicht dem Art. 3 des Regierungsentwurfs substituirt werden solle.

Ich erkläre mich gegen diesen Verbesserungsvorschlag, da ich in der veränderten Stellung der Artikel einen solchen nicht finden kan».

Schaaff: Es ist ein Verbesserungs-Vorschlag nach der Sprache der Geschäftsordnung; und wenn kein wichtiger Grund vorhanden ist, von der Geschäftsordnung abzuweichen, so sehe ich nicht ein, warum man es thun solle. Der Regierungs-Entwurf hat schon dadurch eine bedeutende Abänderung erlitten, die durch das ganze Gesetz lauft, daß später noch andere Abgaben in dieses Gesetz verflochten werden sollten, von denen der Entwurf nichts spricht. Die Commission hat diesem Wunsche der Regierung nachgegeben und glaubte es am zweckmäßigsten thun zu können, wenn das Gesetz diese Form erhalte, darum sind in dem Artikel 3 die Gesetze von 1820 und 1828 nicht wieder speciell citirt und es ist kein Versehen der Commission, daß diese §§ verschoben wurden, sondern man hat es wohl überdacht, warum das Gesetz diese Fassung erhalten soll.

Die von dem Präsidenten hierauf gestellte Frage: Soll der 1. Satz des Artikels 3 zuerst discutirt werden? wird verneint und sofort zur Discussion des Artikels 2 geschritten.

Eichrodt: Nachdem von dem Herrn Regierungs-Commissär die bestimmte Erklärung gegeben wurde, daß die Regierung diesem Artikel ihre Zustimmung nie geben werde, so wird eine Discussion darüber keinen Erfolg haben und ich trage daher mit Bezug auf dasjenige, was ich schon gestern auseinander gesetzt habe, darauf an, diesen Artikel ganz wegzulassen, mache aber dagegen einen Verbesserungs-Vorschlag. Ich baue nämlich auf meinen gestrigen Vortrag und die vorhin vernommene Rechtsausführung des Abgeordneten Bekk, dahin lautend: daß die Abgaben, von denen die Rede ist, schon Kraft Gesetzes aufgehoben sind, und die Verpflichtung der Berechtigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen Kraft Gesetzes eintritt. Die weitere Behauptung: daß eine rechtliche Verpflichtung das Bestreben zur Zahlung ihrer alten Abgaben gar nicht mehr existirt, daß die Staatscasse vielmehr gesetzlichermaßen als Schuldnerin an ihre Stelle getreten ist, indem sie die Entschädigung der Berechtigten durch Vergütung eines Kapitalwerthes übernommen, und sich demnach das Rechtsverhältniß der Berechtigten zu den Pflichtigen, welches früher auf dem öffentlichen Recht beruhte, nunmehr in ein Privatrechtsverhältniß der Berechtigten zu der Staascasse als persönliche Schuldnerin des Entschädigungs-Kapitals

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verwandelt hat. Hieran tritt keine Aenderung durch den Umstand ein, daß vielleicht über die bestrittene Qualität einzelner Abgaben ein Administrativ-Erkenntniß nothwendig ist, oder die Pflichtigen ihre Abgaben aus Irrthum fortbezahlt haben, weil dadurch in keiner Weise an dem kraft Gesetzes eingetretenen neuen Verhältniß etwas geändert wird. Wenn aber durch die Rechtswandlung in dieser Hinsicht ein Privat-Verhältniß zwischen den Berechtigten und der Staatscasse zu Stand gekommen ist, so sind auch die landrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung der Klagen, nämlich die 30jährige Verjährung des Landrechtsatzes 2262 für dasselbe anwendbar, oder die Gesetzgebung kann wenigstens eine analoge Bestimmung für diesen Fall treffen. Ich mache daher den Vorschlag, nach dem § 3 statt der Stelle, „übergeben sie die Entschädigungsgesuche ꝛc." zu setzen: „Entschädigungsgesuche, die nach Ablauf von 30 Jahren vom Tag der Verkündung der Gesetze vom 5. Oktober 1820, 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 eingereicht werden, finden nicht mehr statt, wenn auch die Abgabe selbst in Folge dieser Gesetze erst später für aufgehoben erklärt werden sollte." Darin findet sich zugleich das Reizmittel für die Berechtigten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, wie dies die Commission in ihrem Artikel 2 gewünscht hat, nur mit dem Unterschiede, daß das von mir vorgeschlagene Präjudiz einen größern Spielraum läßt und nicht sowohl auf Gründen des öffentlichen als des Privatrechts beruht.

Fin.-Min. v. Böckh: Ich bin ein Freund der Kürze und erkläre Ihnen, daß ich, sofern Sie den Entwurf der Commission in Beziehung auf den Art. 3 annehmen, das Gesetz zurückziehen werde.

Mördes: Was diese Bemerkung betrifft, so erinnere ich Sie an vielfache Erfahrungen. Wenn auch die Regierung Grund haben mag, für den Augenblick das Gesetz zurückzuziehen, — wer weis, ob es für die Folge nicht gute Früchte trägt, wenn wir jetzt unsere Ideen darüber austauschen. Wir sollten uns nicht abschrecken lassen, den Weg zu verfolgen, der durch die Tages-Ordnung vorgezeichnet ist.

Rettig: Ich erkläre mich für die von dem Abg. v. Rotteck schon gestern entwickelte Ansicht, und bin auch der Meinung, daß es sich hier blos um die Vollziehung eines Gesetzes handelt, das wir schon längst haben; wollen wir den Zweck erreichen, dieses Gesetz so schnell als möglich durchzuführen. Um endlich einmal die Staatscasse, oder besser gesagt, die Steuerpflichtigen von ferneren Leistungen dieser Art zu befreien, so sehe ich keinen andern Weg, als gerade den von der Regierung bezeichneten, und ich finde um so mehr eine Aufforderung zur Annahme desselben, als wir schon gestern von dem Hrn. Finanz-Minister gehört haben, daß wir bei Nichtannahme des Entwurfs der Regierung nicht zu erwarten haben, daß das Gesetz zu Stande komme. Die Commission hat sich zum Hauptgrundsatz gemacht, es soll auch für die Berechtigten ein Sporn gegeben werden. Dieses Sporns bedürfen sie aber nicht. Das Compelle, das den Verpflichteten in dem Regierungs-Entwurf gegeben wird, dürfte hinreichend seyn, um in dem festgesetzten Termin alle in diese Cathegorie gehörigen Abgaben aufzuheben. Sie werden nicht zurückbleiben, besonders wenn, was freilich der Vollziehungs-Verordnung angehört, die Verwaltungsbehörden die Abgabepflichtigen darauf aufmerksam machen, mit ihren Anmeldungen nicht zu säumen. Die gestern schon gemachte Bemerkung dringt sich mir heute sehr lebhaft auf, daß nämlich die Steuerpflichtigen nach dem Vorschlage der Commission eigentlich gar nicht berücksichtiget werden. Schon gestern wurde angeführt, daß man im Jahr 1825 bei Aufhebung der alten Abgaben sehr freigebig zu Werke gieng. Ich bin damit vollkommen einverstanden und auch überzeugt, daß wenn heute ein solches Gesetz nochmals ins Leben geführt werden sollte, man wahrscheinlich etwas sparsamer seyn würde. Nun wollen wir aber durch den Vorschlag der Commission nochmals einen Rest von diesen Leistungen auf die Steuerpflichtigen wälzen und zwar aus dem Grunde eines Versäumnisses, woran doch wahrlich die Steuerpflichtigen und die Staatscasse keine Schuld tragen können. Wollen wir also ein Ende erreichen, und sollen endlich einmal diese Abgaben ganz aufhören, wollen wir nicht diese Anmeldungen bis ins Unendliche hinaus ziehen; so sehe ich kein anderes Auskunftsmittel, als den Entwurf der Regierung, wie er vorliegt, anzunehmen.

Bekk: Der Abg. Rettig glaubt, es werde hinreichen, wenn man den Verpflichteten ein Präjudiz setze, so daß dann wirklich diese Abgaben beseitigt werden. Ich muß

aber darauf aufmerksam machen, daß die Verpflichteten in Beziehung auf die im Gesetz von 1825 bezeichneten Abgaben schon längst ein sehr hartes Präjudiz vor sich haben, daß ihnen nämlich von dem ungebührlich Bezahlten nichts ersetzt wird, und daß, so lange nicht die Abgabe durch die competente Behörde für aufgehoben erklärt ist, solche inzwischen fortbezahlt werden mußte. Ungeachtet dieses Präjudizes aber soll noch eine große Masse solcher Abgaben bestehen, woraus hervorgeht, daß eine Auflage an die Verpflichteten nicht hinreichend wirkt. Es ist auch sehr natürlich, daß sie häufig nichts wirkt, weil die Pflichtigen die Sache nicht verstehen und auch die Titel und Urkunden nicht haben, aus denen die Natur der Abgaben nachgewiesen werden kann, es ihnen also unmöglich ist, das zu liefern, was das Gesetz will. Damit will ich nur beweisen, daß man auf dem bezeichneten Wege zu keinem Ziel kommt, und schon dieses allein ist nach meiner Ueberzeugung genug, ein anderes Auskunftsmittel zu suchen und zwar ein Auskunftsmittel, das darin besteht, daß, wenn innerhalb einer gewissen Frist die Abgabe nicht angemeldet wird, sie alsdann durch das Gesetz ohne weitere Erörterungen und ohne es weiter von den Parthien abhängig zu machen, eo ipso aufgehoben und vernichtet seyn soll. Das ist der einzige Weg, auf dem wir zum Ziele kommen. Ist aber dieses der einzige Weg, so ist es auch ganz unvermeidlich, daß wir nicht den Verpflichteten, sondern den Berechtigten ein Präjudiz setzen. Den Verpflichteten kann man kein Präjudiz setzen, daß, wenn in einer gewissen Frist die Anmeldung nicht geschehen seye, alsdann die Abgabe für nicht mehr vorhanden betrachtet werde. Die Verpflichteten haben kein Interesse, diese Frist zu benützen, sondern sie würden sagen, wir wollen diese Frist versäumen, damit die Abgabe dann verschwindet. Das Präjudiz, das einzige, welches zum Ziele führt, kann ich Niemand anders, als dem Berechtigten setzen. Er allein hat dabei ein Interesse, daß innerhalb der bestimmten Frist etwas geschehe, wenn nämlich die Folge seyn soll, daß nach Ablauf der Frist das Recht verschwunden sey.

Aus diesem Grunde, gegen den ich keine Einwendung hörte, folgt schon unwidersprechlich, daß man zu einer solchen Maßregel schreiten müsse, wie die Commission sie vorgeschlagen hat. Streng genommen und wenn man ganz juristisch verfahren wollte, müßte hiernach freilich das Präjudiz darin bestehen, daß, wenn innerhalb der bestimmten Frist kein Entschädigungs-Gesuch eingereicht werde, das Recht ohne Weiteres aufgehoben seye. Dieses fanden wir aber zu hart. Darum und weil wir zugleich dem Verpflichteten ein gleiches Compelle wie dem Berechtigten geben wollen, damit auch er die Sache ins Reine bringe, glaubten wir, werde es billig seyn, dem Verlust zwischen den beiden Säumigen zu theilen. Man könnte darnach sagen, wenn nach Ablauf dieser Frist die Anmeldung nicht geschehe, so erhalte der Berechtigte nur noch die Hälfte und die andere Hälfte müsse der Verpflichtete bezahlen. Um aber auch diese Beiden nicht zu sehr zu drücken, haben wir den weiteren Vergleichsvorschlag gemacht, daß auch der Staat einen Beitrag noch nachher geben und also in dem unterstellten Falle diese drei Betheiligten miteinander die Last tragen sollen.

Der Abg. Eichrodt hat dann noch einen Vorschlag gemacht, der, wenn ich ihn recht verstanden, dem Antrag der Commission wenigstens näher kommt als dem Regierungs-Entwurf, und den ich in der gedachten Voraussetzung eventuell für den Fall, daß der Commissions-Antrag nicht angenommen wird, unterstützen müßte. Ich verstehe nämlich den Antrag des Abg. Eichrodt so: das Gesetz hat schon von selbst, ohne daß es eines weitern Ausspruchs als Bedingung bedarf, die Abgaben aufgehoben. Sie bestehen also gar nicht mehr rechtlich und werden nur noch faktisch fortbezahlt. Durch diesen Ausspruch des Gesetzes ist also dem Berechtigten, wenn gleich der Verpflichtete faktisch noch bezahlt, doch das Recht schon erwachsen, die Entschädigungsforderung geltend zu machen, indem, wenn der Verpflichtete aufhören würde, zu zahlen, er sein aufgehobenes Recht gegen denselben nicht mehr geltend machen könnte. Zur Wahrung seines Rechts auf Entschädigung läuft ihm aber die landesgesetzliche Verjährungsfrist von 30 Jahren. Käme der Berechtigte mit seiner Entschädigungsforderung erst nach 30 Jahren, so erhielte er nichts mehr, selbst wenn alle 30 Jahre hindurch der Verpflichtete seine Abgabe fortbezahlt hätte, später aber ausgemittelt würde, die Abgabe sey eine solche, die unter das Gesetz von 1820, 1825 oder 1828 falle. Wenn nun der Abg. Eichrodt, wie er so eben durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zwischenruf bejaht, seinen Antrag in dieser Weise verstanden hat, so unterstütze ich ihn, falls der Commissions-Antrag verworfen wird. Was die Erklärung des Herrn Finanz-Ministers betrifft, daß die Regierung das Gesetz zurückziehe, wenn der Commissions-Antrag angenommen werde, so nehme ich keinen Anstand, meiner Seits zu erklären, daß ich gegen das Gesetz stimmen werde, wenn der § 3 der Regierung durchgeht. Ich muß es also für sehr willkommen ansehen, wenn die Regierung durch Zurückziehung des Gesetzes meiner Abstimmung zuvorkommt. Es kann mich daher auch die erwähnte Drohung der Regierung nicht bestimmen, eine andere Abstimmung zu geben.

Fin.-Minister v. Bökh: Die Regierung kann und wird die Ansicht des Abg. Bekk nie theilen. Sie kann sich nie überzeugen, daß es recht sey, Jemand, der im verjährten Besitz einer Forderung ist, anzuhalten, seine Titel anzugeben. Die spanischen Cortes haben zu einer gewissen Zeit ausgesprochen, daß alle spanischen Granden ihre Rechtstitel angeben sollen bei Vermeidung des Verlusts ihrer Gefälle.

Die Vorschriften, nach denen tausend von Fällen bereits entschieden wurden, sind gewiß vollkommen hinreichend, um auch die wenigen zu entscheiden, die noch im Rückstand sind.

Ich will Ihnen kurz auseinandersetzen, wie die Sache bisher verordnungsmäßig behandelt wurde.

Wenn ein Abgabepflichtiger glaubt, er zahle irgend eine Abgabe, die in Gemäßheit der bestehenden Gesetze aufgehoben sey, so soll er, wie die Verordnung sagt, ein Entlastungsgesuch bei dem Kreis-Directorio einreichen, das dann die Pflicht hat, näher zu untersuchen, ob die Abgabe wirklich von der betreffenden Art ist. Diese Untersuchung läßt es durch das Amt pflegen, und dieselbe nachher dem Berechtigten mittheilen, mit der Aufforderung, sich zu erklären, ob er nach dem Titel, den er hat, glaube, daß die Abgabe zur Aufhebung geeignet sey. Wenn nun der Berechtigte Urkunden darüber hat, und es seinem Interesse gemäß findet, diese Urkunden zu ediren, so theilt er sie dem Kreis-Directorio mit. Wenn er aber sagt, er habe keine, so wird man solche in keiner Weise herausbringen. Das Kreis-Directorium hat die Sache collegialisch zu berathen und auszusprechen, ob es glaube, daß nach der vorliegenden Untersuchung die Abgabe zur Aufhebung geeignet sey oder nicht. Diesen Collegial-Beschluß legt es sodann dem Finanz-Ministerium vor, das die Sache abermals prüft und, wenn es dieselbe nicht hinreichend erörtert findet, eine weitere Vernehmung der Pflichtigen und Berechtigten anordnet. Ist auf diese Weise nach der Ansicht des Finanz-Ministeriums die Sache erschöpft, so findet hier wieder collegialische Berathung statt und es wird dann ein Beschluß gefaßt, wornach diese Abgabe aufzuheben ist oder nicht. Wenn der Abgabepflichtige oder der Berechtigte bei dieser Entscheidung des Finanz-Ministeriums sich nicht beruhigen zu können glaubt, so ist eine höhere Instanz, nämlich die Immediat-Commission angeordnet, die aus Mitgliedern des Staats-Ministeriums, des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern besteht. Diese kann nochmals nähere Erörterung anordnen, um sich vollständig in den Stand zu setzen, die Sache gründlich zu beurtheilen. Diese Behörde entscheidet in letzter Instanz und legt ihren Beschluß dem Staats-Ministerium zur Genehmigung vor. So ist die Sache bisher behandelt worden, so wird sie auch künftig behandelt werden. Tausend Fälle, ich wiederhole es, sind auf diese Weise und gewiß gründlich entschieden worden und die wenigen Fälle, die noch zurück sind, werden auf gleiche Weise ihre Erledigung finden.

Müller: Wenn wir den §. 2 der Commission annehmen, und dem Antrag des Abg. Eichrodt beipflichten, wenn ferner auch die Regierung ihre Zustimmung dazu gibt, so kommt die Sache an die erste Kammer, dem Sitz der Vertreter der Berechtigten. Dort wird sie keine günstige Erledigung erhalten, und wir bleiben dann ohne Gesetz. Darum ist es sehr nothwendig, eine peremtorische Frist zur Anmeldung festzusetzen. Ich fürchte die Nachtheile nicht, die der Abg. Bekk herausgehoben hat. Man darf in der Vollziehungsverordnung nur jeden Ortsvorsteher und Gemeinderath dafür verantwortlich machen, das Gesetz durch die Localblätter und durch spezielle Eröffnung an die Bürger bekannt zu machen, und es wird gewiß kein Pflichtiger zurückbleiben. Wenn man Wohlthaten mit ausgestreckten doppelten Händen anbietet, so muß es auch eine Zeit geben, wo man die Hände zurückziehen darf.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bekk: Was die Bemerkung des Herrn Finanzministers betrifft, daß die Regierung meine Grundsätze nicht theilen könne, so muß ich den Herrn Regierungscommissär darauf aufmerksam machen, daß die Regierung diese Grundsätze schon oft zugab, und zwar durch Gesetze, die sie selbst verkündigte. Sie hat das Landrecht und die neue Prozeßordnung promulgirt. In Sachen des Civilrechts wäre der Gegenstand gar nicht zweifelhaft. Wenn Derjenige, der eine unständige Dienstbarkeit hat, welcher die vorliegenden alten Abgaben höchstens gleichgestellt werden können, sein Recht geltend machen will, so schützt ihn sein Besitz nie, und er wird mit einer Besitzklage nie gehört, sondern er hat den Rechtstitel seines Anspruchs nachzuweisen. Was nun im Civilrecht gilt, und was die Regierung ungeachtet der Erklärung des Herrn Finanzministers ausdrücklich bestätigt hat, sollte auch hier beobachtet werden, und es ist somit nichts Exorbitantes und nichts Neues, was ich vorgeschlagen habe.

Fin.-Minist. v. Böckh: Wir haben schon früher zugegeben, und es versteht sich von selbst, daß, wenn ein Pflichtiger den Berechtigten auf den Besitz von Urkunden belangen will, ihm dieses freistehe. Es bedarf also keiner neuen Bestimmung.

Min.-Rath Lang: Daraus, daß in einzelnen Fällen, wo Gründe vorhanden gewesen seyn mögen, die Regierung den fraglichen Grundsatz zugegeben hat, folgt nicht, daß sie in andern Fällen, wo sie es für ungerecht hält, dasselbe thun müsse.

Bekk: Ich bitte, die Verschiedenheit der Gründe zu bezeichnen. Im ganzen Reich der Wissenschaft kenne ich keine.

Mördes: Ich theile vollkommen die Ansicht des Abg. Bekk. Was besonders die Einwendung des Herrn Regierungscommissärs betrifft, so mag er erwägen, daß ihm zwei Gesetzgebungen gegenüberstehen, die alle Fälle des Civilrechts enthalten, und wenn keine andern festen Bestimmungen vorhanden sind, ihre Anwendung finden müssen. Ich bin auch ein Freund der Kürze, aber doch lasse ich mich durch die angedrohte Rückziehung des Gesetzes nicht einschüchtern. Es gibt zwei Fälle, in welche die Gesetze kommen können; einmal, daß die Regierungscommission erklärt, sie werde sich auf Modificationen nicht einlassen, und dann, daß auch von unserer Seite eine verneinende Abstimmung erfolgt. Nun müßte man aber, ehe man von vornherein auf eine weitere Erörterung der Frage verzichtete, eine Präliminarabstimmung der Kammer darüber vornehmen, ob man gesonnen sey, bei dieser Voraussetzung mit Ja oder Nein zu antworten.

Noch weniger kann mich die Andeutung des Abg. Müller in Beziehung auf die erste Kammer einschüchtern. Es hat mich gefreut, von einem sehr achtungswürdigen Mitglied dieser Kammer, auf die Einwendung, es könnten Bestimmungen in dem Dieneredict bei der zweiten Kammer auf große Schwierigkeiten stoßen, die Bemerkung zu hören, es sey von der Ueberzeugung durchdrungen, auch in der zweiten Kammer werde das höhere Interesse den wahren unbefangenen Gesichtspunkt über die Beurtheilung der Sache nicht verrücken. Ich achte auch die erste Kammer zu hoch, als daß ich glauben könnte, sie werde, wenn sie Gründe findet, die sie von der Annehmlichkeit unseres Vorschlags überzeugen, blos aus Egoismus eine solche Verbesserung verwerfen.

Mit dem Vorschlag des Abg. Eichrodt kann ich mich auch einverstanden erklären, falls der Vorschlag der Commission nicht angenommen wird.

Welcker: Es sind zwei verschiedene Gegenstände in der Discussion vermischt worden. Wenigstens haben drei Redner, die vor mir sprachen, den Art. 3 der Regierung eingemischt, und zum Theil in dem Irrthum, als wolle die Regierung das Gesetz zurückziehen, wenn der Art. 3 nicht angenommen werde. Der Herr Finanzminister hat aber den Art. 3 schon selbst zurückgezogen; dieser Artikel sollte also von der Discussion ganz entfernt bleiben, und letztere müßte auf den §. 3 der Commission beschränkt werden.

Bekk: Diese Gegenstände können nicht ganz abgesondert berathen werden.

Fin.-Min. v. Böckh: Warum nicht? Der Art. 2 des Regierungsentwurfs steht in gar keiner Beziehung zu dem Art. 3 desselben. Der Art. 2 hat einzig die Absicht, dafür zu sorgen, daß die Berechtigten ihre Forderungen liquidiren, damit wir nicht genöthigt sind, Jahr für Jahr 5 pCt. Zinse zu bezahlen. Dies ist der Grund, warum wir diesen Artikel vorgeschlagen haben, und wenn Sie die-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sen nicht annehmen, so wird die Staatskasse forthin benachheiltigt.

Welcker: Ich habe blos von dem Art. 3 des Regierungsentwurfs gesprochen. Weil aber dieser eventuell als Verbesserungsvorschlag gegen die Commission geltend gemacht wird, so erkläre ich mich gegen die Ansicht der Abg. Rettig und Müller, daß dieser Art. 3 angenommen werde. Ich erkläre mich besonders aus dem Gesichtspunkt dagegen, den der Herr Finanzminister gestern angeführt hat, daß nämlich die Annahme in der That auf eine unglückliche Weise mit dem weiter zu erörternden Wunsch der Commission in Widerspruch treten würde. Ich bin lebhaft von diesem Wunsch durchdrungen, und gehe von einer ganz andern Ansicht aus, als der Abg. v. Rotteck. Ich wünsche die Befreiung des Eigenthums und die Gleichheit der Lasten der Staatsangehörigen, mag sie kommen, woher sie will, und bin also dagegen, daß der Art. 3 des Regierungsentwurfs angenommen werde. Was den Art. 2 der Commission betrifft, so bekenne ich meinen lebhaften Wunsch, daß derselbe die Zustimmung der Regierung erhalten möchte. Ich finde die dafür vorgetragenen Gründe so evident, daß, wenn diese nicht entscheiden sollten, ich an der Hoffnung verzweifle, noch etwas hinzusetzen zu können, was eine bessere Ueberzeugung bewirkte. Eben so muß ich auch den Antrag des Abg. Eichrodt eventuell unterstützen. Ich wünsche nicht, daß diese alten Abgaben fortdauern, wie der Art. 3 des Regierungsentwurfs es mit sich brächte, sondern daß sie, und zwar baldmöglichst, aufhören. Einen anderen, und für die Berechtigten billigeren Weg, als der vorgeschlagene ist, kenne ich nicht, und bin deßhalb für den Antrag der Commission.

Fin.-Minist. v. Böckh: Ich muß nochmals darauf aufmerksam machen, in welchem Stande die Sache gegenwärtig sich befindet. Wir sind mit einander einig über den Art. 1, und wir sind auch einig über den Art. 3 der Commission. Durch diese zwei Artikel wird, wenn sie zum Gesetz erhoben werden, Nützliches verordnet, und ich hielte es wirklich für unverantwortlich, wenn diese beiden Artikel, worüber Regierung und Stände einig sind, nicht zum Gesetz erhoben würden, blos darum, weil wir uns über den Art. 3 der Regierung, oder den Art. 2 der Commission nicht vereinigen können.

Zentner: Der Art. 2 des Commissionsentwurfs beruht offenbar auf der Tendenz, unser Land endlich einmal von diesen alten Abgaben zu reinigen. Diese Absicht theile ich vollkommen mit der Commission, allein ihr Mittel scheint mir zu heroisch zu seyn, und eine Härte gegen Diejenigen zu enthalten, denen doch die Commission im edeln Bestreben helfen will. Man sagt: um euch diese Last vom Hals zu nehmen, müßt ihr innerhalb einer gewissen Zeit dieselbe anmelden; wenn aber dieses nicht geschieht, so leidet ihr den Nachtheil, daß ihr einen Theil der Entschädigung tragen müßt, die wir nach dem Gesetz ganz aus der Staatskasse bezahlen sollen. Ich möchte lieber die Art. 1 und 2 des Gesetzesentwurfs annehmen und mich damit begnügen, denn es scheint mir in diesen beiden Artikeln ein hinreichendes Compelle für die Berechtigten und Pflichtigen zu liegen, und zwar im Art. 1 für die Pflichtigen, und im Art. 2 für die Berechtigten. Dieses Compelle liegt für die Letzteren namentlich darin, daß, wenn sie jetzt nicht auftreten und ihre Entschädigungsansprüche anmelden, sie später blos Dasjenige erhalten, was sie überhaupt als Capital zu fordern haben, aber keinen Zins. Für die ganze Zeit also, während welcher sie ihre Anmeldung versäumen, haben sie nichts. Ihr eigenes Interesse wird somit Beide antreiben, so bald als möglich, wenn sie irgend die Mittel in Händen haben, theils die Lasten, theils die Entschädigungsansprüche anzumelden. Wenn man übrigens durchaus in einem gewissen Termin die Lasten alle weggeschafft haben will, so würde ich lieber noch ein anderes Mittel vorschlagen, wovon ich jedoch erst bei der Erörterung des letzten Paragraphen des Regierungsentwurfs sprechen werde. Ich erkläre mich also für die Paragraphen 1 und 2 des Regierungsentwurfs, und nicht nur gegen den Art. 2 des Commissionsentwurfs, sondern weil der Art. 3 des Gesetzesentwurfs unmittelbar damit zusammenhängt, auch gegen diesen Art. 3, indem ich — ich wiederhole es — eine solche Härte gegen Diejenigen, denen man helfen will, nie billigen kann.

Der Abgeordnete Eichrodt hat einen Verbesserungsvorschlag gemacht, wonach er die Sache auf den Grundsatz der Verjährung zurückführen will. Ich halte dieß aber durchaus nicht für nothwendig, sondern für nutzlos. Es versteht sich von selbst, daß diese Verhältnisse, wenn sie in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das Gebiet des Privatrechts getreten sind, nach den privatrechtlichen Bestimmungen regulirt werden.

Der Herr Finanzminister hat eine Besorgniß in Beziehung auf den Art. 3 geäussert, den er zurückziehen wollte. Ich bin aus den eben angeführten Gründen erfreut, wenn der Artikel zurückgezogen wird, allein seine Besorgniß kann ich nicht theilen, die dahin geht, daß, wenn man nicht eine solche cathegorische Erklärung in das Gesetz aufnehme, die Staatskasse nach vielen Jahren in die Lage kommen könnte, Zinse auf lange rückwärts zu bezahlen. Die Art. 1 und 2 des Regierungsentwurfs widerlegen diese Ansicht, denn dort heißt es, daß den Pflichtigen und Berechtigten die Entlastung und Entschädigung nur von dem Zeitpunkt an zu Theil wird, wo sie die Lasten anmelden und Anspruch auf Entschädigung machen.

Finanzminister v. Böckh: Diese Besorgniß habe ich nicht in Beziehung auf Art. 3, sondern nur für den Fall ausgesprochen, daß der Art. 2 nicht angenommen würde.

Zentner: Dann erkläre ich, daß ich es auch für ein Unglück halten würde, wenn die Art. 1 und 2, die mit dem Art. 3 in keiner nothwendigen Verbindung stehen, nicht angenommen werden sollten.

Christ: Darüber ist wohl kein Zweifel, daß der Antrag der Commission, besonders wenn die Ansicht des Abg. Bekk durchgeht, zu einem sicheren Ziele führt. Aber der Vorschlag ist ein Gewaltstreich, wodurch alles Recht und alle Billigkeit niedergeschlagen wird. Man zwingt die Berechtigten, gegen sich selbst zu kämpfen und ihre eigenen Waffen gegen sich selbst zu führen. Ich frage, ob je die Gesetzgebung dieses gethan hat? Wenn es aber je vorgekommen wäre, so dürfte man eine so schreiende Ausnahme von allem Recht nicht wiederholen, weshalb ich gegen den Vorschlag der Commission bin.

Was insbesondere den Antrag des Abg. Eichrodt betrifft, so beruht derselbe wahrscheinlich auf einem Rechts-Irrthum. Es ist nämlich keine Rechtswandlung im juristischen Sinne, wenn gegen den Willen der Partien ein Dritter als Partie hineingeschoben, oder wie hier gegen den Willen der Berechtigten der Staat substituirt wird. Wenn also keine Novation im rechtlichen Sinne vorhanden ist, so fällt das, was er als Folgesatz in Antrag gebracht hat, nämlich die Verjährung, deren Rechtserfordernisse überhaupt nicht vorhanden sind, von selbst hinweg.

Martin: Der Abg. Seramin hat einen Gegenstand zur Sprache gebracht, der für mich oder vielmehr für meinen Bezirk von weit größerem Interesse ist, als die so eben besprochenen Redactionsverbesserungen. Er hat nämlich die Frage gestellt, ob die Abzugsgelder, die vom Staat schon längst für aufgehoben erklärt sind, aber nun von einigen Grundherren neuerlich in Anspruch genommen werden, auch in die Classe dieser gegenwärtig in Frage liegenden alten Abgaben gehören, oder nicht. Ich glaube zwar, diese Frage hätte der Abg. Seramin besser bei dem §. 2, nämlich bei dem eben in Berathung befindlichen Artikel vorgebracht, wo von Aufhebung der Bürgerannahmstaxen die Rede ist, womit diese Abzugsgelder meiner Ansicht nach am meisten Aehnlichkeit haben.

Ich bin deßhalb so frei, jetzt diese Frage wieder aufzunehmen, und ich muß gestehen, daß ich sehr gewünscht hätte, eine entscheidendere Antwort darüber zu erhalten, als sie der Abg. Schaaff gegeben hat. Ich hätte, mit andern Worten, gewünscht, von der Regierungsbank aus darüber eine bestimmte Aeußerung zu vernehmen, weil es für meinen Bezirk gerade jetzt von großem Interesse ist, zu wissen, ob dergleichen Abzugsgelder noch fortbezahlt werden sollen. Denn wenn man die Anzeigeblätter der obern Landestheile durchgeht, so wird man finden, daß namentlich in den Bezirken von Breisach und Staufen viele Auswanderungen statthaben. Ich weiß nicht, was diese Leute veranlaßt, ein neues Vaterland jenseits des Meeres zu suchen. Ich weiß nicht, sind es die so angerühmten günstigen Verhältnisse, in welche uns der Anschluß an den Zollverein versetzte, oder was sonst daran schuld ist. Soviel ist aber gewiß, daß die Streitfrage, ob die Abzugsgelder jetzt noch forterhoben werden sollen, vor mehreren Gerichten liegt. Einige Untergerichte haben dahin entschieden, daß sie nicht mehr fortbezahlt werden dürfen, während nach der Appellation die obere Behörde ein anderes Urtheil gefällt hat. Es scheint, es stehe beinahe mit dieser Sache wie mit dem Gesetz, worüber wir vor einigen Tagen entschieden haben. Ich meine das Gesetz, die Beiziehung von Zeugen bei Eheverträgen betreffend. Dort sind wir auch 27 Jahre lang in steter Ungewißheit geblieben, nun schweben wir über diese

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Frage auch schon seit 10 Jahren in Ungewißheit, weßhalb ich eine authentische Interpretation, oder doch eine nähere Aufklärung sehr wünschen muß.

Schaaff: Die Herren Regierungs-Commissäre hätten wohl keine andere Erklärung geben können, als ich sie gegeben habe. Ich glaube übrigens, daß diese Frage nicht zu der gegenwärtigen Discussion gehört. Es handelt sich darum, ein Gesetz zu machen, das den bestehenden Gesetzen den Vollzug sichert. Der Abg. Martin dagegen fordert ein Gesetz, das bestehende Abgaben aufhebt, sey es gegen Entschädigung, oder ohne dieselbe. Es ist übrigens ganz klar, daß nach unseren gesetzlichen Bestimmungen diese Abzugsgelder fortbezahlt werden müssen, wenn die Standes- und Grundherren im Besitz des Bezugsrechtes gewesen sind. Unsere Verfassungsurkunde bezieht sich im §. 12 auf ein Gesetz vom August 1817, das diesen Gegenstand betrifft; jenes Gesetz bleibt in Kraft, ja es wird als Bestandtheil der Verfassung betrachtet. Dort aber ist ausdrücklich gesagt, daß die Standes- und Grundherren in dem Bezug dieser Gefälle bleiben sollen, so weit durch die Bundesacte keine Ausnahme gemacht ist.

Martin: Ich bin weit entfernt gewesen, die Forderung zu stellen, daß der Bezug des Abzugsgeldes, wo er nach rechtlichen Bestimmungen noch besteht, bei diesem Anlaß aufgehoben werden soll. Das ist aber denn doch gewiß, daß die Frage jetzt noch immerhin sehr zweifelhaft ist, wenn die einen Gerichte so und die andern anders entscheiden.

Staatsminister Winter: Der Grund ist der, weil einige Gerichte die Sache nicht kennen, während andere sie besser kennen. Dies hat man überall zu antworten, wo ein Gesetz schlecht angewendet wird.

Bader: Der Abg. Bekk hat bereits auf die Vorwürfe geantwortet, welche der Hr. Finanz-Minister dem Antrag der Commission machte. Ich stimme dem Gesagten vollkommen bei und füge nur noch hinzu, daß der Hr. Finanzminister in einem sehr großen Irrthum ist, wenn er glaubt, wir hätten die Interessen der Berechtigten nicht beachtet. Ich glaube im Gegentheil, daß wir durch unsern §. 2 und durch den Vorschlag, den wir in Beziehung auf ein neues Gesetz machten, die Interessen der Berechtigten mehr im Auge gehabt haben, als die der Pflichtigen. Wenn ich unser Landrecht mit den Gesetzen über Aufhebung und Ablösung alter Abgaben vergleiche, so finde ich eine große Lücke, nämlich, eine Menge von Abgaben, welche nicht unter die erwähnten Ablösungsgesetze zu subsumiren sind, und für welche das Landrecht keinen Titel gibt, die also vor dem Richter nicht geltend gemacht werden können. Die Gesetzgebung muß also ins Mittel treten und, so zu sagen, den Uebergang vom Alten in die Gegenwart und Zukunft vermitteln. Als der Code Napoléon erschien, — dem ich übrigens nicht das Prädicat „unheilbringend" beilegen möchte, wie dieses von einem Redner kürzlich in diesem Saale geschehen ist, von dem ich vielmehr glaube, daß er auf Grundsätze gebaut ist, die mit den Principien einer constitutionellen Staatsverfassung ganz im Einklang stehen, und wobei nur zu wünschen wäre, daß er nicht manche Zusätze erhalten hätte, die diesem Geiste nicht entsprechen, — als, sage ich, dieses Gesetzbuch eingeführt ward, wurden im fünften Titel durch solche Zusätze unter der Rubrik Erbdienstbarkeiten und Grundpflichten, die Abgaben, die mit den Grundsätzen der napoleonischen Gesetzgebung nicht im Einklang standen, aufgenommen, ihnen aber durch diese Aufnahme nur eine einstweilige Dauer verliehen; denn überall sagt das Landrecht, daß fragliche Abgaben abgelößt werden können; überall spricht es aus, daß sie nicht mehr sollen neu entstehen können. Die Aufgabe, diese fremdartigen Gewächse nach und nach auszurotten, hat die Gesetzgebung durch die verschiedenen Ablösungsgesetze, welche den Berechtigten für solche Abgaben Entschädigung versprechen, theilweise gelöst. Aber, ich wiederhole, es bestehen noch viele solche Abgaben, die, nachdem die Erbpflichten aufgehoben und die Erbdienstbarkeit, Zehnten, Zinse und Gülten, für ablösbar erklärt sind, keinen Titel mehr im Landrecht finden, für deren Bestand dieses keine gesetzliche Form enthält. Es werden demnach viele Berechtigte in den Fall kommen, für ihre Forderungen keine landrechtliche Form nachweisen zu können, und wenn wir also hier Gesetze vorschlagen, die ihnen für solche Abgaben eine Entschädigung verschaffen sollen, so handeln wir vorzugsweise im Interesse der Bezugs-Berechtigten.

Die Vorwürfe der Härte, die von mehreren Seiten, besonders von den Abgeordneten Rettig und Christ, gegen den Vorschlag der Commission gemacht wurden, sind damit hinreichend widerlegt; ich füge nur noch bei, die Commission will neben den Berechtigten und Pflichtigen, vorzüglich die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesammtheit berücksichtigt wissen. Im Interesse der Gesammtheit liegt es, daß diese Abgaben aufhören. Das Aufhören dieser Abgaben ist eine Bedingung des allgemeinen Wohlstandes, sowie die Befreiung des Grundeigenthums von den darauf ruhenden Lasten die Bedingung des Emporkommens der Cultur ist. Wenn wir, um diesen verfassungsmäßigen Zweck zu erreichen, den Bezugsberechtigten sagen, ihr habt noch drei Jahre Frist, um eure Rechte geltend zu machen, und wenn wir ihnen den Weg zeigen, wie sie diese geltend machen und für ihre Forderungen Ersatz erhalten können, so dürfen wir annehmen, daß, wenn sie in diesen 3 Jahren von ihrem Recht keinen Gebrauch machen, sie darauf verzichten; der Verlust, der sie dann trifft, ist blos eine Folge ihres eigenen Benehmens, und ein Grund, über Ungerechtigkeit und Härte klagen zu können, ist gar nicht mehr gedenkbar.

Duttlinger: Ich habe ein großes Bedenken dabei, den Vorschlag der Commission in Beziehung auf die Bezugsberechtigten anzunehmen. Alle die Gefälle, die unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallen werden, gehören gewiß bei weitem der größeren Zahl nach in die Cathegorie derjenigen, von denen es zweifelhaft ist, ob es solche sind, die unter die aufgehobenen alten Abgaben gehören oder nicht. Eben darum halte ich auch nicht für rechtlich möglich, den Berechtigten aufzulegen, ihre Gefälle im Zweifelsfall als solche zu betrachten, welche die schlechtere Qualität an sich hätten. Wir machen ihnen aber in der That diese Auflage, wenn wir den Vorschlag der Commission annehmen. Ich halte diesen Vorschlag für gleichbedeutend mit einem andern, den ich früher machte, der viele Verhandlungen hier herbeiführte, aber nicht so glücklich gewesen ist, die Billigung der Mehrheit zu erhalten, mit dem Vorschlag nämlich, wonach alle Gefälle dieser Art für solche gelten sollen, die aufhören müssen, sofern nicht der Berechtigte innerhalb der Zeit, die man ihm jetzt vorschreibt, beweist, daß sie privatrechtlichen Ursprungs sind und die Eigenschaften haben, die sie haben müssen, um fortbestehen zu können. Ich habe keine Hoffnung, daß dieser Vorschlag, der mehrmals verworfen wurde, jetzt angenommen werden würde, und wenn ich also dem gegenwärtigen Vorschlag dieselbe Deutung gebe, so werde ich mich nicht dafür aussprechen können, weil ich keine Aussicht habe, daß er je bei uns zum Gesetz werden wird. Es sind die Gefälle vorhanden, die unter dem Namen Handlohn bezogen werden, und von denen seit Jahren die Pflichtigen behaupten, sie gehören zu den aufgehobenen alten Abgaben, während die Berechtigten behaupten, sie gehören nicht darunter, sondern seyen Reallasten, die fortdauern und nicht unter die Bestimmungen der Ablösungsgesetze fallen. Es ist gewiß den Hrn. Regierungs-Commissären bekannt, daß solche Fälle seit einer Reihe von Jahren anhängig gewesen sind. Nun frage ich die Mitglieder der Commission, ob sie die Absicht haben, ein Gesetz zu machen, das jenen Gefällberechtigten auflegt, innerhalb der Zeit, die es hier bestimmt, aufzutreten und anzumelden, der Handlohn sey eine alte Abgabe, für die man sie entschädigen soll? Sie machen diese Forderung an die Berechtigten gewiß nicht, allein ich frage, ob Sie fordern, daß diese Berechtigten in der Zeit, von der die Rede ist, mit der Erklärung auftreten, ihre Abgabe sey keine alte Abgabe, die aufhören müsse, sondern eine Reallast, die fortdauere, und ob Sie haben wollen, daß die Berechtigten diese ihre Erklärung alsdann beweisen sollen. Wenn Sie dieses von den Berechtigten fordern, so fordern Sie mit andern Worten Dasjenige, was ich im Jahr 1822 im Allgemeinen gefordert habe, also mit andern Worten Dasjenige, wovon ich nicht glaube, daß es gegenwärtig bei uns zum Gesetz erhoben wird. Darum bin ich gegen diesen Vorschlag der Commission, wogegen ich für den Vorschlag des Abg. Eichrodt stimme, von dem ich nicht, wie ein anderes Mitglied, glaube, daß er überflüssig seye. Ich glaube nämlich nicht, daß die Verjährung, die er vorgeschlagen hat, zusammentrifft mit der landrechtlichen Verjährung, weil die vorgeschlagene nicht bedingt seyn solle durch die Voraussetzung, durch die sonst die landrechtliche Verjährung bedingt ist. Sie soll nämlich selbst dann eintreten, wenn das Gefäll durch diese ganze Zeit fortbezahlt worden ist. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen der von dem Abg. Eichrodt vorgeschlagenen Verjährung und der landrechtlichen, und wegen dieses Unterschieds stimme ich für die erste Verjährung.

v. Rotteck: Der Abg. Bader hat schon in seinem früheren Vortrag vollkommen den Sinn erkannt, in welchem ich für den Regierungs-Entwurf mich erkläre. Nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

absolut, sondern nur relativ stimme ich für denselben, und bin weit entfernt, damit vollkommen zufrieden zu seyn. Er würde mir viel besser gefallen, wenn er so lautete: „Ist die Anmeldung bis zu dem bestimmten Termin nicht „geschehen, so hören alle die Abgaben, die jetzt in Frage „sind, ohne weiteres und ohne Entschädigung auf, so fern „nicht ein privatrechtlicher Titel dafür nachgewiesen werden „kann.“ Ich würde glauben, daß auch ein solcher Artikel vollkommene Billigung verdienen und durch denselben keineswegs irgend ein Recht verletzt würde, von dem Standpunct der Gesetzgebung und besonders auch von dem Standpunct der zweiten Kammer, die ja bekanntlich im Jahr 1831 durch einstimmige und auch später wiederholte Erklärungen die Declarationen, auf die ein fortdauerndes Recht der factisch Berechtigten sich stützen ließe, als nicht gültig ungesetzlich und bodenlos anerkannt hat. Bei den gegenwärtigen Zeitumständen aber und bei der Beschaffenheit der Verhältnisse, die ich bezeichnet habe und die die Hoffnung des Siegs nicht zulassen, bin ich für den Regierungs-Entwurf und glaube, daß die Einwendungen, die verschiedene Redner, besonders der Abg. Bekk, dagegen vorgebracht haben, durchaus nicht haltbar sind. Er behauptet, es sey noch eine ungeheure Last auf den Schultern der Pflichtigen, und daß man deshalb dem Berechtigten ein Compelle geben müsse, diese Abgaben anzumelden und keineswegs dem Pflichtigen, während der Regierungs-Entwurf dieses Compelle lediglich den Pflichtigen gebe, indem, wenn der Termin vorüber sey, die fragliche Last als eine Gült auf ihren Schultern ruhe. Ich glaube aber nicht, daß eine so ungeheure Last von solchen Abgaben noch vorhanden ist, denn schon die ungeheure Summe, die bereits als Entschädigung dafür bezahlt wurde, beweist dieses. Als man das Gesetz im Jahr 1825 gab, welches hievon handelt, hat man geglaubt, eine Jahrsrente von 80,000 fl. werde genug seyn, um diese Summe zu decken, und nun sind seit dieser Zeit schon 4½ Millionen bezahlt worden. Es müssen also nicht mehr so viele Lasten vorhanden seyn. Ich glaube auch, daß diejenigen Lasten, die schon aufgehoben sind und wofür bereits Entschädigung gegeben wurde, größtentheils in die Cathegorie derjenigen fallen, die der Leibeigenschaft angehören, oder die Steuernatur haben, und da ist allernächst entschieden, daß diejenigen Lasten, welche die Natur der Leibeigenschaft haben, unbedingt aus Staatsmitteln aufgehoben werden müssen, weil natürlich gegen die Pflichtigen ein offenbares Unrecht begangen würde, wenn man sie hieran zahlen lassen wollte. Aber auch in Beziehung auf diejenigen Lasten, die die Steuernatur an sich tragen, bin ich der Meinung, daß man den Pflichtigen keinen Ersatz dafür zumuthen kann. Hier jedoch kann schon die Frage entstehen, in wie fern wegen der Aufhebung einer Steuer eine Entschädigung an Denjenigen, der factisch die Steuer einzog, zu bezahlen sey?

In diese Frage will ich indessen nicht eingehen. Aber ich glaube, daß der größere Theil von denjenigen Abgaben, die noch nicht aufgehoben sind, in die Classe derjenigen gehört, die mit der privatrechtlichen Natur mehr verwandt sind, und bei denen es also ganz in der Ordnung ist, daß, wenn das Gesetz von 1825 hinsichtlich derselben außer Wirksamkeit tritt, man sie wenigstens einstweilen als solche betrachte und behandle, die in der Eigenschaft als Gülten auf den Pflichtigen lasten. Wenn der Abg. Bekk glaubt oder behauptet, daß es den Pflichtigen in vielen Fällen nicht möglich sey, ihre Entlastungsgesuche gehörig belegt einzureichen, weil Urkunden von Seiten der Berechtigten nothwendig seyen, so sage ich, man soll eine Vollziehungs-Verordnung erlassen, wodurch dem Gesetz von 1825 der vollständige Vollzug gesichert wird. Ich kann mir nicht vorstellen, wie ein Nachtheil oder ein Unrecht darin liegen kann, wenn man die Urkunden in jedem einzelnen Fall, wo ein Zweifel vorhanden ist, zur Einsicht verlangt. Der Abg. Bekk sagt ferner, der Vorschlag der Regierung enthalte kein gehöriges Präjudiz für die Berechtigten. Es ist aber doch auch in dem Regierungs-Entwurf ein bedeutendes Präjudiz, weil, wenn die fraglichen Abgaben als Gülten fortdauern sollen, die Ablösungsweise nach dem Gesetz von 1820 eintritt, also blos der 9 bis 18fache Betrag, je nach Umständen gegeben wird, während nach dem Gesetz von 1825 der 20fache Betrag als Entschädigung gereicht werden soll. Und da diese fraglichen Abgaben, einzeln genommen, meist von geringem Betrage sind, so wird der Ablösungstypus in Gemäßheit des Gesetzes von 1820 ein niederer seyn, also der Berechtigte eine geringe Entschädigung erhalten, wodurch daher ein hinrei-

chendes Compelle gegeben ist. Ich nehme übrigens das Gesetz der Regierung auch nur in dem Sinn an, daß die fraglichen Abgaben, wenn sie nicht angemeldet werden, blos einstweilen noch in der Eigenschaft als Gülten fortdauern sollen, wornach sie von Seiten der Pflichtigen nach dem Maßstab der Entschädigung, der für die Gültablösung gilt, abgelößt werden können, bis nämlich ein anderes Gesetz erlassen wird. Dadurch habe ich also nicht auf ein weiteres Gesetz verzichtet, das in Beziehung auf diejenigen Abgaben zu geben wäre, die etwa unter den noch nicht aufgehobenen enthalten sind und die doch die Natur der Steuer oder der Leibeigenschaft an sich tragen. Ich wünsche ein Gesetz zu erhalten, das diese Abgaben auf eine den dafür maßgebenden unwidersprechlichen Principien entsprechende Weise abschafft. Meine Vertheidigung des Regierungs-Entwurfs hat also durchaus nicht die Absicht, die Pflichtigen zu drücken, sondern vorzugsweise die Absicht, die Staatskasse von einer Last zu befreien, die ihr in einem Uebermaß aufgelegt wurde. Man kann aber zur Vertheidigung des Vorzugs, den man dem Regierungs-Entwurf gibt, noch weiter anführen, daß diese Fassung in der andern Kammer leichter durchgehen wird, als die Fassung der Commission, und zwar nach psychologischen Gründen, wovon bereits die Rede war. Und es ist diese Berücksichtigung mit nichten zu tadeln, sondern nur zu billigen, weil es vernünftig ist, daß man auch auf dasjenige Rücksicht nimmt, was wahrscheinlich oder nicht wahrscheinlich in einer andern Kammer, die mit uns das Gesetz giebt, vorgehen wird, weil das Gesetz nur durch die Zustimmung der drei Factoren erreicht werden kann und weil besonders in Gesetzen dieser Art immer die Natur eines Vergleichs obwalten soll und muß, wenn sie zu Stande kommen sollen. Man muß mit einem Wort von allen Seiten etwas nachgeben, wenn die Sache zu Stande kommen soll. Man hat gegen meine Ansicht angeführt, daß nach ihr die ganze Last, von der das Gesetz von 1825 die Pflichtigen befreit habe, ihnen neuerlich auf die Schultern falle. Die Pflichtigen sollen aber nur Alles anwenden, um sich frei zu machen. Das Gesetz hat ihnen den Weg dazu gebahnt, und die Regierung soll durch weitere Vollzugsverordnungen ihnen hülfreich an die Hand gehen. Wenn es aber dann doch nicht geht, so spricht die Vermuthung dafür, daß die zurückbleibenden wirklich privatrechtliche Lasten sind, hinsichtlich welcher den Pflichtigen nicht mit Unrecht zugemuthet wird, daß sie solche auf ihre Kosten ablösen. Meine Behauptung bezieht sich also auf die Principlosigkeit des Gesetzes von 1825 und das wünschenswerthe einer nachträglichen Heilung, sofern noch eine Heilung möglich ist, nach demjenigen, was schon geschah und es werden sich die Pflichtigen für solche Abgaben, wenn sie auch 9 bis 18mal den Betrag zahlen müssen, nicht beklagen können, wenn sie ihren Zustand mit dem der Zehntholden vergleichen, welch' letztere, obgleich der Zehnte handgreiflich die Natur der Steuer an sich trägt, doch, um frei zu werden, den 16fachen Betrag bezahlen müssen, und denen man also nicht zumuthen kann, jetzt noch an der Entlastung Derjenigen zu zahlen, die aus privatrechtlichen oder mit dem Privatrecht verwandten Titeln etwas schuldig sind. Sodann sage ich, daß, wenn dasjenige was der Regierungs-Entwurf und der Commissions-Entwurf enthält, den Berechtigten etwa nachtheilig ist, indem sie nämlich weniger als nach dem Gesetz von 1825 erhalten, die Berechtigten eines in das andere rechnen sollen.

Ich sehe von dem Standpunkt des Gesetzgebers alle in dieser Beziehung erlassenen Gesetze für ein Ganzes an, und jeder unbefangene und billige Beurtheiler wird anerkennen, daß die Berechtigten für Abgaben, die nicht nur der Zeitgeist verwirft, sondern die kalte und unbefangene Vernunft einer jeden Zeit als unstatthaft verwerfen muß, eine ungeheure Entschädigung erhalten haben; und ich erkläre, daß ich weniger als je geneigt bin, meine Stimme dazu zu geben, daß der Staatskasse zur Entschädigung für solche Berechtigungen mehr aufgelegt werde, als nach dem strengsten Recht nothwendig ist. Eine weitere splendidere Gewährung liegt nicht in meiner Gesinnung, da von den Berechtigten eine bedeutende Zahl sich durch Berufung an den Bundestag und an auswärtige, nämlich europäische Regierungen von den Festsetzungen unserer einheimischen Gesetzgebung loszumachen, und die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unserer Staatsgewalt, die doch durch die Verfassung ausgesprochen ist, auf diese Weise zu untergraben gesucht hat. Ich werde es bei jeder Gelegenheit sagen, daß, wenn man alles zusammen nimmt, die Rechnung so ausfällt, daß die Berechtigten schon

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zuviel empfangen haben, und daß ich es nicht mehr über mich gewinnen kann, irgend etwas Weiteres aus der Staatskasse für sie zu bewilligen, was nicht nach ganz strengem Recht nothwendig ist, oder was nicht etwa aus dem Titel eines für billig zu haltenden Vergleichs zur möglichsten Erreichung des Zieles übernommen werden kann. Ich stimme also wiederholt für den Antrag der Regierung, mit dem gestern schon von mir bezeichneten Zusatz.

Finanzminister v. Böckh: Gegen diesen Zusatz muß ich mich durchaus erklären. Wenn etwas dazu beigetragen hat, daß unser Grundeigenthum noch nicht ganz von Lasten frei ist, so ist es die fortwährende in diesem Saale angeregte Hoffnung, es würden am Ende alle Gefälle noch umsonst aufgehoben werden.

Gerbel: Regierung und Stände sind darin einig, daß dem alten Abgabenwesen endlich einmal ein Ziel gesetzt werden solle. Nur über die Mittel, wie dies zu erreichen sey, ist man im Widerspruch. Wenn nun richtig ist, was zugegeben wurde, daß die Ablösungsgesetze von 1820 und 1825 die alten Abgaben in der Weise für aufgehoben erklärt haben, daß sie kraft Gesetzes nicht mehr bestehen sollen, so finde ich es in keiner Weise inconsequent, wenn der Regierungs-Entwurf und der Commissions-Entwurf die Bestimmung enthält, daß die Verpflichteten irgend ein Nachtheil treffen soll, wenn sie nicht darauf denken, die Ablösung vorzunehmen. Ich halte mich hier an die Betrachtungen des Abg. Eichrodt und glaube, daß gegenüber von den Berechtigten eine Verjährung stattfindet. Wenn die früheren Gesetze sagen, daß kraft derselben die Abgaben aufgehoben seyen, so ist hier ein Surrogat oder eine Rechtswandlung eingetreten. An die Stelle der Verpflichteten tritt die Staatskasse, welche sagt, von jetzt an bin ich es, der eure alten Abgaben bezahlt, und die Verpflichteten sind damit durchaus frei gegeben. Wenn sie dessen ungeachtet ihre Abgaben bezahlt haben, so war dies Sache der freien Willkühr, die durchaus keine Folgen haben kann. Die Berechtigten haben eben weniger Zinse an die Staatskasse zu fordern, für die Jahre, wo sie ihre Abgaben noch bezogen haben. Wenn der Abg. Christ sagt, der Gesetzgeber könne Keinem einen neuen Schuldner aufdringen, so ist ja dieses schon in den Gesetzen von 1820 und 1825 geschehen, und Niemand in der Welt hat es für unrecht gehalten, indem man schönes Geld für zweifelhafte und werthlose Revenüen angeboten hat. Den Antrag des Abg. Eichrodt, wonach gegenüber von den Berechtigten die Verjährung stattfinden solle, halte ich für ganz angemessen und glaube, daß, wenn die §§. 1 und 2 des Regierungsentwurfs angenommen werden, die weitern Paragraphen, welche sagen, sofern nicht abgelöst werde, treffe die Verpflichteten irgend ein Nachtheil, offenbar inconsequent mit dem aufgestellten Grundsatz sind, daß kraft Gesetzes die Abgaben aufgehoben worden seyen. Es wird sich nur darum handeln, ob man die Verjährungszeit nach dem Landrecht von 30 Jahren annehmen, oder ob man sie abkürzen will, wozu der Gesetzgeber das Recht und die Macht hat. Wenn man 10 bis 15 Jahre lang gleichsam Schenkungen gegeben hat, so kann man wohl sagen, in zwei Jahren zahle man nichts mehr. Der Hr. Finanzminister sagt, dies sey etwa eine Anordnung, wie sie die Cortes getroffen haben. Ich frage ihn aber, ob in dem §. 2 der Regierung nicht dasselbe enthalten ist? Auch für Zinse besteht eine landrechtliche Verjährungsfrist, und nur das, was 5 Jahre lang ungefordert nicht bezahlt wurde, muß nachbezahlt werden. Hier wird nun mit der Zinszahlung auf einmal ein Ende gemacht, und gesagt, wenn ihr bis dahin nicht liquidirt habt, so erhaltet ihr nichts mehr. Diesen Ausspruch finde ich ganz angemessen, und er enthält gerade Dasjenige, was ich für das Capital angenommen wissen möchte. Wenn Derjenige, der Ansprüche an die Staatskasse hat, erst nach Umfluß von 6 Monaten auftreten und Zinse fordern würde, so könnte er nach dem §. 2 des Regierungs-Entwurfs keine mehr erhalten und doch müßten ihm, wenn man ihn landrechtlicher Ordnung gemäß behandeln wollte, noch für 5 Jahre vergütet werden. Wenn man selbst den Verjährungstermin beibehalten wollte, den das Landrecht haben will, so müßte doch durch das Gesetz die Bestimmung erlangt werden, wonach eine Rechtswandlung von dem Termin an eingetreten ist, wo das Gesetz die alten Abgaben für aufgehoben erklärt hat. Mein Antrag ist also der, die Art. 1 und 2 des Regierungsentwurfs unbedingt, den §. 3 dagegen mit Weglassung jeder Verbindlichkeit für die Verpflichteten anzunehmen, weil dieses inconsequent mit dem Vordersatz wäre, wonach die alten Abgaben kraft Gesetzes aufgehoben seyn sollen. Endlich wünsche ich, daß den Berechtigten für diese alten Abgaben die landrechtliche Verjährungsfrist lauft, oder bis

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1840, wenn man die kürzere Zeit für angemessener hält, was mir besonders erwünscht wäre.

Eichrodt: Meinem Vorschlag ist von verschiedenen Seiten der Vorwurf gemacht worden, als thue er den Rechten der Betheiligten Gewalt an, indem er sie zur Nachweisung ihres Rechtstitels anhalte. Diese Absicht liegt aber keineswegs darin, sondern er sagt blos, daß die Berechtigten angehalten werden, ihr Recht innerhalb einer gewissen Zeit anzumelden. Dadurch ist dem Staat, der ein wesentliches Interesse an der Aufhebung veralteter, mit dem gegenwärtigen Zustand unvereinbarlicher Lasten gleich den Belasteten selbst besitzt, die Gelegenheit gegeben, weitere Recherchen anzustellen, und in den gesetzlichen Formen über die Rechtseigenschaft der angemeldeten Abgaben und über die Frage der Beweispflicht des Rechtstitels verhandeln zu lassen. — Man hat gesagt, mein Vorschlag verstehe sich schon von selbst aus dem Landrecht. Dieses Verständniß findet indeß in der Praxis seine Bestätigung nicht, und die Regierung hat namentlich und nach Zeugniß des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs den Lauf der Verjährung erst von da an angenommen, wo durch eine Administrativ-Entscheidung die Abgabe für aufgehoben erklärt wurde. Wenn der Abg. Christ sagt, eine Rechtswandlung könne nur mit Zustimmung der Betheiligten statt finden, so antworte ich, daß die Gesetze in dem vorliegenden Fall diese Einwilligung unterstellt haben, im Interesse des Betheiligten selbst und im Interesse der Gesammtheit zur Ausführung eines Grundsatzes der Verfassung.

Kern: Die Gesetzgebung hat durch die in den Jahren 1820, 1825 und 1828 erlassenen Gesetze alle, einen öffentlichen Character tragende alte Abgaben für aufgehoben erklärt, und die Entschädigung für die Berechtigten auf die Staatskasse übernommen. Die Regierung hat bis jetzt Allem aufgeboten, um die Vollziehung dieser Gesetze möglichst zu beschleunigen. Wie Sie wiederholt gehört haben, sind beinahe $4^1/_2$ Millionen in der Zwischenzeit bezahlt worden, und nur sehr wenige Abgaben mögen übrig seyn, die wirklich den öffentlichen Character an sich tragen. Ich habe mich in meinem Dienstkreise durch häufige Erfahrungen überzeugt, daß die Regierung dabei mit der größten Discretion und Loyalität verfahren ist. Man hat sogar in jedem Jahre die Regierungen, Bezirksämter und Gemeinden aufgefordert, ihre Amtsuntergebenen aufzumuntern, ihre Gesuche einzureichen. Im letzten Jahr ist sogar durch eine eigene Verordnung befohlen worden, daß die Rug-Commissäre jedes Jahr sorgfältig nachspüren sollen, ob solche zur Aufhebung geeignete Abgaben in den betreffenden Gemeinden bestehen. Ich muß also nochmals wiederholen, daß von der Regierung Alles geschehen ist, um in den letzten 16 Jahren sämmtliche früher bestandenen alten Abgaben wirklich aufzuheben und die Entschädigung dafür auf die Staatskasse zu nehmen. Die Frage ist blos die, ob man auf diesem Wege fortwandeln soll, und ob die Gesetzgebung nicht das Recht habe, die Uebernahme der Entschädigungen zu beschränken oder nach einem gewissen Zeitpunkt ganz aufzuheben. Ich glaube, daß der Gesetzgebung dieses Recht allerdings zustehen muß, und ich kann mich im Gegentheil nicht auf Privatrechte verweisen lassen, weil die Abgaben, die zur Aufhebung geeignet sind, dem öffentlichen Recht angehören und den Steuercharakter tragen müssen, also nicht nach privatrechtlichen Verhältnissen beurtheilt werden können. Darum kann ich auch nicht glauben, daß das Recht auf Entschädigung nur verloren gehe, bei Vollendung der privatrechtlichen Verjährung, und kann auch damit nicht einverstanden seyn, daß nach verflossenem ausschließendem Termin die alten Abgaben noch als Zinse und Gülten zu behandeln seyen, von denen sie nach ihrem ursprünglichen Charakter ganz verschieden sind. Die Regierung hat nun wirklich durch das vorliegende Gesetz den Vorschlag gemacht, daß erstens Diejenigen, die nicht innerhalb 6 Monaten oder eines Jahres die alten Abgaben zur Ablösung bringen und die Entschädigung liquidiren, wenigstens durch den Verlust der bis dahin aufgelaufenen Zinse gestraft werden. Sie hat zweitens verfügt, daß nach dem 1. Januar 1840 gar keine weitere Entschädigung auf die Staatskasse übernommen werden solle. Ich gestehe, daß ich mit diesen Verfügungen vollkommen einverstanden bin, und wiederhole nochmals, daß auf ewige Zeiten hin die Entschädigung nicht fortdauern kann. Auch sind ja, wie mir aus dem Commissions-Bericht klar wurde, die Commissions-Mitglieder in der Hauptsache nicht davon abweichend, denn sie anerkennen das Recht, den Zins zu versagen, wenn nicht innerhalb einer gewissen Zeit die Ablösung geschieht. Sie sind sogar darin

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einverstanden, daß man auch von der Hauptentschädigung einen Theil nicht auf die Staatskasse übernehmen dürfe, wenn der peremtorische Zeitpunkt verflossen ist. Auf das letztere möchte ich mich aber nach meiner Ueberzeugung nicht einlassen. Liegt die Schuldigkeit auf der Staatskasse, die Entschädigung zu leisten, so muß sie selbe ganz leisten, und ist sie rechtlich nicht dazu verpflichtet, so hat sie auch keine Verpflichtung, diese Entschädigung auf Kosten der Gesammtheit noch länger zu leisten. Darum stelle ich den Antrag mit Verwerfung des Beisatzes der Commission genau bei dem Art. 2 des Regierungsentwurfs stehen zu bleiben.

v. Itzstein: Ich stimme für den Antrag der Commission. Mich hält davon nicht die Erklärung der Regierung ab, daß sie das Gesetz zurückziehe. Ihr muß ich es überlassen, dieses mit ihrer andern Erklärung zu vereinigen, daß das Gesetz nothwendig sey, weil bei dem Nichtzustandekommen desselben die Staatskasse bedeutend Nachtheile erleide. Von der Zustimmung zu dem Commissions-Antrag hält mich auch nicht die Erklärung des Abg. Christ ab, daß er darin einen Gewaltstreich sehe, weil ich einen solchen nirgends erkenne. Wer etwas will, muß es ernstlich wollen, und die Commission hat gezeigt, daß sie dieses ernstlich will. Sie steht in dieser Beziehung nicht allein. Auch das Landrecht enthält ähnliche durchgreifende Vorschriften, wo es von den Servituten und von der Aufhebung der alten Feudallasten handelt. Ich will übrigens die Gründe für den Commissions-Antrag nicht nochmals auseinandersetzen, da es schon so vielfach geschehen ist. Es wurde dies auf eine Art gethan, daß ich hoffe, die Mehrheit der Kammer werde sich dafür aussprechen. Nur darauf will ich noch aufmerksam machen, ob denn wirklich ein so ungeheurer Unterschied zwischen dem Entwurf der Regierung und dem der Commission bestehe, ein Unterschied, den man so groß findet, daß man jenen der Commission einen Gewaltstreich nennt. Der Regierungs-Entwurf will, daß, wenn bis zu dem Jahr 1839 die Berechtigten nicht angemeldet haben, und überhaupt das gegenwärtige Gesetz nicht vollziehen halfen, alsdann die Gesetze über die Aufhebung der alten Abgaben, als außer Wirksamkeit tretend, betrachtet werden sollen. Die Commission ihrerseits — und dies ist wohl eine der wichtigsten und wohlthätigsten Unterschiede — will die Gesetze aufrecht erhalten wissen, weil sie von dem Grundsatz ausgeht, daß durch das Zustandekommen dieser Gesetze den Pflichtigen und überhaupt den Bürgern Rechte geworden sind, die man ihnen nicht so geradezu wieder nehmen kann. Der Regierungs-Entwurf sagt, es soll aber alsdann die Entschädigung, die gegeben werden solle, wenn eine Ablösung zu Stande kommt, nur nach dem Gesetz über die Ablösung der Gülten bemessen werden, so daß sie also, wenn ich nicht irre, den achtzehnfachen Betrag geben will, den die Pflichtigen aber allein tragen sollen. Darin erkenne ich eine große Härte und zwar eine größere Härte, als man sie der Commission vorgeworfen hat. Wir wissen Alle, daß der Hauptgrund, warum die Pflichtigen säumig sind oder nicht angemeldet haben, in dem Mangel ihrer Urkunden liegt. Nun sollen aber gerade diese Leute, die ihrer Pflicht nicht nachkommen konnten, auf einmal den Herren, die in dem Bezug dieser Abgaben sind, das Ganze bezahlen, ohne einen Zuschuß aus der Staatskasse zu erhalten. Die Regierung will, daß nur der 18fache Betrag zum Maßstab dienen solle, während die Commission will, daß die Gesetze fortbestehen, also der zwanzigfache Betrag gelten solle. Versinnlichen wir uns dieses alles in Zahlen! Es will die Regierung für 100 fl. Renten 1800 fl. geben, die Commission dagegen nach dem Gesetze 2000 fl.; um aber das Resultat herbeizuführen, welches wir Alle wünschen, daß es nämlich mit diesen alten Abgaben ein Ende nehme, knüpft die Commission die Bedingung daran, daß diejenigen Berechtigten, die sich nicht in dem neuen Termine melden, ein Drittel von der ihnen nach dem Gesetz gebührenden Summe verlieren sollen. Zwei Drittel sollen ihnen noch werden, und zwar ein Drittel von der Staatskasse und ein Drittel von den Pflichtigen. Der Commissions-Antrag würde also für 100 fl. Renten, statt der gesetzlichen Entschädigungssumme von 2000 fl. nur 2 Drittheile derselben mit 1333 fl., die Regierung aber 1800 fl. geben, wodurch sich in dem angegebenen Falle eine Differenz von 467 fl. zeigt.

Ich frage nun, ob hiernach der Unterschied zwischen den beiderseitigen Anträgen groß ist? Dasjenige aber, was die Commission will, scheint mir am gerechtesten, und darum wiederhole ich meine Zustimmung zu ihrem Vorschlag.

Schaaff: Bei der vorgerückten Zeit werde ich mich um so kürzer fassen, nachdem der verehrliche Redner, den Sie so eben hörten, die Function des Berichterstatters bereits

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

durch eine gediegene Vertheidigung des Commissionsantrags übernommen hat. Die Einwendungen, die gegen den Commissions-Antrag gemacht worden sind, lassen sich in zwei Sorten theilen. Sie beruhen entweder auf Motiven, die rein finanzieller Natur sind, oder sie nehmen Rücksicht auf die Bezugsberechtigten. Die Gründe von rein finanzieller Natur wurden daraus entnommen, daß dem ewigen Bezahlen aus der Staatskasse für alte Abgaben ein Ende gemacht, daß der Weg zur Staatskasse, den die Berechtigten und Pflichtigen bis jetzt hatten, abgeschnitten, und der Rechnungsabschluß herbeigeführt werden müsse. Den Mitgliedern, die solche Gründe haben, kann ich nichts anderes entgegen halten, als daß bei mir die finanzielle Rücksicht die letzte ist, wenn ich hier zu sprechen und zu stimmen habe. Die Kräfte unseres Landes sind Gott sey Dank von der Art, daß wir diese Rücksicht nicht so ängstlich ins Auge zu fassen haben. Mich bestimmen zunächst die Rücksichten der Gerechtigkeit und der Humanität! Die auf die Bezugsberechtigten genommene Rücksicht und darauf gebaute Bedenken scheinen noch weniger am Platze zu seyn.

Von einigen Seiten wurde geäußert, es sey zu bezweifeln, daß der Vorschlag der Commission in der ersten Kammer durchgehen werde, indem dort die Berechtigten vorzugsweise vertreten seyen. Diesen Zweifel habe ich nicht, denn ich weiß, daß die Männer, welche die Berechtigten dort vertreten, denselben Eid geschworen haben, wie wir, und ich habe das Vertrauen zu jenen Männern, daß sie nicht vorzugsweise ihre und ihrer Standesgenossen Kassen, sondern die Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit in Beziehung auf die Pflichtigen ins Auge fassen.

Ich fürchte also für dieses Gesetz in der ersten Kammer nichts, auch schon darum, weil ja dem Berechtigten nichts genommen, sondern derselbe nur veranlaßt werden soll, eine gewisse Thätigkeit zu äußern, was ihm, respective seinen Beamten, die in Beziehung auf diese Verhältnisse ganz genau instruirt sind, ganz leicht fällt.

Der Abg. Duttlinger hat auf seinen Antrag von 1822 verwiesen, und will den der Commission mit jenem als gleich bedeutend darstellen. Es scheint mir aber, er sey hier sehr im Irrthum. (Der Redner sucht dieses nachzuweisen und fährt dann fort): Es ist sodann in Beziehung auf die Berechtigten noch eine andere Rücksicht zur Sprache gebracht worden, man soll nämlich den Antrag der Commission aus dem Grunde verwerfen, weil dadurch den Berechtigten Vortheile zugestanden würden, die sie schon im Uebermaß durch die früheren Gesetze erhalten hätten. Ich widerspreche eines und das andere. Sie haben durch die früheren Gesetze nichts erhalten, als was die Gerechtigkeit fordert, und durch den Vorschlag der Commission erhalten sie nicht mehr, als ihnen nach den früheren Gesetzen gebührt.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung: ob der Artikel 3 des Regierungs-Entwurfs mit der Abänderung, daß der 1. Januar 1840 gesetzt werde, angenommen werden solle?

Diese Frage wird verneint.

Die weitere Frage: ob der Artikel 2 des Commissions-Entwurfs angenommen werden solle? wird mit 27 gegen 23 Stimmen verneint.

Dagegen wird der Antrag des Abg. Eichrodt angenommen, welcher dahin geht, zu setzen: „Entschädigungsgesuche, die nach Ablauf von 30 Jahren vom Tag der Verkündung der Gesetze vom 5. Oktober 1820, 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 eingereicht werden, finden nicht mehr statt, wenn auch die Abgabe selbst in Folge dieser Gesetze erst später für aufgehoben erklärt werden."

Durch die Annahme dieses Antrags fällt der zweite Satz des Artikels 3 der Commission weg.

Artikel 3
des Commissions-Entwurfs.

„Die Berechtigten, welche für bereits aufgehobene oder ihnen entzogene Abgaben, nach den darüber ergangenen Gesetzen, Entschädigung aus der Staatscasse anzusprechen haben, erhalten solche, wenn sie ihre Entschädigungs-Gesuche nicht binnen 6 Monaten von Verkündung dieses Gesetzes an, der Kreisregierung übergeben, nur vom Tage der spätern Einreichung des Entschädigungs-Gesuches an."

„Uebergeben sie die Entschädigungs-Gesuche erst nach dem 1. Januar 1840, so erhalten sie nur noch $\frac{1}{3}$ der ihnen gebührenden Entschädigungssumme."

Duttlinger: Ich fürchte, daß die Absicht, welche die Commission hat, diese Bestimmung auf keine andere

alte Abgaben auszudehnen, als blos allein auf diejenigen, von denen die Gesetze von 1820, 1825 und 1828 sprechen, nicht erreicht wird, wenn die Fassung so bleibt, wie sie jetzt ist. Man würde nämlich ungeachtet des allgemeinen Ausdrucks glauben, daß von keinen alten Abgaben die Rede seye, als von denjenigen, wovon die beiden vorhergehenden Artikel sprechen. Man sollte daher die Fassung des Regierungs-Entwurfs mit dem Zusatz beibehalten, der in die Mitte der zweiten Zeile eingeschoben werden sollte, und so lautet, „oder für andere durch frühere Gesetze gegen Entschädigung aufgehobene Abgaben."

Minist.-Rath Lang: Da nicht alle Abgaben aufgehoben worden sind, manche vielmehr, wie z. B. das Ohmgeld, bestehen blieben und nur von dem Staate vindicirt wurden, so sollte man sagen, „oder für andere ihnen durch frühere Gesetze entzogene Gefälle."

Duttlinger: Ich bin mit dieser Verbesserung einverstanden, und diese weitere Verbesserung wird nothwendig seyn, auch wenn man den Vorschlag der Commission annimmt.

Der Artikel 3 wird hierauf mit der von dem Minist.-Rath Lang vorgeschlagenen Verbesserung des Antrags des Abg. Duttlinger und mit der weiteren Aenderung angenommen, daß statt 6 Monaten, ein Jahr, gesetzt werde.

Artikel 4
des Regierungs-Entwurfs.

„Die Regierung wird für die geeignete Verkündung dieses Gesetzes und für die Belehrung der Pflichtigen in allen Gemeinden Sorge tragen, ohne daß jedoch die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes hierdurch bedingt wäre."

Duttlinger: Ich trage darauf an, daß dieser Artikel zum Gesetz erhoben werde, weil ich einen Wunsch, den die Kammer ausspricht, nicht für gleichbedeutend mit einem Gesetz ansehen kann. Ich habe nicht erlebt, daß alle Wünsche, die hier ausgesprochen wurden, die nämlichen Wirkungen hatten, wie Gesetze. Manche Wünsche wurden nicht berücksichtigt, weil sie vielleicht nicht haben berücksichtigt werden können oder wollen, und darum trage ich darauf an, daß der Artikel 4 angenommen werde.

Minist.-Rath Lang: Wir haben die Abgabepflichtigen schon oft und zur Genüge belehrt. Nur dann, wenn das Präjudiz des Artikel 3 des Regierungs-Entwurfs eingetreten wäre, würde es nothwendig gewesen seyn, nochmals specielle Belehrung zu geben. Jetzt hat aber der Artikel keine Bedeutung mehr.

Duttlinger: Der Artikel hat Bedeutung für Jedermann, der wünscht, daß die alten Abgaben aus der Welt kommen.

Fin.-Minister v. Böckh: Ich habe nichts zu erinnern, wenn Sie den Artikel annehmen, nichts, wenn Sie denselben verwerfen.

Schaaff: Das ist auch die Erklärung der Commission. Wir wünschen aber, daß die Belehrung den Berechtigten zu Theil werden soll, wie den Pflichtigen.

Minist.-Rath Lang: Die Berechtigten erhalten ja sofort ihre Entschädigung, wenn eine Abgabe aufgehoben wird.

Zentner spricht noch den Wunsch aus, es möchte dafür gesorgt werden, daß alle Gesetze, die auf die alten Abgaben Bezug haben, abgedruckt und den Gemeinden zum öffentlichen Anschlag mitgetheilt werden, um ihnen die größtmögliche Erleichterung in ihrem Geschäfte zu gewähren.

Der Artikel 4 des Regierungs-Entwurfs wird hierauf angenommen und sofort das Gesetz im Ganzen zur namentlichen Abstimmung gebracht, welches von 52 Mitgliedern mit Ausnahme von 2 Stimmen (Bader und Schaaff) genehmigt wird.

Die Redaction desselben ist in Beil. Nr. 1 zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung vom 21. April 1837 enthalten.

Staats-Minister Winter legt hierauf der Kammer ein Verzeichniß über die Erledigung der auf dem letzten Landtage an das Staats-Ministerium verwiesenen Petitionen mit der Bemerkung vor, daß dasselbe blos zum Gebrauch für die Petitions-Commission bestimmt sey.

Derselbe legt der Kammer einen Gesetzesentwurf nebst Motiven vor, betreffend die Trennung der Orte Ritschweiher und Oberkunzenbach von der Gemeinde Rippenweiher und ihre Erhebung zu einer selbstständigen Gemeinde.

Beilage Nr. 2.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Gesetzesvorschlag geht an die Abtheilungen zur Vorberathung.

Mördes: Wir verstehen den Sinn nicht, in welchem der Herr Minister das fragliche Verzeichniß der Kammer übergeben hat, indem es hieß, dasselbe sey blos für die Petitions-Commission bestimmt, während doch die ganze Kammer Kenntniß davon erhalten soll.

Staats-Minister Winter: Ich will das Verzeichniß nicht wieder so vorgetragen haben, wie es auf dem vorigen Landtage geschehen ist. Ich gebe dasselbe der Petitions-Commission, damit dieselbe, wenn eine wiederholte Eingabe kommt, sehen kann, ob und was erfolgt ist.

v. Rotteck: Ich möchte wissen, was die Commission als solche damit thun soll, wenn sie nicht das Recht hat, der Kammer darüber zu berichten. Der Hauptgrund, warum die Kammer dieses Verzeichniß wünschte, ist der, zu wissen, ob und welche Wirkung die Empfehlungen des letzten Landtags hatten.

Staats-Minist. Winter: Mehr als der Kammer und allen Mitgliedern derselben liegt den Petenten daran, daß ihren Bitten entsprochen wird. Entweder sind diese erfüllt worden, oder nicht. Sind sie erfüllt, so werden sie schweigen; und sind sie nicht erfüllt, und glauben die Petenten mit der gleichen Bitte wieder auftreten zu können, so wird die Petitionscommission aus dem Verzeichniß sehen, warum Jemand abgewiesen wurde, und blos zu diesem Zweck habe ich das Register verabfolgt. Der Kammer an sich kann die Sache gleichgültig seyn.

v. Rotteck: Manche Petitionen sind noch in der Mache, oder liegen ad acta, und dann gibt es auch Petitionen, die sich nicht auf besondere persönliche Interessen der Petenten, sondern auf allgemeine Interessen beziehen. So wie nun der Kammer die Sache der Petitionen überhaupt ein pflichtmäßiges Anliegen ist, so muß es ihr auch ein pflichtmäßiges Anliegen seyn, zu erfahren, welche Wirkung ihre verfassungsmäßig zu Gunsten einzelner Petenten eingelegte Fürsprache hatte, schon darum, damit sie sich in Beziehung auf die Beschlüsse, die sie in ähnlichen Fällen weiter fassen solle, hiernach richten kann. Wenn die Petitionscommission allein darum wissen dürfte, so würde eben die Kammer den auf solches Wissen gebauten Anträgen derselben nicht beitreten, und der Zweck wäre gar nicht erreicht. Das sind die Gründe, warum ich glaube, daß die Petitionscommission auch über diese Vorlage der Regierung Bericht zu erstatten hat, und ich kann mir nicht denken, warum dieß Anstände haben sollte.

Fin.-Minist. v. Böckh: Weder unsere Verfassung, noch unsere Geschäftsordnung weis etwas davon, daß Rescripte der Regierung auf Petitionen, die ihr die Kammer mitgetheilt hat, zum Gegenstand neuer Verhandlungen gemacht werden. Wenn dieses bei uns geschehen würde, so würde etwas geschehen, was in keinem constitutionellen Staate geschieht, und wenn Sie einen solchen Gebrauch davon machen wollten, so würde ich Ihnen die Resolutionen des Finanzministeriums nicht mittheilen.

v. Rotteck: Es gibt manche Dinge, die nicht gerade in der Verfassung geschrieben stehen, aber doch als natürliche Folge daraus hervorgehen, so daß man an ihrer Gültigkeit nicht wohl zweifeln kann. Wenn man aber Jahr für Jahr dem Landtag seine Rechte verkümmern will, so möchte ich am Ende noch den Vergleichsvorschlag machen, daß die Kammer auf alles dasjenige verzichten möge, was nicht ausdrücklich in der Verfassung steht gegen den Empfang dessen, was wirklich darin steht.

Duttlinger: Es ist unrichtig, daß die fragliche Einrichtung in keinem constitutionellen Staat bestehe. Diese Einrichtung besteht in dem nämlichen Staat, dessen Kammerreglement das Unsrige geworden ist, nämlich in Frankreich. In dem Reglement der dortigen Deputirtenkammer, wovon unsere Geschäftsordnung nur eine Abschrift ist, kommt kein Artikel vor, der von dieser Nachweisung spricht; allein auf den Vorschlag eines Mitglieds der Kammer ist schon im Jahr 1820 beschlossen worden, die Regierung zu bitten, jährlich eine solche Vorlage zu machen, was die Regierung auch gethan hat, und was von uns mit Dank anerkannt wurde. Ich habe nicht gesehen, daß die Sache bei den früheren Landtagen Verwicklungen herbeigeführt hat, aber für sehr angemessen haben wir es gefunden, daß die Kammer von dem Schicksale, das ihre Beschlüsse in Bezug auf Petitionen hatten, Kenntniß erhielt, durch einen einfachen Bericht der Petitionscommission, wie ihn diese erstattet hat. Ich wünsche, daß es künftig eben so gehalten werde, wobei ich es freilich für

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einen Mißbrauch ansehen würde, wenn man über die Art und Weise der Erledigung Discussionen eintreten lassen wollte.

Staats-Minst. Winter: Wir haben Ihnen auf zwei Landtagen die Resolutionen auf die Bittschriften mitgetheilt, und die Commission hat den Gebrauch davon gemacht, den sie davon machen konnte, nämlich bei dieser oder jener Petition erklärt, die Sache sey bei der Regierung so oder so erledigt worden. Kam keine neue Bittschrift ein, so hatte sie auch keine Veranlassung, weiteren Gebrauch davon zu machen. Erst das Letztemal hat der Herr Abg. v. Rotteck dieses Verzeichniß zum Gegenstande eines Vortrags gemacht. Ich habe mich damals dagegen erklärt und gesagt, daß, wenn dieß in Zukunft wieder geschehe, ich gar kein solches Verzeichniß mehr vorlegen werde, und darauf gründet sich meine heutige Bemerkung.

v. Itzstein: Findet es die Regierung nicht sehr ehrenvoll, wenn sie bei dem Beginnen eines jeden Landtags die Vorlage macht, daß auf die von der Kammer verfassungsmäßig an das Staatsministerium verwiesenen Petitionen Entschließungen ergangen seyen, mögen nun diese, je nach dem Stande der Sache, abschlägig oder willfährig seyn? Sie ehrt dadurch das den Bürgern verfassungsmäßig zustehende Petitionsrecht, und ehrt die Kammer, die ihr die Sache empfohlen hat. Die Kammer ihrerseits sieht alsdann daraus mit Vergnügen, daß die Regierung diesem verfassungsmäßigen Recht, so wie ihren Pflichten und unsern Pflichten Genüge geleistet hat.

Staats-Minist. Winter: Ich habe das Verzeichniß übergeben, und die Kammer erfährt also, wie die Petitionen erledigt worden sind, und die Petitionscommission sieht insbesondere, wenn eine neue Petition einkommt, was auf die alte erfolgt ist. Zum Gegenstande der Discussionen lassen wir aber diese Resolutionen nicht machen.

v. Itzstein: Es genügt nicht, daß die Petitionscommission allein Kenntniß davon erhält, sondern die ganze Kammer muß wissen, was geschehen ist. Die Petitions-Commission wird, wenn sie es nothwendig findet, in einem kurzen Bericht der Kammer sagen, die an das Staatsministerium verwiesenen Petitionen seyen sämmtlich erledigt, und wir werden uns nur freuen, daß das geschehen ist, was wir gewünscht haben. Ich sehe keinen Grund ein, von etwas abzuweichen, was in den Pflichten der Regierung liegt, sobald sie die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger ehrt und ihrer Pflicht genügt, auf diese Petitionen zu verfügen.

Fin.-Min. v. Böckh: Die Regierung gibt ihre Resolution an den Petenten, und wenn dieser zufrieden ist, und keine neue Petition einreicht, so hat die Kammer für nichts weiter zu sorgen. Zu dem Zweck aber, zu dem das Register mitgetheilt wird, ist es der Petitionscommission immer nützlich; denn sie sieht ja daraus die Bescheide der Regierung, falls wiederholte Petitionen einkommen. Der Zweck, daß auch die übrigen Mitglieder der Kammer Kenntniß von den ergangenen Resolutionen erhalten, läßt sich einfach dadurch erreichen, daß diejenigen Mitglieder, die sich für eine Petition interessiren, bei der Petitions-Commission das Verzeichniß einsehen. Man braucht deßhalb nicht alle Resolutionen auf die eingekommenen Petitionen zu drucken und eigene Vorträge darüber zu erstatten.

Merk: Was die französische Kammer betrifft, so bemerke ich, daß dort ein Generalbericht über die Art der Erledigung nicht erstattet wird. Auf die Erklärung des Herrn Finanzministers scheint mir übrigens die Sache besser zu stehen, da hiernach den übrigen Mitgliedern der Kammer gestattet ist, das Verzeichniß einzusehen.

Präsident: Alles, was an die Petitionscommission gelangt, steht der ganzen Kammer zur Einsicht offen, womit die Sache wohl ihre Erledigung erhalten dürfte.

Der Präsident bemerkt ferner, daß in dem Bericht über die alten Abgaben noch der besondere Antrag von der Commission gestellt worden sey:

„Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, in einer unterthänigsten Adresse um einen noch auf diesen Landtag vorzulegenden Gesetzesentwurf, zur Vervollständigung der Gesetzgebung über Aufhebung alter Abgaben, mit Rücksicht auf die im Berichte erwähnten Bestimmungen, ehrfurchtsvollst zu bitten.“

Darüber werde nun die Discussion eröffnet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Welcker: Ich unterstütze diesen Antrag aus dem Gesichtspunkt, den ich schon früher herausgehoben habe, daß nämlich das Interesse der Staatskasse da nicht in Betracht kommt, wo es sich um die Gleichheit der Lasten der Bürger, und die Freiheit des Eigenthums handelt. Wenn man sagt, daß nicht mehr viele solcher Lasten existiren, so ist man im Irrthum. In meinem Wahlbezirk bestehen noch viele von jenen, die unter die früheren Gesetze hätten subsumirt werden können, so wie auch solche, die auch darunter subsumirt werden konnten, und dennoch nicht so glücklich waren, darunter subsumirt zu werden. Ich lasse mich dadurch, daß die Staatskasse so und so viel ausgegeben habe, nicht irre machen; denn dieses kann kein Grund seyn, den übrigen Bürgern diese Lasten nicht abzunehmen. Auch darin kann ich keinen Grund finden, daß durch eine, freilich durch die Zeit herbeigeführte traurige Weise ungleiche Verhältnisse im Staat zwischen den ehemaligen standes- und grundherrlichen Unterthanen und den übrigen Landesbewohnern entstanden sind. Jetzt sind wir aber Alle zusammen eine Bürgerklasse, und wir haben die Verpflichtung, Diejenigen, die wir als Mitglieder der Staatsgesellschaft aufgenommen haben, in ihren Rechten und Pflichten den Uebrigen gleich zu stellen. Mag daher auch noch so viel auf die Staatskasse fallen, so habe ich doch den Wunsch, die Regierung möchte auf den Antrag der Commission eingehen.

Schaaff: Ich bin ganz mit dem Abg. Welcker einverstanden. Der Antrag der Commission hat übrigens das Glück, von keiner Seite angegriffen zu werden, und er bedarf deßhalb auch keiner Vertheidigung. Ich habe mich nur erhoben, mir das Recht vorzubehalten, einen mit dem Gegenstande des Berichts zwar verwandten, aber gleichwohl davon unabhängigen Antrag zu stellen, der dahin gerichtet ist, „die Adresse beider Kammern von 1831, und die Adresse unserer Kammer von 1835, betreffend die Revision des Gesetzes von 1820 wegen Ablösung der Drittelsgebühren und dessen Ausdehnung auf andere in dieselbe Kathegorie gehörigen Gefälle, das Herdrecht u. s. w., in Erinnerung zu bringen."

Da die Kammer jetzt ermüdet ist, so werde ich diesen Antrag bei anderer schicklicher Gelegenheit stellen und begründen.

Finanzminister v. Böckh: Wenn der Herr Berichterstatter sagt, der Vorschlag sey nicht angegriffen worden, so muß ich doch bemerken, daß die Regierung die Ansicht der Commission nicht theilt, ihren Vorschlag nicht für zweckmäßig ansieht.

Ministerialrath Lang: Es werden wohl kaum alte Abgaben noch existiren, die nicht unter die bestehenden Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze subsumirt werden können. Ich bitte nur eine einzige zu nennen.

Bekk: Ich erinnere den Hrn. Regierungs-Commissär nur an diejenige, die der Abg. Seramin genannt hat, nämlich an die Abzugsgelder. Sind dies nicht alte Abgaben, die nach dem Landrecht keinen Titel haben? Ich nenne ferner die Einkaufsgelder der Gemeinden, die Mößnergarben und Läutergarben und eine Menge anderer, wo man gar nicht weis, in welcher Weise man sie abzulösen im Stande wäre, und ob die Ablösung auf Kosten des Staats oder der Verpflichteten zu geschehen habe, und hinsichtlich deren überhaupt noch keine Ablösungsverbindlichkeit ausgesprochen ist.

Bader: Da der Hr. Regierungs-Commissär zum Voraus erklärt, daß er gegen den Vorschlag der Commission sey, so ist es um so mehr von Wichtigkeit, daß die Sache in der Kammer förmlich erörtert werde, damit man die verschiedenen Ansichten der Mitglieder höre, und ich trage daher darauf an, die Sache auf eine künftige Tagesordnung zu setzen.

Staatsminister Winter: Was die Bürgereinkaufsgelder betrifft, so habe ich im Jahre 1831 ein Gesetz hierüber vorgelegt, das Sie nicht angenommen haben, während Sie jetzt darum bitten.

Finanzminister v. Böckh: Das Abzugsgeld wird nicht entrichtet, wenn ein Ueberzug von einem Ort des Landes in den andern oder in einen Bundesstaat stattfindet, auch nicht beim Ueberzug in Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen. Warum soll man aber freien Abzug in Länder gestatten, die freien Abzug zu uns verweigern.

Duttlinger: Der Gegenstand wird allerdings heute nicht erledigt werden können, weil, wenn wir keine Gründe beibringen, wir auch keine Hoffnung haben können, daß der Hr. Regierungs-Commissär andere Ansichten erhält.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was die Abzugsgelder betrifft, so sehe ich sie auch für solche an, die bei uns nicht länger fortbestehen können, sondern die man aufheben oder ablösen muß. Ein unsterblicher Fürst, dessen Bild wir in diesem Saale verehren, hat vor 60 oder 70 Jahren erklärt, die erste aller Freiheiten des Menschen seye die, seinen Aufenthalt da zu nehmen, wo es ihm beliebe, und derselbe Fürst war in Deutschland der Erste, der die Manumissions-Gelder abgeschafft hat, während bei uns noch wurmstichige Abgaben fortdauern, nachdem wir im Jahre 1818 eine Verfassung erhalten haben. Ich wünsche, daß diese besonderen Gefälle in einer andern Sitzung näher besprochen werden, und trage auf Schluß der heutigen an.

Minister v. Blittersdorff: Von Seiten des Bundes ist ebenfalls geschehen, was zu wünschen war, und die Abzugsgelder bestehen nur gegen fremde Staaten, die gegen uns ebenso handeln.

Duttlinger: Meine Ansicht ist die, daß im Weg der Gesetzgebung mehr geschehen kann und muß.

Die Kammer beschließt hierauf, in einer der nächsten Sitzungen den Gegenstand näher zu besprechen, womit die heutige geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste Sitzung auf den 18. April verkündigt wird.

Zur Beurkundung:
der Präsident, Mittermaier.
Der Sekretär,
A. Schinzinger.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung v. 15. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Orte Ritschweiher und Oberkunzenbach werden von der Gemeinde Rippenweiher getrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe ꝛc.

Zur Beglaubigung
Büchler.

Begründung.

Meine Herrrn!

Die Orte Ritschweiher und Oberkunzenbach, welche mit Rippenweiher nur eine Gemeinde bilden, wünschen von dieser Gemeinde getrennt und zu einer eigenen Gemeinde erhoben zu werden.

Rippenweiher, der Hauptort der gegenwärtigen Gemeinde, ist diesem Gesuche nicht entgegen.

Ritschweiher und Oberkunzenbach besitzen eine eigene, für beide Orte gemeinschaftliche Gemarkung, getrennt von jener des Hauptorts Rippenweiher.

Da übrigens die beiden ersten Orte mit einander nur 16 Familien im Ganzen mit 85 Seelen zählen, so hat die großh. Regierung ihr Gesuch, insbesondere in Erwägung der denselben durch eine eigene Gemeindeverwaltung erwachsenden Kosten zurückgewiesen.

Auf die nähere Nachweisung der Verhältnisse dieser beiden Orte, haben aber S. K. H. nun befohlen, daß Ihnen, meine Herren! der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, um jene Orte von Rippenweiher zu trennen und zu einer selbstständigen Gemeinde zu erheben.

Es ergab sich nämlich:

daß die beiden Orte bis 1812 schon eine selbstständige Gemeinde bildeten, und bei ihrer dermaligen Zuweisung zur Gemeinde Rippenweiher ihre eigene Ortsverwaltung, wie sie einer eigentlichen Gemeindeverwaltung gleichkommt, beibehielten, so daß keine Neuerung eintrat, als daß alle drei Orte nur einen gemeinschaftlichen Bürgermeister erhielten.

Ritschweiher und Oberkunzenbach hielten sich bisher die Regierungs- und Anzeigeblätter besonders, sie führten ihre eigenen Grund- und Pfandbücher fort, und hatten einen eigenen Stabhalter und einen eigenen Gerichtsschreiber, so daß also ihre Wiedererhebung zu einer eigenen Gemeinde keine wesentliche Kostenvermehrung zur Folge haben kann.

Dazu kommt, daß beide Orte mit Rippenweiher weder gemeinschaftliches Vermögen noch gemeinschaftliche Schulden haben, und weder zu einer und derselben Schule, noch zu einer und derselben Kirche vereinigt sind.

Die Gemarkung von Ritschweiher und Oberkunzenbach umfaßt 521 Morgen, mit 76,490 fl. Steuerkapital.

Ihre bisherigen Ortsausgaben betrugen jährlich beiläufig 80 — 90 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ein Hauptgrund, aus welchem diese zwei Orte die Trennung von der Gemeinde Rippenweiher verlangen, besteht übrigens darin, daß Ritschweiher eine halbe Stunde von Oberkunzenbach, 3 Viertelsstunden von Rippenweiher entfernt und zwar durch Gebürge davon getrennt sind.

Darum, und da ein Nachtheil aus der Trennung beider Orte von Rippenweiher nicht hervorgeht, erscheint diese Trennung und die Erhebung von Ritschweiher und Oberkunzenbach zu einer eigenen Gemeinde, wie der Gesetzentwurf sie ausspricht, als begründet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 18. April 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Finanzminister v. Böckh, Minister v. Blittersdorff, Staatsrath Jolly und Geh. Rath Ziegler;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Armbruster, Goll, Grimm, Knapp, Müller, Nägele, Peter, Schaaff, Speyerer, Stösser, Trefurt und Winter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) von fünf zur Zuchthauswache verwendeten Gendarmen zu Freiburg um Erhöhung ihres Gehalts oder Versetzung auf einträglichere Dienste;
2) des ehemaligen Soldaten jetzt Maurers Nikolai in Heidelberg um Belohnung vom Feldzug 1815, so wie Herauszahlung des Straßburger Belagerungsgeldes;
3) des Gemeinderaths und einer großen Anzahl Bürger zu Sennfeld, Amts-Bezirks Adelsheim, das im Regierungs-Blatt Nr. V. von 1837 verkündete provisorische Gesetz über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaft betreffend;
4) des Pfarrers Rink zu Grenzach im Oberamts-Bezirk Lörrach, und des Pfarrers Röther zu Mosbach, als Herausgeber des Badischen Kirchenblatts, um Minderung der Postprovision;
5) mehrerer Geistlichen aus dem Oberrheinkreis, als Mitglieder des Oberländer theologischen Vereins um authentische Auslegung des L. R. S. 334, 345 a, die Anerkennung und Anwünschung unehelicher Kinder betreffend;
6) derselben die Beseitigung der Eheerschwerung bei den niederen Civil- und Militairdienern betreffend;
7) der nämlichen um Abhülfe des fühlbaren Mangels an Schulcandidaten;
8) Ebenderselben um Erwirkung eines Gesetzes über die Verwaltung der kirchlichen und milden Fonds;
9) derselben um Erwirkung eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche und ihrer Diener;
10) derselben, einige materielle Erleichterungen der Kirche und ihrer Diener und der Armenfonds betreffend;
11) der nämlichen, das Verlesen des 6. Kapitels des Landrechts „von der Ehe" betreffend;
12) des Pfarrers Rink von Grenzach, die Aufhebung des L.-R. S. 340 und der damit zusammenhängenden Verordnungen über Bestrafung der Unzucht betreffend;
13) desselben, die Aufhebung der Trauscheine betreffend;
14) der russischen Pensionäre Münkel, Kern, Walz, Knapp und Groß von Steinbach, Bestenheid und Freudenberg, Gleichstellung der russischen Pension betreffend;
15) vieler aus dem russischen Feldzug übrig gebliebener ehemaliger Soldaten aus den Amtsbezirken Buchen, Gerlachsheim und Tauberbischofsheim um Erhöhung ihrer Pension.

Schinzinger übergiebt

eine Petition der gesammten Schneidermeisterschaft in Freiburg um Verwendung bei dem Gr. Staats-Ministerium, daß ihnen ein Antheil an den Militairarbeiten oder doch wenigstens den Arbeiten für die Gendarmerie im Ober-Rheinkreis übertragen werden möchte.

v. Dürrheimb übergiebt

eine Petition des Gemeinderaths zu Königheim im Amtsbezirk Tauberbischofsheim Namens der Gemeinden Königheim und Schweinberg um Aufnahme der Vicinalstraße von

Bischofsheim nach Hardheim über Königheim und Schweinberg in den Chaussee-Verband.

Aschbach übergiebt

eine Petition der Gemeinden Bonndorf, Uehlingen, Grafenhausen, Faulenfirst, Gündelwangen, Bettmaringen, Wellendingen, Löhningen und Birkendorf, um Verwendung, daß die Kosten für das Bahnen der Landstraßen während der Winterszeit von der Staats-Kasse getragen werden;

ferner eine Petition der Gemeinden Uehlingen, Löhningen, Aichen, Buggenried, Hürrlingen, Mettenberg und Birkendorf, die Deckung des Holz-Bedarfs für arme Bürger betreffend.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Der Präsident macht hierauf eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe den Gesetzes-Entwurf über das Branntweinkesselgeld einstimmig angenommen hat.

Ferner bemerkt der Präsident, daß sich über die Redaction des § 2 des Gesetzes über die alten Abgaben Zweifel von der Art erhoben hätten, daß sich das Bureau nicht für ermächtigt hielt, die definitive Redaction vorzulegen, er wünsche deshalb, daß ihn die Kammer ermächtige, die Sache der betreffenden Commission zuzuweisen, damit sich diese darüber verständigen und in einer der nächsten Sitzungen die definitive Redaction vorlegen könne.

Fin.-Minister v. Böckh: Die Regierung hat dabei nichts zu erinnern, ich muß aber offen gestehen, daß nach meiner Ansicht in Beziehung auf diese improvisirte Gesetzesbestimmung von allen Seiten gefehlt wurde. Nach dem § 71 der Verfassungsurkunde kann ein solcher wesentliche neue Vorschlag gar nicht zur Verhandlung kommen, ohne daß er an die Commission zurückgewiesen, und dort mit den Regierungs-Commissären erörtert wurde. Ich habe mich zwar über den fraglichen Vorschlag gar nicht ausgesprochen, allein ich hätte Sie bei der Fragestellung auf den § 71 der Verfassungsurkunde aufmerksam machen und erklären sollen, daß die Regierung ihre Zustimmung dazu nicht geben könne. Nach dem Vorschlag des Herrn Präsidenten wird aber die Sache auf kurzem Wege wieder ins rechte Geleise gebracht. Die Kammer beschließt nach dem Antrag des Präsidiums.

Lauer berichtet hierauf über das provisorische Gesetz vom 20. Oktober 1836, den Vereinszolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839, betreffend

Beilage Nr. 1 (3. Beil. Heft S. 223 — 230.)

Der Bericht soll gedruckt werden und in einer der nächsten Sitzungen zur Discussion kommen.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion des Berichts des Abg. Sander über den Gesetzesentwurf in Betreff des Strafrecurses.

Nachdem der Präsident die Discussion im Allgemeinen eröffnet hatte, äußert

Sander: Sie werden in dem Bericht die Ansicht ausgesprochen und auf das Entschiedenste entwickelt gefunden haben, daß jede Abänderung unseres Strafverfahrens und die hoffentlich bald zu erwartende Abfassung eines umfassenden Strafgesetzes nur dann von Heil, Segen und guten Wirkungen begleitet seyn kann, wenn dasselbe Strafverfahren auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und des Anklage-Prozesses gebaut ist. Diese Ansicht hat so vielen Beifall in der Kammer gefunden, und die Commission ist so vielfach darum angegangen worden, die Kammer in die Lage zu setzen, darüber sich aussprechen zu können, daß mir die Commission den Auftrag ertheilt hat, Ihnen als Vervollständigung ihres Berichts noch den Vorschlag zu machen, es möchte sich die Kammer durch Niederlegung eines Wunsches im Protokoll dahin aussprechen, daß das künftige hoffentlich bald zu erwartende Gesetz über das Strafverfahren auf den Grundsatz des Anklageprozesses, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebaut werde. Ihre Commission glaubte, daß die Sache schon in dem Bericht gehörig entwickelt und die Frage selbst so allgemein bekannt sey, daß von Seiten des Herrn Präsidenten ohne allen Anstand dieser Wunsch mit dem Bericht und alsbald zur Discussion ausgesetzt werden könne.

Bader: Ich unterstütze diesen Wunsch von ganzem Herzen und habe die vollste Ueberzeugung, daß unsere Strafgerechtigkeitspflege nur dann diejenige Vollständigkeit erreichen kann, die wir wünschen, wenn sie auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut ist. Ich habe die Ueberzeugung, daß diese Oeffentlichkeit in Criminal-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sachen das wahre Palladium des Rechts und eine der sichersten Garantieen für die Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit der Richter ist. Es würde nach meiner Ansicht auch eine Inconsequenz seyn, wenn wir die Oeffentlichkeit in Criminalsachen nicht einführen wollten, während sie in Civilsachen besteht, und überall anerkannt ist, daß sie auf unsere Civilgerechtigkeitspflege einen vortheilhaften Einfluß äußert. Sie muß aber einen noch weit vortheilhafteren Einfluß auf die Strafgerechtigkeitspflege üben, weil das Interesse der Gesammtheit in diesem Zweig der Gerechtigkeitspflege weit größer ist, als in Civilsachen. Wenn man sich in dieser Beziehung auf Autoritäten berufen wollte, so könnte man anführen, daß anerkannte Staatsmänner und Schriftsteller, die sich gar nicht für die Oeffentlichkeit in Civilsachen oder nur für eine sehr beschränkte aussprechen, doch nicht umhin können, zu gestehen, daß die Oeffentlichkeit in Strafsachen von ersprießlichen und segensreichen Folgen seyn werde.

Was nun den zur Discussion ausgesetzten Gesetzesentwurf betrifft, so freue ich mich, daß Verbesserungen, die schon seit dem Jahr 1819 auf allen Landtagen gewünscht und wiederholt gefordert wurden, endlich einmal ins Leben gerufen werden sollen, und bedauere dabei nur, daß einem weitern Wunsch, der eben so oft und laut wie die übrigen ausgesprochen wurde, nicht entsprochen worden ist, daß namentlich die Beschränkung der polizeilichen Strafgewalt, wie sie der Entwurf vom Jahr 1835 enthielt, nicht auch in den Entwurf von 1837 aufgenommen wurde. Die Regierung hat bei Vorlage des Entwurfs vom Jahr 1835 selbst anerkannt, daß diese Beschränkung der Polizeigewalt eine dringende, anerkannte Verbesserung sey, und ich kann mir nicht vorstellen, warum dasjenige, was für eine solche Verbesserung im Jahr 1835 erkannt wurde, es nicht auch im Jahr 1837 seyn sollte. Ich kenne wenigstens keine Verhältnisse, welche diesen Wechsel rechtfertigen könnten. Es wurde im Jahr 1835 die Strafprozeßordnung für den nächsten Landtag in Aussicht gestellt, und auf den gegenwärtigen Landtag wird sie auf den nächsten in Aussicht gestellt. In dieser Hinsicht ist also das Verhältniß ganz dasselbe; daher man auch nicht aus diesem Grunde das einstweilige Unterlassen der Beschränkung der Polizeigewalt rechtfertigen kann. Ueberhaupt befriedigen mich nicht die Gründe, welche die Commission für die Weglassung der fraglichen Bestimmung anführt. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob die Grenzlinien zwischen Polizeivergehen und sog. Uebertretungen polizeilicher Vorschriften in dem Entwurf von 1835 hinreichend bezeichnet seyen oder nicht. Ich zweifle aber daran, daß man für die Bezeichnung dieser Grenzlinien irgend einen sichern Maaßstab finden wird, wenn man ihn nicht aus der Größe des Strafmaaßes abnimmt und man wird wahrscheinlich auch künftig wieder auf diesen Ausweg zurückkommen müssen. Ich würde mich vor der Hand damit begnügen, wenn die Strafgewalt der Polizeibehörden beschränkt, und wenn die Theilung dieser Strafgewalt zwischen den Polizei-Behörden und den Richterstellen in der Art eine Abänderung erleiden würde, daß ein größeres Maaß auf die Gerichte übergienge. Ich glaube nicht, daß diese Uebertragung eine so große Veränderung bei den obern Stellen herbeiführen würde. Wenn aber auch diese Maßregel es nothwendig machte, daß einige Geschäfte von dem Ministerium des Innern an das Justiz-Ministerium übertragen, daß die Geschäfte einzelner Gerichtshöfe vermehrt würden und in Folge dieser Vermehrung einige Individuen weiter da oder dort angestellt werden müßten, so kann mich dieses nicht veranlassen, auf eine Verbesserung zu verzichten, die ich einmal für ausführbar und gut erkenne. Wenn es von Interesse ist, daß da, wo es sich um das Mein und Dein handelt, von unabhängigen Richtern nach gesetzlich bestimmten schützenden Formen geurtheilt werde, so ist es gewiß von noch weit größerer Wichtigkeit da, wo es sich um die heiligsten Rechte der Bürger, nämlich Ehre und Freiheit, handelt, nach solchen Formen und von solchen Richtern gerichtet zu werden. Ich würde darauf antragen, diese §§, wie sie damals von der Regierung vorgelegt oder von der Kammer angenommen wurden — es besteht keine große Verschiedenheit zwischen dem damaligen Regierungs-Entwurf und den Beschlüssen der Kammer — wieder aufzunehmen, allein ich sehe voraus, daß, da die Commission selbst keinen solchen Vorschlag machte, mein Antrag ohne Vorberathung in der Commission nicht leicht zu verwirklichen seyn würde, und ich beschränke mich somit blos darauf, meine innigste Ueberzeugung in dieser Beziehung ausgesprochen zu haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was den übrigen Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs betrifft, so werde ich meine Bemerkungen bei den einzelnen Paragraphen vorbringen. Vorderhand beschränke ich mich darauf, mein Bedenken über das unbeschränkte Rekursrecht, das man dem Staatsanwalt gegeben hat, zu äussern, indem dieser das Recht haben soll, selbst gegen Lossprechungsurtheile unbedingt appelliren zu können.

Zentner: Auch ich unterstütze den von der Commission ausgegangenen Antrag, und zwar besonders hinsichtlich der Oeffentlichkeit. Es bedarf in einer Sache, von der man sagen kann, daß die Akten geschlossen seyen, einer weitern Ausführung wohl nicht, und ich will deßhalb nur eine Thatsache anführen, die in diesem Saale gerade jetzt, besonders da sie wenig bekannt seyn dürfte, nicht am unrechten Platz seyn mag. In demjenigen Theile unseres Vaterlandes, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, wo überhaupt die alte Sitte der Väter sich länger als anderwärts erhalten hat, bestand die gerichtliche Oeffentlichkeit noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ganz allgemein, ja man hat sogar am Anfang dieses Jahrhunderts noch daselbst öffentliche Gerichte gehegt. Die ältern Bewohner dieser Gegend erinnern sich noch mit Freude und Lebendigkeit an diese Gerichte. Nicht nur die Gründe der Vernunft, des Rechts und der Consequenz, sondern auch unsere Geschichte, welche die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als ein uranfängliches Nationalinstitut des deutschen Volks darstellt, geben uns deßhalb den Anspruch auf die Oeffentlichkeit mit den umgebenden Einrichtungen in dem Strafverfahren. Indem ich deßhalb meinen lebhaften Wunsch für die baldige Einführung dieser Einrichtungen ausspreche, glaube ich es zugleich meiner Ueberzeugung schuldig zu seyn, den gleichen Wunsch, wenn auch wegen ungünstiger Zeitverhältnisse nicht gerade für alsbaldige, doch für baldige Einführung einer andern Anstalt auszusprechen, einer Anstalt, die mit der gerichtlichen Oeffentlichkeit bei unsern deutschen Vorfahren Hand in Hand ging; einer Anstalt, die zwar viel verläumdet ist, aber doch sowohl als Rechtsinstitut den Zweck erreichen kann, als auch ein wirksames Beförderungsmittel der Volksbildung und der Freiheit ist; einer Anstalt, von der ein großer Britte (Hume) sagt: sie sey das Vortrefflichste, was der menschliche Geist erfunden habe; einer Anstalt endlich, hinsichtlich deren mich einige Mißgriffe, die überall vorkommen können, nicht irre machen, — ich meine das Geschwornen-Gericht, das in diesem Saale schon oft kräftige Empfehlung und beredte Fürsprecher gefunden hat.

Gerbel: Ich habe von dem Abg. Sander den Antrag gehört, daß, wenn dieses Gesetz erledigt sey, alsdann über die Oeffentlichkeit gesprochen und darüber ein Beschluß gefaßt werden möge. Jetzt ist alles zu früh, was gesagt wird, und ich behalte mir vor, mich weiter auszusprechen, wenn die Discussion über diesen Antrag eröffnet wird.

Präsident: Der Gegenstand hängt zu sehr mit dem ganzen Gesetz zusammen, als daß ich es für angemessen gehalten hätte, ihn bis zum Schluß der Berathung zu verschieben. Auch wird Zeit gewonnen werden, wenn wir den Weg wählen, daß die Mitglieder sich gleich jetzt hierüber aussprechen, und so die Kammer in den Stand setzen, über den Antrag abzustimmen, so daß wir alsdann jetzt schon wissen, was die Gesinnung der Kammer in Beziehung auf diese Hauptfrage ist. Ich bitte also die Mitglieder, sich vorerst über den von Sander heute vorgetragenen Commissionsantrag auszusprechen.

Gerbel: Ich kann den Antrag des Abg. Sander nur mit voller Ueberzeugung unterstützen. Als im Jahr 1831 die Civilprozeßordnung vorgelegt wurde, war man darüber durchaus nicht im Zweifel, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens allgemein eingeführt werden soll. Es wurde damals von der Kammer besonderer Beschluß darüber gefaßt, und diese Oeffentlichkeit und Mündlichkeit einstweilen auch im Civilverfahren bei den Gerichten eingeführt. Mehrere haben sich damals für eine Beschränkung dieser Oeffentlichkeit ausgesprochen, jedoch mit der bestimmten Bemerkung, daß diese Beschränkung sich nur auf die Civilprozeßordnung beziehe, weil es sich ganz von selbst verstehe, daß bei dem Criminalprozeß, wenn ein Gedeihen desselben erwartet werden soll, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Regel bilden müsse. Es wurde damals von der Regierung und den Ständen einstimmig der Grundsatz angenommen, daß für den Criminalprozeß die Offentlichkeit und Mündlichkeit die Regel

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bilden solle. In diesem Sinne hat sich auch die Regierung selbst bei Vorlage der Civilprozeßordnung ausgesprochen. Ich habe darüber die Akten gesucht und in dem Vortrag der Regierungscommission bei Vorlage der Gerichtsverfassung Erklärungen gefunden, wonach die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalprozeß den Anfang machen, und die im Civilprozeß nur consequenter Weise nachfolgen solle.

Die Gründung solcher Criminalgerichte, sagt der Vortrag, erscheint auch unerläßlich, wenn das strafrechtliche Verfahren diejenige Verbesserung erhalten soll, die die Regierung beabsichtigt, und die sie, meine Herren, erwarten, sofern man für diesen Fall die Zahl der Hofgerichte nicht bedeutend vermehren will. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, die der Entwurf der Prozeßordnung verlangt, ist ohne Zweifel für das Verfahren in Strafsachen durch weit dringendere Motive geboten.»

Das ist der Ausspruch der Regierung, und in dem Rescript, das der Großherzog selbst unterzeichnet hat, und womit diese Gerichtsverfassung vorgelegt wurde, heißt es im §. 8: „Mit dem Entwurf einer auf die Grundlage des öffentlichen und mündlichen Verfahrens gebauten Strafprozeßordnung wird den Ständen eine vollständige Gerichtsverfassung als Gesetzesentwurf vorgelegt, der Regierung aber überlassen, die bei der Einführung der Civilprozeßordnung erforderlichen organischen Einrichtungen im Weg der Verordnung zu treffen.»

Hiernach war von der Regierung unzweifelhaft angenommen, daß ein Criminalprozeß, wie er zur Bearbeitung hingegeben wurde, nicht anders aufkommen könne, als mit Anwendung des Princips der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Ein solcher Entwurf wurde auch nach der Aeusserung der Regierungscommission im Jahr 1835 den Gerichten schon mitgetheilt, aber nicht im Allgemeinen zur Publicität gebracht, ob man gleich damals die bestimmte Versicherung erhielt, daß dieser Criminalprozeß mit Nächstem öffentlich zur Beurtheilung werde herausgegeben werden. Nun sind zwei Jahre verflossen, und diese Hinausgebung ist unterblieben. Eine Criminalprozeßordnung und ein Criminalgesetzbuch wurde vom Jahr 1822 an auf allen Landtagen zugesagt, diese Zusage jedoch nur obenhin von der Regierungscommission gegeben. Im Jahr 1835 aber gelangte die Sache auf einem andern Weg an die Kammer.

Es kam nämlich ein Rescript des Staatsministeriums an uns, worin es ausdrücklich heißt, daß die neue Criminalprozeßordnung bearbeitet sey und es als dringendes Bedürfniß erscheine, auch das Criminalgesetzbuch ins Leben zu rufen. Es werde deßhalb die Gesetzgebung beauftragt werden, dafür zu sorgen und zu wirken, daß auf dem Landtag von 1837 zuverlässig die Berathung stattfinden könne. Nun sind wir eigentlich rückwärts gegangen. Im Jahr 1835 ist eine Criminalprozeßordnung an die Gerichtshöfe zur Beurtheilung hinausgegeben und zugesagt worden, daß diese Hinausgebung nächstens zur allgemeinen Beurtheilung erfolgen soll. Jetzt ist diese Criminalprozeßordnung ganz verschwunden. Warum? ist mir ein Räthsel, und noch mehr wäre es mir ein Räthsel, wenn die Regierung Anstand an der Oeffentlichkeit nähme, da sie sich selbst in allen Rescripten dafür ausgesprochen hat. Sie würde in offenbaren Widerspruch mit sich kommen, wenn sie wegen der Oeffentlichkeit die Vorlage des Gesetzbuchs überhaupt verzögerte, und das Volk um so weniger schnell in den Besitz dieser Wohlthat gelangen lassen wollte. Ich unterschreibe daher alles Dasjenige, was der Abg. Bader gesagt hat, und bedauere nur, daß wir jetzt abermals nur einen Abriß von einem Gesetzbuch erhalten, während wir den bestimmtesten Anspruch darauf gehabt hätten, eine Criminalprozeßordnung mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, nebst einem Criminalgesetzbuch zu erhalten.

Kern: Ich habe mich zum Sprechen erhoben, ehe von der Eigenschaft der künftigen Gesetze über Strafrecht und Strafverfahren die Rede war, indem ich einen andern von dem Abg. Bader aufgestellten Grundsatz bekämpfen wollte. Wenn nämlich darauf bestanden werden will, daß nach den Normen des im Jahr 1835 vorgelegten Entwurfs alle Strafsachen den Administrativ-Behörden entzogen und an die Gerichtshöfe verwiesen werden sollten, so müßte ich mich dagegen verwahren, und würde lieber dem ganzen vorliegenden Gesetze entsagen, als eine solche Bestimmung in dasselbe aufnehmen. Ich will hier nicht darauf zurückkommen, daß wir schon eine Ausnahme von der Re-

gel, welche man aufstellen will, in dem übergebenen Gesetzesentwurf, hinsichtlich der Zuständigkeit in Zoll- und Steuer-Strafsachen haben. Denn dieser Punkt wird seine eigene Berathung und Entscheidung finden. Das vorliegende Gesetz handelt aber ausdrücklich nur von der Zuständigkeit in gerichtlichen Strafsachen und berührt also die polizeilichen Untersuchungen und die polizeilichen Straferkenntnisse durchaus nicht. Zuverlässig ist daher der Sinn des Gesetzes der, daß bei solchen polizeilichen Strafgegenständen die bisherige Zuständigkeit der Administrativbehörden nicht alterirt werden solle, und zwar meiner Ueberzeugung nach aus sehr wichtigen, in der Sache selbst wohl gegründeten Motiven. Ich will die zum Theil von der Commission selbst in ihrem Bericht auseinander gesetzten Gründe nur mit einem vermehren. Bekanntlich herrscht, wie dies auch in dem Commissionsbericht selbst anerkannt ist, über das Criterium eines Polizeivergehens und über die Grenzen zwischen polizeilichen und gerichtlichen Strafen in unserer Gesetzgebung eine große Unbestimmtheit und Mangelhaftigkeit, welcher wohl mit Folge nicht anders abzuhelfen seyn wird, als durch das endliche Erscheinen der schon längst zugesicherten allgemeinen Gesetzgebung über Strafrecht und Strafverfahren. Bis zu dem Erscheinen dieser Gesetze aber, sollte meiner Ansicht nach in Betreff der Competenz der gegenwärtige Stand der Sache erhalten werden, weil da, wo eine gänzliche Reform nothwendig ist, einzelne Verbesserungen und Neuerungen nichts helfen können, sondern vielleicht den Zustand der Verwirrung nur vergrößern. Es ist auch ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß bei Ausübung der polizeilichen Strafgerichtsbarkeit das Meiste darauf ankommt, daß die Strafe dem Vergehen auf der Ferse folge. Nicht die Größe der Strafe gibt die meiste moralische Einwirkung, sondern die Schnelligkeit, womit die Strafe den Sünder trifft. Ob aber bei der großen Geschäftsüberhäufung der Gerichtshöfe dieses erste Erforderniß einer guten Ausübung der Polizeistrafgewalt ausführbar seyn werde, darüber werden wir wohl aus der Natur der Sache und nach den bisherigen Erfahrungen einige Zweifel haben dürfen. Und am Ende wem zu Nutzen und Frommen soll wohl diese Ueberweisung aller Polizeistrafgegenstände an die Gerichtshöfe geschehen? Die Gerichtshöfe selbst werden bei ihrer gegenwärtigen großen Geschäftsüberladung nach einer weiteren Geschäftsvermehrung nicht lüstern seyn, welche ohnehin auch eine Vermehrung der Arbeiter nothwendig machte. Zum Besten des Frevlers aber, möchte diese Ueberweisung nicht abzwecken; denn gewiß hätte er in den meisten Fällen bei der viel größeren Strafgewalt der Gerichtshöfe ein schwereres Urtheil zu erwarten, als von Seiten der Administrativbehörde bei ihrem sehr geringen Strafmaß. Das öffentliche Interesse und die öffentliche Genugthuung vollends würde gewiß durch eine allgemeine Ueberweisung der polizeilichen Strafgerichtsbarkeit an die Gerichtshöfe, eher verletzt als befördert, indem theils, weil nicht immer ein polizeilicher Frevel unter den Begriff eines im Gesetz genannten Vergehens gebracht werden kann, theils, weil eine strenge juristische Beweisführung in den meisten Fällen nicht möglich seyn würde, eine Menge Lossprechungen ab instantia von Seiten der Gerichtsbehörde erfolgen, und dadurch die leider ohnehin schon zu große Masse von Klagloserklärungen ins Unendliche vermehrt werden müßte. Die Hauptsache scheint mir aber darin zu liegen, daß die Administrativ-Behörden durch eine solche Wegziehung der Strafgewalt in Polizeisachen, in ihrem öffentlichen Ansehen zu sehr verlieren würden, und in der öffentlichen Meinung gewiß tief herabsinken müßten, wenn sie auch über das geringste Vergehen gar kein Strafrecht mehr haben sollten: sie würden sogar wahrscheinlich ihren gewöhnlichen Dienstfunctionen mit Erfolg nicht mehr nachkommen können. Wenn aber eine solche Neutralisirung der Polizeigewalt unter allen Umständen bedenklich ist, so entsteht noch eine weitere sehr wichtige Frage, ob nämlich nicht durch die gänzliche Entziehung dieses Strafrechts die Gewalt der Regierung selbst überhaupt gebrochen wird, und ob besonders in Zeiten der Aufregung nicht sehr gefährliche Folgen für die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erwarten seyn würden, wenn die Regierung gar keine Strafgewalt hätte. Ich will diese Frage nur andeuten und abstrahiren von jeder weitern Ausführung, weil die Beantwortung derselben für Jeden, welcher die Ereignisse einer nicht weit hinter uns liegenden Vergangenheit nicht spur- und gedankenlos an sich vorübergehen ließ, auf der flachen Hand liegt. Ich wenigstens muß darauf antragen, daß nicht die polizeiliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen den Administrativbehörden ganz entzogen und an die Gerichtsbehörden überwiesen werde, sondern unterstütze in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dieser Hinsicht aus vollkommenster Ueberzeugung den Antrag der Commission.

Aschbach: Auch ich unterstütze den Antrag der Commission, mit dessen Empfehlung der Abg. Sander die jetzige Discussion begonnen hat. Ich erkläre mich aber auch für die von dem Abg. Bader entwickelte Ansicht, besonders in Beziehung auf seinen Wunsch, daß die Bestimmungen rücksichtlich der Polizeifälle, die in dem früheren Entwurf der Regierung enthalten waren, auch in den gegenwärtigen Entwurf aufgenommen werden möchten. Ich begnüge mich aber nicht, in dieser Beziehung blos den Wunsch auszusprechen, sondern trage förmlich darauf an, daß dies geschehen möge, sey es auch mit Modificationen. Das, was der letzte Redner dagegen vorgebracht hat, kann mich nicht überzeugen, daß so wichtige Gründe gegen diesen Antrag sprechen. In Gesetzen, die wir schon haben, ist bereits anerkannt, daß auch Polizeifälle zur gerichtlichen Aburtheilung gebracht werden können.

Wenn also der Grundsatz theilweise schon besteht, kann doch wohl seiner allgemeinen Durchführung nichts im Wege stehen. Das gebe ich zwar zu, daß die geringsten polizeilichen Uebertretungen, wofür im Gesetz eine bestimmte geringe Strafe angesetzt ist, bei der Verwaltung bleiben, allein bei den wichtigeren Polizeivergehen, wo meistens eine unbestimmte Strafe angedroht ist, halte ich es für bedenklich, sie nicht zur gerichtlichen Aburtheilung kommen zu lassen. Es handelt sich hier von denselben wichtigen Interessen, wie in der Sphäre der peinlichen Strafgewalt selbst, nämlich von der Erkennung von Freiheitsstrafen in gleichem Maße wie dort. Unter den Gegengründen habe ich besonders den gehört, es entspreche mehr einer öffentlichen Genugthuung, wenn sogleich von der Polizeibehörde die Strafe erkennt werden könne. Ich glaube dieß nicht. Die öffentliche Meinung ist gewiß beruhigter, wenn die Strafe von den Gerichten ausgeht, weil sie weiß, daß die Gerichte durch die Verfassung unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz sind, und keinem Administrativ-Einfluß unterworfen seyn sollen. Diese Meinung hat man von den Polizeibehörden und den Administrativstellen nicht, und man hat sie mit Recht nicht. Der Redner vor mir scheint diese Ansicht auch selbst zu haben, weil er befürchtet, es würden von den Gerichten zu viele Klagfreisprechungen erfolgen, was von den Polizeibehörden mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse nicht zu erwarten seye. Ist aber den Polizeibehörden eine andere Beweis-Theorie gestattet, als den Gerichtsstellen?

Der fernere Grund, daß die Verwaltung von ihrem Ansehen verlieren würde, wenn man ihr alle Strafgewalt entzöge, kann ebenfalls von keinem Gewicht seyn, denn sonst müßte jedes Ministerium mit einer großen Strafgewalt versehen seyn, um ein großes Ansehen zu erhalten. Es wird aber Niemand behaupten wollen, daß die Ministerien darum ein geringeres Ansehen haben, weil ihnen keine selbstständige Strafgewalt zusteht. Es wurde sodann ein Blick auf die Geschäftsvermehrung der Gerichte geworfen, die entstehen würde, wenn das Gesetz diese Ausdehnung erhalten sollte. Auch dieser Grund ist nicht erheblich.

Wenn das allgemeine Interesse etwas fordert, so kann die größere oder kleinere Geschäftsmasse kein Entscheidungsgrund seyn.

Da bei dieser allgemeinen Discussion mehrere Wünsche laut wurden, die nicht gerade in den Bereich des Recursgesetzes gehören, so erlaube ich mir auch noch einen hinzuzufügen.

Er betrifft ein Gesetz über die Captur. Auf dem vorigen Landtage wurde dringend der Wunsch ausgesprochen, daß es der Regierung gefällig seyn möchte, von der schon fertigen Strafrechts-Prozeßordnung wenigstens diesen Theil der Kammer zur Berathung vorzulegen. Allein dieser Wunsch ist noch unerfüllt.

Ich spreche ihn daher wiederholt dahin aus, daß die Regierung noch auf diesem Landtage den bezeichneten Abschnitt der Kammer zur Berathung vorlegen möge. Endlich stelle ich noch einen Antrag zur Ergänzung des gegenwärtigen Gesetzes. Auch in Beziehung auf den Untersuchungs-Arrest in Polizeifällen kommt nicht selten die Verhaftung des Angeschuldigten zum Zwecke der Untersuchung vor, und es wird dabei oft die Frage leicht behandelt, ob genügender Grund dazu vorhanden sey.

Ich wünsche daher, um der persönlichen Freiheit eine größere Garantie zu geben, in diesem Gesetz auch den weiteren Satz, daß bei Polizeivergehen der Recurs wegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ungesetzlicher Verhaftung immer an die Gerichte gehen müsse.

Staatsrath Jolly: Es ist begreiflich, wie man durch Ideenverbindung von dem Gesetzesentwurf, der zur Discussion ausgesetzt ist, Veranlassung nehmen kann, zu sprechen von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, von Geschwornengerichten, vom Strafgesetzbuch, von Bestimmungen, die wegen der Captur erlassen werden möchten, von der Beschränkung der polizeilichen Strafgewalt und von noch anderen Dingen. Ich glaube aber, alle diese Dinge gehören nicht hierher. Einige Bemerkungen will ich mir aber in Beziehung auf Anträge oder Wünsche, die geäußert worden sind, erlauben. Man hat gesagt, es sey schon früher des Entwurfs eines Gesetzbuchs über das Strafverfahren als einer fertigen Arbeit erwähnt. Ein solcher Entwurf ist allerdings bearbeitet, er wurde den Gerichtshöfen zur Prüfung übergeben, und diese haben ihre Ansichten geäußert. Sie sind in wesentlichen Punkten bedeutend abweichend von den der Regierung gemachten Vorschlägen. Es war jedoch der Zeit halber unmöglich, die Erinnerungen der Gerichtshöfe mit dem Entwurf näher zu vergleichen, um zu einem Resultat zu kommen. Die Regierung glaubte überdieß, es sey nothwendig, den Entwurf eines Strafgesetzbuchs erst bearbeiten zu lassen, um dann, wo möglich, beides gemeinschaftlich zur ständischen Berathung zu bringen. An diesem Entwurf eines Strafgesetzbuchs ist seit dem vorigen Landtage beharrlich gearbeitet worden, und diese Arbeit ist auch bedeutend vorangeschritten. Das Werk zu beendigen, war unmöglich. Man kann in einer Viertelstunde ein halbes Dutzend Gesetzbücher verlangen, aber man braucht Jahre, um sie ordentlich zu bearbeiten. Die Regierung wird sich hiezu die erforderliche Zeit nehmen, und ich werde nie den Rath geben, so wichtige Gegenstände zu übereilen.

Man kann unsern Zustand in strafrechtlicher Hinsicht als einen mangelhaften darstellen, und man hat bis zu einem gewissen Punct recht, allein man kann auch übertreiben. So schlimm stehen die Sachen noch nicht, als hie und da behauptet werden will, und wenn wir auch Strafgesetzbücher erhalten, so wird es damit nicht so gut werden, als man mitunter hofft. Man hat gefordert, daß die polizeiliche Strafgewalt beschränkt, und die einschlägigen Artikel in das Gesetz aufgenommen werden, die von der Regierung an dem letzten Landtag vorgeschlagen wurden. Die Regierung hat sich aber bei näherer Prüfung und nochmaliger Würdigung jener Vorschläge überzeugt, daß sie unzureichend und unzweckmäßig seyen. Damit ist übrigens nicht gesagt, daß nicht allerdings Bestimmungen in dieser Hinsicht getroffen werden müssen. Sie werden aber am sichersten getroffen werden können — bei der Trennung der Justiz von der Verwaltung, auch in den untern Instanzen. Es wird sich dabei nicht blos um das Strafmaß handeln, das man überhaupt noch den Polizeibehörden lassen will, sondern auch um die Art von Vergehen, deren Ahndung ihnen zustehen soll. Daß für eine neue Scheidung der polizeilichen und gerichtlichen Strafgewalt ein so dringendes Bedürfniß bestehe, wie behauptet wurde, daß etwa willkürliche Polizeistrafen erkannt werden, muß ich widersprechen. Ich glaube, es würde im Wesentlichen nichts ändern, wenn die Gerichte über alle Vorgänge zu urtheilen hätten, die dermalen polizeilich erledigt werden. Denn es handelt sich im Ganzen, nachdem auch alle Defraudationen in Zoll- und andern Steuersachen an die Gerichte verwiesen sind, in der That nur um unbedeutende Vergehen. Es ist allerdings von Wichtigkeit, daß solche mit möglichster Schnelle erledigt werden; allein dieses wird nicht der Fall seyn können, wenn man sie an die Gerichte weist, die strengere Form des gerichtlichen Verfahrens wird eher eine Verzögerung zur Folge haben. Man glaubt, es sey damit geholfen, daß man vorschlägt, die Gerichtshöfe mit einigen Mitgliedern zu vermehren. Ein Collegium aber, das aus zu vielen Mitgliedern besteht, wird schwerfällig; auch ist nicht zu wünschen, daß die Gerichtshöfe sich daran gewöhnen, in gewissen Fällen von den strengeren Formen abzugehen, welche die Erledigung gerichtlicher Strafsachen nothwendig fordert.

Ich wiederhole aber, es ist gewiß zweckmäßig und nothwendig, daß die Grenzen zwischen polizeilichen und gerichtlichen Vergehen bestimmter gezogen werden, worüber man sich vielleicht verständigt, wenn die Strafgewalt der Polizeibehörden etwas beschränkt wird, allein dieß dürfte am zweckmäßigsten dann geschehen, wenn man die Verwaltung auch in den unteren Instanzen von der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Justiz trennt, wo diese Frage ohnehin zur Sprache kommen muß.

Präsident: Der Abg. Aschbach wird seinen Antrag bei der speziellen Discussion wiederholen müssen, und dann wird sich derselbe nicht blos auf den Landtag von 1835 berufen können, sondern ihn ausführlich vortragen müssen, weil neue Mitglieder in der Kammer sind, und eine bloße Berufung nicht geeignet seyn möchte. Ich bitte auch die übrigen Mitglieder, auf meine Bemerkung einige Rücksicht zu nehmen.

Welcker: Wir erhalten wieder hier ein Bruchstück aus einer Gesetzgebung, und zwar aus einem Theil derselben hinsichtlich dessen, so lange es Landtage in Baden gibt, allgemein die Ueberzeugung herrscht, daß eine völlige Reform nothwendig seye. Ich bedauere, daß wir, die wir in Baden sonst andern Staaten voranstanden, in diesem Zweige jetzt andern Staaten nachstehen. Ich bedauere, daß wir hier, wie in andern Punkten, nicht vorwärts, sondern zurück gehen. Ich bin übrigens gewohnt, das Gute, das mir geboten wird, wenn es auch nur eine kleine Abschlagszahlung auf dasjenige ist, worauf das Volk, nach meiner Ueberzeugung, ein Recht hat, anzunehmen, und so nehme ich auch diesen Gesetzesentwurf mit Dank an. Dabei glaube ich aber, daß die vielfach hier zur Sprache gebrachten Wünsche im höchsten Grade gegründet sind, und ich muß deßhalb dem Herrn Regierungscommissär widersprechen, wenn er glaubt, man übertreibe, wenn man den Zustand unserer Criminalrechtspflege so traurig darstellt. Ich will aber mit ehrlicher Ueberzeugung zum Vorans bekennen, daß es nicht blos eine Floskel ist, wenn ich sage, daß ich der Gesammtheit der Persönlichkeiten, die unsere Criminaljustiz in den oberen und unteren Instanzen verwalten, nicht blos keinen Vorwurf machen, sondern anerkennen will, daß sie bis jetzt besser und weniger verletzend gehandelt haben, als man nach einer so durchaus mangelhaften und durch und durch bodenlosen Criminalrechtseinrichtung erwarten konnte. Wie sehr wir selbst gegen frühere Zeiten in Deutschland zurückgeschritten sind, wie sehr den in Deutschland anerkannten Bedingungen einer wahrhaft gerechten Criminalrechtspflege widersprechend, unser Zustand ist, weiß jeder Jurist, der nur jene Gesetzgebung, von der man sagt, sie sey in der Zeit der Barbarei entstanden, nämlich die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. mit unserem Zustande vergleicht. Dort war Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und daneben ein selbstständiger Richter mit einem durchaus selbstständig gestellten Aktuar, daneben Geschworne, die das Urtheil fällten, denn nach der Carolina sollte der Richter nicht das Urtheil sprechen, er sollte nicht schelten, und nichts verändern, sondern nach einer feierlichen, öffentlichen Verhandlung, wobei der Angeklagte selbst sprach, und durch frei gewählte Vertheidiger sich vertheidigen lassen konnte, sprachen sieben Männer, die nicht Staatsbeamte waren, das Urtheil aus. Bei uns ist nicht blos dieses aufgehoben worden, sondern es wurde auch Dasjenige genommen, was noch bis zur Zeit der französischen Revolution von Garantieen blieb und in Deutschland reichsverfassungsmäßig geschützt war, wohin die Unabsetzbarkeit der Richter gehört. Jetzt haben wir pensionirbare, nach Belieben versetzbare, Richter. Wir haben Gerichte, deren Mitglieder man, ohne daß der Regierung der Vorwurf einer Gesetzwidrigkeit gemacht werden dürfte, was das Aergste ist, sämmtlich auf einmal pensioniren und hinsetzen kann, wo man will. Wer am willfährigsten im Lande sich zeigt, den kann die Regierung zum Richter bestellen, und dieser soll dann in Criminalsachen geheim verhandeln und entscheiden, dieser Richter, der von dem reinen Wink der Regierung sein Schicksal abhängen sieht. Bis zur Auflösung des deutschen Reichs bestand in Criminalsachen das Recht der Aktenversendung, und den Armen, welche die Kosten nicht aufbringen konnten, wurden dieselben vom Staat bezahlt, damit sie einem unpartheischen Spruchkollegium ihre Prozeßakten schicken und eine Entscheidung einholen konnten. Diese Aktenversendung besteht nicht mehr. Damals waren die Advokaten und Professoren, welche die Mitglieder der Spruchkollegien waren, und das Gutachten abfaßten, selbstständig und unabhängig gestellt. Jetzt sind auch diese mehr oder weniger von der Anstellung und Absetzung, kurz von der Regierungswillkühr abhängig. Damals konnte auch über das unterdrückte Recht ein öffentliches Gutachten von Facultäten gegeben werden, wodurch wenigstens die Ehre des Unterdrückten gerettet wurde, während in unserm Lande, wo die Censur besteht, einem solchen Gutachten der berühmten Heidelberger Juristenfacultät der Tod ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geben wird. Ich könnte weiter gehen, und noch mehrerer Garantieen der Rechtssicherheit erwähnen, aber es genügt an dem Gesagten, um sich zu überzeugen, daß man eine Garantie nach der andern vernichtet und die Justiz in die Hände der Willkühr gelegt hat. Ich übertreibe hier nicht. Mit guter, wohlerworbener Ueberzeugung, nach reiflicher Prüfung und wiederholter, Jahre lang angestellter Untersuchung, sage ich, daß diese Gerichtshöfe, wie sie dem Gesetz nach bestehen, nicht wie wir sie bei uns in der Praxis beobachten, daß diese peinlichen Gerichtshöfe, wo von einem Einzelrichter, vielleicht von einem jungen Menschen, in der untern Instanz geheim verhandelt und inquirirt wird, und wo die Sache abermals an ein geheim verhandelndes Obergericht von absetzbaren Richtern kommt, daß, sage ich, eine solche Criminaljustizeinrichtung, mir viel nachtheiliger und weniger sichernd vorkommt, als Dasjenige, was fast sprichwörtlich als Gegensatz gerechter Einrichtungen im Munde geführt wird. Eine hohe Sternkammer, eine geheime Vehme, napoleonische Spezialgerichtshöfe, sind unsern Einrichtungen unendlich vorzuziehen, und ich appellire an alle Diejenigen, welche dieselben kennen, ob ich nicht Recht habe. In den napoleonischen Spezialgerichtshöfen z. B. saßen allerdings einige Militärpersonen, daneben aber auch fünf unabsetzbare Oberappellationsgerichtsräthe, das Gericht verhandelte öffentlich, und da frage ich, ob man unsern Criminalrechtszustand mit Jenem vergleichen kann? Ich habe also die tiefste Ueberzeugung, daß es keine übertriebene Forderung ist, wenn wir jetzt neue Garantieen, oder die Wiederherstellung alter Garantieen, oder Garantieen in der Art verlangen, wie sie der fortgeschrittene Zustand der Criminalrechtswissenschaft bei andern Völkern gegründet hat. Wir fordern nur das Wesentliche, was zum Schutze der persönlichen Freiheit nothwendig ist, und daß dazu die Oeffentlichkeit gehöre, darüber ist kein Wort weiter an verständige Männer zu richten, wie ich sie hier vor mir sehe. Diese Oeffentlichkeit, die uns im Jahr 1831 in einem von unserm Fürsten unterzeichneten Rescript zugesichert und entschieden versprochen, jetzt aber fast in Zweifel gestellt wird, ist die Grundlage einer guten Criminalrechtsordnung. Wenn Dasjenige auch in Baden vorkommen sollte, was, wie wir neulich in Zeitungen lasen, anderwärts vorkam, wo unschuldige Menschen sieben Jahre lang im Kerker gehalten wurden, so würde wenigstens bei der Oeffentlichkeit der Trost noch in der Brust des Unschuldigen leben, daß das ganze Volk wenigstens seine Unschuld anerkennt, und er vor dem Volk als Märtyrer dasteht, und es würde zugleich das Schicksal dieser Leute dazu beitragen, den Zustand der Justiz zu bessern. Die Oeffentlichkeit einer solchen Verhandlung gewährt einen größeren Trost, als das Geheimnißvolle des Verfahrens. Die Oeffentlichkeit will ich also nicht weiter vertheidigen, stets habe ich mich für dieselbe ausgesprochen, und darum blicke ich mit Trauer auf den Zustand, wo man nicht mehr von einem fortschreitenden, sondern von einem rückschreitenden, oder stehen bleibenden Baden sprechen muß. Ich sehe es ein, daß wir, die wir in löblichem und herrlichem Wetteifer zu Carl Friedrichs Zeiten voranschritten, jetzt nur langsam und schüchtern hintennach gehen, und nur dann vorzuschreiten wagen, wenn andere Staaten schon vorangingen, was besonders auch von der Trennung der Justiz von der Administration gilt. Ich sehe, daß es jetzt nicht an der Zeit ist, von Geschwornengerichten zu sprechen, aber überzeugt bin ich, daß die Praxis eine ganz kurze Zeit, sobald ein neues Strafgesetzbuch gegeben ist, selbst die Männer der Regierung zu der Ueberzeugung führen wird, daß nach aufgehobener Tortur ohne Geschwornengerichte gar nicht mehr zu richten ist. Nach aufgehobener Tortur und aufgehobener Möglichkeit, dem Sünder ein wahres oder falsches Geständniß abzupressen, wird es gar nicht mehr möglich seyn, von der Regierung abhängige Staatsbeamten auf ihre eigene blos moralische Ueberzeugung, d. h. nach Indicien verurtheilen zu lassen. Man wird aber doch lieber Geschwornengerichte, als die Tortur wollen, indem diese gar zu sehr allen natürlichen Grundsätzen und Gefühlen widerspricht. Ich bitte die Regierung, wohl zu erwägen, ob es gut und heilsam, und ob es wohl gethan ist, die Männer, die einen gerechten Zustand im Lande wünschen, mit Neid hinblicken zu lassen auf die Bewohner des linken Rheinufers, die dadurch, daß sie das Unglück hatten, wie man sagt, französisch zu werden, in den Besitz der persönlichen Freiheit gelangten. Nicht auf demselben Wege, meine Herren, wollen wir dieses kostbare Gut erlangen. Möge vielmehr die Regierung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das Ihrige thun, daß wir auf dem rechten Wege dazu kommen, und nicht mit Neid auf die Gefilde unserer Nachbarn sehen, sondern unsere Blicke mit Wohlgefallen auf dem Vaterlande ruhen lassen. Ich unterstütze also mit vollster Ueberzeugung den Commissionsantrag, in Beziehung auf die Oeffentlichkeit, und werde seiner Zeit auch den Antrag des Abg. Aschbach unterstützen, der schon großentheils die Zustimmung der Kammer erhalten hat. Ich unterstütze ferner den Antrag des Abg. Bader in Beziehung auf die Administrativ-Justiz, zweifle aber auch, wie er, daß wir bei diesem Bruchstück von Gesetz diesen Wunsch für dieses Mal werden in Erfüllung gehen sehen. Ich will also auch nicht weitere Gründe dafür anführen, sondern nur dem widersprechen, was der Abg. Kern sagte. Er glaubt nämlich, daß auch noch für alle Zukunft in der Gesetzgebung der Gedanke ausgesprochen werden solle, daß eine polizeiliche Strafgewalt bleibe. Ich glaube dieß nicht. Auch in Würtemberg wird der Friede und die Ruhe gehandhabt, ungeachtet dort die Justiz von der Administration getrennt ist, und die Polizei keine besondere Strafgewalt hat, wie dieß auch in andern deutschen Ländern der Fall ist. Am wenigsten glaube ich, daß der Regierung ihre Kraft genommen würde, wenn die Strafgerichtsbarkeit auf dem Wege einer sichern Justizeinrichtung gehandhabt wird, und daß die Regierung an Kraft gewinne, wenn sie mehr oder weniger in die Willkühr der handelnden Beamten gelegt ist. Nichts unterstützt so sehr die Unordnungen einzelner mißrathener Bürger, als die Willkühr der Beamten und Regierung, und wenn in Frankreich und Würtemberg eine solche Polizeijustiz nicht nothwendig ist, so wird sie auch bei uns nicht nothwendig seyn. Die Ueberladung der Gerichte mit Geschäften kann am wenigsten einen Grund abgeben, denn wer hat denn jetzt diese Geschäfte zu besorgen? Warlich, nicht weniger vom Volk theuer bezahlte Kreisregierungen, und diese sollen nur recht viele Geschäfte verlieren, damit sie noch einfacher werden, als sie nach einem früher von mir gestellten Antrag auf ihre Aufhebung bereits durch einen früheren Beschluß der Regierung geworden sind. Wenn wir das wohlthätige Institut von bürgerlichen Landräthen erhalten, so werden diese Regierungen auf einen kräftigen Präfekten oder Direktor und wenige andere Personen zusammenschmelzen, und es wird nichts verloren seyn, wenn die Administrativ-Justiz aus ihren Händen kommt. Jetzt ist noch nicht davon die Rede, wie diese Polizeijustiz eingerichtet werden soll, aber daß sie nicht von zahlreichen Collegien geübt werde, versteht sich von selbst. Schließlich unterstütze ich nochmals den Antrag des Abg. Bader, obgleich derselbe nicht durchgehen wird.

Staatsrath Jolly: Der Hr. Abg. Welcker hat einige allgemeine Fragen berührt, von denen ich glaube, sie müssen reiflicher erwogen werden, um zu irgend einer Entscheidung zu gelangen. Ausserdem hat er, indem er von der Mangelhaftigkeit unserer Strafgerechtigkeitspflege sprach, versichert, er übertreibe nicht. Ich aber behaupte, daß er übertreibt. Es hat noch Niemand die Unpartheilichkeit unserer Gerichtshöfe in Zweifel gezogen, und ich glaube, der Abg. Welcker wird eben so wenig im Stande seyn, dieses mit Grund zu thun, denn er ist nicht in der Lage, sich in so fern genaue Kenntniß zu verschaffen. Er sagt, die Regierung könne auf die Urtheile der Gerichte einwirken, weil sie berechtigt sey, eine Reihe von Mitgliedern der Hofgerichte und des Oberhofgerichts zu pensioniren. Allein die Regierung will nicht einwirken, und dieses ist die sicherste Garantie für die Unpartheilichkeit der Rechtspflege — eine bessere, als sie durch gesetzliche Bestimmung je zu erreichen ist. Denn eine Regierung, die erst den Willen und die Absicht hat, Böses zu thun, wird sich durch gesetzliche Vorschriften nicht davon abhalten lassen.

Welcker: Ich habe nicht von Partheilichkeit unserer gegenwärtigen Richter gesprochen, sondern ausdrücklich die objective gesetzliche Einrichtung herausgehoben. Daß aber alle Menschen in Baden an die Unpartheilichkeit aller Urtheile glauben, wird selbst der Herr Regierungs-Commissär nicht behaupten. Ich will aber keine Beschwerde erheben, sondern habe blos von der allgemeinen Einrichtung gesprochen. Man schlage die Bücher der Geschichte auf und blicke in die Erfahrungen der gebildeten Völker der Erde, die sich frei nennen, und man wird finden, daß dort eine ähnliche Einrichtung nicht besteht. Selbst in den meisten deutschen Staaten ist eine Absetzbarkeit der Richter nicht gestattet, und wenn der Herr Regierungs-Commissär

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

davon sprach, daß die Regierung nicht absetzen wolle, so erkenne ich mit Dank den guten und gerechten Willen derselben an, wie er sich bis jetzt trotz einiger kleinen menschlichen Unvollkommenheiten bewiesen hat. Die Regierung besteht aber aus Menschen, die kommen und gehen, und was heute fest ist, ist morgen nicht mehr fest. Im Jahre 1831 war die Oeffentlichkeit fest und jetzt ist sie in Zweifel gestellt. Ich kenne ein deutsches Land, wo das Volk auch gesagt hat, wir glauben nicht, daß unsere Regierung auf einmal acht Appellationsräthe absetzen werde. In einer Zeit von acht Tagen aber waren sie abgesetzt und auf eine Weise ergänzt, wie sie die öffentliche Zustimmung nicht erhielt.

v. Rotteck: Es ist unter dem Titel der allgemeinen Discussion eine Menge von wichtigen Fragen zur Sprache gebracht worden, von denen jede einzelne ganz füglich der Gegenstand einer besondern Discussion hätte werden können. Da aber nun einmal davon gesprochen wurde, so erlaube auch ich mir, wenigstens über einige der gestellten Anträge einige Worte zu sagen. Ich hebe hier zuerst den Punkt der Oeffentlichkeit heraus, den die Commission auf eine erfreuliche Weise in Form eines eigenen Antrags zur Sprache brachte. Der Antrag ist nämlich der, die Kammer möge ihren Wunsch im Protokoll aussprechen, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei dem einzuführenden neuen Criminal-Verfahren als Grundsatz aufgestellt und durchgeführt werde. Es ist das Treffliche und Wohlthätige der Oeffentlichkeit des Verfahrens von verschiedenen Rednern kräftig dargethan worden und ich will nichts davon wiederholen, sondern nur noch beifügen, daß ich diese Einrichtung oder diesen Grundsatz nicht nur für heilsam und wohlthätig und ersprießlich, sondern für eine Rechtsnothwendigkeit halte und daß ich, wenigstens für meine Person, mich nicht auf einen bloßen Wunsch und Bitte beschränke, sondern die Oeffentlichkeit der Gerichte in peinlichen Sachen, als ein uns gar nicht zu verweigerndes Recht, unbedingt fordere. Die Oeffentlichkeit ist das einzige wahrhaft sichernde und befriedigende Palladium des Rechts. Da wo keine Oeffentlichkeit statt findet, ist der Rechtszustand so viel als aufgehoben, es gibt dann gar keinen eigentlichen Rechtszustand mehr.

Geheim urtheilende Gerichte sind ihrer Natur nach Vehmgerichte, die über die von ihnen Ergriffene nach Willkühr urtheilen und verhängen mögen, was sie wollen. Unter dem Schleier der Nacht kann auch das Entsetzlichste geschehen und warlich Niemand kann es dem Volk verargen, wenn es fürchtet, es möchte wirklich solches Entsetzliche geschehen. Was ist denn auch wohl, meine Herren, ich frage Sie, in aller Welt die Ursache, daß uns Deutschen Dasjenige verweigert ist, was die Engländer, die Franzosen, die Belgier, die Amerikaner und unsere überrheinischen Länder besitzen? Verdient es denn die deutsche Nation, die im Allgemeinen als eine rechtliche, treue und loyale Nation mit Recht geschildert wird, daß man sie gleichwohl gegen andere Nationen herabwürdigt und ihr hartnäckig jene Rechte verweigert, deren sich jene erfreuen? Was mögen die Motive seyn, die unsere eigene Regierung abhalten, uns dieses Gut zu gewähren, unsere eigene Regierung, die doch schon längst die Nothwendigkeit dieser Oeffentlichkeit des peinlichen Verfahrens anerkannt hat? Kann wohl Jemand im Volk anders denken, als daß dieses Hinderniß eben daher kommt, woher so vieles andere Traurige kommt, nämlich von der Reactionsparthei, die leider gegenwärtig Alles aufbietet, um die Freiheit zu unterdrücken, sich aller Interessen bemächtigt und für und für den unseligen Glauben den Regierungen einzupflanzen sucht, es könne das deutsche Volk, oder überhaupt kein Volk, anders als unter dem verhängnißvollen Schleier der Heimlichkeit regiert werden und es seye den Regierungen ausschließend alles Recht und Wohl der Einzelnen wie der Gesammtheit anheimzustellen? Gegen wen ist dieses Schreckenssystem, denn ein anderes ist es nicht, gerichtet? In Frankreich sehen wir, daß selbst die Königsmörder noch der Wohlthat einer öffentlichen Verhandlung sich erfreuen. In Deutschland werden Diejenigen, die das Unglück haben, irgend ein mißfälliges Wort in den Druck gegeben zu haben, oder die bei irgend einem öffentlichen Anlaß ein solches gesprochen, oder in dem Verdacht stehen, politisch verdächtig zu seyn, willkührlich in Verhaft genommen und Jahre lang im Kerker gelassen. Nach einem geheimen Verfahren mögen sie ihr Urtheil empfangen. Da ist dann keine Berufung an die öffentliche Meinung, keine Vertheidigung vor der Nation, keine Rettung der Ehre und des heiligen Rechtes möglich. Heimlich verhaftet, heimlich ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hört, heimlich verurtheilt und heimlich gepeinigt, besonders jetzt, bei dem grenzenlosen Preßzwang und nachdem eine Verordnung ergangen ist, wovon man vielleicht in den Annalen keines Volks ein Beispiel findet, daß nämlich von keiner politischen Verhaftnahme, Untersuchung oder Verurtheilung irgend etwas in ein öffentliches Blatt gesetzt werden darf, was nicht die Regierung selbst bekannt zu machen für gut findet! Seitdem eine solche Verordnung besteht, ist die Rechtlosigkeit auf dem Thron und der Rechtszustand hat aufgehört. Wenn wir uns also nur in der Form einer Bitte oder eines Wunsches aussprechen, so thun wir dieses blos um des Gebrauchs oder der hergebrachten Stilisirung willen; allein ihrer Natur nach ist es eine Rechtsforderung, und wenn man diese nicht erfüllt, so ist die Nation in ihrem heiligsten Recht gekränkt. Die anderen von verschiedenen Seiten erhobenen Anträge sind alle auch von der Art, daß jeder Recht und Freiheit liebende Mann sie aus vollem Herzen unterstützen muß. Ich werde mich aber um so weniger darüber verbreiten, da einige derselben noch einer besondern Discussion unterworfen werden sollen. Wenn insbesondere von dem Antrag des Abg. Aschbach die Rede ist, so unterstütze ich denselben von Herzen, sehe aber voraus, daß auch gegen diesen Einwendungen werden vorgebracht werden. Mit Erstaunen und Betrübniß habe ich bereits aus dem Munde des Abg. Kern diejenigen vernommen, welche derselbe gegen den Antrag des Abg. Bader erhoben und behauptet hat, daß die Regierung selbst mit einer unmittelbaren und mit einer durch die Organe ihrer Gewalt auszuübenden Strafgewalt versehen seyn soll und daß dieses besonders nothwendig seye, in Zeiten wie die heutigen, wo so manche Aufregung herrsche. Dieß ist eine traurige Sentenz, die wir hier gehört haben, und ein Ausdruck, der höchstens gewählt werden konnte, in den Zeiten einer in lichten Flammen stehenden Revolution. Es ist eine Aufforderung, eine ganze Nation in den Belagerungsstand zu erklären. Es ist aber allerdings merkwürdig und in gewisser Beziehung selbst dankenswerth, daß der Abg. Kern unverholen dasjenige gesagt hat, was wohl von Vielen gedacht und zum eigentlichen Motiv ihrer Richtung genommen wird, was man aber laut auszusprechen gewöhnlich einigen Anstand nimmt.

Ich sage, die Regierung, als solche, die Inhaberin der Gewalt, als solche, ist am wenigsten geeignet, Strafurtheile zu sprechen. Sie ist in manchen Dingen Parthei und dieses vorzugsweise bei denjenigen Vergehen oder Verbrechen, die in Zeiten der Aufregung vorkommen können, weil dieses dann namentlich Vergehen politischer Natur seyn werden, oder Handlungen, die man gern zu Vergehen stempelt, wenn es auch an und für sich gesetzliche und rechtliche und blos mißfällige Handlungen sind. Bei solchen Anlässen der Regierung eine unmittelbare Strafgewalt in die Hand geben, heißt die Parthei zugleich zum Richter machen und das Palladium vernichten, das gerade darin besteht, daß unabhängige und selbstständige Männer der Regierung sagen, was das Recht fordert oder gestattet, und wo die Regierung blos den Auftrag haben kann, das zu vollziehen, was die Männer des Rechts, als im Recht gegründet, erklärt oder erkannt haben. Ich beschränke mich auf diese wenige Betrachtungen, frage aber nochmals, womit hat die deutsche Nation es verdient, daß sie in diesen Belagerungszustand erklärt wird; womit hat sie es verdient, daß ihr dasjenige vorenthalten wird, was sie mit dem offenbarsten sonnenklarsten Recht fordert, und womit hat besonders das badische Volk, das doch so häufig das feierliche und unumwundene Anerkenntniß seiner Treue und Loyalität erhalten hat, es verdient, daß ihm dasjenige verkümmert und vorenthalten wird, was man ihm schon seit einer langen Reihe von Jahren zusicherte?

Warum können wir durchaus nicht das neue Criminal-Gesetzbuch erhalten, für das alte seit dem Jahr 1803 bestehende, das nur als eine einstweilige Vorschrift gegeben worden ist und wo gleichzeitig mit seiner Erlassung die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer definitiven, auf gute Grundlage gebauten Criminalordnung und Gesetzgebung anerkannt und ausgesprochen wurde? Warum müssen wir so lang auf dieses neue Criminal-Gesetzbuch warten, warum wird uns nicht einmal Dasjenige vorgelegt, was im Entwurfe schon fertig ist, nämlich das über das Strafverfahren? Wir können nicht daran zweifeln, daß auch hier wieder auswärtige Hindernisse im Spiel sind und Deutschland oder Baden unter einer fremden Gewalt schmachtet und sein eigenes Gesetzgebungsrecht und seine Selbstständigkeit verloren hat, welche die Verfassung ihm zusichert. Man sagt wohl, ein Criminal-Gesetzbuch erfordere eine vielseitige

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

reifliche Erwägung und könne nicht übereilt gemacht werden. Seit 34 Jahren ist aber doch wohl Zeit genug gewesen, diese Arbeit mit reiflicher Erwägung zu vollenden; und wenn man in neuester Zeit entgegnet, die Männer, die dieses Gesetz bearbeiten, hätten auch noch andere Geschäfte, sie könnten nicht immer versammelt seyn, und man könne ihnen nicht mehr zumuthen, als bisher geschah; so ist dieses gar keine Einwendung gegen die Forderung, daß wenigstens Dasjenige vorgelegt werde, was schon fertig ist. Es ist aber auch keine Einwendung gegen die Forderung der Vorlage des Ganzen, was noch nicht fertig ist, und die Beschwerden und der Ausdruck der Trauer darüber, daß es noch nicht fertig ist, bleiben gleichwohl gerecht. Die Dringlichkeit und Wichtigkeit der hier in Frage stehenden Arbeit ist nämlich so groß, daß diese Männer zur angestrengtesten Arbeit ohne Unterbrechung hätten aufgefordert werden sollen. So belehrend und fruchtbringend die öffentlichen Vorlesungen der bei der Gesetzgebungs-Commission als Mitglieder arbeitenden Professoren sind, so verdienstlich und wohlthätig die Arbeiten der übrigen Mitglieder der Gesetzgebungs-Commission in ihrer ordentlichen Dienstessphäre seyn mögen, so ist doch der Nutzen, den sie hier leisten können, in gar keinen Vergleich zu setzen, mit den Nachtheilen, die durch die Verzögerung dieses ihnen aufgetragenen Gesetzeswerkes entstehen. Auf ihren Lehrkanzeln und in ihren Departements hätten sie durch Andere ersetzt werden können, aber hier war kein Ersatz möglich, und es hätte Dasjenige, was wir schon seit langen Jahren fordern und was die Regierung selbst seit so langer Zeit als nothwendiges und dringendes Bedürfniß anerkannt, und uns für und für verheißen hat, schon längst ausgeführt werden können. Ich für meinen Theil erkläre daher, daß die Verschiebung auf den folgenden Landtag eine Rechtskränkung ist und nachdem die Gesetzgebungs-Commission schon so viele Vorarbeiten gemacht hat, so wird, wenn sie zur ununterbrochenen Thätigkeit bis zur Vollendung aufgefordert wird, das Ganze noch vor dem Beginnen des nächsten Landtagstermins fertig seyn und einem außerordentlichen Landtage dieses mit Recht geforderte Gesetz zur Erledigung vorgelegt werden können, welchen Wunsch ich aus innerster Seele ausspreche.

Christ: Das vorliegende Gesetz, welches wir zu berathen haben, ist allerdings ein spezielles Gesetz, das nur einem größern Gesetz vorausgehen soll, und insofern hätte ich mich also auf den Inhalt des ersteren zu beschränken. Nun hat sich aber die Verhandlung allmählig zu allgemeinen Fragen gewendet, und obwohl sich der Hr. Präsident des Justizministeriums dagegen auflehnte, so weiß ich doch nicht, ob nicht die Regierung selbst daran schuldig ist, indem sie der Oeffentlichkeit nicht den Criminal-Gesetzentwurf übergeben hat. Die Gesetze rücksichtlich des Strafverfahrens und des Criminalrechts sollen vollendet seyn, aber dem Publicum kommt nie etwas davon zu. In andern Staaten, wo gegenwärtig die Thätigkeit im Gesetzgebungsfach auch sehr groß ist, wird ein anderes, und meiner Ansicht nach besseres Verfahren beobachtet. Man übergibt diese Gesetz-Entwürfe geradezu dem Buchhandel, und auswärtige Staaten giengen so weit, daß sie Gesetzes-Entwürfe, die rein in das Gebiet der Wissenschaft gehören, sogar einzelnen Personen übergaben, um sich öffentlich darüber auszusprechen. Wenn wir also einige allgemeine Fragen hier berühren, so haben wir dazu eine Veranlassung gehabt, da wir ja die Grundlagen des künftigen Gesetzes gar nicht kennen. Ich erlaube mir deßhalb auch eine allgemeine Frage zur Sprache zu bringen, wobei ich übrigens zum Voraus bemerke, daß ich die Ansichten mehrerer Mitglieder über den jetzigen Zustand unseres Criminalrechts und unseres Criminalverfahrens nicht theilen kann. Wenn es so schlecht bei uns aussehen würde, dann wäre der Zustand in jeder Beziehung bedauernswürdig. So ist er aber nicht. Man sollte überhaupt von dem neuen Gesetzbuch nicht zu viel erwarten; denn durch diese neuen Gesetzbücher wird wahrscheinlich nicht sehr viel geändert werden. Die Praxis, die Wissenschaft und die Jurisprudenz geben im Allgemeinen Ziel und Maas, und rücksichtlich der Formen sieht es nichts weniger als so schlecht aus, wie gesagt wurde. Was den von der Commission mündlich gestellten Antrag betrifft, so bin auch ich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Hauptverfahren. Entschieden müßte ich mich aber gegen den Antrag des Abg. Zentner aussprechen, welcher Geschwornengerichte in unserem Lande eingeführt haben will. Eines solchen Instituts bedürfen wir nicht. Haben wir gute Gesetzbücher und gute Gerichte — und letztere haben wir — so brauchen wir einen Zustand nicht, der in keiner Beziehung Rechtssicherheit gewährt. Das Recht ist in neuerer Zeit eine Wissenschaft, die von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Dienern der Wissenschaft gehandhabt werden muß, und so wenig ich einen Nichtchirurgen Operationen an meinem Körper machen lassen möchte, so wenig würde ich mir gefallen lassen, daß Leute, die von Recht und Gerechtigkeit sich keine Vorstellung machen können, über mich das Urtheil sprechen. Ich verweise auf einige Schandurtheile in einem Nachbarstaat, wo man das Recht mit Füßen trat. Ueberall steht die Sache so, daß man nicht weiß, ob mehr Recht oder Unrecht durch dieses angeblich schöne Institut verübt wird. Ich unterstütze einzig den Commissions-Antrag.

Mördes: Hätte sich mir nicht schon im Augenblick der Erhebung des Abg. Kern, die Betrachtung vor die Seele gedrängt, wie einschmeichelnd und lockend das Gefühl der Gewalt den Menschen umschlingt, wie schmerzlich er davon Abschied nimmt, so würde ich krampfhaft getroffen worden seyn, von den Erörterungen, die er als Grundsätze für die Handhabung der öffentlichen Ordnung im Staate vorgetragen hat. Ihm haben Sie es zu verdanken, die Discussion auf das Gebiet der Politik übergespielt zu sehen, denn wer konnte sich einer solchen Ideen-Association bei dem Gedanken erwehren, daß die Regierung, blos um sich eine unbedingte Herrschaft zu sichern, Veranlassung habe, die ruhige Erwägung und die gesetzliche Entscheidung von Vergehen den Gerichtshöfen zu entziehen. Ich gehöre keinem badischen Gerichtshof an, allein Diejenigen meiner Herren Collegen, welche in dieser Lage sind, müssen sich für das Zeugniß bedanken, das der Abg. Kern der Justiz unseres Landes so schmeichelhaft ausstellte. Wir müssen demselben übrigens Dank wissen für seine Abstimmung, denn beredter als irgend ein anderer der Sprecher hat er dadurch die Sache vertheidigt, die wir durch den Antrag der Commission erreichen wollen. Es ist wahrlich ein naives Geständniß, daß die Regierung nur darum Anstand nehme, den Gerichten die Entscheidung von Polizeifällen zu übertragen, weil diese jedesmal nach gesetzlichen Gründen fragten und weil es doch nicht zulässig seye, überall auf solche den Ausspruch zu bauen, sondern vielmehr à bon plaisir sich des Regiments zu bedienen, wie Zeit und Umstände es räthlich machten. Es ist eine von den scharfsinnigsten Juristen und Geschäftsmännern längst vertheidigte Meinung, daß die Art der Wirksamkeit eines Beamten sehr leicht den Charakter der Geschäfte annimmt, in welchen seine Thätigkeit längere Zeit sich äussert.

Dem Polizeibeamten sind nun wirklich für die mannigfaltigen Vorkommnisse des Lebens, welche seine Einschreitung verlangen, nicht immer Gesetze geboten. Ihm ist der Augenblick entscheidend, und die veränderliche Gestalt der Verhältnisse gibt ihm die Richtschnur seines Verhaltens. Nach solchen augenblicklichen Eingebungen wollen wir künftig einen großen Theil der Vergehen unserer Mitbürger nicht beurtheilt wissen, wir wollen vielmehr die Grenze zwischen Strafrecht und Polizei bestimmter und durchgreifender gezogen sehen, als es jetzt bei uns der Fall ist. Ich unterstütze daher auf das Lebhafteste den Antrag der Commission, mit dem Beisatz des Abg. Sander. Die Vision, welche den Abg. Welcker schreckt, indem er ein rückschreitendes Baden vor sich sieht, hat mich nicht erschüttern können. Ein Blick auf Sie, meine Herren, hat mich darüber beruhigt. Ich könnte den Gedanken nicht ertragen, daß diese Kammer, die seit Jahren mit Ruhm an der Spitze politischer Corporationen steht, sich je zur Umkehr wenden sollte. Ich glaube vielmehr, daß, wie in früheren Jahren, so auch im Jahr 1837 in dieser Kammer der Geist der Mässigung, aber auch der Geist der Kraft herrschen werde, vor welchem ein System der Reaktion niemals sich halten könnte. Ich habe aber auch von meinen Mitbürgern im Ganzen eine bessere Idee, als daß ich befürchten sollte, daß sie zu solch verderblichen Planen aus ihrer Mitte gefügige Werkzeuge an diese Stelle senden würden.

v. Itzstein: Ich will mich blos auf die Frage der Oeffentlichkeit beschränken, weil es bei der Discussion über das Gesetz selbst Gelegenheit geben wird, über die verschiedenen Anträge zu sprechen, welche gestellt wurden. Die Frage der Oeffentlichkeit im Strafverfahren ist aber für mich von solcher Wichtigkeit, daß ich, als älteres Mitglied der früheren Kammern, die sich immer für Oeffentlichkeit ausgesprochen haben, für Pflicht halte, einige Worte zu sagen. Fern sey es von mir, mich in eine Ausführung der Gründe für die Oeffentlichkeit einzulassen, weil diese Gründe sowohl bei den früheren Berathungen, als auch heute, sowie in andern Kammern und in vielen Schriften ausführlich vorgetragen und beleuchtet worden sind. Aber ich glaube erklären zu müssen, daß die öffentliche Meinung nie ein Bedürfniß lebhafter

gefühlt, nie einen Wunsch wärmer ausgesprochen hat, als den für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren. Zwar hat der Herr Präsident des Justizministeriums von einer Verschiedenheit der Meinung über die Frage der Oeffentlichkeit gesprochen. Sie ist möglich, und ich muß es glauben, obgleich ich mich eines Staunens darüber nicht erwehren kann. Hätte aber die Regierung, wie schon der Abg. Christ bemerkte, den Entwurf des Strafverfahrens der Oeffentlichkeit mitgetheilt und die Stimme des Volks vernommen, anstatt denselben nur einzelnen Mitgliedern der Gerichtsstellen als tiefes Geheimniß zu übergeben, so bin ich überzeugt, daß, wenn auch nicht einstimmig, doch bei weitem die größere Mehrheit des Volkes sich für Oeffentlichkeit ausgesprochen haben würde. Ein Volk, das auf die Stufe der Bildung und Civilisation getreten ist, wie das deutsche, und das zu demselben gehörende Badische, muß wünschen, daß endlich einmal das heimliche Inquisitionsverfahren verschwinde. Es muß fordern, und es wird es heute durch seine Vertreter einstimmig fordern, daß der Angeklagte nicht für und für vor dem Untersuchungsrichter allein zu stehen habe, sondern vor alle Richter, die berufen sind, über ihn das Urtheil zu sprechen, hintreten dürfe, daß die Zeugen für und gegen ihn, von den Richtern selbst vernommen werden, damit jeder Richter die That klar und hell vor sich sehe, und nicht blos durch die Augen des nicht selten befangenen Untersuchungsrichters und durch die papiernen Protokolle sich instruiren könne. Das Volk muß fordern, und wir fordern für dasselbe, daß der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung von allen Richtern gehört werde, weil nur bei einem solchen Verfahren, ein klares, den Angeklagten beruhigendes und richtiges Urtheil sich bilden kann. Ich glaube übrigens, und habe das Vertrauen, daß die Regierung der Wahrheit nicht die Augen verschließt, daß sie selbst Männer von Einsicht in sich zählt, die der Oeffentlichkeit nicht abhold seyn können. Wenn ich aber dieses wirklich annehme, so vertraue ich auch darauf, daß die Hoffnungen des Volks und unsere Wünsche von der Regierung erfüllt werden.

Buß: Auch ich muß mich gegen eine zu große Beschränkung des Strafrechts der Polizeibehörden, also auch dagegen erklären, alles in das Gebiet der Justiz hinüber spielen zu wollen.

Ich gehe von dem Wesen der Polizeigewalt gegenüber der Rechtspflege aus. Die Polizei hat es unmittelbar nicht mit der Behandlung der Rechte, denn das ist Sache der Justiz, sondern mit der Besorgung der Interessen der Staatsgesellschaft gegenüber den Interessen der Individuen nach der Idee des Staatszwecks zu thun. Die Interessen der öffentlichen Ordnung sind es, die der Obhut der Polizei vorzugsweise unterliegen, wenn sie mit den Interessen der einzelnen Unterthanen in Collision kommen, wo natürlich das individuelle Interesse dem allgemeinen zu weichen hat. Es besteht nun eine Polizeigewalt mit einem höchst wichtigen, keineswegs willkürlichem Zweck.

Nun gehe ich von dem Grundsatz aus, daß, wenn eine Gewalt besteht, sie auch die Mittel haben müsse, ihren Zweck zu erreichen, und ich bin daher vollkommen überzeugt, daß, wenn man der Polizeigewalt ihr Strafrecht zu sehr beschränkt, sie durchaus den Zweck nicht erreicht, zu welchem sie bestimmt ist. Die Polizei muß ein Strafrecht haben zur Durchführung der allgemeinen rein polizeilichen Vorschriften. Anders verhält es sich mit den sogenannten Polizeivergehen.

Unter diesem Begriff schleichen sich gar zu häufig wirkliche Verletzungen von Rechten, nicht blos von Interessen ein, welche erstere in das Gebiet der Justiz fallen, und hier muß ich mich dafür aussprechen, daß die Abwandlung solcher Rechtsverletzungen also der Polizeigewalt abgenommen werden, gleichviel ob die Strafe groß oder klein ist. Denn hierin insbesondere liegt ein großer Mißbrauch, den die bisherige Polizeigewalt sich zu Schulden kommen ließ. In Beziehung auf die bloße Besorgung von Interessen aber ist es absolut nothwendig, daß, wenn die Polizei ihre Zwecke erreichen soll, sie Mittel haben muß, um ihr Ansehen zu erhalten, und diese Mittel sind nichts anderes, als der gesetzliche Zwang, und zwar ein Zwang, der unmittelbar von ihr geübt werden muß, um alsbald zur Erfüllung der Polizeivorschrift anzuhalten, oder um die polizeilich ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

botene Handlung für den Säumigen verrichten zu lassen, wenn Gefahr auf dem Verzuge ruht; oder aber der Zwang der Polizei stellt sich als Strafe dar, mit dem Zweck der Criminalstrafe, um alle Folgen einer Mißachtung der Gesetze hintenher aufzuheben, so weit es möglich ist. Ich fürchte von dieser Ausübung des Strafrechts von Seite der Polizeigewalt durchaus keine schlimme Folgen, weil schon der Charakter unserer neueren Polizeigesetzgebung ein mehr juristischer ist, vielleicht mehr juristisch, als es sich mit dem Zweck der Verwaltung und der Polizei verträgt. In unserer gegenwärtigen Polizei-Gesetzgebung ist eine Schärfe der Bestimmungen, eine Ausführlichkeit, eine Tendenz zur Beschränkung der Verwaltung, welche früher in der Rechtsgesetzgebung nicht sichtbar war. Schon dadurch ist der Willkühr ein Damm entgegengesetzt. Erwägen wir ferner, daß bei der Ausübung der Strafgewalt der Polizeibehörden es Juristen sind, die diese Polizeigesetze zur Ausführung bringen und die darin verordneten Strafen aussprechen, so liegt auch in dieser Rechtsbildung eine weitere Garantie. Erwägen wir ferner, daß, wenn auch nicht in Beziehung auf das ganze Verfahren, doch in Beziehung auf die Hauptsache die Grundsätze der gerichtlichen Prozedur eingehalten werden müssen, wie z. B. eine bestimmte Beweistheorie und an die Zulässigkeit von Recursen, so kann, wenn wir jene Garantieen noch dazu rechnen, die ein constitutioneller Staat gewährt, die Furcht vor Gefahr nicht so groß seyn. Ich muß also meinen Wunsch dahin aussprechen, daß die Polizeigewalt im reinen Sinn, das heißt, sofern es sich blos von dem Interesse der Aufrechthaltung von Gesetzen, nicht aber von Handhabung von Rechten, sey es der Einzelnen oder des Staats, handelt, eine bestimmte Strafgewalt gegeben seyn muß, weil sie sonst in Schwäche versinkt. Dabei wünsche ich aber die Beschränkung, daß, wenn die Strafe, sey es eine Freiheitsstrafe, oder Geldstrafe, eine gewisse Höhe erreicht, die Sache zur größeren Sicherheit an die Gerichtsbehörden übergehe. Außerdem wird keine Beschränkung nothwendig seyn. Denken Sie sich den Fall, wo es sich um das Interesse der Schnelligkeit handelt, und denken Sie ferner, daß, wie schon der Abg. Kern bemerkt hat, das moralische Gewicht der Strafe durch Schnelligkeit erhöht wird, erwägen Sie, daß Bagatellsachen an die Justizbehörden zur Erledigung kämen, so wird es Ihnen klar seyn, daß selbst das Interesse der Rechtspflege gefährdet würde, wenn in das Gebiet der Rechtspflege alle polizeilichen Straffälle gezogen und die Gerichte damit überlagert werden sollten. Schon in dieser Hinsicht, und abgesehen von Demjenigen, was der Abg. Kern noch weiter bemerkt hat, kann ich mich blos für den Hauptsatz entscheiden, daß nur da, wo Rechtsverletzungen unter dem Namen Polizeivergehen verschleiert liegen, diese Sachen unmittelbar an die Justizbehörde gewiesen werden sollen.

Merk: Ich habe mich über den Grundsatz der Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Criminalverfahren schon mehrmals hier ausgesprochen, und bin noch derselben Ansicht, wie früher. Ich enthalte mich daher durchaus, heute die Gründe dafür zu wiederholen, Neues wird in der Sache nichts gesagt werden können, denn die Acten sind, wie ein Redner richtig bemerkt hat, geschlossen. Jeder hat sich seine Meinung gebildet, und wird nicht mehr davon abweichen, mögen auch Gründe und Gegengründe vorgetragen werden, welche man wolle. Blos über die Art der Begründung, wie sie von einigen Seiten gehört wurde, erlaube ich mir die Bemerkung, daß sie nach meiner Ansicht der Sache nicht dienen, sondern vielmehr das Gegentheil bewirken kann. Wenn man glaubt, von diesen Grundlagen darum sprechen zu müssen, weil der Zustand unserer Criminalrechtspflege in einem so gar traurigen Zustand seye, so kann ich diese Meinung nicht theilen. Ich gebe zu, daß in den objectiven Bestimmungen viele Mängel sind, und es in manchen wichtigen Beziehungen und Lehren gar keine Vorschriften gibt. Es hat sich aber schon längst in dieser Hinsicht eine solche Gerichtsständigkeit gebildet, daß sie fast als Gesetz gelten kann, und nach dieser Gerichtsständigkeit zeigt es sich, daß unsere Criminalrechtspflege vollkommen unpartheiisch und mit einer großen Milde geübt wird. Sie wird in Vergleichung selbst mit dem Zustande, wo diese Grundlagen, für die man das Wort führt, und die ich auch anerkenne, in Ausübung sind, gar nicht zurückstehen, und so glaube ich, daß man aus einer solchen Vergleichung kein Gewicht entnehmen kann, um den Antrag der Commission zu unterstützen. Daß aber objective Bestimmungen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

höchst nothwendig sind, ist richtig, indem man es bei den Fortschritten der Civilisation und der Wissenschaft nicht auf eine Gerichtsständigkeit ankommen lassen kann, wenn sie auch noch so gut gehandhabt würde, und darum habe ich mich auch schon längst für diese Grundlagen ausgesprochen. Ich wende mich nun zu den Anträgen der Abg. Bader und Aschbach, wonach die Bestimmungen über die Strafgewalt der Polizeibehörden in dieses Gesetz aufgenommen werden sollen. In Beziehung auf den Grundsatz, worauf dieser Antrag beruht, widersetze ich mich demselben nicht, indem ich im Allgemeinen anerkenne, daß die Polizeivergehen nach einem bestimmten Prinzip an die Gerichte gewiesen werden, aber jetzt kann dies nicht geschehen, und zwar schon der Form nach nicht. Es handelt sich hier von einem Vorschlag, der tief in das Verfahren und in die Verfassung der Gerichte eingreift, jedenfalls also an die Commission oder an die Abtheilungen gewiesen werden müßte, um darüber einen Bericht erstatten zu können. Sodann halte ich aber auch denselben nicht für zeitgemäß, indem ich es für räthlicher halte, das Criminalgesetzbuch abzuwarten, dessen Erscheinung doch ganz nahe ist. Ich weiß auch nicht, wie man sich in letzterer Hinsicht besonders beklagen kann, da in diesem Augenblick der allgemeine Theil dieses Gesetzbuchs in die Hände der Abgeordneten selbst gegeben wird, worin also gewiß eine Garantie dafür liegt, daß auch das Uebrige bald erscheinen wird.

Mehrere Stimmen: Von dieser Uebergabe wissen wir nichts.

Merk: Ich habe mich somit geirrt, was zu entschuldigen ist, da ich dieses Werk in den Abtheilungen gesehen habe.

Präsident: Der Commission für das Zollstrafgesetz sind Exemplare mitgetheilt worden, was ich zur Erläuterung bemerke.

Merk: Auch dieses kann die Ueberzeugung gewähren, daß die Sache so weit gediehen ist. Jedenfalls halte ich es für bedenklich, eine Abänderung in der Bildung der Behörden zu treffen, indem dieses dann nur wieder neue Hindernisse in den Weg legen würde, wenn eine allgemeine Organisation in der Gerichtsverfassung eingeführt werden würde. Ich frage auch, warum es denn geschehen, warum es denn so Noth thun soll, und ob über die Ausübung der Polizeigewalt Beschwerden bestehen? Ich glaube, es bestehen in dieser Hinsicht weniger Beschwerden, als hinsichtlich der Uebung der peinlichen Gerichtsbarkeit. Durch wen wird sie auch geübt? Wird solche nicht durch Diejenigen geübt, die auch die bürgerliche, so wie die peinliche Gerichtsbarkeit üben, wenigstens in erster Instanz, und wenn man auf die zweite Instanz sieht, so frage ich weiter, ob die Collegien in der Rechtswissenschaft nicht auch eben so gebildet sind? Ich glaube, wenn man den Angeschuldigten die Wahl liese, ob sie ihre Angelegenheiten vor dem Gericht, oder vor der Polizeibehörde abwandlen lassen wollten, sie in den meisten Fällen die letzteren darum vorziehen würden, weil die Sache leichter von Statten geht und weniger Kosten verursacht. Dagegen will ich aber nicht behaupten, daß nicht manche Rücksichten dafür sprechen, die Sache besser zu ordnen, und den Gerichten aus andern Gründen manches zuzuweisen.

Duttlinger: Es ist zwar möglich, in einer Sache, worüber die Akten geschlossen sind, recht Vieles, und recht viel Gutes zu sprechen, wovon der Abg. Merk so eben einen schönen Beweis gegeben wird. Ich will aber seinem Beispiel nicht folgen, sondern mich darauf beschränken, anzuzeigen, für welche Vorschläge ich stimmen werde. Ich stimme einmal für den Vorschlag des Abg. Sander in Beziehung auf das accusatorische Verfahren, so wie den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welche drei Grundsätze zusammen die Hauptgrundlage unseres Strafverfahrens ausmachen sollen. Ich glaube nämlich, daß die Aufgabe unserer Zeit, das Strafverfahren zu verbessern, gar keine andere ist, als die Aufgabe, das Beweisverfahren zu verbessern und den Indicienbeweis unter den Beweismitteln im Criminalverfahren einzuführen. Ohne diese Verbesserung gebe ich für alle andern Verbesserungen gar nichts. Es ist aber im Interesse der öffentlichen und der individuellen Sicherheit in der bürgerlichen Gesellschaft nicht möglich, den Indicienbeweis unter den juristischen Beweisgründen in Strafsachen einzuführen, ohne diejenigen Garantieen, die in dem accusatorischen Verfahren, in der Mündlichkeit des Verfahrens, und in den Formen der Oeffentlichkeit gelegen sind. Ich will mich nicht weiter über die Gründe aussprechen, weil

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie schon auseinander gesetzt wurden, und Diejenigen, die Lust hätten, meine Gründe kennen zu lernen, solche in den Verhandlungen aller Landtage des Großherzogthums von 1819 an gedruckt lesen können. In demselben Jahr 1819 hat mein Freund, der jetzt auf der Bank der Minister sitzt, die nämlichen Grundsätze in der Mitte der zweiten Kammer als Mitglied derselben vertheidigt, und ich habe die Ueberzeugung von ihm, daß er dieselben heute noch theilt. Was sodann das Schwurgericht betrifft, so denke ich wie der Abg. Zentner, will aber auch die Gründe dafür nicht auseinander setzen, sondern mich blos vor der Mißdeutung verwahren, daß, wenn es sich in diesem Saale von Schwurgerichten handle, von französischen Schwurgerichten die Rede sey. Die französischen Schwurgerichte will ich nicht. Sie sind zwar durch die neuere Gesetzgebung sehr wesentlich verbessert worden, und haben viele Mängel verloren, die sie vorher hatten, allein es sind dessen ungeachtet noch manche übrig geblieben, von denen ich wünsche, daß die Anstalt frei sey, wenn sie eine gerichtliche Anstalt im Großherzogthum werden soll. Was den Vorschlag des Abg. Aschbach betrifft, der schon im Jahr 1835 zum Beschluß der Kammer erhoben wurde, daß jener Abschnitt des Entwurfs der Criminal-Prozeßordnung, welcher die Formen und Voraussetzungen der Verhaftung bestimmt, von der Regierung dem Landtag zur Berathung vorgelegt werden möchte, so habe ich ein kleines — oder eigentlich ein großes Bedenken dabei. Nachdem ich nämlich jenen Abschnitt des Entwurfs wieder vor mir habe, fand ich, daß er auf Voraussetzungen in Beziehung auf die Gerichtsverfassung gebaut ist, die von unserer jetzigen Gerichtsverfassung so bedeutend abweichen, daß es gar nicht möglich ist, jenen Abschnitt des Entwurfs zum Gesetz zu erheben. Es ist unter anderem eine Garantie gegen willkührliche, oder ungesetzliche widerrechtliche Verhaftung im Entwurf mit Recht in der Behörde gesucht, von welcher der Verhaftungsbefehl allein mit Giltigkeit und Wirksamkeit gegeben werden kann, und diese Behörde ist nach jenem Entwurf ein Bezirkscollegialgericht, das nur dann einen Verhaftbefehl erlassen kann, wenn der Untersuchungsrichter den Antrag darauf gestellt hat, und der Staatsanwalt darüber gehört worden ist, immer aber nur, nachdem der Angeschuldigte selbst vernommen worden ist. An die Stelle dieser Collegialgerichte können nach unserer jetzigen Gerichtsverfassung durchaus nicht die Hofgerichte treten. Es würde nicht möglich seyn, daß die Hofgerichte rücksichtlich jeder Verhaftung im Land zu beschließen hätten, ob sie Statt haben soll. Wenn man dieses forderte, so würde man mit andern Worten fordern, man soll in Zukunft die Mörder und Diebe laufen lassen. Was endlich den Vorschlag des Abg. Aschbach betrifft, die Bestimmungen des Entwurfs von 1835 in Beziehung auf die Trennung der gerichtlichen Strafgewalt, von der polizeilichen, in diesen Entwurf aufzunehmen, so erkläre ich mich ganz für den Grundsatz in der Hauptsache, widersetze mich aber ebenfalls dem Vorschlag für jetzt, aus den Gründen, die im Commissionsbericht erschöpfend und treffend auseinandergesetzt worden sind. Nicht aus dem Grunde, weil die Regierung dieser Macht in unsern Zeiten bedürfen wird, sondern weil eine solche Trennung jetzt zu viele Verwicklungen herbeiführen könnte, als daß der jetzige Zustand nicht jenem Zustand der Verwicklung weit vorzuziehen wäre.

Kern: Ungeachtet der vielen Versicherungen, daß nichts übertrieben werden wolle, haben wir heute doch schon viele Uebertreibungen gehört, unter die wohl auch das gehören mag, was mit so großer Hitze von dem Abg. Mördes gegen meine Ansicht gesagt worden ist. Ich war auf Widersprüche gefaßt, und sie kamen mir deßhalb auch nicht unerwartet. Ich lasse übrigens Jedem gerne seine Ueberzeugung, und bekämpfe ihn darum nicht. Kriege über Prinzipien sind nicht meine Sache, und darum will ich mich auch hier nur darauf beschränken, einige Unrichtigkeiten, die in die Reden der Sprecher sich eingeschlichen haben, zu berichtigen. Ich habe blos zu beweisen gesucht, daß die allgemeine Wegziehung aller Polizeistrafgerechtigkeit von der Verwaltungsbehörde, nicht zu wünschen sey und schlimme Folgen haben könne. Von einer ganz willkührlichen Verwaltungsjustiz der Kreisregierungen habe ich nicht gesprochen, und Sie werden mir auch nicht zumuthen wollen, daß ich in meiner Amtsstellung mich auf Dasjenige einlasse, was in dieser Hinsicht gegen die Wirksamkeit der Kreisregierungen sich erlaubt worden. Eben so habe ich nicht ein Wort davon gesagt, daß gerade in der jetzigen Zeit die Regierung der polizeilichen Strafge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

walt bedürfe, sondern habe nur auf vergangene Zeiten aufmerksam machen wollen, und die Frage berührt, was die Staatsregierung bei gänzlich aufgehobener Polizeistrafgerechtigkeit zu thun habe, wenn der Zustand der Aufregung wiederkehren sollte. Was sodann noch von Herbeiführung einer ganz unbestimmten Willkühr der Polizeigewalt durch die Verwaltungsbehörden, von Angriffen auf die magna Charta, von Herbeiführung martialischer Maßregeln, von Versetzung in Belagerungsstand, gesagt wurde, gehört doch wohl im gelindesten Ausdruck nur unter die bloßen Visionen, von welchen der Redner vor mir gesprochen hat, und von all' diesem ist mir selbst im Traume nicht das Geringste jemals eingefallen. Ganz recht hat aber der Abg. v. Rotteck, wenn er sagt, daß ich hier meine innigste Ueberzeugung aussprach, und ich werde mich auch nie scheuen, diese Ueberzeugung laut auszusprechen, mag sie mit den Ansichten meiner Herren Collegen übereinstimmen, oder nicht.

Mohr: Ich erlaube mir nur, den Grund anzugeben, aus dem ich den von dem Abg. Sander gestellten Antrag wegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unterstütze. Ich erkenne nämlich darin die Garantie für eine größere Aufmerksamkeit und für die Unpartheilichkeit der Richter, eine Garantie für die getreue und wirksame Anwendung der Gesetze, eine Garantie für ein sicheres und zweckmäßiges Beweisverfahren, eine Garantie für die bessere Ausmittlung der Unschuld und der Schuld, und endlich auch eine Garantie für die öffentliche Sicherheit, die Ehre, die Freiheit und das Leben unserer Mitbürger. Diese Gründe bestimmen mich, diesen Antrag zu unterstützen.

Mördes: Die Jahre, welche den Abg. Kern auf den Präsidentenstuhl berufen haben, legen mir Rücksichten ungewöhnlicher Art auf. Nur deßhalb übergehe ich mit Stillschweigen den mir vom Alterspräsidenten gemachten Vorwurf, Ihrer Beurtheilung anheimstellend, ob meine Erwiederung der Sache gemäß, oder übertrieben war.

Aschbach: Gegen den Abgeordneten Duttlinger muß ich bemerken, daß es doch nicht so unmöglich seyn muß, den Abschnitt der Strafprozeßordnung den jetzigen Verhältnissen anzupassen, denn ich habe das Protokoll der 45sten Sitzung von 1835 vor mir, wonach uns von dem Herrn Regierungscommissär, Geh. Rath Ziegler, eine Entschließung des Staatsministeriums eröffnet wurde, in welcher es heißt: der Großherzog finde nach dem Antrag des Justizministeriums für zweckmäßig, daß die in dem Entwurf der Criminalprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen, die ein geregeltes Untersuchungsverfahren im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl, als zum Schutz des Angeschuldigten, besonders gegen willkührliche Verhaftungen, zum Gegenstand haben, so bald als möglich, und ohne die Erscheinung des Strafgesetzbuchs abzuwarten, zum Vollzug kommen solle ꝛc. Ich glaube, daß diese Verhältnisse noch existiren, und daß noch möglich ist, die Hauptgrundsätze, die dort aufgestellt sind, so zu modificiren, daß sie von den Untersuchungsgerichten, wie sie jetzt bestehen, zum Maßstabe genommen werden können.

Duttlinger: Ich habe nicht die Ehre, zur Regierung zu gehören, und kann daher auch nicht sagen, worin die Gründe liegen, daß nicht alles so geschehen ist, wie in jener Verheißung gesagt wurde. Ich werde mich aber nicht irren, wenn ich annehme, daß man sich bei der nochmaligen Durchsicht des Entwurfs überzeugt haben wird, daß die Bestimmungen über die Untersuchungs-Beamten und die Bestimmungen über den Verhaftsbefehl unsern jetzigen gerichtlichen Einrichtungen und unsern jetzigen Formen des Verfahrens anpassen, eben so viel heißen würde, als solche ganz anders machen. Ich bin überzeugt, daß auch der Abg. Aschbach diese Ansicht theilen wird, wenn er den Entwurf vor Augen hat, worin eine ganz andere Gerichtsverfassung vorausgesetzt wird.

Da ich das Wort zufällig noch einmal erhalten habe, so füge ich nur noch bei, daß es auch nicht möglich seyn wird, die drei Grundsätze, von denen wir heute sprachen, nämlich den Grundsatz des accusatorischen Verfahrens, so wie den Grundsatz der Mündlichkeit des Schlußverfahrens und den Grundsatz der Oeffentlichkeit durchzuführen, ohne eine sehr wesentliche Veränderung in unserer Gerichtsverfassung zu bewirken. Ich sage es zum Voraus, es ist nicht möglich, ein Strafverfahren dieser Art einzuführen, ohne daß man Collegialgerichte erster Instanz schafft, außer man wollte eine Gesetzgebung haben, die sich nicht ausführen ließe, nämlich eine Gesetzgebung, die zur Folge hätte, daß ein großer Theil der Bevölkerung das ganze Jahr hindurch auf der Reise nach den vier Städten seyn müßte,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wo sich die Hofgerichte befinden. Wenn man nämlich ein mündliches Verfahren haben will, wobei sämmtliche Angeklagte und Vertheidigungs-Zeugen gehört werden, so müssen entweder die Zeugen zum Richter oder dieser zu jenen kommen.

Wenn die Zeugen zum Richter in den vier Städten kommen müßten, wo die Hofgerichte sind, so wird ein großer Theil der Bevölkerung das ganze Jahr hindurch auf der Reise seyn müssen. Dies wird man aber nicht haben wollen, und darum ist es nothwendig, ungefähr vierzehn Collegial-Gerichtshöfe im Lande zu errichten.

Sander: Da der Vorschlag des Abg. Aschbach die Bestimmungen über die Competenz der Administrativbehörden in Strafsachen bei der speciellen Discussion wieder zur Sprache kommen wird, so will ich, da die allgemeine Discussion lange genug gedauert hat, für jetzt darüber weggehen und mir vorbehalten, darauf zurückzukommen. Die allgemeine Discussion hat sich bis jetzt mit Recht auf den von der Commission nachdrücklich gestellten Antrag in Beziehung auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und das accusatorische Verfahren beschränkt und mir ist es nicht vergönnt, viel Wesentliches nachzutragen.

Die Abg. v. Rotteck und Welcker haben mit Recht und Grund auseinander gesetzt, daß blos der Form wegen von einem Wunsch die Rede ist, denn es ist der Sache nach ein gerechtes Verlangen, wie auch der Commissionsbericht schon besagt. Es sind so viele Gründe dafür angeführt worden, daß ich nur noch einen berühren will.

Nicht sowohl in ihrer unmittelbaren Wirkung ist die Oeffentlichkeit von so tiefem Einfluß, sondern sie ist das Reinigungsmittel unserer ganzen Gesetzgebung im strafrechtlichen Verfahren. Neben der Oeffentlichkeit kann kein Unverstand und keine Unvernunft bestehen und kein schlechtes Gesetz fortdauern. Mit der Oeffentlichkeit werden unbedingt und nothwendiger Weise die Gesetze verbessert. Willkühr ist unmöglich, denn sie wird im Augenblick durch den Tag, den die Oeffentlichkeit mit sich führt, entdeckt und verunmöglicht.

Jeder Richter und auch der Gesetzgeber ist genöthigt, mit der Oeffentlichkeit den Fortschritten der Zeit zu folgen. Sie ist das Fegfeuer unserer ganzen Staatseinrichtung und nur mit ihr können wir erwarten, daß die Staatsgesetzgebung und Verwaltung fortschreitet und nicht stationär bleibt, oder gar rückwärts geht. Wenn der Abg. Welcker über den Zustand unseres jetzigen Strafverfahrens klagte, so hatte er wohl mehr die Absicht, über die bestehenden Gesetze als über die Gerichte zu klagen. Ich theile diese Ansicht, denn die bestehenden Gesetze über das Strafverfahren sind schlimmer und werden nur von den Gerichten in der Anwendung verbessert. Aber mit der Oeffentlichkeit werden die Gesetze, wie sie jetzt bestehen, nothwendiger Weise verändert und vernichtet, und ich glaube somit, daß Sie Alle bei unausbleiblichen guten Folgen gewiß einstimmig den Wunsch auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Anklageverfahrens unterstützen werden.

Schließlich muß ich noch auf das lebhafteste beklagen, daß das Gesetz, welches hier vorgelegt wurde, auf den militairischen Gerichtsstand keine Anwendung findet. Das Gesetz, indem es ein unbeschränktes Rechtsmittel in Strafsachen einführt und den Richter unabhängiger stellt von den Verwaltungsbehörden, führt unbestreitbar zwei große Garantieen des gerechten Urtheils und starken Schutz der Unschuld mit sich. Wenn aber die Militärs ihren privilegirten Gerichtsstand damit vergleichen und erwägen, daß ihnen darin ein Recurs gegen Strafurtheile verweigert ist, und ihr Gericht von ihrem Obern nach Gutfinden besetzt wird, so mögen sie beurtheilen, ob dieser Zustand nicht einer von den mannigfachen drückenden Vorrechten sey, womit ihr privilegirter Gerichtsstand verbunden ist. Solche Gesetze wie das vorliegende, sind übrigens besonders geeignet, den Wahn und den Irrthum zu vernichten, den man so oft bei dem Militär trifft, daß man nämlich dort glaubt, wenn wir hier in diesem Saale den privilegirten Gerichtsstand des Militärs angreifen und ihn aufzuheben suchen, wir wollten ihnen damit ein Vorrecht oder einen Vortheil nehmen und entziehen. Das Militär mag das Gesetz, das uns über die Abänderungen im Diener-Edict vorgelegt ist, in die Hand nehmen und erwägen, was dort auf Klagfreierklärung und ein kleines Straferkenntniß auch hinsichtlich des Rechtsstandes der Offiziere gesetzt ist. Das Militär mag vergleichen, was noch dazu ohne die Zulassung eines Rechtsmittels gegen solche Strafurtheile seine Commissionsgerichte, Kriegsgerichte und Standesgerichte gegenüber den unabhängig gestellten bür-

gerlichen Kriminalgerichten sind, und sich dann die Frage selbst beantworten, ob es ein Vortheil, ob es ein Vorrecht ist, den militärischen Gerichtsstand so zu besitzen, wie er jetzt besteht.

Staats-Rath Jolly: Ich kenne die Einrichtungen der Militär-Justiz nicht genug, um dem Abg. Sander auf seine Aeußerung das antworten zu können, was darauf zu antworten seyn mag, und muß ihm daher anheimstellen, seine Bemerkungen zu wiederholen, wenn ein Mitglied des Kriegs-Ministeriums anwesend ist. Alsdann könnte ihm vielleicht Dasjenige widerlegt werden, was er geäußert hat.

Der Präsident schließt nunmehr die allgemeine Discussion und stellt die Frage. Soll der Antrag angenommen werden, den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, daß die künftige Strafprozeß-Ordnung auf die Grundlage des Anklageverfahrens der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut werde?

Diese Frage wird einstimmig bejaht und von dem Abg. Duttlinger zu Protokoll bemerkt, daß der Herr Präsident dieser Kammer dieselbe Ansicht habe.

Nunmehr wird zu den einzelnen §§ übergegangen.

Zu

§ 1.

des Commissions-Entwurfs,

lautend:

„Alle Erkenntnisse in Strafsachen sind mit Entscheidungsgründen zu begleiten und mit denselben dem Angeschuldigten schriftlich zu behändigen."

Staatsrath Jolly: Die Regierung verkennt nicht, daß es von Werth ist, wenn alle Erkenntnisse in Strafsachen mit Entscheidungsgründen versehen werden. Sie sieht wohl ein, daß Geschäftsvermehrung daraus entstehen wird, nicht blos bei den Hofgerichten, sondern auch bei den Bezirks-Aemtern. Gleichwohl hält sich die Regierung von dem Werth des Vorschlags der Commission so sehr überzeugt, daß sie glaubt, demselben entsprechen zu müssen, sobald derselbe eine Modification erleidet. Es ist nämlich darin gesagt, es sollen die Entscheidungsgründe dem Angeschuldigten mit dem Erkenntniß schriftlich behändigt werden. Dies würde aber zu einer Menge überflüssiger Schreibereien führen. Bedenken Sie, wie viele Erkenntnisse in Strafsachen gefällt werden, wo der Verurtheilte gar nicht daran denkt, den Recurs zu ergreifen und gar nicht wünscht, ein Document darüber zu erhalten, daß er gestraft worden sey, noch weniger aber die Gründe bei sich zu führen, die seine Verurtheilung zur Folge hatten. In sehr vielen Fällen wird, wenn der Verurtheilte das Gefängniß verläßt, dessen erstes Geschäft seyn, das Urtheil und die Entscheidungsgründe zu vernichten. Es erscheint deshalb nothwendig, fragliche Bestimmung dahin zu ändern: sind ihm mit dem Urtheil zu verkünden — wobei es sich von selbst versteht, daß es ihm unbenommen bleiben muß, eine Abschrift zu fordern. Die unbedingte Regel aber, daß alle solche Urtheile und Entscheidungsgründe den Angeschuldigten behändigt werden, führte zu weit und würde zu viel zwecklose Schreiberei verursachen.

Mördes: Ich glaube kaum, daß über den großen Werth dieses Zusatz-Paragraphen eine Meinungsverschiedenheit unter uns je bestehen kann. Was die Fassung des § selbst betrifft, so hat der Herr Regierungs-Commissär eine Einwendung gegen die unbedingte Verfügung der Zustellung an den Verurtheilten erhoben. Ich bin erbötig, dieser Modification in der Weise beizutreten, daß gesetzt wird, „und auf Verlangen dem Angeschuldigten schriftlich zu behändigen," weil mir Fälle bekannt sind, in welchen die Scrupulosität der Beamten derlei Copien verweigerte. Sodann habe ich aber noch einen weitern Anstand.

Der Gesetzesentwurf und mit ihm der Commissions-Bericht führt die Aufschrift: Recurs in gerichtlichen Strafsachen. Nun ist allerdings gesagt: alle Erkenntnisse in Strafsachen sind mit Entscheidungsgründen zu begleiten — und der Commissions-Bericht bemerkt desfalls auf S. 182 „vorgestellt dem ganzen Gesetz und allgemein für alle Straferkenntnisse gefaßt, bezieht sich daher die Vorschrift des § 1 auch auf die Straferkenntnisse, welche die Polizeibehörden jetzt noch fällen ꝛc."

Um diese Absicht bestimmter zu erreichen, dürfte es räthlich seyn, die Fassung so zu wählen: „alle Erkenntnisse in Strafsachen und namentlich auch jene der Polizei-Behörden ꝛc."

Staatsrath Jolly: Dies ist bereits in einer Verordnung vom 14. März 1833 bestimmt, wo von den Verfügungen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und Entscheidungen der einzelnen Verwaltungen in Polizei-Sachen die Rede ist.

Mördes: Dies ist mir nicht fremd, allein wenn ich nicht irre, so sind dort Beschränkungen und Ausnahmen beigefügt.

Bekk: Es ist allerdings eine Beschränkung dort, allein sie bezieht sich nicht auf Strafsachen.

Mördes: Dann wäre mein Bedenken gehoben.

Merk: Ich bin auch dafür, daß nur auf Verlangen die Entscheidungsgründe schriftlich mitgetheilt werden sollen, denn mehr kann man nicht verlangen und keine Prozeßordnung wird die Vorschrift enthalten, daß es immer und überall schriftlich geschehen soll. Man sollte überhaupt die Schreiberei nicht vermehren, da ohnehin schon so viel geschrieben wird, und man am Ende nicht mehr wüßte, wie man die Behörden organisiren soll, welche die Sachen zu verhandeln haben. Wenn es sodann darauf ankommt, die Mittel zu schießen, um mit dem Formenwesen zurecht zu kommen, so hat es auch wieder Anstand. Es ist aber auch noch in einer andern Hinsicht wichtig, daß keine positive Vorschrift gegeben ist, weil in vielen Fällen gar kein Gebrauch davon gemacht wird. In der ersten Instanz gibt der Angeschuldigte seine Gründe kurz zu Protocoll, und es wird die Sache auf dem einfachsten Wege erledigt, weshalb ich für den Vorschlag des Hrn. Regierungs-Commissärs stimme.

Bohm: Mit der Grundbestimmung des §. 1 bin ich auch einverstanden. Um aber eine Vielschreiberei zu vermeiden, könnte man einen Beisatz hinzufügen, jedoch einen allgemeineren, als er vorgeschlagen wurde. Es wird nemlich in sehr vielen Fällen nicht blos der Angeschuldigte, sondern auch seine Familie und der Vertheidiger, namentlich zum Beispiel, wenn der Angeschuldigte selbst unzurechnungsfähig geworden wäre oder auch aus andern Gründen, Interesse dabei haben, die Ausfertigung zu erhalten, und darum sollte man sagen: die Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen sind Demjenigen auf Verlangen schriftlich zu behändigen, der das Recht zu recurirren hat.

Staatsrath Jolly: Wenn man den Angeschuldigten nennt, so hat man auch Diejenigen genannt, die ihn zu vertreten haben.

Duttlinger: Ich bin auch für den Vorschlag in der Hauptsache, nämlich dafür, daß jedem Strafurtheil, ob es lossprechend oder verurtheilend ist, die Entscheidungsgründe beifügt, mit dem Urtheil zugleich verkündigt und dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger auf sein Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden. Dafür wäre ich aber niemals, daß vorgeschrieben werde, es müsse diese abschriftliche Mittheilung des Urtheils und der Entscheidungsgründe immer geschehen, weil in der größern Mehrheit der Fälle die Betheiligten dieses gar nicht fordern und die Gerichtsperson auslachen würden, die ihnen so etwas geben wollte. Es kommen in unserem Großherzogthum jährlich im Durchschnitt 6733 Personen vor die Criminalgerichte, nämlich die Gerichtshöfe und Bezirksämter, um abgeurtheilt zu werden. Die Erkenntnisse sind theils verurtheilend, theils lossprechend, aber ich bin überzeugt, daß unter diesen 6000 Fällen keine 300 sind, in welchen die Betheiligten die Zustellung der Entscheidungsgründe wünschen. Darum würde ich nicht sagen: das Erkenntniß ist mit den Entscheidungsgründen zu begleiten, sondern sagen: den Erkenntnissen in Strafsachen sind jedesmal die Entscheidungsgründe beizufügen, und dem Angeschuldigten selbst mit dem Erkenntniß zu verkündigen, und demselben oder seinem Vertheidiger auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

Welcker: Ich stimme dem Artikel auch bei, aus Gründen, von denen es überflüssig ist, sie weitläufig auseinander zu setzen. Ich unterstütze besonders auch die Fassung des Abg. Duttlinger, indem ich Gewicht auf die Entscheidungsgründe und darauf lege, daß der Richter bestimmt wird, diese Gründe zu Papier zu bringen. Die Bedenklichkeit des Abg. Mördes in Beziehung auf die polizeilichen Straferkenntnisse ist durch die bezeichnete Verordnung nicht nur genügend beseitigt, sondern auch in dem Art. 1 unseres Gesetzes selbst entfernt, indem es da heißt: alle Erkenntnisse in Strafsachen — und da polizeiliche Straferkenntnisse auch Erkenntnisse in Strafsachen sind, so läßt sich gar nicht anders auslegen, als daß alle Erkenntnisse in diesem Artikel verstanden werden.

Staatsrath Jolly: Da das Gesetz nur den Gerichten zur Anwendung gegeben wird und hinsichtlich der polizeilichen Straferkenntnisse schon die Mittheilung der Gründe verordnet ist, so muß es heißen: alle Erkenntnisse in gerichtlichen Strafsachen. Wir können nicht so beiläufig hier bestimmen, wie es hinsichtlich der polizeilichen Straferkennt-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nisse gehalten werden soll. Ausserdem muß ich noch bemerken, daß mir nicht angemessen scheint, von dem Vertheidiger zu sprechen.

Solchergestalt könnten wir durch das ganze Gesetz bei jedem Paragraphen von dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger sprechen. Es versteht sich aber dieses von selbst, denn das Recht, das der Angeschuldigte hat, hat auch sein Vertheidiger und Jeder, der ihn vertritt.

Mördes: Ich gestehe, daß ich bei Durchgehung der so eben zur Hand genommenen Verordnung über den Recurs in Administrativ- und Polizeisachen auf einen alten Zweifel gerathe, und zwar aus dem Grunde, weil diese Vorschriften lediglich von der Regierung ausgiengen, und deßhalb nach ihrem Ermessen jeden Augenblick wieder abgeändert oder zurückgenommen werden können. Die Feststellung des Princips durch einen legislativen Act verdient aber wohl ungleich mehr Vertrauen. Auch ist es thatsächlich, daß man den Verurtheilten schon öfter die Mittheilung der Entscheidungs-Gründe versagte.

Staatsrath Jolly: Ich habe die Polizeibehörden nicht zu vertreten, und kann deßhalb auch nicht einwilligen, daß eine Bestimmung getroffen werde, die für sie maßgebend seyn soll. Daß Entscheidungsgründe schon verweigert worden sind, beweißt nichts. Es steht Jedermann frei, sich bei der höheren Behörde deßhalb zu beschweren.

Mördes: Mit dieser Berufung auf die Praxis einen apodictischen Beweis zu führen, hatte ich nicht beabsichtigt, wohl aber begründet sie die ausgesprochene Besorgniß vor Mißbräuchen, denen ich durch die Redaction des Gesetzes entgegen zu wirken trachte.

Welcker: Ich wollte auch entgegen halten, daß unser Gesetz, wenn es von dem Großherzog als solches promulgirt wird, keinen Titel führt, und ich finde es nicht unangemessen, daß, wenn einmal von gewissen Strafurtheilen die Rede ist, die eine sehr große Zahl ausmachen, auch eine andere Cathegorie von Strafurtheilen hier mitbezeichnet werde. Ich glaube ferner, daß, wenn der Abg. Aschbach seinen Antrag nicht zurückzieht, wonach in Polizeistrafsachen unter gewissen Bedingungen ein Recurs an die Gerichte geht, alsdann auch Polizeistraferkenntnisse in gewisser Beziehung Gegenstand dieses Gesetzes werden. Ich halte es aber von sehr großer Wichtigkeit, daß gerade die Polizeistraferkenntnisse mit den hinreichenden Motiven begleitet sind, mag man darüber sagen, was man will. Ich will keinen Vorwurf gegen Behörden aussprechen, aber in der Natur von Polizeistrafsachen liegt es, daß die Willkühr der Untersuchungsrichter hier größer ist, als anderswo, und die Erfahrung lehrt, daß diese Willkühr auch geübt wird. Da nun die Entscheidungsgründe eine Garantie gegen willkührliche Urtheile sind, die man vielleicht öffentlich zu rechtfertigen Bedenken trägt, so wünsche ich, daß diese Entscheidungsgründe vor Allem bei den Polizeistrafsachen gegeben werden. Das, was der Hr. Regierungs-Commissär bemerkte, beruhigt mich auch nicht, denn es ist mir der specielle Fall bekannt, daß Jemand sogar mit Vernichtung seines Lebensberufs aus einer Stadt verbannt wurde durch ein polizeiliches Straferkenntniß, und ihm die Entscheidungsgründe verweigert worden sind. Das Gleiche that das Ministerium, an welches man sich wendete. Ob die Sache an das Staatsministerium gieng, weiß ich nicht. Die höheren Behörden schützen übrigens auch die unteren Behörden gern, und daher mögen die einen, wie die andern, die Entscheidungsgründe nicht sagen. Darum sollte der Ausdruck im Commissions-Entwurf „alle Erkenntnisse in Strafsachen" bleiben, damit dann auch bei den Polizeistraferkenntnissen die Entscheidungsgründe mitgetheilt werden.

Staatsrath Jolly: Ich wiederhole, daß die Regierung einer Fassung des Art. 1, wonach derselbe auch auf Polizeistraferkenntnisse zu beziehen wäre, ihre Zustimmung nicht geben wird.

Aschbach: Wenn ich den Herrn Staatsrath recht verstanden habe, so soll es ja in dem Sinn der Gesetzgebung liegen, daß auch die Erkenntnisse in Polizeistrafsachen mit Entscheidungsgründen begleitet werden, denn es wurde sich auf eine Verfügung der Administrativbehörde bezogen, die diese Anordnung enthalte. Von dem Abg. Mördes wurde hierauf blos die Einwendung gemacht, daß hier im Verordnungsweg eine Verfügung getroffen sey, man also keine gesetzliche Garantie habe. Wenn demnach solche Anordnungen schon bestehen, und die Bedenklichkeit des Abg. Mördes gegründet ist, so mache ich einen Vorschlag, wodurch der Zweck wohl erreicht wird, ohne den Ausdruck „Polizeistrafsachen" zu gebrauchen. Meine Fassung wäre einfach die: „in allen Straf-

sachen sind die Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen zu begleiten."

Mit der weitern Ansicht des Herrn Regierungscommissärs bin ich einverstanden, daß es überflüssig wäre, hier noch von einer Uebergabe des Urtheils mit Gründen an den Vertheidiger zu sprechen.

Dieses versteht sich von selbst, denn wir haben eine Bestimmung, wornach Jedem, der bei einer Sache Interesse hat, das Recht zusteht, die Akten einzusehen und Abschrift zu fordern. Dieses Recht hat also gewiß auch der Vertheidiger.

Sander: Was den Antrag des Abg. Aschbach betrifft, zu sagen, statt „alle Erkenntnisse in Strafsachen," „die Erkenntnisse in allen Strafsachen", so scheint es mir ganz gleichgültig; ob ich das Wort „alle" zu den Strafsachen, oder zu den Erkenntnissen setze, kömmt darum auf Eins heraus, weil man sagen will, daß überhaupt bei den Erkenntnissen in Strafsachen Gründe mitgetheilt werden sollen. Die Commission hat übrigens diesen Ausdruck „alle Erkenntnisse" absichtlich gewählt, um damit auszusprechen, daß auch in polizeilichen Erkenntnissen Entscheidungsgründe gegeben werden sollen. Sie hat dieses um so nothwendiger gehalten, als nicht zu verkennen ist, daß die Administrativstellen gegenwärtig Strafurtheile fällen, die offenbar vor die Gerichte gehören.

Wenn der Herr Regierungscommissär glaubt, daß die Regierung dießfalls nicht beistimmen werde, so scheint mir doch entgegengehalten werden zu können, daß ja in der Verordnung über den Recurs in Administrativsachen dasselbe, nämlich die Beifügung von Entscheidungsgründen, vorgeschrieben ist, und man daher nicht sagen kann, daß sich das, was da gesagt ist, nur auf die Gerichte beziehe. Ich glaube übrigens, man sollte den Paragraphen, wie ihn die Commission gefaßt hat, stehen lassen. Es ist dies schon darum besser, weil man sonst wieder Zweifel erheben könnte, ob das Injuriengesetz darunter verstanden sey. Man wird zwar Ja sagen, aber so wenig das gegenwärtige Gesetz die Polizeisachen ergreift, weil darüber besondere Gesetze bestehen, eben so kann man sagen, es umgreift auch nicht das Injuriengesetz, und dort sollen auch keine Gründe angegeben werden, was man doch nicht wird haben wollen.

Was den weiteren Vorschlag des Abg. Duttlinger betrifft, so scheint mir auch damit nicht mehr gesagt zu werden, als schon gesagt ist, denn das Wort Beifügen wird wahrscheinlich eine Begleitung bedeuten, und wenn ich Jemand mit etwas begleite, so habe ich etwas beigefügt. Wenn der Abg. Duttlinger glaubt, zu verhindern, daß die Entscheidungsgründe nach dem Urtheil gemacht werden, so kommt es darauf an, was er unter machen versteht. Wenn er darunter „schreiben" versteht, so wünsche ich, daß sie nach dem Urtheil, und nicht vorher geschrieben werden, denn es ist viel schädlicher, wenn man mit vorher geschriebenen Gründen das Urtheil in Antrag bringt, als ohne vorherige Niederschrift. Diese letztern erst nach der Abfassung des Urtheils verfertigten, sind vollständiger und wahrer, als diejenigen, die von dem Referenten vorher entworfen werden. Gemacht werden sie doch; sie entstehen eigentlich nicht vor dem Urtheil, und nicht nach demselben, sondern mit demselben. Wenn man nur einige Kenntniß davon hat, wie die Urtheile zu Stande kommen, so weiß man, daß der Eine diesen, der Andere jenen Grund anführt, und aus der Sammlung dieser Gründe sich die Ueberzeugung des Gerichtshofs zum Urtheil bildet, so daß sich alsdann die Entscheidungsgründe von selbst mit und in dem Urtheil ergeben. Erst nach fertigem Urtheil kann man mit Vollständigkeit beurtheilen, welches die Gründe waren, aus welchen es zu Stande kam. Vorher kann der die Entscheidungsgründe Entwerfende nur seine Gründe zu seinem Antrag auf ein Urtheil zusammenstellen.

Gänzlich widersetzen muß ich mich aber dem Antrag des Herrn Regierungscommissärs, welcher Unterstützung fand, und dahin ging, daß die schriftliche Mittheilung nur auf Verlangen geschehen solle. Der Abg. Duttlinger fürchtet Vielschreiberei, und bemerkt, es werden jährlich 6000 Erkenntnisse gefällt, die mit Gründen zu begleiten seyen. Der Abg. Duttlinger wird aber zugeben, daß weit mehr Erkenntnisse in Civilsachen, als in Criminalsachen gefällt werden, und doch hat gewiß der Abg. Duttlinger das im Gedächtniß, was in der Prozeßordnung steht, wonach auch schriftliche Entscheidungsgründe in allen Ausfertigungen von Civilurtheilen gegeben werden sollen. In Civilsachen haben wir sogar drei Instanzen, und die Er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kenntnisse müssen also dreimal ausgefertigt werden, und jedesmal an beide Partheien, also doppelt.

Man wird mir vielleicht einwenden, daß in Civilsachen die Entscheidungsgründe nicht überall schriftlich ausgegeben werden, allein die Erfahrungen lehren, daß das Urtheil überall dem Anwalt oder der Partei schriftlich gegeben wird. Es wird also in Civilsachen mehr Schreiberei wegen der Entscheidungsgründe verursacht, und doch anerkennen wir Alle, daß die Criminalsachen weit wichtiger sind, als die Civilsachen. Sodann muß ich noch des Umstandes erwähnen, daß, so wie man sagt: es können auf Verlangen die Entscheidungsgründe gefordert werden — diese in den meisten Fällen gar nicht, oder so spät kommen werden, daß es kaum etwas nützt. Allerdings wird die Mehrheit der Erkenntnisse von den Aemtern gefällt, die am meisten der Begleitung der Entscheidungsgründe entbehren könnten, allein es sind zugleich auch jene, die am einfachsten sind, und also auch am wenigsten Schreiberei verursachen werden. In allen Fällen aber, wo das Urtheil von dem Hofgericht gefällt wird, wird dasselbe nicht von dem Hofgericht dem Angeschuldigten verkündigt, sondern es geht durch das Amt.

Wenn nun also die Entscheidungsgründe erst dort verlangt werden, so wird man diese nicht von dem Hofgericht oder der Kanzlei desselben, sondern von der Kanzlei des Amtes geben lassen wollen. Die Aemter sind aber sehr mit Geschäften überladen, und ein solches Erkenntniß mit Entscheidungsgründen wird dort wohl nicht denselben Tag geschrieben werden. Der Angeschuldigte wird mehrere Tage lang laufen und fragen können, ob die Abschrift fertig seye. Er soll aber innerhalb acht Tagen den Recurs anzeigen, er muß sich bei Anwälten erkundigen, ob er Hoffnung auf einen Erfolg haben kann, und jeder Tag, der ihm hier abgezogen wird, ist eine Beschränkung seines Rechtes, zu recurirren, da wir Alle anerkennen, es sey dabei von großer Wichtigkeit, daß er die Entscheidungsgründe kenne. Ich glaube aber, daß nur die schriftliche Zustellung den Zweck erreicht, denn wir sagen ebenfalls Alle, es sey ein Unglück unserer Zeit, daß das Volk die Criminalgesetze nicht kenne. Wenn nun aber ein Urtheil und die Entscheidungsgründe damit verlesen werden, so möchte ich wissen, ob es der Betheiligte versteht. Für die Meisten wird es dasselbe seyn, wie wenn ihnen etwas in einer fremden Sprache vorgetragen würde. Darum muß man die Urtheile schriftlich geben, besonders auch deßwegen, um die Nothwendigkeit herbeizuführen, daß das, was wir wollen, wirklich erreicht wird, nämlich, daß auch die Entscheidungsgründe schriftlich abgefaßt werden. In der Verfassungsurkunde eines gewissen Landes steht, man soll die Entscheidungsgründe dem Erkenntniß beifügen, allein eben weil dabei nichts von der schriftlichen Behändigung erwähnt ward, so werden sie häufig gar nicht mehr zu den Akten gebracht, und wenn man bei uns setzt, daß nur auf „Verlangen" die Entscheidungsgründe auszufolgen seyen, so erhält man die Sache jedenfalls nicht recht, nicht vollkommen, und zu spät. Es wird alsdann nicht die gehörige Ausfertigung zugestellt, sondern nur eine Abschrift, die von der Amtskanzlei ausgeht, während die Ausfertigung von der Hofgerichtskanzlei ausgehen, und mit dem Siegel und der Unterschrift von da aus versehen werden soll. In Civilsachen hat man die Anordnung erlassen, daß alle Erkenntnisse, die von den Civilgerichten ausgehen, mit großem Siegel und mit der Unterschrift des Direktors und des Referenten versehen sind. In Criminalsachen will ich jedenfalls dieselbe Auctorität. Lassen Sie Sich dadurch nicht abschrecken, daß dieß Schreibereien verursacht, denn bedenken Sie, daß sich das Geschäft auf alle Aemter und auf vier Hofgerichte vertheilt. Der Fall kann allerdings eintreten, daß man einen Abschreiber mehr braucht. Wenn aber das Gesetz besteht, daß man für ein Urtheil drei Gulden dreißig Kreuzer Tax bezahlen muß, so kann der Betheiligte auch verlangen, daß er die Gründe schriftlich erhält. Daß man solche dem Vertheidiger übergibt, ist überflüssig, denn es reicht hin, daß man sie dem Angeschuldigten eröffnet.

Buß: Ich fordere die schriftliche Uebergabe der Entscheidungsgründe für die gerichtlichen Strafurtheile im Interesse der Publicität, und im Interesse der Partheien. Im Interesse der Publicität, weil die Oeffentlichkeit auch hier sehr viel Gutes wirkt, und im Interesse der Partheien, weil die Angeschuldigten in der Regel zu der großen Classe der Gesellschaft gehören, welche ungebildet ist, nämlich keine Kenntnisse im Recht besitzt. In vielen Fällen wird sich freilich der Betheiligte die Motive des Urtheils auch ohne

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schriftliche Mittheilung denken können; allein in andern und vielleicht wichtigen Fällen wird er sie nicht kennen, und darum wird es nothwendig seyn, ihm die Entscheidungsgründe zu übergeben, damit er bei Andern sich erkundigen oder durch eigene Lesung sehen könne, ob er Recurs ergreifen solle oder nicht. Im Interesse der Partheien also und abgesehen von der häufigen Schreiberei, die ich aber bei der hohen Wichigkeit des vorliegenden Interesses für unbedeutend hatte, fordere ich die schriftliche Uebergabe. Allein dafür muß ich mich aussprechen, daß bei rein polizeilichen Entscheidungen überall die Entscheidungsgründe nicht gegeben werden sollen. Viele tausend Kleinigkeiten unterliegen der polizeilichen Abwandlung, und wenn auch hier die Entscheidungsgründe ohne eine bestimmte Beschränkung in Beziehung auf die Größe der Strafe mitgetheilt werden sollten, so würde dieses ohne Grund eine außerordentliche Masse von Schreibereien herbeiführen. Ueberhaupt erkläre ich noch einmal, daß die Willkührlichkeit der Polizeibeamten nicht so groß ist, wie sie hier geschildert wurde.

Bekk: Wenn ich den Abg. Sander recht verstand, so glaubt er, man soll die Entscheidungsgründe nicht vor der Fällung des Erkenntnisses abfassen. Ich weiß aber, daß, wenn die Entscheidungsgründe abgefaßt werden, und die verschiedenen Männer, die mitwirken, ihre Gründe zusammenbringen, es häufig geschieht, daß man erst eine andere Ueberzeugung erhält, als diejenige ist, die man bei der ersten Abstimmung, bei der man die Entscheidungsgründe noch nicht zusammenstellte, gehabt hat. Darum würde ich für sehr nachtheilig halten, wenn gestattet würde, die Entscheidungsgründe erst nachzutragen, indem die Bemühungen, welche die Behörden mit Abfassung der Entscheidungsgründe haben, der Hauptanlaß sind, daß sie ein reifes Erkenntniß zu Tage fördern. Dabei bestehe ich übrigens, daß ich auf die andere Frage, ob die Entscheidungsgründe jeder Parthei ohne Weiteres, oder nur auf Verlangen mitgetheilt werden sollen, keinen so großen Werth lege. Bei einer großen Zahl von Fällen wird es für die Partheien ohne Werth seyn, oder sie werden wenigstens keinen darauf legen. Es möchte mitunter auch sehr possirlich herauskommen, wenn man einer Jaunerbande, die wegen Jaunerei verurtheilt ist, und zwar jedem einzelnen Verurtheilten, ein Aktenstück in die Hände geben wollte, das er nicht lesen kann. Ein Anwalt aber, den er zu seiner Vertretung bestimmt, kann jedenfalls nicht nur die Entscheidungsgründe verlangen, sondern die Akten selbst einsehen, worin er sich von dem Stand der Sache noch vollständiger unterrichten kann.

Der einzige erhebliche Grund, den der Abg. Sander anführte, ist der, daß die Entscheidungsgründe vielleicht zu spät übergeben würden, und die Parthei nicht mehr die gehörige Frist hätte, sich zu entschließen, ob sie einen Recurs ausführen wolle, oder nicht. Ich glaube aber, daß, um denselben Zweck zu erreichen, nicht gerade nothwendig ist, eine allgemeine Uebergabe der Entscheidungsgründe vorzuschreiben, sondern man könnte etwa weiter unten bestimmen, daß wenn die Parthei die Entscheidungsgründe erst später erhalte, ihr die Frist zur definitiven Recursanmeldung und Ausführung, erst von der nachträglichen Einhändigung der Entscheidungsgründe an, zu laufen beginne. Damit wäre derselbe Zweck erreicht, und man hätte in einer Menge anderer Fälle, wo die Entscheidungsgründe unnöthig sind, den Gerichten nicht diese Last zugemuthet. In Civilsachen geschieht es auch, daß die Entscheidungsgründe den Partheien nur auf Verlangen mitgetheilt, und in andern Fällen blos eröffnet werden. Bei den Aemtern geschieht gar keine Ausfertigung, sondern die Entscheidungsgründe und das Urtheil werden blos in das Concept aufgenommen, ohne daß eine Ausfertigung erfolgt, wenn nicht die Parthei es ausdrücklich fordert. Man sollte daher den Vorschlag des Abg. Duttlinger annehmen, weiter unten aber, wo von den Fristen die Rede ist, Dasjenige einschalten, was nothwendig ist, um den Zweck des Abg. Sander zu erreichen.

Welcker: Ich habe mich nicht speziell über diesen Vorschlag erklärt, allein die Gründe des Herrn Berichterstatters haben mich vollkommen überzeugt, daß es so ist, wie er sagt.

Was sodann die größere Schreiberei betrifft, so bemerke ich, daß überall, wo die Partheien durch einen Vertheidiger vertreten werden, und die Sache auch vor die höheren Gerichte kommt, die mehrmalige Abforderung auch Kosten macht. Ich glaube, daß ein Erkenntniß erst recht vollständig ist, wenn gesagt wird, auf welchen Rechtsgründen es beruht, und diese Entscheidungsgründe, wenn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie gefordert werden, zu verweigern, worauf von einem Redner hingedeutet wurde, scheint mir das Thor zu einer so bodenlosen Willkühr zu öffnen, und so unjuristisch zu seyn, daß ich gar nicht weiß, was ich sagen soll. Wenn Jemand mich strafen, und mir die rechtlichen Entscheidungsgründe nicht geben will, so heißt dieß eine Justiz: sic volo, sic jubeo; oder stat pro ratione voluntas. Das ist aber die Paschajustiz in der Türkei, und nicht die Justiz in einem civilisirten Lande.

Mördes: Glücklicher Weise ist auch die Ansicht des Abg. Buß in unserer Gesetzgebung nirgends verwirklicht.

Zentner: Man hat darüber gestritten, ob die Entscheidungsgründe vor dem Urtheil, oder nach demselben abzufassen seyen. Der Regierungsentwurf enthält darüber nichts, und der Commissionsentwurf auch nicht; weshalb man auch keine Veranlassung hätte nehmen sollen, darüber zu disputiren. Es wäre auch gar nicht gut, darüber eine Bestimmung zu treffen, denn es greift dies in den inneren Geschäftsgang der Gerichtshöfe ein, und diesem, so wie dem natürlichen Lauf der Dinge kann man es ganz gut überlassen, entweder die Entscheidungsgründe vorher zu verfassen, oder sie der Urtheilsfällung nachfolgen zu lassen.

Was den Vorschlag des Herrn Staatsrath Jolly betrifft, den Art. 1 auf die gerichtlichen Strafsachen zu beschränken, so bin ich damit vollkommen einverstanden, nicht darum, weil ich es nicht für sehr zweckmäßig hielte, daß auch in Polizeisachen die Entscheidungsgründe beigefügt werden, sondern darum, weil wir hier ein Gesetz über gerichtliche Strafsachen und nicht auch über Strafsachen in polizeilicher Hinsicht machen? Wenn wir also bei dem Zweck des Gesetzes stehen bleiben, so können wir nicht auch etwas aus dem polizeilichen Gebiet hereinziehen. Nur dann, wenn der Antrag des Abg. Aschbach durchginge, und dieses Gesetz darnach auch eine Ausdehnung auf die polizeilichen Strafgegenstände erhielte, würde ein solcher Antrag gerechtfertiget werden können. Ist dieses aber nicht der Fall, so erkläre ich mich unbedingt für den Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs, daß die Beschränkung auf gerichtliche Strafsachen gemacht werde. Was die Mittheilung der Entscheidungsgründe betrifft, so begnüge ich mich auch nicht damit, daß diese blos auf Verlangen geschehen soll, sondern ich halte es für zweckmäßig, daß in jedem einzelnen Fall das Erkenntniß, mit Entscheidungsgründen ausgefertigt, von dem höheren Collegium ausgehe, und dem Angeklagten mitgetheilt werde. Will dieser es nicht, so mag er es liegen lassen. Ich halte dieß einstweilen für einen, wenn auch nur schwachen, Ersatz für die Oeffentlichkeit, und muß um so mehr darauf bestehen, als wir der Oeffentlichkeit wohl noch eine geraume Zeit entbehren werden. Sind wir einmal im Besitze derselben, dann lege ich auf diese Form keinen großen Werth mehr.

Merk: Ich glaube, man muß sich von der Sache einen deutlichen Begriff machen. Es wird allerdings jedes Erkenntniß mit seinen Entscheidungsgründen in der zweiten Instanz schriftlich abgefaßt, und dieses Erkenntniß des Hofgerichts wird dem Amt zugestellt, das solches dem Betheiligten zu eröffnen hat. Es muß also schon einmal schriftlich abgefaßt werden. Nun kommt es darauf an, ob von diesem Erkenntniß Abschriften sollen gegeben werden, ohne daß man sie verlangt. Ich glaube dies nicht, und zwar darum, weil z. B. in dem Fall, wo viele Mitschuldige sind, es nothwendig wäre, jedem Angeschuldigten auch ein Exemplar mit allen Entscheidungsgründen zuzustellen, wogegen, wenn es nur auf Verlangen geschehen soll, es nur dann wird geschehen können und dürfen, wenn man einen Rekurs einlegen will. Man muß auch nicht glauben, daß der Vertheidiger mit den Entscheidungsgründen zufrieden seyn, und seine Vertheidigung auf diese hinführen werde. Er wird vielmehr die Acten fordern und davon Einsicht nehmen, und sich nicht viel um die Entscheidungsgründe kümmern. Solchergestalt wird also der Vorschlag ganz practisch seyn, nur auf Verlangen die schriftliche Mittheilung zu verabfolgen.

Sander: Von praktischem Erfolg wird das Gegentheil seyn, denn ich fürchte, wir legen hiedurch in das Gesetz hinein, daß die Entscheidungsgründe nicht so und nicht überall gegeben werden, wie es seyn sollte. Wenn der Abg. Bekk sich damit beruhigt, daß man in das Gesetz hineinsetzen könne: die Frist lauft von dem Tag an, wo die Entscheidungsgründe übergeben werden — so wird dieses wenigstens nicht zu einer Vereinfachung hinsichtlich der Schreiberei dienen, weil wir dadurch zwei Eröff-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nungs-Protokolle erhielten. Vorher muß nämlich das Protokoll über die Eröffnung des Erkenntnisses aufgenommen werden, und dann wird der Angeschuldigte eine Ausfertigung verlangen, wo dann ebenfalls ein Protokoll aufzunehmen ist, daß sie ihm gegeben wurde, denn wollte man das Actenstück blos durch den Gerichtsdiener übergeben lassen, so hätte man keine Sicherheit. Es muß also ein neues Document gemacht werden, und dieses zwingt die Parthei, zum Amt zu laufen und sich zu Protokoll vernehmen zu lassen, was nur ihre Kosten und ihren Zeitaufwand vergrößert. Ich glaube, wir kommen mit allen möglichen Beschränkungen, die wir in das Gesetz legen wollen, nur zu dem Resultat, daß wir nicht erhalten, was uns nöthig scheint, nämlich die Gewißheit der Zustellung der Entscheidungsgründe. Die große Schreiberei fürchte ich nicht, denn die Gerichte werden ihre Entscheidungsgründe kürzer fassen, und wir werden auch keine so dicken Vorträge mehr erhalten. Darum muß ich darauf beharren, daß die Gründe schriftlich verabfolgt werden, und dies nicht blos auf das Verlangen der Parthei geschieht, was um so unsicherer ist, weil man eine Frist in das Gesetz legen müßte, innerhalb welcher sie das Verlangen zu stellen hätte. Es könnte eine Parthei im Augenblick glauben, sie brauche die Entscheidungsgründe nicht, später aber käme sie doch darum ein, und der Richter würde sie dann nicht mehr hergeben; sie würde sich hiergegen beschweren, und auf diese Weise würde man also eine noch größere Schreiberei verursachen, als durch diesen Gesetzesentwurf.

Staatsrath Jolly: Das Ausfertigen der Entscheidungsgründe hat seinen Hauptwerth für den Angeschuldigten nicht darum, daß er lesen kann, warum er verurtheilt oder freigesprochen sey; denn im Fall der Verurtheilung wird er, wenn er ihre Rechtmäßigkeit bestreitet, jedenfalls sich in den Acten selbst umsehen wollen — sondern der wahre Werth liegt darin, daß sie eine Garantie für den Angeschuldigten und für den Staat selbst sind, daß der Richter sein Urtheil gehörig erwogen habe.

Duttlinger: Die schriftliche Uebergabe soll nur da geschehen, wo die Parthei es fordert, und wenn das Gegentheil von der Kammer beschlossen, nämlich die schriftliche Mittheilung als eine Nothwendigkeit ausgesprochen werden sollte, so würde ich mir vorbehalten, den Zusatz vorzuschlagen, daß die Partheien das Recht haben, zu fordern, sie mit dieser Zustellung zu verschonen.

Eichrodt: Die Gründe des Abg. Sander scheinen mir vollkommen gewichtig, allein ich beziehe sie nur auf Criminalsachen, nicht aber auf Polizeisachen, bei denen mir diese Gründe nicht zu gelten scheinen. Die meisten Polizeifälle bestehen in geringen Geldstrafen, und im Interesse des Bestraften selbst, sage ich, daß man ihm die Entscheidungsgründe nicht geben soll, weil die Ausfertigung des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen, Taxen und Sporteln kostet, die größer seyn würden, als die Strafe selbst. Ich trage daher darauf an, daß der §. 1 des Entwurfs nicht auf die Polizeistrafsachen ausgedehnt werde.

Gerbel: Ich bin für den Commissions-Antrag, denn der sich von dem Prozeßgang jenseits des Rheins überzeugt hat, wird den Werth erkennen, der damit verbunden ist, wenn der Angeklagte weiß, warum er verurtheilt wird. Das Vertrauen auf die Gerichte besteht dort in hohem Maße, weil die Leute sagen, nicht der Richter, sondern das Gesetz verurtheile, das ihnen mit dem Straferkenntniß jedesmal eröffnet wird. Es bedarf keiner so großen Weitläufigkeit, wie bei den civilgerichtlichen Urtheilen, denn es heißt dort blos: in Erwägung des Satzes N. N. des Strafgesetzbuchs, hast du die Strafe erhalten.

Die Schreiberei, die man als Grund anführt, die Entscheidungsgründe nicht mitzutheilen, sollten wohl in der Waagschale keine Geltung erhalten.

Der Art. 1 wird hierauf von der Kammer in folgender Fassung angenommen:

> Alle Erkeantnisse in gerichtlichen Strafsachen sind mit Beifügung der Entscheidungsgründe den Angeschuldigten zu eröffnen, und ihnen mit denselben bei der Eröffnung schriftlich zu behändigen.

Die übrigen Anträge werden verworfen.

Darauf wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Fortsetzung der Discussion auf die morgende Sitzung festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident Mittermaier.

Der erste Sekretär: Bohm.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 19. April 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsminister Winter, Justizministerialpräsident Staatsrath Jolly und Geh. Rath Ziegler;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Armbruster, Bassermann, Delisle, Goll, Kern, Knapp, Nägele, Schaaff, Speyerer, Stösser und Trefurt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) des Rabbinatscandidaten Ephraim Willstätter in Carlsruhe, womit derselbe die von ihm verfaßte „Allgemeine Geschichte der Israeliten" zur näheren Begründung der von den Israeliten des Landes eingereichten Bitte um völlige Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern der Kammer übergibt;
2) des Invaliden Andreas Windbühl in Weingarten, Oberamtsbezirks Durlach, um Flüssigmachung seines Invalidengehalts aus den Jahren 1812 und 1813;
3) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Schatthausen im Amtsbezirke Wiesloch, um Aufhebung des an die Grundherrschaft von Göler von allen Liegenschaftskäufen zu entrichtenden sogenannten Kreuzergeldes.

Weller übergibt

eine Petition der Schneiderzunft in Mannheim um Verwendung dahin, daß derselben die bisher in Ettlingen gemachten Schneider-Arbeiten für die Garnison Mannheim übertragen werden.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitions-Commission zum Bericht gewiesen.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf Fortsetzung der Discussion des Berichts des Abg. Sander über den Gesetzesentwurf, den Rekurs in gerichtlichen Strafsachen betreffend.

Zu

Artikel 2.

lautend:

„In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Rekurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht."

„Hinsichtlich der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Neuheiten bleibt es bei dem bestehenden Rechte."

Christ: Ich habe rücksichtlich dieses Paragraphen zwei kleine Bemerkungen zu machen.

Rücksichtlich des ersten Satzes wünsche ich nämlich, daß statt Rekurs, Berufung gesetzt werde. Ich bitte Sie diese Kleinigkeit nicht als eine zu kleine Kleinigkeit zu betrachten. Mein Wunsch geht dahin, daß Uebereinstimmung in der Sprache unseres Rechts statt finde, und überall, wo fremde Ausdrücke nicht nöthig sind, einheimische gebraucht werden.

Unsere Gesetze sind für das Volk, während wir immer noch in der französischen und lateinischen Sprache sprechen. Rücksichtlich des zweiten Satzes bezieht sich meine Bemerkung auf die Sache selbst. Dieser § 2 bezieht sich auf das Recht des Rekurses, also auf die Frage, ob überhaupt und wie oft eine Berufung statt finden dürfe. Der § 10 dagegen bezieht sich auf die Frist, in welcher und nach welcher Weise die Berufung statt finden dürfe und müsse

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es muß sich deshalb, wenn man das Gesetz aus sich selbst erklärt, der Nachsatz der Commission einzig auf die Frage beziehen, ob überhaupt ein Rekurs statt finden dürfe, also auf das Recht des Rekurses überhaupt. Da nun der spätere § 10 den voranstehenden § 2 beherrscht, so entsteht der Zweifel, ob die Fristen des § 10 sich auch auf die Nichtigkeitsbeschwerde und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, was gewiß nicht der Fall seyn soll. Darum wäre ich der unmaßgeblichen Meinung, daß man jenen Nachsatz in jenen § hereinziehen sollte, der von den Fristen spricht, damit man sogleich sehen würde, daß die Fristen, welche der folgende § bestimmt, sich nicht auf die außerordentlichen Rechtsmittel beziehen.

Sander: Was den ersten Antrag des Abg. Christ betrifft, statt Rekurs, Berufung zu setzen, um die Sache den bestehenden Gesetzen und der Benennung in denselben anzupassen, so lag gerade darin der Grund, warum die Commission den Ausdruck Rekurs brauchte. Wir haben bis jetzt noch gar kein Strafgesetz und keine sich darauf beziehende Verordnung, wo das Wort, Berufung, vorkommt. Wir haben im Civilverfahren das Wort Appellation, und in allen Criminalsachen das Wort Rekurs. Wir haben das Wort Rekurs zur Gnade, und in Administrativsachen wird auch das Wort Rekurs gebraucht. Man sollte es daher auch hier beim Rekurs lassen, wie es die Kammer im Jahr 1835 auf einen ähnlichen Vorschlag beschloß. Was die zweite Bemerkung betrifft, so scheint sie mir dahin zu gehen, daß der Abg. Christ will, man soll die Offenstehenlassung von außerordentlichen Rechtsmitteln dort einführen, wo von den Fristen des Rekurses die Rede ist. Dies scheint mir aber gegen alle Grundsätze zu seyn, nach den man Gesetze macht. Man kommt nämlich nicht bei den Fristen für ein besonderes Rechtsmittel zur Frage, was überhaupt für Rechtsmittel gelten, sondern dort kommt man zur Frage, wo man ein Rechtsmittel als allgemeines einführt. Der § 2 hat den Zweck, das ordentliche Rechtsmittel des Rekurses einzuführen, und da hat man die beste Gelegenheit zu sagen, daß auch noch außerordentliche Rechtsmittel gelten. Wir haben allerdings keine nähere Bestimmung über die außerordentlichen Rechtsmittel, allein wir wollten keine treffen. Die Fristen und überhaupt das Verfahren über die außerordentlichen Rechtsmittel sind in dem Commissions-Bericht, den Grundsätzen und den Bestimmungen der Wissenschaft heimgeben, vor denen der Abg. Christ eine so große Verehrung hat, allein auch die Frage der Gültigkeit der außerordentlichen Rechtsmittel der Wissenschaft zu überlassen, dazu konnten wir uns nicht entschließen, weil überhaupt da, wo die Wissenschaft ohne alle bestimmte Gesetze allein herrscht, eine größere Rechtsunsicherheit besteht, als der Herr Abgeordnete sie gestern in einem Urtheil in Straßburg und einem Verfahren der Juri gefunden hat, eine Rechtsunsicherheit, worüber er gestern bei dem Institut des Geschwornengerichts so sehr geklagt hat. Es ist besser, wenn nicht Alles nach wissenschaftlichen Prinzipien und von wissenschaftlichen Lehrern, sondern auch nach bestimmten Gesetzen und von Leuten beurtheilt wird, die wie die Juri aus dem Leben und nicht blos aus Büchern schöpfen.

Christ: Rücksichtlich des ersten Punkts wünsche ich blos für die Zukunft eine Gleichartigkeit der Rechtssprache, womit in diesem Entwurf angefangen werden sollte. Ich wünsche, daß für alle Zukunft in beiden Beziehungen statt Appellation und Rekurs der deutsche Ausdruck, Berufung, gesetzt werde, weil man sich wirklich auf den Ausspruch eines höheren Richters beruft und dieses auch die beste Uebersetzung des lateinischen Wortes ist.

Was den zweiten Punkt betrifft, so soll mein Vorschlag blos einen Zweifel heben, der darüber, ob die angegebenen Fristen sich auf die außerordentlichen Rechtsmittel beziehen, dann entstehen kann, wenn nicht dieser § 2 mit dem folgenden § 10 in Verbindung gesetzt wird.

Was die übrigen Punkte betrifft, so gehören diese nicht hierher. Uebrigens habe ich nichts dagegen, wenn der Abg. Sander keinen Respekt vor der Wissenschaft des Rechts hat, woran ich noch nie zweifelte.

Welcker: Ich theile ganz die Ansicht des Abg. Sander und möchte blos in Beziehung auf den § 2 den Wunsch aussprechen, daß die Beschwerde, welche der Angeschuldigte im Lauf der Untersuchung gegen die letzten Schritte des Untersuchungsverfahrens zu erheben hat, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werde. Der Herr Berichterstatter erkennt an, daß natürlich das Recht zu dieser Beschwerde fortdauere, allein wenn wir einmal von Beschwerden, vom Appelliren und Recurriren sprechen, so

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wünsche ich, daß diese Beschwerde nicht ganz übergangen werde. Es ist gar keine Frage, daß, so lange wenigstens noch unser gegenwärtiges Criminalverfahren besteht, wonach ohne hinreichende Controle im Geheimniß und im Dunkel des Kerkers die Untersuchung geführt wird, der Angeschuldigte vorzugsweise gegen verletzende Schritte des Verfahrens geschützt werden muß, indem, wenn die Sache zur definitiven Sentenz kommt, oft nicht mehr geholfen werden kann, weil sein Leben oder sein Verstand unter den Qualen, die das Untersuchungsverfahren veranlaßte, erlegen ist, oft aber auch darum nicht mehr geholfen werden kann, weil eben Dasjenige, was erduldet ist, nicht wieder gut gemacht werden kann. Zum Trost und zur Beruhigung der Angeklagten also und zur völligen Kenntnißnahme von dem Recht auf solche Beschwerden, so wie auch in Beziehung auf die Richter selbst, wünschte ich, daß die Sache nicht übergangen werde. Es wird lediglich Redactionssache seyn, ob im ersten oder zweiten Satz gesagt wird, hinsichtlich dieser Beschwerden bleibt es bei dem bestehenden Recht.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Staats-Rath Jolly: Ich halte den Nachsatz, welchen die Commission machte, für überflüssig. Daß Nichtigkeitsbeschwerden statt finden, und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Neuheiten nachgesucht werden können, ist schon in der bestehenden Gesetzgebung begründet. Das erkennt auch eigentlich der Vorschlag an, und Niemand, besonders keiner unserer Gerichtshöfe, hat dies, seitdem das Gesetz provisorisch in Wirksamkeit war, irgend bezweifelt. Es ist aber dieser Vorschlag nicht blos überflüssig, sondern er kann auch in mancher Beziehung nachtheilig werden. Wenn der Gesetzgeber etwas neuerdings sagt, was schon längst gesetzlich besteht, so wirkt es wie eine Aufforderung zum Mißbrauch. Man wird überall eine Nichtigkeit und überall ein Novum finden wollen, um eine entschiedene Sache nochmals zur Aburtheilung zu bringen und die endliche Erledigung zu verzögern. Dies läuft aber geradezu gegen das Interesse der Strafjustiz.

Der Herr Abg. Welcker glaubt, die Vorsicht gebiete ferner, von der Beschwerdeführung gegen Untersuchungsrichter zu sprechen. Aber auch darüber ist noch nie ein Anstand erhoben worden. Es kann Derjenige, der in Untersuchung ist, wegen einzelner Maßregeln des Untersuchungsrichters, von welcher Art sie seyn mögen, sich an das Hofgericht mit Beschwerden wenden.

Der ganze Nachsatz könnte also wegbleiben; damit würde auch das Mißverständniß verschwinden, welches der Abg. Christ, wie ich jedoch glaube, ohne hinreichenden Grund, fürchtet.

Welcker: Ich würde meinem Antrag folgende Fassung geben: Gegen untergerichtliche Erkenntnisse und wegen Beschwerden des Angeschuldigten gegen verletzende Schritte im Untersuchungs-Verfahren geht der Rekurs an das Hofgericht.

Sander: Daß nach dem Antrag des Herrn Regierungs-Commissärs der Nachsatz, den die Commission beizufügen für nothwendig hielt, wegbleiben solle, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Es ist zwar richtig, daß es sich von selbst versteht, daß die außerordentlichen Rechtsmittel noch neben den ordentlichen zuläßig sind, aber eben so richtig ist, daß nicht nur Dasjenige, was sich nicht von selbst versteht, sondern auch Dasjenige, was sich von selbst versteht, sehr häufig bestritten wird. Es sind schon Fälle vorgekommen, wo man allerdings zweifelte, ob das Rechtsmittel der Nichtigkeit neben einem Rechtsmittel des Rekurses im Criminalverfahren zuläßig seye. Es sind solche Beispiele bei Gelegenheit des Ehrenkränkungsgesetzes vorgekommen. Dort hat man das Rechtsmittel der Appellation eingeführt, und gerade, weil man ein solches ordentliches Rechtsmittel statuirt hatte, hat sich bei dem Oberhofgericht der Fall ereignet, daß die Zuläßigkeit des Rechtsmittels der Kassation sehr bestritten wurde. Wenn nun Streit in Beziehung eines Ehrenkränkungs-Gesetzes entsteht, so mußte die Commission fürchten, daß derselbe Streit auch über dieses Gesetz entstehen werde, welches das ganze Criminalverfahren umfaßt. Sie mußte dies um so mehr annehmen, als der Recurs gegen das frühere Gesetz eine sehr veränderte Form erhalten hat, besonders in so fern, als er nunmehr gegen alle gerichtlichen Erkenntnisse zugelassen, also einen Weg für alle Beschwerden im Strafverfahren darbieten würde.. Man könnte also allerdings glauben, daß jetzt das Rechtsmittel der Cassation nicht besonders zuläßig seye, und um dieses zu verhindern, hat die Commission beschlossen, diesen Satz

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aufzunehmen, worauf ich beharre. Was den Antrag des Abg. Welcker betrifft, so bin ich mit dem Grundsatz desselben vollkommen einverstanden und er ist auch in den Commissions-Bericht niedergelegt, aber so wie er ihn faßte, könnte er, wenn ich ihn recht verstand, kaum angenommen werden, weil er dieses Rechtsmittel auch als einen Rekurs ansieht. Das ist aber bei der Beschwerdeführung, die gegen jeden Schritt während einer Untersuchung eintreten kann, gewiß seine eigene Absicht nicht. Er wird keinen Recurs daraus machen wollen, gebunden an die Voraussetzung der Anzeigefrist von 8 Tagen oder der Ausführungsfrist 3 Wochen. Ich wenigstens lasse die Beschwerdeführung gegen einen Schritt in der Untersuchung auch nach einem Jahre zu, wenn die Untersuchung so lang gedauert hat. Der Abg. Welcker wird also unter der Beschwerdeführung nichts weiter verstehen, als das Recht des Angeschuldigten, über alle Schritte, die gegen ihn geschahen, sich zu Protokoll zu beschweren und zu bitten, daß dem Oberrichter, besonders dem urtheilenden Richter, denn dieser ist es eigentlich, der die Beschwerde gegen den Untersuchungsrichter zu beurtheilen hätte, die Sache vorgelegt werde. Die Commission erkennt an, daß dieses Recht ganz unbeschränkt seye; sie erkennt aber auch an, daß weil die Beschwerde gegen alle Schritte eintreten kann, es weniger in dieses Gesetz gehört, das nur die Absicht hat, Vorschriften über Rechtsmittel zu geben. Wenn übrigens die Kammer beschließt, daß etwas darüber in das Gesetz kommen soll, so wäre es am besten, zu sagen: wegen der Beschwerdeführung gegen einzelne Schritte und Verfügungen des Untersuchungsrichters, so wie hinsichtlich der Rechtsmittel, bleibt es bei dem bestehenden Recht — denn schon seither war eine solche Beschwerdeführung überall zulässig.

Welcker: Wenn der Rekurs nicht so weit ausgedehnt werden kann, so bin ich mit dem Abg. Sander einverstanden.

Aschbach: Auch ich trete der Ansicht des Abg. Sander bei. Man könnte die Sache auch dadurch erledigen, daß man nach dem Wort: „Neuheiten," setzte: so wie der Beschwerdeführung gegen Prozeßmaßregeln.

Die Kammer nimmt hierauf den Artikel mit der in Vorschlag gebrachten Abänderung in der Weise an, daß es nach dem Wort „Neuheiten" heißen soll: so wie auch hinsichtlich der Beschwerdeführung gegen einzelne Schritte und Verfügungen des Untersuchungsrichters, so wie hinsichtlich der Rechtsmittel bleibt es rc.

Aschbach: Ich erlaube mir hier einen neuen Artikel vorzuschlagen, den ich schon bei der allgemeinen Discussion angekündigt habe. Ich verkenne nicht, daß die Polizei, um ihren Zweck zu erreichen, im Stande seyn muß, mit einer Kraft und Raschheit zu verfahren, und daß ihr dazu von der Gesetzgebung die Mittel gegeben werden müssen. Es ist aber ein Satz der Erfahrung, daß die Gewalt leicht zum Mißbrauch versucht wird, wenn nicht genügend für Schranken gesorgt ist. Darum ist es nothwendig, auch bei der Ausrüstung der Polizei mit größerer Macht wieder für ein Gegengewicht zu sorgen. Die Vermittlung finde ich nur darin, daß zwar der Polizei das Strafurtheil in erster Instanz überlassen wird, daß aber in wichtigen Fällen der Rekurs an die Gerichte geht. Auf dem Landtag von 1835 ging man in dieser Hinsicht viel weiter.

Nach § 1 des Gesetzes-Entwurfs dieser Kammer sollten alle Strafsachen, worüber bis jetzt das Erkenntniß der Administrativbehörde zustand, zur Untersuchung und Entscheidung an die Gerichte gewiesen werden. So weit gehe ich nun nicht und zwar im Interesse der Polizeiverwaltung selbst. Ich will nur, daß der Rekurs gegen die polizeilichen Erkenntnisse an die Gerichts-Behörden gehe, um eine Garantie zu erlangen, daß die Polizei in ihrer raschen Bewegung nicht zu weit gehe. Ich schlage daher folgende Bestimmung vor, die sich nach § 2 unseres Gesetzes einschieben läßt: „auch der Recurs in Polizeistrafsachen geht an das Hofgericht. Er geht an die höheren Administrativbehörden nur in folgenden Fällen rc." — und dies sind die in dem Art. 2 des Gesetzentwurfs vom Jahr 1835 bezeichneten:

1) welche fest bestimmte Geldstrafen nach sich ziehen, ohne Unterschied der Größe, oder unbestimmte Geldstrafen bis zu 25 fl. — oder Gefängnißstrafen bis zu drei Tagen,
2) die nach §. 51 der Gemeindeordnung von dem Bürgermeister entschieden werden,
3) diejenigen, welche ungebührliche Handlungen betreffen, wodurch die Polizeibehörden bei der Aus-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

übung ihres Amtes beleidigt, oder in ihren Amtsverrichtungen gestört werden,

4) wenn gegen Bettler nach den bestehenden Vorschriften auf vier Wochen Freiheitsstrafe erkannt wird.

Schinzinger unterstützt diesen Antrag.

Bader: Ich unterstütze diesen Antrag auch, glaube aber nicht, daß er jetzt zur Discussion kommen und darüber abgestimmt werden kann, sondern derselbe vorher in der Commission berathen werden muß. Er ist von solchem Umfang, daß eine Vorberathung absolut nothwendig ist; ich trage also darauf an, die Sache an die Commission zu weisen.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag auch, und will nur noch hinzufügen, daß sich derselbe sehr zur Annahme empfehlen wird, indem es gewissermaßen ein Vermittlungsvorschlag ist. Wenn man die Polizeisachen in der untern Instanz der Polizei läßt, so wird Jeder, der von gemäßigten Rechtsansichten ausgeht, sagen, daß, sobald in einem wichtigen Fall ein Streit über verletzte Rechte durch die Polizei entsteht, dieser Streit über das bedeutende Recht der persönlichen Freiheit und die Ehre, die hier betheiligt ist, vor die Justiz gehört.

Präsident: Da alle wesentlichen Verbesserungsvorschläge an die Commission zur näheren Erörterung zurückgewiesen werden müssen, so frage ich die Kammer, ob dies auch hier geschehen soll?

Die Kammer spricht sich für die Verweisung an die Commission aus.

§. 3.

„Diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über. Die Bestimmung des Organisations-Edikts v. J. 1809, Beil. E. §. 15 a — d ist aufgehoben."

Zentner: Ich halte den Zusatz der Commission für überflüssig oder für unzureichend. Ich sage für überflüssig; denn der Satz: „diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über," bestimmt gerade das Gegentheil von demjenigen, was die Commission als zu streichen beigefügt hat. In der Bestimmung des Organisations-Edicts vom Jahr 1809 Beil. e, §. 15 a — d sind die Fälle bezeichnet, die ausschließlich nur von dem Oberhofgericht entschieden werden dürfen und worin den Hofgerichten keine Entscheidungsgewalt zusteht. In dem Satz 3 unseres Entwurfes wird aber ausdrücklich gesagt, daß in diesen Fällen nicht mehr dem Oberhofgericht, sondern den Hofgerichten die Competenz zustehen solle, und es ist daher ganz überflüssig, dasselbe nochmals zu sagen. Wenn man aber glauben sollte, daß die Worte der Commission wirklich aufzunehmen wären, dann würden sie nicht einmal zureichend seyn, weil eine andere ähnliche Bestimmung in Beziehung auf die Hofgerichte aufgenommen werden müßte; denn es heißt in §. 7 des Organisations-Edicts hinsichtlich der Hofgerichte: in Strafsachen bleibt den Hofgerichten die Gerichtsbarkeit ganz in dem Umfang, wie er durch das achte Organisations-Edict bestimmt ist. Auch darin würde offenbar eine Aenderung gemacht, allein ich halte aus dem entgegengesetzten Grund die Aufnahme des Strichs dieser Bestimmung für ebenso überflüssig, als die Aufnahme des Strichs derjenigen Bestimmungen, die in dem Organisations-Edict von 1809 Beil. e, §. 15 a—d bezeichnet sind. Wenn aber die Kammer eine solche Bestimmung gleichwohl für nothwendig halten sollte, so würde ich vorschlagen, zugleich eine ähnliche Bestimmung hinsichtlich der Stelle, die ich eben verlesen habe, in den §. aufzunehmen.

Duttlinger: Ich erkläre mich für den Vorschlag des Abg. Zentner, aus denselben Gründen, die er dafür angeführt hat. Ich erkläre mich ferner für den Vorschlag der Commission, das Wort bisher wegzulassen, wünsche aber, daß dasselbe durch einen andern Ausdruck ersetzt werde. In dem Entwurf ist nämlich gesagt,

„diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über."

Der ursprüngliche Entwurf hat gelautet:

Diejenigen Strafsachen, worüber bis jetzt das Oberhofgericht zu entscheiden hatte ꝛc.

Dies geht also bis zum 18. Febr. 1836. So kann man aber jetzt nicht mehr sagen; allein es genügt gleichwohl nicht, sich blos so auszudrücken, wie es hier geschehen ist, indem man fragt, von welchem Jahrhundert die Rede sey. Darum sollte man sagen: diejenigen Strafsachen, in denen bis zum Erscheinen des provisorisch erlassenen Gesetzes das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen an die Hofgerichte über, oder mit andern Worten, das Wort bisher soll mit den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Worten „bis zu Erscheinung des provisorisch erlassenen Gesetzes umschrieben werden."

Merk: Ich glaube auch, daß dieser Nachsatz nicht nöthig ist. Wenn aber auch der Vorschlag der Commission angenommen werden sollte, so glaube ich nicht, daß die weitere Bestimmung statt zu finden hätte, welche der Abg. Zentner vorgeschlagen hat, denn jener §. bezieht sich auf die Competenz der Hofgerichte zu den Aemtern, allein diese wird nicht verändert, sondern blos die Competenz der Hofgerichte zu dem Oberhofgericht.

Sander: Die Commission hatte bei Abfassung des Gesetzes, welches das bestehende Recht in vielfacher Hinsicht abändert, zweierlei Wege. Sie hatte den Weg, diese neue Bestimmungen zu treffen und abzufassen und alsdann ganz im Allgemeinen zu sagen, wie es schon häufig geschehen ist: alle entgegenstehenden Verordnungen und Gesetze sind aufgehoben. Die Commission hat aber diesen Weg nicht betreten, sowie ihn auch die Regierung nicht betreten hat, sondern hat den andern Weg eingeschlagen, nämlich bestimmte bisher besondere Gesetze zu nennen und solche ausdrücklich für aufgehoben zu erklären. Um diesem Weg vollständig nachzufolgen, hat die Commission untersucht, ob nicht noch andere Bestimmungen vorhanden seyen, die auch durch die neuen gesetzlichen Dispositionen aufgehoben werden sollten. Da hat sie vor allem in diesem §. gefunden, daß die Competenz der Hofgerichte durch eine Bestimmung des Organisations-Edikts beschränkt und solche in schwereren Fällen dem Oberhofgericht übertragen worden ist. Diese Bestimmung hängt, wie auch im Commissionsbericht auseinandergesetzt ist, mit der weiteren zusammen, daß die oberhofgerichtlichen wie die hofgerichtlichen Urtheile von dem Justizministerium zu prüfen sind. In dem §. 6 wird die Bestimmung des Organisations-Edicts, hinsichtlich der Prüfung der hofgerichtlichen Urtheile aufgehoben und wahrscheinlicher Weise wird sich die Kammer auch dazu entschließen, anzuerkennen, daß auch die Prüfung der oberhofgerichtlichen Urtheile aufgehoben sey. Alsdann aber glauben wir nicht nur sagen zu müssen, wie der Gesetzesentwurf thut: die Bestimmung ist aufgehoben, welche die Prüfung der hofgerichtlichen Urtheile ausspricht — sondern wir müßten auch sagen: jene Bestimmung wegen der oberhofgerichtlichen Urtheile ist aufgehoben.

Die Bestimmung aber über die Prüfung oberhofgerichtlicher Urtheile bezieht sich gerade hier auf die hier aufgehobene Bestimmung, nämlich darauf zurück, daß bisher ein Gesetz bestand, das dem Oberhofgericht das Recht gab, gewisse Fälle abzuurtheilen. Sollte die Prüfung der oberhofgerichtlichen Urtheile aufgehoben werden, so müßte auch die Bestimmung aufgehoben werden, wornach seither das Obergericht diese Urtheile in erster Instanz zu fällen hatte. Die Commission hielt es daher für vollständiger, beides aufzuheben, und ich bestehe darauf.

Wenn der Abg. Zentner sagt, man müsse deshalb auch die weitere Bestimmung, welche eine Beschränkung der hofgerichtlichen Competenz enthält, aufheben, so glaube ich dieses nicht. Wenn ich sage, die gesetzliche Bestimmung, wornach die Hofgerichte gewisse Fälle nicht, sondern wornach das Oberhofgericht sie aburtheilen soll, sey aufgehoben, so ist damit die Beschränkung der hofgerichtlichen Competenz aufgehoben, weil solche nunmehr unbeschränkt ist. Was den Verbesserungsvorschlag des Abg. Duttlinger betrifft, so ist er eine Paraphrase des Ausdrucks nach der Redaction der Commission, deren Bedeutung bereits in der Fassung der Commission enthalten ist. Uebrigens ist es Redactionssache, und darum streite ich nicht.

Duttlinger: Man kann doch nicht sagen, daß jene Strafsachen, von denen die Rede ist, jetzt an die Hofgerichte übergehen. Sie sind am 18. Februar 1836 übergegangen.

Zentner: Gegen den Abg. Sander muß ich bemerken, daß, wenn eine Bestimmung aufgehoben werden soll, die einer neu gemachten entgegen steht, consequenter Weise auch die andere aufgehoben werden muß, welche dieselbe Natur hat. Eine solche andere ist aber diejenige, die ich in Beziehung auf die Competenz der Hofgerichte bezeichnet habe. Dem Abg. Merk erwiedere ich, daß das achte Organisations-Edict an der Stelle, die ich citirt habe, allgemein von der Competenz der Hofgerichte spricht, und darum bleibe ich bei meinem eventuellen Antrag, den §. 7 lit. e des Organisations-Edict ebenfalls aufzuheben.

Geh. Rath Ziegler: Im achten Organisations-Edict war die Berechtigung der Hofgerichte zu Entscheidungen unbeschränkt, und diejenige Beschränkung, daß auch in erster Instanz Sachen von dem Oberhofgericht zu entscheiden waren, ist neuer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sander: Die Beschränkung ist gerade durch das Organisations-Edict, dessen Bestimmung hier aufgehoben wird, erst eingeführt worden. Wenn also diese Beschränkung hier aufgehoben wird, so wird sich von selbst verstehen, daß die frühere Unbeschränktheit wieder eintritt.

Zentner: Es sind hier keine Gesetze von verschiedenen Zeitpunkten in Frage, sondern zwei Bestimmungen desselben Organisations-Edicts. Beide haben nebeneinander bestanden, und was von dem einen gilt, gilt auch von dem andern. Ich wende aber den vom Abg. Sander so eben geäußerten Satz gegen ihn und den Commissionsantrag an, und komme damit auf meinen Hauptantrag zurück. Wir haben hier ein späteres Gesetz im Entwurf vor uns, und brauchen folglich das frühere nicht besonders aufzuheben.

Geh. Rath Ziegler: Daß der Zusatz: die Bestimmung ꝛc. ist aufgehoben, überflüssig ist — glaube ich auch, denn sie steht in gar keiner Beziehung mit dem §. 6. Dort mag es richtig seyn, zu sagen, daß die Prüfung der Urtheile jetzt nicht mehr vorkomme. Wenn aber der erste Satz sagt, daß die Strafsachen an die Hofgerichte übergehen, so braucht man im zweiten nicht zu sagen, die entgegengesetzte Bestimmung sey aufgehoben.

Eichrodt trägt darauf an, zu setzen: diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht nach den Bestimmungen des Organisations-Edicts u. s. w. allein zu entscheiden hatte, gehen an die Hofgerichte über. —

Dieser Antrag wird unterstützt.

Der Präsident bringt hierauf die verschiedenen Anträge zur Abstimmung, die sämmtlich verworfen werden, wogegen die Fassung der Commission angenommen wird.

§. 4.

„Die Bestimmungen des §. 21 des Straf-Edicts, so wie der Erläuterung zu demselben von 1812, sofern sie den Rekurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Straflosigkeit beschränken, und jene des §. 35 der Erläuterung zum Straf-Edict v. J. 1812, wornach dieser Rekurs gegen Klagfreisprechung nicht statt findet, sind aufgehoben."

§. 5.

„Die Bestimmungen der §§. 20 u. 21 des Straf-Edicts, welche für gewisse Fälle der Verwerfung des Rekurses Strafzusätze und Strafschärfungen drohen, treten außer Kraft."

§. 6.

„Die Bestimmungen des Organisations-Edicts v. J. 1809. Beil. F. §. 31 k. l. m., welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilten, die hofgerichtlichen Erkenntnisse in Strafsachen zu bestätigen, oder zu mildern, die zu mild erachteten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung abzugeben, und endlich die vom Oberhofgericht nach Lit. E. Nr. 15 a — d gefällten Erkenntnisse zu prüfen, sind aufgehoben."

Sämmtliche vorstehende drei Paragraphen werden ohne Erinnerung nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 7.

„Dagegen hat der Staatsanwalt allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämmtliche Akten zugestellt werden."

„Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Rekurs an das Oberhofgericht ergreifen. Dieser Rekurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen."

Zentner: Ich habe hier einige Bedenklichkeiten in Beziehung auf das Institut der Staatsanwälte vorzutragen. Nicht sowohl Dasjenige, was der Regierungs-Entwurf und der Commissions-Entwurf uns über die Staatsanwaltschaft sagen, als vielmehr Dasjenige, was sie nicht sagen, was wir aber zum Theil aus den Motiven und zum Theil aus vorliegenden Rescripten des Justizministeriums an die Gerichtshöfe wissen, ruft bei mir diese Bedenklichkeiten hervor. Wir müssen vor allem fragen, in welcher Eigenschaft die Staatsanwaltschaft bei uns eingeführt und in welcher Eigenschaft sie besonders in diesem Entwurf aufgenommen werden soll. Bei uns ist dieses Institut bekanntlich noch in seinem Beginnen. Sein Heimathsboden, und ich darf wohl sagen, der classische Boden dafür, ist Frankreich, wo dieses Institut schon Jahrhunderte lang besteht und der Staatsanwalt in Strafsachen im Wesentlichen folgende Functionen hat: Er ist der öffentliche Ankläger und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verfolgt im Namen des Staats die Verbrechen; er ist ferner das Organ, durch das die Regierung oder das Justiz-Departement auf die Rechtspflege einwirkt, nämlich die Oberaufsicht darüber übt; und endlich ist der Staatsanwalt der Wächter der Gesetze. Mit dem Preßgesetz hat dieses Institut zuerst unsern vaterländischen Boden betreten, wo besonders der Charakter des öffentlichen Anklägers hervortrat; die andern Functionen sind dort mehr in den Hintergrund gestellt. Auch in dem vorliegenden Entwurfe ist fast ausschließlich der Charakter des öffentlichen Anklägers aufgefaßt. Der Staatsanwalt stellt zwar nicht förmlich die Anklage vor dem Gerichtshofe, allein die Function, die ihm hier beigelegt wurde, ist eine ganz ähnliche, denn er führt den Rekurs im Namen des Staats aus, sowie er es für angemessen findet. Es ist somit nicht zu verkennen, daß darin der Staatsanwalt die Stellung der Gegenparthei gegen den Angeklagten hat: Ist aber dieses richtig, so sollten wir doch den allgemeinen Grundsatz befolgen, daß die Rechte der Partheien gleich sind. In der Art und Weise aber, wie der Staatsanwalt bei uns auftreten soll, liegt eine Verletzung jenes Grundsatzes, ohne daß ich dabei im mindesten an der guten Absicht der Regierung zweifeln will, die in dieser Art und Weise das Institut ins Leben zu rufen begann.

Ich bin schuldig, meine Behauptung mit einigen wenigen Betrachtungen zu rechtfertigen. Es wohnt erstens der Staatsanwalt, wie im Entwurf gesagt ist, der Verhandlung und der Entscheidung bei. Der Angeklagte wohnt aber nicht bei; er weiß nicht, was hinter den verschlossenen Thüren vorgeht und inwiefern der Staatsanwalt Antheil an den Verhandlungen nimmt, oder nicht. Der Staatsanwalt hat ferner das Recht, zum Gerichtshof zu sprechen, welches Recht ihm in einer Verordnung ausdrücklich gegeben ist. Der Angeklagte spricht aber in den meisten Fällen gar nicht, und hat Niemand, der ihn vertritt. Wenn auch eine schriftliche Vertheidigung in wichtigen Fällen statt findet, so sind doch die Waffen ungleich. Der todte Buchstabe steht dem viel eindringlicheren lebendigen Wort gegenüber. Der Staatsanwalt besitzt ferner ein großes Vorrecht darin, daß er das letzte Wort hat, indem er am Schlusse der Verhandlung noch sprechen kann. In jeder humanen Strafgesetzgebung besteht aber der Grundsatz, daß der Angeklagte das letzte Wort haben solle. — Sodann soll der Staatsanwalt das Respiciat hinsichtlich des Formellen der Untersuchung beim Gerichtshofe haben. Es sind dies zwar, wird man vielleicht sagen, blos Formen, aber die Formen sind sehr wichtig, denn sehr häufig hängt das materielle Recht von den Formen ab, und wer die Form leitet, leitet oft den Ausgang einer Sache. Hier ist es aber eine Parthei, die der Respicient in der Sache ist. Man würde gewiß Anstand nehmen, die Leitung der Formen in einer Untersuchung dem Angeklagten zu überlassen. Hier ist aber eigentlich derselbe Fall vorhanden, da der Staatsanwalt Gegenparthei, nämlich der Vertreter des Staats gegenüber von dem Angeklagten ist. — Der Staatsanwalt soll nach der Tendenz des Entwurfs auch den Rekurs sogar für den Angeklagten ausführen können. Darin scheint mir zwar kein Nachtheil gegen den Angeklagten zu liegen; allein ich halte es für einen Widerspruch mit dem Institut selbst, besonders wie es jetzt in Beziehung auf die Function als Ankläger aufgefaßt ist. Wie kann Derjenige, der den Ankläger macht, zugleich auch der Vertheidiger seyn? Dies scheint der Natur der Sache zu widersprechen. Ich zweifle nicht, daß die Regierung dabei die wohlthätigste Absicht hatte, allein dem Angeklagten wird man nicht verargen, wenn er dabei denkt: timeo Danaos, et dona ferentes, oder zu deutsch, ich traue nicht. Die Stellung des Staatsanwalts, wie sie jetzt bestimmt ist, dürfte auch in der That nicht geeignet seyn, dem Angeklagten Vertrauen einzuflößen. Er ist ein Collegial-Mitglied; wie kann nun Derjenige, der heute einen Mann in der Mitte der Richter sitzen sieht, sich der Besorgniß erwehren, daß eben dieser Mann gestern auf das Strafurtheil, das über ihn gefällt worden, ohne daß er selbst zusehen konnte, inwiefern derselbe als Staatsanwalt daran Theil nahm, einen mehr oder weniger nachtheiligen Einfluß auf das Urtheil gehabt haben möge? Darum glaube ich, daß es ein dringendes Bedürfniß ist, dafür zu sorgen, daß der Staatsanwalt abgesondert von dem Gerichtshof seine Stellung erhalte, und daß überhaupt die Rechte des Angeklagten in ein gleiches Verhältniß zu den Rechten des Anklägers oder des Staatsanwalts kommen. Dies wird freilich erst dann vollständig geschehen können, wenn die längst erwarteten Criminal-Gesetzbücher ins Leben treten. Vor der Hand will ich mich auf die Erklärung

beschränken daß ich den Paragraphen, wie ihn der Entwurf gegeben hat, zwar dankbar annehme, als Anfang eines an sich sehr wohlthätigen Instituts, ihn aber mit Beruhigung nur in der Unterstellung annehmen kann, daß wir ein allgemeines Gesetz über das Strafverfahren, und damit eine vollständige Ausbildung des Instituts der Staatsanwaltschaft recht bald erhalten. Inzwischen spreche ich den dringenden Wunsch aus, daß es der Regierung gefallen möge, in allen Anordnungen, die an die Gerichtshöfe in Beziehung auf die Staatsanwälte gegeben werden, die Grundprinzipien dieses Institus genau ins Auge zu fassen, und die Anordnungen, die schon bestehen, und die nach meiner Ueberzeugung mit diesen Prinzipien nicht ganz vereinbar sind, hiernach zu modificiren.

Merk: Wenn von der Einführung der Staatsanwaltschaft die Rede wäre, wie sie in Frankreich besteht, und wie sie da allerdings bestehen muß, wo der Anklageprozeß zu Grunde liegt, so würde der Abg. Zentner Recht haben.

Davon kann ja aber gar keine Rede seyn, indem unser gegenwärtiges Criminalverfahren nicht auf dem Anklageprozeß, sondern auf dem inquisitorischen Prozeß beruht. Man hat also dem Staatsanwalt dieselbe Rolle nicht geben können, wie in Frankreich, und die Voraussetzung des Abg. Zentner, daß der Staatsanwalt hier als Ankläger gegenüber von dem Angeklagten erscheine, ist unrichtig, weshalb auch die Folgerung zerfallen wird, die er gezogen hat. Man sieht also aus der ganzen Anlage dieses Gesetzes, daß derselbe blos als Wächter des Gesetzes dasteht, um im allgemeinen Interesse einer grellen Verletzung der Gesetze zu begegnen, nicht aber um dem Angeklagten gegenüber zu treten. Daraus, daß er das Recht des Rekurses hat, läßt sich dieses nicht folgern, sondern es fließt dies aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte, das dem Staat über die Ausübung der Criminaljustiz zusteht.

Man hat es unangemessen gefunden, daß eine Behörde, wie das Justizministerium, solche Rekurse anmelde. Es schien geeigneter, eine eigene Behörde unter dem Namen der Staatsanwaltschaft zu bestellen, die aber nur den Zweck hat, dem zu begegnen, daß das Gesetz auf eine grelle Art verletzt werde, und darum geschah es auch, daß man dem Institut nicht nur das Rekursrecht in Beziehung auf die allgemeine Rechtssicherheit, jedoch freilich in beschränkter Weise, sondern selbst auch für den Angeklagten verliehen hat, falls dieser nicht selbst Rekurs ergreifen wollte.

Der Staatsanwalt wird dem Angeklagten nicht als sein Vertheidiger aufgedrungen, sondern er kann, wenn er sich beschwert findet, seinen Rekurs noch nebenher ausführen, so daß von einem Mißtrauen gegen den Staatsanwalt nicht die Rede seyn kann. Nur dann hat der Staatsanwalt das Recht, den Recurs für den Angeklagten zu ergreifen, wenn er glaubt, daß nicht blos in Beziehung auf den Angeklagten, sondern in Beziehung auf das allgemeine Interesse Unrecht geschehen sey. Dieß folgt daraus, daß die Staatsanwaltschaft nicht hat anders eingeführt werden können, in einem solchen speciellen Gesetz, denn als eine Ergänzung einer früher bestandenen Anordnung. Ich glaube somit, daß Besorgnisse in dieser Hinsicht durchaus nicht am Platze sind, und jene Besorgniß, die daraus hergenommen werden will, daß der Staatsanwalt den Sitzungen anwohnt, allerdings verschwinden muß, sobald man erwägt, für was er da ist, und aus der Instruktion, die er erhalten hat, ist sein Wirkungskreis gehörig zu ersehen.

Dieß gibt sich übrigens schon aus der Erfahrung, welche zeigt, daß nur sehr wenig Rekurse von dem Staatsanwalt ergriffen werden. Kaum hört man etwas davon, und schon darin liegt ein Beweis, daß er nicht als Ankläger da ist, und nicht von selbst den Rekurs ergreift. Nur da, wo er nach seiner Ueberzeugung glaubt, daß eine starke Abweichung von dem Gesetz geschehen sey, die allerdings bei dem schwankenden und unbestimmten Zustand unserer Criminalgesetzgebung leicht der Fall seyn kann, wird er den Rekurs ergreifen. Die Anwesenheit des Staatsanwalts wird auch das Gericht durchaus nicht geniren, denn er kann keinen Einfluß üben, sondern ist nur da, um die Sache zu befördern, indem er durch den Vortrag den Stand kennen lernt, und vielleicht sogleich auf den Rekurs verzichten kann, während er, wenn er der Sitzung nicht anwohnen dürfte, die Akten nach Haus erhalten, und der Gefangene noch länger im Ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fängniß harren müßte. Dieß ist der Hauptgrund, warum ich es für zweckmäßig halte, daß er den Sitzungen anwohnt, und warum ich glaube, daß die Bestimmung des Entwurfs unverändert angenommen werden solle.

Mördes: Ich glaube zwar mit dem Abg. Merk, daß, nach der Fassung des vorliegenden Gesetzes, dem Staatsanwalt mehr die Rolle eines Wächters der Gesetze, als die eines wirklichen Anklägers zugetheilt ist. Ich anerkenne auch vollkommen die Schwierigkeit, durch eine spezielle gesetzliche Verfügung, wie die vorliegende, in den ganzen Staatsorganismus das Institut der Staatsanwälte so vollständig und umfassend einzuschieben, als es erforderlich ist, wenn man den von ihm erwarteten Nutzen schaffen will. Dessen ohngeachtet theile ich vollkommen die Besorgnisse des Abg. Zentner. Ich kann mich nimmermehr davon überzeugen, daß es eine so leichte Aufgabe für den Menschen sey, zwei Rollen der entgegengesetzten Art in sich zu vereinigen, könnte aber vielleicht beruhigt werden, wenn ich die Instruktion kennen würde, welche den Staatsanwälten gegeben worden ist. Ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob er ohne Verletzung des Dienstgeheimnisses, zur Beruhigung eines großen Theils meiner Collegen, die weniger Kenntniß von dem diesfallsigen Rescript an die Gerichtshöfe haben, uns von dem Inhalt derselben unterrichten könnte?

Staatsrath Jolly: Ich will die betreffende Stelle vorlesen, die vielleicht die ganze Sache in ein etwas anderes Licht stellen wird. Nicht an die Staatsanwälte, sondern an alle Gerichtshöfe ist auf Anträge, die diesfalls gestellt wurden, Folgendes erlassen worden:

„Obgleich der Staatsanwalt weder an der Berathung, noch Abstimmung Theil nehmen kann, wenn Strafsachen in materieller Hinsicht zu erledigen sind, so ist ihm damit doch nicht untersagt, auch in sofern eine Meinung zu äussern, Falls das Interesse der Gerechtigkeit für oder gegen den Angeschuldigten ihn dazu bestimmt. Nur muß dieß jeweils unmittelbar nach Verlesung des Vortrags und des Instruktiv-Votums geschehen. Auch darf hieraus niemals eine Discussion zwischen dem Staatsanwalt und den Mitgliedern des Gerichtshofs erwachsen, und endlich versteht es sich von selbst, daß letzterem die Würdigung jener Ansicht vollkommen überlassen bleibt.“

Mördes: Es läßt sich nicht läugnen, daß der Geist der Humanität diese Verordnung diktirt hat. Allein das Bedenken ist hiedurch nicht beseitigt, das aus der psychologischen Betrachtung des Menschen hervorgeht. Ich erkenne in der That die Schwierigkeit nicht für so groß, den Vertheidiger bei der Berathung zuzulassen, um ihm Gelegenheit zu geben, das Vorbringen des Staatsanwaltes alsbald zu bekämpfen, welches nach Umständen, nach dem Grad des günstigen Einflusses u. dgl., dem Angeklagten sehr bedrohlich werden kann.

Am wenigsten kann ich begreifen, wie eine solche Beiziehung der Anwälte der Würde und dem Ansehen des Gerichtshofes schaden sollte.

Staatsrath Jolly: Den besten Vertheidiger hat der Angeklagte in dem Gerichtshof selbst. Ich behaupte, es liegt gerade in der menschlichen Natur, daß der Staatsanwalt in einem Fall, wo er von seiner Stellung nicht den rechten Gebrauch machte, Widerspruch in dem Gerichtshof erregen würde. Der Staatsanwalt wird daher in seinen Anträgen recht umsichtig seyn müssen, wenn er nicht selbst bewirken will, daß sie verworfen werden.

Ich komme nunmehr auf die eigentliche Frage zurück, und bemerke, daß wir gegenwärtig nur etwas Vorübergehendes festzusetzen haben. Es war nämlich längst zur Sprache gekommen, daß man doch für alle Strafsachen den Rekurs des Verurtheilten unbeschränkt zulassen sollte. Nun wurde auf dem Landtag von 1835 ein entsprechendes Gesetz vorgelegt, das aber zugleich die Competenz des Justizministeriums fortwährend anerkannte, seiner Seits gegen viel zu milde Urtheile ein Rekursrecht zu üben. Als nun zur Sprache kam, ob dieses Gesetz, weil es auf jenem Landtag nicht vollständig berathen wurde, provisorisch einzuführen sey, so zog man in Betracht, es liege gerade darin ein auffallender Mißstand, daß das Justizministerium, dem die Oberaufsicht über die Justizpflege zusteht, in einzelne Fälle sich einmische, und zwar auf eine Weise, die noch obendrein sehr unvollständig sey und vielen Zeitverlust zur Folge habe. Da wir bereits Staatsanwälte besaßen, denen freilich durch die früheren Gesetze im Grunde eine wenig bedeutende Wirksamkeit angewiesen war, so

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schien es am allernatürlichsten, festzusetzen, daß das Recht des Justiz-Ministeriums an den Staatsanwalt gelangen solle. Damit hat man ihn aber keineswegs zum Ankläger gemacht. Unser ganzes Prozeßverfahren ist kein Anklageverfahren, nicht einmal in so weit als es in Frankreich besteht, obgleich auch dort nicht der reine accusatorische Prozeß statt findet. Es kam nun darauf an, für die Ausübung des dem Staatsanwalt übertragenen Rekursrechtes solche Normen zu geben, daß einerseits die Aburtheilung der Sache dadurch nicht verzögert, andererseits aber auch dem Staatsanwalt keine Hindernisse in den Weg gelegt würden; das Einfachste schien, ihn den Gerichts-Sitzungen anwohnen zu lassen, wo er den Vortrag und das Instructivotum hört und sich vollständig unterrichten kann.

Wenn er glaubt, im Interesse der Gerechtigkeit eine Erinnerung machen zu können, so darf ihm dies nicht versagt werden. Es kann leicht seyn, daß er auf irgend einen Punkt die Aufmerksamkeit lenkt, der nicht zu den unwesentlichen gehört und wodurch der Gerichtshof bestimmt wird, ein anderes Urtheil zu fällen, als sonst gefällt worden wäre. So wird durch eine bloße Bemerkung vor dem Urtheil zugleich ein Rekurs, den er sonst hätte ergreifen müssen, überflüssig. Der Staatsanwalt ist daher in der That nicht Gegner des Angeschuldigten, sondern nur der Wächter des Gesetzes. Der Gedanke ist übrigens nicht so neu, wie man zu glauben scheint.

In einem andern deutschen Staat besteht schon seit vielen Jahren die Einrichtung, daß der Vorstand des Gerichtshofs ebenfalls im Interesse des Gesetzes ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen kann. Dies möchte eher sein Bedenkliches haben, allein die Fortdauer der Einrichtung beweist, daß man dort nicht die Erfahrung gemacht hat, sie vertrage sich nicht mit den Forderungen der Gerechtigkeit. Bei uns würde nicht der Vorstand des Gerichtshofs zum Rekurs ermächtigt, sondern ein Mitglied desselben, von dem wir wünschen und hoffen dürfen, daß es sein Collegialverhältniß keinen Augenblick aus den Augen verliere, und die Erfahrung hat diese Erwartung bis jetzt auch nur bestätigt, indem dem Justiz-Ministerium von Collisionen nicht das Mindeste bekannt geworden ist. Warum will man also jetzt, wo nur von einem vorübergehenden Gesetze die Rede ist, diese Einrichtung wieder entfernt wissen? Dazu ist gewiß kein Grund vorhanden.

Mördes: Das war auch nicht unsere Absicht, sondern wir wollten blos das Institut mit neuen Garantieen umgeben, indem wir fürchteten, es werde sonst der Zweck nicht erreicht werden.

Zentner: Ich habe dem Abg. Merk zu erwiedern, daß ich nicht glauben kann, es sey das Institut der Staatsanwälte rein als Wächter des Gesetzes in unserer Gesetzgebung eingeführt. Ich behaupte vielmehr, daß hier der Character des Anklägers wenigstens der vorherrschende, wenn nicht der ausschließliche ist. Er fängt seine Operation nur eine Instanz weiter oben an; denn statt daß er seine Anklage gleich bei dem Gerichtshof stellt, macht er hier blos mündliche Bemerkungen und tritt dann in der weitern Instanz durch den Rekurs als öffentlicher Ankläger auf. Wenn aber auch die Ansicht des Abg. Merk richtig wäre, so ist doch jedenfalls der Staatsanwalt Gegenparthie. Ist aber dieses wahr, so sind alle Anstände und Bedenklichkeiten, die ich herausgehoben habe, vollkommen gegründet. Der Abg. Merk hat weiter angeführt, die Gerichtsmitglieder werden sich von keinem Staatsanwalt intimidiren lassen, das hoffe ich auch. Davon handelt es sich aber auch nicht, sondern es handelt sich hauptsächlich von dem Vertrauen, welches das Volk in die Justizverwaltung haben muß. Bei der jetzigen Einrichtung kann es aber dieses nicht haben. Sodann hat der Abg. Merk von einem Antrag von meiner Seite gesprochen. Ich habe aber keinen gestellt, sondern meinen Vortrag mit der Bemerkung begonnen, daß nicht sowohl Dasjenige, was in dem § steht, als Dasjenige, was nicht darin steht, was wir aber aus andern Quellen erfahren haben, in mir Bedenklichkeiten erweckt habe, woran ich dann Wünsche, deren Realisirung ich für wohlthätig halten würde, knüpfte. Der Herr Präsident des Justiz-Ministeriums hat mir entgegengehalten, unsere Gerichtshöfe seyen die besten Vertheidiger der Angeklagten. Ich danke demselben für dieses Zeugniß, das er den badischen Gerichtshöfen gegeben hat. Ich kann mich nicht darüber aussprechen, da ich selbst Mitglied eines Gerichtshofs zu seyn die Ehre habe. Von dem legislatorischen Standpunkt aus aber muß ich die Bemerkung machen, daß damit allein noch nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

alles abgemacht seyn dürfte. Gewiß kann man dasselbe von den Gerichtshöfen von Frankreich und England sagen, und doch hat dort der Angeklagte neben diesem Schutz die vollkommenste Vertheidigung. Dieses sage ich jedoch nicht, um einen Vorwurf auf die Regierung zu wälzen, sondern ich nehme das, was hier gegeben ist, auch als Bruchstück dankbar an. Man hat gesagt, es sey deshalb noch keine Beschwerde erhoben worden. Das gebe ich zu, ich selbst bin nicht aufgetreten, um den Ankläger gegen unsere Staatsanwälte zu machen. Ich glaube vielmehr, daß, wie dies auch an andern Orten der Fall ist, die Fehler in der Einrichtung liegen, und habe blos Bedenklichkeiten, die bei solcher Einrichtung und in der Natur der Sache gegründet sind, bemerklich machen wollen.

Welcker: Dieser Artikel, wie er da steht, würde meiner Ueberzeugung nach durchaus unzulässig seyn, und die größten Gefahren involviren, wenn wir nicht Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erhielten. Nur dadurch wird das große Gewicht, das dieses Institut unter gewissen Umständen gegen den Angeklagten in die Wagschale legen kann, einigermaßen ausgeglichen. Ich kann also auch selbst der ersten Zeile des ganzen Artikels meine Zustimmung nur in der Voraussetzung geben, daß er höchstens zwei Jahre dauert. Aber auch damit kann ich mich nicht ganz beruhigen, und würde der Artikel 7 so stehen bleiben wie er steht, so würde ich darauf antragen, daß der zweite Satz desselben wegfalle. Es ist hier dem Staatsanwalt ein Rekurs eingeräumt, der zwar nach dem Ausspruch des Gesetzes sich ausdrücklich nur schon auf schwere Fälle beschränken solle. Ich vermisse aber in dem Gesetz selbst jede Grenze, und so wird der Staatsanwalt bei jedem Urtheil recurriren können, von dem er glaubt, es sey nicht hart genug ausgefallen, was ich sehr bedenklich finde. Wer irgend an Berathungen über peinliche Urtheile Theil nahm, wird wissen, wie sehr entgegengesetzt die Meinungen, die da ausgesprochen werden, das Gefühl aufregen, gerade weil es eine sehr wichtige Sache ist, an der man mit Herz und Gesinnung Theil nimmt, sey es nun, um den Verbrecher zur Strafe zu bringen, oder im Interesse der Gerechtigkeit die Unschuld zu befreien. Wenn man an solchen Verhandlungen Theil nimmt, und sich ein bestimmtes Urtheil gebildet hat, so erscheint jedes Erkenntniß als unerträglich, das nicht mit der eigenen Meinung übereinstimmt, und man glaubt also, zu dem Rekurs seine Zuflucht nehmen zu müssen, was sehr bedenklich ist. Die Juristen dieses Saales wissen, daß die frühere deutsche Jurisprudenz im Allgemeinen gegen jede Reformation der Strafurtheile in pejus war und davon ausgieng, es sey hart genug, wenn der Mensch lange in Untersuchung gestanden seye. Wenn ein Gericht ausgesprochen hat, der Mensch sey unschuldig, so war seine Freiheit gegeben, wie noch heute in Frankreich und England, wo nach dem Ende des Prozesses die Unschuldigsprechung erfolgt.

Staats-Rath Jolly: Dort liegt dies in der Natur der Einrichtungen.

Welcker: Ich weiß dies wohl, aber es liegt auch in der Natur der Einrichtung gut und wohlbesetzter Gerichtshöfe, daß sie nicht auf frevelhafte Weise schuldige Leute für unschuldig halten und die wohlverdiente Strafe auf die Hälfte herabsetzen. In der Möglichkeit liegt es aber, daß durch solche Rekurse unschuldige Menschen auf eine betrübte Weise länger hingehalten werden, obgleich ich früher selbst gesagt habe, daß ich gegen die Art der Verwaltung unserer Justiz, so weit sie von Persönlichkeiten ausgeht, keinen Vorwurf machen will, ich könnte Fälle anführen, wodurch sich die Kammer überzeugen würde, daß große Härten begangen wurden; allein da es unangenehm ist, Urtheile aus andern Ländern zu citiren, die mir übrigens actenmäßig bekannt sind, so will ich blos auf den Fall hindeuten, den wir ganz kürzlich in der wohl censirten Allgemeinen Zeitung gelesen haben, wonach zwei Menschen sechs Jahre lang im Kerker gesessen sind, und von der Juristenfakultät in Göttingen nicht blos freigesprochen, und die Untersuchung als ungegründet betrachtet wurde, sondern auch, was bei den deutschen Gerichten höchst selten vorkommt, die Fakultät erklärt, diese Menschen müßten wegen ihrer unschuldigen Verhaftung vollkommen entschädigt werden. Gleichwohl ergriff der Staatsanwalt den Rekurs und diese Menschen haben zum sechsten Jahr das siebente gesessen, bis endlich der Gerichtshof des Landes selbst hat erkennen müssen, der eine müsse entschädigt werden, weil kein Grund zur Untersuchung vorhanden war, und die andern müßten losgesprochen werden, weil kein Beweis vorhanden sey, wobei dieser aber nach guter deutscher Weise zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tragung eines großen Theils der Kosten verurtheilt wurde. Die fragliche censirte Landeszeitung schließt die aktenmäßige Mittheilung mit folgenden drei Zeilen:

„beide sind durch die lange Haft zu einer solchen muth-
„losen Apathie gebracht, daß ihnen nicht anzusehen war,
„ob sie freigesprochen wurden, oder nicht."

Der Eine ist, wie ich seitdem hörte, Simpel geworden.

Bei uns wird es nicht so gehen; allein auch nur eine Verzögerung auf ein halbes Jahr ist arg. Ich sehe nicht ein, was uns nöthigt, diese Bestimmung des Artikels anzunehmen, denn ich bin fest überzeugt, daß die Hofgerichte gewiß nicht auf eine frevelhafte Weise schuldige Leute lossprechen und die verdiente Strafe in bedeutendem Grade herabsetzen werden. Wir brauchen somit diesen Recurs nicht, denn wir begründen dadurch nur Gefahren, und keine Wohlthaten, und zwar Gefahren in doppelter und dreifacher Art, da hier ein Staatsanwalt steht, dem gegenüber nicht ein gleicher Vertheidiger mit gleichem Recht auftritt. Der Staatsanwalt wird nicht leicht auf mildere Strafen antragen. Ein Recurs, könnte man sagen, im Fall der Staatsanwalt glaubt, daß der Angeklagte zu hart verurtheilt sey, ist doch wohlthätig. Ich halte dieß aber nicht für nothwendig, denn entweder ist das Verbrechen ein ganz kleines, und es beruhigt sich dann der Verurtheilte, der recht gut weiß, daß er recurriren kann, bei seinem Urtheil; oder das Verbrechen ist ein schwereres, so hat er seinen Vertheidiger, der, wenn er glaubt, es sey ein ungerechtes Urtheil gegeben worden, ihn gewiß bestimmen wird, den Recurs zu ergreifen. Ich nehme also den ersten Theil des Art. 7 dankbar als Pfand an, daß uns recht bald das öffentliche und mündliche Verfahren werde zu Theil werden. Ich glaube, daß er den wesentlichsten Interessen entspricht, indem er das höchste Organ des Rechtes im Land über die Art, wie die Justiz verwaltet wird, in Kenntniß erhalten wird. Den zweiten Satz aber wünschte ich verworfen, weil ich ihn für gefährlich finde.

Staatsrath Jolly: Ein ähnlicher Fall, wie ihn der Abg. Welcker angeführt hat, kann sich bei uns gar nicht zutragen, weil die Akten in Strafsachen nicht bei den Juristenfakultäten in Deutschland herumgeschickt werden. Er kann sich um so weniger zutragen, wenn der Vorschlag der Commission zum letzten Artikel des Gesetzes angenommen wird, wonach nämlich auch das Oberhofgericht darüber erkennen soll, ob die Haft des Angeschuldigten fortzudauern habe. Damit ist gewiß alle Gefahr beseitigt. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß das Recht des Rekurses von den Staatsanwälten höchst sparsam geübt wird, so daß von Einem derselben im Laufe der letzten sechs Monte nicht Ein Rekurs ergriffen wurde.

Welcker: Man hat auch vor mehreren Jahren in Baden gesagt, so etwas sey nicht möglich, allein ich erinnere nur an den Juwelen-Diebstahl bei der Frau Markgräfin Friedrich.

Staatsrath Jolly: Es ist freilich Alles möglich. In Frankreich hat man die Unschuld von Personen entdeckt, nachdem sie schon guillotinirt waren.

Weller: Ich theile vor Allem die Besorgnisse des Abg. Zentner. Der Staatsanwalt ist schon seinem Namen nach berufen, vor Allem die Interessen des Staats zu vertreten, und seine Pflicht, den Rekurs gegen den Angeklagten einzulegen, macht ihn in vielen Fällen auch zur Parthie gegen denselben, wenn er auch gleich nicht als Ankläger gegen ihn auftritt. Dem Staatsanwalt sollte daher nicht gestattet seyn, an den Berathungen des Hofgerichts Theil zu nehmen, weshalb ich wünsche, daß der erste Satz des §. 7 nur mit der Beschränkung angenommen werde, daß der Staatsanwalt zu seiner Instruirung den Sitzungen zwar anwohnen dürfe, jedoch ohne an den Berathungen Theil zu nehmen.

Staatsrath Jolly: An den Berathungen nimmt er nicht Theil, sondern er darf nur seine Ansicht aussprechen, allein er sagt häufig kein Wort.

Weller: Was den Antrag des Abg. Welcker betrifft, so würde ich denselben unbedingt unterstützen, wenn unser Strafverfahren, und besonders dessen Beweistheorie von der Art wäre, daß der Recurs des Staatsanwalts dabei entbehrt werden könnte. Nach dem Standpunkt aber, auf dem sich unser Strafverfahren noch befindet, können Fälle vorkommen, wo es im dringenden Interesse des Staates liegt, einen Recurs gegen ein hofgerichtliches Strafurtheil zu verfolgen. Man darf daher das Recht des Staatsanwalts zu diesem Rekurs nicht ganz ausschließen, aber auch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht in der Allgemeinheit gestatten, wie es in dem Regierungsentwurf geschehen ist. Ich glaube nämlich, daß, wenn der Angeklagte von zwei Drittheilen der stimmenden Richter für vollkommen unschuldig erklärt ist, ein weiterer Rekurs des Staatsanwalts nicht eintreten sollte, wogegen derselbe in allen den Fällen stattfinden müsse, wo der urtheilende Richter nur ausgesprochen hat, daß der Angeklagte von der Instanz entbunden, oder wegen Mangel an Beweis für klagfrei erklärt werden müsse. Ich glaube ferner, daß es nicht im Interesse des Staates liegt, einen Rekurs des Staatsanwalts da zuzugeben, wo der Gerichtshof zwar schon innerhalb der Schranken des von dem Gesetz bestimmten niedrigsten Strafmaßes erkannt hat, wo aber der Recurs nur wegen einer Straferhöhung, also z. B. darum eintreten soll, weil die von dem Unter-Richter angenommenen Milderungsgründe nicht vorhanden waren. Mit diesen beiden Beschränkungen könnte man das Recursrecht des Staatsanwaltes noch vor der Hand annehmen, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß bei einer neuen besser eingerichteten Strafgesetzgebung, und bei einem bessern Beweisverfahren das Recursrecht des Staatsanwalts, wie in Frankreich, ganz wegfallen könnte. Was insbesondere den Rekurs wegen einer nur kleinen Straferhöhung betrifft, so mache ich auf das exorbitante Beispiel aufmerksam, daß der Staatsanwalt glauben kann, es hätte ein Angeklagter mit sechs Wochen mehr bestraft werden sollen, als das Hofgericht erkannt hat. Nun rekurirt er, und in der Zwischenzeit dauert der Untersuchungsarrest vielleicht noch ein halbes Jahr, und mehr, fort, und am Ende wird von sechs, resp. zehn Tagen des Untersuchungsarrestes, dem armen Angeschuldigten ein Tag als definitiv erstandene Strafe angerechnet. Ich trage daher darauf an, dem zweiten Satz des Art. 7 Folgendes beizusetzen:

„Mit Ausnahme der Fälle

1) wo eine völlige Schuldfrei-Erklärung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der Stimmen erkannt wurde,
2) wenn die Beschwerde des Staatsanwalts nur auf eine Straferhöhung gegen ein Urtheil gerichtet ist, worin nicht unter dem geringsten gesetzlich zulässigen Strafmaße erkannt worden."

Hiernach bleiben noch eine Menge Fälle übrig, in welchen der Staatsanwalt recurriren kann, z. B. gegen alle Entbindungen von der Instanz, gegen alle Klagfreierklärung blos wegen Mangel an Beweis, gegen alle Erkenntnisse, die auf ein anderes Verbrechen gegründet sind, als welches der Staatsanwalt für vorhanden anzunehmen glaubt, z. B. gegen Erkenntnisse, die auf die Strafe des Diebstahls lauten, während der Staatsanwalt den Thatbestand eines Raubes annehmen zu müssen glaubt, und endlich gegen alle diejenigen Urtheile, worin auf ein geringeres Strafmaß erkannt ist, als das gesetzlich zulässige Minimum der Strafe.

Staatsrath Jolly: Gegen diese Anträge muß ich mich entschieden erklären. Der Herr Abg. Weller hat nicht Beobachtungen genug anstellen können, um mit solcher Entschiedenheit diese Anträge zu stellen. Er will das Rekursrecht des Staatsanwaltes in dem Fall ausgeschlossen wissen, wenn der Angeklagte losgesprochen ist. Dieser Fall wird aber zu den wichtigen gehören, wo der Rekurs im Interesse der Gerechtigkeit am nothwendigsten seyn kann. Er will sodann die Sache von der Zahl der Stimmen abhängig machen. Wenn aber der Herr Abgeordnete Berathungen dieser Art angewohnt hätte, so würde er gefunden haben, daß dies etwas sehr Zufälliges ist, denn die Ueberzeugungen lassen sich nicht an feste Regeln binden.

Weller: Ich wurde mißverstanden; ich will den Rekurs nicht bei jeder Lossprechung, sondern nur bei einer völligen Schuldfreierklärung ausgeschlossen haben.

Staatsrath Jolly: Es ist noch nie vorgekommen, daß der Staatsanwalt wegen zu geringen Strafmaaßes den Rekurs ergriffen hätte, und wir haben auch den Staatsanwälten ausdrücklich bemerkt, daß sie dieses nicht thun sollen. Es geht schon aus der kleinen Zahl von Rekursen hervor, daß sie diese Weisung befolgten.

Weller: Ich nehme die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs dankbar an. Derselbe gibt zu, daß das, was im Gesetz noch mangelt, und daher von mir verlangt wurde, dem Staatsanwalt bereits durch eine Instruktion zur Pflicht gemacht sey. Da nun aber die Interessen hier so groß sind, so sehe ich nicht ein, warum man solche Verfügungen nicht zum Gesetz erheben will, indem dieß nur wohlthätig und beruhigend wirken könnte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bader: Ich habe mich schon gestern bei der allgemeinen Diskussion gegen den Umfang des Wirkungskreises erklärt, der durch das vorliegende Gesetz dem Staatsanwalt hinsichtlich der Appellationsergreifung eingeräumt ist. Ich verkenne zwar nicht, daß die neue Einrichtung besser ist, als die bisher bestandene, und daß es sich blos von einem Uebergang zu einer besseren und vollständigeren Einrichtung handelt. Allein es scheint mir mit dem Abg. Weller dessenungeachtet doch bedenklich, dem Staatsanwalt ein ganz unbeschränktes Recursrecht zu geben, und ich theile seine Ansicht, daß das Recursrecht des Staatsanwalts in den beiden von ihm bezeichneten Fällen nicht stattfinden solle; wenn nämlich der Angeklagte für schuldlos erklärt ist, und wenn die Beschwerde des Anwalts blos gegen die Größe der Strafe gerichtet wird. Es ist freilich wahr, daß die letztere Ausnahme wenig praktischen Werth haben wird, weil bei uns wenig arbiträre Strafen bestehen, allein in manchen der neuen Gesetze finden sich doch solche angedroht, und in vielen Fällen wird doch die Beschränkung dann von Erfolg seyn, und deßwegen unterstütze ich den gestellten Antrag.

Aschbach: Die Besorgnisse hinsichtlich dieser Bestimmung würden vielleicht nicht so häufig rege geworden seyn, wenn man die Instruktion der Staatsanwälte kennte. Diese Instruktion ist aber nicht bekannt gemacht worden, sondern blos schriftlich den Staatsanwälten und Hofgerichten zugegangen. Ein großer Theil der Anstände könnte aber beseitigt werden, wenn diese Instruktionen jedesmal öffentlich bekannt gemacht würden. Ich kenne dieselbe, und theile daher die ausgesprochene Beunruhigung und Besorgnisse zum größten Theile nicht. Ich kenne auch die Art und Weise, wie der Staatsanwalt sein Amt übt, und auch diese Uebung beruhigt mich in den meisten Beziehungen, so wie uns auch die Zukunft mehr beruhigen wird, wenn uns die Hoffnung nicht fehl schlägt, daß wir in Strafsachen Oeffentlichkeit erhalten, weil der Staatsanwalt dann auch öffentlich zu handeln hat, was am sichersten gegen Mißbräuche sichert. In dem vom Abg. Weller bezeichneten Fall der Schuldloserklärung würde ich mich schon beruhigen, wenn das Gesetz bestimmte, daß Kraft des Gesetzes der Untersuchungsverhaft aufhören müsse, auch wenn der Staatsanwalt rekurrirt, denn durch das Aufhören des Untersuchungsverhaftes ist die Besorgniß beseitigt, daß der Unschuldige bis zur Erledigung des Rekurses im Gefängniß sitzen müsse. Ich werde darüber bei dem §. 13 jedenfalls einen Antrag stellen. Was den zweiten Satz betrifft, so habe ich einen Redaktionsvorschlag zu machen, obgleich das, was ich will, sich eigentlich von selbst zu verstehen scheint. Dieser Satz findet sich mit denselben Worten schon in dem provisorischen Gesetze. Dort wird dem Staatsanwalte, wie hier, ganz allgemein das Recursrecht eingeräumt, wenn er die Gesetzlichkeit des Erkenntnisses bezweifelt. Wer wird dies nicht in der Ausdehnung verstehen, in welcher es die Motive auch verstehen, nämlich dahin, daß der Staatsanwalt den Rekurs auch dann ergreifen dürfe, wenn er glaubt, das Urtheil sey zu scharf? So hat der Staatsanwalt das Gerichtshofes, bei welchem ich zu seyn die Ehre habe, diese Bestimmung auch verstanden. Er sah sich daher in einem Fall veranlaßt, den Rekurs zu ergreifen, weil ihm das Urtheil zu hart schien. Das Oberhofgericht aber war einer ganz andern Ansicht, es hielt den Staatsanwalt nicht berechtigt, einen Rekurs zum Vortheil des Angeklagten zu ergreifen.

Hier ist ein Beweis für meine schon mehrmals ausgesprochene Behauptung. Es versteht sich nicht leicht vor den Gerichten etwas von selbst! Es scheint mir daher Bedürfniß, den Zweifel zu heben, und zwar durch das Gesetz selbst, nicht blos durch die Motive. Darum trage ich darauf an, beizusetzen: selbst zur Milderung desselben, oder selbst zum Vortheil des Beschuldigten.

Merk: Der Antrag des Abg. Welcker, dem Staats-Anwalt kein Rekursrecht zu geben, kommt mir sonderbar vor, besonders in Vergleichung mit dem französischen Verfahren. Er hat gar nicht erwogen, daß dort die Urtheile über die That und das Recht ganz von einander getrennt sind, und zwei verschiedene Behörden dieselben aussprechen, während dies bei uns von ein und derselben Behörde geschieht. Freilich ist dort der Schuldige frei, sobald die Unschuld gegen ihn ausgesprochen wird, allein der Staats-Anwalt kann auch nicht gegen das Urtheil rekurriren, wogegen dem Angeschuldigten gegen das Urtheil der untern Instanz das Rekursrecht zusteht. Gegen die Anwendung der Strafe selbst, wenn sie zu mild scheint, kann in Frank-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

reich der Staats-Anwalt auch recurriren, allein bei uns würde dieser Recurs ausgeschlossen seyn, weil hier alles zusammenfließt. Also schon in dieser Beziehung ist es natürlich, daß dem Staats-Anwalt ein Rekursrecht gegeben bleiben muß. Was die Beschränkung betrifft, die man vorgeschlagen hat, so würde sich an sich nichts dagegen einwenden lassen, allein man muß bedenken, daß wir hier von einem Uebergangsgesetz sprechen, und wie versichert wurde, daß in der Instruction der Staats-Anwälte diese Bestimmungen schon enthalten sind, gleichwie es überhaupt etwas Bedenkliches ist, solche Bestimmungen zu treffen, indem man leicht damit in Collision kommen kann. Der Abgeordnete Welcker giebt zu, daß, wenn der Charakter des Verbrechens mißkannt worden sey, die Berufung dagegen frei stehen solle, während er den Rekurs nicht gestatten will, sobald Einer für schuldfrei erklärt wurde. Beides kann aber nebeneinander statt finden, indem ein Angeklagter für schuldfrei erklärt und doch der Charakter des Verbrechens mißkannt worden seyn kann. Man kann z. B. da einen Raub sehen, wo nur ein Diebstahl begangen wurde. Es ist also schwierig und nicht räthlich, dergleichen in das Gesetz selbst zu nehmen, wenigstens nicht in ein solches Uebergangs-Gesetz, worin die Stellung des Staats-Anwalts nicht fest begründet werden kann, und ich bin daher gegen die gemachten Vorschläge, indem dieselbe auch schon in der Instruction erledigt sind.

Bekk: Der Abg. Weller hat zwei Ausnahmen vorgeschlagen, wovon die erste darin besteht, daß wenn der Angeklagte durch wenigstens zwei Drittel der Stimmen für schuldlos erklärt worden, alsdann dem Staats-Anwalt kein Rekursrecht zukommen solle. Diesem Vorschlag kann ich nicht beitreten. Ich sage im Gegentheil, hier muß um so mehr der Rekurs eintreten, wenn derselbe sogar in andern Fällen statt finden darf. Wenn nämlich der Angeklagte nicht für ganz schuldfrei erklärt wird, so ist er doch einigermaßen noch bestraft, und die öffentliche Genugthuung ist einigermaßen gegeben. Wenn aber einer ganz frei durchkommt, so ist der Staat um so mehr verletzt, demnach auch um so viel mehr Grund vorhanden, der Staats-Behörde das Recht zu geben, Namens der Gesammtheit den Rekurs auszuführen.

Was dagegen den andern Vorschlag betrifft, daß der Staatsanwalt nicht soll rekurriren dürfen, wenn die Beschwerde blos darin besteht, daß innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes zwischen dem Minimum und Maximum der Richter zu weit unten geblieben sey, so muß ich bekennen, daß ich diesen Vorschlag für sehr billig halte. Er hat zwar, wie schon bemerkt wurde, bei uns bis jetzt keinen bedeutenden praktischen Werth, weil fast alle Strafen fixirt sind, und es von den Verhältnissen des einzelnen Falles wenig abhängt, sie zu erhöhen oder zu vermindern, allein neuerlich sind doch schon mehrere Gesetze gegeben worden, wo bereits ein solcher Spielraum gelassen wurde. Ich will nur an das Ehrenkränkungs-Gesetz und an das Preßgesetz, so wie an das in dieser Beziehung höchst wichtige Zollgesetz erinnern, in welch' letzterem viele Fälle vorkommen, wo eine Freiheitsstrafe von einem halben Jahr bis zu 4 Jahren, oder wo eine willkührliche Geldstrafe von 500 fl. bis 8000 fl. angedroht ist. Also besonders durch dieses neue Zollgesetz erhält die Frage einen bedeutenden praktischen Werth, und darum glaube ich, daß der Grundsatz wichtig und es allerdings schon der Mühe werth ist, hier eine solche Beschränkung zu machen, wie der Abg. Weller sie haben will. Ich glaube auch, daß der Grundsatz selbst an und für sich richtig ist, da eine Beschwerde des Staatsanwalts wohl nur gegen Gesetzwidrigkeiten, die sich der Richter in seinem Urtheil zu Schulden kommen läßt, zulässig seyn kann, der Richter aber da, wo er innerhalb der ihm vom Gesetze vorgeschriebenen Grenze die Strafe ausspricht, das Gesetz nicht verletzt. In andern Fällen, wenn die Beschwerde darin besteht, daß der Richter die That nicht für erwiesen angenommen hat, während sie nach dem Gesetz für erwiesen anzunehmen gewesen wäre, oder wenn der Richter dem Verbrechen einen falschen Charakter beilegt, wenn er nämlich aus demselben ein anderes Vergehen macht, als es nach dem Gesetz wirklich ist, oder wenn er eine Strafart, die nicht durch das Gesetz festgesetzt ist, angewendet hat, in allen diesen Fällen, sage ich, hat der Richter das Gesetz verletzt, und die Verletzung der Gesetzes muß also einen Grund abgeben, daß die als Wächterin des Gesetzes aufgestellte Staatsbehörde den Rekurs ergreife, um das Gesetz in höherer Instanz wieder

herstellen zu lassen. Wenn aber das Gesetz sagt, der Richter seye ermächtigt, eine Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe von ein bis drei Jahren zu erkennen, und der Richter erkennt nach den Verhältnissen des einzelnen Falles eine Strafe von anderthalb Jahren, so kann man nicht sagen, er habe das Gesetz verletzt, wenn man gleich überzeugt seyn kann, er hätte nach den Umständen des einzelnen Falls eine Strafe von 2 oder 3 Jahren erkennen sollen. Darin, scheint mir, liegt das Hauptcriterium für das Recht der Staatsbehörde, den Rekurs zu ergreifen, und dieses Criterium tritt in dem vorausgesetzten Fall nicht ein, weshalb ich den letzten Vorschlag des Abg. Weller unterstütze, dem ersteren aber widerspreche.

Was den ersten Absatz des vorliegenden Paragraphen betrifft, wovon sich aber die Discussion jetzt so ziemlich abgewendet hat, so will ich nur noch kurz angeben, aus welchen Gründen ich für den Regierungs-Entwurf stimme. Der Hauptgrund, der dafür angeführt wurde, daß der Staats-Anwalt den Berathungen nicht anwohne, und keine Bemerkungen soll machen dürfen, besteht nur darin, daß er betheiligt sey und gewissermaßen das Interesse des Staats gegenüber dem Interesse des Angeklagten in Schutz nehme. Dieser vorausgesetzte, sonst sehr wichtige Grund ist aber meiner Ueberzeugung nach hier gar nicht vorhanden. Dieser Grund ist nur da vorhanden, wo der Anklageprozeß besteht, wo nämlich der Staats-Anwalt schon dadurch betheiligt wird, daß er früher, als es sich um solche Berathungen handelt, die Rolle des Anklägers übernahm, und einen Antrag für ein gewisses Interesse gestellt hat. So, wie aber der Staats-Anwalt bei uns gegenwärtig ist, sehe ich in ihm weiter nichts, als eben auch einen Hofgerichtsrath wie die andern. Es wird nämlich einer der Hofgerichtsräthe, der Respicient in Criminalsachen, beauftragt, darauf zu sehen, ob die Erkenntnisse in Strafsachen nicht zu milde gefällt werden, und wenn dies im Einzelnen nach seiner Ueberzeugung der Fall wäre, das Officium des Justiz-Ministeriums zu übernehmen, das heißt den Rekurs einzulegen. Bis dahin aber, wo ein solcher Fall eintritt, daß der Staats-Anwalt sagt, es sey zu milde geurtheilt, ist er ganz unpartheiisch, ja er ist vielleicht im Gegentheil bis dahin der Meinung, der Angeklagte sollte ganz freigesprochen oder geringer gestraft werden, als das Hofgericht gethan hat. Seine Betheiligung fängt erst von der Zeit an, wo er irgend eine Meinung ausgesprochen hat. Da wo der Auklageprozeß statt findet, spricht er gleich von Anfang seine Meinung aus, indem er auf Untersuchung und später auf Verurtheilung anträgt. Hier aber stellt er gar keinen Antrag, als bis das Urtheil gegeben ist, von dem er glaubt, daß es nicht richtig seye. Man sollte daher zur Zeit gar kein Bedenken tragen, den Entwurf so zu lassen, wie er seit einem Jahr bereits in Vollzug gesetzt ist.

Der Abg. Aschbach hat zum zweiten Absatz des Paragraphen vorgeschlagen, daß zu Entfernung eines Mißverständnisses ausgesprochen werden möchte, daß der Staats-Anwalt auch im Interesse des Angeklagten rekurriren könne, wenn er nämlich das Urtheil für zu hart hält. Ich glaube, daß dieser Vorschlag angenommen werden muß, wenn man die Sache selbst haben will. Es läßt sich wirklich bezweifeln, und das Oberhofgericht mag recht gehabt haben, wenn es den Staats-Anwalt nach dem Gesetz, wie es lautet, nicht für berechtigt hielt, im Interesse des Angeklagten den Rekurs darum auszuführen, weil das Erkenntniß zu hart sey. Ich will mich übrigens hier in einen Streit über die Interpretation des Gesetzes nicht einlassen, allein aus der entgegengesetzten Entscheidung des Oberhofgerichts geht jedenfalls so viel hervor, daß, wenn man den Zweck haben will, die Bestimmung auch ausdrücklich aufgenommen werden muß. Ich bin aber gegen diese Bestimmung in materieller Hinsicht. Ich sehe nicht ein, warum man dem Staats-Anwalt das Recht geben soll, auch für den Angeklagten zu rekurriren, weil derselbe zu streng gestraft seye. Das Justiz-Ministerium hatte früher ein solches Rekursrecht auch nicht. Es konnte zwar von selbst die Strafe herabsetzen, aber sie von Rechtswegen durch das Gericht mildern zu lassen, dazu hatte es kein Recht, und ich meine, der Angeklagte werde für sich selbst am besten zu sorgen wissen. Er braucht dazu keine große Ausführung, sondern kann sogar nach Lage der Akten eine höhere Entscheidung fordern. Zu welchem Zweck soll man also noch einen solchen Rekurs gestatten? Ein solcher Rekurs könnte in einzelnen Fällen sogar für den Angeklagten selbst

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hart seyn, in dem Falle nämlich, wenn gegen seinen Willen der Rekurs ergriffen, und die Vollziehung des Urtheils dadurch hinausgeschoben würde, und er nachher erst die Strafe antreten dürfte, wenn das Oberhofgericht den Rekurs des Staatsanwalts, der doch nur dem Angeklagten hätte zu gut kommen sollen, verworfen hätte. Dadurch wäre das Interesse des Angeklagten, dem daran gelegen ist, daß er durch Erstehung der Strafe wieder frei werde, wesentlich verletzt, und zu einer solchen Beschränkung des Angeklagten sehe ich keinen Grund. Will man übrigens, wie dies in Frankreich der Fall ist, daß der Staatsanwalt ohne Rückwirkung auf den speziellen Fall verlangen könne, die Akten sollen dem Oberhofgericht vorgelegt werden, um über die in Streit gezogene abstrakte Frage Entscheidung zu geben, die künftig als Basis der Entscheidung dienen kann und wird, so ist dieses wieder eine ganz andere Frage. Ich glaube aber, es wird hier nicht einmal nothwendig seyn, diese Frage speziell zu entscheiden, denn wenn das Justizministerium ein Interesse daran findet, zu wissen, was für eine Meinung das Oberhofgericht über eine gewisse Frage habe, um vielleicht eine gleichförmige Anwendung des Gesetzes herbeizuführen, so kann das Justizministerium das Oberhofgericht über jene Frage im Allgemeinen vernehmen, und es bedarf dazu der Form eines eigentlichen Rekurses an das Oberhofgericht nicht. Darum stimme ich gegen den Vorschlag des Abg. Aschbach, und umgekehrt dafür, daß ausdrücklich beigefügt werde: der Staatsanwalt dürfe nur rekurriren, wenn er das Urtheil für zu milde hält.

Duttlinger: Der Art. 7, wie er sich jetzt im Entwurf befindet, ist von der Kammer im Jahr 1835 ganz mit denselben Worten angenommen worden; er ging damals nicht von der Regierung, sondern von der Commission der Kammer aus. In dem damaligen Entwurf, wie er der Kammer vorlag, war nämlich die Bestimmung enthalten, daß die Strafurtheile dem Justizministerium vor der Verkündung, oder vor dem Vollzug, wie früher auch, eingeschickt werden sollen. An die Stelle dieser Bestimmung hat man vorgeschlagen, die Aufsicht, die das Justizministerium über die Strafrechtspflege zu führen hat, auf andere Weise, nämlich durch den Staatsanwalt, zu vermitteln, wie er jetzt im Art. 7 besteht. Es fragt sich nur, ob die Bestimmung, welche der Art. 7 enthält, besser sey, als die Bestimmungen, die durch den Art. 6 aufgehoben sind, ob es nämlich besser sey, daß wir einen Staatsanwalt mit den Eigenschaften haben, die der Art. 7 bestimmt, oder ob es besser sey, daß das Aufsichtsrecht des Justizministeriums sich wieder in der Form geltend mache, die der Art. 6 bezeichnet, Ich stehe keinen Augenblick an, mich für die unveränderte Annahme des §. 7 zu erklären. Es wird dem Staatsanwalt gewiß mit Unrecht der Vorwurf gemacht, daß die Eigenschaft des Anklägers in ihm die vorherrschende sey. Es hat dieser Staatsanwalt gar keine andere Eigenschaft, als die, das Auge zu seyn, durch welches das Justizministerium die Aufsicht über die Strafrechtspflege führt, und in einzelnen Fällen den Rekurs selbst geltend zu machen, den früher auf ausserordentlich unangemessene Weise das Justizministerium nicht ausgeführt, aber geltend gemacht hat. Denn die Vorlage der Criminalakten mit dem von dem Hofgericht ausgesprochenen Urtheil bei dem Oberhofgericht war nichts anderes, als ein Rekurs, den die oberste Justizstelle im Staat, nämlich das Justizministerium, gegen das Mittelgericht an das Oberhofgericht ergriffen hat. Diese Einrichtung ist gewiß zu unpassend, als daß man je darauf zurückkommen könnte.

Ich erkläre mich auch gegen den Vorschlag des Abg. Weller, wonach zwei Ausnahmen von dem Recht des Rekurses aufgestellt werden sollen. Ich würde eher geneigt seyn, den ersten Vorschlag anzunehmen, als den zweiten, und habe also in dieser Hinsicht gerade die entgegengesetzte Meinung von dem Abg. Bekk. Ich würde nämlich eher die Ausnahme zugeben, wonach kein Rekurs in den Fällen eintreten darf, in welchem die Schuldfreierklärung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Gerichtshofs ausgesprochen worden ist, weil mir diese große Mehrheit eine Garantie dafür ist, daß die öffentlichen Interessen gehörig gewahrt, und nicht gefährdet sind.

Was den andern Fall betrifft, wo die Beschwerde gegen eine Strafe gerichtet ist, die sich innerhalb des niedersten und höchsten Maßes hält, so kann ich an die Richtigkeit der Bemerkung des Abg. Bekk nicht glauben, wenn er sagt, daß man hier von einer Verletzung des Gesetzes nicht sprechen könne, weil ja innerhalb des gesetz-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lichen Maßes die Strafe erfolgt sey. Ich gebe zwar zu, daß dasjenige Gesetz nicht verletzt sey, von dem sich jetzt handelt, aber andere Gesetze können verletzt seyn, z. B. das Gesetz, welches der Richter bei dem Maßstab zu befolgen hat, nämlich das Gesetz über die Strafmilderung und Erhöhung. Der Richter mißt die Strafe nicht nach Willkühr, sondern nach Gesetz, und der Rekurs wird hier nur so auszulegen seyn, daß der Staatsanwalt behauptet, die Gesetze über die Ausmessung seyen in dem gegenwärtigen Fall verletzt worden. Was den Vorschlag betrifft, den Absatz 2 klarer zu fassen, um besonders auch klar zu machen, daß der Staatsanwalt im Interesse des Angeschuldigten selbst recurriren dürfe, so halte ich doch einen solchen Zusatz nicht mehr nothwendig, nachdem die Discussion hierüber diesen Zweifel längst beseitigt hat, und man besonders den Ausdruck „Gesetzmäßigkeit" so interpretiren hörte, wie man ihn in der That nur interpretiren kann, daß nämlich die Gesetzmäßigkeit nicht blos dadurch verletzt seyn kann, daß frei gesprochen, sondern auch dadurch, daß verurtheilt, oder ein höheres Maß von Strafe angesetzt wird, als der Staatsanwalt für angemessen hält. Darum stimme ich für die unveränderte Annahme beider Absätze.

Welcker: Ich vereinige mich mit dem Abg. Weller, und unterstütze den Antrag des Abg. Aschbach, welche Unterstützung doppelt nothwendig ist, da gegen Beide gesprochen wurde. Der Herr Redner vor mir, der sonst eine gute Autorität für unsere Kammeralbeschlüsse ist, irrt, wenn er glaubt, der Artikel sey in dem Entwurf von 1835 gerade so gefaßt gewesen. Es ist dieß von Bedeutung, weil eine solche Bemerkung dem Antrag den Paß durch die Kammer verschafft.

Um den Antrag des Abg. Weller zu unterstützen, muß ich zwei Irrthümer des Abg. Merk berichtigen, die ich unberichtigt gelassen hätte, wenn es nicht zur Unterstützung des andern Antrags diente. Der Abg. Merk glaubt, ich hätte des Unterschieds nicht gedacht, der in der französischen Einrichtung besteht, wo die Thatfrage von dem Rechtsurtheile getrennt erledigt wird. Gerade daran habe ich gedacht, und gerade dieses begründet in Frankreich eine wesentliche Grundlage der Einrichtung des Cassationsgerichtshofs. Wäre es möglich gewesen, eine Bestimmung zu entwerfen, die vollkommen praktisch durchführbar wäre, wonach nämlich Cassation gegen Straferkenntnisse im Sinn des französischen Rechts stattfinden sollten, so würde ich Ja gesagt haben. Allein bei unserer gegenwärtigen Einrichtung ist die Appellation oder der Rekurs über die Beurtheilung der Thatfrage nicht zu trennen. Darum wollte ich den Artikel gestrichen wissen, und jetzt hat der Abg. Weller sich wenigstens einigermaßen diesem genähert, indem er die Fälle des Rekurses beschränkte. Der Abg. Merk hat zur Unterstützung seiner Ansicht gesagt, in Frankreich könne der Staatsanwalt wegen zu großer, oder zu geringer Strafen Beschwerde erheben. Das ist aber nicht der Fall. Bekanntlich kann Cassation nur erhoben werden wegen Nullität, in Folge eines direkten Widerspruchs gegen die bestehenden Gesetze. Ueber das größere oder kleinere Maß gibt es keine Cassation. Ich glaube also, daß der Antrag des Abg. Weller in seinen beiden Hauptmomenten Unterstützung verdient. Bekämpft ist er aber worden von dem Abg. Bekk in Beziehung auf die gänzliche Freisprechung. Ich begreife aber nicht, wie man ernstlich fürchten kann, daß, wenn in Gegenwart des Staatsanwalts, der seine Bemerkungen zu machen hat, ein wohlbesetztes Hofgericht mit zwei Drittel der Stimmen ausspricht, es sey Jemand unschuldig, der Staat einer größeren Gefahr ausgesetzt seyn möchte, als die Gefahr ist, die ich bezeichnet habe. In Deutschland hatte man früher gar keine Berufung zur Verschärfung der Strafe zugelassen, und der Staat hat auch bestanden, wie denn auch Frankreich und England ohne die mindeste Gefahr bestehen. Daß aber der Staatsanwalt hier wirklich zu sehr von dem Interesse der Regierung ausgehen kann, und daß der Staatsanwalt nicht einen so ganz unbefangenen Standpunkt habe, wie der Abg. Bekk meint, das liegt ja in der Natur der Sache, und folgt aus demjenigen, was er selber sagt. Bei allen sogenannten öffentlichen Verbrechen ist der Staat beleidigt; die Staatsdiener sind aber die Organe des Staats, und sie werden nicht so ganz unpartheiisch dastehen. Der Abg. Bekk will sogar von dem Gesetz ausschließen, daß sich der Staatsanwalt um den Unschuldigen bekümmere, und ausschließen, daß er für ihn recurriren dürfe. Es soll also zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten ewig eine ungleiche Waffe ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ben. Der Angeklagte ist durch seinen Vertreter bei dieser wichtigen Verhandlung nicht vertheidigt, während gerade da, wo es auf das Ende ankommt, der Staat durch den Staatsanwalt vertreten ist. Darum ist die Gefahr groß, daß der unschuldig Verhaftete und Losgesprochene wieder in Prozesse verwickelt werde. Wir wissen, daß die berühmtesten Juristenfakultäten in Deutschland und die besten Gerichtshöfe freigesprochen haben, wo andere zum Tode, oder zu ein- bis dreijährigem Gefängniß verurtheilten, wo andere auf lebenslängliches Zuchthaus erkannten. Die Irrthümer und die verschiedenen Ansichten sind in dieser Materie so gefährlich, da, sey es ein Civil- oder Criminalprozeß, das Prozeßführen immer und ewig mehr oder weniger der Einsatz in einen Loostopf bleiben wird. Da ich es nun hier für eine Ungerechtigkeit hielte, einen Prozeß zu erneuern, wenn zwei Drittel der Stimmen losgesprochen haben, so bin ich dafür, daß der erste Antrag des Abg. Weller angenommen werde. Aber auch den zweiten halte ich gegen die Ansicht des Abg. Duttlinger für begründet. Es ist zwar nicht so ganz scharf richtig, was man sagt, daß es sich hier um eine Cassation handle, und daß überall ein durch unsere Landesgesetzgebung festgesetztes Maximum und Minimum vorhanden sey; allein das, was der Abg. Weller im Sinn hat, nähert sich doch in Beidem. Wenn dem richterlichen Ermessen ein Spielraum zwischen drei Monaten und einem Jahr gegeben ist, so ist es doch offenbar, daß, wenn auch der Richter von der Willkühr ungeschickten Gebrauch macht, er nicht direkt das Gesetz verletzt, und schon aus diesem Grunde schließe ich jeden solchen Rekurs aus, der sich möglichst dem Cassationsgesuch nähern soll. Unsere meisten Gesetze aber enthalten eine große Unbestimmtheit, und die Wahl zwischen Maximum und Minimum ist leider bei den meisten Criminalfällen gegeben. Man findet zwar keine scharfe Bestimmung in dem positiven gemeinen Recht, und in den Zusätzen zu dem Strafedikt sind ebenfalls meist keine absolut bestimmte, sondern unbestimmte Strafen, ohne bestimmtes Maximum und Minimum angesetzt. Nun gibt aber hier die Wissenschaft, was das Gesetz nicht gibt. Grollmann und Feuerbach sagen z. B.: in solchen Fällen könne man von einem Jahr bis zu fünf Jahren u. s. w., Zuchthausstrafe ansetzen. Hier ist also die Sache der Wissenschaft überlassen. Ich bin zwar nicht der Meinung, daß die Wissenschaft so gut sey, wie Gesetze und gute Institutionen. Sie ist aber doch etwas, und ein Criminalrichter, der keine bestimmten Gesetze hat, die ein in neuerem Sinn gegebenes Minimum oder Maximum festsetzen, wird in Grollmann oder Feuerbach nachsehen, was diese darüber sagen. Es wird freilich ein verschiedenes Arbitrium wieder stattfinden, allein wir haben doch eine Norm, die eine zweckmäßige Andeutung gibt. Der Anwalt wird nicht rekurriren, wenn die Strafe nicht unter demjenigen, was die criminalistischen Schriftsteller, die eine Autorität haben, als das Minimum ansetzen. Wenn man also den Artikel nicht ganz streichen will, so ist der Vorschlag des Abg. Weller auch in zweiter Beziehung dasjenige, was sich dem wahren Recht am meisten nähert, das nämlich in unserer künftigen Criminaljustiz keine andere Appellation zulassen wird, als Cassation.

Martin: Die politischen Rücksichten haben noch bei allen legislatorischen Verhandlungen, die seit Jahren statt hier fanden, großes Unheil gebracht. Von einer Seite sieht man bei Berathung des vorliegenden Gesetzes in jedem Angeschuldigten einen wegen demagogischen Umtrieben Verfolgten und glaubt in ihm einen Mann zu erblicken, dem schon dadurch großes Unrecht geschieht, daß er nur verhaftet wird. Von der andern Seite glaubt man Leute in den Angeschuldigten zu sehen, die zu einer Classe von Menschen gehören, die große Unruhen anzuzetteln gesonnen sind. Kurz ich bemerke, daß bei allen Berathungen über Strafgesetze, die politischen Rücksichten zu sehr vorherrschend sind. Wenn Sie die Stimme des Volks über die Strafgesetzgebung unseres Landes überhaupt hören wollen, so werden Sie vernehmen, daß die allgemeine Meinung und die Volks-Stimme dahin geht, die Strafgesetze seyen eher zu gelind als zu hart und die meisten Verbrecher würden eher zu schonend als zu hart behandelt. Bei den Abstimmungen über die heute in Frage liegenden Paragraphen des Strafgesetzes erkläre ich mich im Voraus dahin, daß ich dabei blos gemeine Verbrecher und keine wegen politischer Vergehen verfolgte Personen im Auge habe.

Mördes: Ohne mich durch die Besorgniß ängstigen zu lassen, die der Abg. Martin ausgesprochen, erlaube ich mir doch

zu Unterstützung des Antrags des Abg. Aschbach Einiges vorzutragen, das zugleich zur Widerlegung desjenigen dienen soll, was der Abg. Bekk dagegen angeführt hat. Mein Nachbar hat sich, was ihm, als einem so gewandten Dialektiker und scharfen Denker selten begegnet, in einen offenbaren Widerspruch verwickelt. Er glaubt, die Natur der Dinge und die physische Natur des Menschen bei der Stellung des Staatsanwaltes ganz ausser Rechnung lassen zu können. Ich wiederhole, daß ich an der Vereinbarkeit solcher entgegengesetzten Funktionen zweifle. Nichts scheint mir aber mehr geeignet, schon zum Voraus die Aufgabe des Staatsanwaltes gegen den Angeklagten zu verrücken, als die Bestimmung, daß er nur zum Zweck der Strafschärfung rekurriren solle. Wenn irgend möglich, so wird die ihm als Wächter des Gesetzes erforderliche Unbefangenheit einzig dadurch erhalten, daß er nach allen Beziehungen die Urtheile des Gerichtes zu controliren hat, und deßhalb die Gründe der Milderung mit nicht geringerem Interesse, als jene der Schärfung, aufzusuchen berufen ist. Da bei uns der Staatsanwalt nicht selbst die Untersuchungen einzuleiten hat, so ist er bei dem Ausgang derselben allerdings weniger betheiligt, als der Inquirent selbst, dem es oft zur Ehrensache wird, seine Thätigkeit nicht ohne Erfolg angewendet zu haben, oder zur Rechtfertigung gegen übereilte Maßregeln dienen soll. Gleichwohl kann auch der Staatsanwalt von solchem Irrthum ergriffen und unrichtig geleitet werden, wenn er, dem das Formelle der Staatsjustiz übertragen ist, Anträge im Laufe der Untersuchung stellt, die zu keinem Resultate führen, und alsdann gleichfalls zu beschönigen gesucht werden, so gut es immer gehen mag.

v. Itzstein: Es ist schon sehr viel für und gegen die Anträge des Abgeordneten Weller gesprochen; sie sind schon so ausführlich begründet und bekämpft worden, daß ich mich darauf beschränke, beide Anträge nur mit wenigen Worten zu unterstützen. Der Antrag zu dem ersten Satz des Paragraphen geht dahin, daß der Anwalt kein Recht haben soll, an den Berathungen Theil zu nehmen, oder, da er wirklich nach dem Justizministerial-Rescript keinen Theil daran zu nehmen hat, kein Recht haben soll, zu sprechen, vor der Fällung des Urtheils, wie es ihm doch das erwähnte Rescript gestattet. Abgesehen von dem wichtigen Grunde, den die Commission schon angeführt hat, daß durch diese Justiz-Ministerial-Verfügung eine große Rechts-Ungleichheit zwischen dem Staate und dem Beschuldigten, entsteht, abgesehen ferner von dem wichtigen Grunde, daß die erwähnte Bestimmung nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf einem Rescripte beruht, so kann Demjenigen, der den Menschen kennt und der ihn beobachtet, — man mag von der Wirksamkeit der Einwirkung gesagt haben, was man will — nicht entgehen, daß die Richter wie die Staatsanwälte doch immer Menschen bleiben, und ebenso wenig kann Demjenigen, der die tägliche Erfahrung vor Augen hat, wie sehr tief oft Einwirkungen greifen, entgehen, daß ein Rath des Staatsanwalts kurz vor dem Urtheil mit einigen Worten vermischt, die entweder eine Absicht oder eine Ansicht des Staats bezeichnen, eine große Einwirkung auf Richter machen muß, die nicht immer die gehörige Charakterstärke besitzen. Ich bin deßhalb durchaus damit einverstanden, daß diesem Rescript keine Folge mehr gegeben werden solle. Die Commission hat selbst gesagt, daß sie zwar dasselbe jetzt nicht angreifen wolle, weil sie das Ganze nur als Uebergangsgesetz betrachte, daß sie aber auch weit entfernt sey, diesem Rescripte eine gesetzliche Wirkung beizulegen.

Die Anträge des Abg. Weller zu dem zweiten Theil beschränken sich darauf, daß der Rekurs nicht statt finden solle gegen Urtheile, wobei durch $^2/_3$ der Stimmen ein Angeschuldigter freigesprochen wurde, daß der Rekurs ferner nicht statt finden soll, wenn die Richter den Angeschuldigten nach dem §. 21 des Straf-Edicts für völlig unschuldig erkannt haben. Ferner soll ein Rekurs nicht wegen dem Strafmaße eingelegt werden können, sobald die Strafe nicht unter dem gesetzlichen Minimum angesetzt seye. Es erscheint mir sonderbar und widerwärtig, daß, sobald ein von dem Staat nach seiner Pflicht mit tüchtigen Männern besetzter Gerichtshof Jemand mit $^2/_3$ der Stimmen freigesprochen hat, der Staatsanwalt doch noch Zweifel erheben und sagen könne, dieses Gericht habe den vollkommen unrichtigen Spruch gethan, einen Schuldigen für völlig unschuldig zu erklären.

Hr. Staats-Rath Jolly hat zwar gesagt, daß diese Stimmenmehrheit oft nur Zufall oder kein großer Werth darauf zu legen sey. Ich war aber Mitglied eines Gerichtshofs und muß erklären, daß man immer viel Werth

darauf legte, ob nur eine Mehrheit von einer Stimme oder eine größere Mehrheit vorhanden war. In Beziehung auf den Antrag wegen des Minimums haben die Abg. Bekk und Welcker sich bereits genügend ausgesprochen. Ich füge nur noch bei, daß nebst den Gesetzen, welche bereits ein Minimum und Maximum der Strafe enthalten, wohl auch die in unsern Strafgesetzen fest bestimmten Strafen dadurch ein Minimum und Maximum erhalten, daß der Richter wegen vorliegender Milderungsgründe, die gesetzliche Strafe um $1/3$ ermäßigen könne, so, daß er nur dann das Gesetz verletzt, wenn er noch tiefer herabginge und wo dann ein Rekurs zulässig wäre.

Staats-Rath Jolly: Gerade in dem Fall wo $2/3$ des Gerichtshofs oder eines Senats des Gerichtshofs für die Unschuld sich erklärt haben, während ein anderes Drittel diese Unschuld bezweifelt, scheint es im Interesse der Gerechtigkeit wichtig, durch Rekurs an den obersten Gerichtshof ein zweites Urtheil zu veranlassen. Was den andern Fall betrifft, daß nur wegen eines geringeren Strafmaßes, als das gesetzliche Minimum beträgt, der Rekurs soll ergriffen werden können, so war das Justizministerium allerdings nicht der Meinung, daß wegen einer geringen Differenz der Staatsanwalt recurriren soll, hat jedoch kein anderes Auskunftsmittel gewußt, als ihm instruirend zu sagen, diesen Gesichtspunkt soll er festhalten. Aber im Gesetze festzusetzen, daß in allen Fällen, wo es sich nur um die Strafgröße handle, kein Rekurs statt finden soll, gienge zu weit. Es könnte eine peinliche Strafe z. B., eine Zuchthausstrafe von drei Monaten erkannt sein, und der Staatsanwalt die feste Ueberzeugung haben, es hätten zehn Jahre ausgesprochen werden sollen. Für Fälle, wo sich eine solche Meinungsverschiedenheit zeigt, scheint das wahre Interesse der Gerechtigkeit zu fordern, daß der Staatsanwalt Rekurs einlegt.

Gerbel: Der Abg. Weller wünscht in den ersten Theil des §. 7 den Satz aufgenommen, daß der Staatsanwalt an den Berathungen keinen Theil nehmen solle. Darauf sagt Hr. Staats-Rath Jolly, berathen dürfe er nicht, aber seine Meinung aussprechen. Wenn es schon in der Instruction steht, daß er nicht mit berathen dürfe, so antworte ich, daß diese Instruction Niemand kennt und es deßhalb zu wünschen wäre, daß es ins Gesetz aufgenommen würde. Ich unterstütze also insofern den Antrag des Abg. Weller und ebenso seinen zweiten Antrag, wonach kein weiterer Rekurs statt finden solle, wenn Jemand mit zwei Drittheilen der Stimmen für unschuldig erklärt worden sey, wobei ich aber noch die Modification mache, daß ich keinen Unterschied gelten lasse, ob das Urtheil von zwei Drittheilen oder überhaupt von der Mehrheit gegeben ist. Ich sehe den Zweck im Interesse der Allgemeinheit für erreicht an, wenn überhaupt von einem wohlbesetzten Justiz-Collegium eine Schuldfrei-Erklärung erfolgt. Der nächste Zweck einer jeden Strafe bezieht sich ja nur auf das Interesse der Allgemeinheit und diese ist befriedigt, wenn irgend ein Justiz-Collegium, die in unserem Lande sämmtlich gut besetzt sind, eine Schuldfrei-Erklärung ausspricht. Diese Wohlthat soll dem Angeklagten sofort zukommen. Wenn aber daneben noch ein Rekurs statt finden soll, so liegt auf flacher Hand, daß wenigstens der Nachtheil damit verbunden ist, daß Jemand in der Rekurs-Instanz festgehalten wird, und diesen Nachtheil möchte ich im Interesse der Gerechtigkeit nicht aufkommen lassen. Lieber sechs Schuldige freigelassen, als einen Unschuldigen sechs Wochen länger gehalten, als im Interesse der Gerechtigkeit nothwendig ist. Wenn also eine Schuldfrei-Erklärung überhaupt erfolgt ist, so soll kein Rekurs mehr zulässig seyn. In das Gesetz läßt sich nicht wohl aufnehmen, daß, wenn $2/3$ ja gesagt haben, alsdann kein Rekurs mehr statt finden solle, weil zunächst zu betrachten ist, daß Bezirksgerichte errichtet werden, die nur aus drei Mitgliedern bestehen und hier müssen $2/3$ frei sprechen, weil sonst kein Beschluß zu Stande kommt. Der Abg. Weller wird sich vielleicht mit mir vereinigen, und wenn er es nicht thun will, so vereinige ich mich mit ihm, weil ich das Wenige nehme, wenn ich das Mehr nicht bekommen kann. Sein dritter Antrag ist der, daß, wenn überhaupt ein Straferkenntniß in thesi richtig ist, wegen der Größe der Strafe kein Rekurs statt finden solle. Hr. Staats-Rath Jolly sagt, es seye dem Staatsanwalt bereits diesfalsige Weisung gegeben. Hier ist nun aber auch wieder zu beklagen, daß kein Mensch von dieser Instruction etwas weiß, als das Gericht und der Staatsanwalt. Der Angeklagte und sein Vertreter sind aber auch sehr nahe dabei interessirt, zu wissen, was in dieser Instruction steht, und ich werde einen Antrag daran knüpfen, wenn ich geschlossen habe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Herr Regierungskommissär sagt, es werde durch die Instruktion dasjenige erreicht, was der Abg. Weller mit seinem Antrag wolle. Ich will es aber allgemein giltig machen und in das Gesetz aufgenommen wissen.

Der Abg. Aschbach hat darauf angetragen, es soll dem Staats-Anwalt auch zustehen, für den Angeschuldigten den Rekurs zur Milderung der Strafe zu ergreifen. Der Abg. Duttlinger sagte darauf, es liege dies schon im Gesetz, weil es heiße, wenn der Staats-Anwalt die Gesetzlichkeit bezweifle, und wenn irgend Jemand noch Zweifel habe, so könne er sich durch die Discussion, die hier statt fand, über diesen Zweifel belehren. Darauf möchte ich es aber nicht ankommen lassen, denn die Hofgerichte richten sich nicht nach unsern Verhandlungen, sondern halten sich an den Buchstaben des Gesetzes, und daß dieses zweifelhaft ist, dürfte eine anerkannte Thatsache seyn, da das Oberhofgericht selbst einen solchen Rekurs verworfen hat. Jedenfalls gehört irgend etwas ins Gesetz, da auch der Abg. Bekk für das Gegentheil sich aussprach und bemerkte, es liege in der Gesetzlichkeit blos das, daß er Rekurs gegen den Angeklagten ergreifen solle. Ich spreche mich aber für den Antrag des Abg. Aschbach aus, denn ich glaube nicht, daß es ausreicht, wenn man den Angeklagten an seinen Vertheidiger weist. Das sind in der Regel Offizial-Anwälte, die gar nichts dafür erhalten, und wenn ich es auch nicht gerade zum Nachtheil des Standes aussprechen will, daß der Angeklagte schlecht vertreten ist, so hat er eben doch einen aufgedrungenen Anwalt, der nicht mit der Umsicht verfahren wird, wie der Staats-Anwalt, welcher bei der Berathung anwesend war und weiß, um was sich handelt. Man sollte daher den Angeschuldigten nicht seinem Schicksal überlassen, sondern die Bestimmung treffen, daß der Staats-Anwalt im Interesse des Gesetzes auch für den Angeklagten Rekurs einlegen dürfte. Der Rekurs, dessen der Abg. Bekk erwähnte, und der blos den Zweck hätte, in abstracto zu erfahren, wie sich der oberste Gerichtshof in einem gewissen Fall aussprechen werde, ist in unserer Gesetzgebung nirgends gegeben, und wenn je ein Rekurs gegen ein Strafurtheil des Oberhofgerichts eingelegt würde, so müßte es immer mit Folgen für den betreffenden Angeklagten verbunden seyn, und der Staats-Anwalt, der hier aufgestellt ist, um den Rekurs einzulegen, müßte darüber ebenfalls eine specielle Instruction erhalten. Alsdann würde er aber in die Rolle des französischen Anwalts fallen, und wirklich der Wächter des Gesetzes seyn. Ich unterstütze also die Anträge des Abg. Weller in der von mir bezeichneten Weise und füge noch den weitern Antrag bei, es möchte die Kammer den Wunsch aussprechen, daß die Instruktion für die Staatsanwälte auch durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde. Wenn heute eine Instruktion erlassen ist, so ist Niemand dafür Bürge, daß morgen nicht eine andere gegeben wird. Wird sie aber durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, so müssen auch die Abänderungen öffentlich werden.

Geheimerrath Ziegler: Nur für diejenigen Mitglieder, die nicht Juristen sind, will ich einige Bemerkungen machen. Der Abg. Gerbel sagt, es sei besser, daß sechs Schuldige frei gelassen, als ein Unschuldiger verurtheilt werde. Diesem stimmen Sie und ich bei. Er hat aber ferner gesagt, man soll lieber sechs Schuldige freisprechen, als einen Unschuldigen sechs Wochen länger in Arrest lassen. Diesem stimme ich nicht bei, und ich glaube, auch Sie werden nicht beistimmen. Man hat weiter gesagt, daß, wenn ein Gerichtshof, sei es nun mit einer Mehrheit von $^2/_3$ oder durch absolute Mehrheit, die Unschuld ausgesprochen habe, kein Rekurs mehr statt finden solle, und sich auf die gute Besetzung der Gerichtshöfe berufen. Daß die Gerichtshöfe im Lande gut besetzt sind, davon bin ich allerdings überzeugt. Etwas anderes ist es aber, wie sie jetzt sind, und etwas anderes, wie dennoch in einzelnen Fällen geurtheilt werden könnte, wenn kein Rekurs statt fände. Das Vorhandensein einer Aufsicht bewirkt, daß Diejenigen, die zu handeln haben, viel reifer und sorgfältiger alle Verhältnisse erwägen und zu Rath ziehen, ehe sie urtheilen. Wenn ein Rekursrecht gegen Freisprechungen unserer Gerichte gesetzlich untersagt wäre, so würden wir im Laufe der Jahre gar manche Urtheilsfällungen erleben, die nicht vorkommen würden, wenn ein Rekursrecht besteht und sollte dies auch nicht geübt werden. Denn das Rekursrecht gegen Freisprechungen wird allerdings selten geübt und es wird um so seltener nöthig sein, davon Gebrauch zu machen, je mehr man das Recht dazu hat.

v. Itzstein: Glaubt also der Herr Kommissär der Regierung, daß die Oberhofgerichtsräthe deßwegen nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gut seyn, weil gegen deren Urtheile kein Rekurs statt findet?

Geheimerrath Ziegler: Es ist ein großer Unterschied, ob man in erster oder zweiter Instanz handelt. Derjenige, der in erster Instanz handelt, ist mancher Einwirkung ausgesetzt, und der Augenblick wirkt mehr auf ihn, als auf Denjenigen, der nachher zu handeln hat und jedenfalls in einer vortheilhaftern Stellung sich befindet. Der zu prüfen hat, steht höher, und denke man sich ein Hofgericht an die Stelle des Oberhofgerichts versetzt, würde es dasselbe Vertrauen verdienen?

v. Itzstein: Die aufgestellte Theorie würde, wenn sie richtig wäre, jedenfalls einen großen Schatten auf alle Richter werfen, indem sie ungefähr sagt, daß Derjenige nicht gerecht urtheile, der wisse, daß man von seinem Spruch nicht appeliren könne. Ich verwerfe diese Theorie, weil ich erwarte, daß die angestellten Richter, ohne Rücksicht, ob von ihrer Entscheidung appelirt werde oder nicht, nur nach Gewissen, nach Gesetz und Recht entscheiden werden.

Aschbach: Der Antrag des Abg. Bekk ist zwar noch nicht unterstützt, sondern schon bekämpft worden, allein auch ich muß demselben noch zwei Bemerkungen entgegensetzen. Ich halte nämlich denselben weder für consequent noch für zweckmäßig. Für consequent darum nicht, weil er die Stellung des Staatsanwalts, die das Gesetz ihm gibt, ganz verrückt; denn von dem Standpunkt des Wächters des Gesetzes, den ihm das Gesetz allein geben will, erhebt er ihn auf den Standpunkt eines öffentlichen Anklägers. Für zweckmäßig halte ich ihn darum nicht, weil es falsch ist, was der Abg. Bekk sagt, daß nämlich der Angeschuldigte in solchen Fällen sich immer selbst helfen könne. Dies ist aber nicht so. Der Angeschuldigte verläßt sich in den meisten Fällen auf die Gerechtigkeit der Gerichte; wenigstens, wenn er das Verbrechen gestanden hat, so vertraut er dem Gerichte, daß es ihn nach dem Gesetze strafen werde; er vertraut ihm in dem Maße, daß er hier auf die Frage: ob er einen Vertheidiger verlange, meistens antwortet: Nein, ich vertraue auf die Gerechtigkeit des Hofgerichtes. Alsdann ist er auch selten versucht, zu recurriren. Ja oft wird es ihm schwer, die Gesetzmäßigkeit selbst zu beurtheilen. Er hält sich z. B. der Strafe des dritten Diebstahls schuldig, obgleich die beiden ersten Diebstähle nur Felddiebstähle waren, welche nach unsern Gesetzen nicht zur Herstellung eines dritten Diebstahls gezählt werden sollen. Das urtheilende Gericht übersieht dies; — es spricht zwei Jahre Zuchthaus aus, und der Bestrafte ahnet nicht, daß er gesetzwidrig verurtheilt worden ist.

Sander: Es war vorauszusehen, daß der Staatsanwalt mit seinen verschiedenen Unvollkommenheiten und Blößen das Schicksal haben werde, das ihm hier widerfuhr, indem eigentlich Niemand mit ihm zufrieden ist. Der Abg. Welcker schneidet ihm die Füße ab, die ihm das Gesetz gibt, um den Weg des Rekurses betreten zu können. Der Abg. Weller will ihm den Mund verschließen und ihn ganz verstummen lassen, während er nach der Ansicht des Abg. Aschbach auch für den Angeschuldigten soll recurriren, also noch mehr soll thun können, als ihm der Gesetzesentwurf anweist. Das, was wir darüber gehört haben, mußte wohl so kommen, weil bei der zugestandenen Unvollkommenheit allerdings an dem Staatsanwalt und den Attributen, die ihm das Gesetz gibt, vieles bemängelt und getadelt werden kann. Mit allem demjenigen aber, was vorgeschlagen wurde, wird es nicht besser werden. Der Staatsanwalt unsers Gesetzesentwurfs wird nicht zu denjenigen erhoben werden, womit wir ihn immer vergleichen, zu dem Staatsanwalt in Frankreich, so daß es also in Unerreichbarkeit dieses Vorbilds am besten sein wird, es so bei dem im Allgemeinen zu lassen, was das Gesetz ausspricht. Indem ich zu den einzelnen Vorschlägen übergehe, glaube ich, daß der Vorschlag des Abg. Mördes, daß auch der Vertheidiger den Berathungen des Hofgerichts vor der Urtheilsfällung anzuwohnen habe, nicht unterstützt wurde, also eigentlich keiner Widerlegung bedarf (mehrere Stimmen: es war kein Antrag). Der weitere Antrag des Abg. Welcker, alle Rekurse ..... (mehrere Stimmen: dieser Antrag ist zurückgenommen) somit bleiben also nur die Anträge der Abg. Weller und Aschbach übrig. Dem Antrag des Abg. Weller, eine Beschränkung hinsichtlich der Rekurse des Staatsanwalts in das Gesetz zu legen, kann ich nicht beistimmen. Die erste Beschränkung, daß der Staatsanwalt gegen eine Freisprechung des Angeschuldigten mit wenigstens $^2/_3$ der Stimmenden nicht soll recurriren können, kann nach dem Stande unserer Gesetzgebung wahrlich nicht angenommen werden. Es ist nicht immer so klar, ob eine Freisprechung

recht war, oder nicht. Es können so verschiedene Gründe zur Freisprechung beitragen, die im höchsten Grad bestritten sind, daß ich für sehr nothwendig halte, gerade hier einen Rekurs um so mehr zuzulassen, als das Interesse der Gemeinheit um so mehr bei der gänzlichen Freisprechung betheiligt und gefährdet ist, als bei der uns zu geringen Bestrafung. Nehmen Sie den in neuerer Zeit sich oft wiederholenden Fall an, wo es streitig ist, ob der Angeschuldigte zurechnungsfähig sei, oder nicht. Bei dieser Frage spielen die Aerzte die Hauptrolle, und hier sehen wir in neuerer Zeit die Erscheinung, daß die Aerzte, je gräßlicher und je öffentlicher das Verbrechen ist, um so eher sagen, der Angeschuldigte sei unzurechnungsfähig. Gerade bei dem Gerichtshof, dessen Mitglied zu seyn ich die Ehre habe, ist ein solcher furchtbarer Fall vorgekommen. Es war im Collegium sehr bestritten, ob man den Angeschuldigten für zurechnungsfähig erklären soll, oder nicht. Ich würde es sehr bedauert haben, wenn er für unzurechnungsfähig erklärt worden wäre und würde es für das größte Unglück halten, wenn alsdann nach dem Antrag des Abg. Weller dem Staatsanwalt das Recht des Rekurses genommen, und ein solches Urtheil als erstes nicht mehr anzufechten und an ein oberes Gericht zu bringen gewesen wäre. Aehnliche Fälle könnten bei der Frage der Nothwehr eintreten. Die Nothwehr ist ein höchst unbestimmtes Recht und sehr bestritten, wie weit die Nothwehr auf Leben, Vermögen und Ehre gehen kann. Ihnen werden Urtheile vor Augen seyn, welche wegen der Nothwehr aus Vertheidigung angeblicher Standesehre, Freisprechungen enthielten, hinsichtlich deren sie gewiß gewünscht hätten, es wäre ein Rekurs des Staatsanwalts zulässig gewesen und ergriffen worden. Mit der Beschränkung des Abg. Weller kann ich also nicht einverstanden seyn. Es sind auch die zwei Drittel Stimmen nicht geeignet, ein Zutrauen zu erwecken, denn wenn der Gerichtshof aus fünf Mitgliedern besteht, so sind es entweder 3 gegen 5, oder 4 gegen 1; allein zuweilen ist es schon vorgekommen, daß dieser Eine vielleicht mehr recht hatte, als die 4. Die zweite Beschränkung hat aber keine bestimmte Grenzen und insofern keinen praktischen Erfolg. Es soll nämlich kein Rekurs gestattet werden, wenn gegen das Maß der innerhalb einer bestimmten Grenze angesetzten Strafe sich beschwert werden will. Ich erlaube mir in dieser Hinsicht die Instruktion zu verlesen, um so mehr, als sie in einem sehr liberalen Sinne abgefaßt ist. (Der Redner verliest solche.) Sie sehen also daraus, daß das Justizministerium gerade Dasjenige, was beschränkend in das Gesetz niedergelegt werden will, noch genauer in die Instruktion niedergelegt hat. Man wird mir allerdings entgegnen, es sei gleichwohl kein Grund vorhanden, es nicht in das Gesetz aufzunehmen, allein die Beschränkung und die Fassung des Abg. Weller hat, um mich so auszudrücken, einen entweder nichts sagenden oder einen zu weiten Sinn. Nichts sagend ist sie in der Beziehung, weil sie sich auf die Fälle beschränkt, wo in einem festen Maßstab und auch in dem festen Begriff eines Verbrechens ein Minimum und Maximum bestimmt ist, so daß, wenn das Verbrechen vorkommt, der Richter nur die Wahl hat, die Strafe zwischen dem Minimum und Maximum anzunehmen. Ich glaube, daß in solchen Fällen der Staatsanwalt nie recurriren wird. Diese Fälle sind aber auch die seltensten, denn selbst da, wo wir wirklich solche Gesetze haben, ist noch eine solche Masse von Fragen über diese festen Bestimmungen neben an liegend, daß wir hienach kein Minimum und kein Maximum haben. Die Fragen über die Zurechnungsfähigkeit, über die Milderungsgründe und über die Schärfungsgründe liegen in diesem Maximum und auch neben und über demselben. Der Richter wird aussprechen, er anerkenne zwar, daß das Verbrechen, worauf sich das Gesetz bezieht, vorliege; allein er anerkenne auch, daß neben ihm Schärfungs- oder Milderungsgründe vorhanden seyen. Hat z. B. der Richter ersteres nicht anerkannt, und deßhalb eine Strafe in den Grenzen der bestehenden Bestimmung ausgesprochen, so wird der Staatsanwalt recurriren, nicht sowohl wegen Nichteinhaltung der Grenzen der bestehenden Strafbestimmung, als vielmehr weil die Schärfungsgründe und besondere Qualifikationen des Vergehens nicht beobachtet wurden, und wollte man nun wegen wenigstens geschehener Einhaltung der Grenzen der Strafbestimmung den Rekurs des Staatsanwalts nicht zulassen, so würden die Gerichte zum Nachtheil des öffentlichen Interesses Schärfungsgründe und Qualifikationen der Vergehen bei Seite lassen können, was nicht geschehen darf. Wir haben aber gegenwärtig schon genug Gesetze, die gar kein bestimmtes Strafmaß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

enthalten. Ich rechne dahin vor Allem den Todschlag, wofür wir zwar die bestimmte Strafe der Hinrichtung haben. Diese Strafe wird aber bei Tödtungen im Zorn und Affekt nicht angewendet, sondern unbestimmte Zuchthausstrafe ausgesprochen, die aber von lebenslänglicher Haft bis auf halbjährige und noch weiter herabgesetzt werden kann. Soll man nun dem Anwalt das Recht nehmen, dagegen zu recurriren, wenn er sieht, daß ein Todtschläger nur zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, was doch auch innerhalb der Grenzen der bestimmten Strafe wäre? ich glaube dies nicht. Der Grund, warum man überhaupt den Rekurs des Staatsanwaltes zulassen will, ist überhaupt der, daß Fälle vorkommen können, wo gegen das Interesse der Allgemeinheit Gesetze und Rechte vom Richter verletzt werden; dieses kann bei allen Arten von Strafurtheilen vorkommen und durch jede Beschränkung, die hier aufgestellt werden will, wird dann nur erreicht, daß eben irgend eine Verletzung des Gesetzes nicht vor den Oberrichter gebracht werden kann, was nicht zu billigen ist. Es ist aber dem Staatsanwalt eine Kleinigkeit, die Gattung eines Verbrechens zu verändern und einen Schärfungsgrund zu behaupten, der dahin führt, daß der Rekurs selbst nach der Beschränkung des Abg. Weller zuläßig ist, und dann doch die Folge hat, daß der Angeschuldigte im Arrest bleibt. Ich glaube, daß, wenn das Recht des Angeschuldigten besteht, unbeschränkt zu rekurriren, auch das Recht des Staatsanwaltes unbeschränkt gelassen werden muß. Dabei will ich nur noch bestätigen, daß davon gar kein Mißbrauch gemacht wird. In der Abtheilung des Hofgerichts, in welcher ich zu seyn die Ehre habe, ist noch gar kein Rekurs des Staatsanwalts im öffentlichen Interesse vorgekommen, denn einer in Beziehung auf das Injuriengesetz fand blos darum statt, weil der Beleidigte dazu antrieb.

Was den weitern Antrag des Abg. Weller betrifft, daß der Staatsanwalt an den Berathungen keinen Theil nehmen dürfe, so wurde schon von Hrn. Staatsrath Jolly bewiesen, daß er dieses nicht darf. Er darf blos nach erstattetem Vortrag seine Bemerkungen machen und diese Instruction ist wenigstens den Richtern bekannt. Wenn diese sich nicht vor dem Staatsanwalt scheuen, so werden sie ihn, soweit er an den Discussionen Theil nehmen will, auf seine Instruction zurückweisen und solche Männer wird es wohl bei allen unsern Gerichtshöfen geben. Wenn wir aber den Antrag des Abg. Aschbach annehmen, wonach im Gesetz gesagt werden soll, es habe der Staatsanwalt auch zur Milderung des Erkenntnisses für den Angeschuldigten zu recurriren, so muß wohl der Antrag des Abg. Weller dem Staatsanwalt überhaupt den Mund zu schließen, verworfen werden, denn, wenn man annimmt, daß der Staatsanwalt das Recht haben soll, nach dem Erkenntniß für den Angeschuldigten zu recurriren, so werden Sie ihm doch wohl auch das Recht geben, schon vor dem Erkenntniß seine Bemerkungen zu Gunsten des Angeschuldigten zu machen. Man wird mit dem Antrag des Abg. Aschbach den Zweck haben, daß ein milderes Erkenntniß von Seiten des Oberhofgerichts herbeigeführt werden könne. Dieser Zweck ist aber viel leichter zu erreichen, wenn schon das erste Urtheil milder ist, indem dann die Nothwendigkeit des Rekurses gar nicht eintritt. Ich selbst war in der Commission der Meinung, dem Staatsanwalt überhaupt den Mund zu schließen, ihm aber auch das Recht zu nehmen, für den Angeschuldigten zu recurriren. Von dieser Meinung brachte mich aber der Umstand ab, daß der Angeschuldigte nach unserm Verfahren eigentlich nie einen Vertheidiger hat, denn auf einen Vertheidiger, wie er bei uns gegeben wird, halte ich nicht viel. Sodann ist es allerdings schon längst bekannt, daß in den Gerichtshöfen Leute sind, die für das Recht und für den Angeschuldigten das Wort kräftig nehmen. Aber schon ist es vorgekommen, daß man solchen vorgeworfen hat, sie seyen die gebornen Vertheidiger von allen Dieben, Räubern und Mördern. Dies ist für einen Mann, welcher glaubt, er thue seine Pflicht ebensowohl, wenn er streng straft, als wenn er losspricht, immer etwas Unangenehmes, und darum halte ich für gut, wenn man dem Staatsanwalt diese Pflicht ausdrücklich auferlegt. Damit erreicht man zugleich den großen Vortheil, daß, sowie er die Pflicht vor sich sieht, da zu rekurriren, wo zu strenge erkannt wurde, er selbst auch weniger streng ist. Es wird die Folge haben, daß, wenn er auch seine Bemerkungen für den Angeschuldigten zu machen hat, er sich wohl besinnen wird, solche nur gegen den Angeschuldigten zu richten. Wir werden dann einen Staatsanwalt erhalten, der mehr die Rolle des Vertheidigers, als die Rolle des Anklägers spielt, und da wir noch so

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

manche Gebrechen in unserm Strafverfahren haben, so stimme ich lieber dafür, dem Staatsanwalt wenigstens gleichmäßig die Rolle des Vertheidigers, als wie die des Anklägers zu geben. Ich stimme also für den Antrag des Abg. Aschbach, um so mehr aber gegen die Anträge des Abg. Weller.

Weller: Ich glaube mich bestimmt dahin ausgesprochen zu haben, daß ich nicht jede Lossprechung, sondern nur den in dem Gesetz besonders vorgesehenen Fall der Erklärung der vollen Unschuld im Auge hatte. Derjenige, der eine Handlung begangen hat, die das Gesetz für ein Verbrechen erklärt, der aber wegen Unzurechnungsfähigkeit, oder wegen des Daseyns von gerechter Nothwehr für straffrei zu erklären ist, wird in der gerichtlichen Sprache nicht für vollkommen unschuldig zu erklären seyn. Die Gründe des Abg. Sander stehen somit meinem Antrag nicht entgegen. Bei meinem zweiten Antrag hatte ich allerdings besonders das Zollstrafgesetz im Auge, dem Abg. Sander wird es von dem Landtag von 1835 her noch wohl erinnerlich seyn, daß die Hauptveranlassung zum Begehren dieses Rekursgesetzes gerade nur das Zollstrafgesetz und dessen besondere Härte gab. Wenn also auch die Wirkung meines zweiten Antrags sich ausschließlich nur auf das Zollstrafgetz beschränkte, (was aber durchaus nicht der Fall ist), so würde der Zweck desselben doch noch ein sehr weiter bestimmter und wichtiger seyn. Diese gemachten Gegenbemerkungen sind also nicht entfernt hinreichend, das Amendement, wie ich es stellte, zu entkräften. Ebenso wenig können aber auch die weiteren Bemerkungen des Abg. Sander genügen, das Recht des Staatsanwaltes zu rechtfertigen, bei den dermal bestehenden geheimen Sitzungen mit zu sprechen. Wenn solches auf den Fall beschränkt wäre, wo der Staatsanwalt den Vertheidiger des Angeklagten machen will, so hätte ich nichts dagegen zu erinnern, allein es soll auch dann statt finden, wenn derselbe gegen den Angeklagten spricht; dann tritt Rechtsungleichheit ein, indem für den Angeklagten ein Vertheidiger nicht gegenwärtig ist.

Aschbach: Ich unterstütze nur noch den Antrag des Abg. Gerbel, es möchte die Kammer den Wunsch aussprechen, daß die fraglichen Instruktionen durch das Organ des Regierungsblattes bekannt gemacht werden.

Sander: Ich muß diesem Antrag widersprechen, denn wenn diese Instruktion im Regierungsblatt erscheint, so würde ihr größerer Werth beigelegt, als ich und alle Richter ihr beilegen möchten, und jetzt beilegen.

Bekk: Ich will nun bemerken, daß ich den Antrag in Beziehung auf die Zulassung der Appellation von Seitrn des Anwalts, wegen zu harter Verurtheilung des Angeklagten aus den von mehreren Rednern dagegen vorgebrachten Gründen zurücknehme, und mir vorbehalte, bei dem Art. 11 ein Amendement vorzuschlagen, wodurch der Mißstand beseitigt wird, daß der Angeklagte selbst unter der Appellation leide, dadurch, daß das Urtheil einstweilen nicht vollzogen wird, und er immer sitzen muß, bis der Rekurs des Staatsanwalts erledigt ist.

Der Präsident bringt hierauf die verschiedenen gestellten Anträge zur Abstimmung, die mit Ausnahme desjenigen des Abg. Aschbach sämmtlich verworfen werden, welch' letzterer dahin geht, in dem zweiten Satz des Paragraphen 4 nach dem Wort „Oberhofgericht" zu setzen: „selbst zur Milderung desselben".

Mit dieser Modification wird sodann der Artikel selbst angenommen.

§. 8.

„Dem Beschuldigten wird die Rekursausführung des Staatsanwalts unverweilt eröffnet, und zur Abwendung eines nachtheiligern Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage jener Eröffnung an gerechnet, einzubringen hat."

„In dieser weitern Vertheidigung kann er sich zugleich dem Rekurs des Staatsanwalts anschließen, und milderes Erkenntniß verlangen."

Mohr: Ich glaube, daß der Deutlichkeit wegen zu den Worten, „milderes Erkenntniß verlangen," noch etwas beigesetzt werden muß, indem diese Bestimmung nicht ausdrückt, ob es ein milderes Erkenntniß seyn soll, als dasjenige, das der Staatsanwalt will, oder ein milderes als das vorher ergangene Urtheil. Darum trage ich darauf an, den Paragraphen mit den Worten zu schließen: „als das gegen ihn gefällte Urtheil ist."

Staats-Rath Jolly: Das, was der Staatsanwalt verlangt, ist kein Erkenntniß, denn dieses ist von dem Hofgericht gefällt. Die Regierung hält den Antrag der Com-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mission für zweckmäßig, sowie auch der Gerechtigkeit angemessen und gibt ihn deshalb zu.

Aschbach: Ich verstehe den Satz so, daß in allen Fällen der Recurs des Staats-Anwaltes dem Betheiligten mitgetheilt werden soll, auch selbst dann, wenn er zu dem Zweck recurrirt, ein milderes Erkenntniß zu erlangen, denn dieser Recurs kann nur auf eine mildere Strafe gehen, während der Angeklagte glaubt, ausführen zu können, daß er gar keine Strafe verdiene.

Obkircher: Ich muß den Hrn. Berichterstatter fragen, wie es mit der Anschließung gehalten werden soll, in dem Fall, wenn der Staats-Anwalt auf den schon ergriffenen Recurs verzichtet, ob denn die Sache als erledigt zu betrachten seye?

Sander: Es geht hier ganz denselben Gang, der bei der Adhäsion im Weg des Civilprozesses beobachtet wird. Die Sache geht ihren Gang, sobald der Staats-Anwalt Kenntniß davon erhalten, und der Angeschuldigte seine Anschließung dem Obergericht angezeigt hat. Wenn er dieses unterläßt, so hat das Obergericht natürlich keine Gelegenheit auf das Erkenntniß zurückzukommen. Wir glaubten, es sey nicht nothwendig, weitere Formen für die Anschließung aufzunehmen, weil wir die Worte gebrauchten, er habe das Recht, sich anzuschließen, und dann wird der Gerichtsgebrauch zu Gunsten des Angeschuldigten seyn.

Bohm: Ich wünschte, daß der Abg. Obkircher einen Antrag stellte, weil die Sache bestritten ist. Sobald sich der Angeschuldigte angeschlossen hat, soll er verlangen können, daß über seine Adhäsion ein Urtheil gefällt werde, auch wenn der Staatsanwalt wieder auf den Recurs verzichtet hat.

Obkircher: Das, was ich dem Paragraphen beigesetzt wünschte, würde allerdings dahin lauten, daß die Anschliessung fortwirke, auch wenn der Staatsanwalt später darauf verzichtet.

Geh.-Rath Ziegler: Wenn der Staatsanwalt einen Rekurs zum Vortheil des Angeschuldigten eingereicht hat, und es ist dies dem Angeschuldigten bekannt geworden, so konnte ihn der Staats-Anwalt nicht mehr zurücknehmen.

Zentner: Ich bringe hier eine kleine Abänderung in Vorschlag, die für das Recht des Angeschuldigten nich ohne Interesse seyn dürfte. Es heißt in dem §. 2: dem Beschuldigten wird die Rekursausführung des Staatsanwaltes unverweilt eröffnet. Ich wünschte, daß statt dessen gesagt würde: „abschriftlich mitgetheilt." Es ist ein großer Unterschied, ob dem Angeklagten eine juristische Schrift, die für ihn beinahe so viel ist, als eine in fremder Sprache geschriebene, blos vorgelesen, oder ob sie ihm abschriftlich mitgetheilt wird. In dieser Schrift sind unvermeidlich Rechtsgrundsätze enthalten, die der Angeklagte nicht versteht, und darum ist es mit einer bloßen Eröffnung nicht gethan, sondern der Betheiligte muß die Sache überlegen und Rechtsverständige darüber zu Rathe ziehen können.

Sander: Die Commission hat es nicht anders verstanden, allein ich stimme der Verbesserung des Abg. Zentner bei.

Der Pragraph wird hierauf mit der Abänderung angenommen:

1) Daß nach dem Wort unverweilt, gesetzt werden solle: abschriftlich mitgetheilt, und

2) daß es am Schlusse heißen solle: die Anschließung wirkt fort, auch wenn der Staatsanwalt später verzichtet.

§. 9.

„Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungsbehörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben sogleich mitzutheilen. Sie kann hiergegen den Rekurs ergreifen, und zwar entweder unmittelbar, wenn das Erkenntniß ein untergerichtliches oder durch den Staatsanwalt, wenn es ein hofgerichtliches ist. Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Akten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Rekurses, welche ebenfalls in vier Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an."

Dieser Paragraph wird nach der Ffassung der Commission ohne Erinnerung angenommen.

§. 10.

„Dem Beschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Rekurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben."

„Die Einbringung der Rekursausführung binnen dieser drei Wochen ist zulässig, wenn auch die Rekursanzeige verspätet oder gar nicht geschehen ist."

Nachdem Staats-Rath Jolly erklärt, hatte, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Regierung mit dem Vorschlag der Commission einverstanden seye, wird dieser Parapraph ebenfalls nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 11.

„Der Rekurs des Angeschuldigten hat aufschiebende Kraft, selbst in dem Fall des zweiten Absatzes des vorstehenden Paragraphen.“

Duttlinger: Ich erlaube mir folgende veränderte Fassung dieses Paragraphen nebst einem Zusatz vorzuschlagen, wornach der Paragraph also lautete: der Rekurs hat eine aufschiebende Wirkung, wenn er innerhalb der Frist von acht Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an, angemeldet wird und selbst in dem Fall des zweiten Absatzes des vorstehenden Paragraphen, sofern zur Zeit der späteren Rekurs-Anmeldungen oder Ausführungen der Vollzug noch nicht angefangen ist. Wird aber im Fall der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe der Rekurs nur gegen die Dauer der Strafe gerichtet, so kann der Verurtheilte ohne Unterschied, ob er sich im Verhaft befinde oder nicht, mit Vorbehalt der Entscheidung des Obergerichts, mit dem ergriffenen Rekurs die Ablieferung in die Strafanstalt, zur vorläufigen Antretung der Strafe fordern.

Bekk: Ich unterstütze diesen Antrag. Wenn der Staatsanwalt den Rekurs selbst im Interesse des Angeklagten ergreift und es sich nicht darum handelt, ob der Verurtheilte überhaupt ins Zuchthaus soll oder nicht, sondern wie lang er darin bleiben soll, so muß ihm erlaubt seyn, auf Abrechnung gleich ins Zuchthaus zu gehen. Was sodann den ersten Satz betrifft, daß der Rekurs auch dann noch aufschiebende Wirkung haben soll, wenn zwar acht Tage vorüber sind, aber zur Zeit, wo nach §. 10 die Rekursausführung nachgetragen wird, der Vollzug noch nicht statt hatte, so ist dies sehr natürlich und ich unterstütze also im Ganzen den Antrag des Abg. Duttlinger.

Sander: Es kommt doch noch eine Bedenklichkeit in Betracht, nämlich die Frage, was man unter dem Ausdruck versteht, daß der Vollzug schon begonnen habe. Wenn ein Mann zu irgend einer Strafe verurtheilt wird, die er in dem Ort selbst, wo er ist, zu erstehen hat, und er hat acht Tage verstreichen lassen, ohne den Rekurs anzuzeigen, so wird er citirt, und alsbald zur Strafe abgeführt. Ich frage aber, ob er nicht noch da, wenigstens durch seine Rekursanzeige den Vollzug hindern kann. Wenn er schon einen Tag sitzt, so besinnt er sich vielleicht, daß er den Rekurs ergreifen will. Es könnte aber, bis dieser Rekurs erledigt ist, seine Strafe umlaufen, wenn wir jenem nicht eine aufschiebende Kraft geben. Bedenken Sie, daß der Rekurs des Staatsanwalts mit einer aufschiebenden Kraft von vier Wochen verbunden ist. Daraus wird folgen, daß man dem Angeschuldigten das gleiche Recht zu geben hat, ohne allen Unterschied, ob die Strafe schon begonnen hat, oder nicht. Ich glaube, praktischen Erfolg wird die Sache nur selten haben; denn es wird Einer wahrscheinlich gar nicht mehr rekurriren, wenn die Strafe schon begonnen hat. Thut er es aber doch, so würde ich ihm mit der Anmeldung seines Rekurses das Recht geben, daß der Vollzug verschoben wird.

Duttlinger: Alsdann würde der Zusatz noch nothwendig seyn: wenn zur Zeit, da die spätere Anmeldung des Rekurses erfolgt, der Vollzug schon angefangen hat, so wird er wieder aufgehoben.

Staatsrath Jolly: Ich halte die Sache fast für unausführbar. Wenn Einer schon acht Tage lang in der Strafanstalt wäre, und er ergriffe Rekurs, so müßte er ja zurückgebracht werden.

Bekk: Er kann am nämlichen Tag, da er abgeführt werden soll, den Rekurs sogleich beim Amt zu Protokoll geben, weil keine besondere Formen vorgeschrieben sind, er kann also den Rekurs noch anmelden und ausführen, ehe er wirklich in die Strafanstalt geführt wird.

Staatsrath Jolly: Dieses Abführen kann in den meisten Fällen nicht gleich nach dem achten Tag geschehen, besonders darum, weil die Strafanstalten nicht selten so überfullt sind, daß es unmöglich ist, neue Sträflinge aufzunehmen.

Merk: Man würde sich gewaltig wundern, wenn eine Strafe wieder aufhören sollte, falls es Einem nicht gefallen hat, den Rekurs anzumelden. Ueberhaupt weiß ich gar nicht, was diese Anmeldungsfrist und Ausführungsfrist heißen soll. Es steht ihm ja frei, innerhalb vier Wochen den Rekurs anzumelden und auszuführen; man braucht also keine Bestimmung mehr. Wenn der Strafvollzug begonnen hat, so sollte er doch seinen Gang fortgehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bekk: Wenn der Staatsanwalt den Rekurs nicht sogleich bei der Verkündung des Urtheils anmeldet, so sollte man den Angeklagten wieder auf freien Fuß setzen, denn dazu gibt es keinen Grund, dem Staatsanwalt eine Frist von acht Tagen, oder vier Wochen zu geben, um sich zu bedenken, in der Zwischenzeit aber den Angeklagten blos deßwegen, weil der Staatsanwalt sich noch nicht erklärt hat, im Arrest zu behalten.

Es würde auch sonderbar seyn, wenn man dem Angeklagten das Urtheil über seine Freisprechung eröffnet hätte, und ihn dessen ungeachtet im Arrest behielte, ohne ihm einen andern Grund sagen zu können, als den, daß der Staatsanwalt wegen des Rekurses gegen dieses Erkenntniß noch nichts erklärt habe. Es wird auch dem Staatsanwalt etwas Leichtes seyn, sich zu entscheiden, weil er ja bei der Berathung der Sache selbst in der Lage ist, den Entschluß zu fassen, ob er rekurriren will, oder nicht. Gleichwohl will ich, daß er auch nachher noch sich entscheiden könne; allein es soll dieß nicht die Wirkung haben, den Angeschuldigten bis zu seiner Erklärung einstweilen im Gefängniß zu halten, weßhalb ich folgenden Zusatz vorschlage: in Beziehung auf die einstweilige Freilassung des Verhafteten hat der Rekurs des Staatsanwalts nur dann eine aufschiebende Wirkung, wenn er sogleich bei Erlassung des Erkenntnisses angemeldet wird.

Staatsrath Jolly: Dieß würde dahin führen, daß der Staatsanwalt in jedem Fall, wo er für möglich hielte, Grund zum Rekurs zu haben, ihn vorläufig einlegte.

Bekk: In den meisten Fällen, ja unter hundert Fällen wird er in neun und neunzig Fällen sogleich die Ueberzeugung haben, daß kein Rekurs zu ergreifen sey. Ich sehe daher nicht ein, warum man ihm noch eine Frist von vier Wochen geben, und den Angeschuldigten in der Zwischenzeit im Gefängniß behalten sollte. Wenn er die Sache zweifelhaft findet, so mag er vorsorglich den Rekurs anmelden, vorbehaltlich seines näheren Nachdenkens, ob er denselben ausführen, oder wieder aufgeben will.

Geh.-Rath Ziegler: In der Praxis ist es so, daß der Staatsanwalt sich sogleich nach gefälltem Urtheil erklärt, ob er Rekurs ergreife, oder nicht.

Aschbach: Dieß ist richtig; allein der Antrag des Abg. Bekk ist darum wohlthätig, weil es eine Aufforderung für den Anwalt ist, sehr aufmerksam zu seyn, und gleich sein Urtheil zu fassen, ehe er den Rekurs anmeldet. Im andern Fall könnte er mit dem Gedanken, er habe ja nachher noch Zeit, die Akten zu lesen, versucht werden, und so seine Aufmerksamkeit nachlassen.

Zentner: Wenn der Rekurs innerhalb drei Wochen ausgeführt wird, so sollte, meines Erachtens, der Suspensiveffekt damit verbunden werden. Allerdings ist richtig, daß es Schwierigkeiten haben würde, wenn man den Suspensiveffekt nach begonnenem Vollzug eintreten läßt, allein man soll gar nicht vollziehen, ehe jene Zeit abgelaufen ist. Die Gleichheit der Rechte des Staatsanwalts und des Angeklagten scheinen mir dieses zu fordern. Der Vorschlag des Abg. Bekk wird wohl nicht ganz befriedigen, denn wenn Einer nicht in acht Tagen angemeldet hat, so hilft die Anmeldung nichts mehr, indem er alsdann abgeführt wird, und darum wünsche ich, daß die Rekursausführung innerhalb der vier Wochen, auch ohne Anmeldung, Suspensivwirkung habe.

Merk: Der Vorschlag des Abg. Bekk würde höchst nachtheilige Folgen haben. Er sagt selbst, wenn der Fall zweifelhaft seye, so werde sich der Staatsanwalt Bedenkzeit nehmen, nämlich den Rekurs anmelden, und später seine Meinung berichtigen. Bis jetzt ist es aber dem Staatsanwalt nie eingefallen, in zweifelhaften Sachen den Rekurs zu ergreifen. Er soll dieß nur da thun, wo eine ganz auffallende Rechtsverletzung vorliegt. Durch eine solche Bestimmung käme er aber in eine ganz andere Lage, indem er genöthigt würde, auch bei zweifelhaften Fällen in der Zwischenzeit die Appellation einzulegen, und der Angeschuldigte bliebe im Arrest. Da sich nun bisher gezeigt hat, daß kein Nachtheil entsteht dadurch, daß der Anwalt diese Frist hat, weil er in den meisten Fällen sich gleich entscheidet, so hielt ich für gefährlich, eine Bestimmung dieser Art in das Gesetz zu legen.

Staatsrath Jolly: Ich muß auch noch darauf aufmerksam machen, daß der Staatsanwalt in Beziehung auf seine Geschäftsführung unter der Aufsicht des Justizministeriums steht, und wenn er ohne irgend einen rechtmäßigen Grund die Anmeldung und Ausführung eines Rekurses bis in die zweite Hälfte des Termins hin-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ausschieben wollte, allerdings verantworlich gemacht werden könnte und würde.

Sander: Der Antrag des Abg. Bekk würde sich besser zum §. 13 eignen, denn dort heißt es, daß die Freilassung und Aburtheilung nicht geschehen könne, bis die Frist von vier Wochen verflossen sey. Man könnte es also so auslegen, daß, wenn das Hofgericht ein Erkenntniß gegeben hat, wodurch ein Angeschuldigter freigesprochen würde, er doch noch vier Wochen lang sitzen bleiben müßte. Wenn es somit hieße, daß nur von ergriffenem Rekurs an, eine Fortdauer des Untersuchungsverhaftes noch zulässig seye, so würde die Bedenklichkeit des Abg. Bekk, die mir sehr gegründet scheint, gehoben seyn.

Der Art. 11 wird hierauf nach den Vorschlägen des Abg. Duttlinger angenommen und damit die Discussion abgebrochen.

Geh. Referendär Regenauer übergibt hierauf noch zum etwaigen Gebrauche der Petitionscommission ein Verzeichniß über die Art der Erledigung der auf dem letzten Landtage an das Staatsministerium, und von diesem dem Finanzministerium, zugewiesenen Petitionen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die Nächste verkündigt.

Zur Beurkundung:
der Präsident Mittermaier.

Der Sekretär Christ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 21. April 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister von Böckh, Minister von Blittersdorff, Staatsrath Jolly, Geheimerrath Ziegler, Geh. Referendär Picot, und Ministerialrath Lang;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Delisle, Duttlinger, Kern, Nägele, Stösser und Winter.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht eine Eingabe des ehemaligen Verwalters Ulrizy, dermal in Pforzheim, bekannt, in welcher derselbe die Kammer um Verwendung zu einer für ihn schicklichen Dienstanstellung oder sonstigen Unterstützung bittet.

Schaaff übergibt eine Petition der Gemeinde Auerbach im Amtsbezirke Mosbach, die Ablösung des Herdrechts und anderer aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben betr.

Beide Petitionen werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

v. Itzstein bittet hierauf um das Wort, und äußert: Ich erlaube mir dem Herrn Finanzminister eine Bemerkung vorzutragen, in Beziehung auf die von dem Finanzministerium erlassene Verordnung rücksichtlich der Herabsetzung der Viertelskronenthaler auf 39 kr. Es ist dies eine Verfügung, die meiner Ueberzeugung nach, in den Kreis der Gesetzgebung gehört hätte, was ich aber im Augenblick nicht zur Sprache bringen will — eine Verfügung aber, die wichtig an sich ist, und noch wichtiger wird, durch das am 18. April von der Stadt Frankfurt erlassene Gesetz, wodurch nicht allein diese Viertelkronenthaler, sondern auch die Halbenkronenthaler verrufen werden. Es ist begreiflich, daß eine solche Maßregel, erlassen auf dem Geldmarkt, der, wie die verehrlichen Mitglieder alle wissen, wenigstens Süddeutschland beherrscht, unendlich tiefe Einwirkung auf die Handelswelt und alle bürgerlichen Verhältnisse haben, so wie auch manche Nachtheile und Verlegenheiten herbeiführen wird. Es ist ferner zu erwarten, daß nun einzelne Regierungen, wenn nicht ein Zusammenwirken statt findet, wiederum Maßregeln, entweder weiter gehend oder im ähnlichen Sinn erlassen, und dadurch die Verlegenheiten immer größer werden. Ich frage deshalb, ob die Regierung nicht für nothwendig hält, in dieser wichtigen Angelegenheit gemeinschaftliche Maßregeln mit den übrigen Regierungen zu ergreifen, und etwa ein den Verhältnissen und der Wichtigkeit der Sache angemessenes Gesetz der Kammer vorzulegen.

Fin.-Min. v. Böckh: Was die erlassene Verordnung betrifft, so muß ich vorerst bemerken, daß sie die Regierung als in den Kreis ihrer Befugnisse gehörig ansieht, als eine Münz-Polizei-Verordnung, wie es auch in ähnlichen Fällen seit dem Bestehen der Verfassung gehalten, und von Ihnen selbst anerkannt worden ist. Indessen will ich mich auf diesen Gegenstand jetzt nicht einlassen. Was das weiter zur Sprache gebrachte Verhältniß betrifft, so kann ich es der Klugheit durchaus nicht angemessen finden, mich jetzt öffentlich weiter darüber auszusprechen.

v. Itzstein: Ich habe mich fast selbst beschieden, daß der Herr Finanz-Minister in einer Angelegenheit, wie die von mir zur Sprache gebrachte ist, mir sagen werde, daß sie sich für jetzt nicht zur öffentlichen Berathung eigne. Es war auch nicht mein Zweck, heute eine bestimmte Antwort zu erhalten, sondern mein Zweck war, die Regierung,

von deren Weisheit ich übrigens erwarte, daß sie den Gegenstand selbst ins Auge fassen wird, darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe höchst wichtig ist, indem dem Herrn Finanz-Minister so gut wie Andern bekannt ist, daß die kleinen Thaler dasjenige Geld sind, welches bei uns fast am meisten cirkulirt und wenn solche Verbote nach und nach in anderen Staaten eintreten, der Bürger und Handelsmann sehr beschädigt wird und beinahe gar nicht mehr weiß, was er machen soll.

Fin.-Minister v. Böckh: Die Wichtigkeit der Sache verkennen wir nicht und werden sie nicht verkennen.

Der Präsident macht hierauf der Kammer bekannt, daß folgende Commissionen gewählt worden sind:

1) für die Motion des Abg. Christ, wesentliche Abänderungen des jetzt bestehenden Brandversicherungswesens betreffend, bestehend aus den Abg. v. Itzstein, Buß, Regenauer, Eichrodt und Schinzinger;
2) über die Motion des Abg. Zentner, die Aufhebung des Loosungs- und Einstandsrechts betreffend, bestehend aus den Abg. Duttlinger, Obkircher, Mördes, Mittermaier und Weller.
3) für den Gesetzesentwurf, die Faustpfandverträge der Amortisations-Casse betreffend, bestehend aus den Abg. Mohr, Seltzam, Aschbach, Bekk und Rettig.
4) für den Gesetzesentwurf, wegen Erhebung der Orte Ritschweier und Oberkunzenbach zu einer selbstständigen Gemeinde, bestehend aus den Abg. Kuenzer, Martin, Leiblein, Wetzel und Grimm.

Schaaff trägt hierauf die Redaction der Beschlüsse zu dem Gesetzesentwurf über die Anberaumung eines Termins zu Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungsgesuche wegen Aufhebung alter Abgaben vor.

Beil. Nr. 1.

Dieselbe wird genehmigt und beschlossen, solche der ersten Kammer zur gleichmäßigen Berathung mitzutheilen.

Die Tagesordnung führt nun zur Discussion des Antrags der für den Gesetzentwurf über alte Abgaben niedergesetzten Commission:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um einen auf diesem Landtag noch vorzulegenden Gesetzentwurf, zur Vervollständigung der Gesetzgebung, über Aufhebung alter Abgaben mit Rücksicht auf die in dem diesfallsigen Commissions-Bericht erwähnten Bestimmungen, ehrfurchtsvollst zu bitten."

v. Rotteck: Wenn man um ein Gesetz bittet, wonach die alten Abgaben, die jetzt durch die schon erlassenen Gesetze zur Aufhebung bestimmt sind, wirklich auch verschwinden sollen, so halte ich es doch für zweckmäßig, die Grundsätze anzudeuten, nach welchen die Kammer ein solches Gesetz erlassen zu sehen wünscht, und heute dürfte es an der Zeit seyn, hierüber zu discutiren. Ich erlaube mir deßhalb einige Worte hierüber zu sagen: Zuvörderst will ich in Beziehung auf den Art. 3 des Commissionsentwurfes eine allgemeine Bemerkung machen, nämlich meine Meinung dahin aussprechen, daß die Fassung dieses Artikels eigentlich keine gesetzliche Bestimmung involvirt, und eine solche Verfügung daher auch nicht ins Gesetz gehört, weil die Gesetzgebung (aus drei Faktoren bestehend) nicht sich selbst einen Termin setzen, sondern blos die Regierung sich verpflichten kann, zu einer gewissen Zeit der Kammer ein Gesetz vorzulegen, das die Kammer alsdann dankbar annehmen wird. In einem Gesetz aber kann nicht die Verheißung gegeben werden, man werde dem Landtag vor 1844 ein Gesetz vorlegen. Ich wende mich nun zur Hauptsache, nämlich zur Andeutung der Grundsätze, auf die meiner Ueberzeugung nach das Gesetz basirt werden soll, das uns auf irgend einem Landtage oder wenn überhaupt ein günstiger Stern zur Vorlage eines solchen Gesetzes leuchtet, vorzulegen wäre. Ich glaube, daß hier der dreifache Standpunkt der Pflichtigen, der Berechtigten und der Gesammtheit sehr wohl ins Auge gefaßt werden muß, um sich nach Zusammenfassung aller Rücksichten, die für das eine oder das andere, oder gegen das eine und das andere sprechen, auf dem Wege zu vereinigen, den ich für den einzigen angemessenen halte, nämlich auf dem zu einer Art von Vergleich führenden Wege, wornach nämlich die Abschaffung der alten Abgaben mit wechselseitigem oder allseitigem Nachgeben oder Aufgeben eines Theils derjenigen Ansprüche, die man von dieser oder jener Seite erheben kann, bewirkt werden soll. Um aber die Geneigtheit hiezu hervorzubringen, dürfte es nicht undienlich seyn, wenigstens kurz anzugeben

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

was denn auf allen Seiten gegen die freie Durchführung der vollen Ansprüche streitet. Die Pflichtigen haben zuvörderst allerdings einen strengen und nicht zu bezweifelnden Anspruch auf Entlastung von denjenigen Abgaben, die am Ende auf keinem Rechtsgrund ruhen, als entweder auf einem dem Rechtsbegriffe selbst widersprechenden Titel der Leibeigenschaft oder auf Steuergesetzen, oder auf Verfügungen des öffentlichen Rechts, die nach den heutigen Verhältnissen durchaus keine vernünftige Anwendbarkeit mehr haben, sondern blos eine factische ungerechte Belastung für die Pflichtigen bilden. Die strenge Forderung geht also dahin, vollkommen befreit zu werden und zwar unentgeldlich, weil eine Befreiung mit Geld von einer ungerechten Last, keine Befreiung ist. Inzwischen könnte man auch den Pflichtigen ins Gemüth führen, daß von allen diesen Abgaben viele eine zweifelhafte Natur haben und besonders nach der jetzigen Gestalt und Weise dem Privatrecht sehr nahe kommen, ja vielleicht ganz in den Begriff desselben fallen und daß überhaupt die alten Abgaben, welche noch bestehen, wenn sie auch im Einzelnen nicht so ausnehmend schwer sind, gleichwohl in ihrer Gesammtheit ein lautes Klaggeschrei rechtfertigen, eben darum aber auch eine sehr große Summe, deren volle Ueberwälzung auf den Staat, also den Steuerpflichtigen schwer fallen müßte, zur Abkaufung in Anspruch nehmen. Ich glaube deßhalb, die Pflichtigen werden sich gefallen lassen, oder es wird billig seyn, ihnen zuzumuthen, daß sie nach Beschaffenheit der Natur und Eigenschaft dieser Abgabe auch einen Theil an dem Preise zahlen, der aufgewendet werden muß, um die Abgaben aus dem Wege zu räumen. Es wird dann um so leichter geschehen, daß auch die andern Betheiligten durch von ihrer Seite zugeschehende Zahlungen das gewünschte Werk vollenden helfen.

Was die Berechtigten betrifft, so sind allerdings die Conjuncturen der Zeit, und andere nur zu ihren Gunsten gedeutete positive Rechtsverhältnisse von der Art, daß sie ihnen den Anspruch auf volle Entschädigung für solche Abgaben zu verheißen scheinen. Unbestreitbar ist inzwischen dieses noch nicht, und es wird nicht leicht mit Ueberzeugung nachgesprochen werden können, was freilich schon im Jahr 1828 in diesem Saale gehört wurde, wo man nämlich die Behauptung aufstellte, alle und jede Bezüge der Berechtigten, nämlich der Standes und Grundherrn, von welcher Beschaffenheit sie immer seyen, aus welcher Quelle sie immer herkommen, welche Natur sie immer haben mögen, müssen fortdauern oder können nur gegen Entschädigung nach dem Capitalwerth ihres jährlichen Ertrags aufgehoben werden. Diesen Satz kann ich nicht nachsprechen, weil ich mir keine besondere, von allen andern wesentlich verschiedene Art von Rechtssubjecten denken kann, bei denen nämlich auch Dasjenige recht seyn soll, was unrecht ist, was als unrecht anerkannt werden muß, und was auch allgemein von allen Verständigen dafür anerkannt wird. Man braucht sich auch nicht tief in die Rechtsgeschichte einzulassen, sondern nur den Namen von vielen solchen Abgaben ins Auge zu fassen, um mit Verwunderung und Staunen erfüllt zu werden, daß solche Abgaben auch factisch noch fortbestehen. Selbst unter denjenigen, die schon gegen 20fache Entschädigung abgeschafft sind, befinden sich viele solche, wo man erröthen muß, wenn man sie aufzählt, oder wo man sich nicht genug über die Passivität Derjenigen wundern kann, von denen diese Abgaben so lange bezahlt und getragen wurden. Der Name deutet darauf hin, daß es willkürliche Erpressungen waren, die man factisch geltend machte und die durch die Länge der Zeit die Form eines Rechtes erhielten, es aber durchaus nicht geworden sind. Was ist denn Rauchhennen, Kindbetterhennen, Herrenbutter, Daumerschilling, Fauthaber, Hundsatzgeld? u. s. w. Ich könnte eine ganze Litaney solcher Dinge vortragen, deren Name allein schon das Verwerfungs- und Verdammungsurtheil mit sich führt. Ich kann somit nicht begreifen, wie man den Satz allgemein aussprechen kann, für alle alten Abgaben ohne Unterschied soll vollständige Entschädigung decretirt werden. Der Satz müßte auch auf andere Rechtssubjecte und Individuen anwendbar seyn. Dieses finde ich aber nicht; denn allen andern Classen von Bürgern hat die Gesetzgebung keine solche Gunst gewährt, selbst in Beziehung auf Abgaben, die gar nicht dem Recht widersprechen, sondern blos in politischer oder staatswirthschaftlicher Hinsicht nachtheilig erscheinen. Die Berechtigten haben sich die Abschaffung gefallen lassen müssen, ohne einen Kreuzer Entschädigung zu erhalten. Ich will nur an die Zunftgerechtigkeiten und die ehemaligen Vorrechte der privilegirten Classen der Bürgerschaft erinnern, die durch das neue Gemeindegesetz aufgehoben wurden u. s. w. Ich sage noch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mehr. Ich glaube doch, daß z. B. das Recht eines Schriftstellers, in einem Journal mit seinen Mitbürgern periodisch zu sprechen, oder auch auf diesem Wege ein pecuniäres Interesse zu befriedigen, ein edles Gewerbe zum Unterhalt der Familie fortzusetzen, oder auch das Recht eines Verlegers, ein gleiches zu thun, doch gewiß ein Recht ist, das so viel Werth hat, als Rauchschillinge und Kindbetterhennen. Dessenohngeachtet wird ein solches Recht ohne weiters abgeschafft, und zwar ohne irgend einen Grund anzugeben, der die Entziehung desselben gebieten könnte. Es wird abgeschafft, angeblich aus dem Titel des allgemeinen Interesses, wenn nämlich Einer oder der Andere, welchem Ton oder Inhalt mißfällt, gefunden hat, oder zu finden meint, es sey dieses Journal der Ordnung und Ruhe in den deutschen Bundesstaaten gefährlich. Nun sage ich, wenn dieses ein hinreichender Titel ist, ein Recht wegzunehmen, das so wichtig ist, das möglicher Weise selbst die einzige Grundlage des Lebensunterhalts einer Familie seyn kann, und das noch von einem höheren Gesichtspunkte betrachtet ein kostbares Recht ist, nämlich eine edle und wohlthätige Wirksamkeit begründet, wenn es, sage ich, angeht, ohne Angabe der Gründe, dieses wegzunehmen, so kann ich dasselbe Argument auch wohl gegen die alten Abgaben aufstellen. Denn ich glaube nicht, daß es der Ordnung und Ruhe im deutschen Bund sehr förderlich sey, so sehr viele Abgaben, deren Ungerechtigkeit dem gemeinsten Verstand einleuchtet, und also Erbitterung herbeiführt, fortbestehen zu lassen. Die Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde wird durch die Fortdauer dieser Abgaben gewiß mehr gefährdet, als durch das Fortbestehen eines von den rechtlichsten und edelsten Männern der Nation gebilligten und belobten, also jedem Tadel durchaus entrückten Journals. Diese und ähnliche Betrachtungen könnten auch die Berechtigten vermögen, auf einen Theil ihrer Forderungen zu verzichten.

Ich gehe nun zu der Gesammtheit über. Um den auf das Ungerechteste Belasteten eine Wohlthat zu erweisen, um staatswirthschaftliche Interessen zu befriedigen und um der Humanität einen Tribut darzureichen, wird die Gesammtheit sich bewogen finden, einen Theil zu tragen, jedoch überall mehr oder weniger, je nach der Beschaffenheit der Abgaben. Haben diese mehr die Natur eines Privatrechts, so sind sie vorzugsweis durch die Pflichtigen abzulösen, oder wenn sie mehr den öffentlichen Charakter an sich haben, so sind sie mehr zur unentgeldlichen Abschaffung geeignet und sodann eine Entschädigung an die Berechtigten aus der Staatscasse zu geben. Hier und dort wird aber die Gesammtheit wohl einen Theil übernehmen, aber nicht das Ganze, denn wie könnte man noch schwerere Lasten, die ganz auf ähnliche Weise wie die fraglichen alten Abgaben entstanden sind, oder auch ganz dem öffentlichen Recht angehören, wie z. B. der Zehnten, der Ablösung durch die Pflichtigen zu vier Fünftheilen unterwerfen, während eben diese, die ihre eigenen schweren Lasten so theuer abkaufen müssen, noch dazu beitragen sollen, daß andere unentgeldlich von einer Last frei werden, die weit mehr die Natur des Privatrechts an sich trägt. Ich möchte aber die weitere Frage wenigstens in Anregung bringen, welches wohl diejenige Gesammtheit ist, der in Beziehung auf solche Lasten die nähere Verpflichtung obliegen kann, an der Bezahlung der Entschädigung Theil zu nehmen. Als man die Herrenfrohnden bei uns aufhob, hat man die Entschädigung zwischen der staatsbürgerlichen Gesammtheit und der Gesammtheit der Gemeinden, die davon frei wurden, getheilt. Man hat nämlich angenommen, weil sich gegen die einzelnen Frohndpflichtigen keine auf Grund und Boden sich beziehende Belastung annehmen und keine auf speziellen Verträgen ruhende Verpflichtung denken lasse, so sey doch wenigstens die ganze Gesammtheit der Gemarkung, die frei werde, beizuziehen; es sey die Frohndherrlichkeit ein auf einer ganzen Gemarkung ruhendes Recht, so daß alle Diejenigen, die da wohnen und geboren werden, oder ein Grundstück haben oder auf andere Weise daselbst ihre Nahrung erwerben, als Gesammtpersönlichkeit schuldig seyen, in Gemäßheit dieses auf der ganzen Markung ruhenden Rechts, eine gewisse Last zu tragen; und dieß ist eine sehr richtige Ansicht gewesen. Wenn wirklich ein wahrer Schuldner dieser Frohndpflicht aufgewiesen werden kann, so ist es blos die frohndpflichtige Gemeinde, keineswegs aber der einzelne Pflichtige, sie nämlich allein ist die Person, die fortdauernd als Schuldner anerkannt werden muß. Wenn man nun dort eine Gesammtlast von einer Gemarkung angenommen hat, warum soll man nicht, auch hier eine Gesammtlast eines Bezirks oder eines ganzen standesherrlichen Gebiets annehmen? Ich glaube, daß das strenge Recht es eher erheischen würde,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Gesammtheit der auf einem solchen Gebiet Wohnenden die Last zuzumuthen, als der größeren Gesammtheit des Staats selbst, oder wenn man recht liberal seyn will, man sich darauf beschränken müßte, eine Theilung der Ablösungspflicht zwischen den beiden Gesammtheiten, nämlich jener des Staats und der Gesammtheit des Bezirks, oder der einzelnen grundherrlichen oder standesherrlichen Gebiete vorzunehmen, so daß, wenn eine Ablösungsschuldigkeit wirklich vorhanden ist, oder so fern sie gedacht werden kann, dieselbe Diejenigen treffen soll, denen sie aus Rechtsgründen zukommt. Ich begnüge mich mit der Andeutung dieser Verhältnisse und glaube, daß die gesetzgebende Gewalt, wenn man einmal auf einem künftigen Landtage ein Gesetz über Abschaffung aller alten Abgaben uns vorlegt, alle die wichtigen Betrachtungen, die hier zur Sprache kommen müssen, in Erwägung ziehen wird, damit dann ein Gesetz entworfen werde, das wirklich alle Interessen in so weit befriedigt, als es irgend möglich, das heißt, die Interessen von keiner Seite mehr verletzt, als es zur Erreichung des Zwecks durchaus nothwendig ist.

Zentner: Die Commission will einmal einen Gesetzesentwurf zur Vervollständigung der Gesetzgebung über die Aufhebung der alten Abgaben, und will ferner eine Vorbereitung dieses Gesetzesentwurfes, und zu diesem Zweck schon jetzt die Vorlage eines solchen Vorbereitunsentwurfs noch auf diesem Landtage.

Was den ersten Punkt betrifft, so begnüge ich mich nicht mit der Vervollständigung der Gesetzgebung über die alten Abgaben, sondern ich halte eine Revision für nothwendig. Die Commission setzt wohl bei dem Art. 1, der den Satz enthält, „ausgenommen hievon sind diejenigen alten Ausgaben, über deren Aufhebung oder Ablösung bereits besondere Gesetze ergangen sind", voraus, daß man wisse, was in diesen Gesetzen von alten Abgaben aufgehoben sey. Ich behaupte aber, daß dem nicht so ist.

Die Gesetze, welche vorliegen, und besonders das Gesetz vom Jahr 1825, scheinen mir höchst unvollständig zu seyn, ich vermisse darin jedes feste Prinzip, jede genaue Bezeichnung der alten Abgaben, die aufgehoben seyn sollen. Es finden sich ganz allgemeine Bestimmungen über eine Reihe von Abgaben, die dadurch, also durch einen Gattungsbegriff aufgehoben werden sollen. Es werden dann wieder einzelne Abgaben speziell herausgehoben, und zwar gerade solche, die schon als unter den allgemeinen Bestimmungen begriffen betrachtet werden können. Ja selbst diese allgemeinen Bestimmungen wiederholen sich wieder und fließen auf eine höchst unlogische Weise in einander. Um meine Behauptung zu rechtfertigen, will ich mich kurz auf den Art. 1 Nr. 4 und 6 berufen. In Nr. 6 heißt es: Die Abgaben in Geld und Naturalien, die nach der ehemaligen Verfassung für Schutz und Schirm zu entrichten waren, seyen aufgehoben; und in Nr. 4 steht, die Satzgelder (Schutzgelder?) der Juden seyen aufgehoben. Ich glaube, daß beides unter der ersten Bezeichnung begriffen ist. Ich verweise ferner auf Nr. 7 und 9 desselben Artikels, wo (7) gesagt ist, die Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung seyen aufgehoben; in Nr. 9 steht, die von den ehemaligen Dinggerichten herkommenden Abgaben seyen aufgehoben. Ich frage aber Jeden, ob nicht diese letztere Abgabe eine Species von dem vorher bezeichneten Genus sey? Man könnte sogar vielleicht die Behauptung aufstellen, daß in diesem Gesetz alle Arten von Steuern, nämlich alle öffentlichen Abgaben ältern Ursprungs aufgehoben seyen. Es möchte wirklich nach diesem Gesetze Derjenige, welcher behauptet, es seyen alle alten Abgaben aufgehoben, eben so viele Gründe anführen können, als Derjenige, der behauptet, es seyen nicht alle aufgehoben. Diese Unvollständigkeit, diese völlige Prinziplosigkeit in dem Hauptgesetz von 1825 macht es aber unmöglich, mit einer Vervollständigung, nämlich einem Gesetze auszureichen, das blos diejenigen Abgaben enthalten soll, die in den vorliegenden Gesetzen noch nicht enthalten sind. Ich wiederhole, daß hier wesentlich vorausgesetzt wird, es sey bestimmt und unzweifelhaft, was in den früheren Gesetzen schon aufgehoben wurde. — Mit einer bloßen Vervollständigung dieser Gesetzgebung kann ich mich aber auch darum nicht begnügen, weil das Gesetz von 1825 eine Ungerechtigkeit in sich faßt. In dem Steuergesetz von 1815 sind alle alten direkten Steuern, welchen Namen sie auch haben mögen, für aufgehoben erklärt worden, ohne daß dort im mindesten davon die Rede ist, daß Jemand eine Entschädigung dafür erhalten sollte. Ich will die Worte, wodurch dieses bestimmt ist, geradezu verlesen. Im §. 2 heißt es: „Mit dem Eintritt des neuen Steuerwesens hören alle bisher bestandenen Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Bürger- und Viehsteuern und die Schutzgelder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Juden, und überhaupt alle bisher bestandenen direkten Steuern auf."

Sind nun aber hier alle direkten Steuern ohne Unterschied aufgehoben, so wird mir wohl die Frage erlaubt seyn, mit welchem Recht man im Jahr 1825 ein Gesetz machen konnte, in welchem eine Menge von diesen längst aufgehobenen Steuern nochmals aufgehoben wurde, und zwar mit einer bedeutenden Last für die Verpflichteten, nämlich der Entschädigungspflicht derselben oder der Gesammtheit des Staates, unter welcher Gesammtheit immer auch die Pflichtigen mit begriffen sind. Diejenigen alten Abgaben also, die schon unentgeldlich aufgehoben sind, sollten bei einer Revision der Gesetzgebung ohne alle Rücksicht auf irgend eine Entschädigung aufgehoben bleiben. — Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Instruktion vom Jahr 1825 zu dem Gesetz desselben Jahres auch ein Ausnahmsgericht auf eine ganz exorbitante Weise aufstellt. Wenn es überhaupt eine mißliche Sache mit der Niedersetzung solcher Gerichte ist, so ist es noch mißlicher, ein Ausnahmsgericht in einer so wichtigen Sache zu creiren, ohne irgend ein Wort über das Verfahren zu sagen. Das Verfahren aber ist gerade höchst wichtig. Wir haben, um gelegentlich von einem andern Gesetz zu sprechen, gerade darum immer noch kein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, weil wir kein Gesetz über das Verfahren haben. Wenn nun der Herr Finanzminister uns versichert, daß schon 4½ Millionen für die Aufhebung dieser Abgaben verwendet worden seyen, so muß die Wichtigkeit des Verfahrens in Beziehung auf diesen Gegenstand von selbst einleuchten. Das Gericht selbst ist auf eine eigene Weise zusammen gesetzt. Das Finanzministerium bildet eine Instanz, die zunächst entscheidet; und ich glaube, daß schon darin eine Anomalie liegt. Das Finanzministerium sollte hier nur Parthei sein, denn es können viele Fälle vorkommen, wo es diese Partheirolle wirklich übernehmen muß. Parthei zu seyn und zugleich entscheidende Behörde vereinigt sich aber gewiß nicht gut mit einander. Wenn dann gegen die Entscheidung des Finanzministeriums der Rekurs ausgeführt werden soll, so ist es abermals eine Art von Verwaltungsstelle, nämlich eine Zusammensetzung von drei Mitgliedern aus dem Staatsministerium und zwei Mitgliedern aus dem Justizministerium, also ein Gerichtshof, wie wir ihn für nichts anderes im Staate haben. Wenn wir aber einen neuen Gerichtshof in dieser wichtigen Materie aufstellen oder gutheißen, so müssen wir, wenn wir nicht allzuviel dem richterlichen Ermessen einräumen wollen, nothwendig Grundsätze über das Verfahren vorschreiben, und in dieser Hinsicht muß ich demjenigen beitreten, was der Abg. v. Rotteck über die allgemeine Grundlage eines solchen Gesetzes sagte. Diese Gründe werden genügen, um zu zeigen, daß mit einer Vervollständigung der Gesetzgebung über die alten Abgaben nicht geholfen ist, sondern daß es einer vollständigen Revision und so fern man die bisherigen Gesetze nicht für vollständig hält, zugleich einer Vervollständigung bedarf. — Was das Vorbereitungsverfahren betrifft, so bemerke ich, daß diese Vorbereitung eines künftigen Gesetzes allerdings eine sehr wichtige Sache ist, besonders darum, weil wir ohne eine zweckmäßige Vorbereitung nie zu dem Ziele, das wir erreichen wollen, nämlich der gänzlichen Abschaffung dieser Abgaben gelangen können. Ich halte also eine Vorbereitung mit Ihrer Kommission für sehr nothwendig; allein es fragt sich, wie dieselbe getroffen werden solle? Die Kommission schlägt einen mit Zwang für die Berechtigten verbundenen Weg vor. Ich gestehe, daß ich mich vielleicht, um diese alten Abgaben endlich einmal ganz aus dem Lande zu bringen, damit vereinigen könnte, wenn ich überzeugt wäre, daß dieser Weg zum Ziele führen würde. Ich habe aber die vollste Ueberzeugung von dem Gegentheil. Die Regierungskommission hat sich bereits ausgesprochen, daß sie auf solche Grundlage durchaus kein Gesetz vorlegen werde, und wir dürfen noch mit mehr Bestimmtheit annehmen, daß diese Vorschläge, wenn sie auch in unserer Kammer genehmigt würden, an den Ansichten der andern Kammer scheiterten. Wenn das aber auch nur in der einen oder andern Art geschehen sollte, so sind wir mit unsern Beschlüssen schon neutralisirt und die Sachen bleiben auf demselben Fleck. Hier räth also die Klugheit, einen andern Weg zu gehen, der solche Schwierigkeiten nicht gegen sich hat, sondern ausführbar ist. Ich glaube nun, Ihnen einen Weg vorschlagen zu können, der, ohne irgend ein Interesse zu gefährden, wenn er nur ernstlich betreten wird, zum Ziele führen kann, den Weg nämlich: die Staatsregierung möge die Anordnung treffen, daß sämmtliche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aemter im Lande bis zum nächsten Landtage alle alten Abgaben, welchen Namen sie haben mögen, ob sie aufgehoben erklärt sind oder nicht, ausmitteln lassen, und zwar in der Art, daß zuerst die Gemeinderäthe angewiesen werden, in dazu angeordneten Gemeindeversammlungen sich ausführlich über alle alten Abgaben zu berathen, die in den Gemeinden vorkommen. Nachdem dies geschehen wäre, hätte das Amt die Gemeinderäthe vorzuladen, die alsdann Auskunft zu geben hätten, welche sie auch alsdann vollkommen zu geben in der Lage seyn würden. Im Weg des Imformativverfahrens wären diese Aufklärungen vom Amt zu Protokoll zu nehmen, und wenn das Amt in allen Gemeinden dieses gethan hätte, das Protokoll an die Regierungs- oder Finanzbehörde einzuschicken. Dabei sollte es den Aemtern unbenommen seyn, auch Rücksprache mit den Berechtigten zu nehmen, in so weit dieses thunlich ist. Man brauchte diese Berechtigten alsdann nicht zu nöthigen, sondern könnte ihnen anheim geben, zur Aufklärung dieses Gegenstandes von ihrer Seite so viel als möglich behülflich zu sein. Ich glaube nicht, daß alle Berechtigten erklären würden, sie wollten die Hand nicht dazu bieten, denn dieses wäre eine Unwillfährigkeit, die eine böse Sensation gegen sie erregen müßte. Auf diese Weise würde dann bis zum nächsten Landtage die höchste Finanzbehörde in den Stand kommen, eine vollständige Uebersicht zu haben. Man würde ferner im Stande seyn, sich um ein oberstes Prinzip umzusehen, woran es jetzt noch fehlt, und wenn es gar zu schwierig erschiene, ein oberstes Prinzip aufzustellen über das, was ablösbare Abgaben sind, so hätte man noch den andern Weg, daß man nämlich von der zahllosen Menge von Abgaben diejenigen ausscheiden könnte, die zur Aufhebung in diesem Weg geeignet sind, während man die übrigen dazu nicht geeigneten bei Seite setzen könnte. Man erwiedere mir nicht, daß es zu schwierig seie, diese Manipulation in den Aemtern anzuordnen. Wenn die Sache gehörig eingeleitet wird, so kann jedes einzelne Amt, auch wenn es darin noch so viele derartige Abgaben gibt, in acht Tagen fertig seyn. So bald die Sache durch die Gemeindeversammlungen gehörig vorbereitet ist, kann eine Amtsperson an einem Tage die Gemeinderäthe von drei bis vier Gemeinden vernehmen. Wenn es aber auch vierzehn Tage dauern sollte, so wäre diese Mühe in gar keinem Verhältniß zu den Vortheilen und den Resultaten, die man erhalten würde. Es würde um so zweckmäßiger seyn, auf solche Weise zugleich die Materialien für Prinzipien sich zu verschaffen, welche aufzustellen wären, als auch das Prinzip, welches die Commission aufgestellt hat, mich nicht vollkommen befriedigt, indem es darin besteht, alles als alte Abgaben zu erklären, was in der neuen Gesetzgebung, nach dem neuen Landrecht, nicht mehr entstehen kann. Wenn ich auch zugeben wollte, daß dieser Grundsatz wirklich alle alten Abgaben umfaßt, so behaupte ich doch, daß der Satz nicht so stehen bleiben könnte, denn er ist nicht klar genug, und es müßte meiner Ueberzeugung nach noch näher ausgesprochen werden, welches diejenigen alten Abgaben und überhaupt diejenigen Rechte seien, die nach dem neuen Landrecht nicht mehr entstehen können. Es sitzen in diesem Saale viele Juristen, ich frage sie alle, welches darnach diese alten Abgaben seyen? Die meisten werden sich mit der Antwort in einer schwierigen Lage befinden. Im Landrecht, hör' ich so eben rufen, stehe dieses; allein im Landrecht haben wir nur den Satz 710 a. a., der hieher gehören möchte. Man lese aber diesen Satz und sage mir, ob er deutlich ist, und ob man damit viel gewonnen hat? Vergleiche man alle alten Abgaben mit diesem Satz, so wird man sicher die größte Schwierigkeit haben, zu sagen, diese gehören darunter und jene nicht. Wenn aber die Juristen selbst darüber in Zweifel sind, aus denen sie wohl kaum auf eine gleichmäßige Weise herauskommen möchten, so wird man den Berechtigten noch weniger zumuthen können, auf diese allgemeine Angabe hin zu wissen, was solche alte Abgaben seyen. Ich will mich übrigens nicht gerade unbedingt gegen diesen Grundsatz erklären, sondern wollte nur einige Bedenklichkeiten heraus heben, die demselben entgegen stehen. Man würde nach meinem Vorschlag in der nächsten Landtagsperiode wohl sehen können, welches Prinzip sich am besten anwenden läßt. Ich wiederhole nun meinen Vorschlag dahin, durch Beschluß die Staatsregierung (oder wenn es der Form angemessener ist, den Großherzog) zu bitten, bis zum nächsten Landtage in der angedeuteten Weise durch die Aemter in allen Gemeinden des Landes die alten Abgaben ausmitteln zu lassen, und dann ein Gesetz vorzulegen, worin sämmtliche Gesetze über die alten Abgaben einer Revision un-

erworfen und vervollständigt werden. — Der Abg. v. Rotteck hat noch angeführt, man könnte bei der Aufhebung eine Abtheilung in Bezirke machen. Ich glaube aber, daß dies schon wegen der Natur der Abgaben nicht räthlich seyn möchte. Sie haben, wenn nicht ausschließlich, doch größtentheils die Natur der Steuern, und die Besteurung soll allgemein und gleich seyn. Die Ungleichheiten, die hier vorhanden sind, wollen wir ja durch das Gesetz gerade ausgleichen. Es würde aber dieses Princip nicht streng verfolgt seyn, wenn wir auf solche Weise einzelne Bezirke bilden wollten und es wäre wohl schwer, Grundsätze darüber aufzustellen, wie groß diese Bezirke seyn sollen. Daß übrigens die Verpflichteten besonders rücksichttlich derjenigen alten Abgaben, die nicht die Natur der Steuer haben, einen besonderen Theil auf sich nehmen und etwas mehr tragen sollen, als die übrigen Staatsangehörigen, fände ich nicht ganz unbillig, und es wäre mir lieb, wenn in einem künftigen Gesetze hierauf Rücksicht genommen würde.

Knapp und Kuenzer unterstützen den Antrag des Abg. Zentner.

Schaaff: Der Abg. Zentner greift alle bestehenden Gesetze über die Aufhebung der alten Abgaben an, und tadelt auch das bisherige Verfahren oder die Verordnungen darüber. Ich unterschreibe alles, was er gegen diese Gesetze gesagt hat, und theile auch mit ihm die Ansicht, daß der Finanz-Palast kein Justiz-Palast seye, daß es also allerdings räthlich gewesen wäre, eine andere Behörde zum Richter in dieser Sache zu setzen, als das Finanzministerium, das allerdings oft selbst Parthei nehmen muß, oder unwillkürlich Parthei nimmt.

Er fordert eine Revision der bestehenden Gesetze und die Commission auch. Wir haben zu diesem Behufe unsere Propositionen gemacht, womit indirect auch die Revision der bestehenden Gesetze verlangt wird. Der Abg. Zentner glaubt, daß eine Ungerechtigkeit im Gesetz von 1825 schon darin liege, indem bereits durch das Gesetz vom 6. April 1815 alle alten Steuern unentgeldlich abgeschafft und nun im Jahr 1825 erst wieder zum Nachtheil der Gesammtheit und zu Gunsten der Berechtigten Entschädigung versprochen worden sey. Ich glaube, daß es hier zu weit gehe. Wenn auch im Jahr 1815 alle Steuern aufgehoben wurden, so ist doch damit nicht zugleich gesagt worden, daß die Berechtigten keine Entschädigung erhalten sollen. Der Abg. Zentner schlägt einen andern Weg, als die Commission vor, zur Vorbereitung eines Gesetzes hinsichtlich der Vervollständigung der Gesetzgebung über die alten Abgaben. Er will nämlich, daß die Aemter alle diese alten Abgaben liquidiren und der Regierung Vorlage machen sollen. Einen ähnlichen Vorschlag hat die Commission, welche über die Motion des Abg. v. Tscheppe im Jahr 1835 berichtete, schon gemacht; allein jener Vorschlag hat die Billigung der Kammer nicht gefunden, obgleich man dort davon abstrahirte, die ohnehin mit einer Masse von Geschäften beladenen Aemter mit dieser Liquidation zu beauftragen, sondern besondere Liquidations-Commissäre forderte, wo also zu hoffen gewesen wäre, daß ein vollständiges Geschäft geliefert werden könnte. Ich will die Gründe nicht wiederholen, die damals gegen diesen Antrag geltend gemacht worden sind. Der Commission schien es, daß der Weg, den sie jetzt vorschlug, sicherer zum Ziele führe. Es ist allerdings zu fürchten, daß er anderswo Anfechtungen erleide; allein dieses konnte uns nicht bestimmen, von Demjenigen abzugehen, was wir für recht und billig hielten. Es ist übrigens auch noch nicht ausgemacht, wie in der andern Kammer über diesen Antrag geurtheilt wird; wir wollen erwarten, was dort vielleicht Besseres vorgeschlagen wird. Ich komme nun auf den Vortrag des Abg. v. Rotteck. Er hat bei der allgemeinen Discussion schon den Art. 3 unseres Entwurfs angegriffen, und glaubt, daß eine solche Bestimmung nicht ins Gesetz gehöre. Wir fanden aber räthlich, diese Bestimmung aufzunehmen. In einer der letzten Sitzungen wurde der Art. 4 des Entwurfs der Regierung hergestellt; es wurde bei der damaligen Discussion anerkannt, es sey immer räthlich, daß die Regierung durch das Gesetz selbst an eine gewisse Thätigkeit gebunden werde, und dies ist auch die Absicht des Art. 3. Der Abg. v. Rotteck fordert, man soll die Grundsätze zeichnen, auf die das von der Regierung vorzubereitende Gesetz gestellt werden solle. Diese Grundsätze sind aber in den Discussionen der Kammer so wie in einer Menge von Berichten und Motionen ausführlich dargestellt. Es sind schon Adressen von der Kammer votirt worden, worin diese Grundsätze bezeichnet wurden, wir glaubten also, hierauf nicht eingehen zu müssen und am wenigsten glaubten wir, daß es nach den Bestimmungen unseres Gesetzes nothwendig seye, diese Grundsätze

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

neuerlich in Erinnerung zu bringen. Der Abg. v. Rotteck fordert Grundsätze in Beziehung auf die Pflichtigen, in Beziehung auf die Berechtigten und in Beziehung auf die Gesammtheit. Er fordert, die Pflichtigen sollen nicht ganz leer ausgehen, wenn man diese alten Abgaben abnehme. Es soll ein Theil der Entschädigung, welche geleistet werden muß, von ihnen getragen werden. Ich kann diese Meinung weder unbedingt billigen, noch unbedingt verwerfen; denn es wird hier Alles auf die Natur der Abgabe ankommen. Zeigt es sich evident, daß es eine alte Hoheitsabgabe, oder ein Leibeigenschafts-Gefäll ist; dann werden nicht die Pflichtigen beitragen dürfen, sondern die Staatskasse wird allein die Entschädigung zu leisten haben. Ist aber das Gefäll zweifelhafter Natur und kann man nicht sagen, ob es aus dem Privatrecht entstanden oder ob es einen andern Ursprung hat, dann wird die Billigkeit fordern, daß der Pflichtige einen Theil der Entschädigung übernimmt, den andern die Staatskasse. Was die bezugsberechtigten Standes- und Grundherren betrifft, so beklagt es der Abg. v. Rotteck, daß diese volle Entschädigung in Anspruch zu nehmen, berechtigt scheinen. Ich glaube aber sie scheinen nicht dazu berechtigt, sondern sie sind dazu berechtigt und zwar durch unser Staatsgrundgesetz, durch die Zusicherung, die ihnen unsere Verfassungsurkunde gibt. Der Abg. v. Rotteck unterscheidet wieder unter den Berechtigten, welche wirklich Entschädigung bisher erhalten haben, und unter Anderen die sie nicht erhalten haben, wie z. B. die Gemeinden für entzogenes Ohmgeld. Dieses ist eine abgemachte Sache, auf die man doch wohl nicht mehr zurückkommen sollte. Der Hr. Abgeordenete bemerkt dann ferner, daß eine gewisse Classe von Berechtigten gar nicht daran gedacht habe, eine Entschädigung für entzogene Rechte in Anspruch zu nehmen, und es scheint mir beinahe, daß seine Rede besonders den Zweck hatte, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Er kommt von den Gesetzen über die alten Abgaben auf das entzogene Preßgesetz! Ich habe darauf nichts zu bemerken, als daß die Discussion über das Preßgesetz heute nicht an der Tagesordnung ist. Er fordert endlich, daß das, was die Gesammtheit zu tragen habe, in der Weise getragen werde, daß nicht der ganze Staat als Gesammtheit betrachtet, daß nicht aus der Staatskasse der Beitrag geleistet, sondern gewissen Gebieten, nämlich den Districten aufgelegt wird, worin gerade diese alten Abgaben existiren, welche aufgehoben werden sollen. Ich habe dagegen gar nichts zu erinnern, sobald mir derselbe auch zugibt, daß in Beziehung auf alle Institute im Lande diejenigen Districte, denen sie besonders zu gut kommen, auch die Kosten vorzugsweise zu übernehmen haben, und nicht die Staatskasse; wenn er mir also zugibt, daß die Kosten für das Landesgestüt blos die Bezirke zu tragen haben, in denen die Pferdezucht gehandhabt wird, wenn er mir zugibt, daß die Kosten für den Hafenbau in Mannheim und Konstanz von diesen Städten und ihrer nächsten Nachbarschaft bestritten und die Kosten der Universität Freiburg von dieser Stadt übernommen werden; — alsdann, sage ich, trete ich seiner Meinung bei, daß zur Entschädigungsleistung für die alten Abgaben nicht der ganze Staat, sondern nur die Bezirke beigezogen werden sollen, in welchen diese alten Abgaben noch bestehen! —

Fin.-Minister v. Böckh: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Abg. Zentner und Schaaff in Beziehung auf die Beurtheilung des Edicts vom Jahr 1815 und seines Zusammenhangs mit dem Gesetz über die alten Abgaben von 1825 im Irrthum sind. Das Edict von 1815 wurde in dem Zeitpunkt gegeben, wo die neue Steuer eingeführt worden ist, und sagt allerdings im Art. 2: „mit dem Eintreten des neuen Steuerfußes werden alle bisherigen Grund-, Häuser-, Gewerbs-, Bürger-, Fahrniß- und Viehsteuern und Schutzgelder der Juden, überhaupt alle bisherigen directen Steuern aufgehoben. Unter diesen durch das Edict von 1815 aufgehobenen Steuern waren aber keine andere verstanden, als diejenigen, die in die Staatskasse floßen und besonders in die früheren Steuerkassen der verschiedenen Landestheile. Durch dieses Edict ist also nichts aufgehoben worden, was Gegenstand des Gesetzes über die alten Abgaben vom Jahr 1825 ist.

Minist.-Rath Lang: Ich stimme mit dem Hrn. Abg. Zentner darin überein, wenn er gesagt hat, es wäre am besten, daß man, ehe man auf die Discussion darüber eingehe, wie man es machen soll, klar über die Frage werde, was es für Abgaben sind, die man aufheben will. Ich kann die Anträge Ihrer verehrlichen Commission nicht billigen. Sie gibt zuvörderst eine Definition über alte Abgaben, welche ganz neu ist und keineswegs dem entspricht,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

was man bisher unter unter alten Abgaben verstanden hat. Ich will die Definiton in einer Beziehung nicht unrichtig nennen, sofern sie nämlich dem neuen Landrecht gegenüber aufgestellt wird; denn hier kann man wohl sagen: diejenigen Abgaben, die nach dem Landrecht nicht mehr entstehen können, sind dem Landrecht gegenüber alte Abgaben. Unsere Gesetzgebung hat aber bis jetzt einen andern Begriff damit verbunden. Es sind hiernach öffentlich-rechtliche Abgaben, die ihre Begründung in unserer gegenwärtigen Steuergesetzgebung nicht mehr finden, und darum, wenn sie fortdauerten, eine Ungleichheit der Besteuerung herbeiführen würden. Der Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Lasten hat die Gesetze von 1825 und 1828 ins Leben gerufen.

Der Hr. Abg. Zentner hat das Gesetz von 1825 getadelt, und ich kann ihm darin nicht ganz unrecht geben. Wenn er aber behauptet, es beruhe auf gar keinem Prinzip, so ist er etwas zu weit gegangen. Denn, wie er selbst das Gesetz ganz richtig intrepretirt und wie es die Großherz. Regierung fortwährend anwendet, sind dadurch alle alten Abgaben öffentlich-rechtlicher Natur für aufgehoben erklärt; wohin nach richtiger Auslegung der Art. 1 Nr. 11 selbst diejenigen Abgaben gehören, von denen zwar kein strenger Beweis geliefert werden kann, bei welchen aber Vermuthungen eintreten, die wahrscheinlich machen, daß die Abgabe öffentlich-rechtlichen Ursprungs ist.

So eifrig Ihre Commission von der großen Masse von alten Abgaben spricht, die nach den bestehenden Aufhebungs- und Ablösungsgesetzen weder aufgehoben noch abgelöst werden könnten; so vermag ich mir doch keinen Begriff davon zu machen, welche Abgaben sie meint. Die Regierung hat die Gesetze von 1825 und 1828, wie ich schon bemerkte, stets so ausgelegt, daß alle alten Abgaben, öffentlich-rechtlicher Natur, aufgehoben seyen, so daß nur privatrechtliche Abgaben übrig bleiben, die aber, so weit man deren Abschaffung wünschen muß, fast alle nach den bestehenden Ablösungsgesetzen werden abgelöst werden können. Der Begriff, den Ihre Commission in dem Art. 1 ihres Gesetzesentwurfs von alten Abgaben aufstellt, läßt ebenfalls keine solchen übrig, welche ein neues Gesetz nothwendig machten. Sie verlangt zwei Erfordernisse: erstens sollen sie nach den schon bestehenden Aufhebungs- oder Ablösungsgesetzen nicht aufgehoben oder abgelöst werden können, und zweitens sollen es Abgaben seyn, die nach dem Landrecht nicht neu entstehen können. Wenn wir uns nun in dem Landrecht umsehen, so finden wir nur Zinse und Gilten und die Grundpflichtigkeiten, d. h. die Bannpflichten, Frohnden und Leibeigenschaftsabgaben, welche nicht mehr neu entstehen können. Die Leibeigenschaftsabgaben sind aber aufgehoben, die Zinse und Gilten und Frohnden können abgelöst werden; es bleiben also nur die Bannrechte übrig. Welches Schicksal aber der die Bannrechte betreffende Gesetzesentwurf auf dem vorigen Landtage hatte, ist Ihnen bekannt. Ich weiß somit außer den Bannrechten keine alte Abgabe, die nach dem Landrecht nicht neu entstehen und nicht unter die bestehenden Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze gebracht werden kann. Das Verfahren, welches Ihre Commission in Antrag bringt, um die Abgaben, welche sie im Auge hat, kennen zu lernen, ist mit einer nicht zu rechtfertigenden Härte für die Berechtigten verbunden, worüber wir uns schon früher ausgesprochen haben, und außerdem würde es eine Arbeit und Mühe veranlassen, die in gar keinem Verhältniß mit dem zu erwartenden Resultate stünde. Die Berechtigten werden verpflichtet, bei Vermeidung eines schweren Präjudizes ihre Berechtigungen der fraglichen Art, wovon der Gesetzgeber selbst keinen deutlichen Begriff hat, anzumelden. In ihrer Verlegenheit könnten sie nichts anderes thun, als alle ihre Gefälle, welche sie auch seien, selbst die offenbar privatrechtlichen, wie Pachtzinse u. dgl. anzumelden. Sie werden sich aber auch, da sie die Abgaben nur anmelden sollen, darauf beschränken, Verzeichnisse derselben vorzulegen, wovon dann die Regierung eine Masse erhalten würde und die weitläufigsten Untersuchungen anstellen müßte, ob solche Abgaben darunter sind, welche eine Abhülfe im Wege der Gesetzgebung erheischen. Ich halte mich überzeugt, daß man nur wenige Abgaben — nach der Begriffsbestimmung Ihrer Commission — vielleicht gar keine finden wird. Es würden Berge kreisen und am Ende ein Mäuslein geboren. Es ist schon einige Mal die Aufforderung ergangen, man möge doch solche Abgaben nennen, für welche Ihre Commission Vorsehung getroffen haben will. Es wurde die Nachsteuer genannt. Ich frage aber, ob das Landrecht gegen dieselbe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist? Sodann wurden die Bürgereinkaufsgelder und die Mößnergarben genannt; allein auch diese sind mit dem Landrecht nicht im Widerspruch. Will Ihre Commission alle Abgaben, welche nicht in das Bereich des Privatrechts gehören, in ihre Begriffsbestimmung ziehen, so verlangt sie auch die Aufhebung aller direkten und indirekten Steuern. Denn unsere Grundsteuer, die Accise ꝛc. sind Abgaben, die privatlich nicht entstehen und auch nicht unter die bestehenden Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze gebracht werden können. Die Anträge Ihrer Commission scheinen mir, meine Herren, Ihrer Intention nicht zu entsprechen. Sie wollen doch wohl nur diejenigen Abgaben aufgehoben haben, die entweder an sich ungerecht sind oder deren Abschaffung im Interesse der Landwirthschaft oder in einem andern höhern Interesse liegt, — falls solche Abgaben noch bestehen. Wenn aber noch dergleichen bestehen, so wird kein so weitläufiges Verfahren nothwendig seyn, um sie zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Es sind in diesem Saale Abgeordnete aus allen Theilen des Landes versammelt, die gewiß ihre Bezirke genau kennen und denen dergleichen Abgaben, wenn sie da oder dort bestehen, nicht unbekannt seyn können. Sie mögen eine spezielle Motion auf Abschaffung bestimmter Abgaben oder einer bestimmten Abgabenklasse stellen.

Mördes: Der Herr Regierungskommissär hat heute seinen Skepticismus über das Bestehen der alten Abgaben reproducirt. Diese Frage ist begreiflicher Weise einer à priori'schen Lösung nicht empfänglich. Sie wird ihre Beantwortung finden, so bald nach dem Antrag des Abg. Zentner, den ich hiemit unterstütze, eine genaue Aufsuchung angestellt wird, und Niemand soll sich mehr freuen als ich, wenn dabei so wenig Beschwerden zum Vorschein kommen, als man von Seite der Regierungsbank behauptet. Gleich im Eingang hat der Abg. v. Rotteck die Grundlagen untersucht, auf die er ein künftiges Gesetz über alte Abgaben gestellt wünscht, und ich wende mich blos zu dem zuletzt berührten Gesichtspunkt in Beziehung auf die Abtheilung nach Bezirken. Kein Freund von Wiederholungen schließe ich mich an Dasjenige an, was der Herr Berichterstatter in Beziehung auf die Rechtlichkeit eines Beitrags durch die Allgemeinheit, je nach dem nähern oder entfernten Interesse an solchen Anstalten, gesagt hat, und füge nur noch bei, daß selbst hinsichtlich des Gesichtspunkts, den der Abg. v. Rotteck zur Empfehlung dieses Vorschlags anführte, daß man nämlich die Herrenfrohnden nach gleicher Analogie behandelte, übersehen ist, daß im Jahr 1820 gerade die Herrenfrohnden für rein privatrechtlich betrachtet wurden, und man erst in der Folge zu der Ansicht kam, es wohne denselben ein öffentlich rechtlicher Charakter bei, allein bei der großen Zweifelhaftigkeit sey es billig, nach einem mittlern Durchschnitt die Ablösung zu bewerkstelligen. Die Abgaben, von denen es sich heute zunächst handelt, sind aber weit ihrer großen Mehrheit nach privatrechtlicher Natur, und wenn vielleicht auch im Lauf der vielfachen Liquidationen einzelne Abgaben im Widerspruch mit ihrem Namen einen öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen Charakter an sich tragen, so verrückt dieses die Regel nicht. Ich glaube, daß es auch schon darum nicht angemessen ist, jetzt die allgemeine Meinung von dem Maßstab, in welchem das ganze Land zur Aufhebung dieser alten Abgaben beizutragen hat, zu prüfen, weil der Augenblick einer Verspätung nie der Gesichtspunkt seyn kann, von dem man ein Prinzip des Rechts entlehnt, und weil bei dieser Verspätung die Pflichtigen in den Bezirken doppelt bestraft sein würden. Man will sie auf einmal antreiben, bei dem Verlust ihrer Forderungen zu liquidiren und die Quote verkümmern, die ihnen nach der früheren Gesetzgebung zugesagt wurde. Ich finde dieses nicht mit den Prinzipien des Rechts, der Klugheit und der Humanität im Einklang. Der Herr Regierungskommissär Lang glaubt, es wäre angemessen, uns in ein wissenschaftliches Collegium über die Art der Abgaben einzulassen, als Vorbedingung für unsern Antrag. Ich glaube aber nicht, daß dieses zum Ziele führen kann, denn er weiß gewiß so gut als ich, daß die Doctrine in dieser Materie mehr als anderswo im Kampfe liegt, und hier allgemeine Gesichtspunkte eben so wenig kathegorisch von uns aufgestellt, als Grundsätze von einem Schriftsteller in dieser Beziehung unbedingt anerkannt werden können. Ich glaube daher, daß nach den Grundsätzen, die unsere Protokolle enthalten, mehr als genug der Antrag motivirt werden dann, bei dieser Gelegenheit die Regierung zu bitten, eine Revision der Gesetze vorzunehmen.

Welcker: Ich unterstütze auch den Commissionsantrag.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ohne weiter in diese Materie einzugehen, will ich nur einige Punkte herausheben. Daß noch alte Abgaben vorhanden sind, die nicht nach unsern bisherigen Gesetzen aufgehoben werden, davon geben die vielen Petitionen Zeugniß, die wir auf verschiedenen Landtagen erhielten und worin die Petenten klagten, daß sie mit ihren Forderungen um Aufhebung nach diesen Ablösungsgesetzen zurück gewiesen worden seyen, weil diese Abgaben nicht dahin gehörten, während doch dieselben die Natur von Steuern und leibeigenschaftlichen Leistungen an sich trugen, die wir alle aufgehoben wünschen. Ich erinnere nur an die Drittelspflicht, deren besondere Entstehungsnatur man nachgewiesen hat. Alles wird übrigens durch eine gründliche Untersuchung an's Licht gestellt werden. Dabei erlaube ich mir eine alte Abgabe heraus zu heben, die in vielen Landestheilen noch besteht, und deren Aufhebung ich vor Allem wünsche, nämlich die schon zur Sprache gebrachten Abzugsgelder. Diese Nachsteuergelder sind in der That eine unerträgliche Abgabe in den Händen der Privaten und geltend gemacht gegen unsere Mitbürger. Sie stehen mit unserm ganzen öffentlichen Recht, ja sogar mit dem Bundesgesetze im schärfsten Widerspruch, und ich wünschte vor Allem, daß in Beziehung auf diese Abgabe, wie in Beziehung auf manche andere alte Abgabe, welche die Steuernatur hat, das Prinzip, welches der Bundesgesetzgebung zu Grunde liegt, zum Muster für unser künftiges Ablösungsgesetz genommen werden möchte. Die Bundesakte hat im §. 18 gesagt, es sollen die Abzugs- und Nachsteuergelder und die Nachsteuer im engeren Sinne, wenn das Vermögen von einem Land in das andere geht, ohne daß die Person selbst wegzieht, so wie die Auswanderungssteuer, die auf das Vermögen eines Menschen gelegt wurde, der das Land verläßt, aufgehoben werden, wenn die Auswanderung von einem deutschen Bundesstaat in den andern statt findet. Der badische Staat behielt freilich das Recht, Abzugsgelder zu fordern, wenn seine Unterthanen nach Amerika wandern. Man achtet das Souveränitätsrecht des badischen Staats und thut nur so viel als nothwendig ist, um im Innern von Deutschland für alle Deutschen das Recht des freien Hin- und Herziehens zu begründen. Bei dieser Aufhebung hätte sich auch fragen können, ob die Berechtigten eine Entschädigung erhalten sollen, sofern diese Berechtigten Grundherren, Standesherren, Städte, Privatberechtigte geworden sind. Obgleich dem Wesen nach öffentlich, so ist doch durch den onerosen Titel, unter dem die Erwerbung geschah, die privatrechtliche Eigenschaft entstanden. Das Bundesgesetz vom 23. Januar 1817, das diese Bestimmung der Bundesakte in Vollzug setzte, ging von einem gerechten, und wie ich glaube, von einem liberalen und trefflichen Gesichtspunkte aus, indem es sagt: diese Abgaben, sie mögen sich befinden in wessen Händen sie wollen, sie mögen erworben worden seyn, wie sie wollen, sind sämmtlich ohne alle Entschädigung aufgehoben. Sie sind ihrem Wesen nach öffentliche Steuern, und diese müssen aufhören, weil sie eine verletzende Natur haben und dem Geist des deutschen Staatsrechtes widersprechen. Sachsen hat damals noch das Wort ergriffen, und die angebliche Privatberechtigung vertheidigt; allein eine sehr bedeutende Mehrheit hat gesagt, nein, es sey kein Ersatz zu geben für solche dem neuen Staatsrecht widersprechende Steuern, und so wurde dann das Gesetz gemacht. Ich empfehle also, mit billiger Ermäßigung wenigstens, das nicht an sich verwerfliche Princip für die Aufhebung solcher alten Abgaben, welche die Steuernatur an sich tragen, welche von altem Schutz- und Hoheitsverhältniß herstammen. Man kann, ganz abgesehen von dem Bundesgesetz, dieses Prinzip der Bundesgesetzgebung schon darum gerecht nennen, weil hier Leistungen von Seiten der armen Verpflichteten Jahrhunderte lang fortbestanden, während die Leistungen von der andern Seite aufgehört haben. Für solche Abgaben, welche die öffentliche Natur an sich tragen, gaben die Standes- und Grundherren obrigkeitlichen Schutz nach allen Beziehungen. Gleichwie in den damaligen Zeiten die Staatsgewalt in größern Staaten schützte, so schützten hier diese Grundherren und Standesherren, und dafür wurde Steuer bezahlt. Jetzt hat dieser Schutz ganz aufgehört, alle Kosten und Bemühungen der Berechtigten sind weggefallen, und darum sollen auch die Gegenleistungen aufgehoben werden. Aber, meine Herren, ganz besonders betrübend ist es, wenn solche Abgaben, wie diese Nachsteuer von den Auswanderern, welche der Staat längst aufgehoben hat, noch von Privaten gegen arme Bürger geltend gemacht werden, gegen Mitbürger, die, weil sie sich in einer gedrängten Lage fühlen, und ihnen die Hülfsmittel ausgehen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich in ihrem Vaterlande redlich zu ernähren, ihren letzten Kreuzer zusammen raffen und in einem fernen Lande Schutz und Schirm suchen. Diese Freiheit wollen wir doch den badischen Bürgern gönnen, daß sie, wenn wir es ihnen nicht so machen können, daß sie mit Freude in dem schönen Lande wohnen, uns nicht den Rücken wenden, weinend über Dasjenige, was wir ihnen noch nehmen, und um was wir ihr Eigenthum schmälern. Wer sollte aber denken, daß noch eine andere Art von Nachsteuer bei uns bestehen könnte, wer sollte denken, daß mit dem Geiste der Bundesgesetzgebung sich eine Nachsteuer vereinigen ließe, die bezahlt wird, wenn man von einem Gebiet des badischen Landes in ein anderes zieht? Schon auf dem Landtag von 1820 wurde bemerkt, daß von Unterthanen, die aus standerherrlichen Gebieten in andere badische Landestheile zögen, noch solche Manumissionsgelder bezahlt werden. Es hat damals die Regierungskommission dieses vertheidigt und gesagt, dem Buchstaben nach passe es nicht unter die aufgehobenen Nachsteuergelder, die das Bundesgesetz vernichte, denn da sey nur die Rede von der Auswanderung aus einem Bundesstaat in den andern. Dem Buchstaben des Gesetzes widersprechen allerdings solche Abgaben nicht, aber sie widersprechen dem Geiste desselben. In ganz Deutschland sollte freies Hin- und Herziehen statt finden, und um so mehr also in ein und demselben deutschen Lande. Ich habe mich bemüht, mich über die damals von der Regierung gegebene Auskunft zu unterrichten, habe aber nichts gefunden. Ich höre aber von einem Mitglied dieser Kammer, das in jener Gegend lange Beamter war, daß allerdings diese Abgaben noch bestehen, die, ohne daß wir ein künftiges Gesetz zu erwarten hätten, von der Regierung aufgehoben werden sollten, in Folge des Bundesgesetzes und der Normen desselben, die ganz gewiß auf diese Abgaben anwendbar sind. Sollten aber gleichwohl nicht früher diese unglückseligen Abgaben aus der Welt gehen, so wünsche ich innigst, daß wenigstens in dem Gesetz, das wir erhalten werden, dieselben vor Allem aufgehoben werden möchten. Ich erlaube mir nur noch einige Worte, in Beziehung auf die Frage des Abg. v. Rotteck, zu äußern, ob besondere Landesdistricte, also hier die standesherrlichen Gebiete, wo am meisten solche Abgaben bestehen, vorzugsweise verpflichtet werden sollen, die Entschädigung zu leisten. Ich bin ganz der Ansicht des Abg. Schaaff, theils aus seinen, theils aus andern Gründen. Die seinigen will ich nicht wiederholen, sondern nur bemerken, daß es gewisse Grundsätze giebt, die von der Art sind, daß, wenn man auch sonst in legislatorischen Verhältnissen nicht viel von Ehre sprechen soll, deren Verletzung eine wahre Verletzung der öffentlichen Ehre wäre. Es würde aber eine solche öffentliche Ungerechtigkeit und Verletzung der öffentlichen Ehre sein, die Bewohner der standesherrlichen Gebiete, die leider schon in vielfacher Beziehung doppelte Lasten tragen, auch bei dieser Entlastung wieder vorzugsweise in Anspruch zu nehmen. Wir haben diese Leute in die Mitte des badischen Staates als Bürger aufgenommen und wir sind schuldig, solche Abgaben, die nach unserm Grundgesetz und nach dem Prinzip der Verwerflichkeit einer doppelten Besteuerung nicht passen, durch gemeinschaftliche Zusammenwirkung des ganzen badischen Staats ihnen abzunehmen. Wir wollen sie nicht mehr als halbe Seelen, wie sie auf dem Wiener-Congreß genannt wurden, sondern als ganze Seelen, nicht mehr als halbe Bürger, sondern als ganze Bürger, nicht mehr als halb gleich, sondern als ganz gleich, betrachten, und ich bin überzeugt, daß die übrigen Staatsgenossen gerne das ihrige dazu beitragen werden, um diese Leute von Abgaben zu entlasten, die nicht mehr bestehen können.

Minister v. Blittersdorff: Der Abg. Welcker fragt, in wiefern die Nachsteuer aufgehoben seye. Darauf antwortete ich, daß der Bundesbeschluß vollzogen ist, soweit er vollzogen werden konnte; denn er bezieht sich nur auf die Bundesstaaten unter sich, wo allgemein keine Nachsteuer mehr erhoben wird. Nun besteht aber eine Ausnahme für außerdeutsche Staaten, zu Gunsten einzelner Berechtigten, z. B. der Standes- und Grundherren und einiger Städte. Die Aufhebung dieser Gattung wird Gegenstand einer besondern Motion seyn müssen, und man wird nicht die Absicht haben, Dasjenige, was einmal ins gesetzliche Recht überging, ohne Entschädigung aufzuheben. Jedenfalls wird es sehr schwierig seyn, das Maß auszumitteln. Die Regierung hat Alles gethan, was zu thun war, um die Nachsteuer gegen alle Staaten aufzuheben, die sich dazu hergaben. Sie existirt in Europa fast gar nicht mehr und der Abg. Welcker könnte vielleicht etwas weniger weinen, über die unglücklichen Auswanderer, die einen Theil ihrer Habe zurücklassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Uebrigens hat mich das Lob gefreut, das er dem Bund spendet. Auf diesem Wege werden wir uns nicht oft begegnen. Der Abg. v. Rotteck scheint die Censur unter die alten Abgaben zu rechnen. Wenn in dieser Beziehung eine Motion eingebracht würde und zur Verhandlung käme, so würde ich es an der Zeit halten, mich darauf einzulassen. Für jetzt spreche ich mich bloß gegen den Grundsatz aus, den er rücksichtlich des passiven Gehorsams aufgestellt hat, indem er bemerkte, es sey zu wundern, daß die Pflichtigen diese Abgaben so lange fortbezahlen, und daß ihre Geduld nicht schon längst erschöpft seye. Diese Aeußerung liefert reichen Stoff zu verschiedenen Betrachtungen, allein ich begnüge mich mit der Bemerkung, daß ich mit dieser Lehre keineswegs einverstanden seyn kann.

Min.-Rath Lang: Der Hr. Abg. Welcker ist auf dem rechten Wege, wenn er eine bestimmte Abgabe, die Nachsteuer, benennt, deren Abschaffung er wünscht. Er möge eine diesfallsige Motion stellen. Was die Manumissionsgelder betrifft, die bei Ueberzügen aus einem in einen andern Theil des Inlands vor dem Jahr 1820 erhoben worden seyn sollen, so waren dieses nicht Leibeigenschafts-Manumissionsgebühren, die erst durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820 bei uns aufgehoben sind, die übrigens auch das Bundesgesetz von 1817 forbestehen läßt; indem dieses nur verbietet, unter dem Namen Manumisionsgebühren Nachsteuern zu erheben. Die Behauptung, daß so viele Petitionen auf den frühern Landtagen, wornach zur Aufhebung angemeldete Abgaben nicht aufgehoben wurden, den Beweis liefern, daß noch Abgaben bestehen, welche unter unsere Aufhebungs- und Ablösungsgesetze nicht subsumirt werden können; diese Behauptung widerlegt meine Ansicht nicht; die Ansicht nämlich, daß diejenigen alten Abgaben, welche weder in dem Landrecht, noch in den bestehenden öffentlich-rechtlichen Gesetzen ihre Begründung finden, vermöge der Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze aufgehoben oder abgelöst werden können. Es kamen allerdings Beschwerden ein, daß die Regierung nicht auf Staatskosten gewisse Abgaben aufgehoben habe; allein dies waren solche, welche abgelöst werden konnten. Dadurch nämlich, daß sich eine Abgabe nicht zur Aufhebung eignet, ist nicht gesagt, daß sie sich auch nicht zur Ablösung eigne, wohin z. B. namentlich die Drittelspflicht gehört.

Welcker: Was die Bemerkungen des Hrn. Regierungs-Commissärs betrifft, so sprach ich von solchen Manumissionsgebühren, die den Charakter der Nachsteuer haben und davon, daß solche noch bestehen. So wie der Hr. Minister v. Blittersdorff anzudeuten schien, habe ich mich übrigens nicht ausgesprochen, nämlich nicht gesagt, daß die Badische Regierung in Beziehung auf die Pflichten der Humanit zurück seye. Ich habe aber den Geist des Bundesgesetzes gelobt, denn ich bin gerecht und freue mich jedesmal, wenn ich an dem Bund etwas zu loben finde, wo ich es dann auch mit Ueberzeugung thue. Ob es geeignet ist, die Theilnahme gegen die unglücklichen Menschen, die unser Land verlassen zu müssen glauben, gewissermaßen zum Gegenstand einer feinen Spötterei zu machen, überlasse ich der Kammer. Von Thränen, die ich vergieße, habe ich nicht gesprochen, aber lebhafte Theilnahme fühle ich für sie.

Bader: Ich unterschreibe wie der Abg. Schaaff Dasjenige, was der Abg. Zentner gegen das Gesetz von 1825 gesagt hat; aber ich wiedersetze mich seinem Vorschlag. Er ist derselbe, der schon im Jahr 1835 in Folge der von dem Abg. v. Tscheppe gestellten Motion gemacht wurde. Man hat ihn damals verworfen, weil die Kammer die Ueberzeugung erhielt, daß durch einen solchen Vorschlag der Zweck, den man erreichen will, nicht erreicht werden kann. Man hatte dafür die Erfahrung vor sich. Schon oft wurden von der Regierung früher solche Verzeichnisse eingefordert, aber die Gemeinden wollten oder konnten sie vielmehr nicht geben. Schon häufig ist gezeigt und nachgewiesen worden, daß die Gemeinden nicht im Besitz derjenigen Urkunden und Urbarien seyen, welche nöthig sind, um vollständige Verzeichnisse vorlegen zu können. Wenn auf eine von der Regierung ohne Androhung eines Präjudizes erlassene Aufforderung keine Verzeichnisse oder solche gefertigt werden, die nicht vollständig und in welchen Abgaben ausgelassen sind, so frage ich, was die Folge davon ist? Keine andere, als daß die nicht angegebenen Abgaben ewig fortdauern werden. Daß die Androhung eines Präjudizes keine Rechtsverletzung enthält, ist schon vielfach nachgewiesen worden, und darum will ich kein Wort weiter darüber verlieren. Der Herr Regierungs-Commissär Lang hat den Begriff, den die Commission von den alten Abgaben aufstellt, getadelt und bemerkt, dem Landrecht gegenüber möge

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

er richtig seyn, aber er sey den Begriffen entgegen, die man bis dahin von alten Abgaben gehabt. Darauf erwiedere ich zum Voraus, daß hier nur das Landrecht maßgebend seyn kann. Wenn sich darum handelt, ob ein Privatmann an den andern etwas zu fordern habe, oder ob Einer dem Andern etwas schuldig seye, kann nur das Landrecht entscheiden. Der Hr. Regierungs-Commissär hat den Begriff aufgestellt, alte Augaben seyen solche, welche eine öffentlichrechtliche Natur haben. Ich finde dieses nicht unbedingt richtig: das Landrecht führt zweierlei alte Abgaben auf, nämlich solche, die aus dem öffentlichen Recht und solche die aus privatrechtlichen Verhältnissen entstanden sind. Insofern nun das Landrecht auch solche öffentlichen Ursprungs aufgenommen hat, so haben sie dadurch privatrechtliche Natur erhalten, und müssen vom Richter geschützt werden, bis sie aufgehoben werden. Die meisten läßt es aber nicht mehr neu entstehen und erklärt sie für ablösbar und sagt damit, daß sie zu dem Prinzip', worauf das Landrecht überhaupt ruht, nicht passen. Der Hr. Regierungs-Commissär hat ferner gesagt, es müßten am Ende auch die Steuern und Abgaben diesen Bestimmungen unterliegen oder aufhören, weil sie nicht, wenn ich ihn recht verstanden, vom Landrecht sanctionirt seyen. Ich sage, eine Sanctionirung des Landrechts ist allerdings nicht erforderlich, aber Niemand ist doch Steuer zu zahlen schuldig, ausser wenn er durch das Steuergesetz dazu verpflichtet wird, Niemand darf eine Abgabe geben, ausser in Folge eines verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetzes. Niemand wird doch behaupten wollen, daß wir ausser dem Staat den Grundherren oder Corporationen oder irgend Jemand anders steuerpflichtig seyn sollen. Der Hr. Regierungs-Commissär hat ferner gewünscht, daß die Abgaben bezeichnet werden, die noch bestehen, und sich auf das Verzeichniß berufen, welches das Landrecht enthält und gesagt, über Gilten und Zinse bestehe ein Ablösungsgesetz, die Erbpflicht sey durch ein Gesetz aufgehoben, die Frohndpflicht sey für ablösbar erklärt und ein Gesetz bestimme die Normen der Ablösung, so daß nur noch die Bannrechte übrig blieben. Vorläufig bemerke ich nur, daß es bei den Gerichten zweifelhaft ist, ob durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820 alle Erbpflichten, von denen das Landrecht im Satz 710 g spricht, aufgehoben seyen oder nur einige. Das Gesetz spricht von Leibeigenschaftsabgaben, und ich für meinen Theil würde mich dahin entscheiden, daß damit alle Erbpflichten aufgehoben worden seyen, denn wenn man die Bestimmung des §. 18 des sechsten Constitutions-Edicts damit vergleicht, so muß man zu dieser Ansicht gelangen. Ich weiß aber, wie schon gesagt, daß bei den Gerichten Zweifel darüber herrscht, ob nicht andere Erbpflichten nebst den aufgehobenen Leibeigenschaftsabgaben noch bestehen. Aus den Bemerkungen des Hrn. Regierungs-Commissärs ziehe ich übrigens den Schluß, der mir ganz angenehm ist, daß nämlich keine Abgaben mehr bestehen, die rechtlich gefordert werden können, ausser der Bannpflicht und solchen Abgaben, für die schon Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze bestehen. Dieses ist das Ziel, nach dem die Commission strebt. Das Landrecht setzt die Formen fest, unter denen man künftiges Eigenthum, oder Rechte an Eigenthum, wie das Landrecht sagt, erwerben und inne haben kann. Diese Formen sind zweierlei Art, nämlich solche, die dem Landrecht der Mehrheit nach ursprünglich angehören, und wonach man fort an neu erwerben und besitzen, kann und dann solche, die für Berechtigungen, welche einer der Einführung des Landrechts vorangegangenen Zeit angehören, und denen man noch einstweiligen Bestand sichern sollte, gegeben würden. Diese letztern Formen sind aber nur vorübergehend, denn eine Fortpflanzung der Berechtigungen, für die sie gegeben sind, gibt das Landrecht nimmermehr zu. Im Jahr 1825 und auf früheren Landtagen, ich bemerke dieses nur im Vorübergehen, wurde darüber gestritten, ob man nicht geradezu sagen soll, alle Abgaben seyen aufgehoben, die nicht privatrechtlich seyen, oder nach dem Landrecht ferner fortbestehen können. Ich behaupte, diese Bestimmung besteht schon seit dem Jahr 1810, nämlich seit Einführung des neuen Landrechts. Keine Forderung zwischen Privatleuten kann nach dem Landrecht ferner mehr bestehen, wenn sie nicht in einer Form existirt, die das Landrecht sanctionirt, oder wenn sie nicht einen landrechtlichen Titel für sich hat. Ist der Schluß des Hrn. Regierungs-Commissärs Lang dahin zu verstehen, daß keine Abgaben mehr bestehen, als solche, welche in eine der erst erwähnten Formen passen, also ferner landrechtlich fortbestehen und auch neu entstehen können, und solche über welche bereits Ablösungs- oder Aufhebungsgesetze bestehen, so bedarf es keines neuen Ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

setzes; aber ich glaube das Gegentheil, daß nämlich noch andere alte Abgaben vorhanden sind. Die Tendenz der Commission geht also dahin, daß, wenn noch solche Abgaben bestehen, besonders Erbpflichten, über deren Aufhebung Zweifel bestehen, diese durch ein Gesetz gegen Entschädigung aufgehoben werden. Ihre Tendenz ist, wiederhole ich, daß, wenn bei der Anmeldung der Abgaben vorkommen, welche in keine der landrechtlichen Formen passen, welche also, wenn sie der Pflichtige widerspricht, von dem Richter nicht ferner geschützt werden können, der fernere Fortbezug untersagt und im Wege der Vermittlung eine billige Entschädigung dafür gegeben werde. In diesem Falle aber glaube ich, daß den Pflichtigen nicht allein die ganze Entschädigung zugemuthet, sondern auch der Staat dazu beitragen sollte. Der Antrag auf Eintheilung in Bezirke ist schon von mehreren Rednern widerlegt worden, und ich will nur noch bemerken, daß, wenn man jetzt, nachdem man für vier Millionen Abgaben abgeschafft hat, eine solche Eintheilung machen wollte, man nur dadurch eine neue Ungleichheit herbeiführen würde.

Ministerial-Rath Lang: Das Resultat, welches der Gesetzesentwurf, den die Commission vorschlägt, haben wird, läßt sich voraussehen. Auf die diesfallsige Adresse des vorigen Landtags hat das Finanzministerium der Hofdomänen-Kammer den Auftrag ertheilt, durch mehrere Domänen-Verwaltungen aus ihren Rechnungen alle Abgaben zusammen stellen zu lassen, die nicht offenbar privatrechtlich seyen, wie z. B. der Pachtzins ꝛc. Das Resultat war, daß acht Domänen-Verwaltungen aus den verschiedenen Landestheilen diese Verzeichnisse einschickten, worin aber keine andere Abgaben enthalten waren, als solche, die entweder offenbar privatrechtlich sind, oder sich nach den bestehenden Gesetzen zur Aufhebung oder zur Ablösung eigneten.

Bader: Die Aufhebung und Ablösung der alten Abgaben, welche der Staat bezieht, ist weiter fortgeschritten, als es da der Fall ist, wo die Grundherren die Berechtigten sind.

Ministerialrath Lang: Meine Behauptung ist blos die, daß die bestehenden Gesetze genügen, die aber auch, wer nun der Berechtigte sey, gleich beobachtet werden müssen.

Bader: Der Fiscus ist in dieser Hinsicht weit loyaler und kann auch loyaler seyn, als die übrigen Berechtigten.

Regenauer: Ueber den Vorschlag der Commission erlaube ich mir nur einige Worte. Schon auf dem vorigen Landtage ist von einem ähnlichen Wege der Untersuchung die Rede gewesen, allein es haben sich von verschiedenen Seiten Bedenklichkeiten herausgestellt. Auch heute schon hat eine Stimme verschiedene Bedenklichkeiten gegen den Vorschlag der Commission erhoben, und wie wir aus der weitern Ausführung hörten, ist jener Redner auch kein Freund der Beibehaltung alter Abgaben, sondern ein Feind derselben, hat aber nur den Weg, auf dem die Abschaffung geschehen soll, nicht für angemessen erkannt. Auch ich erkenne diesen Weg nicht für angemessen. Auch ich bin gewiß kein Freund von Beibehaltung solcher alten Abgaben, die die Natur einer Steuer oder einer öffentlichen Abgabe haben. Allein ich halte den vorgeschlagenen Weg nicht für gerecht, nicht für ganz zweckmäßig und nicht für nothwendig. Nicht für gerecht: meinem Rechtsgefühl widerstreitet es nämlich, diesen Weg zu gehen. Was will man denn am Ende anders erreichen, als die jetzige Gesetzgebung schon erreichen will? Die Commission vermuthet, es sey noch eine Menge von Abgaben vorhanden, die theils aufgehoben, theils nach diesem oder jenem Fuß abgelöst werden sollten, und um zu dem Schritt, den sie in Folge dieser Vermuthung für nothwendig hält, Material zu erhalten, sollen alle Gefällberechtigte aus ihrem ruhigen Besitz aufgeschreckt werden; sie sollen ihre Bezüge anmelden, es soll ein Präjudiz daran geknüpft, und sie selbst sollen mit dem Verlust ihrer Gefälle bedroht seyn, wenn sie die Frist versäumen. Nach meinem Rechtsgefühl, das allerdings kein juristisches, sondern ein natürliches Rechtsgefühl ist, halte ich diese Bestimmung nicht für ganz gerecht.

Ich halte sie aber auch nicht für zweckmäßig. Es sollen alle alten Abgaben nach den Merkmalen, welche die Commission bezeichnet hat, angemeldet werden. Nun setze ich mich in die Lage der Behörde, welche die gefällbererechtigten Domänenverwaltungen zu vertreten hat, und frage mich, was diese nun zu thun haben würde? Sie würde an die Domänenverwaltungen die Weisung erlassen, eine Abschrift ihrer Rechnungen über alle diejenigen Titel, die sich auf ihre Bezüge gründen, falls es nicht gerade Capitalzinse oder Pachtzinse sind, dem Amt vorzulegen. In derselben Weise müßten die Recepturen der Standes-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und Grundherren, die Pfarrer und Schullehrer, die Mößner, die Gemeindediener, ja die Feldhüter, weil Schützenlohn auch dahin gehört, solche Verzeichnisse an das Amt eingeben. Was wollte man nun aber aus diesen Verzeichnissen entnehmen? Man müßte eine besondere, und zwar eine, ein großes Collegium bildende Behörde niedersetzen, um aus diesen voluminösen, und, weil nur der Name der Abgabe darin stünde, nichts sagenden Materialien etwas zu schöpfen, was sie zu ihrem Zweck brauchte. Das wäre aber nicht praktisch und auf diesem Wege würde man nicht zum Ziele gelangen. Ich habe selbst die Erfahrung für mich, auch wenn man nicht schon a priori zu diesem Schluß gelangen könnte. Bei Abfassung des Gesetzes von 1825 glaubte man auch diesen Weg gehen zu können. Man hatte, ehe es zum Gesetz kam, wie die älteren Mitglieder der Kammer wohl wissen werden, auch ein großes Material von Abgaben gesammelt, und glaubte in Kenntniß derjenigen zu seyn, die zur Aufhebung geeignet seyen, und das Gesetz selbst sagte darum, es werde den Gemeinden bekannt gemacht werden, welche Abgaben aufgehoben seyen. Als es aber an die Bekanntmachung gehen sollte, bemerkte man bald, daß alle diese Materialien oder bei weitem der größte Theil derselben durchaus nicht brauchbar sey. Es mußte also in der Vollzugsverordnung gleich wieder ein anderer Weg betreten, nämlich den Belasteten die Auflage gemacht werden, erst zu liquidiren und die Bezüge, deren Aufhebung sie für begründet hielten, anzumelden. In derselben Weise würde man jetzt wieder, wenn man den Weg der Commission verfolgen wollte, auf große Schwierigkeiten stoßen. Wenn ja eine solche Generalliquidation gewählt werden sollte, so würde ich lieber den Vorschlag des Abg. Zentner billigen, wonach doch das Amt eine Vorprüfung zu machen hätte und die höhere Behörde, die man dazu bestimmen würde, wenigstens einiges vorbereitete Material anträfe. Ich halte den vorgeschlagenen Weg zuletzt nicht für nothwendig. Ich habe freilich auch gehört, es sey noch eine ungeheure Masse solcher Abgaben vorhanden. Man hat aber auf verschiedene Aufforderungen sehr wenige zu bezeichnen gewußt, und ich glaube, aus verschiedenen Verhältnissen schließen zu können, daß es sich mit dieser außerordentlichen Menge nicht so verhält. Ich schließe dieses erstens aus den Anmeldungen, die in den letzten Jahren einkamen. Wir haben bei der Amortisationskasse eine Rentensumme von mehr als 200,000 fl., und davon sind in den Jahren 1834 — 1836 nur 4,500 fl. als Entschädigungsbeitrag angewiesen worden. Sie sehen daraus, daß die Zahl der in der neueren Zeit angemeldeten Beträge sehr klein ist, und daß hiernach die Vermuthung nahe liegt, daß nicht mehr sehr viele Abgaben bestehen. Zu diesem Schluß könnte man Zweitens auch kommen, durch eine weitere Untersuchung, die von der Regierung angestellt wurde, und die ich, die Erlaubniß des Herrn Finanzministers vorausgesetzt, in ihrem Resultat mittheilen kann. Sie haben auf dem vorigen Landtage die Regierung gebeten, nähere Untersuchungen über die Drittelspflicht, den Handlohn ꝛc. anstellen zu lassen, und in diese Cathegorie gehören die meisten Abgaben, die Sie wahrscheinlich so erschreckt und die Ihnen zu der Behauptung Veranlassung gegeben haben, es sei eine außerordentliche Menge vorhanden. Es handelt sich hier von Drittelsgebühr, Sterbfall, Besthaupt, Herdrecht, Kauffall, Handlohn, Währschaftsgebühren, Ehrschatz, Kreuzergeld u. s. w. Die Forschungen, die darüber gemacht wurden, haben folgendes Resultat geliefert. Es sind diese Abgaben allerdings noch in vielen Gemeinden des Landes verbreitet und zwar, was besonders zu bemerken ist, besonders in den Gebirgsgegenden. Die jährliche Summe derselben beläuft sich, nach dem durchschnittlichen Gefällbetrag im Seekreis, auf 1,202 fl. 29 kr., im Oberrheinkreis auf 1,625 fl., im Mittelrheinkreis auf 2,304 fl., im Unterrheinkreis auf 13,779 fl., zusammen 18,911 fl. 29 kr. Darunter ist der Domänenfiscus jetzt nur noch mit 1,461 fl. 32 kr. betheiligt; denn die Gefälle dieser Art, die dem Domänenfiscus gehörten, sind größtentheils abgekauft. Das Ablösungskapital der bereits abgelösten Drittel, beträgt 183,986 fl. — Es rührt größtentheils von Drittelsgebühren des Domänenfiscus und nur zu geringem Theil von Drittelsgefällen dritter Personen her. Dieses sind, wie ich mit Sicherheit sagen kann, die meisten alten Abgaben, um die es sich noch handeln möchte; sie sind es in einem Gefällbetrag von 18,000 fl., also lange nicht dem zehnten Theil Desjenigen, für das die Amortisationskasse Entschädigung gegeben hat, und gewiß nicht in dem zwanzigsten Theil Desjenigen, was seit dem Jahr 1815 bis jetzt aufgehoben wurde. Nun darf man aber gewiß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht annehmen, daß diese Drittelsgebühren ꝛc. größtentheite alte Abgaben öffentlicher Natur sind, denn eine nähere Untersuchung, die, wie ich anerkenne, noch nicht erschöpft ist, von der ich aber wünsche, daß sie erschöpft werden sollte, wird zeigen, daß bei weitem der größte Theil dieser Gefälle doch rein privatrechtlicher Natur ist; obgleich ich keineswegs läugne, daß darunter welche seyn mögen, die einen rein öffentlichen Character haben. Damit glaube ich den Herrn Berichterstatter, der sich bereits erhoben zu haben scheint, um mich widerlegen zu wollen, einigermaßen zu beruhigen. Wenn demnach der Vorschlag der Commission dahin modificirt werden wollte: die Regierung zu bitten, hinsichtlich dieser Drittelsgebühren und aller derjenigen Abgaben, die unter dieser Cathegorie noch vorkommen, eine nähere Untersuchung eintreten zu lassen, und nach Befund deren Aufhebung oder Ablösung einzuleiten — so könnte ich mit Vergnügen beistimmen, denn dieses wäre am Platz. Zu etwas Weiterem aber könnte ich nicht stimmen, nicht einmal dafür, daß, wie der Abg. Zentner vorgeschlagen hat, eine Revision der Gesetzgebung von 1825 Statt finde. Ich anerkenne mit ihm, daß das Gesetz von 1825 allerdings einige Mängel hat, allein ich gehöre zu Jenen, welche meinen, nach diesem Gesetz sei fast Alles, was die Natur einer öffentlichen Abgabe habe, bereits aufgehoben, und ich glaube nicht, daß es nothwendig sei, jetzt, nachdem das Gesetz volle 12 Jahre bestanden hat, und bei weitem zum größten Theil vollzogen ist, erst noch eine Revision eintreten zu lassen. Es ist freilich auch noch von verschiedenen andern Abgaben die Rede gewesen, die aber meiner Ansicht nach nicht hieher gehören, wie z. B. die Abzugsgebühren. Diese bestehen nicht bei dem Ueberzug von einem Landestheile in den andern, auch nicht bei dem Ueberzug von einem deutschen Staat in den andern, und nicht bei dem Ueberzug in einen außerdeutschen Staat, mit welchem Freizügigkeitsverträge geschlossen sind. Zwar gibt es, wie der Herr Minister des Auswärtigen schon bemerkt hat, ungeachtet der Bemühung der Regierung, solche Freizügigkeitsverträge abzuschließen, doch noch einige Länder, mit denen sie nicht geschlossen worden sind; allein wenn ich gleich alle Theilnahme für die unglücklichen Leute hege, die zuweilen durch ihre Verhältnisse oder durch die Stimmung ihres Gemüths veranlaßt werden, in ein solches Land zu ziehen, so weiß ich doch eigentlich nicht, wie man diese Abgaben aufheben könnte. Schon der Entschädigungsfuß würde schwer zu finden seyn, besonders darum, weil die Regierung mit jedem dieser fremden Länder, heute oder morgen, sobald Gelegenheit dazu sich zeigt, einen Freizügigkeitsvertrag abschließen kann. Uebrigens sind diese Abgaben, so weit sie noch bezogen werden, nicht blos in den Händen der Standes- und Grundherren, sondern auch in den Händen des Staats, der, sofern er dazu berechtigt war, eben so wenig darauf verzichtet hat.

Zentner: Die allgemeine Anerkennung meiner Behauptung von der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung hinsichtlich der alten Abgaben, selbst von Seiten der Regierungscommission, spricht gerade für die Nothwendigkeit einer vollständigen Revision. Gegen die Art und Weise, wie ein künftiges Gesetz nach meiner Ansicht darüber vorbereitet werden solle, haben sich theils Einwendungen erhoben, theils haben auch einzelne Redner meine Ansicht getheilt. Gegen mich wurde insbesondere angeführt, die Art und Weise, wie ich die Vorbereitung beantrage, sey schon auf dem Landtag v. 1835 vorgeschlagen worden. Dieß ist aber nicht richtig. Es wurde blos ein ähnlicher Vorschlag gemacht; allein er ist wesentlich verschieden von dem meinigen. Damals war die Rede davon, Commissäre in die Einzelnen Gemeinden hinauszuschicken, und auf solche Weise alle alten Abgaben auszumitteln. Man hat aber damals insbesondere entgegenhalten, daß dieß bedeutende Kosten veranlassen würde, und gerade diese Rücksicht war es, an der jener Antrag scheiterte. Mein Vorschlag dagegen würde vielleicht den tausendsten Theil jener Kosten verursachen, denn er würde ausgeführt von Beamten, die schon bezahlt sind, und die deshalb keinen Kreuzer weiter erhielten. Die einzigen Kosten, welche entstehen würden, wären diejenigen, die durch die Gemeindevorsteher, wenn sie von ihrem Wohnsitz zum Amt kämen, veranlaßt würden. Diese dürften aber wohl auf die Gemeinden fallen, die deßhalb keine Reklamation erheben würden. Ich muß übrigens aufrichtig gestehen, daß, wenn auch mein Vorschlag derselbe wäre, wie er im Jahr 1835 gemacht wurde, darin doch noch kein zureichender Grund läge, aus dem wir ihm heute unsere Zustimmung versagen könnten. Entscheidend ist nur, ob die Kammer sich überzeugen kann, daß dieser Weg auf eine angemessene

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Weise zum Ziele führe, und ungeachtet dessen, was ich dagegen hörte, glaube ich noch immer, daß dies unter den bestehenden Verhältnissen der einzige Weg ist, besonders darum, weil wir mit dem Commissionsantrag an zwei Orten scheitern würden. Der Abg. Bader hat bemerkt, daß auf diese Weise eine große Unvollständigkeit bleiben könnte. Denn wenn man auch die einzelnen Abgaben herausgehoben zu haben glaube, so könnten hintendrein noch andere vorkommen, die nicht berücksichtigt wären. Ich antworte darauf, man wende nur den gehörigen Fleiß bei Sammlung der einzelnen Abgaben an, man treffe die Anstalten auf eine zweckmäßige Weise, und es wird dann ein solcher Mißstand nicht zum Vorschein kommen. Das Unglück wäre übrigens auch nicht so groß, wenn auch eine oder die andere im Rückstand bliebe, als jenes Unglück groß wäre, welches das Durchgehen des Commissionsantrags zur Folge hätte. Dem Abg. Regenauer danke ich für seine motivirte Zustimmung zu meinem Vorschlag, möchte aber nur eine Bemerkung von ihm erläutern und berichtigen. Er hat von einer Vorprüfung des Amts gesprochen, allein diese will ich nicht, sondern ich beabsichtige blos eine Sammlung, und nur, in so fern die Abgaben zu sammeln wären, möchte ich die Thätigkeit der Aemter in Anspruch nehmen. Der Herr Finanzminister hat bemerkt, sowohl der Abg. Schaaff als ich seyen im Irrthum, wenn wir glauben, es handle sich im Gesetz von 1825 um Steuern, die im Gesetz von 1815 nicht aufgehoben worden seyen. Ich muß diese Behauptung des Hrn. Finanzministers auf die bestimmteste Weise widersprechen. Hinsichtlich des Gesetzes von 1825 weise ich nur auf den Art. 1 Nr. 1 hin und frage, ob dies nicht directe Steuern sind, und alte directe Steuern sind in dem Gesetz von 1815 Art. 2 aufgehoben worden. Alle Häusersteuern ꝛc. ꝛc. sind aufgehoben, und dann ist von Kammerschatzungen, Fräuleinsteuern, Gemeinde-, Kopf- und Vermögenssteuern die Rede, welch letztere gewiß direkte Steuern sind. In No. 7 jenes Artikels sind dann noch Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung aufgeführt, was ebenfalls direkte Steuern sind. Ferner ist im §. 9 von den, von den ehemaligen Dinggerichten herkommenden Abgaben die Rede. Alle diese Abgaben tragen ohne Zweifel die Natur der direkten Steuern, wie sie damals bestanden, an sich. Es sind Unter-Arten davon, und ich kann somit dem Herrn Finanzminister nicht recht geben, daß wir, der Berichterstatter und ich, im Irrthum gewesen seyen. Man hat gesagt, es seyen im Jahr 1815 diese Abgaben nicht ohne Entschädigung abgeschafft worden, weil es dort nicht heiße, sie seyen ohne Entschädigung aufgehoben. Gerade aber weil nicht gesagt ist, daß sie gegen Entschädigung aufgehoben werden, sind sie, glaube ich, wirklich ohne Entschädigung aufgehoben worden; denn wenn man sie gegen Entschädigung hätte aufheben wollen, so hätte man es sagen müssen. So viel ich weiß, hat man auch die Sache damals und nachher nicht anders betrachtet. Der zweite Herr Regierungskommissär hat behauptet, alle alten Abgaben seyen in dem Gesetz von 1825 schon aufgehoben. Dieses Wort klingt sehr schön, und es wäre nur zu wünschen, daß es vollständige Anerkennung nicht nur im Lande, sondern auch beim Großherzoglichen Finanzministerium selbst erhalten möchte. Gerade aber der Umstand, daß einerseits die Regierung behauptet, alle alten Abgaben seyen aufgehoben, und anderseits fast alle Kammermitglieder die Ueberzeugung haben, es bestehen da und dort noch viele alte Abgaben fort, beweist, daß es wenigstens an Demjenigen fehlt, was ich herbeiführen möchte, nämlich an deutlichen Bestimmungen der Gesetze. Eine Revision der diesfallsigen Gesetzgebung ist also jedenfalls nothwendig, selbst wenn nach Ansicht der hohen Regierung alle alten Abgaben in den vorliegenden Gesetzen aufgehoben wären.

Finanzminister v. Böckh. Wenn ich den Herrn Abg. Zentner hätte unterbrechen dürfen, so hätte er 5/6 seiner Widerlegung sparen können. Er hat mich mißverstanden, die Mehrheit der Kammer wird mich verstanden haben. Ich habe gesagt, im Jahr 1815, wo die neue Steuer eingeführt worden, habe man diejenigen frühern Steuern aufgehoben, die in die Staatssteuerkasse geflossen seyen, und nur von diesen sey damals die Rede gewesen. Der Herr Abgeordnete Zentner wird nun bemerken, daß auf diese Erklärung seine Widerlegung gar nicht paßt.

Zentner: In dem Gesetze von 1815 ist die Aufhebung allgemein ausgesprochen worden.

Knapp: Ich habe den Antrag des Abg. Zentner unterstützt, weil nur dadurch heraus gestellt werden kann, welche Summe man noch braucht, ob man noch 100,000 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

oder noch eine Million zu geben hat. Wenn diese Liquidation auch nicht ganz genau durchgeführt werden kann, so liefert sie doch eine summarische Uebersicht darüber, wieviel die Allgemeinheit noch zu leisten hat. Ich habe den Antrag auch darum unterstützt, weil ich finde, daß dadurch eine Vertagung der vorliegenden Gesetze erzielt wird, welche Vertagung ich allerdings wünschen muß. Bis zum nächsten Landtage werden wir die näheren Berechnungen über das, was die Allgemeinheit noch schuldig ist, erhalten und es wird sich bis dorthin auch hinsichtlich der neuesten Bundesbeschlüsse zeigen, ob man blos bei den Gesetzen von 1825 und 1828 stehen bleiben soll, wenn der andere Theil nicht mit den Gesetzen von 1831 und 1833 zufrieden ist. Der Abg. Schaaff hat mir letzthin gesagt, die Discussion sey geschlossen, und ich hätte meine Bemerkungen bei der allgemeinen Discussion vorbringen sollen. Heute aber habe ich gefunden, daß derselbe Abgeordnete mehrmals das Wort nahm und die schon geschlossene Discussion fortgesetzt hat.

Rettig: Ich unterstütze den Vorschlag des Abg. Zentner darum, weil ich darin das sicherste Mittel finde, den Zweck zu erreichen, den die Commission und der Hr. Antragsteller selbst erreichen will. Ich glaube nämlich, daß durch eine Zusammenstellung aller Abgaben, wie sie noch in den einzelnen Bezirken bestehen, und zwar auf die vorgeschlagene Art, wir am leichtesten ans Ziel kommen. Man hat zwar diesem Vorschlag entgegen gehalten, es werde dadurch das wiederholt werden, was schon früher geschehen ist, das heißt: man werde die Gemeinden blos veranlassen, abermals die Kosten für eine Art von Liquidation aufzuwenden, wodurch schon früher der Zweck nicht erreicht worden sey. Ich glaube aber darauf aufmerksam machen zu müssen, daß das, was früher geschehen ist, keineswegs das enthält, was der Abg. Zentner will, sondern blos eine Aufforderung an die Pflichtigen geschehen ist, ihre Entlastungsgesuche einzureichen. Würde aber dieser Vorschlag dahin ausgedehnt, daß man bezirksweise durch Einvernehmen der Ortsvorgesetzten und der einzelnen Bürger in den Gemeinden diese Abgaben genauer kennen lerne als bisher, und lassen sich die bezirksämter angelegen seyn, alle diese Nachforschungen mit Genauigkeit anzuordnen, so zweifle ich sehr, daß nicht der Zweck besser erreicht wird, als durch die bloße Aufforderung der Abgabepflichtigen zu Einreichung ihrer Entlastungsgesuche. Der Abg. Bader hat bemerkt, dieser Weg sey schon im Jahr 1835 von dem Abg. v. Tscheppe vorgeschlagen, durch die Mehrheit der Kammer aber verworfen worden, indem man sich von der Mangelhaftigkeit einer solchen Maßregel überzeugt habe. Ich muß gestehen, daß ich diese Ansicht nicht theile, sondern wiederholt dem Vorschlag des Abg. Zentner beitrete, der etwas ganz anderes will, als jener von der Kammer verworfene Vorschlag.

v. Rotteck: Ich halte für unnöthig, zur Rechtfertigung des von mir aufgestellten Grundsatzes irgend etwas weiteres hinzuzufügen, da die Einwendungen, welche von verschiedenen Seiten dagegen erklungen sind, meiner Ansicht nach nur auf der Oberfläche schwimmen und nicht in die Tiefe gedrungen sind. Ich bin auch vollkommen überzeugt, daß es nicht leicht möglich seyn wird, gegen meinen Grundsatz etwas Gewichtiges anzuführen. Nur einen einzigen Punkt, nämlich die Art und Weise, wie diese Einwendungen vorgebracht worden sind, erlaube ich mir zu berühren, weil ich für möglich halte, daß die dabei gebrauchten Redensarten auf solche Personen, die etwa ein leicht aufzuregendes Gefühl haben, oder bei denen das Gefühlsvermögen stärker als der Verstand ist, einigen Eindruck machen könnten. Ich meine nämlich die Einwendung, die mir insbesondere gemacht wurde, in Beziehung auf die Rechtsbegründung meines Vorschlags, wonach die standesherrlichen Bezirke jene Gesammtheit wären, von denen auch ein Theil der Ablösungssumme erhoben und erst der andere Theil von der großen Staatsgesammtheit getragen werden sollte. Man hat dagegen gesagt, das sey ein Vorschlag, oder eine Idee, die gegen die öffentliche Ehre streite und die den Sinn habe, die halben Seelen, mit welchem Namen allerdings die standesherrlichen Unterthanen auf dem Wiener Congreß belegt wurden, als halbe Seelen zu sanctioniren und die Aufnahme derselben in unsern Staatsverband nur so wirksam seyn zu lassen, daß sie halbe Menschen bleiben. Dieses macht bedeutenden Eindruck, wenn man nicht näher darüber nachdenkt. Allein bei besserem Nachdenken wird man den Ungrund dieser Declamation einsehen. Daß man in Wien die standesherrlichen Unterthanen bei Vertheilung der Länder und Ländchen und den zu diesem Behuf angestellten Berechnungen, halbe Seelen genannt, daß man sie nicht so voll in Anschlag gebracht hat, als die Unterthanen von andern Bezirken, kann nur

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

so gedeutet werden, daß bloß in Beziehung auf den Staat, welcher derartige Gebiete oder Bezirke zu übernehmen hatte, ein solcher Anschag statt finden solle; und hierin liegt schon darum etwas Wahres, weil die Domänen in diesen Bezirken nicht an den neuen Staat übergingen, sondern dem Herrn des als Staat aufgelösten Landes geblieben sind. Während also die Unterthanen in den übrigen Bezirken des Landes nicht nur mit ihrer Steuerfähigkeit, sondern auch noch mit dem ganzen Gesammteigenthum der Domänen in Anschlag zu bringen waren, sind die Bewohner der standesherrlichen Gebiete, wo diese Domänen mangeln, nur mit dem andern Theil, nämlich der Steuerpflicht, in Anschlag zu bringen, also nur für halbe Seelen zu rechnen, indem man bloß nach der Seelenzahl abschätzte. Wir haben übrigens diesen Uebelstand auf keinen Fall verschuldet, und wir sind nicht schuldig daran, daß eine solche Eintheilung gemacht und solche Grundsätze in Beziehung auf die Domänen aufgestellt worden sind. Wollte man aber gleichwohl die Schuldigkeit behaupten, daß nun wir, nämlich die Angehörigen des alten Staats, um die Rechtsungleichheit aufzuheben, die halben Seelen möglichst zu ergänzen hätten, so könnte dieses nur dadurch geschehen, daß wir unsere eigenen ganzen Seelen auf dreiviertels Seelen reducirten und dadurch die halben Seelen ebenfalls zu dreiviertels Seelen machten, wodurch dann die Gleichheit hergestellt wäre. Man wird aber dieses, etwa in Beziehung auf staatsrechtliche Verhältnisse und Schuldigkeiten anwendbare, Gleichniß oder Bild in keinem Fall auf die Verhältnisse der Privatgläubiger dieser betheiligten Länder oder ihrer Bewohner, oder auf den ganzen Vermögensstand derselben überhaupt beziehen können, weil durch die Aufnahme eines Bürgers, oder einer Bevölkerung in einen andern Staat nicht gesagt ist, es soll nun zwischen beiden eine vollkommene Gleichheit auch des Vermögens eintreten.

Die öffentliche Ehre soll durch die Andeutung dieses Grundsatzes gefährdet, oder angegriffen seyn! Es hat jedoch der Redner, der dieses sagt (Welcker) selbst zu dem Gesetz über Abschaffung der Herrenfrohnden mitgestimmt, wo derselbe Grundsatz ausgeführt wurde, indem man der Gesammtheit Derjenigen, die eine gewisse Schuld gegen einen gewissen Herrn hatten, oder der wenigstens eine gewisse Last factisch gegen einen Herrn auflag, die Hälfte der Ersatzschuldigkeit zuwies, während sie von der andern Hälfte auf Kosten der großen Gesammtheit frei wurden. Das war ein honneter Vergleich, und die Betheiligten hatten keinen Grund, zu klagen, wenn die große Gesammtheit nur die Hälfte der gleichwohl ihnen allein obgelegenen Schuld übernahm. Die Anwendbarkeit auf die standesherrlichen Gebiete in dem vorliegenden Fall springt in die Augen und braucht nicht weiter dargethan zu werden.

Soll es denn wirklich ein Gebot der Ehre seyn, daß weil zur Aufhebung von Abgaben oder Lasten in den fraglichen Bezirken, neben den Reichen auch die Armen und Wittwen und Waisen beitragen mußten, nun zur Aufhebung derselben gleichfalls ohne Unterschied Arme wie Reiche in den nicht standesherrlichen Bezirken, welche rechtlich diese Sache gar nicht angeht, beitragen? Das kann ich mir nicht vorstellen, welches Gesetz der Ehre es mit sich führt, daß viele tausende Arme neben den Lasten, die sie jetzt noch in den standesherrlichen Bezirken wirklich tragen, oder von denen sie sich durch selbsteigene kostspielige Ablösung frei machten (wie bei Gilten) oder frei machen müssen (wie bei Zehnten) jetzt noch einen weitern Beitrag geben sollen, um die Leute in den standesherrlichen Bezirken von einer Last zu befreien, die man doch als wirkliche Schuld anerkennt, indem sonst die Ablösung etwas Absurdes wäre und die unentgeldliche Freilassung sich von selbst als Recht darstellte! Wenn die Ehre eine solche Gleichstellung forderte, so müßten wir alle Schulden der Gemeinden und Bezirken, auf die Schultern der Gesammtheit nehmen. Wir haben zwar wirklich verschiedene Bezirksschulden auf uns genommen, und bei vielen solcher Schulden sind auch triftige Gründe des Rechts und der Billigkeit vorhanden gewesen. Wer wird aber den Vorschlag machen, alle Bezirks- und Gemeindeschulden ohne Unterschied zu übernehmen? Ehe die Ehre spricht, muß auch das Recht und die Billigkeit gehört werden. Es wird auf den Titel der Schuld ankommen, die da und dort noch besteht, und man soll ja von den vielen Abgaben, die noch bestehen, die Ar- und Natur einer jeden einzelnen untersuchen, wo sich dann zeigen wird, ob es die Ehre fordert, die Bezahlung dieser Schuld den Armen der nicht standesherrlichen Gebiete zuzumuthen, oder ob nicht ein Theil der Ablösungssumme auf die Schultern Derjenigen zu wälzen ist, auf denen die Bürde jetzt factisch beruht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich frage aber weiter, was ist dann für eine Absicht mit meinem Grundsatz ausgesprochen? Zuvörderst ist er zu Befriedigung eines Rechtsbedürfnisses aufgestellt worden. Es ist für den Gesetzgeber nothwendig, bei Sichtung solcher Verhältnisse, die allerdings sehr verwickelt sind, sich zuvörderst einen deutlichen Begriff von der rechtlichen und politischen Natur der hier zur Sprache kommenden Gegenstände zu machen. Was die rechtliche Natur dieser Lasten betrifft, so darf ich annehmen, daß ich meine Ansicht darüber richtig und wahr ausgesprochen habe, denn von einer eigentlichen Widerlegung habe ich nichts vernommen. Was ist aber meine praktische Tendenz bei der Andeutung der fraglichen Grundsätze? meine Tendenz geht wahrlich nicht dahin, die standesherrlichen Unterthanen mehr als absolut nothwendig ist, mit einer Last beladen zu lassen, sondern dahin, daß alle Lasten, die wirklich als unrecht anerkannt werden, unentgeldlich abgeschafft werden, also ohne Belastung, weder der standesherrlichen Unterthanen, noch der großen Gesammtheit. Wenn aber dieses geschehen würde, so würde den ersteren eine große Wohlthat zugehen, weil ja von der Ablösungssumme, die auf die Schultern der Gesammtheit kommt, sie gleichfalls einen Theil zu übernehmen haben. Es wird sich aus der Untersuchung herausstellen, in welchem Maaß diese Abgaben als wirklich offenbar ungerecht und zur Abschaffung geeignet, sich darstellen. Denn die unentgeldliche Abschaffung halte ich bei solchen Abgaben für rechtlich nothwendig, weil ich die rechtliche Haltbarkeit der Deklarationen nicht anerkenne, ob sich gleich selbst mit diesen die unentgeldliche Abschaffung einiger Abgaben noch vereinigen ließe. Weil aber die unentgeldliche Abschaffung nicht überall durchgeführt werden kann, so ist begreiflich, daß eine möglichst wohlfeile Ablösungsweise im Interesse der Gesammtheit liegt und diese wird dadurch veranlaßt, daß man einen Theil der Schuld als die Schuld eines kleineren Bezirks darstellt. Man wird sich ein kleineres Gewissen daraus machen, die große Gesammtheit mit einer großen Summe zu belasten, als eine kleine Gesammtheit, und die Ablösungssumme wird also eine kleinere werden. Jedenfalls wird Dasjenige, was man von dem Standpunkt des Rechts behaupten kann, so hart es scheint, dazu führen, die Natur der zur Sprache gebrachten Verhältnisse etwas genauer zu betrachten, um hiernach so wohlfeil, als es irgend noch möglich ist, denjenigen Bestimmungen Genüge zu leisten, die einmal factisch aber ohne unsere Schuld vorliegen. Es wurde von einer Seite, der man viele Kenntniß in diesem Gegenstand zutrauen darf, gesagt, diejenigen Lasten, die wirklich dem öffentlichen Recht angehören, seyen schon durch das Gesetz von 1825 größtentheils abgeschafft und die wenigen, die noch übrig seyen, trügen weder den Charakter des öffentlichen Rechts, noch die Natur der Leibeigenschaft an sich, sondern etwa die Natur der Zinse und Gilten oder überall die privatrechtliche Natur. Wenn nun dem so ist, wie ich auch in Beziehung auf einen großen Theil der Abgaben Grund habe anzunehmen, so wird die angebliche Ehrenpflicht, diese Schuld aus dem Beutel der Gesammtheit zu zahlen, vollends verschwinden. Soviel in Beziehung auf die Rechtfertigung der von mir gemachten bloßen Andeutung des Rechtsgrundsatzes oder des rechtlichen Verhältnisses, das hier vorliegt und dessen practische Anwendung von Zeit und Umständen abhängen mag.

Ich würde mit Indignation den Vorwurf zurückweisen, als ob ich nur die Idee hätte haben können, den standesherrlichen Unterthanen auch nur die mindeste Belästigung zuzufügen. Meine Tendenz ist vielmehr die, sie dem letzten und eigentlichen Effect nach mehr zu erleichtern, als dies durch die noch so schön klingenden Vorschläge von andern geschehen wird. Was nun den ersten Artikel betrifft, so unterstütze ich den Commissionsantrag, wonach nämlich zum Behuf der Vorbereitung eines endlichen Gesetzes über die alten Abgaben den Berechtigten ein Termin gesetzt werden solle.

Präsident: Da der Abg. v. Rotteck sich bereits auf die einzelnen Artikel des Commissionsentwurfs einläßt, so muß ich für die übrigen Mitglieder, falls sie dieß auch thun wollen, die Bemerkung machen, daß sie sich ja bei Gelegenheit der allgemeinen Discussion über alle Artikel verbreiten können, daher eine spezielle Discussion über die einzelnen Artikel nicht eröffnet, sondern bloß über den Schlußantrag der Commission discutirt wird.

v. Rotteck: Der Abg. Zentner hat einen Vorschlag gemacht, von dem ich glaube, daß er nicht zum Ziele führt. Wir wissen, daß es noch eine Anzahl von Berechtigten im Lande gibt, die noch sehr viele größere oder kleinere Abga-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ben beziehen, und zu beziehen das Recht zu haben behaupten. Unser Vorsatz ist nun aber, die Belasteten so viel und so bald als möglich von diesen Lasten zu befreien, theils auf Unkosten der Gesammtheit, theils auf jene der einzelnen Bezirke oder Pflichtigen. Wir sprechen dadurch gewissermaßen die Geneigtheit aus, in einigen Fällen ganz, in andern zum Theil die Stelle des Schuldners zu vertreten, und das, was die Besitzer mit Recht zu fordern haben, ihnen zu geben oder zu verschaffen. Wie kann nun ein Unrecht darin liegen, wenn der Staat allgemein verkündigt, er habe die Tendenz, alle alten Abgaben gegen Entschädigung aufzuheben, wenn sie auf irgend einem Titel beruhen, den man nennen darf; denn wenn er nicht genannt werden darf, so wollen wir ohne weiters sagen, diese Abgaben seyen abgeschafft. Wenn man aber den Titel nennen darf, so sollen sie sich melden, indem der Staat sagt, bis zu diesem oder jenem Termin sey er geneigt, dem Rechte der Betheiligten, wenn es eines sey, zu entsprechen und entweder die Last als rein privatrechtlich anzuerkennen, und zur Aufhebung durch die Pflichtigen zu decretiren, oder aber auf seine eigenen Schultern zu nehmen, und aus seinem eigenen Vermögen abzulösen, oder aber im Weg des Vergleiches, nach Beschaffenheit der Sache die Ablösung ins Werk zu setzen. Wenn man sagt, man werde bloß eine Masse von Materialien hierdurch erhalten, aus denen man nichts machen könne, so antworte ich, daß man im Jahr 1825 auch nur solche Materialien gehabt und einen sehr wirksamen Gebrauch davon gemacht hat. Es ist geschehen, daß man aus sechstausenderlei Abgaben, die nach der Erklärung des damaligen Regierungs-Commissärs Sensburg vorhanden waren, und von denen man Notiz erhalten hatte, 106 zur Abschaffung decretirte. In diesen Materialien und in den Untersuchungsacten darüber, wird gewiß Vieles liegen, was zum Zweck führen kann. Warum hat man nämlich 106 Abgaben gewählt? ich glaube nicht, daß man sie aus der Urne gezogen hat, wie Loterieloose, sondern man wird vorläufig geprüft und diejenigen, die wegen ihrer Annäherung an das öffentliche Recht sich besonders zur Abschaffung eigneten, hiezu vorgeschlagen haben. Aus diesen schon vorhandenen Materialien und aus jenen, die weiter eingehen werden, wenn man die Herren peremtorisch auffordert, alle ihre Abgaben zu nennen, wird sich meines Erachtens ohne ausserordentliche Mühe das Resultat erzielen lassen, wonach wir trachten.

Nachdem ich also keine Gegengründe gegen meinen Vorschlag vernommen habe, dagegen aber der Vorschlag der Commission und mein Vorschlag zum Zweck zu führen scheint, so beharre ich auf demselben.

Bekk: Zuvörderst erlaube ich mir eine Bemerkung über die von dem Abg. v. Rotteck zuerst in Anregung gebrachte Frage, in welcher Richtung die Ablösungsgesetze erlassen werden müssen, auf welchem Princip das Gesetz zu beruhen habe, das durch den Commissionsantrag erst vorbereitet werden soll. Ich unterscheide hier, wie der Hr. Berichterstatter gethan hat, zwischen dreierlei Abgaben, nämlich solchen, deren öffentlich rechtliche Natur ganz unbestreitbar oder klar ist, ferner zwischen solchen, deren privatrechtliche Natur ganz klar ist und endlich zwischen derjenigen Classe, von der man nicht weiß, ob sie öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, wo nämlich die Spuren von der einen oder andern vorhanden sind, ohne daß über das Eine oder das Andere eine Gewißheit herrscht. Was nun die rein privatrechtlichen Abgaben betrifft, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß das Ablösungsgesetz nur so lauten kann: die Pflichtigen allein haben das Ablösungskapital zu bezahlen — und daß die Aufgabe des Gesetzes nur die ist, den Ablösungsmaßstab festzusetzen. Ich bin aber auch der Meinung, daß hinsichtliche derjenigen alten Abgaben, bei welchen es ausser allem Zweifel ist, daß sie dem öffentlichen Recht angehören, die Aufhebung ohne Beiziehung der Pflichtigen rein aus der Staatskasse zu geschehen habe. Der Abg. v. Rotteck findet zwar auch dabei einigen Anstand, indem er sagt, die Gesammtheit habe nicht verschuldet, daß für solche Abgaben eine Entschädigung gegeben werden müsse, und wenn kein besonderer Grund zur Entschädigung vorhanden sey, so folge aus der Natur der Sache eine solche Entschädigungspflicht nicht. Darauf erwiedere ich aber, daß noch viel weniger die Abgabepflichtigen daran schuldig sind, daß eine solche Entschädigung geleistet werden muß. Man kann sagen, wenn es sich um eine wirkliche Steuer handle, so müsse diese Steuer bei einer veränderten Steuergesetzgebung aufhören, ohne daß die bisherigen Bezieher eine Entschädigung zu fordern hätten. Sofern aber nun einmal Staatsver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

träge das Gegentheil bestimmen und sofern nach besondern Verträgen eine Entschädigung geleistet werden muß, so frage ich, wer an diesen Verträgen schuldig ist, ob sie die Abgabepflichtigen oder der Staat verschuldet hat? Ich behaupte das letztere. Zwar hat nicht die wirkliche Gesammtheit, das ganze Großherzogthum diese Verträge geschlossen, wohl aber die Regierung, welche die Gesammtheit vertritt. Darum und aus dem weiteren Grunde, weil ich es für eine Rechtsungleichheit hielte, wenn man hinsichtlich dieser dem öffentlichen Recht angehörigen alten Abgaben, die schon aufgehoben sind, Alles auf die Schultern der Gesammtheit übernommen hätte und nun hinsichtlich der in die gleiche Cathegorie gehörenden erst noch aufzuhebenden Abgaben eine verschiedene Behandlung eintreten ließe, glaube ich, daß diese Abgaben nur auf Kosten der Gesammtheit aufgehoben werden sollen. Der Abg. v. Rotteck hat sich auf die Gesetze über die Herrenfrohnden und über den Blutzehnten bezogen; allein diese beiden Abgaben sind solche, die nicht nur nach meiner Ansicht, sondern nach der Ansicht der Kammer von 1831 in die letzte der drei Cathegorien, die ich bezeichnet habe, gehören, nämlich in diejenige Cathegorie der alten Abgaben, hinsichtlich deren es zweifelhaft ist, welchen Ursprung sie haben, ob sie dem öffentlichen Recht, oder dem Privatrecht angehören. Ganz consequent also mit den Gesetzen, die über jene beiden Abgaben gegeben wurden', bin ich der Meinung, daß bei solchen zweifelhaften Abgaben auch in Zukunft, wie es im Jahr 1831 geschah, die Last unter die Gesammtheit und die Pflichtigen vertheilt werde. Hiebei fragt sich dann bloß, wie derjenige Theil des ganzen Ablösungskapitals, der auf die Pflichtigen fällt, aufgebracht werden solle, ob von den Einzelnen, die bisher die Zahlung geleistet haben, oder von der Gesammtheit der Orte oder Bezirke, welchen sie angehören. In dieser Hinsicht unterscheide ich aber nochmals. Wenn die Abgabe bloß von einem Gut bezahlt wird, und wegen der Ungewißheit oder Wahrscheinlichkeit ihrer Steuernatur aufgehoben werden soll, so können es bloß allein die Gutsbesitzer seyn, welche den auf die Pflichtigen fallenden Theil des Ablösungscapitals zu bezahlen haben. Wir haben dasselbe bei den auf Gütern haftenden Herrenfrohnden, nämlich bei den walzenden Frohnden, gethan. Hinsichtlich dieser letztern haben wir das Ablösungskapital, soweit dafür nicht die Staatskasse eintrat, auf die Schultern der einzelnen pflichtigen Gutsbesitzer gewiesen, und so müßte es meiner Ansicht nach auch in andern Fällen gleicher Art geschehen. Wenn aber die Abgabepflicht nicht auf den Besitzern bestimmter Güter, sondern auf unbestimmten Individuen oder, wie das Landrecht sagt, auf der Angesessenheit innerhalb des Orts beruht, wie dies besonders bei den persönlichen Herrenfrohnden der Fall war, da bin ich mit dem Abg. v. Rotteck einverstanden, daß derjenige Theil, der nicht auf die Staatskasse, sondern auf die Pflichtigen fällt', nicht von den gerade jetzt vorhandenen einzelnen Pflichtigen nach dem Maßstab ihrer bisherigen Leistungen, sondern von der Gesammtheit der Pflichtigen, nämlich von den Corporationen, von den Gemeinden, oder wenn die Pflicht sich auf mehrere Gemeinden erstreckt, von den Bezirken getragen werden soll.

Dies über die Frage, auf welchen Prinzipien das Ablösungsgesetz selbst ruhen soll, und nun noch Einiges über den Vorschlag der Commission und Dasjenige, was dagegen gesagt wurde. Der Hr. Regierungs-Commissär Lang hält sich besonders darüber auf, daß durch den Vorschlag der Commission, sowie durch den des Abg. Zentner eine ganz unverhältnißmäßig große Beschäftigung für die Staatsbehörde erwachsen würde — eine solche Beschäftigung, die mit dem Zweck in keinem Verhältniß stünde, weil nach seiner Meinung ausser den Bannrechten gar keine Abgabe mehr bestehen soll, die nicht unter diejenigen fällt, welche nach dem Antrag der Commission angemeldet werden sollen, die nämlich entweder nach dem Landrecht nicht neu eingeführt werden dürfen, oder auch nicht unter diejenigen gehören, worüber schon besondere Ablösungsgesetze ergangen sind. Wenn die Annahme des Hrn. Regierungs-Commissärs richtig wäre, so würde ich mich darüber sehr freuen. Wenn sie aber richtig wäre, so würde der natürlichste Ausspruch der seyn: es bestehen künftig keine Abgaben mehr, ausgenommen solche, die nach dem Landrecht neu entstehen können, und solche über, die schon besondere Ablösungsgesetze ergangen sind, und drittens Bannrechte. Wenn der Hr. Regierungs-Commissär von der Wahrheit dessen, was er behauptet, überzeugt ist, oder vielmehr wenn die Regierung diese Ueberzeugung hat, so darf sie den Gesetzentwurf nur so machen, wie ich angeführt habe. Alsdann sind wir zu Ende und die vorbereitenden Maßregeln, welche die Commission oder der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abg. Zentner vorgeschlagen hat, sind ganz unnöthig. Der Vorschlag aber, der sich nach der Behauptung des Hrn. Regierungs-Commissärs als der natürlichste und sachgemäßeste darstellen würde, führte zu weit und möchte eine Verletzung von Berechtigungen im Gefolge haben, weßhalb die Commission auf diesen Vorschlag nicht einging, sondern einen andern Weg gewählt hat. Es sind namentlich heute in diesem Saal schon mehrere Abgaben bezeichnet worden, über welche weder ein Ablösungs- noch ein Aufhebungsgesetz erging. Man hat von den Bürgereinkaufsgeldern, sowie von den Abzugsgeldern und in der vorigen Sitzung unter andern auch von den sogenannten Mößnergarben gesprochen. Im Vorbeigehen sey es gesagt, daß, was die Abzugsgelder betrifft, der Hr. Minister v. Blittersdorff und der Abg. Regenauer in einem Irrthum sind. Sie haben nämlich dem Abg. Welcker erwiedert, daß die Regierung mit den meisten Staaten Freizügigkeitsverträge geschlossen habe, und daß also die Abzugsgelder nur noch in höchst seltenen Fällen erhoben würden, indem fast überall, wo die Badische Staatsangehörigen einwandern, Freizügigkeitsverträge bestehen. Das Factum ist richtig, daß solche Verträge bestehen. Sie bestehen nicht nur mit den deutschen Bundesstaaten, sondern mit Nordamerika, Frankreich, der Schweiz, Rußland und den nichtdeutschen östreichischen Staaten, also bei Weitem mit dem größten Theil der Staaten, wohin die Auswanderer ziehen. Die Voraussetzung aber ist nicht richtig, als ob die Privatberechtigten von Auswanderern in solche Staaten die Abzugsgelder nicht erheben dürften.

Minister v. Blittersdorff: Meine diesfallsige Bemerkung bezog sich auf das, was der Abg. Schaaff früher übereinstimmend mit mir entwickelt hatte und da ich gerade dasselbe gesagt habe, wovon der Abg. Bekk spricht, so bin ich auch keineswegs in diesem Irrthum befangen gewesen.

Bekk: Wenn dem so ist, so ist bloß noch der Abg. Regenauer in diesem Irrthum, allein jetzt befindet er sich wahrscheinlich auch nicht mehr darin.

Präsident: Ich wünsche sehr, daß von beiden Seiten die Regel der Geschäftsordnung beobachtet werde, wonach Niemand in seinem Vortrag unterbrochen werden solle.

Bekk: Der Hr. Regierungs-Commissär hat also meine Behauptung bestätigt, daß noch Abzugsgelder erhoben werden dürfen, auch bei einer Auswanderung in diejenigen Staaten, mit welchen Freizügigkeitverträge bestehen.

Es ist aber ausser diesen Bürgereinkaufsgeldern, Abzugsgeldern und Mößnergarben in den Petitionen, worüber im Jahr 1835 berichtet wurde, eine Menge anderer alten Abgaben erwähnt, welche die Regierung, als nicht unter den aufhebbaren begriffen, zurückgewiesen hat. Ich erinnere dabei nur an Markstandgelder von Grundherren, an Maiensteuer, Fastnachthühner, Sommerhahnen, Wieshaber, Theilwein ꝛc. Ich muß es natürlich unterstellen, daß die Erkenntisse über die Aufhebungsgesuche in Beziehung auf diese Abgaben recht gefällt worden sind, und daß diese Abgaben nicht unter die aufzuhebenden oder unter die durch das Gesetz aufgehobenen gehören. Ist aber dieses der Fall, so wird mir der Hr. Regierungs-Commissär zugeben müssen, daß sie noch fortbestehen, denn ein anderes Ablösungsgesetz über alle die Abgaben, die ich genannt habe, besteht doch wohl nicht. Daraus geht aber hervor, daß wir noch eine Menge solcher Abgaben haben, über die keine Ablösungs- und Aufhebungsgesetze gegeben worden sind, und daß es sich hier nicht bloß noch um die Bannrechte handle! Es scheit somit der Mühe werth zu seyn, daß man durch vorbereitende Maßregeln der Sache auf den Grund kommt und endlich eine vollständige Klarheit darüber erlangt, was denn noch von alten Abgaben vorhanden sey, über die dann erst, je nach ihrer Natur im Wege der Gesetzgebung verfügt wird. Darauf ist der Vorschlag der Commission gerichtet. Der Abg. Zentner hat in dieser Hinsicht den nämlichen Wunsch und bloß einen andern Weg bezeichnet. Er glaubt, daß es hinreichen werde, wenn man durch die Gemeinderäthe die Ausmittlung solcher alten Abgaben veranstalte. Ich sollte eigentlich auch glauben, daß dieses hinreichen würde, und hätte es auch geglaubt, wenn ich nicht das Gegentheil vernommen hätte. Man hat nämlich, wie schon von mehreren Rednern behauptet wurde, bereits vielfache Untersuchungen dieser Art vorgenommen, und doch ist nicht Alles erhoben worden und keine vollständige Uebersicht der bestehenden Abgaben zu Stande gekommen. Darum und besonders nur wegen des Präjudizes, das allein geeignet ist, einen, wenn ich so sagen darf, saubern Tisch zu machen, gebe ich dem Vorschlag der Commission den Vorzug. Sonst wüßte ich gegen den Vorschlag des Abg. Zent-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ner nichts zu erinnern. Wenn es nämlich bei sonst gleicher Wirkung ausgemacht ist, daß der Vorschlag der Commission mehr geeignet ist, zum Ziel zu führen, als der des Abg. Zentner, so finde ich schon darin einen hinreichenden Grund, dem Vorschlag der Commission den Vorzug zu geben, um so mehr, als ich eigentlich wohl die Behauptung, aber keinen Grund dafür gehört habe, warum es unrecht seyn soll, ein solches Präjudiz, wie die Commission es vorschlägt, anzudrohen. Es muß doch Jeder, der etwas zu fordern hat, wissen, was er zu fordern hat, und macht man ihm denn eine so große Mühe, wenn man verlangt, er soll sagen, was er für Forderungen habe, — Forderungen, die nach dem Landrecht nur noch geduldet, also von demselben schon mit Ungunst behandelt sind, weil es nicht gestattet, daß sie von Neuem entstehen? Hat der Berechtigte dieses Verzeichniß übergeben, so sind ja seine Rechte gewahrt, und es muß über kurz oder lang im Weg der Gesetzgebung darüber verfügt werden. Die Sache berührt ihn gar nicht mehr, er verliert nichts dabei und kann ruhig zuwarten. Daß es ein Unrecht, oder doch eine Härte seyn soll, wenn man einem Berechtigten zur Geltendmachung seiner Rechte einen peremptorischen Termin setzt, ist etwas Nagelneues. Wir haben überall die Vorschrift der Verjährung, und diese ist nichts anderes, als was wir hier auch fordern. Es ist die Festsetzung eines Termins, innerhalb welchem derjenige, der an einen Andern etwas zu fordern hat, diese seine Forderung bei ihm geltend macht, oder sie bei der Behörde anmeldet, widrigenfalls er sein Recht nicht mehr verfolgen kann. Der einzige Unterschied möchte der seyn, daß unser Termin verschieden ist von dem Termin, der sonst gewöhnlich für Verjährungen besteht. Ist es aber nur an diesem gelegen, so habe ich durchaus nichts dabei zu erinnern, wenn man eine größere Reihe von Jahren festsetzt, als die Commission will. Eine Rechtsverletzung oder eine Härte kann aber überall nicht darin liegen. Zum Schluß erlaube ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, in wessen Interesse denn eigentlich der Vorschlag der Commission gemacht ist. Ich bin der festen Ueberzeugung, er ist zum Vortheil der Berechtigten gemacht. Ich erinnere Diejenigen, die von unserm Landrecht Kenntniß haben, daran, daß das Landrecht einen Beweis von solchen Forderungen, um die es sich hier handelt, höchstens dann anerkennt, wenn nachgewiesen wird, es sey schon vor dem 1. Januar 1810 die Berechtigung ersessen oder durch einen andern besondern Rechtstitel erworben gewesen. Nach diesem Zeitpunkt kann eine solche Berechtigung nicht mehr entstehen, und eine schon vorher angefangene Ersitzung auch nicht mehr vollendet werden. Schon vor dem Jahr 1810 muß also, wenn die Forderung blos auf einer Ersitzung beruht, die Verjährungszeit vorüber gewesen seyn. Wenn nun noch einige Zeit so fortgefahren wird, wie jetzt die Sache im Geleise ist, ohne daß die Gesetzgebung einschreitet, so wird es die Folge haben, daß nach 10 oder 20 Jahren es nicht mehr möglich wird, von Seiten eines Berechtigten eine solche Forderung noch zu begründen, so daß er alsdann von selbst damit abgewiesen wird, weil er seinen Rechtstitel, sofern er auf der bloßen Ersitzung beruht, nicht mehr nachzuweisen im Stande ist. Man hat hinsichtlich der unständigen Dienstbarkeit bei den Gerichtshöfen schon häufig erfahren, daß sie, sie mögen rechtmäßig erworben seyn oder nicht, meistens durchfallen, weil ihre Geltendmachung zu spät erfolgt. Das Gesetz sagt nämlich: die unständigen Dienstbarkeiten können nicht erworben werden durch Verjährung, es schützt aber diejenigen, die bei Verkündung des Gesetzes durch Verjährung schon erworben waren. Nimmt man hier die 30jährige Verjährung an, so wird von dem 1. Januar zurückgerechnet und es muß also nachgewiesen werden, daß der Berechtigte in dem Besitz seines Rechts von länger her, als vom 1. Januar 1780 gewesen und geblieben sey, weil, wie gesagt, die neue Zeit von 1810 an, bis zur Geltendmachung des Rechts nicht mehr gezählt, sondern gefordert wird, daß die Verjährung schon vor dem Eintritt des Landrechts beendigt gewesen sey. Nun kann sich jeder, der mit Prozessen einigermaßen vertraut ist, die Lage leicht vorstellen, in die der Berechtigte kommt, wenn er jetzt erst nachweisen soll, daß er schon seit länger als von dem 1. Januar 1780, also schon seit mehr als 57 Jahren im ungestörten Besitz seines Rechts gewesen sey. Geht man nun noch weiter, und läßt man noch 10 oder 20 Jahre vorüber gehen, so behaupte ich, daß es unter hundert Fällen nicht einen geben wird, in welchem es dem Berechtigten möglich ist, mit seinem Beweis aufzukommen. Wenden wir dieselben Grundsätze auf die alten Abgaben an, um die es sich hier handelt, die nämlich unter dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Landrecht ebenfalls nicht nur nicht mehr ersessen werden, sondern überhaupt gar nicht mehr neu entstehen können, hinsichtlich deren also auch der seit dem Jahr 1810 bestandene Besitz keine Rechtswirkung mehr hervorbringt, so werden wir zu demselben Resultat kommen, daß es nämlich nach 10 und 20 Jahren unter hundert Berechtigten nicht einem mehr möglich seyn wird, sein Recht geltend zu machen. Ich frage Sie nun, meine Herren, ob es nicht im Interesse der Berechtigten liege, das Gesetz zu geben, wie die Commission es vorgeschlagen hat, den Verjährungstermin zwar abzukürzen, aber auf der andern Seite diesen Rechten unter der Form alter Abgaben einen größeren Schutz angedeihen zu lassen, ohne dafür von Seite der Staatskasse die bezeichneten, so schwierigen Nachweisungen zu fordern? Ich frage, ob dies für die Berechtigten nicht vortheilhafter ist, als wenn man mit Umgehung eines solchen Gesetzes den bisherigen Zustand länger fortdauern läßt? und ich bin vollkommen überzeugt, daß, wenn die Berechtigten ihren Vortheil einsehen, und die wahre Lage der Sache kennen, sie der Commission Dank wissen müssen, daß sie einen solchen Vorschlag gemacht hat.

Ministerial-Rath Lang: Wenn ich Berechtigter wäre, so würde ich hinsichtlich des letzten Punkts ziemlich beruhigt seyn. Ich glaube nicht, daß die Grundsätze, welche der Hr. Abg. Bekk aus dem Landrecht vortrug, analoge Anwendung auf die alten Abgaben finden. Das habe ich nicht gesagt, daß gar keine solche Abgaben mehr bestehen, für deren Abschaffung man ein Gesetz wünschen kann. Alte Abgaben aber können nur solche vorhanden seyn, welche privatrechtlich nicht neu entstehen können, und durch die öffentlich rechtliche Abgabegesetze nicht garantirt sind. Diese beiden Arten von alten Abgaben habe ich neben einander gestellt; und ich wiederhole die Bemerkung, daß diejenigen öffentlich rechtlichen Abgaben, die in unserer gegenwärtigen Gesetzgebung ihre Begründung nicht haben, durch die Gesetze von 1825 und 1828 sämmtlich aufgehoben sind, und das Finanzministerium auch diese Gesetze immer so ausgelegt hat. Ich wiederhole, daß privatrechtliche alte Abgaben, welche nach unserem Landrecht nicht neu entstehen können, und welche nach unsern Aufhebungs- oder Ablösungsgesetzen nicht zur Abschaffung sich eignen, — ausser den Bannrechten mir nicht bekannt sind. Der Hr. Abg. Bekk hat zwar eine Reihe von Abgaben genannt. Die Abzugsgelder aber sind öffentlich rechtliche Abgaben, die in unsern dermalen gültigen öffentlich rechtlichen Gesetzen anerkannt sind; hinsichtlich der Mößnergarben hat die Kammer selbst auf dem vorigen Landtage ausgesprochen, daß sie nicht in die Cathegorie der alten Abgaben gehören, sondern eine Communallast seyen. Ob die Gemeinde den Mößner aus der Gemeindecasse, oder durch Umlagen bezahlt, ist gleichgiltig, und kann jeden Tag ohne ein neues Gesetz abgeändert werden. Was die übrigen Abgaben betrifft, deren der Hr. Abg. Bekk erwähnte, so haben sich solche allerdings nicht zur Aufhebung, wohl aber zur Ablösung geeignet; was namentlich vom Wiechaber gilt. Die Fastnachthühner, welche noch fortbestehen, werden wohl keine andern seyn, als Grundzinsen oder solche Hühner, die als ein Symbol oder Anerkenntniß einer auf einer Liegenschaft haftenden Verbindlichkeit, des Herdrechts z. B. im Odenwalde, entrichtet werden. Das Herdrecht aber kann, sowie auch die Drittelspflicht nach dem Gesetz von 1820 abgelöst werden. Die Natur des Marktstandgeldes ist mir im Augenblick nicht erinnerlich; allein ich glaube, daß es weiter nichts ist, als ein Zins für die Abgabe eines Platzes während des Marktes. Die Maiensteuern sind entweder öffentlich rechtliche Abgaben, und dann sind sie durch das Gesetz von 1825 aufgehoben, oder sie sind privatrechtliche Abgaben, und dann sind sie als Grundzinse nach dem Gesetze von 1820 ablösbar.

Bekk: Es wird sich fragen, ob die Berechtigten die Theorie des Hrn. Regierungscommissärs sich gefallen lassen, welche Theorie dahin geht, daß, wenn gesagt sey, eine Abgabe gehöre nicht unter die Kathegorie derjenigen die nach dem Gesetze von 1820, 1825 und 1828 aufgehoben worden, damit auch gesagt sey, sie gehöre unter die Grundzinsen und Gilten, und die Belasteten dürften sie nach dem über die Letztern ergangenen Gesetze ablösen. Hiezu wüßte ich keinen gesetzlichen Grund. Mir wäre übrigens sehr willkommen, wenn die Bestimmung gelten würde, daß alle alten Abgaben, soweit sie nicht in die Kathegorie derjenigen gehörten, die nach den Gesetzen von 1820, 1825 und 1828 zur Aufhebung auf Kosten der Staatscasse sich eigneten, als Grundzinse behandelt werden sollen. Das wäre schon ein großer Gewinn, den ich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dankbar annehmen würde. Was aber die noch sonst erwähnten Abgaben betrifft, so muß ich bemerken, daß die Bürgereinkaufsgelder keine staatsrechtliche Abgaben sind, denn sie werden neben den staatsrechtlichen Abgaben fortbezogen. Die Gemeindeordnung ist das Staatsgesetz, das die Bürgereinkaufsgelder regulirt, allein neben denjenigen, die die Gemeindeordnung festsetzt, bleiben dem Berechtigten noch besondere Einkaufsgelder als privatrechtlicher Bezug. Eben so verhält es sich mit den Abzugsgeldern, denn sonst könnten sie nicht da, wo Freizügigkeitsverträge bestehen, wo also die Staatsgesetze oder Gesetze des öffentlichen Rechts die Abgabe nicht fortbezahlen lassen, gleichwohl fortbezogen werden. Diese beiden Abgaben haben auch ihre landrechtliche Bestimmung, und gehören allerdings hieher, denn es sind solche, die durch die Angesessenheit bedingt sind. Dieses sind nach der Definition des Satzes 710 Grundpflichtigkeiten. Die Aufnahme in die Ansäßigkeit bedingt die Bürgereinkaufsgelder, und die Entlassung aus derselben bedingt die Abzugsgelder. Es sind dies also Gelder, die unter den Begriff der Grundpflichtigkeiten gehören, und doch nicht aufgehoben sind. Was die Mößnergarben betrifft, so scheint ein Mißverständniß zu herrschen, wenn man behauptet, es sey gleichgültig, ob man diese Last unter die Gemeindeglieder so oder anders umlege. Wenn die Gemeinde den Mößner zu unterhalten, oder eine bestimmte Verbindlichkeit zu erfüllen hätte, den Mößner zu besolden, so würde es freilich nicht mit dem vorliegenden Gegenstand in Verbindung stehen, ob man sagte, die Gemeinde lege den Betrag nach dem Steuercapital um, oder jeder Bauer gebe eine Fruchtgarbe, oder dies oder jenes. Die erwähnte Voraussetzung ist aber nicht richtig, denn die Gemeinde hat die staatsrechtliche Verbindlichkeit zu Unterhaltung ihrer Kirche nicht, indem die Kirche auf ihren eigenen Füßen ruht, und nur durch ihr eigenes Vermögen (einschließlich ihrer Berechtigungen) und durch freiwillige Widmungen ihren Zweck zu erfüllen hat. Hinsichtlich der Schulen hat man den Grundsatz aufgestellt, daß sie als Gemeindeanstalt zu betrachten, und von den Gemeinden als solchen, Kraft öffentlichen Rechts zu unterhalten seyen. Hinsichtlich der Kirchen ist dieses aber nirgends gesagt, und die Kirche würde auch nicht eine bloße Gemeindeanstalt werden wollen. Der Mößner hat eine Forderung an einzelne Abgabenpflichtige nur, in so fern er als ein dritter Berechtigter dazu einen besondern Titel hat. Es kann ein Mößner eine Forderung an eine ganz andere Gemeinde haben, als diejenige, zu der er gehört. Die Läutergarbe ist aber gewöhnlich eine durch die Ansäßigkeit bedingte Abgabe, in einzelnen Fällen aber haftet sie übrigens auch auf gewissen Gütern. Sie kommt in verschiedenen Formen vor, denn das einemal liefert jeder Bürger ohne Unterschied seines Besitzes eine Garbe, sodann wieder Bürger und Ausmärker, und endlich nur etwa solche, die geschlossene große Bauerngüter besitzen, während alle übrigen weniger liefern. Im letzten Falle wäre hinsichtlich der großen Gutsbesitzer die Abgabe eine solche, die auf dem Gut ruht, allein in den übrigen Fällen ist sie eine durch die Ansäßigkeit bedingte, nämlich eine Grundpflichtigkeit. Was die erste Behauptung des Regierungscommissärs betrifft, daß er das Bedenken nicht theile, in Beziehung auf die Wahrung der Interessen der Berechtigten, so hat derselbe keine Gründe angeführt, und ich kann daher auch keine widerlegen.

Welcker: Ich muß eine nicht unwichtige Berichtigung machen. Es wurde bemerkt, die Abzugsgelder, eine der gehässigsten Abgaben, werde nur da von Standesherren bezogen, wo die Auswanderung in Gebiete stattfinde, in welchen auch die Staatsregierung Abzugsgelder fordern könne. Diese Behauptung ist in Beziehung auf die außer-deutschen Staaten vollkommen berichtigt, allein ich muß sie auch in anderer Beziehung berichtigen. Schon bei früheren Landtagsverhandlungen wurde geltend gemacht, und wohlunterrichtete Männer haben mich noch jetzt versichert, es werden Abzugsgelder in den standesherrlichen Gebieten von Personen bezogen, wenn sie in andere Theile von Baden auswandern, während dieselben Unterthanen der standesherrlichen Gebiete dieselben Abzugsgelder nicht zu zahlen brauchen, wenn sie nach Würtemberg oder Baiern auswandern. Es bestehen also wahre, unter die Bestimmungen der Bundesgesetze gehörige Nachsteuern, mitten in unserm deutschen Vaterland Baden. Ich bitte dieses zu bedenken, und empfehle diesen Mißstand besonders in Beziehung auf die Entwerfung des nächsten Gesetzes der Aufmerksamkeit der Regierung und der Gesetzgebung. Das Bundesgesetz

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

will Freizügigkeit in ganz Deutschland haben, und diese gehässige Abgabe aufgehoben wissen, und doch soll man von einem Theile Badens in den andern nicht einmal frei wandern können? Kein Privatmann soll mehr Steuer ziehen, und doch zieht er hier solche. Ganz Baden soll ein einziger Staat seyn, und doch wird das Fürstenbergische Gebiet, gegenüber von Baden, als besonderer Staat betrachtet.

Finanz-Minister v. Böckh: Wenn der Hr. Abgeordnete Welcker die Fälle zu bezeichnen weiß, so wird die Regierung eine Untersuchung anstellen lassen. Daß keine Abgabe erhoben werden darf, wenn ein badischer Unterthan von einem Ort in den andern zieht, ist eine ausgemachte Sache. Gegen jede Verordnung ist allerdings eine Uebetretung möglich; allein man macht deßhalb keine neue, sondern vollzieht das Gesetz auf erhobene Beschwerde.

Seltzam: Das Gesetz spricht klar, und es muß nur ein Mißbrauch stattfinden, wenn eine Abgabe erhoben wird. (Der Redner verliest die betreffenden prohibirenden Stellen aus den Staats- und Grundherrlichkeits-Edicten von 1807.)

Welcker: Ich bin sehr froh, zu hören, daß es ein Mißbrauch ist, allein der Abg. Obkircher wird bestätigen können, daß der Mißbrauch besteht.

Obkircher: Im Jahre 1828 ist diese Abgabe in dem Bezirksamte Neustadt wirklich erhoben worden.

Schaaff: Das werden Manumissionsgelder gewesen seyn.

Mohr: Auch heute wie auf allen frühern Landtagen kamen wir auf den besagten Hammel zurück, und es scheint, daß dieser Hammel, wie uns in Aussicht gestellt ist, auch auf dem Landtag von 1841 noch seine Rolle spielen soll. Wir haben Stimmen gehört, die sich beschwerend darüber aussprechen, daß diese sogenannten alten Abgaben auf gewissen Gegenden des Landes ruhen gelassen werden sollen, und dann wieder andere, welche behaupten, daß es zweckmäßig und räthlich wäre, auf die einzelnen Bezirke, wo sie noch bestehen, solche umzulegen. Die Hauptfrage aber, welche Gefälle als aufgehoben und zur Entschädigung aus der Staatskasse geeignet, anzusehen sind, bleibt forthin unerledigt. Wenn die Gesammtheit, die hier in Frage kommt, der zu leistenden Entschädigung wegen, in Erwägung zieht, daß wir uns auf so vielen Landtagen über diese Frage zwecklos herumgestritten und einen fast eben so großen Aufwand an Kosten gemacht haben, als die Sache werth seyn wird, so dürfte es für Regierung und Stände von hoher Wichtigkeit seyn, endlich einmal mit vereinter Kraft dahin zu wirken, daß man über die Bestimmungen einig wird und der Sache ihre Erledigung gibt. Der Abg. Zentner hat zu diesem Zwecke Vorschläge gemacht, die von der Commission abweichen, daß nämlich eine Revision der Gesetze von den Jahren 1825 und 1828 stattfinden solle, und eine weitere Bitte in Antrag gebracht, um seinen Zweck zu erreichen. Ich glaube aber, daß mit der Revision dieser Gesetze nichts gethan ist, und diese nicht zum Ziel, sondern vom Ziel führen wird. Der künftige Landtag würde vorbereitende Materialien erhalten, es würde neue weitläufige Verhandlungen geben, und weder die Berechtigten, noch die Pflichtigen würden ihren Zweck erreichen. Was seinen Antrag auf eine an die Regierung zu erlassende Bitte betrifft, so finde ich denselben bedenklich, denn als er von dem bekanntlich mangelnden Verfahren des Verantwortlichkeitsgesetzes sprach, hat er übersehen, daß auch für den vorliegenden Fall kein gesetzliches Verfahren zu Grund liegt, wonach die Richter handeln sollen; denn wenn auch die Bitte von der Regierung genehmigt wird, wonach die Aemter den Auftrag erhalten sollen, in Verbindung mit den Gemeindevorständen die Anmeldungen der Betheiligten aufzunehmen, und die Abgaben zu untersuchen, so wird sich doch zunächst fragen, wie die Aemter dabei verfahren sollen. Soll der Beamte zu jedem Berechtigten, den er nicht kennt, oder zu den Pflichtigen hinfahren, so würde es ungeheure Diäten geben, und soll er dieselben zu sich vorladen, so werden die Berechtigten erklären, sie hätten keine solche Vorladung anzunehmen, sie liquidirten nicht, und wir werden mit dieser Bitte und deren Vollziehung wieder an demselben Ziele seyn, wie heute. Wir werden zwecklos verhandelt haben und die Gesammtheit wird am Ende nur darüber klagen müssen, daß wir ewig sprechen und nichts erzielen. Das allein wird zum Ziele führen, daß die Regierung sich entschließt, die Bestimmung unserer Commission anzunehmen, und sie allen Betheiligten mitzutheilen.

Martin: Ich will blos das bis jetzt noch nicht unterstützte Amendement des Abg. Regenauer unterstützen, welches der-

selbe zu dem Vorschlag des Abg. Zentner gemacht hat, indem ich glaube, daß wir damit am kürzesten zum Ziel kommen werden. Ich möchte die Regierung sehr bitten, bei einer Revision der Gesetze über alte Abgaben auf die Abzugsgelder ein ganz besonderes Augenmerk zu richten. Diese Abzugsgelder haben in der neueren Zeit an Bedeutung sehr gewonnen. Ehemals sind die Auswanderer meistens aus armen Leuten bestanden, und es haben überhaupt Jahre hingehen können, bis man etwas von Auswanderungen hörte. In der jetzigen Zeit aber ist es gerade vielfach die Mittelklasse, welche sich zur Auswanderung entschließt, und die Beträge, die in jenen Orten gefordert werden, welche außer dem Landesherrn auch noch einen Grundherrn haben, also noch mit mehreren Herrlichkeiten begabt sind, haben eine große Bedeutung. Zehn Prozent von dem wirklichen Vermögen sind sehr viel, und bilden eine Abgabe, die Demjenigen, der sie bezieht, beinahe zum Voraus zum Zehntherren derjenigen Gegend macht, wo die Auswanderer hinziehen, das heißt, der Bezieher der Abzugsgelder erhebt anticipando den Zehnten der Erzeugnisse des Pflanzers von Illinois und Missuri. Ich wünsche keineswegs, daß durch Aufhebung dieser Abgabe etwa die Lust, auszuwandern, begünstigt werde, sondern möchte im Gegentheil zu einem Mittel gerne die Hand bieten, diese zunehmende Auswanderungslust zu vermindern, denn Sie glauben nicht, wie leichtsinnig oft sich unsere Mitbürger zur Auswanderung verleiten lassen. Ein Schreiben, das über den Ocean herüberkömmt, und sich wohlgefällig über die dortigen Verhältnisse äußert, dagegen aber ein Mißfallen oder Tadel über die Lage der Dinge in Europa ausspricht, reicht manchmal hin, um den Landmann zur Auswanderung zu bestimmen. Wenn aber dann der Augenblick der Trennung kommt, wenn er doppelt decimirt wird, einmal durch die Abreichung des Abzugsgeldes, und durch den Verlust, den er bei dem Verkauf der Gütertermine leidet, wenn er dann im Voraus bedenkt, wie viele Gefahren und Mühseligkeiten er mit seiner Familie noch zu überstehen hat, bis er an Ort und Stelle kömmt, so sieht es ungefähr so aus, als wenn eine solche Familie auf den Richtplatz geschleppt wird. Ich bitte daher nochmals, diese Abzugsgelder bei einer Revision des Gesetzes über alte Abgaben wohl ins Auge zu fassen, wobei ich noch hinzufügen muß, daß in solchen Gemeinden, wo neben solchen Abzugsgeldern die Grundherrschaft auch noch Bürgereinkaufsgelder bezieht, die Last noch härter ist. So lange aber diese Abgaben in gewissen Gemeinden bezogen werden, während die landesherrlichen Gemeinden davon frei sind, so lange ist derjenige Paragraph der Verfassung, welcher sagt, alle Badener seyen gleich, noch immer keine Wahrheit.

Seramin: Ich beziehe mich auf Dasjenige, was ich schon vor einigen Tagen in dieser Hinsicht gesagt habe, und bin ganz mit dem Abg. Welcker einverstanden. Wenn der Abg. Regenauer behauptet hat, daß die Abzugsgelder nicht erhoben werden, so ist dies unrichtig. Diese Gelder werden seit 1816 sehr streng eingetrieben, und werden keine andere Maßregeln ergriffen, so sind unsere Mitbürger genöthigt, zu den Mitteln zu schreiten, das sie vorhaben, und das darin besteht, daß, wenn sie nach Amerika auswandern wollen, sie sich in einer andern kleinen Gemeinde bürgerlich einkaufen und dann ohne Abzug nach Amerika auswandern.

Martin: Es muß schon im Interesse Derjenigen, welche von dem Abgehenden und dem Ankömmlinge Gelder zu beziehen haben, gelegen seyn, den öfteren Wechsel zu begünstigen, was ich für sehr nachtheilig halte.

Schaaff: Die Vorschläge der Commission sind durch mehrere Mitglieder derselben und andere Abgeordnete nach allen Richtungen auf das scharfsinnigste und meiner Ansicht nach siegreich vertheidigt worden, so daß ich kein Wort mehr damit verlieren will, auf die Angriffe, welche dagegen gemacht wurden, zu erwiedern. Ich wurde in meiner Ansicht nicht wankend gemacht, daß nur unsere Vorschläge zum Ziele führen. Fallen unsere Anträge durch, so mögen sie auf einem andern Landtag neu erstehen. Ich nehme kein Surrogat dafür an, denn ich bin von ihrer Güte so sehr überzeugt, daß ich mich sogar veranlaßt fühle, ein weiteres Glied dazu vorzuschlagen, nämlich als vierten Artikel beizufügen:

„die Regierung wird besonders auch die Natur der „Drittelspflicht, des Herdrechts, der Währschaft, des „Handlohns, des Sterbfalls und sonstiger in diese Ka„thegorie gehörigen Abgaben prüfen, hiernach das Ge„setz vom 5. Oktober 1820 über Abkauf der Drittels„pflichtigkeit einer Revision unterwerfen, dabei erwägen,

„ob und in wie weit die Staatskasse einen Theil der „Ablösungssumme zu übernehmen habe und einen ent„sprechenden Gesetzesentwurf dem gegenwärtigen Landtag „vorlegen."

Zu Begründung dieses Antrags brauche ich nichts zu sagen, denn der Abg. Regenauer hat schon alles Dasjenige angeführt, was nur zu dessen Begründung gesagt werden kann. Blos auf eine Bemerkung des Hrn. Regierungs-Commissärs Lang muß ich zurückkommen, wonach er vorhin die Behauptung widerlegt zu haben glaubte, daß diese und jene Abgaben, wovon gesprochen worden, nicht unter die vorliegenden Gesetze gehören, ob sie gleich als alte Abgaben zu betrachten sind. Namentlich hat er hinsichtlich des Herdrechts bemerkt, daß dieses seiner Meinung nach unter das Gesetz von 1820, das von der Ablösung der Drittelspflicht handle, zu stellen seye. Das ist eine individuelle Meinung. Das Gesetz von 1820 in seiner abentheuerlichen Verbindung mit dem Giltablösungsgesetz, spricht von nichts Anderm als von den drittelspflichtigen Gütern, und wenn ein Herdrechtspflichtiger heute den Berechtigten vor dem Richter zwingen will, die Ablösung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes vorzunehmen, so kann ihm mit Grund die Einwendung entgegengehalten werden, das Herdrecht gehöre nicht unter das Gesetz von 1820. Wenn ich aber sage, daß das Herdrecht auf der Fahrniß heute noch besteht, daß eine Art Erbtheilung nach Prozenten von der Fahrniß stattfindet, daß Jemand, wenn er ein herdrechtspflichtiges Gut erwirbt, herdrechtspflichtig wird, mit aller seiner Fahrniß, die er auf das Gut bringt, und wenn hie und da der Besitzer eines herdrechtspflichtigen Guts ein sonst ganz freies Gut erwirbt, auch dieses sonst frei gewesene Gut herdrechtspflichtig wird, und solche Herdrechtspflichtige sich vergeblich an die Staatsbehörden gewendet haben, um die Aufhebung dieser Abgabe als alte Abgabe oder als Leibeigenschaftsgefälle zu bewirken, so wird man mir zugeben müssen, daß noch Abgaben bestehen, die weder durch das Landrecht geschützt sind, noch auch nach den Ablösungsgesetzen sich zur Aufhebung resp. Ablösung eignen. Für diesen Fall muß die Gesetzgebung noch sorgen, und dieses wird geschehen, wenn dem Commissions-Vorschlag der bezeichnete Art. 4 beigefügt wird.

Ich trage endlich darauf an, die Regierung zu bitten, noch auf diesem Landtage einen dießfallsigen Gesetzes-Entwurf vorzulegen.

Die Bitte „auf diesem Landtage noch" ist sehr wohl begründet, durch die Erklärungen der Regierungs-Commission auf dem vorigen und auf diesem Landtage, wornach diese Sache ganz vorbereitet seyn muß, indem man vorhin sogar die Summe bezeichnete, die im Durchschnitt diese Last betragen möchte. Die Regierung wird also unserm Wunsch entsprechen können. Sollte der Commissions-Antrag nicht angenommen werden, und folglich mit ihm auch dieser vierte Artikel nicht, so schlage ich eventuell eine besondere Adresse seines Inhaltes, versteht sich mit geeigneter Redaktions-Veränderung, vor.

Ministerialrath Lang: Es wundert mich, daß der Hr. Abg. Schaaff glaubt, das Herdrecht mache ein neues Gesetz nothwendig; während er in einer der letzten Sitzungen gesagt hat, er wolle beweisen, daß sich das Herdrecht zur Aufhebung oder Ablösung nach den bestehenden Gesetzen eigne.

(Schaaff macht verneinende Bewegungen).

Regenauer: Wenn gesagt wurde, es sey Alles so vorbereitet, daß auf diesem Landtage eine Vorlage noch erfolgen könne, so muß ich mich dagegen verwahren. So vorbereitet ist die Sache noch nicht, und ich halte nicht für möglich, noch auf diesem Landtage eine Vorlage zu machen.

Merk: Die Gegenleistungen sind noch nicht erhoben, und in dieser Schwierigkeit liegt der Grund, warum das Gesetz noch nicht vorgelegt werden kann.

Bader: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Schaaff, wünsche aber, daß derselbe getrennt zur Abstimmung kommen möchte. Die Bestimmungen der Commission unter Ziffer 1, 2, 3 sind nur Andeutungen, worüber keine besondere Abstimmung einzutreten hat, der Vorschlag kann also demselben nicht wohl angereiht werden.

Schaaff: Ich bin mit der Trennung einverstanden.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe vom Jahr 1825 an, an jedem Landtag wie heute, lange Discussionen über die alten Abgaben mit angehört, und will Ihnen nur sagen, was ich eigentlich dabei ausgebeutet habe. Wir haben im Jahre 1815 eine neue Steuer eingeführt, und dieses war die erste nächste und natürliche Veranlassung zu dem Ausspruch „die alten Steuern müssen aufgehoben werden." Die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

alten Steuern hat man alte Abgaben genannt, und es kann unmöglich etwas anderes darunter verstanden werden, als Abgaben, die auf dem öffentlichen Recht beruhen. Das Gesetz von 1825 ist zwar kein Muster von Klarheit, allein in seinem ganzen Zusammenhang ist darin doch das Princip ausgesprochen: Abgaben, die auf dem öffentlichen Recht ruhen, sind aufgehoben, und in diesem Sinn haben wir es auch seit 1825 angewendet. Ist nur von Aufhebung alter Abgaben in dem angegebenen gesetzlichen Sinn die Rede, so ist gar kein neues Gesetz nothwendig. Aber das gebe ich zu, daß noch ausnahmsweise einzelne Abgaben bestehen, und kraft besonderer Vorschriften bestehen, über die für die Zukunft noch eine Entscheidung nothwendig werden dürfte, wohin z. B. das Abzugsgeld gehört. Das Princip angehend, so ist keine weitere Untersuchung nothwendig. Wenn der Hr. Abg. Zentner glaubt, in einem Wagen voll Register, die man von den Aemtern zugeführt erhalten dürfte, könne man das dem neuen Gesetz zu unterlegende Princip finden, so ist er im Irrthume. Das Princip muß man anderswo als in solchen Actenstücken suchen. Das Princip ist einfach und klar, und lautet: alte Abgaben, alte Steuern sind aufzuheben, weil sie auf dem öffentlichen Rechte beruhen. Nun ist aber auch noch von dem Verfahren die Rede gewesen. Auch in dieser Hinsicht brauchen wir keine neue Vorschrift. Unser Verfahren ist ganz der Natur der Sache gemäß. Die alten Abgaben sollen aufgehoben werden und unsere Verordnungen sagen: wer glaubt, er bezahle eine Abgabe, die ihrer Natur nach eine alte Steuer ist, der melde sich, und die Sache wird untersucht und entschieden. Dabei wird und muß es auch künftig bleiben. Mehr als tausend Fälle sind hiernach entschieden worden, und die hunderte, die noch zurück sind, werden auf gleiche Weise ihre Erledigung finden.

Endlich war auch von den Ablösungsgesetzen die Rede. Auch in dieser Beziehung bin ich der Meinung, daß Alles geschehen ist, was in der Hauptsache nach unserer Verfassungsurkunde geschehen sollte. Ja es ist noch mehr geschehen, als unsere Verfassungsurkunde fordert, ich gebe aber zu, daß noch einzelne Abgaben bestehen, die sich unter keines der gegebenen Ablösungsgesetze füglich subsumiren lassen und auch in dieser Hinsicht künftig noch eine Nachlese zu halten seyn dürfte. Ich bin aber zugleich der Meinung, daß dieses gar nicht dringend sey. Es ist ein neues Expropriationsgesetz nur erforderlich, wenn man zeigen kann, daß solche Abgaben da sind, die nothwendig im öffentlichen Interesse den Betheiligten entzogen werden müssen. Es ist offenbar nichts anders, als eine Expropriation, die nach der ganzen Strenge beurtheilt werden muß, welche das Expropriationsgesetz vorschreibt. Richten Sie Ihre Bitte an die Regierung in der Art, in der Sie glauben, sie nach Ihrer Ueberzeugung richten zu müssen. Die erste Kammer wird sich darüber aussprechen, und die Regierung wird in diesem Fall, wie in jedem andern, ihre Pflicht zu erfüllen suchen.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und bringt den Antrag des Abg. Zentner zur Abstimmung, welcher verworfen wird.

Der Commissionsantrag mit Berücksichtigung der in dem Berichte, und in den Verhandlungen erörterten Ansichten und Vorschläge wird dagegen von der Kammer angenommen.

Ebenso der Antrag des Abg. Schaaff, welchen mit dessen Beistimmung der Abg. Regenauer vor der Abstimmung noch dahin modificirte, Seine Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, die Natur der Drittelpflicht, des Handlohns, des Sterbfalls ꝛc. untersuchen zu lassen, und wo möglich noch auf diesem Landtage einen Gesetzesvorschlag zu Aufhebung dieser Abgabe vorzulegen.

Die hienach entworfenen, der ersten Kammer mitgetheilten beiden Adressen sind in den

Beilagen Nr. 2 und 3

enthalten.

Unter Verkündung der Tagesordnung für die nächste Sitzung erklärt der Präsident die heutige für geschlossen.

Zur Beurkundung:

der Präsident, Mittermaier.

Der Sekretär,

A. Schinzinger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der 14. öffentlichen Sitzung v. 21. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Gesetze vom 5. October 1820 und vom 14. Mai 1828 zur Aufhebung gegen Entschädigung aus der Staatscasse geeigneten Abgaben, welche aus der Leibeigenschaft oder aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungen sind, oder welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft entrichten, sind, wenn die Entlastungsgesuche nicht binnen einem Jahr von Verkündung dieses Gesetzes bei dem betreffenden Amte oder der betreffenden Kreisregierung übergeben werden, bei späterer Anmeldung nur von dem der Einreichung des Entlastungsgesuches unmittelbar vorhergehenden Verfalltermin an, für aufgehoben zu erklären, und die Berechtigten aus der Staatscasse zu entschädigen; wie solches hinsichtlich der durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehobenen alten Abgaben, durch Art. 6 desselben Gesetzes verordnet ist.

§. 2.

Die Berechtigten, welche für durch die Gesetze vom 5. October 1820, 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 bereits aufgehoben, oder für andere ihnen durch frühere Gesetze entzogene Gefälle Entschädigung aus der Staatscasse anzusprechen haben, erhalten solche, wenn sie ihre Entschädigungsgesuche nicht binnen einem Jahre von Verkündung dieses Gesetzes an der Kreisregierung übergeben, nur vom Tage der späteren Einreichung des Entschädigungsgesuches an.

§. 3.

Enschädigungsgesuche, die nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Publication der Gesetze vom 5. October 1820, 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 gerechnet, einkommen, finden nicht mehr Statt, wenn auch die Abgaben selbst in Folge dieser Gesetze erst später für aufgehoben erklärt werden.

§. 4.

Die Regierung wird für die geeignete Verkündung dieses Gesetzes und für die Belehrung der Pflichtigen in allen Gemeinden Sorge tragen, ohne daß jedoch die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes hiedurch bedingt wäre.

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Carlsruhe, den 21. April 1837.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Dr. Christ.
Schinzinger.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung vom 21. April 1837.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Bei Gelegenheit der Berathungen über den Entwurf des Gesetzes, die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungsgesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betreffend, hat die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände in ihrer 14ten öffentlichen Sitzung vom heutigen

auf Antrag der zur Prüfung des bezeichneten Gesetzentwurfs niedergesetzten Commission und nach sorgfältiger Berathung des deßfallsigen Berichts, so wie

in Erwägung, daß noch eine Menge alter Abgaben besteht, rücksichtlich deren Aufhebung die dermaligen Gesetze keine Vorschriften geben, und deren Fortbestand doch mit der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit, deren unser Staatsgrundgesetz erwähnt, nicht vereinbarlich ist,

in weiterer Erwägung, daß durch genaue Benützung der durch die Geschichte gelieferten Materialien es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

möglich seyn wird, nachzuweisen, daß manche der als privatrechtlich begründet betrachteten Abgaben nur Ausflüsse des ehemaligen öffentlichen Rechts sind, und darnach in die Classe der alten Abgaben gehören,

beschlossen:

Eure Königliche Hoheit um einen, wo möglich noch auf diesem Landtag vorzulegenden Gesetzentwurf zur Vervollständigung der Gesetzgebung über Aufhebung alter Abgaben mit Rücksicht auf die in dem erwähnten Commissionsbericht und in den Verhandlungen der Sitzung vom heutigen erörterten Ansichten und Vorschläge ehrfurchtsvoll zu bitten.

Diese Bitte legen wir vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit ehrerbietigst nieder.

Carlsruhe, den 21. April 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Dr. Christ.
Schinzinger.

Beilage Nr. 3 zum Protocoll der 14. öffentlichen Sitzung vom 21. April 1837.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat in der 14ten öffentlichen Sitzung vom 21. April dieses Jahres den Antrag gestellt:

Eure Königliche Hoheit um die Anordnung unterthänigst zu bitten, daß die Natur der Drittelspflichtigkeit, des Herdrechts, der Währschaft, des Handlohns, des Sterbfalles und sonstiger in diese Cathegorie gehörigen Abgaben geprüft, hienach das Gesetz vom 5. October 1820 über Abkauf der Drittelspflichtigkeit einer Revision unterworfen, und nach Erwägung, ob und in wie weit die Staatscasse einen Theil der Ablösungssumme zu übernehmen hat, ein entsprechender Gesetzesentwurf, wo möglich noch auf dem dermaligen Landtage, vorgelegt werde.

Die Kammer hat sofort diesen Gegenstand bei Gelegenheit der Berathung über den Entwurf des Gesetzes, die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- oder Entschädigungsgesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betreffend, sorgfältig geprüft, und

in Erwägung, daß die genannten Abgaben in den verschiedenen Theilen des Landes oft sehr verschiedener Natur, dabei meistens sehr drückend und häufig aus Verhältnissen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Vogtei oder der Feudalität und sogar der Leibeigenschaft entstanden sind, und

in Erwägung, daß das Gesetz vom 5. October 1820, indem es nur die Drittelspflicht berührt, und auf die Voraussetzung ihrer rein privatrechtlichen Natur gebaut ist, auf jene Abgaben nicht die durchgreifende Rücksicht genommen habe, welche sich nach näherer Prüfung der Natur der fraglichen Abgaben als nothwendig herausstellen werde,

beschlossen:

Eure Königliche Hoheit ehrfurchtvollst zu bitten, Höchstdieselben möchten geruhen,

den Kammern, wo möglich noch auf dem dermaligen Landtage, einen dem obigen Antrage entsprechenden Gesetzesentwurf gnädigst vorlegen zu lassen.

Wir legen diese Bitte vor dem Throne Euer Königlichen Hoheit ehrerbietigst nieder.

Carlsruhe, den 21. April 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Dr. Christ.
Schinzinger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 24. April 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister von Böckh, Minister Winter und von Blittersdorff, Staatsrath Jolly, Geheimerrath Ziegler und Geh. Referendär Picot.

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Buß, Kern, Nägele, Seramin, Stösser und Trefurt.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht eine Eingabe des Michael Leichtner in Rastatt bekannt, worin derselbe Namens der dortigen Schneiderzunft um Zuweisung der Schneiderarbeiten für das großherzogliche Militair bittet.

Lang übergiebt

eine Petition der Bürger Heinrich Reichert und Martin Straub als Bevollmächtigten der Gemeinde Rappenau im Amtsbezirke Neckarbischofsheim, um Aufhebung des von der Grundherrschaft von Gemmingen-Treschklingen bisher geforderten sogenannten Handlohns.

Rettig übergiebt

eine Petition der Bürgermeister zu Burkheim, Rothweil, Oberbergen und Schelingen im Amtsbezirke Breisach und der Bürgermeister zu Oberschaffhausen und Bötzingen, im Oberamtsbezirke Emmendingen, Namens der sämmtlichen Gemeinden des vorderen und hinteren Kaiserstuhls, um Aufnahme der Straße von Oberschaffhausen über den Kaiserstuhl bis gegen Rothweil in den allgemeinen Straßen-Verband.

Blankenhorn übergiebt

eine Petition des Gemeinderaths zu Sulzburg im Amtsbezirke Müllheim, um Fortsetzung der von der Regierung angeordneten Straßenzüge aus dem Breisgau in den Schwarzwald.

Goll übergiebt

eine Petition der Schneiderzunft in Carlsruhe um Zuweisung der Schneider-Arbeiten für das hier garnisonirende Militär.

Bekk übergiebt zwei Petitionen

a) der Bürgermeister Ströhle, Schneider, König, Thum und Wolf, Namens der Landschaft Heiligenberg, um Entschädigung für die durch einen Staatsvertrag mit der fürstlich Sigmaringischen Regierung erlittenen Verluste;

b) des Bürgermeister Schlenker und vieler Bürger zu Sunthausen im Amtsbezirke Villingen, um Vereinigung des der Standesherrschaft Fürstenberg zugehörigen, eine eigene Gemeinde bildenden Theils des Orts Sunthausen mit dem zum Amt Villingen gehörigen Theile desselben, und Verschmelzung beider in eine einzige Gemeinde.

v. Rotteck übergiebt zwei Petitionen

a) des ehemaligen Fabrikanten Reinhard Brenneisen zu Waldprechtsweiher im Oberamtsbezirke Rastatt, Entschädigungs-Forderung wegen des Verkaufs der Klostergebäude zu Frauenalb betreffend;

b) der Wittwe des Unteroffiziers Demand in Carlsruhe, um Bewilligung einer Pension oder um Unterstützung,

und bemerkt dabei, daß die Petitions-Commission bereits eine Anzahl von Berichten fertig habe, welche auf dem Archivariat zur Einsicht der Mitglieder niedergelegt seyen und wenn die Zeit es zulasse oder keine dringendern Geschäfte vorliegen, auf jede Tages-Ordnung gesetzt werden könnten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Präsident erwiedert, er werde dafür Sorge tragen, daß diese Petitionsberichte in der Kammer zur Verhandlung kommen. Inzwischen werden die heute übergebenen Petitionen der Petitions-Commission zugewiesen.

v. Rotteck: Da ich gerade das Wort habe, so erlaube ich mir noch an das Secretariat oder an die für Druckangelegenheiten niedergesetzte Commission die Frage zu stellen, ob und warum die Verbreitung und besonders die bogenweise Ausgabe der Protokolle Hindernisse gefunden habe, und ob es nicht möglich sey, dieselben zu heben. Ich habe nämlich gehört, daß sich die Subscribenten darüber beschweren, daß, nachdem sie einen oder zwei Bogen erhalten hätten, die weitere bogenweise Versendung nicht eingetreten sey, wodurch sie genöthigt würden, die Verhandlungen sich heftweise anzuschaffen, also sehr spät in den Besitz derselben zu kommen, wodurch der Zweck vereitelt werde.

Indem ich diesen Punkt zur Sprache bringe, so muß ich die Aufmerksamkeit der Kammer für einen Augenblick wenigstens in Anspruch zu nehmen.

Die Wichtigkeit unserer Landtagsprotokolle und die Wichtigkeit ihrer schnellen Versendung muß natürlich in dem nämlichen Verhältniß steigen, als die Zeitungs-Artikel in unserem Lande mager und lückenhaft und vielfach die Wahrheit entstellend sind, und es ist mir unbegreiflich, wie man, nachdem die Publicität fast vollständig zu Boden getreten ist, auch noch der Ausgabe dieser Protokolle, die etwa in 300 Exemplaren ins Volk gehen, Hindernisse entgegensetzen und dadurch abermals die Rechte der Nation kränken will.

Sollte indessen die Ursache bei dem Drucker oder der Buchhandlung, die den Verschleuß zu besorgen hat, liegen, so wünsche ich, daß das Secretariat oder die betreffende Commission mit Ernst und Strenge die pünktliche Erfüllung des Contrakts und die möglichste Beschleunigung der Versendung der Protokolle bewirken möchte.

Bohm: Das Büreau trägt keine Schuld daran, daß einzelne Bogen nicht vertheilt wurden, und die Druckerei auch nicht, diese steht vielmehr in Unterhandlungen mit den Postbehörden hinsichtlich des Postaufschlags.

Es wird übrigens der Herr Berichterstatter der Druck-Commission, der sich so eben erhoben hat, die beste Auskunft geben können.

Duttlinger: Ich bin erfreut, dem Abg. v. Rotteck anzeigen zu können, daß seine Wünsche jetzt schon vollständig erfüllt sind. Es hat früher die bogenweise Versendung der Protokolle Anstände gefunden, die aber ihren Grund nicht in dem Vertrage hatten, der im Namen der Kammer von der Commission mit einer Buchhandlung geschlossen wurde, sondern die Schwierigkeiten lagen in Unterhandlungen zwischen dem Verleger und der Oberpostdirection, oder vielmehr darin, daß die Buchhandlung nicht gewußt hat, daß es eines besonderen Vertrags mit der Oberpostdirection bedürfe. Zu dieser Kenntniß ist die Buchhandlung erst durch mich gelangt. Ein Mitglied dieser Kammer hat mir nämlich vor einer Anzahl von Tagen gesagt, daß man da, wo jenes Mitglied seinen Wohnsitz hat, die Verhandlungen nicht bogenweise durch die Post erhalte, und die dortige Post auch eine solche Bestellung nicht annehme. Ich habe nun sogleich mit dem Verleger und mit den Beamten selbst Rücksprache genommen, die bei der Oberpostdirection angestellt sind und von diesen vollständige Kenntniß von den Schwierigkeiten erhalten, die es habe. Darauf zeigte ich unserem Verleger an, er habe unverzüglich dafür zu sorgen, daß ein Vertrag zu Stande komme, wonach die Verhandlungen bogenweise bezogen werden können. Er hat dies gethan, der Vertrag kam zu Stande, und die Oberpostdirection hat in den letzten Tagen die gedruckte Bekanntmachung an alle Postbehörden ergehen lassen, wonach sie die bogenweisen Bestellungen annehmen müssen, so daß also alles Dasjenige, was der Abg. v. Rotteck mit Recht wünscht, erfüllt ist.

v. Rotteck: Ich freue mich über diese Nachricht, wünsche aber noch weiter, es möchte der Vertrag von der Art seyn, daß keine bedeutende Vertheurung daraus hervorgehe. Im letzteren Fall würde ich wünschen, daß der weitere Betrag, den die Post nimmt, eher aus der ständischen Casse getragen werde. Wir würden hierdurch, da ja die landständischen Kosten aus der Staatscasse bestritten, so wie die Post-Revenuen von ihr eingenommen werden, mit der einen Hand nehmen, was mit der andern gegeben worden, allein der Zweck der möglichst schnellen Verbreitung würde dadurch befördert und die Protokolle sind das Einzige, das dem Volk etwas Wahrheitgetreues giebt. Die Wichtigkeit der Sache geht schon daraus hervor, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gerade die schleunige Versendung der ersten Bogen, in welchen die erste Rede des Herrn Präsidenten stand, den Erklärungsgrund abgiebt, warum man jetzt in Baden und in Deutschland diese Rede wirklich liest, das heißt, nicht in einem badischen censirten Blatt, weil die Censur diese Rede nicht zulassen zu können glaubte, sondern in derjenigen Zeitung, die am Sitz des Bundestags selbst heraus kommt, und zwar mit Bemerkungen versehen, die allerdings die hiesige Censur auffordern möchten, einiges zur Rechtfertigung ihres Benehmens zu sagen, was ihr übrigens sehr schwer fallen wird.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Diskussion des Berichts des Abg. Sander, hinsichtlich des Gesetzes-Entwurfs, den Recurs in gerichtlichen Straffachen betreffend.

Sander: Die Kammer hat durch Beschluß, welcher in der letzten Sitzung gefaßt wurde, der Commission einen von dem Abg. Aschbach in Bezug auf den § 2a des vorliegenden Gesetzentwurfes gestellten Antrag zur Prüfung zugewiesen, welcher so lautet:

„Auch der Recurs in polizeilichen Straffachen geht an die Hofgerichte. Er geht an die höheren Administrativbehörden nur in folgenden Fällen:

1) welche festbestimmte Geldstrafen nach sich ziehen, und zwar ohne Unterschied der Größe, oder unbestimmte Geldstrafen bis zu 25 fl., oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen;
2) welche nach § 51 der Gemeindeordnung von den Bürgermeistern entschieden werden.
3) welche ungebührliche Handlungen betreffen, wodurch die Polizeibehörden bei der Ausübung ihres Amts beleidigt oder in ihren Amtsverrichtungen gestört werden, sofern die Strafe 3 Tage Gefängniß oder 15 fl. Geldbuße nicht übersteigt;
4) wenn gegen Bettler nach den bestehenden Vorschriften bis auf 4 Wochen Gefängniß erkannt wird."

Ihre Commission hat diesem Vorschlag die gehörige Aufmerksamkeit zugewendet, allein schon bei oberflächlicher Betrachtung desselben gefunden, daß er sich zum Gegenstand nimmt, die Zuständigkeit der Administrativbehörden in Polizeistraffachen, gegenüber von der Zuständigkeit der Gerichte, zu verändern und zwar die erstern zu vermindern, und das, was an ihr vermindert wird, auf die Herrn Richter überzutragen.

Wenn es nun richtig ist, daß in dem von der Regierung im Jahr 1835 vorgelegten Entwurf allerdings auch auf die Zuständigkeit der Gerichts- und Administrativbehörden in Polizeistraffachen Rücksicht genommen war, so ist doch auch richtig, daß der jetzt vorliegende Entwurf nichts mehr davon enthält, sondern die Zuständigkeit in Polizei-Straffachen ganz beim Alten gelassen, dagegen die auch in den frühern Entwurf aufgenommene Zuständigkeit der Gerichte in Defraudationssachen einem besondern Gesetz, das auch vorgelegt wurde, anheim gegeben hat. Ist nun dieses richtig gestellt, so schien auch der Commission richtig zu stehen, daß der Vorschlag des Abg. Aschbach über den Kreis, über den Gegenstand des uns vorgelegten Entwurfs hinausgeht, und von dieser Ansicht ausgehend, mußte die Commission vor Allem einen Zusammentritt mit der Regierungs-Commission veranstalten, dessen Resultat darin bestand, daß Letztere erklärte, sie könne sich nicht darauf einlassen, weder in diesem Gesetz noch überhaupt in einem andern Gesetz Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte und der Administrativ-Behörden in Polizeistraffachen zu geben und Abänderungen darin zu treffen. Daraufhin konnte sich die Commission nicht entschließen, Ihnen vorzuschlagen, auf den Antrag des Abg. Aschbach jetzt einzugehen. Es möchte zwar vielleicht in Zweifel gestellt werden, ob dieser Antrag des Abg. Aschbach wirklich über den Kreis der uns zustehenden Abänderungen des uns vorgelegten Gesetzes hinaus gehe. Allein Ihrer Commission scheint es, daß dieses augenscheinlich dargethan werden kann. Die Kammer hat nach der Verfassung das Recht der Initiative in der Gesetzgebung nicht, sondern sie hat sich mit den Vorschlägen zu beschäftigen, welche die Regierung in Form von Gesetzen an uns bringt. Wenn die Kammer weiter gehen will, so muß sie den Weg der Motion betreten. Uebergiebt uns nun die Regierung einen bestimmten Gesetzesentwurf, so bezieht sich derselbe auch auf einen bestimmten Gegenstand im allgemeinen Staatsleben, der durch den vorgelegten Gesetzes-Entwurf neu geregelt werden soll. Innerhalb dieses Gegenstandes nun, scheint es der Commission, lassen sich die Verbesserungs

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorschläge, welche von der Kammer ausgehen, unbeschränkt billigen. Ueber diesen Gegenstand hinaus aber kann ein Amendement in dieser Kammer mit Erfolg nicht gemacht werden. Denn sofern es über den Gegenstand des Gesetzes hinausgeht, trifft es eine ganz andere Sache und einen andern Kreis und so lange die Regierung nicht erklärt, sie wolle diesen andern Gegenstand und Kreis des Staatslebens in den Entwurf hineinziehen, so lange scheint es, könne nicht darauf angetragen werden, ein solches Amendement in das Gesetz aufzunehmen. Nun ist nicht zu verkennen, daß der jetzt vorliegende Entwurf sich lediglich auf die Rekurse in gerichtlichen Strafsachen bezieht und der Rekurs in gerichtlichen Strafsachen ist also sein Gegenstand. Der Vorschlag des Abg. Aschbach bezieht sich aber auf die Zuständigkeit der Administrativ-Behörden und der Richter in polizeilichen Strafsachen, und er geht also nach der Meinung der Commission über den Gegenstand hinaus.

Bei Gelegenheit des Gesetzesentwurfs über die Faustpfandverträge der Amortisations-Casse hat die Kammer den gleichen Grundsatz anerkannt. Dort wurde nämlich der Antrag gestellt, in das Gesetz aufzunehmen, daß gewisse Vorschriften des Landrechts auf Faustpfandverträge über Papiere au porteur im Allgemeinen nicht anwendbar seyen. Man hat aber gesagt, der Gesetzesentwurf beziehe sich blos auf Faustpfandverträge der Amortisationslasse und es könne daher über allgemeine Faustpfandverträge dort nichts gesagt werden. Die Regierung sah sich übrigens veranlaßt, ein besonderes Gesetz diesfalls vorzulegen. Ein ähnliches, die ganze Sache klar stellendes, und dem Gesetzesentwurf auch ganz nahe liegendes Beispiel würde sich auch daraus ergeben, wenn man z. B. sagen wollte, der Antrag des Abg. Aschbach beziehe sich auf Rekurse. Es ist Ihnen nun bekannt, daß in dem jetzigen Bestand der Militärgerichtsbarkeit kein Rekurs statt findet. Nun könnte man auch das Amendement machen, gleichwie hier von Polizeistrafsachen der Rekurs an die Gerichte gehen soll, so soll der Rekurs von dem Militärgericht an das Oberhofgericht gehen. Man würde sagen, es beziehe sich dieses ja auch auf Rekurse, allein es liegt auf der flachen Hand, daß hier die Militärgerichtsbarkeit abgeändert werden sollte, was nicht ein Gegenstand des Gesetzes ist, sondern darüber hinausgeht, also auch nicht in den Kreis der Amendements gezogen werden kann. Wenn sich also die Commission nicht bewogen fand, darauf anzutragen, den Antrag des Abg. Aschbach anzunehmen, so ist sie dabei auch noch von der Ansicht ausgegangen, daß der Antrag selbst, so wie er gestellt ist, sich nicht zur Annahme empfiehlt. Schon der erste Satz, welcher sagt, auch der Rekurs in Polizeistrafsachen geht an das Hofgericht, würde einer Verbesserung bedürfen. Es ist nämlich bekannt, daß Aemter nur auf vier Wochen Freiheitsstrafe erkennen dürfen, während über diese Befugniß das Urtheil den Kreisregierungen zusteht. Man würde somit in dem Fall eines Urtheils der Kreisregierung nicht sagen dürfen: der Rekurs geht an das Hofgericht, sondern er müßte an das Oberhofgericht gehen, denn man wird anerkennen, daß, wenn die Kreis-Regierung ein Urtheil fällt, der Rekurs davon nicht an das Hofgericht gehen kann (mehrere Stimmen: dies versteht sich von selbst). Man sagt, es verstehe sich von selbst, allein gerade der Abg. Aschbach ist es, der immer behauptet, daß sich nichts von selbst verstehe. Gegen den Vorschlag des Abg. Aschbach spricht aber besonders das, daß er nur den Rekurs in Polizeistrafsachen an das Hofgericht gewiesen haben will. Die erste Frage, die hier zur Sprache kommt, ist nun die, wer das erste Urtheil giebt und wonach es gegeben wird. Das erste Urtheil giebt die Polizeistrafbehörde und das Verhältniß wird also nach dem Verbesserungsvorschlag das seyn, daß zuerst die Untersuchung nach polizeilichen Principien vorgenommen, das Urtheil auch von der Administrativbehörde nach polizeilichen Grundsätzen gefällt wird und der Rekurs an die Hofgerichte geht. Entweder sind nun diese auch an die polizeilichen Principien gebunden, oder sie sind es nicht. Im letztern Fall — und darauf wird die Absicht gerichtet seyn — hätten wir ein Verfahren, wonach in der ersten Instanz polizeilich und in der zweiten gerichtlich verfahren würde. Daß dies nicht der Fall seyn kann, ist klar und es müßte also der Antrag des Abg. Aschbach jedenfalls weiter, nämlich dahin gehen, daß man nicht sagte, der Rekurs allein geht an das Gericht, sondern das Gericht hat diese Sträfsache überhaupt zu untersuchen, zu entscheiden und auch das Rechtsmittel des Rekurses vor sich zu ziehen. Uebrigens hat Ihre

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Commission schon früher — und ich kann mich in dieser Hinsicht auf den Bericht berufen — nicht verkannt, daß, so wie die Sachen jetzt stehen, sie nicht wünschenswerth sind, und daß es, man kann es vielleicht sagen, ein eigentliches Unwesen ist, daß Sachen, die offenbar vor den Richter gehören, von der Administrativbehörde abgeurtheilt werden. Sie hat aber zugleich gesagt, daß, um der Organisation des Staates es anzupassen, man tiefer eingehen müsse. Sie glaubt, daß dies mit einer einzigen Bestimmung in diesem Gesetz nicht möglich sey, und hat mich deshalb beauftragt, statt auf den Antrag des Abg. Aschbach einzugehen, darauf anzutragen, den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, der mit Vorbehalt der Redaction dahin gienge: die Regierung zu bitten, bei dem Entwurf des allgemeinen Strafgesetzbuchs auf die nähere Begrenzung der Polizeivergehen und zugleich auf die Aburtheilung derselben vor den Gerichten Rücksicht zu nehmen, — dabei aber auch noch weiter die Regierung zu bitten: sie möge jetzt schon erwägen, ob nicht noch auf diesem Landtage durch ein besonderes Gesetz, oder nach dem Schlusse desselben durch ein provisorisches bestimmt werden könnte, daß die Polizeivergehen den Gerichten heimgegeben werden und wir ein besonderes Gesetz über das Polizeistrafverfahren erhalten, gleich wie wir ein solches über das Verfahren in Defraudations-Sachen erhalten haben.

Die Kammer beschließt mit Zustimmung der Regierungs-Commission die abgekürzte Form der Berathung, worauf Merk äußert: ich habe schon bei der ersten Verhandlung die Anstände bezeichnet, welche die Sache in formeller Beziehung haben werde. Schon damals war ich der Meinung, daß der Antrag des Abg. Aschbach nur im Wege einer Motion erledigt werden könnte, denn er ist weit tiefer eingreifend, als es auf den ersten Blick scheint, und von der Art, daß er ein Strafgesetz über Polizeivergehen und auch ein diesfallsiges Verfahren voraussetzt, das dann in Verbindung mit der besondern gerichtlichen Hierarchie gebracht werden könnte, die hier vorgeschlagen wird. Es empfiehlt sich übrigens, auch materiell betrachtet, der Antrag nicht, denn er enthält eine gewaltige Animalie in doppelter Beziehung, einmal eine Anomalie, weil hier in zwei verschiedenen Instanzen zwei Behörden von ganz verschiedenen Eigenschaften sprechen sollen, nämlich in der ersten Instanz die Polizei-Behörde und in der zweiten Instanz die Gerichtsbehörde, während doch die Polizeibehörde der Natur des Gegenstandes gemäß von ganz andern Principien eigentlich ausgeht, als die Gerichtsbehörde ausgehen wird, die eigentlich gar keine Vorschrift hätte, nach der sie sich zu richten haben würde. Sie würde hier die Grundsätze des peinlichen Rechts in strenge Anwendung bringen wollen, womit man aber nicht weit käme und besonders denjenigen schlecht gedient seyn möchte, die eines polizeilichen Vergehens angeschuldigt wären. So lange also nicht ein Verfahren und überhaupt ein Strafgesetz besteht, werden die Gerichte nicht recht wissen, wie sie sich bei solchen kleinen Polizei-Vergehen zu verhalten haben. Solche Dinge in ein weitläufiges Untersuchungsverfahren zu ziehen und letzteres darauf anzuwenden, würde schlecht frommen. Die andere Anomalie aber, die sich auf die besondere gerichtliche Hierarchie bezieht, wäre noch ärger, indem sogar von einer Administrativ-Mittelstelle an eine Gerichtsmittelstelle, oder von einer coordinirten Behörde zu einer andern coordinirten Behörde Berufung eingelegt werden könnte, wodurch der ganze Organismus der Behörden verrückt und das Ansehen derjenigen Polizei-Behörden, die den Mittelbehörden der Gerichte untergeordnet würden, außerordentlich leiden müßte. Diese abnormen Vorschläge, wie sie hier eingeführt werden sollen, — denn abnorm sind sie besonders in ihrer Vereinzelung — gründen sich auch nicht auf das Bedürfniß. Es thut wirklich gar keine Noth damit, denn die Klagen über Entscheidungen der Polizei-Behörden sind, wie schon bei der ersten Verhandlung bemerkt wurde, nicht häufiger, als jene gegen die Entscheidung der Gerichtsbehörden. Man hat auch wohl hierin recht, denn ich bin überzeugt, daß die meisten von Denjenigen, die wegen Polizeivergehen angeklagt sind, sich gerne dem Ausspruch der Polizeibehörden, wie sie bei uns constituirt sind, unterwerfen. Die Erfahrung zeigt dies auch bei den Zollvergehen, wo sich die Leute lieber durch die Zolladministration aburtheilen lassen, als durch die Gerichte. Es ist dies auch ziemlich natürlich, denn die Sachen werden ganz einfach behandelt, nehmen nicht so viel Kosten in Anspruch als das gerichtliche Verfahren, und man kann auch sagen, die Entscheidungen werden nach einer gewissen Billigkeit gegeben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Administrativbehörden nehmen auf Verhältnisse, die ausser der That liegen, auf persönliche und Familienverhältnisse mehr Rücksicht, als es diejenigen thun würden, die gewöhnt sind, nach unserem Untersuchungsverfahren und Strafedikt zu urtheilen, indem dort auf mildere Verhältnisse, die ausser der That liegen, nicht Rücksicht genommen wird. Daher glaube ich auch, daß die Behauptungen, wegen Gefährdung der persönlichen Sicherheit, die dort geschehen solle, durchaus nicht gegründet sind, und daß über die Entscheidungen unserer Administrativbehörden im Allgemeinen nicht geklagt wird. In einzelnen Fällen wird geklagt werden, man mag die Entscheidungen übergeben, wem man will. Ich erkläre mich also wiederholt gegen den Antrag des Abg. Aschbach, wogegen ich dem Antrag des Herrn Berichterstatters beitrete, ob es gleich, meiner Meinung nach, nicht so arg ist, daß die Polizeibehörden zu entscheiden haben, weil unsere Polizeibehörden keine Polizeiagenten sind, wie in manchen Ländern, sondern Beamte, wie die übrigen auch, und die Dinge auch hier von wissenschaftlich gebildeten Menschen beurtheilt werden. Ich glaube aber, daß größere Polizeivergehen den Gerichtsbehörden anheim fallen sollen, denn dies fordert überhaupt eine gute Einrichtung des Gerichtswesens im Lande. Dazu gehört übrigens mehr, als ein Incidentantrag, der von aller weiteren Gesetzgebung abgerissen ist. —

v. Rotteck: Ich habe mich erhoben, nicht eigentlich um den Antrag des Abg. Aschbach gegen die von dem Herrn Commissionsberichterstatter erhobenen Einwürfe zu vertheidigen, weil ich dieses dem Herrn Antragsteller selbst überlassen kann, der es auch gewiß mit Kraft und Nachdruck thun wird.

Ich will mich blos gegen einen Grundsatz erklären, welchen der Herr Berichterstatter in seinem Eifer, den Antrag zu widerlegen, aufgestellt hat, und den er vielleicht doch nicht fortwährend zu behaupten geneigt seyn wird. Grundsätze, die auf die verfassungsmäßigen Rechte der Kammer sich beziehen, und die Wirkung haben können, diese Rechte zu beeinträchtigen, müssen auf der Stelle bekämpft, oder desavouirt werden, weil später, wenn man die Protokolle der Kammer liest, aus einem solchen unbeantwortet oder unbekämpft gebliebenen Grundsatz die Folgerung abgeleitet werden könnte: die Kammer selbst habe wenigstens stillschweigend die Richtigkeit des Grundsatzes anerkannt. Der Herr Berichterstatter hat ganz allgemein behauptet, daß es jenseits der Competenz der Kammer liege, bei Berathung eines von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfs einen Zusatz zu machen, oder etwas vorzuschlagen, was nicht in den Kreis des Gesetzes gehöre, welches die Regierung vorgelegt hat. Er hat dann noch die Bemerkung zugefügt, daß sich die Aufgabe der Kammer in solchen Fällen darauf beschränke, die ihr von der Regierung gemachten Anträge zu berathen, und wenn man eine Bestimmung treffen wolle, die weiter gehe, so sey der Weg der Motion zu betreten. Das ist die Behauptung, die ich gehört habe, und dagegen muß ich mich lebhaft erklären.

Das Recht der Kammer, Amendements zu den Gesetzesentwürfen zu machen, begreift dreierlei in sich. Sie kann die Weglassung, die Hinzusetzung und die bloße Abänderung vorschlagen. Der Zusatz ist übrigens auch eine Abänderung, und in dem allgemeinen Begriff der Abänderung und Verbesserung enthalten.

Hier kann man keine Beschränkung machen, weil dieß gegen die vom Anfang unseres ständischen Lebens an beobachtete Praxis streiten, und auch der Natur der Dinge entgegen seyn würde. Das gebe ich zu, daß man z. B. in ein Gesetz, das von dem Rekurs in Strafsachen handelt, keinen Artikel nehmen kann, der von der Zehentablösung spricht. Bei jedem Gesetz kann man aber etwas in Vorschlag bringen, was in natürlicher Verbindung und Wechselwirkung mit dem Vorschlag steht, den die Regierung gemacht hat, und den man annehmen soll. Man kann einen Artikel vorschlagen, der etwa den aus einem Gesetzentwurf der Regierung fließenden Nachtheil beseitigt, oder die darin bezweckten Vortheile vervollständigt, einen Artikel endlich, dessen Annahme die Bedingung seyn könnte, unter welcher allein man sich die Annahme der übrigen Artikel gefallen lassen könnte, weil etwa durch einen solchen Zusatz oder Artikel allein die Mängel und Gefahren beseitigt werden, die aus dem Regierungsantrag hervorgehen.

Ich erlaube mir aber auch noch einige Worte gegen Dasjenige, was der Abg. Merk der Kammer vorgestellt hat, dessen allgemeine Betrachtungen von der Natur und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eigenschaft der Polizeigewalt nämlich dahin gingen, daß es nicht räthlich wäre, dieselbe zu beschänken und an die Gerichte zu geben. Diese Apologie der Polizeigewalt, die den Hauptcharakter seines Vortrags ausmachte, hat mich augenblicklich an den Vortrag eines bekannten Gewalthabers in Bern erinnert, den er erst vor Kurzem in dem großen Rath gehalten hat. Als davon die Rede war, einen Theil der Polizeigewalt den Gerichten zu überlassen, sagte er: „Eine Regierung muß ihre Gewalt zu gebrauchen wissen und nicht immer auf das Gesetzbuch sehen. Wozu sie denn das Recht eigener Meinung habe und im Besitze der Polizeigewalt sey??"

Der Abg. Merk hat am Ende noch die Behauptung hinzugefügt, daß gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Verwaltungs- und Polizeibehörde in unserm Staate keine bedeutende Beschwerden vorliegen, und daß man so ziemlich damit zufrieden sey. Auch hier muß ich das Gegentheil aussprechen, damit nicht auch in Bezug auf diese Behauptung ein stillschweigendes Anerkenntniß angenommen werden könne. Mir ist in dem kleinen Kreise meiner Erfahrungen eine bedeutende Zahl von Fällen bekannt, wo die Polizei- und Administrativbehörden sich große Ueberschreitungen und sehr willkührliche Handlungen erlaubt haben, die zu ganz gerechten Beschwerden der Betheiligten Anlaß geben konnten und gegeben haben. Ich würde mich nicht scheuen, einige auffallende Beispiele der Kammer selbst vorzutragen, wenn dies nothwendig wäre, und wenn nicht auch noch andere Mitglieder Erfahrungen von ähnlichen Fällen gemacht hätten, die sich in dem Kreise ihrer Bekanntschaft zugetragen haben. Es ist auch unausweichlich, denn Derjenige, der die Willkühr eingeräumt erhielt, hat natürlich auch den Hang dazu, die Linie des Gesetzes zu überschreiten und seine Gewalt zu mißbrauchen. Dazu kommen noch verschiedene andere Verhältnisse und Umstände, die ich nicht näher zu bezeichnen brauche, sondern mich lediglich auf das Gesagte beschränke.

Aschbach: Ich beschränke mich darauf, die Vorwürfe zu beantworten, die gegen meinen Antrag erhoben worden sind. Der erste geht dahin, mein Antrag sey darum verwerflich, weil die vorgeschlagene Bestimmung nicht in die Oekonomie dieses Gesetzes passe, das sich nur auf Rekurse in gerichtlichen Strafsachen beschränke, während nach meinem Antrag auch in Polizeistrafsachen ein Recurs an die Gerichte in gewissen Fällen eingeräumt werden soll.

Der Gegenstand des Gesetzes ist der Recurs an die Gerichte. Nun sage ich, es soll ein Recurs an die Gerichte nicht nur in eigentlichen gerichtlichen Strafsachen, sondern auch in gewissen Polizeistrafsachen Statt finden. Darum glaube ich, daß mein Antrag in die Oeconomie dieses Gesetzes allerdings paßt. Der zweite Vorwurf war, daß der Antrag nicht vollständig seye, indem darin nur gesagt werde, der Recurs gehe an die Hofgerichte, ohne der Fälle zu gedenken, wo er an das Oberhofgericht gehen müsse. Ich glaube, daß die von mir vorgeschlagene allgemeine Fassung hinreiche.

Das Oberhofgericht ist ja auch ein Hofgericht, und wenn man auf den Fall blickt, wo die Kreisregierung in erster Instanz Polizeifälle zu entscheiden hat, so wird bei der Ausführung meines Vorschlags im Gesetze gesagt werden müssen, daß in diesem Fall der Recurs an das Oberhofgericht gehe. Der Hauptvorwurf ist aber der einer gewissen Inconsequenz oder Zweckwidrigkeit, wenn in erster Instanz die Polizeibehörde, und in zweiter Instanz eine Gerichtsbehörde sprechen solle. Dies wird für unvereinbar gehalten, weil die Polizei bei ihren Entscheidungen von andern Principien ausgehe, und weil deshalb unmöglich eine Gerichtsbehörde den Fall beurtheilen könne. Dies kann ich nicht begreifen. Warum sollten die Gerichte nicht auch nach Polizeigesetzen — und den daraus folgenden Grundsätzen — urtheilen können? Sie müssen dies ja auch in Zoll- und Steuervergehen nach den Zoll- und Steuergesetzen thun, und auch manche Polizeifälle sind jetzt schon der Aburtheilung der Hofgerichte heimgegeben. Gerade aber, weil die Polizei von eigenen Principien ausgeht, wobei sie sich versucht fühlt, von den Principien des Rechts abzuweichen, je nach der Einwirkung besonderer Umstände und Verhältnisse, halte ich es für eine dringende Nothwendigkeit, ein Gegengewicht gegen zu große Uebung der Gewalt herzustellen, welches ich blos in dem Recurs an die Gerichte finde. Wir haben schon von Seiten des Hrn. Regierungscommissärs gehört, daß es bedenklich sey, die Polizei von einer gewissen Energie zu entkleiden. Ich erkenne dieses an, allein ich begehre dabei eine Garantie, daß diese Energie nicht zu weit gehe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich halte daher meinen Vorschlag nicht unzweckmäßig. Wenn er übrigens den Beifall der Kammer nicht erhalten sollte, so bitte ich doch sehr, den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, der von der Commission in Antrag gebracht wurde. Wir bedürfen in diesem Kreise näherer Bestimmungen. Beispiele von Mißbräuchen anzuzeigen, finde ich mich nicht berufen. Daß aber diese existiren, wissen wir Alle!

Staatsrath Jolly: Ich bin nicht gemeint, einen Principienstreit, das heißt, einen Streit über die Frage zu erheben, in wie weit die Kammer Verbesserungsvorschläge machen könne. Die Grenzen werden sich im Allgemeinen mit völliger Genauigkeit nicht ziehen lassen. So viel ist aber sicher, daß ein gewisses Maß eingehalten werden muß, wenn nicht Verwirrungen in den Geschäften der Kammer entstehen sollen. In Fällen zweifelhafter Natur wird es nothwendig seyn, daß auch die Regierung vorläufig anerkennt, es sey irgend ein Vorschlag dem vorgelegten nicht fremd, wenn derselbe als Verbesserungsvorschlag betrachtet werden soll. Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so kann ich aus den Gründen, die der Herr Berichterstatter auseinandergesetzt hat, Namens der Regierung nur wiederholt erklären, daß sie den Verbesserungsvorschlag des Herrn Abg. Aschbach für einen solchen ansieht, der nicht in dieses Gesetz gehört. Auch ist bereits von dem Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Vorschlag so, wie er gefaßt ist, von wesentlichen Schwierigkeiten in der Ausführung begleitet seyn würde. Ich glaube überhaupt, daß mit solchen improvisirten Vorschlägen in einer so wichtigen und schwierigen Sache nichts gethan ist. Wenn man Grenzen zwischen der polizeilichen und gerichtlichen Strafgewalt ziehen will, so ist es am Allerbedenklichsten, dieselben nur in Festsetzung eines gewissen Strafmaßes zu suchen. Das Strafmaß ist in dieser Hinsicht etwas sehr Gleichgültiges. Die Gerichte müssen ermächtigt seyn, bis zu einem Minimum von Strafe herabzugehen; sie sind es jetzt und werden es auch nach unserer künftigen Gesetzgebung bleiben. Und umgekehrt werden, bei Geld- und selbst bei Freiheitsstrafen, der polizeilichen Strafgewalt, wenn ihr auch ein Maximum gegeben werden muß, die Schranken nicht gar zu enge zu setzen seyn. Die Hauptsache ist vielmehr die, objectiv, dem Gegenstand nach, zu bestimmen, welche Vergehen von der Polizeigewalt und welche von den Gerichten zu ahnden sind. Eine solche Ausscheidung zu machen, ist die Aufgabe des Gesetzgebers; allein diese Aufgabe ist eine sehr schwierige, und läßt sich durch einen schnell aufgesetzten Verbesserungsvorschlag nicht lösen. Die Regierung theilt aber auch die Ansicht des Abg. Merk, daß nämlich die Sache keine so ausserordentliche Eile hat, wie man vorgeben will. Man ist gleich mit Beispielen, die man im Allgemeinen allegirt, bei der Hand, um nachzuweisen, da und dort seyen Leute von den Polizeibehörden willkührlich oder ohne gehörigen Grund bestraft worden. Die Gerichte lassen sich aber mitunter auch Mißgriffe zu Schulden kommen — und in solcher Allgemeinheit glaube ich dieß selbst nach der Stellung, die ich einnehme, sagen zu dürfen, weil es sich von selbst versteht, da irren menschlich ist. Selbst wenn die ganze bisherige Strafgewalt der Polizeibehörden den Gerichten übertragen würde, wäre daher die Möglichkeit nicht beseitigt, daß Straferkenntnisse gefällt werden, die den Gesetzen nicht so gemäß sind, als man wünschen muß. Die Fälle, auf welche die Competenz der Polizeibehörde beschränkt ist, sind schon jetzt von geringer Art. Das Maximum der Freiheitsstrafe von drei Monaten wird nur gegen Bettler und Vaganten angewendet. Das ist aber eigentlich keine Strafe, sondern ein Mittel, solche Leute zur Ordnung anzuhalten. Man bringt sie in eine Anstalt, die freilich Zwangsanstalt ist, sofern sie da arbeiten müssen, allein dem Zwecke nach. Es ist dieß, wie gesagt, mehr eine Besserungsmaßregel, als eine Strafe.

Welcker: Ich habe schon früher den Antrag des Abg. Aschbach unterstützt, und das, was ich dagegen gehört, hat mich nicht überzeugt, daß der Vorschlag an sich unausführbar sey. Zur Vertheidigung desselben will ich nichts weiter hinzufügen, da im Wesentlichen Dasjenige gesagt ist, was dafür gesagt werden kann. Eventuell unterstütze ich aber den mir sehr wichtig scheinenden Vorschlag der Commission. Ich glaube, daß eine richtige Bestimmung der polizeilichen Strafgewalt und der polizeilichen Verhältnisse überhaupt, einer von denjenigen Puncten ist, worauf ganz besonders die Sicherheit, die Behaglichkeit, so wie die Ruhe und Ordnung im bürgerlichen Leben beruhen. Ich bin fest überzeugt, daß, was auch manche Mitglieder in diesem Saale sagen möchten, es doch nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

übertrieben ist, was ein sehr berühmter Schriftsteller und Staatsmann gesagt hat, daß nämlich von allen Gewalten, die die Stelle der hierarchischen Inquisition eingenommen haben, keine mehr der Freiheit gefährlich ist, als im Allgemeinen die Polizei. Wenn dieses vielleicht in Baden noch nicht so fühlbar wurde, so haben wir den Beleg dafür in andern Ländern, denn wir wissen, daß das, was dort die geistige, politische und persönliche Freiheit vorzugsweise unterdrückt, die Handhabung der Polizeigewalt ist. Kein Wunsch kann also dringender ausgesprochen werden, als der der Commission, daß nämlich die Regierung so bald und so sorgfältig als möglich, in Erwägung ziehen möchte, wie eine den höheren Grundsätzen der Verwaltung und der Justiz entsprechende Einrichtung in unserm Lande zur Ausführung zu bringen seyn möchte, da der Zustand, wie er gegenwärtig ist, nach objectiven Grundsätzen von keinem Mitgliede der Kammer gerechtfertigt werden wird. Man muß allerdings zweierlei unterscheiden. Es gibt kleine Straffälle, die man Polizeivergehen nennt, und die in Frankreich den correctionellen Gerichten überlassen sind. Diese müssen allerdings ganz anders, als schwere Verbrechen, nämlich in schnellen und leichten Formen und durch andere Behörden entschieden werden. Dieß ist aber kein Widerspruch gegen die durchherrschende Justizgewalt und unser Strafgesetzbuch wird auch hier unterscheiden.

Noch wichtiger ist es, die reine Verwaltung der Polizei zu trennen von allem Demjenigen, was Strafsachen betrifft, und in dieser Beziehung hat der Herr Staatsrath Jolly einen vollkommen trefflichen Grundsatz ausgesprochen. Nicht die Größe der Strafe kann die Grenze bilden, worin mir unrecht geschieht, und geschehen kann. Wenn von dieser oder jener Behörde in meine Vermögensrechte, und zwar immer aufs Neue eingegriffen werden kann, so wird man zugeben, daß ich durch solche kleine Verletzungen so tief beeinrächtigt und gekränkt werden kann, als durch einzelne große Verletzungen, und ich glaube auch, daß, da die Fälle in der Praxis sich verschieden gestalten, nach diesem Princip nicht wohl getrennt werden kann. Hier wird es wohl nur einen einzigen Scheidungspunct geben. Der Herr Regierungs-Commissär hat bemerkt, daß, wenn man nach den verschiedenen Gegenständen und objectiven Verhältnissen, Polizei- und andere Strafsachen scheiden wollte, die Scheidung unendlich schwierig sey. Die Scheidung ist auch wirklich so schwierig, daß mir Derjenige ein großer Apollo seyn soll, der mir eine in der Praxis haltbare Unterscheidung macht. Ich kann mir keine andere Grenzlinie denken, als die, daß man sagt, man könne der Polizeiverwaltung in gewissen unbedeutenderen Fällen ein Strafrecht überlassen. Von dem Augenblick aber an, wo Jemand sich durch solche Erkenntnisse, und wenn sie nur 5 fl. betreffen, verletzt fühlt und sagt, die Polizei-Verwaltung habe seine Rechte angegriffen, muß die richterliche Behörde eintreten. Wenn man sich freiwillig der Polizeibehörde unterwirft, so kann man es thun; wenn dieß aber nicht der Fall ist, so muß die Justizbehörde einschreiten.

Der Herr Berichterstatter sagt: wenn die Polizei-Behörde gestraft habe, so könne man an die Gerichts-Behörde den Recurs nicht einreichen, denn dort herrschen andere Principien, als wovon die Polizeibehörde ausgehe. Ich sage aber, sobald von Rechtsverletzungen und Beeinträchtigungen der Rechte der Bürger die Rede ist, muß das Hauptprincip immer dasselbe seyn. Polizeigesetze sind freilich andere Gesetze als Civilgesetze. Aber den Criminal-Gesetzen liegen auch andere Principien zum Grund, als diejenigen sind, wonach die Civilstreitigkeiten entschieden werden. Der Richter wird die Polzeigesetze nach ihrem Sinn und Inhalt, dabei aber immer juristisch anwenden, weil sich davon handelt, daß Rechte verletzt seyen. Eine Verschiedenheit der Principien wäre nur möglich, wenn man denken wollte, die Polizeibehörden möchten hübsch willkürlich verfahren. Wenn man etwa glauben sollte, ich hätte, indem ich die Sache als höchst wichtig betrachte, meine Bitte dadurch entkräftet, daß ich nicht von Beschwerden in dieser Hinsicht gesprochen habe, so muß ich gestehen, daß ich mich offen Demjenigen anschließe, was der Abg. v. Rotteck gesagt hat. Auch in dem Kreise meiner Erfahrungen sind mir sehr harte und schwere Verletzungen durch polizeiliche Willkühr vorgekommen. Ich könnte Fälle anführen, wo man unschuldige Leute, die Jahre lang in unserm Lande lebten und viel Geld verzehrten, auf einmal willkührlich des Landes verwiesen hat, weil sie im Verdacht eines Verdachts standen, welcher später sich ungegründet erwies.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der deutsche Bund gibt allen Deutschen ein Bürgerrecht. Wenn wir aber durch die Polizei Jeden, der uns nicht gefällt, von einem Lande in das andere jagen lassen, so ist von diesem deutschen Bürgerrecht nichts Wesentliches mehr übrig. Ich enthalte mich genauerer Angaben, weil ich das Unangenehme gern zu vermeiden suche. Ich werde sie auch darum nicht anführen, weil es jetzt nicht wohl möglich ist, die Willkührlichkeiten der Beamten zu rügen. Wenn keine Preßfreiheit gestattet, durch öffentliche Blätter die Sache zur Publicität zu bringen, so hat man auch keine actenmäßigen Beweise. Ist aber die Mittheilung in den öffentlichen Blättern nöthig, so werden die Sachen klar gegeben, und wenn je etwas Falsches in der Erzählung des Herganges liegt, so können die Betheiligten alsbald auftreten und widerlegen. Hier kann ich mich nicht darauf beziehen, diese und jene Männer hätten mir das und das gesagt, denn ich würde sie nachher compromittiren. Man muß somit gar manche Willkühr hingehen lassen, und kann nichts anderes sagen, als daß es in vielen Dingen nicht recht zugeht. Ich unterstütze also wiederholt den Wunsch der Commission, indem ich es für besonders wichtig halte, daß recht bald die erforderlichen Gränzscheiden hier gemacht werden.

Merk: Der Abg. v. Rotteck hat mich mißverstanden und hätte schon aus meiner Zustimmung zu dem Antrag des Hrn. Berichterstatters entnehmen können, daß das, was er als eine Apologie zu Gunsten der Polizeigewalt zu nennen beliebt hat, nicht in meiner Rede lag. Schon das erstemal habe ich erklärt, wie ich durchaus für den Grundsatz sey, wenn künftig die Aburtheilung der höheren Polizeivergehen, geschieden von den eigentlichen polizeilichen Uebertretungen, vor die Gerichte gewiesen werden sollen. Das fordert der Stand unserer Gesetzgebung, die Ausbildung der Gerichtsverfassung und die Merkmale, die die Polizeibehörden den Gerichts-Vergehen beigelegt haben. Meine sogenannte Apologie war nur dahin gerichtet, zu zeigen, daß die Polizei jetzt doch gut verwaltet werde, und es nicht gerade Noth thue, durch ein solches Amendement, das gewissermaßen zwischen Himmel und Erde schwebt, eine Abänderung herbeizuführen, die offenbar eine Verwicklung in das Ganze bringen würde. Ich habe gesagt, diese Abänderung ließe sich nicht auf einmal durchführen, ohne daß man zugleich ein besonderes Verfahren vorschriebe. Dies war die Apologie in meiner Rede, und nicht die, daß der Polizei als Staatsgewalt eine solche Macht gegeben werden solle. Was die Behauptung, daß große Klagen gegen die Entscheidungen der Polizeibehörden bestehen, betrifft, so habe ich keine große Zustimmung in der Kammer gehört, und doch hätten viele Mitglieder Gelegenheit genug gehabt, solche Erfahrungen, wenn sie vorhanden wären, zu machen. Das, was der Hr. Redner vor mir im Auge hat, bezieht sich nicht auf Polizeistrafsälle, sondern auf solche Fälle, welche der Staatspolizeibehörde angehören, und immer von politischer Natur seyn werden.

Sander: Wenn ich, wie der Abg. v. Rotteck sagt, behauptet hätte, daß die Kammer gar keinen Zusatz zu Gesetzen vorschlagen dürfe, so hätte der Abg. v. Rotteck recht, sich dagegen zu erheben. Wenn er aber nur das Gesetz, wie es aus den Händen der Commission hervorgieng, gelesen hätte, so würde er gefunden haben, daß die Commission einen wesentlichen Verbesserungszusatz an die Spitze gestellt hat, nämlich den, daß Entscheidungsgründe in Strafsachen zu geben seyen. Ich bin weit entfernt, der Kammer zu bestreiten, Zusätze zu Gesetzentwürfen zu machen, sondern habe nur gesagt, diese Zusätze können über den Gegenstand des Gesetzes nicht hinausgehen, und dieses behaupte ich noch. Der Abg. v. Rotteck muß mir auch Recht geben, wenn ich sage, daß in das Zehntgesetz keine Bestimmung über die Ablösung der Zinsen und Gilten hätte aufgenommen werden können; er wird zugeben, daß in einem Gesetz, das von den Civilproceduren spricht, keine Bestimmung über Criminalprozedur Platz finden kann. Ich habe gesagt, das Gesetz, wie es vorliege, enthalte Bestimmungen, nicht wie der Abg. Aschbach sagt, über die gerichtliche Recurse in Strafsachen, sondern Bestimmungen über die Rekurse in gerichtlichen Strafsachen und darum gesagt, die Polizeisachen gehen darüber hinaus. Wenn man das Gesetz von 1835 damit verglichen hätte, so würde man sich überzeugt haben. Der Gesetzesentwurf von 1835 umfaßt die Bestimmungen über die Competenz der Gerichte und über die Recurse in gerichtlichen Strafsachen. Der jetzige Entwurf handelt aber nur von den Recursen in gerichtlichen Strafsachen und die Kammer hat dieses bereits so sehr anerkannt, daß sie neulich dazu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stimmte, es sollen die Entscheidungsgründe auf die gerichtlichen Erkenntnisse beschränkt werden. Darin liegt ein Beweis, daß nicht bezweifelt werden kann, daß dieser Gesetzesentwurf sich nur auf gerichtliche Strafsachen beziehe. Wenn man übrigens darauf bleiben wollte, daß von den polizeilichen Strafsachen gleichwohl im Gesetz die Rede seyn soll, so müßte ich mich wiederholt gegen das Amendement erklären. Es handelt sich nicht blos davon, ob in der ersten Instanz polizeilich und in der zweiten gerichtlich verfahren, sondern davon, ob die ganze Organisation des Staats, wie sie gegenwärtig besteht, abgeändert werden soll. Denn wer soll nach dem Vorschlag des Abg. Aschbach über die polizeilichen Strafsachen die Aufsicht führen, die Sie in Strafsachen überhaupt bereits für nothwendig gehalten haben? wahrscheinlich wie seither, das Ministerium des Innern. Man will also, nachdem man die Gerichte von der früher bei dem Justiz-Ministerium gestandenen unmittelbaren Aufsicht befreit, und deßhalb Staatsanwälte aufgestellt hatte, das Ministerium des Innern bestimmen, welches darüber zu entscheiden haben soll, in wie weit z. B. Recurse zur Gnade zulässig seyen, oder nicht, welches alle so vielfach in die Organisation der Gerichte in ihre Unabhängigkeit eingreifende Aufsicht führen soll? Der Vorschlag des Abg. Aschbach geht zu weit und muß nothwendig verworfen werden, weil er die Stellung der Gerichte verschlimmert. Man spricht hier immer von polizeilichen Strafsachen. Es mag ein Vorurtheil seyn, aber es besteht einmal — die Polizei ist nirgends angenehm, dagegen sucht man überall das Ansehen der Gerichte zu erhöhen. Thut man aber dieses, wenn man den Gerichten alle Polizeistrafsachen zuweist? Glauben Sie, daß, wenn die Gerichte ihre Entscheidungsgründe geben werden und der Bestrafte findet, daß nach polizeilichen Grundsätzen die Strafe angesetzt sey, das Ansehen der Gerichte dadurch werde erhöht werden? Ich richte dabei die dringende Bitte an die Gesetzgebungs-Commission, sich der Benennung Polizeivergehen überhaupt möglichst zu enthalten.

Es ist dies keine Nebensache, denn mit der Polizei verbindet man Begriffe und setzt Folgerungen mit ihnen zusammen, die nicht dazu dienen, das Ansehen und die Würde der Gerichte zu erhöhen. Wenn Sie darauf bestehen bleiben, so bannen Sie in das Gesetz eine Minderung.

Ich wünsche, der Abg. Aschbach möchte seinen Antrag zurücknehmen, denn ich halte es überhaupt nicht für angemessen, daß ein Vorschlag wie seiner auf Zurückgabe der Strafgewalt an die Gerichte, der im Innern gut ist, auf einem Wege und in einer Form vorgeschlagen wird, daß er sich einer sichern Niederlage in der Kammer aussetzt.

Aschbach: Ich sehe zwar auch als sicher voraus, daß mein Antrag verworfen wird, allein dieses bewegt mich nicht, ihn zurückzuziehen. Was nach meiner Ueberzeugung wahr und recht ist, an dem halte ich fest, und so sehe ich mit Ruhe der angekündigten Niederlage entgegen.

Der Antrag des Abg. Aschbach wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der Commissions-Antrag angenommen, welcher dahin geht, den Wunsch ins Protokoll niederzulegen:

> Die Regierung möge bei Abfassung des allgemeinen Strafgesetzbuchs auf die nähere Begrenzung der Polizeivergehen und zugleich auf die Aburtheilung derselben vor den Gerichten Rücksicht nehmen, und jetzt schon erwägen, ob nicht noch auf diesem Landtage durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden könnte, daß die Polizeivergehen den Gerichten anheim gegeben werden, und wir ein besonderes Gesetz über das Polizeistrafverfahren erhalten.

§. 12.

„Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rekurses und der weiteren Vertheidigung (§. 7), so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen, findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt."

Dieser Paragraph wird auf den Vorschlag des Abg. Sander mit der Abänderung angenommen, daß die Citirung des §. 7 wegbleiben solle.

§. 13.

„Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht sogleich nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungs-Akten entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht. Im letztern Falle tritt die Freilassung unverzüglich ein, im erstern hingegen bleibt dieselbe so lange ausgesetzt, bis entweder von Seiten des Staatsanwalts auf den Rekurs verzichtet, oder die hierzu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bestimmte Frist ohne Ergreifung des Rekurses umlaufen, oder der ergriffene Rekurs durch oberhofgerichtliches Urtheil erledigt ist."

"Auch das Oberhofgericht hat in den zu ihm gelangenden Rekursfällen sogleich nach Eintreffen der Akten zu entscheiden, ob die Verhaftung des Angeschuldigten bis zur endlichen Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht. Im letztern Fall ordnet es sofort die Freilassung des Angeschuldigten an."

Aschbach: Die so eben erlittene Niederlage schreckt mich nicht ab, hier einen weiteren Antrag zu stellen; ich hoffe, daß er glücklicher seyn werde.

Ich schlage nämlich vor, am Ende des ersten Satzes beizusetzen:

nur dann tritt die Freilassung kraft Gesetzes mit der Urtheils-Eröffnung ein, wenn das Urtheil eine Schuld- oder Strafloserklärung ausspricht.

Die Betrachtung, welcher Mißstand es sey, den Angeklagten auch dann noch im Verhaft zu lassen, wenn das Gericht ihn für schuldfrei erklärt hat, hat schon früher den Abg. Weller veranlaßt, darauf anzutragen, daß in diesem Fall gar kein Rekursrecht statt haben soll. Der Antrag wurde verworfen, und ich selbst habe ihm nicht beigestimmt im Interesse des Gesetzes, weil der Wächter desselben auch in diesem Fall nicht gehindert seyn soll, die Frage zu beurtheilen, ob dem Gesetz gemäß geurtheilt worden seye.

Die Vermuthung, für ein gerechtes Erkenntniß ist aber doch hier so stark, daß es nur sehr hart scheinen würde, den Angeklagten während des Rekurses im Verhaft zu lassen. Es wird daher zur Vermittlung beider Ansichten, nämlich der Ansicht, die hier den Angeklagten absolut schützen wollte, durch die Entziehung jedes Rekursrechts von Seiten des Staatsanwaltes und zur Vermittlung der entgegengesetzten Ansicht ganz gewiß dienen, wenn man den schuldfrei erklärten Angeklagten mit dieser richterlichen Schuldfrei-Erklärung kraft Gesetzes frei läßt. Die erste Bestimmung stellt Alles in das Ermessen des Gerichts, an welches der Rekurs ergriffen wurde. Dieses Gericht soll erwägen, ob Gründe zur Entlassung da seyen. Bedenken Sie aber, daß der ängstliche Richter sich leicht veranlaßt findet, die Sache lieber zu genau zu nehmen, um sich keinem möglichen Vorwurf auszusetzen, und daß diese Aengstlichkeit in den wichtigeren und bedeutenderen Fällen sich steigern muß, und erwägt man ferner, daß man für menschliche Schwachheiten sehr wenig Garantieen hat, so wird man überzeugt seyn, daß die von mir vorgeschlagene Bestimmung in dem Interesse des Unschuldigen in einer gerechten Rechtspflege absolut nothwendig ist.

Zentner: Der Abg. Bekk hat neulich vorgeschlagen, die Bestimmung zu treffen, daß der Staatsanwalt an demselben Tage, an dem das Urtheil gefällt wurde, den Rekurs anzumelden habe. Diesen Vorschlag unterstütze ich, er ist auch leicht ausführbar. Der Staatsanwalt ist Jurist, wie die übrigen Mitglieder des Collegiums auch, er wohnt den sämmtlichen Verhandlungen an, wie die eigentlichen Gerichtsmitglieder und so gut die letzteren sich zu der Urtheilsfällung ihre Meinung bilden können und müssen, so gut kann auch der Staatsanwalt sich sein Urtheil bilden. In Beziehung auf das unterrheinische Hofgericht kann ich bestätigen, daß dort der Staatsanwalt in der Regel an demselben Tage und oft sogleich nach Fällung des Urtheils zu Protokoll erklärt, ob er den Rekurs ausführen wolle, oder nicht. Dieses insbesondere hat mir den Beweis geliefert, daß die von dem Abg. Bekk vorgeschlagene Einrichtung sich recht gut ausführen ließe. Damit würde dann auch der Besorgniß des Abg. Aschbach einigermaßen begegnet seyn, und nur in dieser Weise würde ich seinen Wunsch realisiren, weiter aber nicht gehen.

Bekk: In der vorigen Sitzung habe ich zu dem §. 13 den Antrag gestellt, daß der Rekurs des Staatsanwalts in Bezug auf die einstweilige Freilassung des Angeschuldigten nur insofern Suspensivkraft haben solle, als er sogleich bei Fällung des Urtheils angekündigt worden ist. Ich glaubte, damit wäre dem Staatsanwalt nichts genommen, indem er, wenn er über die Frage noch zweifelhaft ist, den Rekurs fürsorglich anmelden, und in einigen Tagen die definitive Erklärung geben wird. Auf der andern Seite wäre es aber etwas seltsames, wenn dem Angeklagten eröffnet würde, er sey freigesprochen, und wenn er dann demohngeachtet nicht frei gelassen werden wollte, weil die Sache etwa nochmals einer höheren

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beurtheilung unterlegt werden könnte, ohne daß jedoch ein diesfallsiger Antrag des Staatsanwalts vorläge.

Darum ist der Vorschlag des Abg. Zentner gut und jedenfalls unnachtheilig. Was dagegen den Vorschlag des Abg. Aschbach betrifft, so glaube ich, daß man demselben nicht beistimmen kann. Der Vorschlag des Abg. Weller war consequent, und er konnte nach den Gründen, die er angeführt hat, wohl fordern, daß unter gewissen Voraussetzungen gar kein Rekurs statt finde. Wenn man aber zugibt, daß ein Rekurs zuläßig seye, so kann man nicht sagen, daß er in einzelnen Fällen eine Folge haben soll, welche in andern Fällen des Rekurses nicht eintritt. Entweder muß man, wenn der Gerichtshof die Straflosigkeit ausgesprochen hat, annehmen, es sey die Sache außer Zweifel, und dann nicht erst noch einen Rekurs gestatten, oder man muß annehmen, dieses Urtheil sey auch nicht ganz unfehlbar, und es müsse im öffentlichen Interesse ein Rekurs dagegen zuläßig seyn. Nimmt man das Letztere, also eine Unsicherheit darüber an, ob das Urtheil zu Recht bestehe, oder nicht, so muß man auch die Rechtsfolgerung zugeben, daß, wenn der Rekurs wirklich angemeldet wurde, das Urtheil einstweilen nicht vollzogen werde. Es liegt wenigstens zwischen diesem Fall und dem andern, wo der Abg. Aschbach dem Rekurs des Staatsanwalts selbst eine Suspensivwirkung geben will, kein Unterschied vor, der eine solche verschiedene Behandlung rechtfertigte.

Staats-Rath Jolly: Es wurden zwei Vorschläge gemacht, und zwar der eine von dem Abgeordneten Bekk, der andere von dem Abg. Aschbach, welch Letzterer aber bis jetzt nicht unterstützt, sondern nur bekämpft worden ist. Der erste Vorschlag geht dahin, es soll der Staatsanwalt den Recurs sofort anzeigen, den er ergreifen will, und zwar entweder nur in dem Fall, wo eine Lossprechung erfolgt sey, oder aber in allen Fällen. Ich gestehe, daß ich weder im einen noch im andern Fall den mindesten Zweck, der damit erreicht würde, einsehen kann. Die Staatsanwälte haben die Instruction, die ihnen im Interesse der Humanität gegeben werden mußte, daß sie sich, so viel es immer möglich ist, sofort erklären sollen, ob sie Recurs ergreifen oder nicht. Sie befolgen dieselbe auch nicht blos bei dem Hofgericht, von dem der Hr. Abg. Zentner Kenntniß hat, sondern auch bei den übrigen Hofgerichten. Es wird sich selten ergeben, daß der Staatsanwalt vollständig instruirt, durch die Anhörung des Vortrags und des Instructiv-Votums, gleichwohl noch einen Anstand hat, und mithin seine Erklärung über den Recurs bis zu dessen Lösung sich vorbehält. Wenn nun aber in das Gesetz die Bestimmung kommt, er müsse sich sofort erklären, so frage ich, was geschehen wird? Der Anwalt, wenn er im einzelnen Fall irgend eine Bedenklichkeit hat, wird den Recurs immer anzeigen, und was ist dann damit erreicht? Ist der Angeklagte auf freiem Fuß? Nein! — Ist es also nicht besser, wenn der Staatsanwalt das Recht hat, nach zwei Tagen sich zu erklären, wo dem Angeschuldigten definitiv bekannt gemacht werden kann, es habe der Staatsanwalt den Recurs ergriffen oder darauf verzichtet?

Der Vorschlag des Hrn. Abg. Aschbach ist eigentlich nur eine Erneuerung dessen, was schon im Jahr 1835 in Antrag gebracht wurde. Er ist schon damals von der Regierungs-Commission bestritten, und von der Kammer verworfen worden. Wenn man für den Angeschuldigten so sehr besorgt ist, so fällt mir die Bemerkung ein, die von einem jetzt anwesenden Abgeordneten, nämlich dem Hrn. Abg. Martin, in der vorigen Sitzung gemacht wurde und dahin ging, man sollte denken, wenn von Strafsachen die Rede sey, so handle es sich blos von solchen Leuten, die wegen politischer Vergehen unschuldiger Weise in Untersuchung gekommen. Was aber die andern Angeschuldigten betrifft, so sind diese großentheils Diebe, und daß diese so ganz besonders geschützt und mit Zartheit behandelt werden sollen, kann ich nicht gerechtfertigt finden. Auch die Gesammtheit hat ein Recht auf Schutz gegen Leute, die sich Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen, oder die derselben in hohem Grade verdächtig sind. — Was den Vorschlag an sich betrifft, so beziehe ich mich auf Dasjenige, was der Abg. Bekk dagegen bemerkt hat, und könnte vielleicht noch beifügen, daß durch den Art. 13, wie er jetzt gefaßt ist, dem Angeschuldigten noch eine weitere Garantie gegen gesetzwidrige Verlängerung des Untersuchungsarrests gewährt wird, und zwar auf zweifache Weise: nämlich einmal, in so fern als das Hofgericht bei Einsen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dung der Acten zu prüfen hat, ob die Verhaftung fortzudauern habe. Das Hofgericht wird diese Fortdauer nicht beschließen, wenn es nicht die Ueberzeugung hat, daß wesentliche Gründe für die Schuldhaftigkeit des Angeklagten sprechen. Man wird unter solchen Verhältnissen annehmen dürfen, daß ein Erkenntniß, welches nochmals auf Straflosigkeit lautet, wohl noch einigem Bedenken unterworfen ist, und daß man bei der Prüfung durch ein höheres Gericht vielleicht auf eine entgegengesetzte Entscheidung kommen wird.

Die zweite Garantie liegt in dem auch von der Regierung gebilligten Zusatz, wonach das Oberhofgericht nach ergriffenem Rekurs die Pflicht hat, vor Allem über die Fortdauer des Verhafts zu entscheiden. Dadurch ist auf jeden Fall der Angeschuldigte gesichert, daß er nicht gegen die eigene Meinung des Oberhofgerichts in Verhaft bleibt. Mehr bedarf es nicht, man müßte denn in der That dem Verbrecher, der das Glück hätte, von der Mehrheit eines hofgerichtlichen Senats freigesprochen zu werden, von der Strafe überhaupt befreien wollen; denn das versteht sich von selbst, daß derselbe, wenn von einem bedeutenderen Vergehen die Rede ist, sobald er frei wird, nichts schneller zu thun hätte, als über die Grenze zu gehen, statt in Geduld abzuwarten, ob er von dem Oberhofgericht werde verurtheilt werden. Diesen Punkt muß ich um so mehr herausheben, als, wenn von Verhaftungen und der Dauer derselben die Rede ist, stets erhebliche Verbrechen und nicht blos Kleinigkeiten vorliegen müssen. Es ist aber offenbar im Interesse der Strafjustiz, daß in solchen Fällen Leute, gegen welche bedeutende Verdachtsgründe vorhanden sind, nicht so leicht auf einmalige Freisprechung hin, sich aller Strafe entziehen können.

Zentner: Der Herr Staatsrath Jolly hat bemerkt, daß der Vorschag des Abg. Bekk zwecklos seye. Ich kann dieses nicht zugeben, sondern glaube, daß, wenn der Anwalt gehalten ist, gleich an demselben Tag sich darüber zu erklären, ob er auf den Rekurs verzichten, oder solchen anmelden wolle, ein gar nicht unbeachtenswerther Zweck, nämlich der Zweck erreicht wird, daß der Angeklagte eher seine Freiheit erhält. Es handelt sich um vier Wochen Zeit, und es ist nicht gleichgiltig, ob der Angeklagte während dieser ganzen Zeit im Gefängniß sitzen muß, oder ob er blos einige Tage lang darin zu bleiben habe. Die Freiheit ist ein heiliges Gut, und einige Wochen können dem Angeklagten selbst von großer Wichtigkeit seyn. Wesentliche Nachtheile sind von dem Herrn Regierungs-Commissär gegen diesen Vorschlag auch nicht angeführt worden, sondern es wurde blos gesagt, daß, wenn man den Angeklagten in so enge Grenzen setzen wolle, er vielleicht wegen eines unbedeutenden Zweifels den Rekurs ankündige, was für den Angeklagten noch nachtheiligere Folgen haben würde. Ich glaube aber, daß dieser Nachtheil weniger zu fürchten ist, als ein anderer, der eintreten würde, wenn man die vorgeschlagene Bestimmung nicht träfe. Wenn auch der Anwalt jetzt gewöhnlich gleich seine Erklärung abgibt, so kann er eben doch, sey es aus Nachlässigkeit, oder aus Bequemlichkeit, die ganze Rekursfrist benützen, und den Angeklagten so um einige Wochen Freiheit bringen, welche Gefahr gerade durch jenen Vorschlag beseitigt würde. Da indessen der Abg. Bekk sich noch nicht darüber ausgesprochen hat, wo eigentlich seine Bestimmung aufgenommen werden sollte, und er in der Discussion von einem Paragraphen zum andern damit verschoben wurde, so erlaube ich mir einige Worte darüber.

Man hätte den Vorschlag des Abg. Bekk nicht bis zu dem §. 13 verschieben sollen, denn hier paßt die Bestimmung nicht mehr recht hinein, weil eine andere Bestimmung, die damit in Widerspruch käme, dem §. 13 vorausgeht. Wäre also die Kammer der Meinung, daß dieser Verbesserungsvorschlag aufzunehmen sey, so müßte es im §. 7 geschehen, der am Schluß ungefähr so lauten müßte: dieser Rekurs ist bei Verlust desselben an dem Tag der Urtheilsfällung bei dem Hofgericht anzuzeigen und auszuführen.

Eine weitere Folge davon würde die seyn, daß der §. 13 eine kleine Modification erhalten müßte, etwa in der Art, daß gesagt würde, statt „hierzu ꝛc.“, — „die zur Anzeige bestimmte Frist“, um nicht zweifelhaft zu lassen, ob die ganze Rekursausführungsfrist gemeint sey.

Aschbach: Der Antrag des Abg. Zentner scheint mir den meinigen gar nicht überflüssig zu machen, denn er sorgt für einen ganz andern Fall, nämlich dafür, daß, wenn der Anwalt auch im Augenblick den Rekurs an-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

meldet, dessen ungeachtet der Angeklagte seines Verhafts entlassen werden muß. Ich glaube übrigens nicht, daß den Antrag des Abg. Bekk der Vorwurf einer Art Inkonsequenz oder Zwecklosigkeit trifft. Was ist consequent in der Gesetzgebung? Ist das consequent, daß man ein Prinzip in's Unendliche ohne Abweichung fortspinnt, ohne auf die Gründe zu achten, die zur Erreichung wahrer Gerechtigkeit eine Ausnahme fordern? Nein, ich halte das für das wahre Prinzip der Gesetzgebung, auch solche Ausnahmen zu beachten. Nach diesem Gesichtspunkt behandle ich die jetzige Frage, da wo das Gericht einen Angeklagten für strafbar, oder auch nur für verdächtig erklärt, sey es auch durch die Form der Klagfreisprechung, spricht die Vermuthung in einem so bedeutenden Grade für die Schuld, daß man Grund hat, den einmal erkannten Arrest so lange fortdauern zu lassen, als eine neue richterliche Prüfung nicht erkannt hat, daß er aufhören könne. In dem Fall aber, wo ein Gericht sich für die Unschuld des Angeklagten erklärt hat, da ist mir die Vermuthung für die Unschuld so stark, daß mir eine weitere richterliche Prüfung über die Nothwendigkeit des Untersuchungsverhaftes nicht mehr nothwendig scheint. Ich habe von dem Herrn Regierungscommissär die Anspielung vernommen, daß wir das Gesetz zu sehr im Interesse der politischen Vergehen machen wollten. Ich sage ja, denn allerdings ist der Hinblick auf die Art und Weise, wie bei politischen Vergehen oft verfahren wird, oder gehandelt werden kann, ein wichtiger Gesichtspunkt, denn bei keiner Art von Vergehen ist die Unabhängigkeit des Richters mehr in Versuchung gesetzt als bei diesen. Darum genügt es mir an dem gerichtlichen Urtheile nicht, über die Frage, ob der Verhaft fortdauern soll oder nicht. Wir begegnen überall menschlichen Schwächen, und der nakte Satz der Verfassung, der Richter sey innerhalb der Grenzen seiner Competenz unabhängig, bildet mir dagegen noch keine genügende Garantie.

Uebrigens habe ich noch einen weitern Antrag zu stellen, der jedoch eigentlich nicht zu diesem Paragraphen gehört; ich bescheide mich daher, wenn mir der Herr Präsident sagt, daß ich nach geschlossener Discussion nochmals das Wort erhalten werde.

Der Präsident sichert dieses dem Abg. Aschbach zu.

Merk: Es wird hier wohl nur darauf ankommen, zu prüfen und zu untersuchen, wo eigentlich mehr Nachtheil für den Angeschuldigten liegt, ob in dem Vorschlag des Abg. Bekk, oder in dem Paragraphen, wie er hier im Gesetz vorgeschlagen ist, und ich nehme keinen Anstand, mich dahin zu erklären, daß im Ersteren weit mehr zu befürchtende Nachtheile liegen, als in dem Vorschlag der Commission. Denn man hat gehört, daß der Staats-Anwalt die bestimmte Weisung hat, sobald als möglich den Rekurs anzumelden; man hat ferner gehört, daß bei dem Gerichtshofe, der den größten Gerichtssprengel hat, nicht ein einziger Rekurs vorgekommen ist, daß im Ganzen in einem Jahr vielleicht kaum sechs solcher Rekurse ausgeführt werden und sich der Staatsanwalt immer auf der Stelle entschließt, ob er rekurriren will oder nicht, weil er da freie Hände hat, dies zu thun und er nicht einer Zweifelhaftigkeit ausgesetzt ist, in die ihn der Vorschlag des Abg. Bekk bringen muß, indem er hienach genöthigt ist, sich sogar im Augenblick oder an demselben Tag zu erklären. Dies würde den Staats-Anwalt dahin bringen, daß, wenn er nur glaubt, es könne bei näherer Durchgehung der Akten nur irgend etwas Unrichtiges darin gefunden werden, er sich die Zeit vorbehalte und den Rekurs ankündigen wird, was aber bis jetzt nicht geschehen ist. Ich halte sonach den Vorschlag nicht für practisch, sondern ziehe den Gesetzentwurf weit vor, indem ja die Erfahrung auch bestätigt, daß nichts zu fürchten ist. Die Voraussetzung, daß der Staatsanwalt zu bequem seyn könne, ist wohl nicht am Platz, denn der Staats-Anwalt unterliegt auch einer Aufsicht, die dafür sorgen wird, daß die erhaltene Instruction genau befolgt werde und also keine Verzögerung zum Nachtheil des Angeklagten eintreten kann.

Gerbel: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Aschbach und glaube nicht, daß er so inconsequent ist, wie man ihn dargestellt hat. Er spricht nicht vom Eintritt des Strafvollzugs, wenn eine Freisprechung vorliegt, sondern er will nur haben, die Verhaftung soll ein Ende nehmen. Der Rekurs mag fortdauern und wenn später ein anderes Erkenntniß erfolgt, so muß dieses vollzogen werden.

Die einzige Gefahr bei der Sache besteht darin, daß etwa der Freigelassene sich entfernen möchte. Dies ist aber eine Ausnahme, die nur bei Ausländern eintritt. Wenn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ein Inländer durch das Erkenntniß des Justiz-Collegiums freigesprochen wurde, so wird er nicht seine Unterthanenrechte und alle seine Verbindungen im Lande aufgeben wollen, nur um einem späteren Erkenntniß sich nicht auszusetzen. Es ist somit von der Verhaftung und nicht von dem Vollzug eines Erkenntnisses die Rede. Ich sage mit dem Abg. Aschbach, daß es allerdings politische Verbrechen sind, die einem auch vorschweben müssen, wenn man ein Strafgesetz macht. Nicht diejenigen Fälle, die bis jetzt bei uns vorgekommen sind, können hiezu bewegen, denn man muß es zur Ehre der Regierung und unserer Mitbürger sagen, daß diese Fälle bei uns zu den Seltenheiten gehören. Wer steht uns aber dafür, ob es nicht bald anders wird? Dieses kann man nicht wissen und für diesen Fall muß auch gesorgt werden.

Ich finde übrigens in dem § 13 noch eine Unbestimmtheit, die ich erledigt wissen möchte. In der ersten Zeile ist nämlich das Wort sogleich gebraucht, allein es hängt von den einzelnen Mitgliedern des Collegiums ab, was sie darunter verstehen wollen. Man hat Beispiele, daß Vorträge der einzelnen Referenten, je nachdem sie mehr oder weniger thätig sind, 6 Wochen lang still liegen, und darum trage ich darauf an, zu setzen: innerhalb 8 Tagen oder in der darauf folgenden Sitzung.

Aschbach unterstützt diesen Antrag.

Bekk: Es wäre allerdings ein Fall denkbar, wo die Erledigung in der nächsten Sitzung nicht geschehen könnte, allein es wird dort doch gewöhnlich der Vortrag darüber erstattet werden.

Wegen der Unbestimmtheit aber und um nicht anzudeuten, als hätte man in der Regel 8 Tage Frist zu einer solchen Entscheidung, könnte man es bei dem Ausspruch des Entwurfs lassen. Der Abg. Gerbel sagt, der Rekurs soll nicht den Vollzug des Erkenntnisses aufhalten, sondern nur die einstweilige Freilassung bewirken. Das ist aber eben der Vollzug des Erkenntnisses, denn durch die Freilassung des Angeklagten wird das freisprechende Erkenntniß gerade vollzogen.

Das, was der Abg. Aschbach sagte, kann mich nicht davon überzeugen, daß es consequent wäre, die von ihm in Antrag gebrachte Bestimmung hier aufzunehmen. Ich will mich übrigens nicht weiter darauf einlassen, weil der Antrag nicht vielfach unterstützt ist, sondern nur noch auf meinen eigenen Antrag zurückkommen.

Der Abg. Merk findet Bedenken dabei, indem, wenn der Antrag angenommen würde, es leicht geschehen könnte, daß der Staats-Anwalt wegen eines geringen Zweifels den Rekurs ankündigte und der Angeklagte alsdann länger sitzen müßte, als wenn es bei dem Entwurf sein Bewenden behielte. Dieses Bedenken halte ich nicht für gegründet. Entweder ist der Staats-Anwalt zu der Zeit, wo ihm das Erkenntniß eröffnet wird, hinreichend in der Sache instruirt, oder er ist es nicht. Ist er es, so wird er den Rekurs nicht anmelden. Ist er nicht genug instruirt, so wird er den Rekurs fürsorglich anmelden, wenn der Satz so lautet, wie ich vorgeschlagen habe, und er wird ihn nicht anmelden, wenn es bei dem Regierungs-Entwurf bleibt. Was ist aber in beiden Fällen die Folge? Wenn der Rekurs angemeldet wird, so ist er nur für so lange angemeldet, bis der Staats-Anwalt, auf nähere Instruction hin, denselben zurücknimmt. Also muß der Angeschuldigte innerhalb dieser Zeit sitzen. Bleibt es bei dem Entwurf der Regierung, so ist es das Nämliche. Weil der Staats-Anwalt bei der Eröffnung des Erkenntnisses noch nicht hinreichend instruirt ist, sondern erst später es werden wird, so wird er auch den Rekurs nicht gleich, sondern erst später anmelden, und in dieser Zeit muß der Angeklagte sitzen bleiben. Man wird mir nun entgegenhalten, weil es in beiden Fällen dasselbe Resultat hat, so soll es bei dem Entwurf der Regierung sein Bewenden behalten. Ich glaube aber, daß dessenungeachtet mein Vorschlag einen praktischen Werth hat, der mir von keiner Seite widerlegt wurde. Ich halte es nämlich für sonderbar, wenn dem Angeklagten ein Freisprechungs-Urtheil eröffnet wird, und man ihn dann demohngeachtet nicht frei läßt, ohne daß man ihm sagt, warum man ihn nicht frei lasse. Wenn man ihm aber sagt, der Staats-Anwalt habe den Rekurs angekündigt, die Sache sey also noch nicht definitiv erledigt und der Angeschuldigte müsse so lange sitzen bleiben, bis entweder der Rekurs zurück genommen, oder von der Rekursinstanz darüber entschieden ist, so weiß er doch, warum er länger sitzen solle. Sonst hat der Vorschlag keinen oder wenig Werth, allein der angegebene ist mir schon hinreichend,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weil nicht von ferne widerlegt werden kann, daß der Vorschlag, wie ich ihn gestellt, jedenfalls keinen Nachtheil habe. Was die Ansicht des Abg. Zentner betrifft, so kann ich derselben nicht beitreten, denn wenn ich nicht irre, so gieng dieselbe dahin, daß der Rekurs, wenn er nicht sogleich angemeldet werde, nachher gar nicht mehr ergriffen werden könne. Das ist nicht meine Absicht, sondern ich lasse dem Staats-Anwalt 4 Wochen Zeit, allein es soll auf seine möglicher Weise erst noch nachfolgende Rekursanmeldung in Beziehung auf die einstweilige Freilassung des Angeschuldigten keine Rücksicht genommen, sondern letztere von dem Augenblick an, wo ihm das Freisprechungsurtheil eröffnet wird, verfügt werden. Dem Staats-Anwalt ist auch lange vor dem Angeschuldigten das Urtheil bekannt, denn er ist am Sitz des Gerichts und hat allen Verhandlungen angewohnt, wogegen es in der Regel wenigstens acht Tage ansteht, bis der Angeschuldigte Kenntniß von dem Urtheil erhält, so daß also der Staats-Anwalt immer noch vor dieser Verkündung an den Angeschuldigten den Rekurs ergreifen kann.

Dies ist auch zugleich ein Gegengrund gegen die Behauptung, daß letzterer in der Regel zu sehr überrascht werde. Mein Vorschlag wäre nun in dem § 13 in der Art einzuschalten: „im letzteren Fall tritt die Freilassung unverzüglich ein, im ersteren dagegen bleibt dieselbe, wenn der Staats-Anwalt vor Eröffnung des Erkenntnisses an den Angeschuldigten den Rekurs anmeldet, so lange ausgesetzt, bis entweder von dem Staats-Anwalt auf den Rekurs verzichtet oder der ergriffene Rekurs durch oberhofgerichtliches Urtheil erlediget ist.“ Den Satz ganz wegzulassen, wie der Abg. Duttlinger vorgeschlagen hat, würde ich darum nicht räthlich finden, weil dann unentschieden wäre, ob nicht dasselbe Gericht, welches das Urtheil gefällt hatte, nach gefälltem Urtheil die einstweilige Freilassung verfügen könnte. Diese Macht des Gerichts wollte man hierdurch abschneiden, denn nur das Recursgericht soll dieses Recht haben. Um aber dieses außer Zweifel zu setzen, wird man den Satz aufnehmen müssen.

Staatsrath Jolly: Der Herr Abg. Bekk hat, wie ich von seinem Scharfsinn nicht anders erwarten konnte, anerkannt, sein Vorschlag sey nur in so fern von Bedeutung, als hierdurch der Angeklagte erfahren werde, warum man ihn nicht freilasse, nachdem man ihm doch ein freisprechendes Urtheil eröffnet habe. Man muß aber annehmen, daß der Angeschuldigte wie jeder Andere das Gesetz kennt, also weiß, daß die Freilassung darum nicht geschehe, weil der Staatsanwalt das Recht habe, den Rekurs innerhalb einer gewissen Frist einzulegen, und so lange dieser sich also nicht erkläre, oder die Frist nicht umlaufen sey, die Verhaftung fortdauere. Zudem wird dem Angeschuldigten gleichgültig seyn, ob darin der Grund seiner fortdauernden Verhaftung liege, oder darin, daß der Staats-Anwalt den Recurs ergriffen habe. In der Lage des Angeschuldigten ist eigentlich Jeder, der einen Prozeß gewinnt. Gesetzt, es ist ihm dabei eine Summe Geldes zugesprochen worden, so wird er nach Eröffnung des Urtheils auch sagen, er begreife nicht, warum er die Summe nicht erhalte. Er muß aber die Frist abwarten, innerhalb welcher sein Gegner ein Rechtsmittel ergreift.

Wer wird hier sagen, daß der, welcher die Summe zu zahlen hat, verbunden seyn soll, im Augenblick nach dem Urtheil deßhalb das Rechtsmittel einzulegen? Man könnte zwar eine solche Vorschrift treffen, allein was würde die Folge seyn? Alle Diejenigen, die den Prozeß verlieren, würden eventuell das noch zulässige Rechtsmittel anmelden.

Wetzel: Weil von den bisherigen Erfahrungen die Rede war, so bemerke auch ich, daß bei dem Gerichtshof, dem ich anzugehören die Ehre habe, die Fälle sehr selten sind, wo der Rekurs von dem Staatsanwalt ergriffen wird, und mir nicht ein einziger Fall bekannt ist, wo der Staatsanwalt sich nicht fast augenblicklich entschieden hätte, so daß es wirklich scheint, der Staats-Anwalt sey in der Instruction sogar angewiesen, dieses sogleich zu thun.

Gerbel: Um dem Anstand des Abg. Bekk zu begegnen, könnte in die Belehrung der Rekursfatalien aufgenommen werden, daß der Untersuchungsarrest so lange fortzudauern habe, bis der Staatsanwalt den Recurs eingelegt, oder darauf verzichtet hat. Was den Antrag des Abg. Aschbach betrifft, so bemerke ich, daß gerade in einem Nachbarstaat in Beziehung auf politische Vergeben der Grundsatz besteht, die Leute in Untersuchung zu nehmen, Jahre lang herumzuziehen, Entscheidung zu geben, und Recurs einzulegen, diese aber nicht zu erledigen, und endlich die Leute frei zu sprechen, in der Ueberzeugung, daß schon durch das mehr

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

jährige Herumsitzen die Unglücklichen hart genug gestraft seyen.

Was das Wort „sogleich“ betrifft, so vergleiche ich es mit dem Wort „demnächst“, und will nur darauf aufmerksam machen, wie viel wir schon hätten erhalten müssen, wenn diesem Wort die Bedeutung gegeben worden wäre, die man ihm eigentlich geben soll. Ich bleibe also bei meinem Antrag, und begreife nicht, warum in dem ganzen Entwurf kein Wort von den Cautionen und von der Freilassung gegen dieselben besteht.

Staatsrath Jolly: Es steht noch vieles andere nicht im Entwurf, und geschieht doch.

Gerbel: Diese Antwort habe ich gerne vernommen, denn es versteht sich hiernach von selbst, daß Jemand auf seine Bitte gegen Caution freigelassen werden kann.

Geh.-Rath Ziegler: Wenn es nach Umständen stattfinden kann, so geschieht es.

Sander: Das Gesetz enthält darum nichts davon, weil es sich nicht zu seinem Gegenstande macht, Fragen über den persönlichen Verhaft im Allgemeinen zu erledigen. Das Gesetz ist keine habeas-corpus-Akte und so glaubte auch die Commission nicht, daß Bestimmungen derselben in diesem Gesetz vorzuschlagen seyen. Ich bedaure übrigens, daß wir kein Gesetz über den persönlichen Verhaft haben.

Gerbel: Trotz des Versprechens sind wir eben immer noch ohne ein Gesetz über die Captur.

Duttlinger: Ich schlage vor, nur die zwei ersten Zeilen des Art. 13 anzunehmen, denn die übrigen sieben Zeilen sind ganz überflüssig, wenn man das Wort Hofgericht in Rekursgericht verwandelt. Alsdann braucht man besonders auch den letzten Absatz nicht. Ich nehme aber in die ersten zwei Zeilen auch noch das auf, was der Abg. Gerbel verlangte, so daß der Art. 13 lauten würde: „Ist der Beschuldigte verhaftet, so entscheidet das Rekursgericht sogleich in der ersten Sitzung nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungs-Acten, ob die Verhaftung bis zur Verurtheilung fortzudauern habe, oder nicht.“ Das Geschäft des Hofgerichts und das des Oberhofgerichts, und das Geschäft der andern Gerichte werden hier in drei verschiedenen Absätzen bezeichnet, und anderen, die dieses Gesetz auszulegen haben, wird es gehen, wie mir, nämlich sie werden es nicht verstehen. Wer wird daran denken, daß der erste Satz von dem Fall handelt, wo das Hofgericht in erster Instanz spricht, während der erste Satz sagt, das Hofgericht habe zu entscheiden, wenn die Acten eingekommen sind.

Staatsrath Jolly: Es hat dieses bis jetzt nicht das mindeste Mißverständniß verursacht.

Sander: Die Untersuchung wird ja von dem Amt geführt, und wenn das Hofgericht urtheilende Behörde ist, so müssen demselben die Acten von dem Untersuchungsrichter vorgelegt werden. Daß es nicht der Rekursrichter ist, ist um so einfacher aus diesem Paragraphen zu entnehmen, weil in demselben Abschnitt von dem Rekurs die Rede ist, der gegen die hofgerichtlichen Erkenntnisse ergriffen wird. Jedem ist begreiflich, daß es sich hier von dem ersten Urtheil handelt, welches das Hofgericht fällt, nachdem es die bezeichneten Acten von dem Untersuchungsrichter erhalten und ausgesprochen hat, ob die Verhaftung fortzudauern habe oder nicht. Ich würde es beklagen, wenn der Antrag des Abg. Duttlinger durchgienge, denn dies würde nur die Folge haben, daß die Freilassung nicht mehr so häufig einträte.

Duttlinger: Ich wünschte eine besondere Bestimmung für den Fall, von dem der Abg. Bekk sprach. Sein Vorschlag ist schon in einem andern Vorschlag enthalten, der zwar gedruckt, aber nicht ins Publikum gegeben ist, nämlich in dem Entwurf einer Criminalprozeßordnung, worin es heißt: wenn der Angeschuldigte freigesprochen ist, so verfügt das Gericht auf der Stelle die Freilassung, sofern nicht auf der Stelle der Staatsanwalt Rekurs ergreift. Ich nehme übrigens meinen Antrag zurück.

Sander: Der Antrag des Abg. Gerbel geht darauf, daß nach dem Wort sogleich beigesetzt werden soll: in der nächsten Sitzung. Ich widersetze mich diesem Antrag, weil damit nur eine weitere Verzögerung eintreten würde, als dieß bis jetzt der Fall ist. Unter der nächsten Sitzung könnte man auch diejenige verstehen, die erst nach acht Tagen, als die nächste von der Sitzung, in welcher die Akten vorgelegt werden, statt findet, allein bis jetzt ist es nicht so gehalten worden. Unmittelbar nach Einkunft der Akten mußte in der allerersten Sitzung über die Frage der Fortdauer des Verhafts entschieden werden.

Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, eine längere

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Umschreibung des Worts „sogleich“ zu machen, denn alle Hofgerichte sind darüber einig, daß es in der ersten Sitzung geschehen müsse. Was den Antrag des Abg. Aschbach betrifft, so hat er sich abermals einen sehr günstigen Kampfplatz, nämlich die persönliche Freiheit und ihre möglichste Begünstigung gewählt.

Ich bin damit einverstanden, daß es ein hohes Gut sey, ein Gesetz darüber zu haben, aber ich als Berichterstatter sehe mich doch verpflichtet, diesem Antrag entgegen zu treten, weil es einem Grundsatz widerspricht, den alle Gesetze aufgestellt haben, den Grundsatz nämlich, daß wenn ein Rekurs gegen Urtheile eingelegt wird, dieses Rechtsmittel aufschiebende Kraft habe. Wenn Sie anerkannt haben, daß dem Staatsanwalt das Recht gegeben werde, gegen Freisprechungs-Erkenntnisse oder überhaupt gegen Erkenntnisse den Rekurs zu ergreifen, so haben Sie es darum gethan, weil Sie überzeugt sind, daß die Freisprechung vielleicht nicht dem Gesetz gemäß war, und nicht im Interesse und dem Vortheil der Gesellschaft liegt. Wenn Sie aber diese Ueberzeugung haben, so müssen Sie auch die andere Ueberzeugung theilen, daß das Urtheil, welches Sie für ein unrechtmäßiges erachten, nicht vollzogen werde. So ist es überall, und selbst in Frankreich. Wenn der Grund des Rekurses in der verletzten Form des Verfahrens gelegen ist, so wird in Frankreich dem Rekurs auch aufschiebende Kraft gegeben. Wenn vielleicht am Tage des Urtheils dargethan werden kann, das Urtheil beruhe auf bestochenen Zeugen, und man wollte nicht zugeben, daß der Rekurs aufschiebende Kraft habe, so möchte ich fragen, was dies für ein Zustand wäre. Was die politischen Verbrechen betrifft, so sind diese die günstigste Parthie des Antrags. Es wäre zu wünschen, daß Manches in Deutschland nicht geschehen wäre, was in dieser Hinsicht geschehen ist. Dieß sind aber einzelne Fälle, wogegen wir die Verbrechen im Allgemeinen in ihrer Mehrzahl gemeiner Art ins Auge fassen und annehmen müssen, daß, wenn das Gesetz sagt, es sey ein Rekurs zulässig, dieser auch im Interesse des Staats Suspensivkraft haben solle.

Was den Antrag des Abg. Bekk betrifft, so bin ich mit ihm einverstanden, daß man den Art. 13 so amendire, wie er vorgeschlagen hat. Auch mir ist es immer bedenklich gewesen, den Satz stehen zu lassen, daß man eine Freilassung nicht verfügen könne, als bis die Frist zu Ergreifung des Rekurses verflossen sey. Wenn wir eine Rekursfrist von drei Tagen hätten, wie dies in Frankreich gegen die Urtheile der Jury's der Fall ist, oder wenn wir einen Rekurs von vierzehn Tagen, wie bei den zuchtpolizeilichen Fällen hätten, so wäre es etwas Anderes. Vier Wochen sind aber eine zu lange Zeit, und darum stimme ich dem Abg. Bekk vollkommen bei.

Wetzel: Der von dem Abg. Duttlinger erhobene Anstand möchte zum Theil in der Redaktion gegründet seyn. Es sind nämlich zweierlei Veranlassungen, aus denen die Akten an das Hofgericht kommen, einmal in der ersten Instanz, bei den bedeutenden Verbrechen, welche der Kompetenz des Obergerichts in erster Instanz angehören, und zweitens im Wege des Rekurses gegen Straf-Erkenntnisse der Untergerichte. Da nun hier überhaupt von Vorlage der geschlossenen Untersuchungsakten die Rede ist, so sollte noch beigefügt werden: Entweder in erster Instanz, oder im Wege des Rekurses nach Vorlage der geschlossenen Untersuchungsacten hat das Obergericht sogleich über die Verhaftung zu entscheiden. Bei dem Gerichtshof, bei welchem ich angestellt bin, macht man sich übrigens zur Aufgabe, die Sache nicht bis zur nächsten Sitzung zu verschieben, sondern wo möglich noch in derselben Sitzung, wo die Acten vorgelegt werden, über die Verhaftung zu entscheiden.

Sander: Die Bemerkung des Abg. Wetzel scheint ihre Erledigung am Schluß des §. 13 finden zu können. Es ist richtig, daß der erste Satz nur den Fall im Auge hat, wo die Untersuchungsacten zu Fällung des ersten Erkenntnisses einkommen, während der zweite Absatz den Fall des Recurses behandelt. Nun ist richtig, daß auch an das Hofgericht Recursfälle gelangen können, in welchen der Angeschuldigte noch im Verhaft sitzt, und man könnte deßhalb sagen: Auch das Oberhofgericht und das Hofgericht hat in den an sie gelangenden Recursfällen zu entscheiden. Dadurch würde der Zweck des Abg. Duttlinger noch mehr erreicht, der dahin geht, den ersten Absatz nur auf das erste Urtheil zu beschränken.

Aschbach: Das Wort Recursgericht wäre gewiß das zweckmäßigste, und dem System des Gesetzes angemessenste,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenn von den Fällen gesprochen wird, wo das Hofgericht als Recursgericht entscheidet. In dieser Hinsicht könnte noch der Satz beigefügt werden: „dasselbe muß beobachtet werden, wenn an das Hofgericht die Acten zum Zweck der Urtheilsfällung eingesendet werden."

Staatsrath Jolly: Ich wünsche, daß hier in der Kammer nicht redigirt werde. Das, was man will, ist klar, und die Fassung wird wohl die Commission besorgen können.

Gerbel: Zu Beseitigung des Einwurfs des Abg. Sander schlage ich folgende Fassung vor: ist der Beschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht nach Einkunft der Untersuchungsacten in der nächst darauf folgenden Sitzung entscheiden ꝛc.

Zentner erklärt, daß er sich mit dem Vorschlag des Abg. Bekk vereinige, nachdem die spätere Aeußerung desselben eine Divergenz herausstelle, und der Bekk'sche Vorschlag, der nicht so weit als der seinige gehe, eher den Beitritt der Majorität zu gewinnen scheine.

Der Präsident schließt hierauf die Diskussion und die Beantwortung der von ihm gestellten Fragen gewährten folgendes Resultat: Es soll gesetzt werden, 1) nach dem Antrag des Abg. Gerbel statt des Worts „sogleich" in der nächsten Sitzung. 2) Nach dem Antrag des Abg. Bekk in der dritten Zeile des §. 13 nach dem Wort, dieselben, „wenn der Staatsanwalt noch vor Verkündigung des Urtheils an den Angeschuldigten den Rekurs angezeigt hat," wogegen der Satz, „oder die hiezu bestimmte Frist ohne Eingreifung des Rekurses umlaufen," wegbleibt. 3) Nach dem Antrage der Abgeordneten Wetzel und Sander in dem letzten Satz des Paragraphen soll anstatt der Worte: „Auch das Oberhofgericht hat in den zu ihm gelangenden Rekursfällen sogleich nach Eintreffen der Acten zu entscheiden, ob ꝛc.", gesetzt werden: „Auch in Rekursfällen hat das Hofgericht, so wie das Oberhofgericht sogleich nach Eintreffen der Akten zu entscheiden, ob ꝛc."

Es wird hierauf das ganze Gesetz, wie es sich nach den gefaßten Beschlüssen gestaltet und in der

Beilage Nr. 1

enthalten ist, zur namentlichen Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Aschbach, der sich das Wort schon früher vorbehalten hatte, äußert hierauf: Ohngeachtet unserer schönen Verfassung fehlt uns noch immer eine Garantie in Beziehung auf eines der heiligsten Menschen- und Bürgerrechte, nämlich eine Garantie über die persönlichen Freiheit. Es fehlt uns eine habeas-corpus-Acte. Daß das Bedürfniß hier dringend ist, hat die Regierung schon auf dem vorigen Landtage laut anerkannt, denn es wurde dieser Kammer eine Entschließung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1835 verlesen, deren ich schon einmal erwähnt habe, und worin ausdrücklich gesagt ist, es sey für zweckmäßig gefunden worden, auf den Antrag des Justizministeriums zu verfügen, daß die in dem Entwurf der Criminal-Prozeß-Ordnung enthaltenen Bestimmungen, die ein geregelteres Untersuchungsverfahren, im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl, als zum Schutz des Angeschuldigten, besonders gegen willkührliche Verhaftungen, zum Gegenstand haben, sobald als möglich und ohne die Erscheinung des Strafgesetzbuchs abzuwarten, zum Vollzug kommen. Es wurde noch beigefügt, das Justizministerium habe zu diesem Behuf diese Bestimmungen, theils in der Form der Instruktiv-Verordnung, theils als provisorisches Gesetz, je nachdem sie sich zu dem einen oder dem andern eignen, zur höchsten Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Diese Eröffnung hat große Beruhigung, ja lebhafte Freude erzeugt. Bis zur Stunde sind wir aber noch nicht durch den Vollzug dieser Anordnung erfreut worden. Da nun bei Anlaß dieses Rekursgesetzes schon so mancher Wunsch der Regierung ans Herz gelegt worden ist, so erlaube ich auch mir den Antrag: den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, daß die Regierung ein Gesetz, wodurch das Recht der Untersuchungsbehörden zur Verhaftung der Angeschuldigten und zur Haussuchung näher bestimmt wird, der Kammer entweder noch auf diesem Landtage zur Berathung vorlegen, oder, wenn die Zeit nicht mehr dazu reichen sollte, im Weg eines Provisoriums diese Bestimmungen geben möchte. Wenn die Klagen über Beeinträchtigung des Rechts der persönlichen Freiheit vielleicht nicht so häufig und laut erklungen sind, um von einem schreienden Bedürfnisse zu sprechen, so lassen Sie sich deßhalb nicht irren. Es fehlt uns ein Organ der Mittheilung über solche Vorgänge, nämlich die Preßfreiheit. Wer aber bei den Ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

richten Erfahrung gesammelt hat, kann mit gutem Gewissen sagen, daß nicht in allen Fällen so gehandelt wird, wie die Gerechtigkeit es fordert, daß oft mit Leichtsinn, mit Unkenntniß, mit Uebereilung, vielleicht auch aus andern Rücksichten, Individuen mit persönlicher Verhaftung in Anklagestand versetzt werden. Noch leichter wird es aber mit einem andern heiligen Recht, nämlich mit dem Hausrecht gehalten. Die Gerichte verfahren mit der Anordnung von Haussuchungen oft ohne alles Bedenken; — oft erhält der erste beste Gendarme den Auftrag, mit Zuziehung des Bürgermeisters eine Haussuchung vorzunehmen.

Christ: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Aschbach nicht aus dem Grunde, den er geltend gemacht hat, daß in unserm Staate viele Beschwerden über willkührliche Verhaftungen bestehen, denn es sind mir keine solche bekannt, und ich glaube auch, daß die übrigen Mitglieder keine solche aufweisen können. Ich unterstütze ihn besonders darum, weil das Gesetzbuch über Criminalprozeß, das schon bearbeitet seyn soll, wahrscheinlich auch über diesen Gegenstand einige Bestimmungen enthalten wird, indem die Sache in das ganze Gebiet der neuen Gesetzgebung eingreift. Und in dieser Hinsicht nun wünsche ich, daß nicht nur das Capitel über die Verhaftung, sondern so viele andere, als immer möglich ist, von diesem neuen Gesetzbuch jetzt schon provisorisch bekannt gemacht werden möchten. Ich bin zwar kein Freund davon, daß Provisorien in einer so wichtigen Angelegenheit gleichsam in animam populi gegeben werden, aber unser Strafverfahren ist mangelhaft und geradezu der mangelhafteste Theil, den die Carolina, ein sonst in jeder Beziehung gutes Buch, enthält. Darum würde ich den Antrag des Abg. Aschbach in der Art stellen, daß alle jene Verfügungen des Criminal-Prozeß-Gesetzbuches, die mit der Reorganisation unseres gerichtlichen Wesens nicht in nothwendigem Zusammenhange stehen, jetzt schon bekannt gemacht würden. Solche provisorische Gesetze, so bedenklich sie auch sind, hat der größte Staat in der Gesetzgebung, nämlich der österreichische, erlassen. Besonders auch wäre ich der Meinung, daß auch jene Verfügungen, die hinsichtlich der Beweisführung gegeben sind, jetzt schon verkündigt würden. Unsere gegenwärtigen Gesetze, die ein Straferkenntniß blos auf die zwei Voraussetzungen, nämlich die Voraussetzung des Geständnisses und jene des Zeugenbeweises bauen lassen, sind mangelhaft, und konnten blos ehemals vertheidigt werden, wo zum Herausbringen des Geständnisses andere Mittel gegeben waren. Wir haben übrigens de facto bei den meisten Gerichten nicht nur in der ersten, sondern auch in der zweiten Instanz die Uebung, wornach die Strafurtheile auf die Indicien gebaut werden. Ich halte diese Theorie für illegal, weil man nach guter Auslegung des §. 22 der Carolina nie und nimmermehr dazu kommen kann. Wenn aber dieses unrichtig ist, und solches gleichwohl de facto besteht, so wäre ich der Meinung, daß man eine neue Theorie über den Indicien-Beweis gesetzlich einführen sollte. Ich unterstütze also den Antrag des Abg. Aschbach und dehne denselben zugleich auch dahin aus, daß man von dem neuen Criminal-Prozeß-Gesetzesentwurf alle jene Verfügungen promulgiren möchte, die nothwendiger Weise mit der neuen Gerichtsreorganisation nicht in Verbindung stehen.

v. Itzstein: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Aschbach mit voller Ueberzeugung, und glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich die feste Hoffnung hege, daß die nämliche Kammer, welche sich erst vor einigen Tagen für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Strafsachen, die sie für ein dringendes Bedürfniß erkannte, einstimmig aussprach, auch heute denselben einstimmigen und kräftigen Ausspruch thun werde, indem das Gesetz für die Sicherung der persönlichen Freiheit ebenso hoch wichtig, und ein ebenso dringendes Bedürfniß ist, wie die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens.

Schon im Jahr 1835 hat der Abg. Merk in einer Motion dieses Bedürfniß unwidersprechlich nachgewiesen, und der Abg. v. Rotteck hat in seiner wichtigen Motion vom Jahr 1835 neben dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und über die Preßfreiheit, (das Leben eines jeden constitutionellen Staats) auch ein die persönliche Freiheit sicherndes Gesetz als nothwendige Garantieen der Verfassung, als kräftigen Schutz der Bürger in Anspruch genommen.

Und wahrlich, meine Herren! so lange kein Gesetz die persönliche Freiheit der Bürger sichert, so lange die Bürger eines constitutionellen Staats ohne gesetzliche Formen und Vorschriften verhaftet werden können, so lange das Haus des Bürgers nicht ein Heiligthum ist, in das die Obrigkeit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht nach Belieben eindringen, nicht Haussuchung halten darf, ohne gesetzliche Formen und Vorschriften dabei zu beobachten, so lange haben wir keine wahre Freiheit und keine Garantie der Verfassung, so lange ist Willkühr möglich! und Willkühr, ohnehin überall verhaßt, muß es am meisten in einem Staate seyn, der sich einer Verfassung erfreut, weil hier der Grundsatz heilig seyn muß, daß nur nach Gesetzen regiert werden solle.

Wir dürfen nicht vergessen, daß manche Behörde es mit den Verhaftungen, und weil man hier von allen Verhaftungen spricht, besonders mit Verhaftungen in kleinern Untersuchungen so ziemlich leicht nimmt. Je nach der Persönlichkeit der Behörden, nach ihrer größeren oder kleineren Aengstlichkeit, je nachdem sie Dinge schwarz sehen, die Andere nicht dafür erkennen, wird ein Mann ergriffen, je weils oft nur, weil er vielleicht kein reicher, kein öffentlicher Angestellter, oder keine andere wichtige Person ist. Man glaubt, dem Armen oder minder Bemittelten kann es gleichgültig seyn, ob er zu Haus oder im Arrest sitzt. Aber dem ist nicht so. Auch der einfachste und schlichteste Bürger hat Gefühl im Herzen, und ihm thut es ebenso weh, wenn er der Freiheit beraubt wird, ja ihm thut es doppelt und dreifach weh, weil er nichts mehr verdienen kann, und seine Familie dadurch dem Mangel preis gegeben wird. Während aber der Reiche laut Lärmen macht, wenn er glaubt, mit Unrecht verhaftet zu seyn, klagt der Aermere, die Kosten und die weitere Schritte scheuend, nur im Stillen, daß kein Gesetz ihn schützt, und daß man gleichgültiger mit dem Arrest gegen den Aermeren und minder Bemittelten verfährt, als gegen den Reicheren. Ich wünsche übrigens, daß der Antrag des Abg. Aschbach, der hoffentlich den einstimmigen Beifall der Kammer erhalten wird, nur in unser Protocoll niedergelegt werde, und zweifle dann nicht, daß die Regierung, die schon früher ein Gesetz über die persönliche Freiheit, über die Formen der Verhaftungen und Haussuchungen vorlegen wollte, dasselbe wenigstens dem nächsten Landtag geben werde.

Staatsrath Jolly: Niemand wird läugnen wollen, daß es zweckmäßig sey, nähere Vorschriften über die Verhältnisse zu geben, unter denen die Verhaftung Statt finden und die Haussuchung zuläßig seyn soll. Die Regierung hat im Jahr 1835 erklärt, sie wolle einzelne Abschnitte der bearbeiteten Prozeßordnung, soweit es thunlich sey, zur vorläufigen Verkündung und Anwendung bringen lassen. Ich muß mich aber auf Dasjenige berufen, was ich in einer der letzten Sitzungen bemerkt habe, daß nemlich die Zeit in der That gefehlt hat, diese Abschnitte einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Es handelt sich hier um sehr wichtige Bestimmungen; man darf dem richterlichen Ermessen hier nicht zu enge Grenzen setzen, denn sonst wird der Verbrecher begünstigt. Zieht man dagegen die Grenzen etwas weiter, so lauft man Gefahr, den ganzen Zweck solcher Bestimmungen wieder zu verlieren. Die Vorschriften, wie man sie auffassen mag, werden daher dem Richter immer einen gewissen Spielraum lassen, und hängt eben das Meiste von der Würdigung des einzelnen Falles ab, ob er glaubt, es sey Verhaftung oder Haussuchung zuläßig. Mit diesen Bemerkungen will ich übrigens nicht die Zweckmäßigkeit oder die Nothwendigkeit solcher Vorschriften irgend beanstandet haben, sondern möchte nur gewissermaßen die Erwartungen mäßigen, die man von einem solchen Gesetz hegen könnte. Es ist unmöglich, im Weg der Gesetzgebung jeden Mißbrauch, der Statt finden könnte, zum Voraus zu bestimmen.

v. Rotteck: Der Abg. Aschbach hat sich den Anspruch auf den Dank der Kammer und des ganzen Volks erworben, dadurch, daß er diese hochwichtige und heilige Sache neuerdings in Anregung brachte. Es gibt genaue und bestimmte Gesetze über Gegenstände von unendlich geringerer Wichtigkeit, als der vorliegende; denn welches Recht ist in Vergleichung zu setzen mit der Heiligkeit des Rechts der persönlichen Freiheit, das durch die jetzt bestehende Gesetzgebung in der Praxis auf die unverantwortlichste Weise tiefst verletzt wird. Ich sage, die Gleichgültigkeit gegen die Verletzbarkeit dieses heiligen Rechts ist ein Verbrechen. Es ist Pflicht eines jeden rechtlichen und Freiheit liebenden Mannes, in allweg auf die Abschaffung dieser Willkühr, die gegenwärtig besteht, zu dringen, und dieses heilige Recht dem badischen Bürger zu sichern. Alle Völker, bei denen Rechtsachtung und Kenntniß von der Würde der Persönlichkeit besteht, haben solche Gesetze, die sie gegen Willkühr sichern. Sie haben eine habeas-corpus-Acte oder etwas, das dieser in der Wirkung ähnlich ist, und nur in außerordentlichen Fällen, in besonders gefährlichen Lagen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Vaterlandes, wo die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, wird ausnahmsweise aber nur auf eine kurze Zeit davon dispensirt, um den Gewalthabern einen größern Spielraum zu geben, ihnen nämlich eine von ihrem Ermessen abhängige Verhaftnahme auf kürzere oder längere Zeit zu gestatten, ehe das Gericht den Ausspruch ertheilt. So ist die habeas-corpus in England in solchen drangvollen gefährlichen Zeiten mit Zustimmung des Parlaments und auf eine beschränkte Weise suspendirt worden.

Auch in Frankreich haben wir vor kurzer Frist Aehnliches gesehen. Da ein allgemeiner Schrecken wegen wiederholter Attentate auf den König das Reich durchdrang, und überall Spuren von neuen Revolutionsversuchen sich zeigten, hat man die Septembergesetze gegeben, um den Ministern einen größern Spielraum für die willkührlichen Verhaftungen zu verleihen. Aber auch diese Gesetze haben die lebhafteste Opposition von Seiten der Freiheitsfreunde in Frankreich hervorgerufen, weil sie auch, trotz den bedenklichen Zeiten, die durch diese Gesetze den Gewalthabern gegebenen Berechtigungen für zu groß hielten. Auch die Cortes haben, als Aufruhr- und Revolutionsversuche in den meisten Provinzen sich zeigten, den Ministern auf ihr Ansuchen einen größern Spielraum in Beziehung auf die Verhaftungen gegeben, aber ebenfalls nur auf eine sehr beschränkte Zeit und auf eine sehr beschränkte Weise.

Was also bei andern Völkern in höchst seltenen Ausnahmsfällen und nur auf kurze Zeit statt findet, ist leider in Deutschland der fortwährende und regelmäßige Zustand; und die Deutschen, die doch das loyalste, ruhigste und geduldigste Volk in ganz Europa sind, müssen sich diese ungeheure Gefährdung und Verletzung der heiligsten Rechte für und für gefallen lassen. — Willkührlichkeit der Verhaftung, Willkührlichkeit der Gefangenhaltung, und einen über alle Maßen langen Untersuchungsarrest, welcher oft für sich allein schon eine zu große Strafe wäre, wenn sich auch die volle Schuld des Untersuchten herausstellte, wobei sich aber in der Regel nur so viel herausstellt, daß Derjenige, der in Verhaft gezogen ist, jedenfalls, mag er nun unschuldig oder schuldig seyn, durch diesen langen Arrest eben gestraft wird. Man hat von politischen Verbrechen, gegenüber von gemeinen Verbrechen, gesprochen, und von der meist nur auf die ersten gehenden Richtung des Blicks; allein zuvörderst ist der Unterschied zwischen politischer Anschuldigung und einem wirklich begangenen politischen Vergehen, ein sehr großer. Durch jene Andeutung hat man weiter die Sache als geringfügig darstellen wollen, allein dieses ist gerade die wichtigste Seite, denn hier tritt die nächste Gefahr hervor. Bei politischen Vergehen und Anschuldigungen ist vorzugsweise die Regierung Partei, und vorzugsweise ist hier den Empfindlichkeiten und Leidenschaftlichkeiten die Thüre geöffnet. Auch die Regierung besteht aus Menschen, und alle Menschen sind den Leidenschaften zugänglich, welch' letztere gerade hier am stärksten hervortreten und willkührliche Verhaftungen herbeiführen, oder auch eine gesetzlich geschehene Verhaftung über die Gebühr verlängern können. Gerade hier muß man einen Damm entgegen setzen. Wir haben zwar durch die Unterdrückung der Preßfreiheit die Gelegenheit verloren, alle solche Fälle kennen zu lernen, wo grausame Gefängnißstrafen statt fanden. Aber trotz dieses ungeheuren Druckes sind uns doch viele Fälle zu Ohren gekommen, wo die edelsten Männer durch Einsperrung ihren Familie entzogen und auf ihr ganzes Leben hin unglücklich gemacht wurden, und zwar oft ganz unschuldig und oft wegen Verbrechen, für welche die höchste Strafe in thesi nur eine ganz kurze Gefängnißstrafe gewesen wäre, während der Untersuchungshaft dreimal länger gedauert hat, als die höchst mögliche Strafe, die auf das Vergehen hätte gesetzt werden können.

Diesem Unheil muß nothwendig gesteuert werden und jede Regierung muß die Abhülfe beschleunigen, vor Allem aber eine constitutionelle Regierung. Diese hat pflichtgemäß das Interesse und sie sollte die Tendenz haben, der Willkühr ein Ziel und eine Schranke zu setzen. Denn darin besteht ja das Prinzip der constitutionellen Regierung, daß nur Gesetze herrschen und nicht die Willkühr. Nur der Absolutismus findet seine Rechnung bei der Willkühr, aber eine constitutionelle Regierung kann ihren Charakter nur dadurch beweisen, daß sie aufrichtig, redlich und eifrig bemüht ist, der Willkühr, da wo sie sich zeigt, die möglichst engen Grenzen zu setzen.

Da nun bei uns, und in diesem Kreise der Volksvertreter schon das lauteste Anerkenntniß wiederholt ertönte, daß das kostbare Recht der persönlichen Freiheit durch unsere Gesetzgebung fast gar nicht geschützt sey, so entsteht daraus

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die dringendste Forderung an die Regierung, dieses Uebel zu beseitigen und sobald als möglich — nicht demnächst, nach dem Sinn, den dieses Wort hat, sondern in der That und Wahrheit, sobald als möglich — dem Unheil zu steuern, so gut es sich thun läßt vor Berathung und Annahme eines vollständigen Gesetzbuchs über das Strafverfahren. Es giebt viele einzelne Maßregeln, die die Freiheit sichern können, ohne daß sogleich ein Ganzes vorgelegt zu werden braucht. Es wurde vorhin auf die Cautionen hingedeutet, und schon das wäre kostbar, wenn in Beziehung auf die Freilassung gegen Cautionen ein bestimmtes und billiges Maß gegeben würde. Aber auch in anderer Beziehung können schützende Normen gegeben werden, die da anwendbar und maßgebend bleiben können, mögen wir später ein so oder anders gestaltetes allgemeines Gesetz erhalten. Ja, wenn hier selbst nur von einem vorübergehenden Gesetz die Rede seyn könnte, das also bei der Erlassung eines allgemeinen Strafgesetzes wieder einige Aenderungen erfahren müßte, so sehe ich nicht ein, was die Regierung abhalten könnte, auch nur für einige Zeit ein Gesetz zu geben, das gute Früchte tragen würde. Ich unterstütze also wiederholt aus innigster Seele den Antrag des Abg. Aschbach und habe die zuverläßige Erwartung, daß er von der Kammer einstimmig zum Beschluß erhoben, und von der Regierung, da es eine constitutionelle Regierung ist, practisch werde gewürdigt werden.

Sander: Ich habe im Lauf der heutigen Sitzung schon mehrmals mein Beklagen darüber ausgesprochen, daß wir keine habeas-corpus-Akte haben, und ich unterstütze daher auf das Lebhafteste und Innigste den Antrag des Abg. Aschbach, welcher dahin geht, durch das Gesetz zu bestimmen, in welchen Fällen und in welchen Formen die persönliche Freiheit dem Bürger, wenn nicht ganz, doch auf längere Zeit entzogen werden kann. Die persönliche Freiheit ist das erste und heiligste Gut, und wenn wir auf dem vorigen Landtag ein Gesetz über die Expropriation des Eigenthums machten, so wäre es noch nothwendiger gewesen, ein Gesetz über die Entziehung der persönlichen Freiheit zu machen. Das Empfehlungswürdigste an dem Vorschlag des Abg. Aschbach ist das, daß die persönliche Freiheit mit der Beschränkung der Haussuchung ein Gegenstand ist, der durch ein ganz besonderes Gesetz erledigt werden kann und nicht nothwendiger Weise in Zusammenhang mit andern Grundsätzen und Abschnitten des Strafverfahrens steht. Ich muß mich daher auf das Lebhafteste dem Antrag deb Abg. Christ widersetzen, der den Wunsch weiter ausdehnen will, als der Abg. Aschbach vorgeschlagen hat. Es scheint mir, daß ein Weitergehen nur unsere Hoffnung vermindern müßte, die wir zu der Regierung hegen, daß wir wirklich ein Gesetz erhalten über die persönliche Freiheit und die Formen, in welchen sie allein beschränkt werden kann. Formen können zu jeder Zeit bestimmt werden, in denen die Freiheit beschränkt werden kann. In Frankreich ist es angenommen, und die Erfahrung hat dies als sehr zweckmäßig bestätigt, daß der Richter vor jeder Verhaftung gewisse Mandate erlassen muß, worin er sagt, bis wohin die Freiheit zu beschränken ist oder nicht. Dies kann bei uns jeden Tag eingeführt werden und dies ist insbesonders, was den Mißbräuchen, welche bestehen, entgegentritt. Gegenwärtig fragt sich der Richter nicht, soll ich den Mann nur vorführen lassen oder einsweilen aufbewahren, sondern er giebt formlos den Befehl zur Verhaftung. Die Regierung wird also dringend zu bitten seyn, darüber besondere Vorschriften zu erlassen, damit der Richter genöthigt ist, sich über eine Verhaftung Rechenschaft zu geben und er nicht Alles mit einem Wink, den er dem Amtsdiener giebt, abmachen kann. Ich will keine Mißbräuche bezeichnen, allein die Erfahrung hat gerade unter dem provisorischen Gesetz, das wir angenommen haben, bestätigt, daß die Freilassung von den Hofgerichten eine sehr practische häufig vorkommende Wirksamkeit hatte, worin der Beweis liegt, daß viel zu viele Angeklagten ihrer Freiheit während der Untersuchung beraubt wurden. Dies ist auch eine Thatsache, die gar nicht bestritten werden kann. Unter dem Vorwand von Collusionen mit den Zeugen wird der Untersuchungsverhaft auf eine nicht zu entschuldigende Weise verlängert und ein bedeutender Grund der Verlängerung desselben liegt ferner in der Absicht, am Ende das Geständniß zu erhalten. Dies hängt allerdings mit dem Indicienbeweis zusammen, und ich muß dem Abg. Christ auch hierin abermals widersprechen, und kann nicht wünschen, daß ein Gesetz über Zulassung des Indicienbeweises nach dem jetzigen Bestand des Strafverfahrens gewünscht werde. Es hängt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dies mit der Oeffentlichkeit zusammen. Ich bin fürwahr im Interesse des Rechts und der Freiheit weit entfernt, zu fordern, daß unsere Gerichte unter dem jetzigen Verfahren bei Zulassung des Beweises eine größere Gewalt erhalten sollen, und ich bitte und beschwöre Sie, diesem Antrag des Abg. Christ nicht beizutreten. Unsere freiheitsstolzen Altvordern hätten sich gewiß der Entziehung ihrer Rechte und ihrer Garantieen im Untersuchungsverfahren nicht unterworfen, wenn man ihnen gesagt hätte, die Richter können nach ihren Vermuthungen im Geheimen urtheilen. Ich unterstütze den Antrag des Abg. Aschbach auf das Innigste, wobei ich wie der Abg. v. Rotteck wünsche, und wie ich bei dem Antrag auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gewünscht habe, daß er durch einstimmige Unterstützung um so größeres Gewicht erhalten und um so größere Hoffnungen erwecken möge.

Welcker: Ich muß mich aus den angeführten Gründen gegen die von dem Abg. Christ vorgeschlagene Ausdehnung erklären. Von diesem Standpunkt aus haben wir gerade die Oeffentlichkeit als dringend gefordert, weil es undenklich ist, daß man dem Richter gestatten kann, nach blos moralischer Ueberzeugung insgeheim Aussprüche zu thun. Dagegen, glaube ich, liegt in dem Antrag des Abg. Aschbach von selbst eine Ausdehnung der Sicherheitsmaßregel, die wir verlangen, von der aber nicht ausdrücklich gesprochen ist. Wir wollen nämlich um ein Gesetz bitten, das man habeas-corpus-Acte nennt, und das gegen leichtsinnige Verhaftungen schützt. Wir wollen darum bitten, daß das Gesetz gehörige Vorschriften über die Behandlung der Gefangenen gebe. Wenn wir auf die Geschichte unseres Landes und anderer Länder blicken, so sehen wir alle, daß in dieser Beziehung oft noch schrecklichere Verletzungen vorgekommen sind, als in Beziehung auf die leichtsinnige Verhaftung selbst. Der unglückliche Grundsatz, daß man ein Geständniß von dem Angeklagten erpressen will, auch nachdem die Tortur abgeschafft ist, verleitet den Richter oft zur gereizten Stimmung gegen den Angeklagten, der nicht bekennen will, was jener glaubt, daß er bekennen soll. Um nur den Zweck seines Amtes zu erreichen, behandelt er oft die Angeklagten auf eine Weise, daß man die traurigsten Resultate erlebt.

Von sechs Leuten, die in der Untersuchung wahnsinnig wurden, oder ihr Leben verloren haben, ist selbst in den neuesten Zeiten der Unterdrückung der öffentlichen Blätter eben so oft die Rede gewesen, als von solchen, denen man Jahre lang den Zutritt von Weib und Kind und Freunden verweigert hat, so daß diese natürlich in eine verzweiflungsvolle Lage kamen, die ihnen den Verstand und das Leben nahm. Solche Erscheinungen vollends, daß die Verhaftung bis in das fünfte Jahr dauern kann, gereichen dem Volke nicht zur Ehre, wo dies möglich ist. Wenn der Hr. Regierungs-Commissär vorhin gesagt hat, es sey nicht viel von solchen Vorschriften und Formen zu erwarten, und man dürfe keine zu große Hoffnungen darauf setzen, weil im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit der Bürger gegen die Verbrecher auch den Gerichten ein freier Spielraum gelassen werden müsse; wenn er uns also gewissermaßen eine geringe Aussicht auf den Erfolg dieser Maßregel gelassen hat, so ist nothwendig, an die Erfahrung zu appelliren, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es nicht unpractisch, sondern vollkommen practisch und möglich ist, daß man ohne Verletzung der Sicherheit des Staats und der Sicherheit gegen die Verbrecher einen ganz andern Zustand in dieser Hinsicht herbeiführen kann, als er bei uns ist. Blicken wir doch auf das Land, dessen Gesetz hier mit jenem fremdem Namen habeas-corpus-Acte genannt wurde. In England sind Verhaftungen und Criminalprozesse, die über 2 bis 4 Monate hinausgehen, eine außerordentliche Seltenheit. Es ist nicht blos bekannt, daß gegen Cautionen die größte Zahl der Verhafteten ihre Freiheit gleich erlangen kann, sondern ebenso bekannt, daß nach dem ersten und zweiten Verhör, welches nach der habeas-corpus-Acte innerhalb 24 Stunden erfolgen muß, Weib, Kind, Freunde und Anwalt Zutritt zu dem Angeschuldigten erhalten, und England ist wahrlich ein Land, wo bürgerliche Sicherheit und Ordnung besteht, und wo der Reiz zum Verbrechen, die Möglichkeit, Verbrechen zu begehen, unendlich viel größer ist, als bei uns. Wenn man die außerordentlichen Freiheiten des Volks, die ausgedehnten Verhältnisse, den Zusammenfluß von Menschen aller Classen aus der ganzen Welt betrachtet, und erwägt, daß die Behörden das Recht nicht haben, gefährlich scheinende Leute aus dem Land zu weisen, so wird man zugeben, daß dort zehnmal weniger Garantieen für öffentliche Ordnung und Ruhe vorhanden sind. Dort müßte es, so scheint es, auch Criminal-Prozesse geben, die 6 Jahre lang

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dauern, dort müßten die Leute auch in den Kerker, von aller Welt abgesperrt werden, um Geständnisse abzulegen, dort müßte man auch für Weib und Kind des Angeschuldigten den Kerker zuschließen, allein es geschieht nicht, und doch ist gewiß, daß in England bürgerliche Sicherheit und Eigenthum besser daran sind, als anderwärts. Auch das ist zu bedenken, daß es gefährlich für die Sicherheit der Regierung, der Ruhe und Ordnung ist, wenn von einzelnen Beamten Härten gegen Angeklagte verübt werden, die sich später als Ungerechtigkeiten herausstellen, welche einem Unschuldigen zugefügt wurden. Wenn dies unter gewissen Bedingungen geschieht, so kann es der Regierung und dem bürgerlichen Frieden gefährlicher werden, als einzelne Verbrechen. Es kann eine Stimmung erzeugen, die der Regierung selbst nachtheilig ist. Wir haben aus dem Munde des Hrn. Regierungs-Commissärs gehört: besser 100 Schuldige laufen lassen, als einen Unschuldigen verurtheilen. Ich sage ganz in ähnlicher Weise: es ist besser, wenn irgend eine Störung von Eigenthum und persönlicher Sicherheit, ja selbst eine Verletzung des Lebens durch nichtswürdige, der allgemeinen Verachtung preisgegebene Verbrecher entsteht, welchen Unfug wir mit unserer ganzen Gerechtigkeit nicht verhindern können, als wenn im Namen des Staats solche Verletzungen gegen Unschuldige verübt werden. Darum ist es nothwendig, ein Gesetz zu geben, das uns schützt.

Staatsrath Jolly: Bei uns dauern die Untersuchungen nicht 5 und 6 Jahre lang. In andern Ländern mag es der Fall gewesen seyn, allein ich weiß nicht, ob die Fortdauer der Verhaftung unrechtmäßig war, oder nicht. Der Hr. Abg. Welcker weiß als Jurist am besten, daß man über solche Dinge nicht nach Zeitungsnachrichten urtheilen kann. Ich habe früher bemerkt, daß man von einem Gesetz über Verhaftung und Haussuchung keine zu großen Erwartungen hegen solle, und ich habe dieß deßwegen gethan, weil man bei Anträgen solcher Art die Sache immer so zu schildern sucht, als könne durch ihre Annahme auf einmal geholfen werden; man brauche nur ein solches Gesetz, um jede ungerechte Verhaftung und Haussuchung zu verhüten. Dazu gehört immer noch etwas mehr, nämlich die Aufsicht der Regierung, und dies ist sogar die Hauptsache. Diese Aufsicht wird aber jetzt schon strenge gehandhabt. In unserm Lande geht es nirgends so willkührlich zu, wie der Abg. Welcker meint. Insbesondere duldet man nicht, daß Gefangene in irgend einer Weise mit Härte behandelt werden, und es bestehen ausdrückliche Vorschriften darüber, daß die Gefangenen in gesunden Localen verwahrt werden, daß sie eine angemessene Kost erhalten, und der frischen Luft genießen sollen. Etwas Anderes wird sich im Allgemeinen über die Behandlung der Gefangenen nicht vorschreiben lassen. Ein Gesetz der vorgeschlagenen Art aber, so vorsichtig und gewissenhaft es abgefaßt seyn mag, wird im Ganzen nichts anderes seyn, als eine scharfe Instruction für den Richter oder Beamten, der Verhaftungen und Haussuchungen zu verfügen hat, daß er in jedem einzelnen Fall recht wohl überlege, was er thue. Uebrigens anerkenne ich, daß auch damit etwas gewonnen ist, und ich bin weit entfernt, dergleichen Gesetzen ihren Werth abzusprechen.

Mördes: Ich hatte mir das Wort erbeten, nicht im Zweifel über die Aufnahme, die der uns aus der Seele genommene Antrag des Abg. Aschbach in diesem Saale finden werde, nicht in der Meinung, es bedürfe einer neuen Befeurung für Sie, meine Herren, um diesen Wunsch einstimmig der Regierung vorzutragen. Ein Blick auf die vor mir liegenden Verhandlungen vom Jahre 1835 und den darauf gefaßten Beschluß würde mich überzeugt haben, daß dergleichen nicht nothwendig ist. Ich erhob mich blos, um der Ansicht des Abg. Christ über Legislation, womit er glücklicher Weise immer isolirt gestanden ist, auf das Entschiedenste zu widersprechen. Ich fühle, wie er und jeder Jurist, daß unsere starre Beweistheorie für die Ausmittlung der Schuld zu eng, und für die Entdeckung der Unschuld viel zu gefährlich ist. Ich sage aber mit dem Abg. Sander, daß wir alle Garantieen von uns weisen würden, wenn wir zugeben wollten, daß unter der Herrschaft eines geheimen Verfahrens der Richter die Vollmacht haben solle, auf Indicien hin zu verurtheilen. Was sind Indicien? eine Schlußfolge, gezogen nach dem Gesetz der sinnlichen Wahrnehmung und der geistigen Natur des Menschen, die nur dann Sinn und Anhalt für den Verständigen erhält, wenn er gegenüber dem Angeschuldigten, gegenüber von der Aussage der Zeugen und ihrem Benehmen bei der Sache, im Stande ist, ein richtiges Bild von dem Zusammenhang der Dinge und der Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten, dem Richter zu geben. Unsere Richter erhalten aber nur Pro-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tokolle, mehr oder weniger verpfuscht, nach den Launen oder der Willkühr, nach der Capacität oder Unfähigkeit des Actuars. Ich würde Sie ermüden, was ich nimmermehr thun möchte, wenn ich Sie überzeugen wollte, von den Folgen, die ein solcher Antrag hätte. Auch dasjenige Experiment, das der Abg. Christ in Beziehung auf den neuen Strafgesetzentwurf anstellen will, kann ich nicht gut heißen. Ich kenne die Formen und Umgebungen nicht, in welchen der neue Prozeß-Gesetzes-Entwurf für die Sicherheit der persönlichen Freiheit und für die Verhinderung voreiliger Haussuchungen abgefaßt seyn mag. Ich glaube aber, daß dies die Umgebungen sind, die in die organische Einrichtung unserer ganzen Rechtspflege sehr tief eingreifen. Von einem Entwurf aber, den ich nicht kenne, möchte ich nicht wünschen, daß er vorläufig zum Gesetz erhoben werde. Die Vergleichung mit Oestreich paßt schon darum nicht, weil die Formen, die dort bestehen, von denen, die wir haben, ganz verschieden sind, und weil nur in den dringendsten Fällen zu rechtfertigen wäre, im Wege des Provisoriums das zu verordnen, was sonst nur durch unsere Mitwirkung geschehen darf und soll. So entschieden ich mich also dem Antrag des Abg. Christ widersetze, so lebhaft unterstütze ich den des Abg. Aschbach.

Gerbel: Das, was der Abg. Aschbach will, ist schon auf dem Landtage von 1831 beschlossen worden, und jetzt steht es als wohlbegründeter Rechtsanspruch fest. Im Jahr 1835 wurden nämlich die beiden Kammern von dem Staats-Ministerium durch schriftliches Rescript benachrichtigt, daß der Gesetzgebungs-Commission oder dem Justizministerium der Auftrag gegeben sey, ein Gesetz über die Captur, wenn nicht dem Landtag vorzulegen, doch nach dem Landtage im Wege eines Provisoriums bekannt zu machen. Damals wurde es als eine wesentliche Sache der Eile dargestellt, während jetzt dieselbe als nicht dringend geschildert werden will. Damals wurde auch gesagt, daß auf dem Landtag von 1837 ein Straf-Codex mit der Criminal-Prozeß-Ordnung vorgelegt werden solle, daß diese neue Criminalprozeß-Ordnung im Entwurf fertig sey und ins Publikum werde hinausgegeben werden. Dies ist aber nur in Beziehung auf einige Mitglieder der Gerichts-Collegien geschehen, denn das Publikum hat kein Wort davon erfahren.

Seit 1835 ist aber in diesem Theil der Gesetzgebung gar nichts geschehen. Wir werden zwar anerkennen müssen, daß seit der Personalveränderung im Justizministerium viel Wesentliches und Nützliches zu Tage gefördert wurde, aber immer nur in Einzelnheiten, wogegen die Hauptgesetzgebung, die uns ausdrücklich und urkundlich zugesagt wurde, so zu sagen, zurückgegangen ist (Merk: man schüttelt solche Dinge nicht aus dem Aermel). Es heißt wahrlich nicht aus dem Aermel geschüttelt, wenn man mehr als 20 Jahr lang an etwas arbeitet. Ich will dem Justiz-Ministerium nicht alle Schuld beimessen, daß wir im Rückschreiten sind, sondern vermuthe eine geheime Gewalt, die im Widerspruch mit der Repräsentativ-Verfassung unseres Staats uns nicht gegenübersteht. Der Abg. Duttlinger sagte in der letzten Sitzung, es ließe sich das Capitel über die Captur nicht herausreißen. Wenn man aber die Materialien hat, die seit 1822 und in specie auf dem Landtag von 1831 gegeben worden sind, so wird es wahrlich keine große Arbeit fordern, diese schon niedergelegten Vorschriften des Prozeß-Entwurfs unserer Gerichtsverfassung anzupassen. Daß es auch bei uns an sehr auffallenden Fällen nicht fehlt, davon ist mir ein kleines Beispiel aus der neuesten Zeit bekannt. Es wurde Jemand mit sehr eclatanter Haussuchung dreimal heimgesucht, von dem Criminalgericht aber in Beziehung auf die Anklage wegen Falschmünzerei ganz frei gesprochen. Er forderte lediglich die Veröffentlichung dieses Urtheils, weil seine Untersuchung im Geheimen vorgieng, allein der Censor, welcher der Untersuchungsrichter selbst war, hat diese Bekanntmachung gestrichen. Solche Fälle können alle Tage vorkommen, und es ist also wohl die Nothwendigkeit vorhanden, endlich einmal Dasjenige zu erfüllen, was das Rescript versprochen hat. Dabei reproducire ich aber auch den Wunsch, der schon im Jahr 1835 ausgesprochen wurde, daß nämlich das Gesetzbuch in seinem ganzen Umfang der Publicität übergeben werde, ehe es der Kammer zur Berathung vorgelegt wird.

Zentner: Ich beschränke mich auf die nachdrücklichste Unterstützung des Antrags des Abg. Aschbach, ohne auf die Gründe, die dafür sprechen, nochmals einzugehen, indem diese schon von andern Rednern auf das Kräftigste auseinander gesetzt worden sind. Die wichtigsten Gründe liegen wohl in der Brust eines jeden Menschen. Was den Antrag des Abg. Christ betrifft, so glaube ich, daß man

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

demselben keine Folge geben solle, aus dem einfachen Grunde, weil Derjenige, der zu viel fordert, Gefahr lauft, gar nichts zu erhalten. Ich erkläre mich aber auch noch aus dem weitern Grunde entschieden dagegen, weil wir auf diese Weise eine ganz monströse Gesetzgebung erhielten, der man mit mehr Grund den Vorwurf machen könnte, den der Abg. Christ neulich einer großen und würdigen Anstalt gemacht hat, und endlich noch, weil man bei den anderen Theilen des künftigen Gesetzbuchs nicht in gleichem Grade auf eine Uebereinstimmung der Ansichten rechnen kann, wie bei diesem. Denn was den in Frage liegenden Gegenstand betrifft, so kann man annehmen, daß wir darüber Alle einverstanden sind, und was die Regierung uns hierin gibt, eine willkommene Gabe seyn werde.

Eichrodt: Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Aschbach, jedoch, wie ich ausdrücklich erklären muß, nicht aus Gründen, wie sie von einigen Rednern in so grellen Farben vorgetragen wurden, und wie ich sie zur Ehre unseres Richterstandes, unserer Regierung und unseres Landes nimmermehr als vorhanden anerkenne. Ich unterstütze vielmehr diesen Antrag aus Gründen, die aus ruhiger wissenschaftlicher Forschung und unbefangener Erwägung aller Verhältnisse hervorgehen.

Welcker: Ganz Deutschland weiß, daß das wahr ist, was ich gesagt habe.

Bader: Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Aschbach, bitte aber die Fragen, ob um die Vorlage eines Gesetzes auf dem gegenwärtigen oder nächsten Landtage, oder um ein solches im Wege eines Provisoriums gebeten werden soll, zu trennen, denn viele Mitglieder würden, wenn beide Fragen mit einander verbunden sind, wahrscheinlich dagegen stimmen, weil sie es für verfassungswidrig halten, während des Landtags um ein Provisorium zu bitten.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

„Soll die Regierung gebeten werden, wo möglich noch auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, wodurch das Recht der Untersuchungsbehörden auf Untersuchungsarrest zu erkennen und Haussuchung zu verfügen, genau regulirt wird?“

Diese Frage wird einstimmig bejaht, und sodann von dem Abg. Aschbach bemerkt, daß er den Antrag auf Erlassung eines provisorischen Gesetzes zurücknehme.

Staatsminister Winter macht sodann noch der Kammer die Anzeige, daß der Ministerialassessor v. Marschall zum Regierungscommissär in Budgetsangelegenheiten ernannt sey.

Damit wird die öffentliche Sitzung geschlossen und nach Verkündigung der Tagesordnung für die nächste in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:
der Präsident, Mittermaier.

Der erste Secretär:
Bohm.

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 24. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle Erkenntnisse in gerichtlichen Strafsachen sind mit Beifügung der Entscheidungsgründe den Angeschuldigten zu eröffnen, und ihnen mit denselben bei der Eröffnung schriftlich zu behändigen.

§. 2.

In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen Statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Recurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Hinsichtlich der Beschwerdeführung des Angeschuldigten an den Oberrichter gegen einzelne Handlungen oder Verfügungen des Untersuchungsrichters, so wie hinsichtlich der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Neuheiten bleibt es bei den bestehenden Rechten.

§. 3.

Diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hofgerichte über. Die Bestimmung des Organisationsedicts vom Jahr 1809, Beilage E, §. 15 a — d ist aufgehoben.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 21 des Strafedicts, so wie der Erläuterung zu demselben von 1812, sofern sie den Recurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Straflosigkeit beschränken, und jene des §. 35 der Erläuterung zum Strafedict vom Jahr 1812, wornach dieser Recurs gegen Klagfreisprechung nicht Statt findet, sind aufgehoben.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 des Strafedicts, welche für gewisse Fälle der Verwerfung des Recurses Strafzusätze und Strafschärfungen drohen, treten ausser Kraft.

§. 6.

Die Bestimmungen des Organisationsedicts vom Jahr 1809, Beilage F, §. 31, k, l, m, welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilten, die hofgerichtlichen Erkenntnisse in Strafsachen zu bestätigen, oder zu mildern, die zu mild erachteten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung abzugeben, und endlich die vom Oberhofgericht nach lit. E, Nr. 15 a — d, gefällten Erkenntnisse zu prüfen, sind aufgehoben.

§. 7.

Dagegen hat der Staatsanwalt allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämmtliche Acten zugestellt werden.

Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Recurs an das Oberhofgericht, sey es zum Nachtheil oder Vortheil des Angeschuldigten, ergreifen. Dieser Recurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen.

§. 8.

Dem Beschuldigten wird die Recursausführung des Staatsanwalts unverweilt abschriftlich mitgetheilt, und zur Abwendung eines nachtheiligern Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage jener Eröffnung an gerechnet, einzubringen hat.

In dieser weitern Vertheidigung kann er sich zugleich dem Recurs des Staatsanwalts anschließen, und ein milderes Erkenntniß verlangen.

Wenn der Staatsanwalt auf den Recurs später verzichtet, so bleibt die erfolgte Anschließung des Angeschuldigten dennoch wirksam.

§. 9.

Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungsbehörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben sogleich mitzutheilen. Sie kann hierwegen den Recurs ergreifen, und zwar entweder unmittelbar, wenn das Erkenntniß ein untergerichtliches, oder durch den Staatsanwalt, wenn es ein hofgerichtliches ist. Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Acten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Recurses, welche ebenfalls in vier Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an.

§. 10.

Dem Beschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Recurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

Die Einbringung der Recursausführung binnen dieser drei Wochen ist zuläßig, wenn auch die Recursanzeige verspätet oder gar nicht geschehen ist.

§. 11.

Der Recurs des Angeschuldigten hat aufschiebende Wirkung, wenn er innerhalb der Frist von acht Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an, angemeldet wird, und selbst in dem Falle des zweiten Absatzes des vorhergehenden Paragraphen, in so fern zur Zeit der spätern Recursanzeige oder Ausführung der Vollzug noch nicht angefangen hat.

Wird jedoch im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe der Recurs nur gegen die Dauer der Strafe gerichtet, so kann der Verurtheilte, ohne Unterschied, ob er sich im Verhaft befindet oder nicht, mit Vorbehalt der Entscheidung des Obergerichts über den ergriffenen Recurs, die Ablieferung in die Strafanstalt zur vorläufigen Antretung der Strafe verlangen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

115

§. 12.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Recurses und der weitern Vertheidigung, so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen, findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen Statt.

§. 13.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht in der nächsten Sitzung nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungsacten entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe, oder nicht. Im letzten Fall tritt die Freilassung unverzüglich ein, im ersteren hingegen bleibt dieselbe, wenn der Staatsanwalt noch vor Verkündung des Urtheils an den Angeschuldigten den Recurs angezeigt hat, so lange ausgesetzt, bis entweder von Seiten des Staatsanwalts auf den Recurs verzichtet, oder der ergriffene Recurs durch oberhofgerichtliches Urtheil erledigt ist.

Auch in Recursfällen hat das Hofgericht, sowie das Oberhofgericht sogleich nach Eintreffen der Acten zu entscheiden, ob die Verhaftung des Angeschuldigten bis zur endlichen Aburtheilung fortzudauern habe, oder nicht. Im letztern Falle ordnet es sofort die Freilassung des Angeschuldigten an.

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Carlsruhe, den 24. April 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Dr. Christ.
Schinzinger.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg